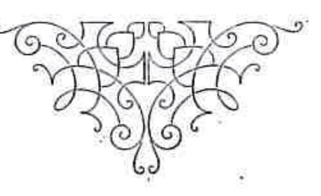
GESCHICHTE DER ÖSTERREICHISCHEN POST

NACH AMTLICHEN QUELLEN
BEARBEITET UND VERFASST
VON EDUARD EFFENBERGER
K. K. HOFRAT D. R.



WIEN 1913

VERLAG DER „ZEITSCHRIFT FÜR POST UND TELEGRAPHIE“ R. SPIES & Co., WIEN

INHALTSVERZEICHNIS.



I. Botenwesen.

So wie in anderen Ländern erscheint auch in Österreich das Botenwesen als Vorläufer einer regelmäßigen Posteinrichtung. Metzger und Bäcker, wenn sie in die Gaue gingen, reisende Kaufleute und Pilgrime, wandernde Mönche, Rotelboten, welche den Nachrichtenverkehr der Klöster vermittelten, und gedungene andere Personen besorgten die Beförderung von Privatbriefen.

Der Bestand eines solchen partikularen Gelegenheits-Botendienstes konnte jedoch von nicht allzulanger Dauer sein. Der sich stetig ausbreitende Handelsverkehr und die dadurch vermehrte Handelskorrespondenz bedurften einer Regelung der Botenvermittlung. So bildete sich mit der Zeit eine Art von Zunft der Botenläufer, welche ihre besonderen Wege gingen, Briefe und Päcke bestellten, sammelten und zurückbrachten, und trat zunächst in den Städten ein berufsmäßiger Stand städtischer Boten und damit im Zusammenhange eine gewisse Organisation des Botendienstes ins Leben.

Im 14. Jahrhunderte bestand im Wiener Rathause für die Landboten eine eigene Botenstube. Im 15. Jahrhunderte vermittelten beeidete Boten des Wiener Stadtrates Korrespondenzen nach Prag, Brünn, Graz, Znaim, Olmütz, Krems, Preßburg usw. In den Wiener Stadtrechnungen erscheinen Ausgaben für „reitende Knechte" und „reitende Boten", im Gegensatze zu den „laufenden Boten" 1509 kommt der letzte Wiener Stadtbote vor.

Im Hofdienste standen „Ainspaninger" in Verwendung, welche späterhin auch von staatlichen Behörden zur Besorgung amtlicher Gänge herangezogen wurden.

Die Entwicklung der Landeshoheit und die hiemit verbundene Erweiterung staatlicher Aufgaben erforderte für die Korrespondenz des Landesherrn einen gesicherten, schnellen und ununterbrochenen Verkehr, Umstände, welche die Schaffung eines ständigen, in staatlichen Diensten verwendeten Botenstandes erforderlich machten.

Um in den italienischen Verwicklungen Kaiser Friedrich III. eine geregelte Verbindung zwischen Italien und den Erbländern herzustellen, organisierte im Jahre 1451 der Oberjägermeister der Grafschaft Tirol, Roger I. von Tassis, in Tirol und Steiermark auf eingerichteten Pferdewechseln eigene uniformierte Reitboten, welche vom Kaiser besoldet wurden. Im Dienste der habsburgischen Erblande standen zu Zeiten dieses Kaisers etwa 20 Boten, welche sich in reitende Kammerboten, Fußboten und Ainspaninger schieden. Außer der Dienstkleidung trugen diese Boten als Dienstzeichen eine Botenbüchse, in welcher sie die ihnen anvertrauten Briefe verwahrten.

In Urkunden vom Jahre 1491 kommen zuerst die Bezeichnungen „Postboten", kaiserliche Postboten" und „reitende Postboten" vor. Das im k. u. k. Hofkammerarchiv befindliche österreichische Gedenkbuch

(1494 bis 1497, 3 a) weist folgenden Botenbrief Kaiser Maximilian I. vom 24. Juni 1494 auf: „Wir, Maximilian usw. Embietten allen vnd yeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnd weltlichen Prelaten, Grauen, freyen Herrn, Rittern, knechten, Haubtleut, Lanndmarschalhen, Vitzthumben, Vogten, pflegern, verwesern, Burggrauen, Lanndrichtern, Ambtleutten, Schulthaissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, burgern vnd gemainden vnd sonst allen anndern Vnnsern vnd des heilig: Reichs, auch vnnsers leblichen Fürstenthumb vnd Lannds vnndertan vnd getrewn was wirden stantes oder weßens die sein, vnnser gnad vnd alles gut. Erwirdigen Hochgebornen Wolgebornen Ersamen Edeln lieben Neuen (das heißt Neffen), Oheimen, Churfürsten, Fürsten, andechtigen vnd getrewen. Wir haben vnnsern getrewen Hannsen Newss zaiger diß briefs zu vnnserm kunigelichen geswornnen geenden poten aufgenomen vnd Jm all vnd yeglich vnnser kunigklich Brief so er von vnns oder yemand andern zuuerkunden vnd zu überanntwortten gegeben vnd beuelhen werden, vnnder vnnser kunigklichen püchsen an die ennde dahin sy lautten bey dem aide, den er vns desselben getan hat, zuuerkunden vnd zuuberanntwortten gegönnet vnd erlawbt vnd das alsdann selb verkundung vnd überanntworttung krefftig vnd mechtigsten gehalten vnd in vnnsern gerichte vnd anndern ennden darauf gehanndelt vnd procedirt werden sol vnd mag. als von anndern vnnsern kunigklichen geswornen poten gewonnhait vnd herkummen ist vngeuärlich Vnd Empfelln Euch darauf allen vnd Ewer yeden besunder von Romiser Kunigklich Macht ernstlich vnd vestigklich mit disem Brief gebiettennde, das Jr den genannte Hannsen Newss mit solhen egerurten vnnsern kunigklichen Briefen vnd geseefften auch all sein hab vnd gut durch alle vnnser vnd Ewerer lanndthersaafft Slos Statt Markt Dörffer gericht vnd gebiette zu wasser vnd lanndt frey sicher vngehindert vnd vnbelaidigt hin vnd her geen farn wanndeln vnd durchkummen lasset vnd nit gestattet, das Er von nyemand in vnbillichen weg beswert werde auch solchs selber nit thun als lieb Euch allen vnd Ewer yeden sey vnnser vnd des Reichs vngnad zuuermeiden Sonnder wo Er an Euch gelangt Jn vnnsers k. Myt. zu Eren vnd genallen Ewre gutwillig fürderung tut vnd beweiset. Daran tut Jr vnnsre ernstliche Meynung. Geben am viervndzwainzigisten tag des Monats Junij Anno 1494“.

Im Jahre 1522 erschien eine Ordinanz der Kammerboten, welche im wesentlichen folgende Bestimmungen enthält: „Ein jeder Kammerbote soll wohl beritten sein. Er soll im Sommer 7, im Winter 6 Meilen per Tag reiten. Wenn man „ain Eillundt schickhen will postierens weis“, soll er im Sommer 14, im Winter 12 Meilen reiten und von den Enden, dahin er geschickt, Kundschaft bringen, zu welcher Zeit er daselbst angekommen und wieder abgefertigt wurde. Wann die Boten bei der Regierung still liegen, soll ihnen für Liefergeld der Tag gerechnet und 12 Kreuzer bezahlt werden. Wann sie in den 5 N. Ö. Landen reiten, soll einem pro Tag 20 Kreuzer gegeben werden. Wann sie in diesen Orten auf Antwort warten müssen, sollen ihnen pro Tag zu ihrem Unterhalt 15 Kreuzer bezahlt werden. Wenn sie außerhalb der 5 N. Ö. Lande geschickt werden, sollen ihnen pro Tag 24 Kreuzer gegeben werden, wenn sie dort auf Antwort warten und still liegen, pro Tag 20 Kreuzer. Ein Tag soll zu 24 Stunden gezählt werden. So einer, wie vor angezeigt, postiert, soll ihm der Tag mit 3 Gulden Rhein. bezahlt werden. Wenn einer 3 oder 4 Meilen hinausgeschickt wird und er wieder bei Tag heim kommt, soll man ihm nichts schuldig sein. Wann einer bei Nacht reitet, von der Meile 10 Kreuzer, und so er „gemach her wider Reit“, soll man ihm seine ordinari, wie oben steht, geben. Es soll keiner ohne des Postmeisters Wissen reiten. Man soll das Ladungsgeld und „annder Brief, die gellt tragen“ und auch das Reisegeld in eine Büchsen legen, der Postmeister soll die Büchse bei sich, und die Boten die Schlüssel dazu haben.“ (Hofkammerarchiv, österr. Gedenkbuch 1522.)

Unterm 25. Oktober 1522 schrieb Erzherzog Ferdinand an den Reichs-Erbmarschall Ulrich zu Pappenheim bezüglich der Beherbergung der österreichischen Boten zwischen Nürnberg und Augsburg, er möge verordnen, daß diese Postboten

„Jre herberg vnd pfenig außerhalb der wirtsheußer halden vnd verzern möchten“ (Arch. Minist. des Innern N. Ö. V C 4 Nr. 16).

1529 bittet der Hofpostmeister Anton de Tassis, der König möge ihm die Besoldung eines vom Dienste ausgetretenen Hofkammerboten einnehmen lassen, er werde an dessen Stelle einen „frommen, geschickten, verständigen Gesellen, der alle Sprachen kann, auch Weg und Steg zu reiten weiß“, aufnehmen.

Nach dem im Hofkammerarchiv erliegenden Postabfertigungsprotokolle (1564 bis 1568) hatte der Hofpostmeister eigene Fußboten, eigene Tag und Nacht postierende Kuriere, reitpostierende Boten, tagweis reitende Kammerboten, eilende Tag und Nacht reitende Boten, eigene Kuriere auf der ordinari Post abzuschicken.

1578 hat die Schlesische Kammer reitende Boten unterhalten und durch dieselben die nach dem kaiserlichen Hofe gehenden Depeschen befördert. Die Stadt Breslau hat hingegen andere ordinari Boten nach Hamburg, Nürnberg und Leipzig gebraucht, durch welche die Privatkorrespondenz der Kaufmannschaft und anderer Personen vermittelt wurde.

Im Jahre 1588 erließ Kaiser Rudolph II. eine eigene Instruktion für das Hofpostmeisteramt, in welcher angeordnet wurde, daß die Postboten eine gar eilende Post, auf welcher im Postzettel ein „Justitia“ gestellt ist, jede Stunde eine deutsche Meile reiten, wo kein „Justitia“ oder „Cito“ ist, 1¼ Stunde und sich darüber, außer Gottesgewalt, bei Entsetzung des Dienstes nicht säumen.

Daß jener braven Postboten, die längere Zeit hindurch in staatlichem Dienste gestanden und infolge Alters und Gebrechlichkeit dienstunfähig geworden, in humaner Weise gedacht wurde, geht aus den ihnen auf Lebensdauer gewährten kaiserlichen Gnadenprovisionen monatlicher 10 Gulden bezw. wöchentlicher „10 Creißgroschen“ und dgl. hervor. Auch deren hinterlassenen Witwen wurden kaiserliche Gnadenabfertigungen zuteil.

Unter dem Titel „Postboten“ erchienen aber auch Organe, welche gewissermaßen in der Eigenschaft als „Postbeförderer“ die Geschäfte von Postmeistern in kleineren „Legern“ (Stationen) verrichtet haben. So bitten (1529) die Postboten auf der Route Wien—Innsbruck, der König möge bei dem Umstande, als ihnen die „Reitkammer“ zu Wien nunmehr nur die Besoldung für 1 Pferd mit 8 Gulden Rhein. per Monat zuerkennen wolle, ihnen den früher auf 3 Postrosse bezogenen doppelten Sold von 16 Gulden Rhein. belassen. „Jeder halte auf der Post 3 Pferde und einen Knecht, was unbedingt erforderlich sei, weil sie viel zu reiten haben, indem ihnen die Post von Ungarn und Böhmen sowie Österreich und von anderen vielen Orten zukommt“.

In der Postordnung König Ferdinand I. vom 20. August 1535 wird dem Hofpostmeister befohlen, in allen Legern den Postboten zu verkünden, „daß sie in Hinkunft keinen Brief annehmen sollen, darauf Cito oder ein Justitia steht, sie würden denn befinden, daß solche Briefe von den Regierungen oder den Hauptmannschaften in den Erblanden gefertigt seien, das sie aus den Postzetteln vernehmen mögen“.

Im Patente Kaiser Ferdinand II. vom 13. September 1621 wird angeordnet, daß kein Postmeister oder Postbote jemanden ohne Passierzettel ein Roß zu geben schuldig sei oder Macht habe.

Einen weiteren Beleg für den schon älteren Bestand derartiger Postboten als Postbeförderer liefern die vielseitigen Eingaben derselben um Bezahlung ihrer Besoldungsrückstände.

Die mißliche Finanzwirtschaft zu Zeiten Kaiser Maximilians wirkte noch lange hinein hemmend auf die Entwicklung des postämtlichen Betriebes. Überall mangelte es an den erforderlichen Geldmitteln. Nicht einmal die laufenden Löhne wurden bezahlt und fortgesetzte dringende Bitten der Postleute, namentlich der Postboten, um Begleichung ihrer oft jahrelangen Lohnausstände fanden ihre Erledigung in Vertröstungen oder im günstigsten Falle in der Form minimaler Abschlagszahlungen. Diese tristen Verhältnisse währten bis in die Regierungsperiode Kaiser Ferdinand II.

So bitten beispielsweise die Postboten auf der Route Innsbruck—Wien um
Bezahlung ihres seit 6 Monaten ausstehenden Postsolds. 1565 beschweren sich
die Postboten zwischen Wien und Prag, daß sie seit 1564 an ihrer hart ver-
dienten Besoldung nicht mehr als einen dreimonatlichen Sold empfangen haben.
„Sie seien nicht allein viel schuldig, sondern es will ihnen niemand mehr borgen.
Sie werden vom Hofpostmeister Paul Wollzogen zur Geduld mit der Vertröstung
ermahnt, daß ihnen bald werde geholfen werden. Da sie schwer und mit Gefahren
ihre Besoldung verdienen mussen und ohne Geld den Dienst nicht länger verrichten
konnen, bitten sie um Bezahlung, damit sie nicht länger aufgehalten werden und
sich wieder zu ihrem Dienste zurückbegeben können". 1572 überreicht der Hof-
postmeister Hanns Wollzogen ein Memorial wegen Bezahlung wenigstens des dritten
oder vierten Teiles der ausständigen Postbotenbesoldung. Unterm 28. Jänner 1573
schildert der genannte Hofpostmeister dem Kaiser die große Not der Postboten,
wie folgt: „Es lauft sich rund herum mehr als 18 und zum Theil in die 20 Monate
lang, daß Euer Majestät Postboten, so von Hof aus durch mich bezahlt werden,
uber mein und ihr der armen Leut vielfältiges Nachlaufen, Anhalten und Bitten
ihre Besoldung aussteht. Und ist ihnen, seit Euer Majestät jüngst von Prag
allhero verreist, die ganze Zeit her nicht mehr als 2000 Gulden gereicht worden, da
man doch auf das ganze Postwesen und mir allenthalben mehr als 12.000 Gulden
schuldig ist. Und sollen Euer kais. Majestät mir wahrhaftig allergnädigst glauben,
da ich nicht bisher von dem meinigen den armen Leuten, deren äußerste Not,
Elend und Armut mir bewußt gewesen, hätte nach Gelegenheit immerdar füglichen,
daß sie bei dieser beharrlichen Teuerung nicht allein Euer Majestät Dienste hätten
müssen gedrungener Not verlassen, sondern sie wären auch darob Hungers ge-
storben. Wie es denn also dem Postboten zu Prodersdorf kurz verschiener Zeit
wahrhaftig leider geschehen und widerfahren ist. Ich habe aber nicht allein, was mein
rein Vermögen gewest, Euer Majestät zu gehorsamen Gefallen, und daß ich auch
meinem anbefohlenen Amt wollen ein Benügen tun, alles hergegeben und für-
geborgt, sondern auch noch von andern und fremden Orten in die 3000 Gulden
aufgebracht, hab ich mich anders selbst wollen erhalten und Euer Majestät tägliche
fürfallende Geschäfte, darunter viel ansehnliche Kurier, auch täglich gemeine und
andere Reisen, auf welche mir selten etwas gegeben wurde, befördern und dadurch
nichts verabsäumen wollen, den Unkosten hergeben . . . derowegen dann mir und
den armen Leuten nicht allein zum höchsten beschwerlich, ja unmöglich ist, länger
dem Dienst und Postwesen also vorzustehen, hat mich gleich die Not gedrungen,
das äußerste refugium zu Euer kais. Majestät zu nehmen und bitte Euer kais.
Majestät ganz untertänigst, die wollen doch der armen Leute schweres beharrliches
Dienen, die lang getragene Geduld, ihre große und äußerste Not und Armut und
daß ihnen bei dieser Theuerung unmöglich länger zu tun, sowohl aber ihre selbst
eigene Notdurft, die hiedurch beförderto oder aber verwahrlost werden, aller-
gnädigst beherzigen und bedenken. Und daneben solche Vorordnung tun, damit
eine Summe Gelds und Bezahlung also alsbald und ehest auf sie und mich ge-
ordnet werden, damit wir nicht verursacht werden, Euer Majestät deswegen weiter
zu überlaufen, oder aber vielmehr sie die armen Leute in das Verderben und
gar an Bettelstab geraten und Euer Majestät Postwesen also ganz und gar zu
Schimpf und Spott niederfalle . . ." (Hofkammerarchiv, Postakten 1526 bis 1599.)

Die Bitten und Beschwerden der Postboten wegen ihrer ausständigen Be-
soldungen nahmen kein Ende. Kaiser Rudolph II., von den besten Absichten ge-
leitet, verordnete wiederholt, die Postboten mit ihrer Lohnforderung wenigstens
teilweise zu befriedigen, und wenn die hiezu erforderlichen Geldmittel in den
Ämtern nicht vorhanden sein sollten, dieselben mittlerweile anderwärts zu antizi-
pieren. Alles blieb jedoch erfolglos. So zeigen die 7 Postboten zwischen Wien und
Linz an, daß ihnen der Vitzdomb, an den sie wegen ihrer Bezahlung gewiesen
wurden, den Bescheid gegeben, „er habe kein Geld". Nachdem dem Vitzdomb neuerlich
aufgetragen worden, allen möglichen Fleiß und Mittel zu gebrauchen, damit die
Supplikanten wo nicht völlig, doch „sovil sein khan, Ires ausstandts vergnüeget

werden", damit sie länger nicht aufgehalten und durch ihre Abwesenheit der kais. Maj. in Beförderung der Posten nichts verabsäumt werde, erhielten sie am 13. Juli 1579 einen dreimonatlichen Sold.

Unterm 17. Februar 1583 berichtet der Hofpostmeister Hanns Wollzogen, „daß der Post Pot zu Pulggau von wegen seiner schulden in ain fanto sey geraten vnnd darob Zerrit worden. Also das man Ime noch heutiges Tags verwart Inhalten mueß. Der Post-Pot zue Zlabing hat auß not vnnd eusserister Armueth vnnd schulden nit allein den Dienst, sondern auch Hauß, Hof vnnd sein weib verlaßen. Der zu Traßkhirchen hat sich armueth halber bekhomert, das Er sich Pald gelegt vnnd gestorben. Der zu Canischa, Medeling vnnd Fridau khan sich lenger nit erhalten, wollen den Dienst ganz vnnd gar aufgeben. Andere ingemain sein so Armb, das sy sich selbst nit, geschweigen Roß vnnd Diener mit Irer notturfft erhalden khenden." Im Jahre 1588 schuldete man den zehn Postboten zwischen Wien, dem Sommering und Kanischa die Besoldung von vier bis fünf Jahren im Betrage von 9800 Gulden. Unterm 24. April 1617 klagt der Postbote zu Wisterniz: „. . . Vnd gehet mir bey disen Posstdienst, das es ainen Stain erbarmen mochte." 1621 bitten die Postboten zwischen Wien und Enns, die Hof- und N. Ö. Kammer möge an die Salzamtleute in Gmunden, oder den Salzamtmann in Wien verordnen, daß der entsprechende Verlag Salz zu Handen des Postverwesers und Marktrichters zu Stockerau, Eurast Eberl, der den Salzhandel daselbst führt, geliefert werde, damit er es nach und nach „versilbern" und davon mit Vorwissen des Obristen Postmeisters jedwedem Postboten seine Gebühr entweder in Geld oder Salz berichtigen könnte. Hierüber erging unterm 19. Juli 1621 seitens der Hof-, an die N. Ö. Kammer die Weisung, sie wolle dieser Bezahlung halber allsbald, wie Ihre Majestät befohlen, die Notdurft verordnen. Dem bezüglichen Aktenstücke liegt eine Abrechnung bei, „was man denen 8 Kay: vmbgelegten Posst Potten zwischen hie Wien vnd Enß, sonsten aber zwischen Wien vnd Zlabings gegen Prag ligenndt, von Ao 1618 biß auf letzten Juny dises Instehenden 1621. Jars an Irer verdienten Posstbesoldung schuldig verbleibt:"

Thoma Frölich, Posstpotten zu Burckerssdorff an der Zeit $2^1/_2$ Jar vnd in geldt	480 fl.
Lucasen Eberl, Posstpotten zu Stockerau vnd Neudorff, Jezt aber zu Preßling vnd Sighartskirchen auf beede Posssten	1776 fl.
Hsnsen Pachmayr, Postpotten zu Hollabrun, Jezt aber zu Geraßdorff $2^1/_2$ Jar	480 fl.
Bernhart Langer, Posstpotten zu Pulkaw, Jezt aber zu Mölckh	704 fl.
Ursula Diettrichen, Posstpottin zu Höflein, Jezt aber zu Kemelbach . .	704 fl.
Hannsen Reith, Posstpotten zu Freyting, Jezt zu Ambstetten	416 fl.
Geörgen Kirchgassner, Posstpotten zu Zlabings, Jezt zum Stremberg ligenndt	672 fl.

(Jeder dieser Postboten erhielt an Besoldung auf zwei Pferde 16 Gulden monatlich.)

Aus diesen hier angeführten wenigen Beispielen ist wohl zu ersehen, wie mißlich es in den damaligen Zeiten um die Post und ihre Organe bestellt war.

Neben den staatlichen Postboten besorgten Stadt- und Privatboten ihre Geschäfte weiter. Ein Staatsvorbehalt rücksichtlich der Briefbeförderung bestand noch lange nicht. Unterm 7. Mai 1616 erließ Kaiser Mathias die Anordnung: „. . . hergegen soll auch Bürgern, Inwohnern oder Frembten frey vnd vnverbotten seyn, jhr Brieff denen Statt- oder andern Particular Botten jhres beliebens auffzugeben vnd zuvertrawen, da jhnen anders die kayserl. Post zu gebrauchen nit gelegen vnd gefallig wäre."

Die den Stadt- und sonstigen Privatboten eingeräumten Freiheiten und der Nutzen, welchen dieses Geschäft abwarf, hatten eine stetige Erweiterung dieses Botenwesens, eine förmliche Organisation desselben nach Art der Staatspost, aber auch eine wesentliche Beeinträchtigung und Schädigung der letzteren zur Folge. Diese Umstände veranlaßten Kaiser Ferdinand III. mittels Patentes vom 12. August 1637

die Metzgerposten und das dem Kaiser unverpflichtete Nebenbotenwerk im ganzen heiligen Reiche und auch in seinen Erbkönigreichen und Ländern abzuschaffen.

Im Postpatente Kaiser Leopold I. vom 16. April 1695 wird den Lehenrößlern und Boten die Sammlung der Briefe und der Gebrauch des Posthorns verboten. „Den Boten wird nur ein differentes Horn bewilligt, damit sie nächtlicher Weile vor verschlossenen Orten ein Zeichen ihrer Ankunft, oder beim Wasser zum Überholen geben können. Das alte Botenwerk wird gelassen, dagegen werden die Mißbräuche und das neue, allermaßen wenn eines von Grätz nach Linz den Posten zu Schaden Vorhabens sein sollte, gänzlich abgestellt."

Im Postpatente Kaiser Leopold I. dto Breslau 16. November 1702 wird angeordnet, „daß, weil den Lehenrößlern und Boten die Leute mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleisen, wie auch das Posthörnlein zu führen, und das Briefsammeln in Städten, wo kaiserl. Poststationes angelegt, verboten, die Postverwalter und Beförderer Acht haben sollen, daß darwider nicht gehandelt, das Botenwesen möglichst gehemmt und unterbrochen, und diejenigen, welche diese Befehle übertreten, mit jedes Orts obrigkeitlicher Assistenz zu gehorsamen angehalten werden mögen."

Um das Innerösterreichische Botenwesen in eine geregelte Ordnung zu bringen, wurde dasselbe mit dem kaiserlichen Postamte vereinigt, dessen Direktion unterworfen, und mit den bestellten Linzer Boten Josef Steyrer und Christoph Gruber für die Route Gratz-Linz, und mit dem Salzburger Boten Gotthard Haass für die Route Gratz-Salzburg ein eigener Vergleich abgeschlossen, welcher von Kaiser Leopold am 23. April 1703 konfirmiert wurde. Das Botenwesen wurde den Genannten auf Lebensdauer überlassen und auf ihre männliche Deszendenz, „wenn selbige dazu capabl sein wird" versichert. „Sie sollen nicht mehr separirte Boten, sondern nach Art der von Klagenfurt, dem Postamte gänzlich incorporirte Privilegierte Postboten sein, von jedem dafür erkannt und gehalten, und soll ihnen gegen Ablegung der Pflicht das Posthorn sammt der kaiserl. Livréeschnur vom Obristen Hofpostamt verliehen werden." Sie mußten geloben, dort, wo sich stabile kaiserl. Postämter befinden, heimlich für sich ohne des Postamts Wissen und Bewilligung keine Briefe zu sammeln oder auszugeben, sondern alle Briefschaften und Staffeten nur durch die Postämter zu empfangen und an dieselben wieder abzugeben. Von den zu Gratz und Linz im kaiserl. Postamte wöchentlich aufgegebenen und versiegelt zu überbringenden Briefpaketen erhielt jeder der beiden Linzer Boten als Besoldung jährlich 100 Gulden baar. Für die Aufnahme und Abgabe der Unterwegsbriefe durften sie die gewöhnliche „Ablös- und Ausnehmungsbezahlung" einfordern, auch ihnen der Genuß, den sie schon vorher für die Bestellung in Leoben, Vordernberg und Eisenerz sowie für die Pakete und Geldrimessen hatten, dann das Neujahr- und Salzdeputat der I. Ö. Stellen verblieben. Dem Salzburger Boten wurden nebst dem Genuß der Briefe in loco Salzburg, alle Unterwegsbriefe, Pakete und Geldrimessen dergestalt belassen, daß er von denjenigen Unterwegsparteien, welche mit ihm jährlich einen Akord abgeschlossen haben, dem Gratzer Postamte eine Spezifikation einreiche, wo diese Briefe ohne Bezahlung angenommen und ausgefolgt wurden, von den anderen Unterwegsbriefen aber dem Postamte das gebräuchige Porto zwar bezahle, welches ihm jedoch wieder refundiert wurde. Außerdem erhielt er vom Gratzer Postamte jährlich 100 Gulden und von den I.-Ö. Stellen das Neujahr- und Salzdeputat. (Arch. Minist. d. Innern VC 4, Nr. 13.)

Mit 1. Mai 1751 wurde zwischen Gratz und Linz ein ordentlicher Postkurs eingerichtet und hienach die Linzer Botenreise aufgehoben. Den des Diensten entlassenen zwei Linzer Postboten wurde bis zu ihrem anderweitigen Unterkommes der vorhin genossene Gehalt von je 100 Gulden per modum pensionis belassen.

Trotz der wiederholt ergangenen Verbote setzten die Städte- und sonstigen Privatboten ihre früheren mißbräuchlichen Eingriffe in das Postwesen fort. Hierwegen erließ Kaiser Karl VI. unterm 17. August 1722 das folgende Botenpatent: „Wir Carl der Sechste etc. thun kund jedermänniglich, wasmassen bey Uns der Hoch- und Wohlgebohrne Unser Würcklich geheime Rath, Cämmerer, Obrister

Reichs-Hof- auch Unserer Erb-Königreich und Landen General-Erb-Post-Meister und Lieber Getreuer Carl Joseph Graf von Paar, Freyherr auf Hartberg und Krottenstein, Ritter des Goldenen Vliesses, in Unterthänigkeit gantz umständlichen an- und vorgebracht habe, was Unserem samentlichen Post-Wesen groß und höchst empfindlichen Eingrif, mit Entziehung der Correspondenz-Brief zugefügt werde, wo derley Mißbräuchen zwar allerseits, insonders aber auf der in das Römische Reich gehenden Strassen, durch die vor andern mehrers beruffene Nurnberger-Regenspurger-Lintzer- und Cremser, nicht weniger auch den Preßburger- und Breßlauer-Botten solcher Gestalten gantz frey getrieben werden, daß obgemeldte Botten nicht allein in denen Srhranken ihres Botten-Werks nicht verbleibeten, als Krafft dessen sie keine andere als allein die ihnen zur Begleitung der überbringenden Pack- und Waaren mitgegebenen Fracht- und Aviso-Brief zu führen haben, sondern sich statt dessen wohl anmasseten, auch die in fremden Ländern gesammlete Brief selbsten außzutheilen, unterwegs Brief aufzunehmen, solche durch ihre Brief-Trager außtragen zu lassen, hierzu eigene Botten-Stuben aufzurichten, ihre Botten-Meister dessentwegen zu halten, ja gar an gewissen Tagen und Zeiten die Briefe in Oerter, wo Unsere Post-Stationen befindlich, oder die nechst gelegene Post-Aemter ohnedem die Brief an- und aufnehmen, samlen ließen. Gleichwie nun aber all-dises wider die vorhin ergangene Post-Patenten Schnur-stracks lauffet, und hiedurch Unserem Post-Regali gar zu empfindlicher Schaden zugefüget, nicht weniger allen Unsern Post-Meistern und Post-haltern in ihrer Amtierung und Nutzen höchst schädlicher Eingrif beschiehet. Als haben Wir zu Erhaltung Unserer gerechtsamen, auch Abwendung weiteren Schadens und hierauß besorglichen Nachtheils eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, die in denen vorigen Postpatenten und Generalien deß Botten-Werks halber beschehene Anregung dahin zu erklären und zu bestättigen, wie nemlichen es Unser ernstlicher Will und Befehl sey, daß unter der zu End-gesetzte Straf weder die vorgemeldte, noch andere Botten, auch Land-Gutscher und Lehen-Rößler keine andere, dann die mit dem Pack und Waaren mit gegebene, Fracht- und Aviso-Brief zu führen und hievor die Gebühr einzunehmen befuget entgegen aber gehalten seyn sollen, daß sie all-übrige Briefe, es mögen nun selbe entweder außer Unseren Erb-Lannden gesammlet, oder in denen Erb-Lannden der Orten, wohin mit der Sammlung die Posten nicht außlangen können, ihnen aufgegeben worden seyn, in die nechst gelegene Post, oder zu Handen des von der Post zur Sammlung deren Brief Bestellten zu weiterer Beförderung ohne Entgelt lieferen und abgeben sollen. Gleich als ebenermaßen auch jeder Herrschafft zwar erlaubet ist, ihre eigene Briefe mittels einen Botten fortzuschicken, Wir aber denenselben alles Ernstes verbieten, und unter Unsor Kayserlichen Ungnad untersagen, daß sothane Botten weder von der Herrschafft, noch deren Beamten andere als ihre eigene Briefe aufgegeben werden, am wenigsten aber sie Botten sich unterfangen sollen, unterwegs einige Briefe aufzunehmen und außzutheilen. Damit nun aber dieser Unser geschöpften Gnädigsten Resolution die schuldigste Parition geleistet werde und der gebührende Vollzug um so gewiß- und verläßlicher erfolge: So haben Wir in Unserm Ertz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Ennß wegen deren Inländischen Botten folgende neue Ordnung setzen und in Krafft derselben hiemit Gnädigst verfügen wollen, daß alle Botten bey der Ab- und Zurück-Reise und aller Orten, wo etwa selbe Briefe samlen und außtheilen möchten, jedesmahlen visitieret, und was selbe für Brief mit sich führen, nachgeschauet, ihnen die Fracht- und Aviso-Brief gelassen, all-übrige aber bey Unseren Post-Aemtern zurückgehalten und durch solche außgetheilet werden sollen . . . ."

In diesem Patente wurde weiters angeordnet, daß sich die inländischen Boten, so oft sie aus einem Orte, oder durch einen solchen, wo sich ein Postamt oder ein von diesem aufgestellter Briefsammler befindet, reisen, bei demselben anmelden, daselbst ihre Felleisen oder Brieftaschen eröffnen, eine Spezifikation über die überbringenden Ballen und Waaren und die dazu gehörigen Fracht- oder Avisobriefe überreichen und unterschreiben lassen sollen. Diese unterfertigte Spezifikation hatten sie bei ihrer Ankunft dem im Ankunftsorte befindlichen Postamte vor-

zuweisen. Die aus dem Römischen Reiche ankommenden Boten hatten sich bei dem Postamte in Linz zu melden und visitieren zu lassen und bei ihrer Ankunft in Wien direkte zum Obristen Hofpostamte behufs Durchsuchung zu verfügen. Auch war es ihnen nicht gestattet, von Wien ohne vorherige Visitation durch das Obriste Hofpostamt abzureisen.

Bei Betretung von Briefschwärzungen wurden Stadtboten oder Landkutscher das erste Mal mit 20 Thaler, das zweite Mal mit 40 Thaler und das dritte Mal mit Entziehung der Boten (Fahr-)befugnis, Herrschaftsboten aber mit Arrest bestraft. Am 4. Juni 1723 wurde in Wien ein eigenes Aufsichtsorgan (Übergeher) zur Invigilierung der Boten aufgestellt. Ein abermaliges Verbot der Briefschwärzung durch Boten und Fuhrleute erfolgte in dem Botenpatente Kaiser Karl VI. dto. 1. bezieh. 6. Juni 1726. Im Punkte 7 des letzteren (für Böhmen) heißt es: „und damit man allen unterschleiff aufs möglichste vorbiegen möge, so werden sothane Bothen, Lehen-Rößler, Land-Gutscher, Fuhrleuth, und allerhand unbefugte Brief-Samler ohne eines aus Unseren Postämtern gratis ertheilenden Paßier-Zettels bey dem Thor in denen Städten nicht hinaus gelassen werden, wovon Wir jedoch jene Bothen ausgenohmen haben wollen, welche von ihren obrigkeiten mit aigenen Kennzeichen und pflichten versehen, auch daß Sie von ihnen darauf, um keine frembden Briefe anzunehmen, Treulich ermahnet worden, glaubwürdige Attesta mitführen und aufzuweisen haben.“

Durch die Botenordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 14. Dezember 1748 wurden die bezüglichen Bestimmungen der früheren Patente erneuert; zugleich wurde durch Einführung zweckdienlicher Maßnahmen das Botenwesen in geregelte Bahnen zu leiten versucht. In Orten, wo dies nötig befunden wird, besonders in Städten und Märkten, wo keine Posten vorhanden, soll vom Wiener Obristen Hofpostamte ein eigener, im Orte wohnhafter, des Lesens und Schreibens kundiger Briefsammler bestellt werden, bei welchem alle Briefe des Ortes und der Nachbarschaft aufgegeben und abgenommen werden können. Wo dergleichen Brriefsammler nicht angestellt sind und die Briefe durch andere Boten auf die nächste Poststation gebracht werden müssen, soll von dem Boten die Hälfte des betreffenden Portos, wenn er nicht über drei Meilen zu gehen hat, sonst aber der dritte Teil dem Postmeiser, bei welchem die Briefe abzulegen sind, dafür entrichtet, dem Boten dagegen für die übergebenden Briefe ein Rezipisse verabfolgt werden. Es wird zwar niemanden untersagt, nach seinen Vorfallenheiten und für sich selbst mit seinen eigenen Briefschaften einen geschworenen ordinari oder Privatboten abzuschicken und durch selben die darauffolgende Antwort zurückbringen zu lassen, jedoch darf ein solcher Bote keine anderen als des ihn dingenden Befrachters eigenen Briefe annehmen, auch keine anderen Briefe als jene, die an seinen Befrachter gehörig sind, zurückbringen. Wenn jedoch zwischen dem Orte, von dem ein Bote abgeschickt wird, und jenem, wohin er seinen Gang oder Lauf nimmt, keine ordentlichen Poststationen aufgestellt oder keine Briefsammler vorhanden sind, kann ein dergleichen abgeschickter Bote nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen und abgeschickt, sondern auch anderer Leute Briefe annehmen und solche hin und her befördern. Ebenso wird in den Erbländern allen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden gestattet, auch an jenen Orten, wo Poststationen oder Briefsammler sind, zum Behufe ihres Handels und Beförderung ihrer Akten eigene Boten zu unterhalten, welche jedoch nur zur Bestellung der mit dem herrschaftlichen, Magistrats- oder Gemeindesiegel besiegelten Amtssachen, Gerichts- und Prozeß-, auch anderen voluminösen Akten und beschwerter Briefe zu gebrauchen sind. Ledige Briefe anzunehmen und zu bestellen ist ihnen verboten.... Alle inländischen geschworenen und ordinari Boten sollen von den Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden der nächst gelegenen Poststation mit Tauf- und Zunamen angezeigt und mit einem Botenschilde, den sie oder ihre fahrenden Knechte auf der Straße umhaben müssen, versehen werden.... Zum Behufe des Komerz und Bequemlichkeit der Handlung wird den ausländischne oder von fremden Orten in den Erblanden ankommenden Boten gestattet, ihre

mitbringenden Waren und Effekten nebst den dazugehörigen beschwerten Briefschaften, das ist solchen, welche entweder einige Effekten enthalten oder auf den Ballen, Verschlägen, Schachteln und Paketen angeheftet oder wenigstens mit jenen, wozu sie gehörig, gleichförmig gezeichnet sind, also auch mit den offenen Aviso- oder Frachtbriefen zu überbringen, abzulegen und vice versa mit solchen aus den Erblanden zurückzukehren. Hingegen wird ihnen die Überbringung, Austeilung und Sammlung unbeschwerter und verschlossener Briefe oder Pakete mit Schriften und Akten in den Erblanden sowie deren Hinausbringung bei der Rückkehr bei strengen Strafen verboten. Um den Unterschleifen dieser Boten wirksameren Einhalt zu tun, werden die Grenzmautämter zur genauesten Durchsuchung der Boten und ihrer mitführenden Sachen angewiesen.

Der Verbot erstreckt sich auch auf die Ein- und Hinausführung von Zeitungspaketen sowie aller unter acht Pfund wiegenden kleinen Verschläge, Truhen, Schachteln und Paketen an jenen Orten, wo Postwagen eingerichtet sind. Des weiteren wird diesen Boten auf der Reichsstraße nach Wien die Pferdeabwechslung und Fuhrwerksunterlegung unter der Strafe der Konfiskation der Pferde und des Fuhrwerks untersagt.

Mit dem Patente vom 5. August 1750 wurde das in der Botenordnung vom 14. Dezember 1748 auf acht Pfund determinierte Gewicht auf 20 Pfund dergestalt ausgedehnt, daß Waaren, Schachteln, Pakete, Akten und dergl. im Gewichte von 20 oder unter 20 Pfund in den Erblanden, wo Postwägen bestehen, durch Boten, Fuhrleute, Landkutscher, Fragner usw. nicht befördert werden dürfen; die Annahme und Beförderung von Geldgruppi, oder mit Geld und Pretiosen beschwerter Briefe ohne Unterschied des Gewichtes war ihnen gänzlich verboten, „massen derley Sachen einzig und allein der reittend- oder fahrenden Post anvertraut werden sollen.“ Wenn jedoch die fahrende Post so beladen wäre, daß sie eine Sendung im Gewichte von 20 Pfund nicht mehr annehmen könnte, war dem Versender gegen eine ihm von der Postwagen-Expedition gratis zu erteilende Bolette freigestellt, die Beförderung derselben durch eine ihm beliebige Gelegenheit zu veranlassen.

Nachdem durch die Einführung von Journalieren (täglich verkehrende Briefposten) sowie durch die Inbetriebsetzung von Postwagen (Beförderung von Fahrpostsendungen) die Postkurse erweitert und hiedurch der Handelswelt und dem korrespondierenden Publikum mehrseitige Gelegenheit zur rascheren Versendung ihrer Briefe, Pakete und dergl. durch die Postanstalt nach den verschiedensten Routen geboten wurden, wurde die gänzliche Abstellung bezw. weitgehendste Einschränkung des bisher tolerierten Städte- und anderen Botenwesens ins Auge gefaßt. Zu diesem Behufe wurden die Länder-Repräsentationen und Kammern zur Erstattung ihres Gutachtens hierüber aufgefordert. Als die Städte hievon Kenntniss erlangt hatten, erhoben sie dagegen dringende Vorstellungen und suchten die Notwendigkeit des weiteren Bestandes der Stadtboten zu begründen. So schrieb der Stadtrichter und Rat der k. k. Viert Stadt zu St. Pölten unterm 18. Jänner 1751: 1. ein und der andere Bürger und Bürgerskinder haben ihre wenige Baar- und Erbschaft zu Wien in Banco, auch anderer Orten daselbst anliegen, und vertrauen ihre Obligationen und Quittungen dem Stadtboten gegen Rezepisse an, um das verfallene Interesse, auch das Kapital selbst bisweilen erheben zu können. Da aber der allhiesige Postmeister, als der Begleiter und Kondukteur des neu aufgerichteten Postwagens derlei Rezepisse von sich zu geben weigern, viel weniger der letztere zu Erhebung dieses Geldes sich bald an diesem, bald an einem andern Orte anzumelden schuldig ist, so wären derlei Parteien gezwungen, diesfalls eigene Agenten zu Wien zu bestellen und nebst so großem Postporto zu solariren. 2. Ist der Stadtbote zum Behufe der ohnedies unbemittelten Bürgerschaft zu Treibung ihrer Gewerbschaften in Wien einige Kleinigkeiten einzukaufen und anher mitzubringen höchst nothwendig. Derentwillen dann besagte Bürgerschaft diesfalls ihre Beschwerde für uns gebracht, wohl erwegen die Apotheker fast wochentlich einige Materialien, dann die Bürgerlichen Chirurgi ihre Instrumenta oder Lanzetten, in

Erwägung sie solche dahier nicht können sprengen lassen, durch den Boten nach Wien zu überschicken bemüßigt, nebstbei auch andere Nothwendigkeiten zu ihrer Profession, desgleichen die Bürgerlichen Schustermeister, so Sammentlich aus Abgang deren Mitteln nicht vermögend sind, sich auf Jahr und Tag mit denen Gattungen Leders zu versehen, wochentlich ein oder zwei Häutl Gefärbtes Leder; die Burgerlichen Schneidermeister bei vorfallend herrschaftlicher Arbeit alle Zugehörungen, so nach herrschaftlichem Verlangen allhier zu St. Pölten nicht zu bekommen seind, Als Porten, Unterfutter, Silber und Goldene Knöpf, nicht minder die Burgerlichen Schnür- und Knöpfmacher, so auch nicht fähig seind, ein quantum von allerhand beizuschaffen, die abgängige Farbe und Gattungen, als Seiden, Kamelhaar und Garn, durch den Stadtboten zu Wien unmittelbar um ihre Gewerber befördern und nur ihre Landsfürstliche Gaben Prästiren zu können, erkaufen und gegen einem ohnedem wenigen porto mitbringen zu lassen, bemüssiget seind, bei Abgang dessen dann die allhiesige Gewerber und Professionisten gewißlich in das „Steckhen" geraten, das publicum gehemmt, und solches der Wohlfeilheit zuwider laufen würde, wohlerwogen der Begleiter und Kondukteur des Postwagens bei Zurückkunft von Linz derlei Commissiones keineswegs auf sich nehmen würde; weiters ist zu erwägen, daß 3. viele allhiesige Bürgerskinder, theils in studiis, theils in Lehrjahren und theils in Diensten zu Wien sich befinden, welchen man um bei der Sauberkeit zu erhalten, nicht allein wochentlich die Wäsche zu überschicken, sondern zu verschiedenen malen das alte Gewand ohne Ausnahm zur nothwendigen Reparirung durch den Stadtboten hin und wieder zu schicken allerdings gehalten ist, sintemalen auch von Magister, Präceptor und Lehrmeister der üblen Aufführung halber deren Kindern (wozu diese ohnedem mehr als zum Guten geneigt sind) verschiedene Klegen einlaufen, welches nicht so leichter Dingen durch Schreiben, sondern am füglichsten durch den Stadtboten mit aufhabender Väterlicher Ermahn- und Bedrohungen, mit Mündlichem Nachdruck beschehen und sohin abgeändert werden kann, vor welch gehabte Mühewaltung sodann dem Stadtboten von dem Bürger Jährlich etwas weniges dargereicht wird. Endlichen und da 4. in Gemeiner Stadt-Angelegenheiten sowohl in Publicis als Privatis das Jahr hindurch kein Wochen vergeht, daß nicht sowohl dem Herrn Stadt-Advokaten als Agenten ganze volum- in verschiedenen Berichten, wie auch mit vielen Beilagen instruirt großen Rechnungen eingeschickt, nebstbei die Landesfürstlichen Gaben mit anderen Geldern pflegen übermacht zu werden, und dem Stadtboten sehr wenig hievor von Gemeine Stadt ausgeworfen ist, so finden wir eine unumgängliche Sach zu sein, daß der Stadtbot allerdings beibehalten werden müsse . . .".

Hierüber wurde unterm 28. Februar 1751 resolviert, daß der St. Pöltner Bote gleichwie in anderen Orten der Briefschaften und 20 Pfund nicht erreichender Pakete sich enthalten solle, zumal dem Postwagen, welcher wöchentlich sowohl hinauf als herab durch ermelte Stadt passiert, die Waaren und Effekten aufgegeben werden können. (H. K. A. Fasc. Nr. 10, 1750 bis 1752.)

Der Stadtrichter und Rat der l. f. Stadt Zwettl berichtete unterm 6. Mai 1751 an die Kaiserin, daß ihnen das Postwesen (da alle Briefschaften, Pakete und andere Notdurften durch keinen anderen Weg, als mittelst der Post ein- und ausgehen sollen), Verlegenheit mache. „Die Umstände der Stadt Zwettl sind so beschaffen, daß (da aus allen 18 mitleidenden Orten keiner in seinem Burgfried mit so vielen fremden oder auswendigen und dabei nicht weniger potenten Grundherrschaften so hart beschwert und verwickelt ist, als eben die Stadt Zwettl, nebstbei aber auch 1 bis 8 und 20 Ortschaften extendirendes Stadt- und Landgericht zu besorgen hat) das Stadt Zwettlische Missiowesen eines von den stärkeren auf dem Land sei, dergestalten, daß wann wir die diesseitigen Briefe, Pakete, Rechnungen, Steuer- und andere Gelder sollten zu Krems auf die Post geben und von da wieder abnehmen müssen, solches bei der Stadt Zwettl einen jährlichen Betrag von etlichen 100 Gulden Postporto machte, gestalten öfter Briefschaften und Pakete von mehreren Pfunden, zuweilen ganze Kisteln und Verschläge mit Schriften

ab- und eingehen müssen. Einen eigenen Boten aber über Krems nach Wien zu halten, erforderte auch einen jährlichen Aufwand wenigstens von 100 Gulden, deren weder eines noch das andere die Stadt Zwettl aushalten könnte, nachdem die Stadt auch bei genauester und engster Zusammenhaltung der wenigen Stadtgefälle in Aufbringung und Bestreitung unentbehrlicher Gemein-Nothdurften und des jährlichen Contributionsbeitrages ex aerario Civico, genug zu winden und zu waden hat, wohingegen wie es in Ansehung des porto (da wir jeweilen mit dem Kremser Boten, zuweilen auch mit ein- so anderm Herrschaftsboten Bestellung gemacht haben) vorhin nur mit einem Aufwand von 20 bis 30 Gulden bestritten, dabei aber doch solche Beförderung und Kömmlichkeit gehabt haben, welche wir bei diesortigen Umständen und Situation von der Post nimmer mehr haben können. Gleichwie zumalen nun aber sich hieraus sat abunde an Tag leget, daß die Stadt Zwettl die in Ansehung des Postporto berührte und handgreifflich zu bemerkende Unmöglichkeit, ohne ihrem aufgelegten Verderben und Nachtheil nicht prästiren kann, solchem nach gelangt an E. M. unser a. u. Bitten, A. H. dieselbe geruhen die a. g. Vorsehung zu thun, womit die Stadt Zwettl diesfällig voriger Wirthschaftlichen Beobachtung und Gebrauch noch ferners allermildest beigelassen werden möchte."

Hierüber erging unterm 12. Juli 1751 an den Richter und Rat in Zwettl sowie an den Postmeister zu St. Pölten, daß die Stadt Zwettl sich selbst einen gesicherten Boten, für welchen sie auch zu stehen haben wird, aufnehme und besolde, dieser wochentlich zweimal, gleich dem dermaligen, mit seiner Expedition nach Krems abgehe, solche dem St. Pöltner Postboten und Briefsammler getreulich übergebe und die von St. Pölten einlaufenden Briefschaften mit sich zurücknehme, gegen dem, daß die von der Stadt Zwettl unter ihrem Stadt Insiegl, oder an dieselbe in corpore einkommenden Pakete (denen aber fremde oder particular Briefe unter schwerer Strafe keineswegs beizuschließen) postfrei gelassen, die privati aber, wie auch die in alldasiger Gegend concurirende Ort- und Herrschaften hingegen das Porto zu bezahlen schuldig sein sollen. (H. K. A. Fasc. Nr. 10, 1750—1752).

Eingreifendere Verfügungen wurden im Jahre 1752 getroffen. Außer den privilegierten und beeidigten wurden alle andern inländischen Boten abgeschafft und die ersteren unter der Strafe des Meineids angewiesen, sich aller verbotenen Briefe zu enthalten und die über ihre Reise weitergehenden Korrespondenzen und Pakete der Post, wenn solche im Orte vorhanden, auszuliefern. Diese Boten waren von den Repräsentationen mit einem Passe, jene Boten hingegen, welche von den Herrschaften, Klöstern und anderen Privaten in ihren eigenen Angelegenheiten abgeschickt wurden, mit einem Zeugnisse unter Inserirung dessen, was ihnen mit- oder aufgegeben wurde, zu ihrer Legitimation zu versehen. Die Linzer, St. Pöltner, Kremser, Welser, Lambacher, Gmundner, Steyrer u. dgl. Boten wurden kassiert.

Nachdem bei dem Zwettler Klosterboten gelegentlich der Anhaltung in seiner verschlossenen, durch einen Schlosser eröffneten Briefbüchse nur drei Kloster-, hingegen 37 Privatbriefe gefunden wurden, wurde der Bote diesem Kloster entzogen und wegen patentmäßiger Bestrafung der Prozeß gegen dasselbe angestrengt.

Unterm 5. Oktober 1752 resolvierte die Kaiserin, daß ein zweiter Postwagen von Wien nach Linz etablirt und um zwischen den Erbländern und dem Reiche eine gleichmäßige doppelte Beförderung zu erzielen, bis Paßau ausgedehnt werde. Mit Rücksicht hierauf wurde den Nürnberger, Salzburger und allen ausländischen Reichsboten bei Arreststrafe untersagt, mit ihrem Botenwerke die österreichische Grenze zu überschreiten, doch wurde denselben gestattet, ihre bis an die Grenze gebrachten Waren und Effekten dem österreichischen Postwagen zur weiteren Beförderung zu übergeben.

Infolge dieser Maßnahme unterbreitete der Nürnberger Magistrat ein Hofgesuch, in welchem gebeten wird, in Ansehung dieses uralten Botenwesens in den Boten-

patenten einige Ausnahmen zu resolvieren. In dem diesem Gesuche angeschlossenen Promemoria des Nürnbergischen Botenwesens heißt es: „Das Botenwesen derer Reichsstädte in Deutschland, sonderlich der Stadt Nürnberg ist beinahe seit zwei Jahrhunderten her, und sowohl lange vor Anlegung der Reichspost, als nachher und neben derselben in beständiger Übung gewesen. Es hatte auch bei Anlegung der Reichspost keineswegs die Meinung, jenes dadurch aufzuheben, sondern gleichwie Kaiser Rudolph II. durch das Postpatent dto. 6. November 1597 auch demselben mit zu Behuf, die sogenannten Metzger-Posten abgeschaffet, also haben die nachfolgenden Kaiser Mathias, Ferdinand II., Ferdinand III. und Leopoldus in besonderen Patenten und Reskripten de Ao. 1620, 1627, 1636, 1637 und 1659 solches ausdrücklich bestätigt. In dem Westphälischen Frieden Art. 8 ist mit ganz deutlichen Worten versehen worden: quod civitatibus Imperialibus non tantum Regalia vectigalia, sed etiam alia Jura longo usu ante hos motus obtenta, possessa et exercita (worunter das Botenwesen unläugbar gehört) rata et intacta habeant, und Herr Lamoral von Taxis hat in einem an den Magistrat zu Nürnberg dto. Brüssel 2. August 1615 erlassenen Schreiben sich auf das verbindlichste erklärt, daß er einige Neuerung wider dasige Stadtboten und alten Gebrauch einzuführen keineswegs geneigt sei.

Diesem zufolge sind nun auch beinahe seit 200 Jahren gewisse ordinari Boten von Nürnberg nach Wien gereiset. Diese Einrichtung ist so gemacht, daß durch sie die Handlung aus den k. k. Erblanden von der Donau bis an den Rhein, und sogar bis an die Elbe auf das bequemste befördert wird, weil von Nürnberg aus in alle solche Gegenden wieder andere Boten abgehen, welchen die Wiener Boten ihre weiteren Waren aufgeben und dergleichen auch von jenen bekommen. Derjenige, so diesen Boten etwas aufgibt, darf wegen der Sicherheit seiner Waren völlig unbesorgt sein, weil dieselben lauter verbürgte Bürger zu Nürnberg sind und vor allen Schaden stehen. Da ferner dieselben alle Wochen von Nürnberg ab und des Jahrs fast zehn Monate von Regensburg aus zu Wasser gehen, so wird dadurch die Bestell- und Herbeischaffung der Waren ungemein eilfertig und die Fracht ist gleichwohl sehr gering. Schon hieraus ist ihr Vorzug vor einer Postkutsche zu ermessen, die an einem schnellen und einem beschwerten Postwagen weit voreilenden schiffreichen Strom angelegt ist.

Das gemeine Wesen hat aber überdies bei dem Botenwesen noch viel mehr Bequemlichkeiten. Es müssen nicht nur Sachen, sondern auch öfters Personen von dem einen Ort zu dem andern sicher überbracht werden. Hiezu sind die Nürnberger Boten mit großem Nutzen des Publici gebraucht worden. Sie sorgen für die Verköstigung, für die Sicherheit, für die Aufführung dergleichen Personen und müssen davor stehen, daß sie ihnen nicht unterwegs entfliehen. Die Post ist dieses zu leisten nimmer mehr im Stande, und jedermann sieht leicht hieraus, daß neben dem Postwesen auch die Boten einem Lande unentbehrlich sind . . ."

Hierüber erging unterm 11. November 1752 eine Note an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei, daß Ihre Maj. von der einmal geschöpften Resolution um so weniger abzugehen gemeint sind, als die Nürnberger Boten hieraus eine Regale erzwingen wollen, als ob sie ihr Botenwerk in Österreich zu exercieren eine besondere Gerechtsame hätten. (H. K. A. Facc. Nr. 10, 1750 bis 1752.)

Nachdem der Nürnberger Bote trotz seiner Abstellung sein Botenschild in Wien vor dem Steyrerhof, wo seine Einkehr gewesen, noch immer angebracht ließ, wurde dieses Schild durch die Behörde abgenommen und kassiert.

Die aufgelassenen inländischen Boten versuchten nun die kaiserlichen Anordnungen dadurch zu umgehen, daß sie sich auf das Fuhrwerk verlegten und unter dem Namen „Landkutscher" ihre vormaligen Botengeschäfte fortsetzten. Um diesem Unfuge zu steuern, resolvierte Maria Theresia unterm 17. März 1753: „Kein kassierter Bote soll sich als Landkutscher aufzuwerfen und eigenes Fuhrwerk unter der Strafe der Confiskation der Pferde und des Wagens zu exercieren unterstehen, sondern sich um ein anderes Gewerbe umsehen und bei der Ortsobrigkeit oder Magistrat hierum anlangen."



Die Fussacher Botenfahrt. Im Jahre 1773 fand die Beförderung der Briefschaften und Waren zwischen Mailand und Lindau mittels der reitenden Fussacher Boten auf der Straße über Feldkirch, Chur, Chiavena, Como und Mailand statt. Die Unternehmer dieser Fahrten waren Spehler und Mitgenossen in Fußach. Beim Abgange eines solchen reitenden Boten mußten behufs Wiederbesetzung dieser Stelle von der Handelsschaft der Reichsstadt Lindau drei ehrliche und geschickte Männer, die aber immer geborene österreichische Untertanen sein sollten, der Handelskammer in Mailand vorgeschlagen werden, welcher die Auswahl gegen die Verpflichtung zustand, den erwählten Boten dem k. k. Sopraintendente Generale der Mailändischen Posten zur Bestätigung anzuzeigen. Für die vier reitenden Boten, welche dem Oberpostamte in Mailand untergeben waren und von demselben, wie auch von der Oberpostverwaltung zu Bregenz in eidliche Pflicht genommen wurden, hatte die Handelsgesellschaft in Lindau rücksichtlich der Sicherheit des Comerz- und Correspondenzwesens zu bürgen.

Im Jahre 1820 fand die Wiedereinführung dieser inzwischen aufgelassenen Botenanstalt zur Verbindung der Handelsstadt Lindau mit Mailand, beziehungsweise Vorarlbergs mit der Lombardie zu Folge eines eigenen Übereinkommens mit der Postdirektion des Kantons Graubünden im Einverständnisse mit dem Churer Spedizionsstand und dem kgl. bairischen Commerzienrate zu Lindau statt. Am 8. Februar 1820 wurde mit den Unternehmern der unter der Garantie und Anwaltschaft des vorgenannten Kommerzienrates stehenden Fussacher Botenanstalt, Spehler und Weiss, ein eigener Vertrag abgeschlossen, demzufolge die Unternehmer aus dem lombardischen Postgefälle jährlich 800 Francs, von der Graubündner Postdirektion 600 Gulden R. W., vom Churer Spedizionsstand 300 Gulden, vom Lindauer Commerzienrate 700 Gulden R. W. jährlich als Unterstützungsbeiträge erhielten. Die in der neueren Zeit entstandenen Verbindungen zwischen dem Kanton St. Gallen und Württemberg, wozu auf dem Bodensee eigene Dampfschiffe erbaut wurden, dann die engere Anschließung des Kantons St. Gallen an Graubünden mittelst Anlage einer neuen Strasse durch das Rheinthal und über den Schollberg, endlich der innige Verband zwischen Graubünden und Sardinien deuteten darauf hin, wie sehr man von allen Seiten bemüht war, den Transit des Verkehrs vom k. k. österreichischen Gebiete abzuleiten. In Folge dieser Umstände sahen sich die Unternehmer dieser Botenanstalt im Hinblicke auf die immer mehr sich vermindernde Rentabilität des Geschäftes veranlaßt, im Jahre 1825 um eine Unterstützung oder um die Bewilligung zu bitten, ihre Fahrten von Lindau nach Mailand noch vor Ablauf der Vertragsfrist einstellen zu dürfen. Es wurde hienach der Vertrag gekündigt und der Unternehmung vom 1. November 1825 bis letzten Mai 1826 eine Unterstützung von 80 Lire Austriache angewiesen.

Eine besondere Art von Eilboten bildeten die als Kuriere bezeichneten Staatsboten. Durch solche Kuriere sandte Kaiser Maximilian I. seine Briefe nach Italien und den Niederlanden. 1574 wurde von Venedig an Kaiser Maximilian II. nach Wien ein Kurier mit der „Zeittung" geschickt, daß der Friede zwischen den Türken und den Venedigern geschlossen wurde. 1576 bestanden zu Kaiser Rudolph II. Zeiten drei kaiserliche Hofkuriere, jeder mit einer Besoldung von 20 Gulden monatlich, welche sie vom kais. Hofzahlamte erhielten, und seit 1593 beim obristen Hof- und N. Ö. Postmeisteramte außer den vier ordinari reitenden Kammerboten noch drei extraordinari Kuriere, jeder mit einer Besoldung von 12 Gulden monatlich, welche aus dem kaiserl. Vitzdomamte bezahlt wurden. 1594 bat der Hofpostmeister Georg Pichl um Beteilung der Kuriere, reitenden und fußgehenden Kammerboten, welche „tagelich an frembde hohe vnd fürneme Ort von der Kay: Mayt: wegen ausgesandt werden, Ihrer Kay: Mayt: zu Ehren," mit neuen Kurierzeichen oder Schilden, „dabei sonderlich das guilden Flüeß sein soll, wie von Alters hero, sonderlich Zu izt vorstehendor Reichs-Versamblung." Ein solches Kurierschild mit Silbervergoldung kostete 15 Taler.

1613 befahl Kaiser Mathias dem Hof- und N. Ö. Postmeister Carlo Magno, die sowohl zum obristen Hof- als N. Ö. Postmeisteramte gehörigen Kuriere, auch

ordinari und extraordinari reitenden Kammerboten, deren bei beiden Ämtern in allem 12 sind, mit neuen Kurierschildern, „darauf der schwarze Adler neben anderen Königreich und Landen Wappen sei," zu versehen. Der Kostenpreis betrug per Stück 24 Gulden.

1616 wurden vom Kaiser beim obristen Hofpostamte fünf reitende Kammerboten oder Amtskuriere, jeder mit einer Besoldung von 8 Gulden monatlich und 16 Gulden Kleidergeld jährlich unterhalten. Bei Reisen auf der Poststraße wurden dem Kurier für jede Post 90 Kreuzer Postiergeld, 6 Kreuzer Postilionstrinkgeld, und solange er auswärts verblieb, per Tag 30 Kreuzer Liefergeld oder Zehrung bezahlt. Bei Reisen an Orte, wo sich keine ordentlichen Posten befanden, erhielten die reitenden Kammerboten (Kuriere) per Meile 15 Kreuzer und für die Dauer ihrer Abwesenheit an Liefergeld oder Zehrung täglich 30 Kreuzer. Sie nahmen die Rosse in Städten und Märkten gegen gebührende Bezahlung und legitimierten sich durch ihre kaiserlichen Patente und Kurierschilde. Sie ritten auf einem Rosse acht bis zehn Meilen im starken Trabb. Vorher wurden beim obersten Hofpostamte auch zwei Fußboten, jeder mit einer Besoldung von vier Gulden monatlich gehalten. Für Läufe von Tag und Nacht bezogen sie per Meile acht Kreuzer, für Läufe bei Tag allein per Meile vier Kreuzer Laufgeld. Sie mußten beim Amte „Tag und Nacht aufwarten" und wurden nur in jenen Fällen aus Ersparnisrücksichten abgeschickt, wenn die Absendung eines Kuriers oder reitenden Kammerboten nicht unbedingt erforderlich war.

Mit Rücksicht auf die hohen Kosten wurde 1638 eine Einschränkung der Kurierreisen angeordnet.

In den Rechnungen der Generalkriegskassa kommen im Jahre 1691 Zahlungen an „Feldkuriere", und in jenen des Hofpostamts im Jahre 1693 Zahlungen an „Hof- und Feldkuriere" vor. 1775 erscheinen „Estafeten-Kuriere". Kuriere, welche bei besonderen Staatsereignissen nach Wien abgeschickt wurden, sind daselbst unter Begleitung von Postorganen in feierlicher Weise eingezogen. So schrieb die Wiener-Zeitung vom 18. September 1745: „Den 17. September 1745 um 5 Uhr N. M. ist Herr Niclas Reichsgraf von Stella in Begleitung von vier Postmeistern und zwölf blasenden Postillionen als Kurier der kurböhmischen Wahlbotschaft mit der erfreulichen Nachricht der auf S. M. Franz I. gefallenen Kaiserwahl vorläufig eingeritten; er wurde von der Kaiserin Maria Theresia, welche er zu Linz antraf, an die verwittwete Kaiserin hieher geschickt."

Unterm 9. Oktober 1745 schreibt dieselbe Zeitung: „Den 9. Oktober um 11 Uhr V. M. ist Herr Fürst Schwarzenberg in Begleitung von 30 blasenden Postillionen mit der Nachricht der am 4. Oktober zu Frankfurt geschehenen Krönung Kaiser Franz I. allhier eingeritten."

Der mit der Nachricht von der auf Leopold II. gefallenen Wahl und der Krönung zum Römischen König und Kaiser aus Frankfurt nach Wien abgeschickte k. k. Hofkurier Baron von Knebel wurde am 19. Oktober 1790 von der Penzinger Kirche durch die vornehmsten Gassen und Plätze der Stadt unter Vorausreitung von drei Obristen Hofpostamtsoffizieren, dem Postmeister von Purkersdorf, dem Wiener Poststallpächter und 30 blasenden Postillionen in die Hofburg begleitet.

Anläßlich des Krieges im Jahre 1809 wurden zur Begleitung, beziehungsweise Vermittlung der ordinari Briefposten auf jenen Postkursen, wo die Zusammenziehung der Armee erfolgte, behufs gesicherter und möglichst schneller Beförderung der Correspondenz der Truppen-Corps und ihrer Detachements sowohl unter sich als mit dem A. H. Hoflager eigene Tagcouriere aufgestellt und zwar auf den Routen von Wien nach Prag, Linz, Graz, Brünn, Ofen, von Graz nach Laibach, von Laibach nach Triest, von Bruck a. M. nach Klagenfurt und von Brünn nach Krakau. Dem Kommandierenden und Armee-Minister, wie auch dem Landes-Präsidium in Galizien blieb es überlassen, im Erfordernisfalle auch auf anderen Routen zur Erhaltung der Kommunikation unter sich eine solche Courieranstalt einzurichten. Die Aufnahme dieser Tagcouriere, welche gesittete gesunde Leute, des Lesens und Schreibens kundig, im Reisen und Fuhrwerk geübt sein mußten,

war jeder Landesstelle für ihren Bezirk überlassen. Jeder Tagcourier erhielt 40 Gulden Monatsgehalt, für jeden Ritt tour und retour ein nach den Distanzen der Abfahrts- und Ankunftsorte bemessenes Reisepauschale (Zehrgeld von vier, acht oder zwölf Gulden), eine eigene Montur (kurzen grautuchenen Rock, Weste, Beinkleid, Reisebeinkleid, Hut, ein Paar Stiefel, Fäustlinge, einen Kotzen und Kavaleriemantel), dann einen Tagcourier Schild, Säbel und zwei Pistolen. Bei Verunglückung im Dienste und dadurch veranlaßter Untauglichkeit zu anderen Verrichtungen wurde ihnen ein jährlicher Alimentationsbetrag von 150 Gulden, ihren Wittwen ein solcher von 100 Gulden bewilligt. Im Jahre 1810 wurden die Tagcouriere gegen Zuerkennung einer dreimonatlichen Gehaltsabfertigung wieder aufgelassen und erfolgte die Begleitung der Briefposten bis zum 15. September 1811 durch geeignete Militär-Unteroffiziere, von welchem Zeitpunkte ab die Briefpostfelleisen allgemein wieder, wie vormals, lediglich unter der Obsorge und Verantwortung der Postmeister befördert wurden.

II. Die Anfänge und weitere Entwicklung der österreichischen Post.

Der Kriegsbedarf wirkte auf die Entwicklung des Kommunikationswesens und der Nachrichtenvermittlung, namentlich in dem wichtigsten Durchzugslande Tirol höchst fördernd ein. In den Tiroler Urkunden des 15. Jahrhunderts finden sich die Bezeichnungen „Posterey", „Postereibinkel" (Brieffelleisen) vor. Es wird von Legung und Aufhebung der „Posten" gesprochen. 1489 erscheint zum erstenmal ein „Postmeister" in Habsburgischen Diensten, Johannet Dax (Taxis), der in der Folge auch als „Obrister Postmeister" erwähnt wird. Er erhält zur „Nothdurft der Post" von der tirolischen Kammer wiederholt Geldbeträge und wird von Kaiser Maximilian I. auch zum Postmeister über die von der Kammer in Innsbruck bezahlten Posten ernannt. Verschiedene Postenläufe mit unterlegten Stationen (Relais), an deren Spitze Postboten stehen, die dem Postmeister Johannet Dax unterstellt sind und auch durch ihn ihren Sold ausbezahlt erhalten, werden je nach Bedarf eingeleitet, verlegt und wieder aufgehoben. Wohl dienten diese Einrichtungen, welche nur in formeller Beziehung postalischen Charakter aufwiesen, ausschließlich Hof- und staatlichen Zwecken.

Den Beginn eines geordneten auch dem Privatverkehre erschlossenen Postkurses bildete die auf Befehl Kaiser Maximilians I. durch Francesco de Tassis im Jahre 1516 angelegte Reitpost von Brüssel durch Flamisoul, Creuznach, Speyer, Rheinhausen, dann durch Württemberg, Augsburg nach Wien, und durch Tirol, Mailand, Mantua nach Venedig und Rom. In den Städten wurden Verwalter und reitende Boten mit Pferdewechsel bestellt, welche die Briefpakete von einer Station (Ableger) zur anderen zu bringen hatten.

1. Die Periode der Hofpostmeister.

Im Jahre 1526 erscheint Anton von Taxis als Hofpostmeister. Er versah mit seinem Bruder Ludwig von Taxis das Postwesen und erhielt monatlich 20 Gulden. In einem Berichte an König Ferdinand I. erwähnt er, daß er bereits im niederburgundischen Erbland das Postmeisteramt am Hof verwaltet und auch unter Kaiser Maximilian von Jugend auf bei der „Posterey" gedient habe.

In der Postordnung König Ferdinands I. vom 20. August 1535 wurde dem Hofpostmeister befohlen, in allen Legern (Stationen) den Postboten zu verkünden, daß sie keinen Brief annehmen sollen, worauf Cito oder eine Justitia steht, es wäre denn, daß solche Briefe von den Regierungen oder aus den Hauptmannschaften in den Erblanden gefertiget seien.

Am 26. August 1536 erhielt der Hofpostmeister Anton von Taxis eine eigene Instruktion. Nach derselben wird der Hofpostmeister dem Obersten Kanzler unterstellt, welchem er auch nach Ankunft der Posten die Felleisen oder Pulgen uneröffnet zu überbringen und in seiner Gegenwart zu eröffnen hat. Der Kanzler entnimmt die kaiserlichen Briefe und ordnet an, wie sich der Hofpostmeister mit den anderen Parteibriefen zu benehmen habe. Der Hofpostmeister soll auch ohne Vorwissen des obersten Kanzlers keine Post abschicken. Die in der Hof- und Kammerkanzlei fertig gestellte Briefexpedition wird dem Postmeister mit einem Postzettel, welcher den Tag, die Stunde, die „Malstatten", von wo die Briefe abgefertigt und wohin sie geführt werden sollen, enthält und von einem Sekretär der Kanzlei und dem Postmeister eigenhändig zu unterschreiben ist, zur Abfertigung übergeben. Zur Beförderung der Posten sollen gute Pferde verwendet und die Postboten verhalten werden, bei einer gar eilenden Post, bezüglich welcher im Postzettel „ain Justitia" gestellt ist, eine deutsche Meile Wegs in einer Stunde zu reiten, bei anderen (gewöhnlichen) Posten die Meile in $1^1/_4$ Stunden. Der Postzettel ist aus dem letzten „Leger", wo die Briefe übergeben wurden, dem Hofpostmeister behufs Ausfolgung an die Kanzlei zuzumitteln. Der Hofpostmeister soll in allen Legern die Posten bestellen. Den Postboten ist verboten, die Pulgen und Felleisen unterwegs zu eröffnen, sondern es sind dieselben verschlossen am Bestimmungsorte abzugeben. Damit die Hofsachen außer der ordinari Post desto besser mit richtigen Boten befördert werden, werden dem Hofpostmeister über seine ordinari Pferd noch 3 Pferde zu halten mit folgendem Wartgeld und Besoldung bewilligt:

1. Reitende Boten. Wenn diese 3 Pferde mit den Boten, die er aufnehmen und bestellen solle, nicht gebraucht werden, sondern still liegen, soll auf jedes Pferd per Tag 12 Kreuzer, und wenn sie in Hofgeschäften ausgeschickt werden und Tagreisen thun, dazu noch 15 Kreuzer bezahlt werden.

2. Postieren. Wenn diese Boten postierweise ausgeschickt werden, sollen dem Postmeister per Pferd und Boten im Sommer von 14, im Winter von 12 Meilen 3 Gulden und für jeden Tag dazu noch die ordinari 12 Kreuzer bezahlt werden.

3. Tagreisen. Wenn die Boten nur Tagreisen vollziehen, sollen sie verpflichtet sein, im Sommer 7, und im Winter 6 Meilen zu reiten.

Der Hofpostmeister soll sich auch befleißen, zur Verschickung jederzeit nur fromme, geschickte und aufrichtige Personen, die auch silberne Büchsen führen und in der kaiserlichen Farbe gekleidet sind, zu verwenden. Er soll sich auch behufs Abfertigung der Posten und Boten mit Pulgen, Felleisen und Wachstüchern, in welche die Briefe verwahrt werden, versehen und eine Anzahl derselben in die ordinari Leger Trient, Innsbruck, Augsburg, Wien und Prag auf seine Kosten abgeben. Dafür sollen ihm vom kais. Zahlmeisteramte jährlich 20 Gulden erfolgt werden. Bei den ordinari Posten sind die Briefe, je nach der erhaltenen Ordinanz durch reitende oder Fußboten so weit zu schicken, bis sie von dem ordentlichen Leger und durch andere derlei Boten weiter befördert werden können. Der Oberste Kanzler soll die Gewalt haben, je nach Gelegenheit und Größe der Geschäfte jederzeit die Postboten zu vermehren, doch soll er auf die Vermeidung überflüssiger Kosten bedacht sein. Damit die Posten, insbesondere jene, welche der Eil bedürfen, mit Fleiß in allen Legern durch die Postboten befördert und nicht verzögert werden, wird am Hofe, bei den Regierungen, Hauptleuten und Vitzdomen angeordnet, sich der Cito und Justitia auf den Briefen zu enthalten, es seien denn Postsachen, an welchen sehr viel gelegen. Der Postmeister soll den Postboten in allen Legern verkünden, daß wenn ihnen von anderen Personen, als jenen, denen dies vom Hofe, als Oratoren und dergleichen besonders befohlen wird, Briefe mit den Zeichen Cito oder Justitia zukommen, diese Briefe nicht anzunehmen. Die Regierungen, Hauptleute und Vitzdome sollen die Posten so viel als möglich schonen und sich derselben nur dann bedienen, wenn eilende Sachen und die Noth hiezu vorhanden ist, durch Parteiensachen sollen die Posten nicht aufgehalten werden.

Am 30. August 1537 hat König Ferdinand dem Hofpostmeister Anton von Taxis befolen, mit dem Postmeister zu Venedig in Verhandlung zu treten, um gegen eine jährliche Besoldung von 80 Kronen die Briefe von Venedig nach Trient jederzeit durch eigene Boten zu befördern. Desgleichen hat der König dem Postmeister zu Trient eine jährliche Besoldung von 40 Kronen bewilligt, damit er die Briefe nach Innsbruck weitersende. Wegen der Posten von Trient gegen Mantua und Mailand hat der Kardinal von Trient mit dem kaiserl. Gubernator zu Mailand dahin unterhandelt, daß den Boten für die Beförderung der Briefe im ganzen 25 Kronen jährlich gereicht wurden.

Anton von Taxis versah diese Hofwürde bis zum Jahre 1548. Sein Nachfolger war Mathias von Taxis. Er reiste schon früher im Auftrage König Ferdinands, und zwar im Jahre 1536 nach Saragossa, dann zum Papste nach Rom, um demselben mehrere kaiserliche Schreiben zu hinterbringen. Nach seiner Verrechnung vollzog er die erstere Reise von Prag nach Innsbruck (17 Posten), von da nach Trient (8 Posten), bis Genua (26 Posten), über Barcelona nach Valadolid (35 Posten) und Saragossa. Die letztere Rückreise ging von Rom über Mantua (27 Posten), Innsbruck (14 Posten) und von da nach Wien (14 Posten). Im Jahre 1537 reiste er nach Passau und 1540 nach Brügge, und zwar von Hagenau über Rheinhausen, Anna, Brüssel, Brügge. Im letzteren Jahre legte er von Wr. Neustadt 6 Posten nach Ungarn an, und zwar über Waltersdorf, Bruck a. Leitha, Bamen, Komorn, Nöger nach Gran. Nach den Rechnungen des Jahres 1554 für Besoldungen des ordinari Hofstaates König Ferdinands I. erhielt Mathias von Taxis als Hofpostmeister auf 3 Pferde eine Besoldung von 30 Gulden Rhein. Außerdem wurden ihm auf jedes dieser Pferde, wann sie still lagen, täglich 12 Kreuzer, wann sie Tagreisen vollzogen, dazu 15 Kreuzer, und wann sie „postieren" im Sommer von 14 und im Winter von 12 Meilen 3 Gulden Rhein. bezahlt.

Dem Mathias von Taxis folgte 1559 Christoph von Taxis als Hofpostmeister. In diesem Jahre wurde demselben und dem Rogiero von Taxis, Postmeister zu Venedig, vom Kaiser Ferdinand I. die Errichtung einer wochentlich zwischen Augsburg und Venedig verkehrenden ordinari Post auf ihre eigenen Kosten bewilligt. Als sich die Kriegsverhältnisse in Ungarn gemildert, wurde dem Hofpostmeister befolen, aus Ersparungsrücksichten die Posten von Wien nach Raab und Comorn, dann von Preßburg nach Kaschau zu verringern und die aufrecht erhaltenen in Ungarn auf eine Entfernung von je 3, und die deutschen Posten auf eine Entfernung von je 4 Meilen Wegs zu verlegen.

Am 1. Jänner 1533 hat der damalige Hofpostmeister Anton von Taxis dem Kaiser zu dessen Nothdurft 3000 Gulden baar dargeliehen. Dieses Darlehen wurde auf die anderthalb hundert Gulden Schatz Steuer und Müllzins, welche die Stadt Steyer jährlich an das Vitzdomamt Österreich ob der Enns abzuführen schuldig war, versichert. Nach dem Tode desselben erfolgte die Versicherung dieser ausständigen kaiserlichen Schuld für dessen Sohn und Erben, den Hofpostmeister Christoph von Taxis. Der letztere entlehnte mit Genehmigung Kaiser Ferdinands I. den erwähnten Geldbetrag vom damaligen N. Ö. Postmeister Paul Wollzogen. Im bezüglichen Versicherungsbriefe vom 1. März 1564 heißt es: „. . . das wier darauf gedachten vnnsern Postmeister dem Wolzogen genediglich zuegesaget. vnnd versprochen haben . . . das Er vnnd seine Erben. obgedachte Schaz Steuer die Annderhalb hundert gulden Reinisch als ein Interesse. vnnd Zinßgeldt von beruertten drey Tausendt gulden, von eingang des negstuerschinen drey vnnd sechzigisten Jars anzuraitten vnnd hinfüron Järlich von gemelter Stat Steyr on abschlag der Haubtsumma Einnemben vnnd empfahen sollen vnnd mügen." (Hofkammerarchiv. Österr. Gedenkbuch 1564.)

Im Jahre 1564, also noch zu Lebzeiten des Christoph von Taxis, ist Paul Wolzogen Hofpostmeister. Unterm 23. November des bezeichneten Jahres wurde über kaiserlichen Befehl dem Christoph von Taxis, „gewesten Hof Postmaistor" oder in seiner Abwesenheit seinem „gewesten verwalter Niclas Rothen"

aufgetragen, die sieben silbernen Boten Büchsen dem „jetzigen Hofpostmeister Paulln Wolzogen“ auszufolgen. (H. K. A. Österr. Gedenkbuch 1564—1565.)

(Paul Wolzogen erhielt laut folgender Urkunde vom 16. Oktober 1541 das Postmeisteramt in Wien: „Ferdinandt. Edlen vnnd lieben getrewen. Wier geben Euch genedigklich Zuerkhennen, Nachdem wier vnnsern Posstmaister Zu Wienn, Haunsen Habenschadt genanndt von Nierenberg der verwalttung desselben Postmaister Ambts in ansehung seines Alters vnnd schwacheit genädiglich erlassen, vnnd er dasselb ferer seinen Aidten vnnserm Diener Paulln Wolzogen mit vnnser genedigisten Bewilligung übergeben. Das wir darauf gedachtem von Nürenberg in bedacht seiner Laung gethanen Diennsten, so er noch weillandt vnnsern Lieben anherrn Khaiser Maximilian Löblicher gedachtnuß, vnnd siderhero vnns gethan Zu sein, seines Weibs vnnd Khinder Vnnderhaltung Järlich sein Lebenlanng funffzig gulden Reinisch In Münnz Als ain Prouision eruolgen vnnd dieselben Järlich auß den erlegten hundert vnnd Zwainzig gulden, so weillannd Vnnser Hoff Kannzleischreiber Johann Rostenwerger auf vnnser Mauth allhie zu Linnz verschriben gehabt, durch gegenwiertige vnnd Khunfftige Vnnsere Mauthner daselbst raichen vnnd Bezallen. Zu lassen genediglich bewilliget haben. Vnnd ist demnach vnnser Beuelch das Ir angezaigten Haunßen von Nürenberg berürte funffzig gulden Prouision von dem Tag als Er daß Postmaister Ambt dem Wolzogen übergeben vnnd hinfüro Järlich sein Lebenlanng aus bemelter vnnser Mauth Zu Linnz vnnd dann dem Wolzogen die gewönndlich Posstmaisster Ambts Pesoldung auß Vnnserm Vizdombamt Zu Wienn von bestimbter Zeit Zureichen vnnd bezallen vnnd darüber In vnnserm Namen was not ist aufzurichten verordnet. . . . Geben in Vnnser Stat Linnz den 16. Tag Oktobris Ao 41. [H. K. A. Postakten 1526—1599.])

Hieraus geht hervor, daß in Wien neben dem Hofpostmeister auch noch ein eigener Postmeister bestand. 1576 erscheint Michael Wolzogen als Röm. kais. Maj. Postmeister zu Wien. Nach Absterben desselben empfing 1583 dessen Bruder Hans Christoph Wolzogen das N.-Ö. Postmeisteramt (H. K. A. Postakten 1526—1599). Am 4. Juni 1601 wurde dieses Amt dem Hofdiener und Prager Postmeister Carl Magno verliehen (H. K. A. Postakten 1601—1643).

Paul Wolzogen erhielt als Hofpostmeister eine neue Instruktion. Der nachstehende Auszug aus derselben findet sich in den Postakten des H. K. A. 1660—1672. Das Datum der Hinausgabe dieser Instruktion ist nicht verzeichnet.

Der Sommer soll gezelt werden von dem halben Merzen bis zu dem halben October, das andere der Winter von halben Octobr bis hinauf des halben Merzen also abgetheilt.

Wan Sie in denen fünf N. Ö. Landten reitten, soll iedon tag Einem 20 Krz. geben werden, wan Sie aber ausser der N. Ö. Landte reitten, so soll Ihnen den tag 24 Krz. geben werden. So Sie aber wartten müessen, soll Ihnen im Landt 1 tag 15 Krz. vndt ausser den N. Ö. Landten am tag 20 Krz. geraicht vndt geben werden.

Sollen Kundtschafft bringen, daß Sie gewart haben.

Item so solle Ihme Hofpostmaister fünf reittundte Hof-Camerpotten gehalten vnd fur deren Iedem sambt dem Pferdt Iedes tags 12 Kr. Passirt vndt bezahlt werden, bringt ein Iedes Monath zu 30 tagen gerechnet 30 fl.

Ordnung der Posten.

Hofpostmaisters Monathsbesoldung thuet 30 fl.

Einem raittundten Hof Camer Potten monatlich 6 fl. Bringet jeden Tag zwelf Kr.

Ainem Hof-Camer fues Potten sein Monathsbesoldung 3 fl. aus dem Hofzahlmaister Ambt zahlt.

So ain Raittundter Hof Camerpoth Curierweis mit Kay. Mtt. schreiben auf der ordinari Post ausgeschickt wirdt, solle Er im Teutsche Landt von ieder Post ein Crone Per 90 Kr. Postgelt, dem Post Knecht 6 Krz. trinkhgelt.

Aber in Niderlandt, Frankhreich, Hispania vndt Italia, auf Jeder Post ain golt Cronen, dem Post Knecht 8 Krz. von Ieder Post trinkgelt. In Hungarn aber auf Ieder Post ain thaller vndt dem Post Knecht 6 Krz. trinkhgelt.

Gedachter Curier wirdt in Teutsche vndt andere des Kaysers Landten iedes

(Ist im Jahre 1672 des Tags 16 kr. zu passieren anbefolen worden.)

Vndt bey Eillondten Curier In Summer 14 vndt im Winter 12 Meihl.

Wan der Hofpostmaister vnter den zweyn Hofcamer Fuespotten, über Landt ausgeschickht, so soll in des Kaysers Landen von Ieder Meihl des tags zu gehen 4 Kr. Pottenlohn, so er aber tag vndt Nacht laufft, von Ieder Meihl 8 Kr. vndt ob Er auf antwortt wartt, iedes Tags 8 Kr. bezahlt werden.

Aber andere Potten, so Khein besoldung gar nit haben, solln im Landt Österreich von der Meihl 4 Kr. in Böhaimb, auch andon Landtn 5 Kr. vndt in Hungarn 6 Kr. des tags zu gehen, aber tag vndt Nacht zu laufen 8 Kr. Zugleich so Er wartten mues auf antwortt, des tags 8 Kr. vndt ausser Landt 12 Kr. wartgelt passirt vndt bezahlt werden.

Item in Hungarn den Fuespotten an etlichen orthen 5 Kr. an etlichen orthen 6 Kr. nach gelegenheit der Vnsicherheit der Türkhen halber.

Prag.

Vom Postmaister Ambt zu Prag aus soll es gleichwie in Österreich mit dem Fuespottenlohn gehalten werden, des tags 4 Kr. Tag vndt Nacht 8 Kr. auf antwortt wartten auch 8 Kr. bezahlen.

Gräz.

Vom Postmaister Ambt zu Gräz soll dem Fuespotten von Ieder Meihl in der I. Ö. Landt 5 Kr. des tags zu gohen, aber tag vndt Nacht zu laufen 8 Kr. vndt so Er auf antwortt warth, 12 Kr. passirt vndt bezahlt werden.

Augspurg.

Von dem Postmaister Ambt zu Augspurg vndt derselben vmbliegenden Posten solle dem Fuespotten des tags zu gehn 6 Kr. tag vndt Nacht 8 Kr. vndt so er auf antwortt wartt, iedes tags 12 Kr. warttgelt zahlt vndt passirt werden.

Tags 30 Krz. vndt in Niderlandt, Hispania, Italia, Frankhreich, auch wo Er auf antworth wart, als lang Er an solcher Rais aus ist, iedes tags, ein halb Gold Crone für Zöhrung passirt vndt bezahlt werden.

Ainem Raittendten Hof Camerpotten, so Er ausser der ordinari Post postierweis geschikht, so solle Ihm im Sommer von 14 vndt im Winter von 12 Meihln drey gulden passiert werden.

Wan ein Hof Camerpoth tagreisen rith, so solle Ihm im Sommer von 7 Meihl, vndt im Winter von 6 Meihl 30 Krz. tagreis geld passirt vndt bezahlt werden.

Vndt wo er wartten mues, vndt Er Poth seines warttens Kundschafft bringt, soll Ihm gleichfahls für Ieden tag 30 Krz. warttgeld passirt vndt bezahlt werden.

Die Winterreisen sollen sich von dem Ersten tag Octobris anfahen vndt den letzten Tag Martij wiedervmb endten.

Wan der Hofpostmaister ainige Curier reittundt oder Fuespotten von der Kay: Mtt: Hofhaltung oder anderen Posten aus abferttigen thuet, so solle Er Jederzeit die ordinanzen fleissig von solcher reis wegen, allermassen, wie Ihm dieselbe zu schickhen befohlen werden, lassen schreiben, vndt dieselbt durch den Herrn Canzler, Secretari, oder wer Ihm es zu schickhen befehlen lassen, vnterzaichnen vndt iederzeith dem Potten, den Er schickht, befelch geben, daß Er derselb vmb antwortt, wie dan die ordinanz vermögen wird, anhalt, ob Ihre aber Kheine geben wirdt, daß er Pott Kundtschafft begehre vndt nehm. Das auch in solcher Kundtschafft, so Er Poth auf antwortt warthen thuet, die Tag, so vill Er dan wartt, alle vermeldt werden, gegen solcher Ordinanz vndt Kundtschafft soll Ihm Hofpostmaister das gewöhnlich Passiergelt oder Pottenlohn, wie vorgemelt, in seiner Raittung Passirt vndt bezahlt werdten.

Da aber etwa dem Fuespotten an Manichen orthen weder Kundtschafft, noch antwortt nicht geben wurde, vndt Er Hofpostmaister nicht etwa verdacht werde, so soll gedachter Hofpostmaister ain quittung von dem Potten, vmb das gewöhnlich vndt vorgeschribene Podtenlohn nehmen, vndt dieselb neben der

Reinhausen.

Von dem Postmaister Ambt zu Reinhausen wirdt es gleich, wie zu Augspurg gehalten, aber ainem ieden Podten von Iedem schreiben zu liefern zu Lohn 6 Kr. Passirt vndt bezahlt werden.

Ordinari also in seiner raittung einlegen, daß soll Ihme Hofpostmaister auch also passirt vndt bezahlt werden.

Von den reittundten Hof Camerpotten oder Curiern, als des Hofpostmaisters vntergebene Leuth vndt diener, Wan dieselben auf der Post oder an die Post Curier oder Postirweis geschickht werden, daß Sie nit auch Zugleich neben der antwortt Kundtschafft mitbringen, Khan khein quittung nicht genohmen werden, dan man gar selten oder gar Kheinen dergleichen Curier nicht ferttigt oder zu schickhen befilcht, es bedarf dan so schleuniger antwortt herwider, doch soll Er Hofpostmaister Ihnen den Curiern neben der antworth Kundtschafft auch zu nehmen, iederzeith Postenweis einbindten vndt befehlen.

Item Wan Ihm Hofpostmaister ainicherley schreiben in das Reich oder anderer orth lauttendt, zuegestellt vndt von der negsten Posten auszuschickhen befohlen werde, so soll Er Hofpostmaister dieselben mit sondern Fleis dem Postmaister oder Postpotten, so denen orthen am negsten gelegen, vndt von dem Er widerumben der ausrichtung wegen, guete Correspondenz khan haben, vnder sein copert einschliessen, demselben Postmaister oder Postpotten darneben schreiben vndt befelhen, daß Er solch schreiben mit reittendten oder Fuespodten, wie es Ihme Hofpostmaister dan in der Canzley ist befohlen worden, wolle an gehörig orth überschickhen, vndt auch befelch geben, daß derselbe den Podten gleichfahls auferlege, daß Er antworth oder Kundtschafft bringe, was alsdan von deren orthen, wie vorgemelt, das Podtenlohn bringen wird, das solle gleichfahls vorgeschribener maßen gegen die ordinanz vndt Kundtschafft gedachte Hofpostmaister in seinen raittungen Passirt vndt bezahlt werden.

Da aber bei solche Postmaister Ambt Einem die Podten neben der antworth nit zugleich Kundtschafft auch mitgegeben wurde oder brächte, daß also neben der ordinanz in seiner Ambtsraittung nichts einzulegen wehre, so solle der Hofpostmaister von demselben Postmaister oder Postpodten, vmb dergleichen raise ain quittung nehmen, vndt dieselbe neben der ordinanz in sein raittung einlegen, so solle Ihm solche ausgab gleichfahls für guet passirt vndt zahlt werden.

Ob sich begeb, daß die weeg vngewitters, Wassers oder Schnes halber so bös wehren, daß sich dan im Iahr offt begibt, daß Khein Fuespodt weder Von der Kay: May: Hof: noch ander Posten aus vmb vorgeschribener gewöhnlicher Podtenlohn nit gehen Kunten, vndt Ihnen etwas mehrers gegeben wuerde, so solle vmb solche ausgaben von den Podten ein quittung genohmen werden, die vrsache darinen vermeldt werden, daß solche Ihme Hofpostmaister als dan in seiner Ambtsraittung Passirt vndt bezahlt werde.

An dome Kay: Hof soll sonst Niemandt nit macht haben, Ihr May: vnvermeidlichen notturft nach, Posten hinwegzuferttigen, als der Herr Obrist Hofmaister, Herr Hof Vice Canzler, vndt die Herrn Hof Secretarien, in Ihrer May: Teutschen, Lateinischen, Behaimbischen, vndt Hungar: Canzley, vndt ob Ihme Hofpostmaister schon von einem Herrn vndt Hofgesindt, Posten zuferttigen auferlegt wirdt, so soll Er doch das selbig on sonderbahren des Herrn Hof Vice Canzler befelch zu thun nit schuldig seyn.

Er Hofpostmaister solle auch ohne vorwissen des Herrn Hof Vice Canzler khein post nicht wockschickhen, Sie wehre geferttigt von wem Sie wöll, sondern die beschaidenheit halten, wo ihme von ainicherley Canzley oder Secretarien ain Post

abzuferttigen angesagt oder befohlen wirdt, so solle Er solches dem Herrn Hof Vice Canzler vndt allen andern Secretarien vndt Canzleyen anzaigen, damit wo ein andrer Secretari auch was zu ferttigen, vndt die bitt erleiden mag, ein Post auf die ander wartten, dardurch die Postpodt desto weniger beschwehrt vndt bemuehet, auch in genöttigen sachen die Posten allenthalben so vill eilendter vndt bölder fortkhomben mögen.

Zu Einmachung der Post vndt Paquethbrief solle dem Hofpostmaister für wachstnecher, Papier, auch wachs vndt Spachat, Iedes Iahr 24 fl. rheinisch, in seiner Ambtsraittung passirt werden.

Item so soll er Hofpostmaister auch darob seyn, daß die Postmaister vndt Postpodten, Ieder mit Veleysen vndt Pulgen versehen seyn, darinen dan die posten sollen geführt werden, damit die Pageth zu regenwitters Zeitten Khain schaden nehmen oder vernezt werden, auch deren Ieder sein fleissig aufsehen in der Postzell habe, ob auch alle Pageth, so in solcher Postzell vermeldt, vorhandten seyn, vndt daß derselben Pageth, ainiges auf ainiges begehren, Er seye nun wehr Er wöll, vnterwegen, noch in Ihren Lägern, nit sollen geöfnet werden, sondern also verwahrt, an die orth da Sie gehören, mit sonder Fleis vndt sorg geführt sollen werden.

Er Hofpostmaister soll auch allen extraordinari vndt anderer Postpottenbesoldung, so auf das Hofzahlmaister Ambt verwisen vndt daraus bezahlt werden, von dem Hofzahlmaister gegen gebührlicher quittung empfahen, vndt Ieden Postpotten sein gebührnus vndt verdienens gegen sondtere quittung; als weitt sich sein empfang erstreckt, dauon auszahlen, vndt solche sein ausgaben vndt quittungen in Ieder seiner Ambtsraittung alle Iahr einstellen vndt fürbringen, daß soll Ihme also passirt werden.

Alle der Kay: May: Regierungen, Camerhauptleuth vndt Vitzdomben sollen macht haben, Ihrer Kay: May: vnuermeidlich notturfft nach, vndt in Zeith der Noth, aigne Posten zu Ihrer May: abzuferttigen, vndt solle auch allen Postmaistern, da dergleichen heübter wohnen, auferlegt vndt befohlen werden, solchem Ihrem begehren gehorsamblich nachzukhomben.

Auch solle der Hofpostmaister, noch andere Postmaister oder Postpotten ainige Brief, darauf Cito geschriben seyn vndt Ihrer Kay: May: selbst sachen nit betrefendt, anzunehmen oder zuschickhen nit schuldig seyn, sondern denselben vntersagen, daß sich Ieder der Cito enthalte, damit guette richtigkheit mit schickhung vndt überantworttung der Kay: May: vndt der Partheyen sachen gehalten werde.

Unterm 26. Jänner 1568 berichtet Paul Wolzogen an die Hofkammer über deren Aufforderung, wo und wieviele Postboten in kaiserlichen Diensten stehen und wie hoch sich der Kostenaufwand für dieselben stellt.

Dem bezüglichen Berichte ist folgendes zu entnehmen: Der Hofpostmeister hat monatlich 30 fl. Besoldung, wovon er 2 Schreiber unterhalten muß. Für jeden der 5 reitenden Kammerboten bezieht er monatlich 6 fl., wornach per Roß und Mann täglich 12 kr. entfallen. Auf sein N. Ö. Postmeisteramt in Wien erhält er an Besoldung für 2 Pferde monatlich 10 fl. per Pferd, mit welchen er die Posten für Linz, Innsbruck, Wellischland, Augsburg, Speyer und Niederland zu verführen hat. Auf der Route nach Linz befinden sich die Stationen „Purggerstorff, Sigherzkhirchen, Potten Prun, Loßdorff, Kheme Pach, Zeydleren und Erlaa“, jede derselben ist mit 2 Pferden und einer Besoldung von 8 fl. monatlich per Pferd dotirt. Die Zahlung erfolgt durch das Vizdomamt in Wien.

Linz wird als Postmeisteramt mit 3 Pferden, jedes mit 8 fl. monatlich besoldet. Auf der Route nach Innsbruck befinden sich die Stationen „Marchtrenkh, Schwamez, Frannkenmarkht, Neumarkht, Salzburg, Schnaizlraith, Waittrung, Erlmaw, Khuntl, Schwaz“. Jede derselben wird mit 2 Pferden und monatlich 8 fl. per Pferd besoldet. Innsbruck wird durch den Erzherzog Ferdinand bezahlt.

Auf der Route Wien—Innsbruck befinden sich sonach 39 Pferde mit einem Kostenaufwande von 3792 Gulden jährlich. Die Zahlung erfolgt mit Ausnahme

der Posten Schwamez, Neumarkht und Erlmaw, welche aus dem Hofzahlmeisteramte ihre Besoldung empfangen, durch das Vizedomamt in Linz.

Posten zwischen Wien und Prag: „Stockheraw, Holla Pruen, Pulkha, Tyerna, Zlabung, Hosslschlag, Sambsall, Tábor, Wurdiz, Niesspegg, Giesteniz." Jede mit 2 Pferden. Prag als Postmeisteramt ist mit 3 Pferden besoldet. Auf dieser Route befinden sich demnach 25 Pferde. Kostenaufwand 2400 fl. jährlich. Die Zahlung erfolgt durch das Hofzahlmeisteramt.

Posten zwischen Wien, Raab, Komorn, Preßburg, Kaschau und Zákhmár: Zur Beförderung der Posten für obgenannte Orte erhält der Hofpostmeister für 2 Pferde monatlich 8 fl. per Pferd. Die Posten „Vischamünd und Pettronel" werden, weil sie die Posten nach „Rab, Comorn, Presspurg und Cascha" auf 2 Strassen reiten und führen müssen, mithin noch einmal so viel Ritte als die anderen haben, jede mit 3 Pferden besoldet.

Preßburg wird als Postmeisteramt mit 3 Pferden dotiert. Stationen: „Wart Perg, Newstättl, Freinstattl, Kittna, Ta Poltschaw, Wissterniz, Pribaz, Randen, Schabogweckh, Nonndschona, Rossen Perg, Sannd Niela, Geyb, Landsperg, Khusstendorf, Leutsch, Schwogga", jede mit 2 Pferden, Eperies mit 3 Pferden, Wokhy 2, Cascha als Postmeisteramt 3 Pferde.

Von der Grenzpost „Pettronel" aus nach „Rab und Comorn" die Posten „Jarundorf, Wisslpurg, Höchstraß jede mit 2, Rab mit 3, Niemadt und Comorn mit je 2 Pferden".

Die Summe der Postpferde auf diesen Routen beträgt 66, der Kostenaufwand im Jahre 6336 fl. Die 2 Pferde für den Hofpostmeister werden vom Hofe, die übrigen von der ungarischen Kammer zu Preßburg bezahlt.

Ende November 1567 wurden die Feldposten zwischen Cascha und Zakhmar aufgehoben und durch den Feldobristen Lasarus Schwennd nachfolgende Postengelegt: Dem Postmeister zu Cascha sind zu den 3 ordinari noch 4 Pferde, der Post Weesletth (auf dem halben Wege zwischen Cascha und Zakhmar) 4 Pferde, der Post Zakhmar gleichfalls 4 Pferde mit einer Besoldung von je 8 fl. per Pferd monatlich bewilligt worden. Summa 12 Pferde. Aufwand 1152 fl. jährlich, welche vom Kriegszahlmeisteramte im oberen Kreis Ungarn bezahlt werden.

Posten von Wien nach Canischa: Für den Hofpostmeister 1 Pferd, für die Stationen „Moss Pruun, Proderstorff, Chreinz, Schäppring, Vngnomba, Vaschnar, Sannt Juan, Hahodt" je 1, für Canischa 2 Pferde, per Pferd 8 fl. monatlich. Summa 11 Pferde, Kostenaufwand 1056 fl. jährlich. Die Zahlung erfolgt durch das Hofzahlmeisteramt.

Posten Wien nach Gräz: Für den Hofpostmeister, dann für die Stationen „Trasskhirchen, Newstatt, Glockhnüz" je 2 Pferde mit einer Besoldung von 8 fl. monatlich per Pferd. Von „Glockhnüz" werden die übrigen Posten durch den Erzherzog Carl gehalten und bezahlt. Summa 8 Pferde. Aufwand 768 fl. jährlich, welche durch die Landschaft des Erzherzogtums Österreich u. d. Enns bezahlt werden.

Die Summe aller Postpferde sammt den Hof- und N. Ö. Postamtsbesoldungen, welche vom Kaiser unterhalten, beziehungsweise bezahlt werden, beläuft sich auf 169 Pferde und einen Kostenaufwand von 16.224 Gulden jährlich.

Auf Paul Wolzogen folgte 1570 sein Sohn Hanns Wolzogen im Hofpostmeisteramt. Von Interesse ist sein an den Hofkammerpräsidenten erstatteter Bericht (Datum im Akte nicht ersichtlich), welcher Einblick in die damaligen Verhältnisse gibt. In demselben heißt es: . . . „Und ist über Menschen Gedenken bisher allezeit der Gebrauch gewesen, daß ein jeder Curier oder sonst einer, der sich der Post gebraucht, an allen Orten und Enden von einem Roß ½ und von zwei Roßen eine ganze Krone hat bezahlen müssen. Es befindet sich gleichwohl in Italien, Frankreich und Hispanien, da etwa unter- oder zugelegte Posten sein, welliche Roß man sonst von wegen der Tag reisenden Personen hält, und dieselben Roß Canali die nola genannt werden, die etwas nahent bei einander liegen, daß man von einer Post zur andern um ettliche Guli oder Real weniger

gibt und „Reit", aber derselben seien wenige. Derentgegen kommt man wohl auf lange Posten, die man naher nicht kann haben, da muß man auch mehr als sonst die gewöhnliche Krone bezahlen, als von jeder Meile 4 Real, also daß fast eins gegen dem andern aufgeht, und wellicher bevor ab ein fremder und ausländischer dieselben Posten nicht kennt, oder ihre Bräuche nicht weiß, der darf sich derselben Nachlaß gar nicht versehen, sondern muß ihnen die ganze Goldkrone bezahlen. Und fehlet an derselben ein Gewicht, nur ein halber gran, so gibt er ihm die wieder, oder er muß ihm das übrige, soviel ihm gebührt, hinauf geben.

So ist auch zu wissen, daß die Posten, besonders bei diesen Kriegsläufen in Italien, Frankreich und Hispanien selten in einer steten Anzahl, heut mehr, morgen weniger, nach Gelegenheit der Zeit des Reitens und das ihre Nothdurft erfordert. Derselben den Curieren und sonst mäniglich, so von diesem kaiserl. Hof aus, dero Orten geschickt werden, ganz beschwerlich, daß sie bisweilen also mit schlechten und in der Wage gefälschten Gold abgefertigt, und entgegen die Kronen so hoch eingewechselt werden. In den vorbemelten Königreichen und Landen läßt sich kein Curier nicht abfertigen, man gib ihm denn lauter gut gewogenes Gold: die Verfälschung und Ringerung des Golds kommt daher, daß niemand nichts dawider redet, der guten Münzordnung wird nicht nachgelebt, et sic in reliquis, und sein froh, daß wir das ungewogene bekommen mögen. Was aber die Curier betrifft, die ich aus dem meinigen abfertige, ist allen meinen Vorfordern, den gewesenen Hofpostmeistern, also auch mir passirt worden, daß wenn ich meiner Diener und Kammerboten einen auf der ordinari Post schicke, so muß er wie ein anderer von 2 Roßen 1 Krone bezahlen, allein in Hungern, weil der Thaler 10 Schilling gilt, hat man bishero nur 1 Thaler gegeben. Item hat man meinem Curier bisher im Land für das Trinkgeld, das man den Postknechten pflegt zu geben, 6 und außer Land 8 kr. passirt. Für die Zehrung eine Person im Land 30, außer Lands 45 kr.

Schicke ich einen meiner Diener „tagraiß", passirt man im Winter von 6, und im Sommer von 7 Meilen zu reiten, 30 kr. Schicke ich ihn aber, daß er „Postieren" solle, zahlt man ihm im Winter von 12, und im Sommer von 14 Meilen zu reiten, 3 Gulden und sonst kein Liefergeld.

Diese Ordnung und Besoldung ist wohl vor 34 Jahren gemacht und aufgerichtet worden, und also bishero gleichwohl mit der armen Kammerboten große Beschwerung verblieben. Zu derselben Zeit ist Roß und was zu demselben gehört, Fütterung, Essen, Trinken, Wohnung und in Summa, was etwa einem dergleichen armen Gesell zu seiner Unterhaltung nothdürftig gewest, viel wohlfeiler und um ein rechten Pfennig zu bekommen gewesen, als jetzo. Will man die kleine vergangene Zeit gegen die jetzige halten, so würde man in allen Diengen nicht allein eine große Veränderung und höchste Steigerung, ja eine neue Welt finden. Zu derselben Zeit hat ein armer Kammerbot bei seinem Dienst etwas mögen ersparen, jetzt aber geht nicht allein alles auf, ja er wäre zufrieden, wenn es gleich aufginge, sondern er wächst und rinnt noch in Schulden hinein, daß er nicht weiß, wie er daraus solle kommen.

. . . . Schicke ich sie dann in Ihr Maj. oder andere Lande „Postierweis" und nehmen sie unterwegs Lehenroße, so können sie dieselben nur mit großer Mühe bekommen, jedermann „verwidt sich derselben darzugeben", und wird dem Landesfürsten kein Gehorsam, keine Lieb noch Treu geleistet. Wie man vor dieser Zeit von der Meile höchstens ein schilling Pfenning von einem Lehenroß bezahlt hat, sind jetzt etliche so unverschämt und begehren für 3 und 4 Meilen 1 Gulden und mehr . . . . Begibt sich, daß einer meiner Diener in ander Land zu den Chur- und Fürsten in das Reich und weitere umliegende Orte geschickt wird, ist wohl unglaublich, wie hoch sie gesteigert werden. Da fragt man lang nicht, was die kais. Hofordnung und wie viel man ihm zu passiren vermag. Will er seine Reise und was ihm befolen fürderlich verrichten und er ihre Hilf bedürfen, so wollen sie wahrlich bereit und Baargeld haben, und werden also hoch gesteuert, daß es, wann man gegen Hof kommt, nicht leicht glaubt, da gilt an etlichen Orten Ihrer Maj. Passbrief so viel als der Schatten an der Wand . . . . In Summa ist

es leider und ohne Zweifel um unser Sünde willen, aus Verhängnis Gottes dahin kommen. Kommt einer meiner Diener als ein Fremder in Italia, Frankreich und Hispania, sie rechnen ihm das Essen nicht ein, zwei oder dreimal, ja könnten sie ihm auch etwas oder gar das seinige mit ihrer geschwinden List nehmen, das Gewissen würde sie nicht „hindstellig“ machen. An vielen Orten geben sie einen Trunk Wasser nicht umsonst . . . .

Vor Zeiten ist ein solches gewisses und sicheres Vertrauen auf der Post gewesen, daß man in Zeit der Noth „ain gulden Zweythausennt Item khlainnote vnnd annders one alle sorg mügen schickhen“. Welches jetzt ohne sondere Unkosten nicht geschehen kann, da sind aber gute, ehrbare, wohlbekannte und haussessene Leute, die des Postwesens wohl erfahren, gewesen. Ein jeder hat seiner Post in eigener Person obgewartet. Jetzt ist es dahin gekommen, daß die Briefe an etlichen Orten, will geschweigen, das Geld nicht sicher. Wie denn kurz verschiener Zeit mehr als einer darum an Leib gestraft, des Lands verwiesen und auf die „Galer“ verschickt worden. Das ist aber die Ursache, daß man die Posten auf unerforderten Bericht Leuten vergibt und verschreibt, die da niemals Posten geritten. Sie wissen auch nicht, wo sie liegen, „Item auf khind so noch nit geboren. Alß ob sy Abrahams verhayssung hetten“. Die verlassen sie alsdann fremden und herzlosen Leuten, ohne ihrer vorgesetzten Obrigkeit Wissen und Willen, um einen jährlichen Zins „vnnd schnitten vnnd schaben also ab den armen bestänntlern, daß es zu erbarmen. Wann dann Wissentlichen, daß ain armer Posstpott der mit Ruckhen auf seiner Posst sitzt, mit der volligen Summa seiner besoldung beschwerlichen khan ausbhumben. Wie will dann ain sollicher abkhumben, der erst noch vil bestannt gelt solle geben. Vnnd geraten in wenig Jaren in ain solliche armuth, daß sie entweder von haus vnnd hof loffen oder so sy bleiben, werden sy Zum stelen bewegt“.

Anderen werden auch Posten gegeben, die möchten wohl selbst dabei sein und denselben obwarten, gehen aber spazieren, bleiben nimmermehr dabei, zieht heut dorthin, morgen daher, geschieht etwa ein Schade oder Verhinderung im Postwesen, will niemand darum angesprochen sein. In Summa, um das Postwesen ist es nie also übel und unordentlich gestanden, als eben jetzt. Und ob es wohl wider Ihre Maj. ausdrückliche Generalien und Postordnung ist, so wird doch deswegen niemand gestraft und bleibt die Vollziehung und Exekution desselben immerdar aus, alles dahin angesehen zum Verderben, eigenen Nutzen, Ungehorsam, großer Unordnung, und ist solches nicht allein ein böser Mißbrauch, sondern es geschieht vielen armen, guten, ehrlichen Gesellen ein großer Abbruch, deren Eltern und Voreltern der verstorbenen Kaiser und des löblichen Hauses zu Österreich Postboten gewesen und sie hernach und noch zu dieser Zeit auf den Posten und sonst in anderweg in Postieren mit Überstehung großer Gefahr jederzeit gehorsamst sich haben lassen gebrauchen mit der Hoffnung, daß sie solcher Dienste theilhaftig werden . . Wann man also die Posten vergeben will, sollte es mit des Hofpostmeisters Vorwissen geschehen, denn wer kennt die Leute, so zum Postwesen tauglich seien oder nicht besser, als eben der, so mit ihnen zu schaffen und täglich umgeht, aber da mangelt die gute Ordnung . . . Es ist an etlichen Verwaltern nichts gutes, viel weniger an ihren Dienern und Rossen. Da läßt man mich schreiben, drohen und befehlen, was man will, weil sie aber sehen und wissen, daß ich nur den Namen des Obrist Hofpostmeisteramts habe und keine vollmächtige Gewalt, die zu einem solchen hohen Amt gehört, „aber entgegen vil nit gehülff so wurdet daß sprichwort erfüllet, bey vil Hueet wurdet übel gehuettet“.

So hat sich zwischen dieser Zeit auch ein fremder Ausländer eingeschlichen und ein ganz neues Postwesen durch etliche Länder angerichtet, der entzieht mir wahrlich bei allen ausländischen Botschaften nicht allein im Einkommen etwas großes, sondern auch Ehre und Reputation meines Amtes. Ihm wurde gestattet, daß er neben Aufnahme der Briefe alles gesponnene und gezogene Gold, Silber, Edelgestein und andere Kramerei durch alle Länder mauth- und zollfrei, „im schein der Posst“ durchführe, das alles wird ihm nachgesehen.

Unnser einer würde gestraft, denn wer hat je gesehen, daß man ein solches Werk in Italia einem Ausländer oder Deutschen anfallen ließe oder also ein Wunder. Aber es geht alles hin. Gott wolle gnädiglich verhüten, daß wir dieser Post nicht einmal mit unserem Schaden, wie denn Ihre kais. Maj. vor guter Zeit davor gewarnt worden, erinnert werden. Wir erzeigen uns gegen ihn, als ob wir seiner gar hoch bedurften und ihn nicht wohl entbehren könnten*).

Wenn diesem unordentlichen und fast niedergefallenen Postwesen nicht wieder aufgeholfen und das Obriste Postmeisteramt wieder in sein altes Regiment

*) Diese Berichtsstelle bezieht sich auf den Kölner Postmeister Jakob Henot. Dieser richtete im Jahre 1586 einen Postkurs Venedig—Trient—Innsbruck—Augsburg—Cöln ein, und unterhandelte diesfalls im Namen des Kaisers mit dem Postmeister und den Postboten in Tirol. Es wurde folgende Ordnung unterm 26. Dezember 1586 festgesetzt:

Venedig. Der Postmeister zu Venedig fertigt ab am Sonntag zu Mittag um 12 Uhr, hat gegen Trient 17 Meilen, auf jede Meile ist ihm die ordinari zu führen, 12 Stund gegeben. Von Venedig gegen Trient 34 Stunden, kommt daselbst am Montag Nachts, 10 Uhr an.

Trient. Dem Postmeister zu Trient gibt man 3 Stunden die ordinari zu empfangen und abzufertigen. Fertigt ab Montag Nachts um 1, hat gegen Innsbruck 13 Posten, jede zu 2 Stund zu führen, darunter 5 Posten zu 3 Stunden, nemlich von St. Michelh gen Neumarkht, von Colman gen Brichsen, von Brichsen gen Mittenwaldt, von Mittenwaldt gen Sterzing, von Sterzing auf dem Prenner. Von Trient gegen Innsbruck 31 Stunden, kommt daselbst an am Mitwoch Vormittags um 8 Uhr.

Innsbruck. Dem Postmeister daselbst 3 Stunden zum Empfange und zur Abfertigung der ordinari, folgt ab am Miwoch Mittag 11 Uhr, von Innsbruck gegen Augsburg 19 Posten, jede zu 2 Stunden, geben außerhalb dem von Innsbruck „bis auf die Platenwirt 3 stundt, geben von Paruis gen Lermoß, von Lermoß gen Fießen 5 stundt, von Fießen gen Forsthoff, von Forsthoff gen Prugkh 2 stundt.“ Soll also die ordinari in 27 Stunden von Innsbruck gegen Augsburg geführt werden, kommt daselbst am Pfinnstag Nachmittag um 2 Uhr.

Die ordinari soll in einem verschlossen Felleisen von Cöln aus bis gegen Venedig geführt werden und von keinem Postboten eröffnet werden, nur allein von dem Postmeister zu Rheinhausen, Augsburg, Innsbruck und Trient. (H. K. A. Postakten 1526—1599.)

Unterm 5. Mai 1588 erstattete Henot an den Kaiser folgenden Bericht bezüglich des Hofpostwesens:

. . . . Ferners werden E. K. M. ungezweifelt sich A. g. wohl zu erinnern wissen, daß nämlich Ihre fürstl. Durchlaucht E. H. Carls Hofpostmeister der von Par (war E. H. Carl zu Österreich, Postmeister zu Gratz), durch Anstiftung, Hilf und darlag etlicher Kauf- und Handelsleute zu Wien und Venedig (der auch vormals ihre Sachen so weit practicirte, daß eine Zeit lang das Postwesen durchaus mit Einsammlung und Abfertigung der Briefe und Sachen zugleich durch sie und gemelten v. Par getrieben und dasselbige Postwesen also sowohl in ihrer, der Kaufleute, als auch des v. Par Gewalt derzeit gewesen, bis so lang, daß E. K. M. Herr Vater und nächster Vorfahr am heil. Reich Kaiser Maximilian dasselbige in Erfahrung brachte, und solche unziemliche Praktiken alsbald abzustellen und hinfür derer sich zu enthalten bei ernster Leibesstrafe verbieten thun, darauf ist auch abgestellt worden) eine ungewöhnliche Post von Gratz auf Venedig angestellt, dadurch er allen Nutzen und Lauf der Briefe von E. K. M. Postamt abstrickt, indem daß alle Briefe, so nicht allein aus Wien, sondern von vielen andern Orten mehr auf gemeltes E. K. M. Postamt ordinari weis zukommen im Brauch und in alter Possession gewesen, und wiederum aus Italien expediert werden sollen, jetzt durch dieselben Praktiken alle abgewandt sein, und gehen nun alle mit den vorgemelten Posten durch Gratz auf Venedig. Daselbst hat gemelter v. Par einen besonderen Postmeister angesetzt, der mit E. K. M. diesorts verordneten Postmeister gar keine Gemeinschaft noch Correspondenz halt, welche des von Par vorgenommene Neuerung und Verordnung nicht allein E. K. M. zu großem Nachtheil, sondern auch dem ganzen Werk zu wirklicher Verwirrung und Schaden gereicht. Obwohl nun höchst gedachter Erzherzog nicht ohne Wissen E. K. M. dieses Postwesen von Gratz auf Venedig anstellen lassen, auch E. M. demselben eine Weil hero zugesehen, so ist dennoch nicht zu vermuten, daß I. K. M. denselben einen Weg des Postwesens zu Unterdrückung und Verderben E. K. M. uralten Post, zu unterhalten und passieren zu lassen gedenken, sondern gern davon ablassen werden.

Inmittelst aber demselben „Verhut“ desto mehr vorzubauen, müßte E. K. M. Hofpostmeister die Vorsehung thun, daß in gemelter Stadt Wien der kaiserl. Postmeister daselbst die Briefe, so ihm auf Venedig zu expediren aufgegeben werden, nicht auf Gratz, sondern auf die alte und gewöhnliche Poststraße fertige und bevorab der Kauf- und Handelsleute Briefe. . . . . So viel die Tax der Briefe anlangt, soll sowohl auf das Gewicht, als auf die Partikular Briefe durch den Hofpostmeister ordentlich der Billigkeit nach gesetzt und specifizirt werden, und das nach Gelegenheit und Weite des Orts, dahin ein jeder Brief gehört. (Henot erhielt 1594 einen Gnadengehalt von 233 fl.) (H. K. A. Postakten 1526—1599.)

und Würde restituirt wird, so ist wenig gutes dabei zu ersehen. „Ich maine es, Gott waiß, maines theils Treulich vnnd wolte mainen Diennst alß lanng Ich darbey Zubleiben hab vnnd so weit sich main khlainer verstannd erstrekht gern mit ehren ain genüegen thuen“. . . . . (H. K. A. Postakten 1526—1599.)

Unterm 8. Juni 1588 verlangt Kaiser Rudolph vom Erzherzog Ernst zu Österreich freundlichen und brüderlichen Rat bezüglich des durch Ableben des Hanns Wolzogen erledigten Hofpostmeisteramtes. Unterm 25. Juni desselben Jahres berichtet der Buchhalter und „Raitrath“ wegen Aufstellung einer neuen Postordnung anläßlich der Erledigung des Hofpostmeisteramtes. Die wichtigsten Bestimmungen dieser von Kaiser Rudolph II. unterm 14. Juli 1588 erlassenen Instruktion sind folgende:

Beim Hofpostmeisteramte wird neben dem Postmeister ein beeideter Gegenschreiber aufgestellt, der stets im Amte anwesend zu sein und die Amtshandlungen des Hofpostmeisters, namentlich die Einnahmen und Ausgaben an Bargeld zu verzeichnen und ersteren in allen dienstlichen Angelegenheiten zu unterstützen hat. Der Hofpostmeister, oder in dessen Abwesenheit sein Verwalter untersteht dem Hofvizekanzler. Dieselben haben sich täglich Vor- und Nachmittags beim Vizekanzler, bei der Hofkammer anzumelden, damit für den Fall, als etwas fortzuschicken wäre, Rosse und Personen bereit gehalten werden. Eine gleiche Meldung hat bei den anderen Hofkanzleien und Sekretarien zu erfolgen. Die einlangenden Posten hat der Hofpostmeister dem Kanzler oder jenem, der hiezu bestimmt wird, in den Felleisen und Pulgen uneröffnet zu überbringen, in dessen Gegenwart zu öffnen, worauf der Kanzler die kaiserlichen Briefe entnimmt und dem Postmeister die Weisung ertheilt, wie er sich bezüglich der anderen vorfindigen Parteibriefe mit „verziehung oder Überantwortung“ zu benehmen hat. Am kaiserlichen Hofe soll niemand befugt sein, Posten abzufertigen, als der Obristhofmeister, Hofvizekanzler, die Hofkammer, die ungarischen, böhmischen und deutschen Kanzleien. Wenn von dem Postmeister vom anderen Hofgesinde, von den Regierungen, Landkammern, Vitzdomen, Kommissarien und anderen Amtleuten in Dienstsachen Posten abzufertigen begehrt wird, soll er dies jederzeit dem Hofvizekanzler anzeigen und ohne dessen Vorwissen keine Post wegschicken. Die Posten sollen mit guten Pferden, Felleisen und Pulgen versehen sein, damit die Pakete durch Ungewitter keinen Schaden erleiden. Hierauf werden ihm jährlich 24 fl bewilligt.

Die Postboten sollen bei einer gar eilenden Post, auf welcher im Postzettel ein „Justitia“ gestellt ist, eine deutsche Meile Wegs in einer Stunde reiten, bei einer Post ohne Justitia oder Cito, in $1^1/_4$ Stunden. In den Legern soll Stunde und Tag der Ankunft der Post im Postzettel vermerkt werden. Die Pulgen und Brieffelleisen dürfen unterwegs nicht eröffnet werden; wenn mit einer Post die kaiserlichen Sachen an unterschiedliche Orte geschickt werden, soll der Postmeister neben dem Gegenschreiber den Postboten besondere Schreiben mitgeben, wo jede Sache abgelegt und weiter geschickt werden soll. Den Postboten ist zu befehlen, weder Curiere, noch andere Personen unterwegs auf die Post aufsitzen zu lassen, außer wenn dieselben hiezu ein besonderes offenes kaiserliches Patent oder einen vom Postmeister eigenhändig unterschriebenen und mit dessen Petschaft versehenen Zettel vorweisen.

Im weiteren folgen Bestimmungen bezüglich des Botenlohnes und Wartgeldes.

Wenn Boten zu Roß oder Fuß geschickt werden und eilende Antwort nicht von nöten wäre und sie anderer Parteien Briefe mit sich nehmen, soll der gewöhnliche Botenlohn, welchen die Parteien bezalen, dem Kaiser zu guten verrechnet werden. Wenn Geldposten zu fertigen, oder anderer fremder Parteisachen mit der Post zu schicken begehrt wird, mögen dieselben angenommen, doch sollen die eigenen kaiserlichen Sachen dadurch nicht gehindert, oder die Posten damit beschwert, u. sollen die Gebühren hiefür verrechnet werden. Der Postmeister soll die reitenden und fußgehenden Personen in voller Anzahl halten, „welche silberne Püchsen fuehren vnd in Vnser Farb geklaidt sein sollen, Soll auch khainen

dergleichen diener aufnehmen, Er habe denn seines vorigen dienens vnd verhaltens genuegsame khundschafft“.

Insbesondere soll der Hofpostmeister bedacht sein, daß kein Postmeister oder Postbote dem anderen seine Diener abrede, damit aller Orten vertraute Leute mögen erhalten werden.

. . . . Wenn sich begibt, daß die Wege Ungewitters, Wassers oder Schnee halber so bös wären, daß die Fußboten weder vom Hofe, noch anderen Posten aus um den vorgeschriebenen gewöhnlichen Botenlohn gehen könnten, möge ihnen der Postmeister mit Vorwissen und Gutachten des Gegenschreibers „etwas wenigs mehrers geben“.

„Wo wir Vnns dann etwa auf ain Reiß begeben“, soll der Hofpostmeister mit Vorwissen und Bewilligung des Hofvizekanzlers, dem alten Gebrauch nach, die Postboten der Hofhaltung nach, wie es die Nothdurft erfordert, umlegen, und wenn sie nicht ausreichen würden, auf des Hofvizekanzlers Befehl eigene Posten einlegen, so lang der Hof an dem Ort verharrt. Wenn derselbe aber an einen anderen Ort vorrückt, und die neugelegten Posten nicht mehr von nöten, soll er dieselben wieder aufheben. Dergleichen Posten sollen jedoch nicht zuviel eingelegt, und unnütze Kosten möglichst verhütet werden.

Die Postbotenbesoldungen und alle Extraordinarien hat der Postmeister aus dem Hofzahlmeisteramte zu empfangen, und jedem Postboten seine Gebühr gegen dessen Quittung zu erfolgen. Der Hofpostmeister hat zu Ende jedes Jahres seine Amtsrechnung zu schließen und 2 Monate darnach mit allen zugehörigen Belegen der N. Ö. Kammerbuchhalterei einzusenden . . . . . .

Eine weitere Instruktion wurde vom Kaiser Rudolph für den Gegenschreiber erlassen. Er hat darüber zu wachen, daß der Hofpostmeister seinen instruktionsmäßigen Verpflichtungen nachkomme und wahrgenommene Mängel der Hofkammer anzuzeigen. Im übrigen enthält diese Instruktion in geringerem Umfange analoge Punkte, wie jene für den Hofpostmeister. (Die Gebühr für Parteien-Geldposten wurde mit einer halben Krone für jede Post festgesetzt.) (H. K. A. Postakten Fasc. 1601—1643.)

Nach dem im Jahre 1588 erfolgten Ableben Hanns Wolzogens blieb die Stelle eines Hofpostmeisters bis Ende 1592 unbesetzt, denn erst am 17. Dezember 1592 erging ein Dekret an die Hofkammerräte, daß Ihre Maj. derselben Reichshofkanzlei-Registrator Georgen Pichl von Pichlberg zum Hofpostmeister an und aufgenommen, und daß ihm die Unterhaltung, so weiland Ihrer Maj. gewester Hofpostmeister Hanns Wolzogen gehabt, vom Eingang künftigen 93. Jahres verordnet werden möge. (H. K. A. Postakten 1526—1599.)

An ordinari Besoldung bezog Pichl monatlich 30 fl und auf 5 reitende Hofkammerboten neben monatlichen 40 fl, für jeden ein Kleid, u. z. 6 Ellen schwarzes „Schegtuch“, 9 Ellen schwarzes Futtertuch, $3^1/_2$ Ellen schwarzen und eben so viel weißen Barchent, oder an Stelle der Waare in allem 50 fl Rhein.

Im Jahre 1596 wurde das Postwesen im heiligen Reich, Italien und den Niederlanden durch eine in Augsburg tagende kaiserl. Kommission und Betheiligung des Cölner Postmeisters Hennot, wieder in geregelten Gang gebracht und zur Erzielung gleicher Ordnung beim kais. Hofpostamte an den Hofpostmeister Pichl dto Prag 12. August 1596 folgendes erlassen: „. . . . . demnach Merkhlich daran gelegen, das die brieff vnd Paket, welche von danen auß bey allgemeiner wochentlichen ordinari fortgefuhrt werden, in bestimbter Zeit an gehörige orth khomen, Vnd aber solches zu erlangen vnmüglich ist, wan die Post alhie nit eben Zue angesezter Zeit abgehet, In dieselbe aufzug die Corresponz der Posten verwiret vnd bey den Handels Leuthen, denen offt an Irer briefbeförderung alle wolfarth hanget, hernach Mezger Vnd haimbliche Neben Pottenwerckh verursacht, So soll forthin obgedachter Kay: Oberster Hoffpostmeister durchaus, vnuerhindert Jemandts widigen Ansuchens vnd ohne einigen Respect vilbesagter ordinarij Ihre Abferttigung gestrackss, Zue gebürlichen stundt Lassen: vnd dieselbe gar keines weegs souermag Zurückh od aufhalten, Sond da es Ihrer Kay: Mjt: notturfft erfordert, die hind-

stendige brieff bey eigner Post oder Staffeta, oder wan es ein frembden betrifft, vnd Ers mit desselben Cossten, vorwissen des Herrn Reichs hoff Vice Canzlers, hernach schickhen, dan sonsten, wan durch Neue Vnordnung d. Reformierte Lauff des Postweesens, Zu Ihrer Mjt. nachtheil vnd gemainen schaden, widumb in Zerüttung khame, wurde Ir Kay: May: hieruber Inquisition, vnd nach befindung straff für zunemen nit vmbgehn". . . . . Im weiteren wird der Hofpostmeister beauftragt, sich mit Hennot bezüglich des regelmäßigen Postenlaufes zwischen Prag und Augsburg und der ausländischen Postanschlüsse ins Einvernehmen zu setzen, und je ein Exemplar der diesfälligen schriftlichen Vereinbarung der Reichshofkanzlei und der in Augsburg rucksichtlich des Postwesens deputirten kais. Commission vorzulegen. (H. K. A. Postakten Fasc. 1601—1643.)

Pichl versah das Obrist Hofpostmeisteramt bis zu seinem Ende 1610 eingetretenen Tode. Am 26. Mai 1611 wurde dessen Wittwe Hedwig beauftragt, das Obrist Hofpostamt dem Lamoral Freiherrn von Taxis zu übergeben. In dem an den Kaiser gerichteten Gesuche um eine Gnadenabfertigung erwähnt dieselbe, daß ihr verstorbener Ehegatte vom Antritte des Hofpostmeisteramts bis Ende 1610 seine Hofbesoldung nicht erhalten und der Ausstand einschließlich des zu Sr. Maj. höchsten Nothdurft hergeliehenen baaren Geldes sich im ganzen auf 10.582 Gulden belaufe, weshalb sie um die Veranlassung bittet, daß ihr dieser Ausstand noch vor Abtretung des Amtes durch Taxis beglichen, oder aber „mit einem gewissen Bezahlungsmittel" versichert werde. (H. K. A. Postakten 1601—1643.)

Lamoral Freiherr von Taxis wurde anläßlich des Antrittes des Reichs-Postgeneralates am 19. September 1612 vom Hofpostmeisteramte entboben und angewiesen, dasselbe nebst aller Zugehör dem kaiserlichen Rathe und N. Ö. Postmeister Carl Magno zu übergeben. 1620 bittet Magno, daß ihm in Anbetracht seiner 47jährigen Dienste und der dabei gehabten „Zuebueß" ein baares Gnadengeld bewilligt und sein ausständiger Amtsrest erstattet werde. Hierüber erfolgte unterm 10. Oktober 1620 der Bescheid, daß es niemals Brauch gewesen, den Postmeistern wegen des Postwesens, das ohnedem ein Gnadenamt, dergleichen zu bewilligen. Damit er aber „spürren vndt vermerkhen müge, daß Ire Mtt: Ihme mit gnaden gewogen, Weillen sy sich selbst Ander seiner Außer deß Postwesens geleister schwären Commissionen vnd diensten gñdist Zuerinnern, Alß verwilligiten Sy Ihme solchemnach für dieselben vnd gar nit wegen des Postambtsdienst, Zue ainer genaden ergotzligkheit 7000 fl rh., welche Ihme auß deren österreichischen Ambtern, darauf der N. Ö. Camer die außtaillung Zumachen, vnd der bezallung halber die notturfft Zuuerordnen, bereits anbenolhen worden, entrichtet vnd ausgezallt werden sollen, waß er aber obangeregten seines Ambtsrestes halber hierbey melden thut, wäre solcher noch nit liquidirt vnd wüsste man nit, wie hoch sich derselbe aigentlich belauffen möchte. Vndt obzwar Ihre Mtt: Ihme dessen wieuill der auch seie, gleichfallss gnedigist gern contendiert vndt befriediget sehen wolten, So seien doch die mitl hierzue der Zeit, bei anderen deroselben obliegunden schweren vnumbgänglichen außgaben Ja nit vorhanden, derowegen Er sich darmit anjezo biß etwan mitl vndt gelegenheit Zue abstattung dises resst sich prestiren vndt eraigen, guetwilliglich gedulten wierdet."

Mit 28. September 1620 wurde Carl Magno vom Obristen Hofpostmeisteramte enthoben. (H. K. A. Postakten 1601—1643.)

Von dieser Zeit ab bekleidete das Amt des Hofpostmeisters sein Sohn Hanns Jacob Magno.

Unterm 16. Jänner 1622 fertigt Kaiser Ferdinand II. demselben eine Schuldverschreibung über die seinem verstorbenen Vater schuldigen Forderungen im Gesammtbetrage von 20.686 fl 5 kr Rhein. aus u. z. 7000 fl Gnadengeld, 9962 fl 27 kr als verbliebenen Rechnungsrest und 3723 fl 38 kr an ausständiger Besoldung sammt 6 p. Cto. jährlichem Interesse vom Rechnungsreste, welche ihm, seinen Erben oder denjenigen, welche diese kaiserl. Verschreibung in Handen haben, aus allerhand einkommenden Gefällen, Confiscationen, Lehens- oder Pönfälligkeiten

oder die Magno selbst namhaft machen wird, gewiß und unfehlbar zu bezahlen sind. (H. K. A. Österr. Gedenkbuch 1620—1624.)

Am 24. Oktober 1622 hat Hanns Jakob Magno, kais. Rath und Obrister Postmeister in Österreich, Ungarn, Böhmen und den incorporirten Landern mit Hanns Christoph Freiherrn von Paar zu Hartberg und Krottenstein, kais. Rath, Kämmerer und Obristen Hof- und Erbland Postmeister in Steyer einen Vergleich geschloßen, nach welchem Magno das ihm verschriebene Obrist Hofpostmeisteramt mit aller Zugehör dem Freiherrn von Paar zu Georgi 1623 unter folgenden Bedingungen abtritt: Freiherr v. Paar hat dem Magno zu Georgi in gangbarem Geld zuerst 10.000 Gulden und 3 Monate darnach 5000 Gulden zu bezahlen und außerdem 6 schöne „Gutschen Roß oder Stutten" zu geben. Ferner soll bei der bevorstehenden Reise des Kaisers nach Regensburg, Freiherr von Paar das obriste Hofpostamt unter seinem Namen allein dirigiren, bestellen und genießen, doch mit dem Vorbehalt, daß ihm Magno zu besagtem Georgi und nach Erlag der 10.000 fl neben dem Österreichischen Obristen Postmeisteramt und dessen Zugehör, auch das ganze Briefgeld von den am kais. Hof anwesenden Botschaftern, Agenten und Residenten sammt dem nächst einkommenden Neujahrgeld allein uberlasse. Dieser Vergleich wurde außer von den beiden Contrahenten auch noch von dem geheimen Rath und Hofkanzler Johann Baptist Verda von Verdenberg auf Grafenegg unterfertigt. (Beust, Versuch einer Erklärung des Postregals II. B. S. 1000—1002 und H. K. A. Postakten.)

Am 25. April 1623 quittirte Hanns Jakob von Magno, Freiherr auf Murowiz und Mitterhof den richtigen Empfang der von Paar bezahlten 15.000 fl mit dem Beifügen, daß er „mit disen All sein in Handen habenden Jus neben Abtrettung der Posst Herrn von Paar Guetwillig auch Wülkhürlich renuntiere vnd ubergebe". (H. K. A. Postakten 1601—1643.)

Hanns Christoph Freiherr von Paar trat das Österreichische Obriste Hofpostmeisteramt mit 1. Mai 1623 an; von da ab verblieb dasselbe in der Familie Paar. Die Nachfolger des Hanns Christoph Freih. v. Paar in diesem Amte waren Rudolph Freiherr von Paar (1637), Ferdinand Freiherr von Paar (1639), Karl Freiherr, später Graf von Paar (1645), Francisca Polixena von Paar und die Vormundschaft der nach Karl Graf von Paar hinterlassenen Kinder, besonders Karl Josephs des ältesten (1674), Karl Joseph Graf von Paar (1678), Johann Adam Graf von Paar (1726), Johann Leopold Graf von Paar (1737), Johann Wenzel Graf, später Fürst von Paar (1741), Wenzel Fürst von Paar (1792), Karl Fürst von Paar (1812), Karl Fürst von Paar (1851). Ausführlicheres wird im Abschnitte „Lehen-Verleihungen" und „Familie Paar" besprochen werden.

Sonstige Hofpostmeister: In Graz: Johann Baptist von Paar (1570), Hanns Friedrich Freiherr von Paar (1608), Hanns Christoph Freiherr von Paar (1613).

In Tirol: 1493 stellt Maximilian I. dem Jan de Tassis einen Verleihbrief aus, in welchem derselbe an der Spitze des Postwesens unter dem Titel „Hof-Post-Generalat von Tirol und den incorporirten Landen" steht. Gabriel de Taxis (1515 und 1564).

In den Ober- und Vorderösterreichischen Landen: Paul von Taxis (1583), Andree von Taxis (1615), Wolf Dietrich und Paul von Taxis (1620), Franz Werner Freiherr von Taxis (1661), Leopold Graf von Taxis (1727), Joseph Graf von Taxis (1769), Alexander Graf von Thurn und Taxis (1791). Ausführlicheres folgt im Abschnitte „Lehen-Verleihungen" und „Familie Taxis".

2. Das Oberste Hofpostamt in Wien.

Dasselbe ist aus dem früheren „Obersten Hofpostmeisteramte" hervorgegangen. Im Jahre 1560 berichtet Caspar Liechtenberger, daß er mit der Posterei seit seines Schwagers Mathias v. Taxis tödtlichem Abgang (1559) nichts zu thun gehabt. Zur Zeit aber, als er das Hofpostmeisteramt verwaltet, das fast durch 15 Jahre in Kriegs- und Friedenszeiten geschehen, sind an Postausgaben bei 4 bis 6000 fl

jährlich aufgegangen, aber in der „Schmagallischen Kriegs Enndt Pörung, allda es vill Postirens vnnd Einlegung der Possten von Ainem Orth zu dem Anndern geben, bis in die 8000 Gulden". Am 14. Juli 1588 wurde, wie schon vorhin erwähnt, von Kaiser Rudolph II. eine eigene Instruktion für das Oberste Hofpostmeisteramt und für den dortigen Gegenschreiber erlassen. 1625 erscheint Peter Stockhmayer als Obrister Hofpostmeisteramts-Verwalter.

In der Resolution Kaiser Ferdinand III. vom 8. August 1640 an die hinterlassene Hofkammer findet sich die Benennung „Obrist-Hofpostamt" vor. Diese Resolution betrifft die Bitte des kaiserl. Mundschenken und Obristen Erbland Hofpostmeisters Ferdinand Freiherrn von Paar um Nachsicht des Rechnungsausstandes. In derselben heißt es unter anderm: „. . . . . . daß vnß der von Pahr den von dem Obr: hoff Postambt verbleibenden Raittungs Rest vnwidsprechlich gutt zumachen schuldig, vndt daß wür weil derselbe mit bezahlung dessen nit aufzukhomben weiß, mit der würklichen Exekution wid ihm zu uerfahren, auch dannhero daß lehen aber bemeltes hoff Postampt wid zurück Zuenemben, vndt damit andwerts vnseres gefahllens Zuedisponiren genugsamben fug haben . . . . . Jedoch aber wollen wir dessen allen vngeachtet den geraden Weg vnßers dießfahls habenden wollbefuegten rechtens nit ergreiffen, sondern die Clemenz dem stricto Juri vorziehen; vndt offtgedachten von Pahr bey ermeltem Obrist hoff Postambt vndt darüber erlangten lehen fortan gdist verbleiben laßen. Jedoch daß er vnß offgedachtes ausstandts halber, den wür Ihme Keineswegs nachzusehen gedacht, auf gewiße weiß, deßhalber mit Ihme Tractation zuepflegen gezühmende richtigkheit machen thue: . . . Alß haben wür auch hierund commission aufftragen wollen, daß Ihr besagten von Pahr ein vndt anderst beweglich vnndt mit außführlicher remonstration vorhaltenn, vndt darauf mit Ihme anstatt seines raittungs Rests, welcher sich mit Zueschlagung der mangeiß Posten zusamben biß in die ainmal Hundert Tausendt gulden erstreckt, auf ein Summa von Sechzig: biß in Siebenzig oder achtzig Tausent gulden accordiren, vndt der bezahlung halber, Jedoch auf vnser gdste ratification dahin schlißen sollet: daß er bieß zue abstattung der vergleichenden Summa die Helffte der einkhomben des Obrst. hoff Postambts vnß überlaße, vndt biß solche Summa völlig eingangen, der Postverwalter von vnß in die pflicht genomben, oder aber ein gegenschreiber, oder eine Person, welche zusehe, wie man alda haußen thut, gehalten werde." (H. K. A. Postakten Fasc. 1644—1659.)

Am 17. Jänner 1641 wurde Johann Melzer als Gegenschreiber dem Obristen Hofpostamte zugewiesen. Nach der ihm ertheilten Instruktion erhält er seine Session in der Amtsstube, woselbst er Vor- und Nachmittags anwesend zu sein und die eingehenden Gelder zu verzeichnen hat. Über die Eingänge hat er wochentliche Extracte der Hofkammer vorzulegen. Das baare Geld soll dem Paar und seinen Beamten in Händen gelassen werden: von diesen Baareingängen bezieht er eine jährliche Besoldung von 300 fl. Weil die Kaufleute, die Reichs- und andere Agenten, wie auch etliche fürstliche, gräfliche und andere hohe Personen meistens kein Postgeld ordinari reichen, sondern jährlich zum neuen Jahre „etwas ergebiges" bezahlen lassen, soll der Gegenschreiber die Gegenrechnung nicht „confuse führen, sondern dieselbe in ordentliche Rubricas eintheilen". Von den Filial-Postämtern, die seitens des Paar in einem gewissen Bestand überlassen worden, soll er sich Abschriften der Bestandbriefe oder „Span Zettoll" einhändigen lassen. Die ankommenden Post-Pakete sollen nur im Beisein des Gegenschreibers eröffnet werden. Die eingehenden Gelder sollen in eine abgesonderte Kassa, zu welcher Paar und der Gegenschreiber je einen Schlüssel haben, gelegt und ohne Beisein des Gegenschreibers aus derselben nichts herausgenommen werden. Der Gegenschreiber untersteht dem Kaiser und der Hofkammer. (H. K. A. Postakten Fasc. 1644—1659.)

Das damalige Personale des Obristen Hofpostamtes bestand aus einem Verwalter und 4 Schreibern. Von den letzteren begleiteten immer 2 den Hofstaat bei vorfallenden Reisen. Die Schreiber erhielten vom Paar keine Besoldung, sondern Liegerstätte, Verpflegung und ein Neujahrgeld. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

Der kaiserliche Empfang des halben Theiles des Obristen Hofpostamtsgefälles betrug im Jahre 1642: 3690 fl 40 kr, 1643: 4065 fl 8 kr, 1644: 3676 fl 49 kr, 1645 Jänner bis Juli: 1530 fl 39 kr.

Am 5. Mai 1646 wurde der für das Obriste Hofpostamt eingesetzte Sequester oder Gegenschreiber aufgehoben und dem Obrist Hofpostmeister die Einname der ganzen Postamtsgefälle wieder überlassen.

Im Jahre 1651 kommt Jakob Friedrich, 1680 Jakob Ignatz Cheuallier, 1734 Wenzel Ernst Schnatter, 1750 Sebastian Wolfgang Krafft, 1751 Franz Anton Bihn, 1771 Johann Georg Seidel, 1778 Michael Plankh, 1788 Franz Neumann von Neuersheim, 1801 Josef Pruckhmayer, 1812 Alois von Giuliani als Verwalter des kais. Obristen Hofpostamts vor. 1655 erhielt das Obriste Hofpostamt außer den Besoldungen für die Postbeförderer zur Beförderung der ordinari Posten von Wien nach Prag und ins Reich auf 2 Pferde monatlich 20 fl, von Wien nach Gratz 16 fl, ebenso viel für die Beförderung der Posten nach Ungarn und für die unterlegto Post in Schwechat, sonach jährlich in Summa 816 fl. Für die Zeitperiode vom 1. Mai 1639 bis 14. Februar 1661 empfing das Obriste Hof- und N. Ö. Postamt 133.483 fl 3 kr, jeder Gulden zu 15 Pazen oder 60 kr gerechnet. Die Ausgaben für Fußboten, ordinari und extraordinari reitende Kammerboten, Postbefördererbesoldungen und andere Einstellungen betrugen in dieser Zeitperiode 133.975 fl 40 kr.

Nach einer Spezifikation vom Jahre 1694 wurden vom kais. Aerar an die in den Erblanden stehenden Posthalter und Beförderer folgende Besoldungen jährlich bezahlt: In Ungarn 19.600 fl, in Böhmen 7312 fl, in Schlesien 1156 fl, in Glatz 304 fl, in Niederösterreich 5808 fl, im Land ob der Enns 2208 fl, in Inner-Österreich 3728 fl 40 kr, in Siebenbürgen 5310 fl, in Summa 45.426 fl 40 kr.

Nach einem Extrakte aus den Wienerischen Hofpostamtsrechnungen vom Jahre 1695 wurden auf die 14 Posten zwischen Wien und Passau jährlich 2688 fl bezahlt, wornach auf je einen Postbeförderer 192 fl entfielen; für die 5 Postbeförderer zwischen Wien und Salzburg für jeden 192 fl, für die 6 Postbeförderer auf der Prager Strasse, für 4 auf der Strasse nach Steiermark (Gratz) und für 2 doppelte Posten in Ungarn für jeden Postbeförderer nach Abzug des Viertels 144 fl.

Aus einem in der Handschriftensammlung der k. k. Hofbibliothek 14.856 Suppl. 2258 befindlichen Manuskripte „Tractatus de Observationibus Postae Historico-praticis" vom Jahre 1715 ist über die damaligen Dienstverhältnisse des Obristen Hofpostamtes folgendes zu entnehmen: „Die Post ist nirgends wohlfeiler, auch besser reguliert, als in den kais. Erbländern, woselbst, Schlesien ausgenommen, keine ordinari fahrende Post oder sogenannter Postwagon für die Passagiers und schwere Waaren ist, sondern alles per extraordinari Post, oder nach erlangter Permission vom H. Verwalter mit der ordinari Briefpost reit- oder fahrend geht. Zu beiden ist ein Zettel vom Reichs-Vizekanzler als protectore postarum, oder dessen Stellvertreter (sede Imperiali autem vacante gibt diesen Zettel der österr. Hofkanzler, bei welchem die Reichspost auch geöffnet wird), von nöten. Die Passagiers, sie gehen mit extra- oder ordinari Post zahlen dahier nebst dem Aufsitzgeld von 30 kr. von der Kalesche und 15 kr. Trinkgeld auf Purkersdorf, Enzersdorf und Hochau als einfache, auf Traiskirchen, Fischamend und Wolkersdorf als doppelte Post 30 kr. für den Postillion, für jedes Pferd nach den ersteren 3 Orten 45, nach letzteren 1 fl 30 kr. Für jede Person, den Postillion mit einbezogen, wird 1 Pferd gerechnet, wann aber der Schwere des eigenen Wagens, Bagage oder schlechter Wege halber mehr Pferde genommen werden müssen, als Personen sind, muß für die Mehrzahl der Pferde gezahlt werden.

Die vorgesetzte I. Instanz ist der Verwalter. In dessen Abwesenheit gebührt das jus mandandi dem Buchhalter oder anwesenden ältesten Offizier. Dem Obristen Hofpostamte sind 9 Postoffiziers zugetheilt. Ihre Funktion besteht hauptsächlich in der Übernahme und Scontrirung der einlaugenden Posten, Taxirung der Briefe und in der Versehung des Haupt-, Nach- und Nebendienstes. Den Hauptdienst

haben jederzeit 2 u. z. einer auf der Zahl-, der andere auf der Freitafel zu versehen. Der Dienst beginnt Montags Früh und endigt Sonntag Nachts. Diese beiden Offiziere sind verbunden, neben der Expedition der Staffeten und eigenen Posten alle ankommenden Briefschaften auszulegen und zu distribuieren, diejenigen, welche nicht abgeholt und bestellt werden können, den Briefträgern vorzuzählen und deren Portobetrag aufzuschreiben, die übrigen aber in die Lista einzutragen.

Der Nachdienst wird von 2 Postoffiziers versehen und besteht im Fahren zur Eröffnung mit den Reichs- und Venetianer-Posten, und zwar mit den ersteren zum Reichsvizekanzler oder in dessen Abwesenheit zu einem Reichshofrat, mit den letzteren zum Hofkanzler, dann in Sortierung der Posten, Auslegen der von anderswo hier einlaufenden oder weiter gehenden Briefschaften, und in der Briefannahme am Mitwoch und Samstag.

Die Nebendienenden Offiziere sind verbunden, sich bei den Reichsposten einzufinden, Mitwoch und Samstag die aufgegebenen Briefe auszulegen, den Briefträgern beim Binden der Pakete behilflich zu sein und neben den Nachdienenden die auf die Poststrassen abzufertigenden Sendungen einpacken zu lassen.

Briefträger sind 3, nämlich der Frei-, Zahl- und Vorstadt-Briefträger. Der Freibriefträger hat alle ankommenden Staffeten und eigene Posten und diejenigen Briefe, die den postfreien Personen zugehören, am Donnerstag und Sonntag Früh zu bestellen.

Der Zahlbriefträger hat die eigenen Staffeten und Briefe, die nicht befreiten zuständig sind und ihm von dem Postoffizier vorgezählt werden, Donnerstag und Sonntag, dann Briefe an Wechsler und Kaufleute, welche außer der Zeit ankommen, am Mitwoch entweder selbst oder durch seine Leute zu bestellen.

Der Vorstadtbriefträger hat die Vorstadtbriefe zu bestellen.

Die Briefträger bekommen an Kostgeld 2 fl 30 kr wochentlich, an Neujahrsgeldern erhält jeder gegen 300 fl, und an Neujahrspräsent von den Postoffiziern circa 140 fl; außerdem haben sie ihren Theil von anderen kleinen, aus den Klöstern und vom Hof kommenden Regalien, und zwar jeder 2 Kerzen, eine halbpfündige vom Hof, eine viertelpfündige von den Augustiner Baarfüßlern, dann alljährlich schwarzes und rothes Wildpret u. dgl. Wenn einer stirbt, sind die Wiener Franciscaner verbunden, nicht allein wie die Capuziner gewisse Messen zu lesen, sondern auch ein Seelenamt zu halten.

Die Postillions erhalten wochentlich an Kostgeld 1 fl 30 kr und die Postjungen 1 fl 15 kr, außerdem jährlich einen Rock, und verdient ein jeder durch die verrichtenden Ritte mit Passagiers und Staffeten monatlich etliche 20 fl. Die Amtsboten erhalten jährlich einen Livréerock mit dem Schild u. bei verrichtenden Reisen von jeder Meile 15 kr von jenem, welcher sie schickt.

An Neujahrsgeldern bekommen die jüngeren Postoffiziers 200 bis 240 fl, die älteren 500 bis 600 fl.

Das Spediergeld für Staffeten beträgt 1 fl 30 kr; hievon bezieht der Amtsverwalter den dritten Theil, der erübrigende Gulden wird zu gleichen Theilen zwischen dem Buchhalter und den anwesenden 4 ältesten Postoffiziers getheilt. Außerdem werden für die Staffeten 15 kr für den Postillion, 45 kr für die einfache und 1 fl 30 kr für die doppelte Post gerechnet.

Der Amtsverwalter, Buchhalter und älteste Offizier genießen je ein Hofquartier. Der Buchhalter hat als Accidens für die Attestation von den gegen Rezepisse zu bestellenden Privaten und gerichtlichen Schreiben den hiefür entfallenden Gulden.

Die Abfertigung der Posten erfolgte von Wien aus auf 6 Strassen, und zwar der Schlesischen, Böhmischen, Reichs-, Gratzer, Ungarischen und Kroatischen Strasse.

Anläßlich der mit Juli 1722 in den Erblanden eingeführten neuen Posteinrichtungen wurden beim Obristen Hofpostamte 2 Cassa-Controlore bestellt.

Um das Postregale und die Postmanipulation in eine bessere Verfaßung und Einrichtung zu versetzen, hat die Kaiserin Maria Theresia am 31. Dezember 1749 die Direktion des Postwesens, mit Ausnahme der Staats- und anderen geheimen Angelegenheiten, bezüglich welcher sowohl das Obriste Hofpostamt, als die übrigen Postverwaltungen an den geheimen Hof- und Staatskanzler verwiesen blieben, dem Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz, Präsidenten des in publicis internis et cameralibus bestellten geheimen Directorii übertragen und zugleich angeordnet, daß zur diesfälligen Einrichtung Freiherr von Lilien beigezogen werde. Hievon wurde unterm 14. Jänner 1750 der Obriste Hofpostamtsverwalter Sebastian Wolfgang Crafft mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Personale anzuweisen, allen Anordnungen des Freiherrn v. Lilien nachzukommen.

Am 15. Oktober 1750 hat Baron Lilien die temporäre Direktion des Wiener Obristen Hofpostamts übernommen.

Anläßlich der im Jahre 1783 erfolgten Neuregulirung der Hof- und Länderstellen wurden die Postgeschäfte zum Theile und unter gewissen Beschränkungen von den Länderstellen und zum Theile von den vereinigten Hofstellen (k. k. vereinigte Böhmische und Österreichische Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation) behandelt. Das Oberste Hofpostamt bildete hievon eine Ausnahme, indem dasselbe vom 1. Mai 1783 ab unmittelbar der vereinigten Deutsch erbländischen Hofstelle unterstellt wurde, und alle Berichte, Anfragen und Anzeigen unmittelbar an dieselbe, sowie an die ungarische und siebenbürgische Hofstelle zu richten hatte.

Dieses abweichende Verhältniß der Obersten Hofpostamts-Verwaltung *), deren Wirkungskreis sich nunmehr nur auf Niederösterreich beschränkte, entsprang daraus, daß sie in der Residenz des A. H. Hofes ihren Standort hatte, von wo aus alle Postenläufe in Bewegung gesetzt wurden, und jeder Zeitverlust vermieden werden mußte, der sich sonst ergeben hätte, wenn alle Verfügungen den Weg durch die Landesbehörde hätten nehmen sollen. Sie war zugleich ein manipulierendes Briefpostamt in ihrem Standorte.

Vom 1. April 1785 ab wurde die kleine Brief- oder Stadtpost in Wien mit dem Obristen Hofpostamte vereinigt.

Mit der A. H. Entschließung vom 27. April 1829 wurde die Vereinigung der Direktion der fahrenden Posten mit der Obersten Hofpostverwaltung in Wien genehmigt und angeordnet, daß die Zentralstelle in Wien auch in Hinkunft den Namen der „Obersten Hofpostverwaltung“ zu führen hat.

Von da ab bestand in Wien als manipulierende Stelle das „Hofpostamt“, welches sich im Jahre 1845 in 9 Abtheilungen, und zwar in das Briefaufgabsamt, Briefpostabgabsamt, Speditionsamt, Staffeten-Expedition, Zeitungs-Expedition, Fahrpostaufgabsamt für Frachtstücke und Geldbriefe, Frachtenabgabsamt, Geldbriefabgabsamt und die Expedition der Eil- und Extraposten gliederte. Demselben waren 364 Beamte und Diener zugewiesen. Mit der Leitung dieses Amtes war ein „Hofpostamts-Director“ mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes in der VII. Diätenklasse und mit einem Gehalte von 2000 fl und dem Genuße einer Naturalwohnung betraut.

3. Sonstige Postanstalten, ihre Verleihungen und ihre Organe.

In den Postakten des 16. und 17. Jahrhundertes kommen die Bezeichnungen „Leger, Post, Postmeisteramt, Postamt“, und als ihre Verweser „Postboten, Postmeister, Postbeförderer, deren Verwalter, Posthalter, Postverweser“ vor. Die vorbezeichneten Organe waren in Amtssachen in den Erblanden dem Hofpostmeister

*) Der Titel „Oberste Hofpostamtsverwaltung“ leitet von jenem Zeitpunkte seinen Ursprung ab, wo sich die Leitung des gesamten Postwesens noch in den Händen des Fürsten Paar befand und das Wiener Postamt zugleich das Zentralbureau für alle Provinzial-Postverwaltungen bildete. Der Beisatz „Hofpostamts“ verwaltung bezieht sich auf den Umstand, daß die Wiener Postamtsverwaltung ehemals bei Hofreisen und überhaupt in Postangelegenheiten gewissermaßen als ein Hofamt fungierte.

unterstellt. Die Postmeisterstellen wurden in der ersten Zeit durch den Kaiser, zumeist an Hofbedienstete auf Lebensdauer verliehen, oder einzelnen Personen durch Expectanzbriefe die Anwartschaft auf selbe im Falle einer sich ergebenden Vacanz zugesichert. Die Verleihung erstreckte sich mitunter auch auf mehrere Posten zugleich. Auch vereinzelnte erbliche Verleihungen fanden statt. Späterhin erfolgte die Besetzung der Postdienstesstellen durch den Obrist Hofpostmeister, welch letzteres Hofamt 1621 dem Hanns Christoph Freiherrn von Paar und seiner männlichen Descendenz zu Lehen gegeben wurde.

Unterm 17. April 1549 hat der Linzer Postverwalter Moritz von Paar den König Ferdinand I. gebeten, er möge seinen 2 Söhnen Bernhard und Christoph die 2 Posten Linz und Erla, nach seinem Absterben confirmiren und verschreiben In dem Gesuche führt Paar an, daß er die ordinari Posten Linz und Erla, welche ihm auf dem jüngst verschienenen Reichstag zu Worms vom Könige auf Lebensdauer verschrieben wurden, durch 25 Jahre mit überstandener großer Gefahr versehe, daß er zu dem König eine Zeit her, sonderlich im „jüngsten Schmakhaldischen Aufruer der Röm. Kay: und der Kunigl. Maj. auch anndern Possten und sunst in vil andern Posstier Raisen gedient hat“. In der Urkunde vom 18. April 1549 wird dem Moritz von Paar für seinen ältesten ehelichen Sohn Bernhardin und im falle derselbe mit Tod abgehen sollte, für seinen anderen ehelichen Sohn Christoph ein Versicherungsbrief über diese beiden Posten ertheilt. (H. K. A. Postakten 1526—1599.)

Am 13. Mai 1561 verschreibt Kaiser Ferdinand I. über Ansuchen des Postmeisters Inocentius de Taxis zu Füssen dem Sohne desselben Johann Baptista diese Post nach dem Absterben des Vaters auf Lebensdauer.

Am 12. Juni 1563 verleiht Kaiser Ferdinand I. dem Postmeister zu Trient, Johann Baptista Bordogna von Taxis, nach seinem „Enn und Vater“ die zwei Posten Valargna und Roverbella, „so außerhalb Unserer fürstlichen Grafschaft Tirol auf Mantua zu gelegen, und doch Uns zu verleihen zuständig“ auf Lebensdauer mit allen Besoldungen, Zuständen, Nutzungen und Zugehörungen. Doch soll er diese Posten jederzeit mit guten Rossen und in anderweg zur Beförderung der Posten „Katlichen“ nach Nothdurft und dermessen versehen, damit die Posten jederzeit bei Tag und Nacht hin unn wider gefertigt und befördert und hierin kein Mangel, Abgang oder Unfleiß „gespirt“ werden. (Archiv Min. d. Innern. Beilage zum Akto C. A. 4 Nr. 15 vom Jahre 1740.)

Am 1. Jänner 1576 verleiht Erzherzog Ferdinand dem Johann Baptista Bordogna von Taxis das Postamt zu Bozen, welches zuvor Wilhelm v. Taxis innegehabt, auf Ledensdauer. Er soll die Post fleißig und treu versehen, die erforderliche Anzahl Rosse halten, die Posten von einer zur andern fertigen, keineswegs liegen lassen oder aufhalten, dazu auch keine Post eröffnen und in den Postzetteln die Zeit der Ankunft und Abfertigung der Posten verzeichnen. Die ordinari Besoldung soll ihm durch den Hofpostmeister gereicht werden. Er soll des Kaisers Nutz und Frommen fördern, Schaden warnen und wenden und alles thun, das ein getreuer Diener seinem Herrn zu thun schuldig und verbunden ist, was er auch gelobt und geschworen. Thäte er dies nicht und würden Kosten und Schaden erwachsen, würde sich von seinem Hab und Gut schadlos gehalten werden. Nachdem derselbe die Post Bozen neben jener zu Trient nicht versehen könnte, wird ihm bewilligt, das Postamt Bozen durch einen geschickten und tauglichen Verwalter versehen zu lassen.

Am 2. April 1576 verleiht Erzherzog Ferdinand dem Sohne des J. B. Bordogna von Taxis, Ferdinand Bordogna von Taxis die Post zu Bozen auf Lebensdauer und verspricht ihm die seinerzeitige Übertragung der Posten Trient, Neumarkt, Valargna und Roverbella.

Am 18. Februar 1578 erhält diese Confirmation Lorenz Bordogna v. Taxis.

Am 14. April 1612 confirmirt E. H. Maximilian die 5 genannten Posten seinem noch unmündigen Sohne Johann Baptist Bordogna v. Taxis. Bis zur erlangten Mündigkeit hat diese Posten ein geeigneter Verwalter zu besorgen.

Am 10. August 1571 verleiht Kaiser Maximilian II seinem Hofkammerdiener Christoph Habenschatten das Postmeisteramt in Prag sammt der Post zu Creuz auf Lebensdauer. Ihm folgte in diesen Ämtern 1576 Georg Habenschatten und 1591 Felix Habenschatten (H. H. u. St. A. Antiqua 650.)

Am 25. Juni 1587 verleiht Kaiser Rudolph II die Posten zu Petronell und Järndorf dem N. Ö. reitenden Kammerboten Michael Unterberger mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, welche der vorige Postmeister Filipp Gering gehabt, auf Lebensdauer. Er soll bei den Pflichten, die er dem Hofpostmeister an des Kaisers Statt zu leisten hat, verbunden sein, diese Posten nicht allein mit Personen und Rossen nach Nothdurft zu bestellen, sondern auch denselben in eigener Person obzuwarten, und die kaiserlichen Geschäfte vor allen anderen sowohl Nachts und Tags zu befördern. (H. H. St. A. N. Ö. Nr. 9.)

Am 9. Dezember 1599 verschreibt Rudolph II die Post zu Sieghart-kirchen, so jetzt zu Hollabrunn liegt, dem kais. Postboten Lucas Eberl, die ihm der Wiener Postmeister mit kais. Genehmigung freiwillig cediert und übergeben hat, auf Lebensdauer. Er soll dem Hof- und N. Ö. Postmeister in allen Amtssachen und Befehlen gehorsam sein, und alles thun, was einem getreuen Postboten gebührt. 1621 verleiht ihm Kaiser Ferdinand II. auch die Posten zu Neudorf und Stockerau auf Lebensdauer. Nach seinem Tode sollen diese Posten auf seine ehelichen Söhne übergehen. (H. K. A. Postakten 1601—1643.)

Es würde zu weit gehen, alle in den verschiedenen Archivsakten vorfindigen Daten über kaiserliche Postverleihungen hier anzuführen. Die in einzelnen Fällen den Söhnen der Postinhaber eingeräumte Nachfolge im Dienste ihrer Väter ist jedoch keineswegs als eine erbliche Verleihung des Amtes anzusehen, die bezüglichen Urkunden erweisen sich vielmehr lediglich als Expertanz- oder Versicherungsbriefe.

Daß die Posten in jener Zeit zum Theile auch den Wittwen der Inhaber verliehen wurden, geht aus dem Briefe Kaiser Rudolph II vom 9. Dezember 1599 hervor, mit welchem dem Wolfgang Thenn die Post zu Salzburg, „so jetzt zu Regensburg liegt“, mit aller ihrer Zugehör und Nutzung, wie sie die vor ihm daselbst aufgestellten Postboten und „jüngsthin weiland Georgen Huebers nachgelassene Wittib gebraucht, genutzt und genossen haben“ auf Lebensdauer verliehen wurde. (H. H. u. St. A. Postwesen im Reich.)

1662 bittet der Postmeister von Fischamend und Schwechat, Leopold Würth, die Post nach seinem Tode seinem Weibe zu überlassen. Er erwähnt auch, „daß man ihn jetzt nötige, seine Besoldungsquittung aus dem Obrist Postamte wie ein Privatpostmeister, welcher die Post vom Obrist Postmeister erkauft, zu nehmen; weil aber seine Post eine kaiserlich vorbehaltene Gnadenpost gewesen, und aus Specialgnaden die Besoldung auf des Postinhabers eigene Quittung erfolgt worden, bitte er, ihn mit den uralten Gerechtigkeiten zu begnaden und beschützen.“ Unterm 12. Jänner 1663 extendiert Kaiser Leopold I die Post zu „Vischament“ nach dem Ableben des Postinhabers, falls keine männlichen Leibserben vorhanden wären seiner Ehewirthin auf Lebensdauer mit allen zugehörigen Nutzungen, Recht- und Gerechtigkeiten. Damit Würth und nach seinem Ableben dessen Ehewirthin und Erben bei dieser Post geschützt und gehandhabt werden, sollen sie und „Irer aller Leib, Haab vnd güetter in Kay: Kgl: vnd Landsfürstl: Verspruch, Schuz vnd Schirm sein, auch sonsten alle vnd iede Vortl, Recht vnd gerechtigkeiten haben, Vnd sich deren an allen enden Vnd orthen, Ihrer Notturfft nach, freyen, gebrauchen Vnd genüessen, darzue in Kriegs Emperungen vnd andern Zeitten Vnsern Vnd des heyl: Reichs Kaiser- oder Königl: Adler, deßgleichen Vnserer Königreich, Erblichen Fürstenthumb vnd Landen Wappen vnd Clainoth mit: oder ohne Vnsere auffgetruckhte Insigl vnd subscription an allen Ihren Wohnungen, Heüßern, Haab vnd Güettern zu ainem freyen sichern Schuz vnd Salua Guardia mahlen vnd anschlagen lassen. Vnd sonsten alle und iede Gnadt, Freyheit, Recht: vnd gerechtigkeit nicht allein wie andere, auf welche von Vnß mit der gleichen Salua Guardia begabt, Privilegiert, sondern auch die andern

Postbeförder vermög Vnserer außgangenen Gratien, Vnd sonsten dem bisherig herkomben gemäß zu genießen haben, ingleichen sich derselben praeualiren, bedienen vnd gebrauchen, solche nuz- vnd genüeßen sollen vnd mögen, Von Recht od. gewohnheit, Von allermenniglich Vnuerhindert. (H. K. A. Postakten 1660—1672.)

Die Hofpostmeister Paar haben die Posten gegen gewisse Vereinbarungen in Bestand vergeben und die Postmeisterstellen auf die Wittwen und hinterlassenen Kinder der verstorbenen Inhaber oder auch auf die Käufer der Posthäuser übertragen. Am 28. September 1646 verleiht Carl Frh. v. Paar dem Peter Lorein die Post zu der Neuss: „Ich Carl Freyherr von Paar auf Hardtberg vnd Krottenstain, Röm. Kay. May. Obrist Hoff: vndt Erb Landtpostmeister, verleihe hiemit tragenden Obrist Hoff: vndt Erblandtpostmeister Ambtß wegen Petern Lorein von Dornkirchen auß Flandern die Post zue der Neuss, welche nach absterben Maria Puttermannin vaciret: vndt auf welche Ihnn mein Herr Bruder seel. Ferdinandt Freyherr von Paar noch den 12. Augusti deß 1643. Jahr, die expectanz verliehen, dergestaldt, damit Er Lorein dieselbe iederzeit mit guetten vertrauten Catholischen Leuthen, auch notwendigen Pferden versehen, Ihrer Röm. Kay. May. wie auch dero Hochlöbl. Hauß von Österreich schreiben vnd Sachen, so bey Tag vndt Nacht vngehindert gehorsambistes vleiß forth schicken, befördern, auch sonsten allen nuzen vndt fromben mit Haltung gutter Correspondenz gegen meinen anuertrauten Obrist Hoff: vndt Erblandt Postmeister Ambt iederzeit wohll trachten, vndt in Obacht nehmen, auch dero noth: vndt schaden wenden, vndt die mit aigenen rücken besitzen solle, also vndt mit dero behalt des Briefgeldts, so mit mir vndt Ihme ordentlich abgeredt vndt geschloßen solle werden . . . Actum Preßburg den 28. September Ao 1646.“ (H. K. A. Postakten 1644—1659.)

Am 3. April 1698 wurde zwischen dem Obristen Reichshof- und in den Erbkönigreich und Landen General Erbpostmeister Carl Joseph Graf von Paar und dem Carl von Metzburg bezüglich der Verleihung des B r ü n n e r Postamts der folgende Kontrakt geschlossen: Metzburg soll alle Einkünfte dieses Postamts auf Lebensdauer, oder bis zu seiner etwaigen freiwilligen Resignation genießen. Er soll dagegen während der nächsten 5 Jahre a die mortis seines Vaters, d. i. vom 3. März 1698 an anstatt der jährlichen praestation außer der zu bezahlenden Jurium Cancellariae nur von denjenigen 6000 Gulden Capital, welche Paar im Jahre 1693 von seinem Vater Georg von Metzburg aufgenommen und noch schuldig ist, das Interesse abstatten. Nach Ablauf der 5 Jahre, also Ende 1702 soll Metzburg dem Paar jährlich 500 fl Rhein. bezahlen. Im Falle dem Postamte ein größeres Einkommen zufiele, wäre auch ein höherer, zu vereinbarender Betrag zu berichtigen. Bei Ableben oder Resignation des Carl v. Metzburg versichert Graf Paar, zu diesem Dienste vor allen anderen einen der Brüder des Metzburg aufzunehmen. (H. K. A. Postakten 1688—1700.)

Erbliche Verleihung des Postdienstes. Erblichkeits-Privilegien.

Schon im Jahre 1596 erklärte Erzherzog Ferdinand das steiermärkische Obrist Hofpostmeisteramt als ein „Erbpostmeisteramt“ und verlieh dasselbe dem damaligen Obrist Hofpostmeister Johann Baptista von Paar als ein Mannslehen. Am 27. Juni 1645 erfolgte die erbliche Verleihung des Hof- und Obristen Postamtes in Tirol und den übrigen Ober- und Vorderösterreichischen Landen durch die Erzherzogin Claudia für Paul Freiherrn von Taxis und sein Geschlecht. Die bezügliche Urkunde lautet: „Wür Claudia, von Gottes Gnaden verwitibte Erzherzogin zu Österreich, Herzogin zu Burgundt, Gräuin zu Tyroll, Landt Gräuin in Elsaß, geborne Princesin von Toscana, der Röm: Kay: Mayt: geuolmechtigte Gewalt Tragerin auch Crafft Testaments selbst mituormunderin vnd Regierin Weilandt vnßers geehrten Herrn Gemahls Erzherzogs Leopolden zu Österr: etc nachgelassener Erben. Bekhennen vnd Thuen khundt Menigelich mit disen offnen Brief. Wüe wol Wür aus angeborner Mielde vnd Güetigkheit Jederzeit Gnedigelich genaigt

vnnd gewogen, vnßerer gethreuen diener vnd vndter Thanuen Er. Nuz vnd besseres auffnemen Zube Trachten, fürzunemen vnd Zubefürdteren, das doch Vnnßer gemüeth noch mehr vnd billicher genaigt vnd gewilt ist, die Jenigen mit sondern Gnaden Zubegaben, dern Voreltern vnd geschlecht, auch sye selbst sich gegen den hochlöbl: Hauß Österr: Vnnß vnd Vnnßeren angehör in Mehr weeg sonderbar verdient gemacht, vnd noch in steter Würkhlicher ge Threyen dienstbarkheit sich befinden, auch darin also Zuuerharren gedenkhen. Vnd Weillen Vnnß dan der Edl vnnßeres geliebten Sohns Erzherzog Ferdinandten Carls zu Österr: Liebten Eltisten Cammerer vnd Lieber ge Threyer Paul Freyh. von Taxis, vndter Thenigist Zuerkhenen geben, Wir auch selbsten Gnedigisten Wissen Tragen Waßmaßen das geschlecht deren von Taxis das General Postambt im Heilligen Römischen reich, Burgundt vnd Niderlanden, auch dem Königreich Hispania vnd andern Österr: Landen, vil lange vnd vnfürdenkhliche Jahr Ingehabt Vnd mit höchsten Vleiß, Threy vnd aufrichtigkheit versehen, derentwegen dann auch von den Röm: Kaisern, Königen vnd Erzherzogen Zu Össterr: mit Sondern Gnaden vnd Freyheiten begabt, nach Ableiben des Vattern auch solches Ambt Jedermals den Sohnen Zuuersehen Verliehen: Maßen auch Letstens den Graffen von Taxis das General Postambt in den besagten Niderlanden, Burgundt vnd Heill: Römischenreich Erblich Eingeraumbt wordten, vnd dann Verrer nit Weniger besagtes Pauln Freyh: v. Taxis Voreltern das alhieige Tyrolische vnd mit incorporierten Ober, vnd Vorder Össterr: Landen Obriste Hofpostambt albereit in die 200 Jahr zu Kriegs: und Friedens Zeiten, Wie auch vermelter Paul Freyh: v. Taxis solches selbs vil Jahr mit vndter Thenigisten Threy, gehorsamister Eiffer sorg vnd Vleiß Wie solches von seinen Vhrane nach laut Kaisers Ferdinandj Ao 1530 demselben gegebener confirmation auf Ihme Khomen, verseehen, sich auch sonnsten Jn denen Jne Jeweils anbeuolchnen Verrichtungen, vnd bishero ge Tragnen Diensten, Sowol in Lebzeiten Hochgedachtes vnsers Herrn Gemahls Erzherzogs Leopolden zu Össterreich L.den Alß in Zeit vnnßerer vormundlichen Regierung, Zu allerseits sat vnd Gnedigisten Wolgefallen erzaigt, haben Wür zu gnedigister ercantnus deßen mehr erholten Pauln Freyh: v. Taxis angeregtes biß dato Woluersehene Obriste Hofpostambt in diser fürstl: Graffschafft Tyrol, auch ybrigen Ober vnd Vorder Össterreichischen Landen, Ebenmessig Erblich mach einraumben vnd verleihen Wollen, darneben Ihme auch die bißhero daruon geraichte gewohnliche besoldung, Zuebuß oder addition, Nuzung, Gefel, Recht vnd Gerechtigkheit, Wie seine Vornordern, vnd er solche vnzt dato hergebracht, genuzt vnd genossen, auch noch in Röm: reich vnd Össterreichischen Landen obseruiert Würdet, fürterhin zuestehn vnd verbleiben sollen. Thain vnnd verleihen Ime solches alles auch hiemit Wissentlich vnd mit Wolbedachten Mueth, für vnnß vnd Nachuolgendte Regierendte Herrn vnd Landtsfürsten diser fürstl: Graffschafft Tyrol vnd gemelter incorporierten Landen in crafft diß, vnd meinen, sezen vnd Wellen, das aber besagter Freyh. von Taxis vnd seine Descendenten oder familia sich dessen also beliebegelich gebrauchen. geniessen, vnd erfreyen sollen und Mügen, von aller Meniglich vnuerhindert. Doch Vnnß vnnd einen Jeden nachuolgendten Regierendten Herrn vnd Landtsfürsten in annderweeg an Vnnßeren Rechten vnd gerechtigkheiten ohnuergriffen, vnd vnschedlich. Vnnd gepieten darauf vnnßeren Jezig: vnd Kunfftigen Ober Össterreichischen Regiments vnd Camer Weßen, auch sonnsten allen Prelaten, Grauen, freyen Herrn, Rittern, Khnechten, Haubtleithen, Landtuögten, Vögten, Pflegern, verwäßern, Landtrichtern, Ambtleithen, Schuldtheißen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, gemainten, vnd sonnsten allen annderen vnnßeren Össterreichischen vormundtschaffts Vndter Thanen vnd ge Threyen, Was Würden, Standts, oder Weßens die seindt, vnd insonderheit allen vnd Jeden disen Obristen Hofpostambt vndtergebenen Postmaistern, vnd deren verweßern, das sie offtgemelten Freyh: von Taxis vnd seinen Nachkhomen am Geschlecht also dafür erkhennen vnd halten, auch an dißer Vnnßerer concession vnd verwilligung nit hinteren, noch Iren, darwider selbs nicht Thuen, noch das Jhemandt annderen verstaten Jn khain weeg, als Lieb einen Ieden sey, Vnnßer schwere Vngnad vnd Straff Zuuermeiden.

darzue am Peen Benenntlich vierzig Markh letiges golts, die ein Jeder, so offt er freffentlich darwider handlete, halb der Oberösterr: Camer, vnd den andern halben Thail mergedachten Freyh: v. Taxis, seinen Erben Vnd Nachkhomen ohnfehlbar Zubezallen schuldig sein solle. mit Vrkhundt diß Briefs vnndter vnnßeren Erzfürstl: Insigl bechrefftigt, der geben ist Zu Innsprugg den Sieben vndt Zwainzigisten Tag des Monats Juny nach Christi vnnßern Lieben Herrn vnd Seeligmachers geburt im sechzehenhundert vnd funffvndvierzigisten." (Arch. Min. d. Innern II A. 4 No 22.)

Unterm 1. März 1673 wurde seinem Sohne und Amtsnachfolger Franz Werner Freih. v. Taxis vom Kaiser Leopold I. der Titel und das Praedicat: „Hof- und General Erbpostmeister der O. und V. Ö. Lande" verliehen. (Arch. Min. d. Innern II. A. 4 No 17. und V. C. 4.)

Diese nur vereinzelnt für höhere Postdienststellen verliehenen Erblichkeiten, welche in der Folge in Mannslehen umgewandelt wurden, erscheinen ausschließlich als Gnadensachen und Belohnungen für besondere Verdienste bestimmter Familienglieder um den Staat und Hof.

Diese Erblichkeitsverleihungen dienten in späteren Zeiten zum Vorbilde bei Besetzung der Landpostmeisterstellen. Man trachtete, die Landposten in jeder Station an die vermöglichsten und im Orte Gründe besitzenden Insassen zu vergeben und beim Absterben des Postmeisters das Amt seiner hinterlassenen Witwe, einem seiner Söhne oder jenem zu übertragen, der das Posthaus und dessen Einrichtung abzulösen im Stande war. Um bei diesem Modus auch dem Aerar gewisse Vortheile zuzuführen, stellte das damalige Postdirectorium im Einvernehmen mit der Hofkammer unterm 8. April 1748 bei der Kaiserin Maria Theresia den Antrag, jenen Landpostmeistern, welche ihre für die Führung der ordinari vom Ärar genießende Besoldung oder das sogenannte Wartgeld freiwillig zurücklassen wollen und hierum ansuchen, die A. H. Versicherung mittelst eines hierüber auszufertigenden Privilegiums dahin zu ertheilen, daß die Post mit ihren dermaligen Privilegien auf ihrem besitzenden Hause, so lange dasselbe einer ihrer Descendenten oder deren Witwen, oder ein tauglicher Tochtermann besitzt und die Treue und Amtsschuldigkeit von selben beobachtet wird, beständig verbleiben solle, im Falle aber einer von ihnen das Posthaus an einen Fremden zu verkaufen bemüssigt wäre, die Post nach vorherigem Ansuchen vor anderen an den Käufer und dessen taugliche Descendenten zu verleihen und zu transferieren. Dagegen sollen derlei privilegierte Landpostmeister und ihre Descendenten gehalten sein, daß so oft das Eigenthum des Posthauses durch Erbschaft, Schenkung, Verkauf oder sonst geändert wird, der succedirende Besitzer bei dem Postdirectorium wegen seiner Fähigkeit, die darin besteht, daß er ein erbländischer Unterthan, katolischer Religion, ehelichen Herkommens, bescheidenen Lebenswandels, dann der Landessprache und des Lesens und Schreibens hinlänglich kundig sei, sich vorläufig zu legitimiren, und um das Confirmationsdekret und Zulassung zum Iurament gegen Entrichtung der gewöhnlichen Taxe einzuschreiten habe. Im Falle einer der in den Besitz des Posthauses gelangenden Descendenten die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, oder der Besitzer durch eigenes Verschulden von der Poststation entfernt würde, solle es demselben freistehen, das Posthaus an eine andere qualifizierte Person zu verkaufen.

Wenn der erblassende Postmeister wegen Minderjährigkeit seiner Kinder, oder weil er das Posthaus erheiratet hat, solches der Witwe bis zur Volljährigkeit des Sohnes oder lebenslänglich hinterlassen würde, soll die Verwaltung der Post der Witwe zwar zugestanden, dieselbe jedoch verhalten werden, einen tauglichen Postschreiber, der sich dem Landes-Postverwalter zur Approbation vorzustellen hat, aufzunehmen. Gleiches hätte, wenn nach dem Ableben eines Landpostmeisters unmündige Kinder hinterlassen würden, bis zu deren Mündigkeit oder bis von denselben ein Besitzer des Posthauses die Post zu versehen im Stande ist, einzutreten. Dieser Antrag wurde von der Kaiserin genehmigt.

Schon im Jahre 1749 wurde mit der Ertheilung von Erblichkeitsprivilegien an einzelne Postmeister begonnen. In den bezüglichen Privilegiumurkunden war die Verpflichtung enthalten, die ordinari Posten gegen Nachlaß des Rittaufschlages unentgeltlich zu befördern. Dagegen wurde dem Besitzer des Posthauses der Postdienst auf Lebensdauer und nach seinem Ableben jenem seiner hiezu geeigneten männlichen Erben, welcher in den Besitz des privilegirten Posthauses gelangt, in deren Ermanglung aber einem der Töchtermänner, falls dieser Besitzer des Posthauses wird und die erforderliche Eignung besitzt, gegen Taxentrichtung verliehen, und diese Verleihung auch auf deren Descendenz ausgedehnt. Des weiteren wurde im Falle des Verkaufes dem Käufer des Posthauses der dem letzteren anklebende Postdienst unter den gleichen Bedingnissen zugesichert. Dem Privilegirten wurde ferner zur Pflicht gemacht, „seine Dienstschuldigkeit in allem und jedem genau und emsig zu beobachten, die ordinarien, Staffeten, Postwagen und Passagiers ohne mindesten Aufenthalt zu befördern, zu dem Ende hinlängliche und gute Pferde nebst emsigen und nüchternen Knechten zu unterhalten, damit einige Fehler nicht vorgehen, noch einige erhebliche Klagen vorkommen, widrigens der Besitzer des Posthauses nach Untersuchung der Sache und Befund des Verbrechens des Privilegiums ipso facto verlustig und sothaner Postdienst einem anderen tauglichen Subjekte conferirt werden solle".

In den Erblichkeitsprivilegien für die Postmeisterswitwen war die Bestimmung aufgenommen, daß sie zur Besorgung des Dienstes einen geprüften und beeideten Postadministrator oder Postexpeditor zu halten und für denselben zu haften haben.

Durch die Erblichkeit wurde dem Postregal ein wirkliches Ius reale annektirt, dessen Wert zum Vermögen des verstorbenen Eigentümers, und mithin auch zur Erbtheilung unter die Intestaterben gehörte, wenn nicht die Witwe im ordentlichen Rechtswege ein Eigentumsrecht darauf erweisen konnte.

Mit Ende des 18. Jahrhunderts bestanden in Österreich ohne Vorderösterreich und Vorarlberg, wo die Posten an den Fürsten Taxis verpachtet waren, 850 Poststationen, wovon 95 mit dem Erblichkeitsprivilegium versehen waren. Nachdem diese erblichen Stationen verpflichtet waren, das Brieffelleisen wochentlich 2 mal unentgeltlich zu befördern, wofür den nicht erblichen das normalmäßige Rittgeld bezahlt werden mußte, betrug die dem Aerar hieraus erwachsende Ersparniß jährlich 13.339 fl, wozu noch die Taxen und Kanzlei-Jura kamen, die entrichtet werden mußten, so oft eine erbliche Station auf einen anderen Besitzer überging. (Die pro aerario zu entrichtende Taxe für die Verleihung des Erblichkeitsprivilegiums auf eine vorhin nicht erbliche Post wurde im Jahre 1804 mit 500 fl für eine Poststation 1. Klasse [jährlicher Ertrag bis 800 fl], mit 1000 fl für eine solche 2. Klasse [Ertrag über 800 bis 1600 fl] und mit 1500 fl für eine Poststation 3. Klasse [Ertrag über 1600 fl] festgesetzt.)

Dem Sistem der Erblichkeit des Postdienstes wurde entgegen gehalten, daß die Staatsverwaltung durch Verleihung der Erblichkeitsprivilegien sich selbst beschränkt und nicht freie Hand behält, die Postmeister nach ihrer Willkür und ihrem Zutrauen zu bestellen, sondern den Postdienst, den Besitz der nötigen Fähigkeit vorausgesetzt, den Kindern des mit der Erblichkeit begnadeten Postmeisters oder jenem verleihen müsse, dem er solchen bei Lebzeiten abtreten oder verkaufen will. Nun könne ein zur Nachfolge vorgeschlagener Werber zum Postdienste zwar fähig, aber in anderen Beziehungen der Staatsverwaltung nicht genehm sein. Mit Rücksicht auf diese Bedenken, sowie zur Hintanhaltung von Einwendungen und Entschädigungsansprüchen in jenen Fällen, wo die Staatsverwaltung im Postwesen andere Einrichtungen zu treffen für nötig erachten sollte, wurde unterm 20. August 1799 angeordnet, in den künftigen Erblichkeitsverleihungen den Vorbehalt einzuschalten, „daß nur jenen Nachfolgern, sie seien Erben, Verwandte oder Käufer, der Postdienst verliehen werden solle, welche außer der Fähigkeit auch in Rücksicht auf ihre guten Eigenschaften und Gesinnungen des unbedenklichen Vertrauens würdig erachtet werden, und daß sich der Impetrent und seine Nach-

folger jede Einrichtung, die im Postwesen im allgemeinen oder im einzelnen zu treffen befunden werden wird, gefallen lassen müsse, ohne auf eine Entschädigung je einen Anspruch machen zu können".

Die schädlichen Einwirkungen der Verleihung von Erblichkeitsprivilegien auf den Postdienst machten sich immer fühlbarer. Schon unterm 3. Mai 1804 erstattete der damalige Administrator des Obristen Hof- und General Erbland Postmeisteramts Graf Althan folgenden a. u. Vortrag: „Es ist nur im äußersten Nothfalle oder bei ausgezeichneten Verdiensten um den Staat genehmigt, auf die Ertheilung eines Erblichkeitsprivilegiums anzutragen, weil in der Erblichkeit der Stationen eine der Mitursachen des Verfalles des Poststandes gefunden wird. Der Besitzer einer nicht erblichen Station, welcher sich nur durch eine 10jährige klaglose Verwaltung das Befugnis erwirbt, die Verkaufsbewilligung anzusuchen, wird gewiß während dieser Zeit mehr Sorgfalt für die zweckmäßige und dem Dienste entsprechende Verwesung einer Post anwenden, als jener, der sie als sein uneingeschränktes Eigenthum ansieht, und die er an jeden, der hinlängliches Vermögen besitzt, den Kaufschilling zu bezahlen, und nicht ein landesberüchtigter Schurke ist, veräußern kann. Durchgängig alle Beschwerden wegen schlechter Bedienung, unhöflicher Behandlung des Reisenden etc. kommen gegen die Besitzer erblicher Stationen vor.

Nicht minder Rücksicht verdient der Handel mit diesen Stationen. Jeder erbliche Besitzer sucht von seinem Abnehmer den möglichst höchsten Kaufschilling zu erhalten, das Regale wird auf einen unerschwinglichen Preis getrieben, und werden dadurch dem Käufer schon beim Antritt der Station die Mittel aus den Händen gewunden, die Station im gehörigen und dem Dienste entsprechenden Stand zu erhalten. Schlechtes Zugvieh, Verminderung des erforderlichen Pferdestandes, und die daraus fließende Bedrückung des Landmanns, welcher seine Pferde zur Aushilfe unnötiger Weise stellen und die Kultur seiner Gründe vernachlässigen muß, ist die erste, ein erneuerter Verkauf der Station die weitere Folge . . . ."

Mit A. H. Entschließung vom 14. November 1818 wurde angeordnet, keine neuen Erblichkeitsprivilegien zu verleihen, sondern vielmehr darauf Bedacht zu nehmen, daß die bestehenden nach Thunlichkeit, wo es ohne Verletzung der Gerechtigkeit geschehen kann und mit Schonung des Aerariums in allen Provinzen eingezogen werden. Dieser Maßregel lag der Zweck zu Grunde, der Postanstalt durch Hinwegräumung der in den Erblichkeitsprivilegien gegründeten Hindernisse eine freie Bewegung der zeitgemäßen Einrichtungen zu verschaffen, und die Portoantheile der erblichen Postmeister, welche in den Privilegien in bestimmten Quotienten der Portoeinnamen bemessen war, bei dem sich täglich vermehrenden Correspondenzverkehre nicht über alles Verhältniß zu ihrer Dienstleistung anwachsen zu lassen. Mit A. H. Entschl. vom 25. Oktober 1837 wurde die allgemeine Hofkammer ermächtigt, die Maxime auszusprechen und die Privilegiumsbesitzer in die Kenntniß zu setzen, daß die Staatsverwaltung von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und die Posterblichkeitsprivilegien, jedoch gegen Entschädigung der Betheiligten, zurückzunehmen sich entschieden habe. Bezüglich der Entschädigung soll zuerst ein freiwilliges Übereinkommen mit jedem Betheiligten auf billiger Grundlage versucht werden.

Im Jahre 1837 sind 3 erbliche Stationen u. z. Wr. Neustadt, Wr. Neudorf und Schrems im Wege freiwilliger Übereinkunft mit den Besitzern eingelöst worden, u. z. Wr. Neustadt mit einer Ablösungssumme um 59.000 fl C. M. (darunter der Regalpreis mit 17.000 fl), Wr. Neudorf mit 34.300 fl (Regalpreis 4020 fl) und Schrems mit 36.000 fl (Regalpreis 26.000 fl). In diesen Ablösungsbeträgen sind auch die Realitäten mit inbegriffen, aus deren Verkauf bei Wr. Neustadt 37.000 fl C. M., Wr. Neudorf und Schrems je 10.000 fl C. M. hereingebracht wurden.

Seit 1837 trat ein Stillstand in dem Einlösungsgeschäfte ein; erst im Jahre 1840 wurden 4 Stationen u. z. ohne Realitäten, nämlich Tabor um 13.200 fl C. M. (Regalpreis 6780 fl. C. M.), Freudenthal um 5500 fl C. M. (Regalpreis 8080 fl W. W.), St. Pölten um 53.695 fl C. M. (Regalpreis 15.000 fl W. W.) und Hünerwasser um 10.000 fl C. M. (Regalpreis 4800 fl W. W.), dann im Jahre 1841 Stannern um 20.000 fl C. M. (Regalpreis 4400 fl C. M.), Kollmann um 4000 fl (Regalpreis 2000 fl C. M.), Wilfersdorf um 35.200 fl (Regalpreis 2400 fl C. M.) und Gabel um 6000 fl C. M. (Regalpreis 5000 fl C. M.) eingelöst.

In dieser Zeitperiode bestanden noch 85 erbliche Poststationen, u. z. 31 in Böhmen, 17 in Mähren und Schlesien, 1 in Steiermark, 1 in Tirol, 31 in Niederösterreich, 4 in Oberösterreich.

Mit der A. H. Entschl. vom 5. Mai 1841 wurde die allgemeine Hofkammer ermächtigt, die Einlösung aller Posterblichkeitsprivilegien, mit Ausnahme jener in Ungarn und mit Einschluß des Wiener erblichen Poststalles zu gleicher Zeit vorzunehmen. Auch wurden die Grundsätze festgesetzt, nach welchen bezüglich der Entschädigung der erblichen Postmeister vorzugehen sei. Rücksichtlich der Bedeckung des zur Einlösung der Erblichkeitsprivilegien erforderlichen Geldaufwandes wurde genehmigt, daß die Entschädigungssummen für die Umwandlung der Posterblichkeitsprivilegien in Dienstverträge in 5%gen, auf das Postgefäll und auf den Namen der betheiligten Postmeister laufenden Schuldverschreibungen berichtigt und aus dem Postgefälle jährlich 200.000 fl C. M. zur Interessenzahlung und zur allmäligen Kapitalsrückzahlung verwendet werden.

Die Ausführung der Einlösung ist jedoch sowohl in ihren Modalitäten selbst, als in ihren finanziellen Momenten auf Hindernisse gestoßen, welche es nicht rätlich machten, im Einlösungsgeschäfte im ganzen Umfange fortzufahren. Abgesehen davon, daß sich die wenigsten Poststationen zu einem Übereinkommen mit der Staatsverwaltung herbeiließen, stellten andere für die Abtretung des Erblichkeitsprivilegiums derartige Geldforderungen und sonstige unerfüllbare Bedingungen, daß an eine Realisierung der Einlösung im Wege freiwilligen Übereinkommens nicht zu denken war. Dazu kam noch, daß durch das Sistem der Staatseisenbahnen die Verhältnisse eine völlige Änderung erfahren haben. Durch den Betrieb dieser Bahnen, wurden die meisten auf den Bahnrouten gelegenen erblichen Poststationen von selbst wertlos oder doch in ihrem Werte wesentlich vermindert. Es wurde daher für zweckdienlich erachtet, im allgemeinen die Maßregel der Einlösung der Posterblichkeitsprivilegien auf sich beruhen zu lassen und Partialeinlösungen vornehmlich nur an jenen Punkten durchzuführen, wo die Interessen des Postdienstes die Trennung der Postmanipulation von den Postställen und die Einrichtung von Postinspektoraten geboten oder wünschenswert machten.

Durch den Fortschritt des Eisenbahnsistems wurde der gewöhnliche Betrieb des Postdienstes auf den konkurrierenden Routen immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Es entstand nun die Frage, wie künftig die Einrichtung des Postdienstes auf den Straßenzügen zur Seite der Eisenbahnen zu gestalten und wie die Postmeister auf denselben zu behandeln seien. Bezüglich des Rechtsverhältnisses der Postmeister stellte die Oberste Hofpostverwaltung folgende Grundsätze auf: Ein Rechtstitel auf Entschädigung kommt keiner Kathegorie von Postmeistern zu. Der Eisenbahnbetrieb kann nämlich in gleichem Grade als ein Regale angesehen werden, wie die Relaisposten nach der Erklärung des Postgesetzes es noch gegenwärtig sind. Eisenbahnen und Relaisposten haben den gleichen Zweck schneller und geregelter Beförderung, nur sind die Mittel verschieden, und das concessionierte Poststallgewerbe kann nicht über Beschädigung klagen, wenn der Staat aus dem nämlichen Hoheitsrechte, welches die Posten konzessionierte, auf ein völlig verschiedenes Transportmittel Konzessionen ertheilt, oder demselben durch eigenes Einschreiten Bahn bricht.

Der Staat hat den Postmeistern, ohne an ihren Einnahmen, an den Rittgeldern Theil zu nehmen, seit Jahrhunderten mit großem Aufwande die Kunststraßen und die regelmäßigen Fahrten der Postanstalt dargeboten, die Eröffnung

neuer Transportwege ist daher nicht als eine Beschädigung der Posthalter, sondern als ein Ereigniß (casus) zu betrachten, welches die großen ihnen bisher zugewendeten Begünstigungen durch den Umschwung der Civilisation für den Augenblick theils erfolglos, theils weniger nutzbringend macht." Den erblichen Postmeistern wurden für die ihnen durch den Eisenbahnbetrieb erwachsenen Verluste gewisse Berücksichtigungen gewährt, wogegen sich jeder für sich und alle seine Nachfolger im erblichen Postdienste rechtsverbindlich verpflichtete, auf alle ferneren Ansprüche, Entschädigung oder Einlösung ihrer Privilegien zu verzichten.

Post-Lehensverleihungen.

Die erste Verleihung eines Erbpostmeisteramtes, zugleich als Mannslehen erfolgte mit dem Lehenbriefe des Erzherzogs Ferdinand vom 11 Dezember 1596 für Johann Baptist von Paar rücksichtlich des Postmeisteramts in Steyr (Steiermark). „Wir Ferdinandt von Gottes gnaden Erzherzog zu Österreich etc. Bekhennen für vnß, vnsere Erben vnd Nachkhomen offentlich mit disem Brieff vnd thun Khundt aller meniglich, alß weylandt vnser vorfahren Erzherzog zu Österreich hochlöblichste gedachtnus, vmb Ihres anschnlichen Her lehenmans, fürstl: Wolverhaltens vnd tapferen gewaltigen Thaten willen, so Sy wider deß Heyl: Christlichen nahmens vnd glaubens, widerwertige vnd feindt, vngesport Ihrer Leib vnd vermögens mit vergiessung Ihres pluets der ganzen Christenheit zu Wolfahrt, erhaltung vnd mehrung begangen, mit trefflichen hohen Ehren Gaben, gnaden, Freyheiten, privilegiis, Würdigkeiten, praeminenzen vnd sonderlich dahin befreyet vnd fürsehen worden, daß Sy weither Ihre Fürstenthumb vnd Lande mit ansehenlichen hohen Lohn: alß dem Stallmeister, Cammerer, Marschalch, Schenkhen, Truchsäß, vnd andere mehr Aembter, privilegien vnd Begaben, vnd also Ihre getrewen vnderthanen, die sich vor andern Ihren Dienst vnd willens befleissen, zu denselben Aembtern Erblich befürdern vnd erheben mögen: Vnd wür aber in Jüngster Erbhuldigung befunden, daß Vnser Fürstenthumb Steyer bißhero Khein Erbpostmeisterambt gehabt, vnß aber alß Regierender Herrn vnd Landtsfürsten in allweg gebüren vnd zustehen will, in vilernenter vnserer Löbl: Vorfahren Fueßstapfen zu tretten, vnd vnseren getrewen Ständen vnd vnderthanen dises vnsers Fürstenthumbs Steyer von wegen Ihrer vnderthänigen gehorsam, derer sie sich ye vnd allwegen bey vnseren Hochlöbl: Hauß Österreich in Kriegs- vnd Friedens Zeitten, mit Darstreckhung Ihrer Leib, Guett vnd alles vermögens alß getrewe vnderthanen guetwillig beflcißen vnd vngezwaifelt hinfühpro in solcher gehorsamb gegen vnß vnsere Erben vnd Nachkhommen standhafft vnd vestiglich boharren werden. Hierinnen vnser sanfftmuedigkheit zu erzaigen vnd mitzutheilen, derhalben vnd damit Khein Guetheit vnbelohnt pleiben soll, So haben wür mit wolbedachten mueth, guetem zeitigen Rath, rechter wissen vnd vorbetrachtung bemelt vnser Fürstenthumb Steyer mit dem gedachtem Erbpostmaisteramlt Erblich gewürdiget vnd fürgesehen, auch dasselbe mit allen Ehren, Würden, Freyheiten, Vortheilen, Recht- vnd Gerechtigkheiten, Inmassen andere Erb Aembter in vnseren Fürstenthumben vnd Landen von vnseren vorfahren befreyet vnd begabt sein, genediglich privilegirt vnd befreyet: Vnd nachdem solche Erbämbter durch Löbl: Eheliche vnd wolverdiente Geschlecht getragen werden sollen, die von vnsern Löbl: vorfahren vnd vnß vmb Ihres getrewen standhafften verdienens willens, mit derselben begnadt vnd belohnt sein, vnd aber angeregt Erbpostmaisterambt gleicher gestalt mit einem Ehelichen wohlverdienten Geschlecht ersetzt werde, wür unß dann derwegen Vnser Rath, Obrist Hoffpostmaister vnd Getrewer Lieber Johann Baptista von Paar gehorsamist angelanget vnd erbetten, daß wür Ihme vnd seinen Ehelichen Männlichen Leibs Erben solch Ambt verleihen wolten.

Wann wür dann mit gnaden wahrgenomen vnd betrachtet, daß Adelich Ehelich Herkhomen, darin wür Ihme von Paar befunden, auch die gehorsame getrewe vnd fleissige Dienste, so Er vnserem Löbl. Hauß Österreich, sonderlich

aber Kayser Ferdinando, alß Quartiermaister vnd dann hernach vnsern geliebten Herrn Vatter Caroln, Erzherzogs zu Österreich Christseeligster gedachtnus neben dem postmaister, auch als Obrister Veldtquartiermaister im Veltzug des verschienenen Aintausend fünffhundert vnd Sechs vnd Sechzigsten Jahrs vnd also allenthalben vil Jahr lang gehorsamist erzaiget vnd bewisen, vnß selbst noch würkhlich erweisen thuet, nit weniger fürohin zuthun vnd zuerzaigen gehorsamist erpiettig ist, auch wohl thun mag vnd solle. So haben wür denselben mit wohlbedachten mueth, gueten zeitigen Rath vnd rechter wissen auß Landtsfürstl: macht vnd vollkommenheit, Ihme von Paar vnd seinen Ehelichen Männlichen Leibs Erben solch Erbpostmaister ambt in Steyer sambt allen desselben Ehren, Würden, Rechten vnd Gerechtigkheiten zu rechten Mannlehen gnedigist gereicht vnd verlihen, wissentlich in Crafft diß Brieffs vnd mainen setzen vnd wollen, daß Sy nun hinführo solch Erbpostmaister ambt von vns vnd vnsern Nachkhommen, Regierenden Fürsten in Steyer zu Lehen tragen haben und so offt sich der Fall mit dem Eltern begeben, es widerumb von Vnß, vnsern Erben vnd Nachkhommen in Jahrsfristen zu Lehen empfahen, vnd sich hierauff von nun an Ihr Jeder ain Erbpostmaister daselbst in Steyer gegen Vnß vnsere Nachkhommen vnd sonst Jedermann nennen vnd schreiben, solch titul Ihnen auch hinwider von Vnß, vnsere Erben vnd Nachkhommen auß allen vnsern Canzeleyen, wie auch sonst von Jedermann gegeben vnd geschriben werden, Inmassen Sy nit weniger alle vnd Jede Ehr, Würde, Freyheit, Recht- vnd Gerechtigkheiten, wie andere so dergleichen Erbämbter von vnß zu Lehen tragen haben, sich derselben auch solches Erbpostmaister ambts in alweg freyen, gebrauchen nuzen vnd geniessen sollen vnd mögen, von allermeniglich vngehindert. Gebiethen hierauff allen vnd Jeglichen vnsern nachgesetzten Obrigkheiten, underthanen vnd Getrewen, Geistlichen vnd weltlichen, waß würden, Standts oder wesens, vnd wo die allenthalben in vnsern Fürstenthumben vnd Lannden gesessen, ernstlich vnd wöllen, daß Sy also Ihnen von Paar vnd seinen Ehelichen Männlichen Leibs Erben für vnd für zuzaitten in Ewigkheit, Bey solch vnser Jhnen gethanen Gnad Raichung, verlehung vnd gegebene Freyheit, ruhiglich pleiben lassen, Sy darwider nit beschwören oder betrangen, nach solches Jemandts andern Zuthuen gestatten, Sondern vilmehr erwente von Paar vnd alle Ihre eheliche Mannliche Leibs Erben für vnd für zuzaitten für Erbpostmaister mehr berührtes vnsers Fürstenthumbs Steyer allenthalben erkhennen, Ehren vnd halten, Ihnen auch solchen Tittul, wie es dann von vnß vnsern Erben vnd nachkhommen nit weniger beschehen solle, schrifftlich vnd mündtlich geben, vnd dem anderst nit thun, alß lieb ainen Jeden sey vnser vngnad vnd darzue ain straff alß nemblich dreyssig markh löttiges Golts zuuermeiden, die ain Jeder so offt Er freuentlich hiewider thäte, halb in vnser Cammer vnd das andere halbe thail Ihnen von Paar vnd Ihren Ehelichen Mannlichen Leibs Erben zuerlegen vnd zubezahlen verfallen sein solle, Inmassen wür solches von heut Dato vnserer Regierung vnd Cammer, dergleichen auch vnser Lanndtschafft alda in Steyer insonderheit geschriben vnd auferlegt. Mit vrkhundt diß Brieffs besigilt mit vnsern fürstl: anhangenden Insigil, der geben ist in vnser Statt Grätz den aylfften tag Monats Decembris nach Christi vnsers Lieben Herrn vnd Seligmachs Geburth, in Aintausend fünffhundert Sechs vnd Neunzigsten Jahr. (H. K. A. Postakten 1526—1599).

Anläßlich der von Kaiser Mathias dto. Prag 20. Juli 1615 erfolgten Verleihung des Reichs-Post-Generalats als männliches Reichsregal und Lehen an Lamoral Freiherrn von Taxis, welcher am 19. September 1612 vom innegehabten Wiener Hofpostmeisteramte enthoben wurde, stellte Taxis einen Revers aus, in welchem er sich verpflichtete, „Ihrer Kay: Mayt: Obristen Hof- und Österreichischen Postämtern keinen Eintrag, Irrung, Verhindernuß oder Beschwernuß, wie und auf was Wois solches immer geschehen und zugehen möchte, thun oder zufügen zu wollen, sintemalen Ihre Kay: May: für sich und derselben Nachkommen am Reich und dem Haus Österreich vorberührte Obrist Hof- und Österreichische Postämter von obangezogener Gnad (d. i. Lehensverleihung des Reichs-Postgeneralats) gänzlich ab-

gesondert und ausgeschlossen, und darunter im wenigsten begriffen und verstanden haben wollen". (H. K. A. Postakten 1601—1643).

Einen gleichen Revers stellte dessen Sohn und Nachfolger Leonhard Graf von Taxis am 24. Februar 1628 aus.

A. Die Postlehen der Familie Paar.

Mit dem Diplome Kaiser Ferdinand II vom 4. September 1624 wurde dem Hanns Christoph Freiherrn von Paar und dessen ehelichen Leibserben und derselben Erbenserben männlichen Stammes das Obriste Hofpostmeisteramt über die Posten in den Erbkönigreichen Ungarn und Böhmen und deren incorporirten Provinzen, wie auch im Erzherzogthum Österreich unter und ob der Enns zu einem Mannslehen verliehen. Es wird darin der angenehmen, getreuen und ersprießlichen Dienste erwähnt, welche der Kämmerer, Erbland Postmeister in Steyer Hanns Christoph Freiherr von Paar zu Krottenstein und Hartberg von Jugend auf in manigfaltigem Wege, mit ungespartem Fleiß und Bemühung, Tag und Nacht zu kaiserl. Wohlgefallen und Belieben, auch seinem guten Lob und Rum erzeigt und bewiesen, auch dem ihm anvertrauten Obristen Hofpostmeisteramte zur Beförderung des Kaisers und des gemeinen Wesens Nutzen wohl vor gestanden und dasselbe in gute Ordnung gerichtet hat. Hanns Christoph Freiherr von Paar solle die Zeit seines Lebens und auf dessen Absterben seine nachfolgenden ehelichen männlichen Leibserben und derselben Erbenserben männlichen Geschlechts, so lang deren in absteigender Linie vorhanden und im Leben sein werden, das besagte Oberste Hofpostmeisteramt und was demselben anhängig, als ein männliches Regal und Lehen innehaben, nutzen, nießen und gebrauchen, und damit disponiren, verfahren und handeln . . . . Doch solle er dieses Lehen, so oft es damit zu Fällen kommt (d. i. im Todesfalle des Regenten oder des jeweiligen Leheninhabers) vom neuen anzusuchen und zu empfangen schuldig sein. (Arch. Min. d. Innern IV. D. 4 Nr. 11.)

Von dieser Lehensverleihung wurde am 19. April 1625 die N. Ö. Regierung wegen Abnahme des Leheneides und Ausfertigung des Lehenbriefes in Kenntniß gesetzt, desgleichen unterm 5. April 1628 die böhmische Hofkanzlei wegen weiterer Verfügung hinsichtlich des Königreichs Böhmen.

Am 1. Juni 1629 erfolgte die Lehensverleihung an Hanns Christoph Frh. v. Paar bezüglich des Obristen Hofpostmeisteramts in den Innerösterreichischen Erblanden. (Archiv Min. d. Innern V. C. 4 Nr. 2), am 9. April 1630 die neuerliche Verleihung des Obristen Postmeisteramts neben andern auch über die Posten des Erzherzogthums Österreich unter und ob der Enns als Mannslehen. In der letzteren Urkunde heißt es am Schlusse: . . . . „Doch wann es (d. i. das Lehen) zu fällen kommt, soll dasselbe von Uns und Unsern Erben allezeit der Älteste dieses Namens und Stammes wiederum ordentlich zu empfangen und zu verdienen schuldig sein, und sich obrister Erbpostmeister, die anderen und jüngeren aber sollen sich gleicherweis Erbpostmeister („doch daß wörthl Obrist außgeschloßen") nennen und schreiben". (H. K. A. Postakten 1601—1643.)

Am 2. Oktober 1645 verlieh Ferdinand III nach dem Tode des Ferdinand Freiherr von Paar, seinem Bruder Carl als ältesten die Lehen des Obristen Hofpostmeisteramts zu einem wahren und rechten Mannslehen in Ungarn, Österreich unter und ob der Enns, dann in Böhmen und dessen inkorporirten Ländern, und am 19. Jänner 1646 in den J. Ö. Erblanden.

Am 16. August 1656 richtete Carl Graf von Paar das folgende Gesuch an den Kaiser um Ausfertigung eines Lehenbriefes über das obriste Hofpostamt von der Reichshofkanzlei: „Es ist von undenklichen Jahren her, wie notorium, allezeit ein kais. Obrister Hofpostmeister gewesen, welcher, es haben sich gleich Euer kais. Maj. und dero Vorfahren in den Erbländern oder im Reich auf Collegial- und Reichstagen befunden, sein Amt bei der kaiserl. Hofstaat in Sammeln und Austheilung der Briefe und Führung der Correspondenz exerciert hat. Inmassen dann zu Zeiten Kaisers Rudolphi Secundi Anno 1594 Georg Püchl von Püchlberg, und bei Zeiten Kaisers Mathiae Carl Magno obrister Hofpostmeister gewesen, nach Carl Magno zu Zeiten Kaiser Ferdinands II aber 1623 und 1636 hat mein Vater, folgends dessen Sohn, mein Bruder Ferdinand Ao 1640 und 41, und nach ihm 652, 653 und 654 solches Postamt ich zu Regensburg auf dem Reichstag bedient . . . . Weil dann der Graf von Taxis . . . . hierüber unter dem Praetext zu disputieren sich unterstehen dürfte, daß mein Lehenbrief nicht von E. k. M. Reichshof-, sondern der österreichischen Kanzlei ausgefertigt wäre, und nun ich in Sorgen stehen muß, Graf Taxis möchte über kurz oder lang dergleichen zwar unnötige und unbefugte disputationes abermal wider mich oder meine Erben erwecken, bitte ich, damit auch von der Reichshofkanzlei mir ein kaiserlicher Lehenbrief über das kaiserl. Obriste Hofpostamt ausgefertigt und extradirt werde . . . ." (H. H. u. St. A. Postwesen im Reich.)

Hierüber wurde unterm 9. November 1656 vom Kaiser Ferdinand III. dem Carl Graf von Paar der Lehenbrief über das Oberste Reichs-Hofpostmeisteramt ertheilt. In dem Briefe heißt es unter andern: „. . . und obwohlen Er (Paar) der allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht leben thäte, Er würde auch noch ferner bei solchem Ihm anvertrauten Obristen Reichshofpostamte ohne Eintrag oder Hinderung gelassen werden: so habe doch die Erfahrung gegeben, daß Ihm von Unserm General-Reichspostmeister, denen Grafen von Taxis, bishero allerhand Disputat, fürnemlich unter dem Vorwand erwecket werden wollen, daß von Uns die von Paar mit besagtem Unserm Kaiserl. Obrist Reichs Hofpostmeisteramt nicht belehent wären, hiedurch auch verschiedene Vorschriften an Uns von Unsern und des heiligen Reichs Churfürsten wider ihn ausgewirket hätten, dannenhero Uns vorgemelter Graf Carl von Paar allunterthänigst gebeten, daß Wir Ihm zur Verhütung aller ferneren Differenzien zwischen Ihm und dem Grafen von Taxis und sonsten männiglich mit diesem Unsern Kaiserl. Obristen Reichs-Hofpostamt aus Unserer Kaiserl. Reichshofkanzlei allergnädigst belehnen und Ihm darüber Unsern Kaiserl. Lehenbrief zu ertheilen geruhen wollten: Das haben Wir angesehen und derowegen mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath und rechten Wissen vorgenannten Carl Grafen von Paar diese besondere Gnad gethan, und Ihm das kaiserl. Obriste Reichs-Hofpostamt nun hinführo an zu einem männlichen Lehen gnädigst angesetzet, verwilligt und verliehen: Verleihen ihm solches auch hiemit wissentlich kraft dieses Briefs und meinen, setzen und wollen, daß vorgedachter Graf Carl von Paar nun hinführo die Zeit seines Lebens, und auf dessen Absterben, seine Söhne, jedesmal der Älteste nach dem Recht der ersten Geburt, von Linie zu Linie, und nach aller deror Absterben, sein des Carl Bruder Peter Ernst und dessen hernach folgende männliche eheliche Leibserben und derselben Erbens Erben männlichen Geschlechts, so lang deren in absteigender Linie vorhanden und im Leben sein werden, besagtes Kaiserl. Obristes Reichs Hofpostmeisteramt, und was demselben anhängig als ein Männliches Reichsregal und Lehen innen haben, nutzen, niessen und gebrauchen, bei Unser Kaiserl. Hofstaat an allen Orten und Enden, wo selbige in- und außerhalb Unserer Erbkönigreich und Landen sich in Unser oder Unserer vollmächtigen Anwesenheit befinden wird, die Correspondenz fertigen, die Briefe sammlen und austheilen, und die davon gefallenen Emolumenten einziehen, auch im übrigen damit thuen und handeln sollen und mögen, als sich solches gebührt, auch Mannslehens Art und Eigenschaft ist, von allermänniglich ungehindert und unangefochten. Mehrbesagter Carl Graf von Paar hat Uns auch darauf gewöhnliche Pflicht und Eid gethan, Uns und dem heiligen Reich von obbestimmten Lehens wegen, getreu, gehorsam, gewärtig und dienstbar zu sein, und davon alles dasjenige zu leisten und zu thun, was einem getreuen Lehensmann gebührt und zustehet . . ." (H. H. u. St. A. Reichsakten. in specie Postwesen Nr. 21. 1583—1778, III.)

Am 23. September 1659 wurde für den Carl Grafen von Paar vom Kaiser Leopold I. der Lehenbrief über das Obriste Reichs-Hofpostmeisteramt, und am

28. Februar 1660 über das Obriste Hofpostmeisteramt in Ungarn, Österreich unter und ob der Enns, dann in Böhmen und dessen incorporierten Landen ertheilt.

Nach dem Tode des Carl Grafen von Paar erfolgte unterm 24. Jänner 1674 die Verleihung des J. Ö. Obristen Hofpostamtes und mittelst Lehenbriefes vom 20. März 1671 jene des kaiserl. Obristen Reichshofpostamtes an die Vormundschaft seines noch minderjährigen Sohnes Carl Joseph bis zu dessen erlangter Volljährigkeit, nämlich an die verwitwete Gräfin Francisca Polixena von Paar, geborne von Schwamberg, Helmhort Christoph Grafen und Herrn von Weissenwolff und Augustin Grafen und Herrn von Sinzendorff.

Am 2. Mai 1678 wurde der Lehenbrief für Carl Joseph Grafen von Paar bezüglich des Obristen Hofpostmeisteramts in Österreich unter und ob der Enns ausgefertigt.

In Folge eines rücksichtlich der vom Freiherrn von Schwamberg auf die Güter Worlik und Klingenberg gestellten Prätension eingegangenen Vergleiches wurde vom Kaiser Leopold I. mittelst Diplomes vom 16. August 1690 dem Obristen Reichs-Hof- und General Erbpostmeister in den Erbkönigreichen und Landen Carl Joseph Graf von Paar und dessen männlicher Descendenz, in Ermanglung letzterer aber seinem jüngeren Bruder Joseph Ignaz Graf von Paar und dessen männlichen Nachkommen das Postwesen im Königreich Ungarn und demselben incorporierten Ländern cum omni praerogativa et commodo, gleichwie in den anderen Erbkönigreich und Landen als ein Mannslehen und feudum Regale mit ordentlicher Investitur konferiert. Nebst anderem wurde vorgezeichnet, „daß die Posten in Ungarn nach Art der übrigen Erbländer eingerichtet, die Besoldungen der Beamten und Postbeförderer nicht gegen ihre Privat-, sondern gegen des Grafens Amtsquittung bezahlt werden, daß der dermalige, in k. k. Pflichten stehende Oberpostmeister zu Preßburg sammt den anderen Postmeistern und Beförderern in ihren Diensten verbleiben, jedoch mit allen gewöhnlichen praestandis, Respekt, Gehorsam und ihrer Dependenz an den Grafen v. Paar verwiesen werden, und denselben „zu geziemender parition die Angelobung an Eides statt“ zu leisten haben. Graf Paar wurde befugt, Postbediensteto bei gegründeten Ursachen zu amovieren, und bei sich ergebenden Apperturen die Dienstesstellen und Ämter zu besetzen. Zur Conservation des Postamts und Königlichen Lehens in Ungarn und dessen incorporierten Landen sollen nicht allein die Patente und Generalien publiziert, sondern auch dieselben durch den kais. Hofkriegsrat allen Kommandanten eingeschlossen und soll denselben aufgetragen werden, daß sie allen kgl. Postämtern, deren Bedienten und was dahin gehörig, per totum Regnum et annexas Provincias alle hilfliche Hand bieten, und keine ungewöhnlichen Boten und Nebenposten, oder andere dergleichen praeiudicia, turbationes, Eröffnung und Spolirung der Postpakete, Posträubereien und Plünderungen dulden, die Delinquenten verfolgen und zu empfindlicher Strafe und Satisfaction ziehen. Mit dem Briefporto und den Rittgeldern soll es wie in Österreich und in den übrigen Erblanden gehalten, die Befreiung der kgl. Officialium und vornehmen Standespersonen mit ihren Briefen auf ein billiges moderiert, auf keine Weise aber zum Nachtheile des kgl. Postregals und ohne des Grafen Einwilligung über diese Moderation eine fernere Befreiung ertheilt werden.

Am 11. Dezember 1690 wurde von Kaiser Leopold für Carl Joseph und Joseph Ignatz, Gebrüder Grafen v. Paar, ihre Erben und Erbenserben männlichen Stammes, der Lehenbrief über das Postregale im Königreich Ungarn und den dazu gehörigen Provinzen mit dem Titel: „Königl. Obrist Hof- und General Erbpostmeister in Ungarn“ ausgefertigt. (H. K. A. Postakten 1688—1700.) Weitere Lehenserneuerungen für Carl Joseph Grafen von Paar erfolgten unter der Regierung Kaiser Joseph I. und Karl VI. am 1. Juli 1706, 28. April 1712 und 21. April 1713.

Am 1. Juli 1722 wurde mit der belehnten Familie Paar ein Recess errichtet, nach welchem derselben die Ehre und Würde des Obristen Hof- und General-Erbland-Postmeisteramts zwar belassen, die innere Einrichtung aber entzogen, und an Stelle des freien Genusses dieses Regals der Gräflich Paarischen Familie ein jährliches Aequivalent von 66.000 fl festgesetzt worden ist. Der bezügliche Ratihabitions- und Confirmationsbrief Kaiser Karl VI. lautet:

„Wir Carl VI. etc. Geben jedermänniglich, besonders aber denen, so es angehet, hiemit gnädigst zu vernehmen, daß nachdem einestheils die Beschaffenheit Unsers durch die vorgewesenen Kriegsläufe sehr erschöpften aerarii, Uns auf Mittel und Weis, wie solches in einen bessern Stand gesetzt werden möchte, zu gedenken bemüssiget, anderntheils aber die Unvermögenheit des ordinari Contribuenten Uns bewogen, auf solche Mittel gnädigst bedacht zu sein, wodurch sowohl Unserm Aerario einigermassen geholfen, als der ordinari Contribuent über das ihm ohnedem zu praestiren obliegende quantum nicht zu sehr graviret werde, und Wir dann unter anderen sonderlich das von der Familie deren Grafen von Paar in Unseren Königreich Hungarischen und Boheimbischen, auch Österreichischen Erblanden besitzende, und von Unseren Vorfahrern löblich-ter Gedächtnuß als Landsfürsten zu Lehen tragende Postwesen für ein solches Mittel angesehen haben, welches, wenn es in ein und andern Punkt erhoben, in etwas gewisseren Stand gesetzet und verbessert wird, auf einen mehreren Ertrag zu Behuf Unsers aerarii, ohne Beschwerung des Publici gar wohl gebracht und eingerichtet werden könne. Als haben Wir nach mehrfältigen, von Unseren Ministerio dieses Postlehens halber gepflogenen, aber nicht verfangenen Handlungen letzthin Unseren respective geheimen Räthen, Reichs Hof- und Hofkammer-Räthen, auch lieben getreuen benanntlichen Unseren Böhaimbischen Obrist Canzleren Grafen von Schlickh, Grafen von Mickosch seel: Grafen von Wurmbrand, von Buol, von Freyenfels, von Peterfy, und von Germeten die Commission gnädigst aufgetragen, daß sie zu concertier- und Ausfindigmachung dieser Modalität und wirklichen Einrichtung der Sach den Hoch und Wohlgebornen Unsern auch geheimen Rath, Cammerern und lieben getreuen Carl Joseph, des heiligen Römischen Reichs Grafen von Paar als dermaligen Unseren Lehen-Mann, Obristen Reichs-Hof- und General Erb-Land Postmeistern, und gesammte seine mit investirte Graf Paarische Famili von Unsertwegen vor sich berufen, mit ihnen dieses Werk überlegen und ehist in seine Richtigkeit setzen sollen. Und wie nun Sie diesem Unsern gnädigsten Befehl gehorsamst nachzukommen, und Uns darauf von denenselben unterthänigst referiret und vorgetragen worden, wasmassen sie nach unterschiedlichen, mit erstgedacht Unsern Vasallen, Obristen Reichs-Hof- und General Erb-Land Postmeistern Carl Joseph Grafen von Paar und seiner mit investirten Graf Paarischen Famili diesfalls gehaltenen Congressen und reiflich überlegten Sachen bis auf Unsere gnädigste approbation nachfolgenden Schluß gefaßet und zu Stande gebracht hätten: Nemlichen und pro

Primo, daß so viel die von gedachten Postwesen abfallende Post-Utilitaeten und Nutzung betrifft, selbte von heunt dato an, auf ein gewißes Jährliches Einkommen, nämlich auf Sechs und Sechzig Tausend Gulden Rhein. determiniret und festgesetzet, und mithin dieses Jährliche quantum ihm Carl Joseph Grafen von Paar als dermaligen Vasallo, Possessori, Administratori et Directori, und nach ihme seinen nach Ordnung der Primo Genitur und Ausweis deren Lehenbriefen folgenden Succeßoren in feudo fürohin perpetuirlich und von Jahr zu Jahren gereicht, und ihm und ihnen allerdings ungeschmälert, frei, eigenverbleiben, nach abgezogener dieser Summe der Sechs und Sechzig Tausend Gulden aber alles übrige verbleibende Posteinkommen und Fruchtgenuß Uns als König, Landsfürsten und Lehen-Herrn und Unseren Nachkommen in perpetuum zuwachsen und gebühren, wie auch im Übrigen Uns anheim gestellt bleiben solle, wie Wir ohne Schaden, Abbruch und Nachtheil eines Zeitlichen Vasalli dieses Postwesen vermittelst Unserer höchsten Authorität und gut befindender Veranstaltung in einen erträglicheren Stand werden setzen und bringen wollen, wozu, wie auch zu anderen Unseren in Postsachen künftig weiters vornehmenden Dispositionen, gleichwie Wir Uns des treuen Raths ofterwähnten Grafen von Paar zu gebrauchen, von selbsten gnädigst

geneigt seiu. als Uns auch derselbe darunter jederzeit gewärtig und unterthänigst zu bedienen gehalten sein solle.

Secundo, daß mit denen fürohin eingehenden Postgefällen vor derenselben wirklichen Einkassirung keine Disposition geschehen, sondern forthin alles, es sei gleich alt gewohnliches, oder aus neuer Einrichtung und Dispositionen abfallendes Postgeld und Einkommen, in die von gedachten Grafen von Paar als Possessore et Directore dieses Postlehens, und seinen Successoribus in denen Postämtern und Häusern aufgerichte und künftig aufrichtende Cassen von denen darzu bestellten, beschworenen Post-Offizianten getreulich eingeleget, gedachte Cassen aber allhier vorhero von Zweien anderen, von Unserer Hofkammer respective und ihme Grafen von Paar sonderbar hierzu bestellt und beschworenen Offizianten zu gleicher Zeit gesperrt, und folglich zu Ende eines jeden Monat solche Cassen von ihnen Beiden zugleich wieder eröffnet, das inbefindliche Geldquantum gezählt und protokolliret, und solchemnach daran nicht allein die Monatlichen Rata deren obgedachten Sechs und Sechzig Tausend Gulden, und was sonsten noch vermög approbirter und producirender Graf Paarischen Expensen-Rechnung gebühren möchte, ihme Grafen von Paar und jeglichem zeitlichen Possessori et Directori dieses Postlehens ohne Erwartung einer ferneren Cameral Anschaffung vor allen anderen richtig abgeführt, sondern auch der Überrest Unserer Hofkammer gegen Quittung entrichtet, mithin nach solcher monatlichen Eröffnung und Distribuirung des inbefundenen Geldsquanti gedachter Cassen von beiden Officianten zum weiteren Gebrauch wieder versperrt werden sollen. Es wird aber in der Hofkammer Willkür stehen, jemanden nach ihrem Belieben zu einem Cassa-Controloren zu bestellen und zu beeidigen, dessen Officium sein wird, damit der Einnahm ordentlich und nach der Verordnung geschehe, das Geld in die cassam richtig eingebracht und aufbehalten werde, wo ansonsten aber derselbe sich in die Post-Amtssachen niemalens auf einige Weise einzumischen haben solle, und wie nun auch bei anderen Postämtern ein oder mehrere Cassen aufzurichten sein möchten, als solle mit selben eine gleiche Disposition und Anstalt, wie mit der hiesigen, observirt und gehalten werden.

Tertio, daß nach Abzug des erst vorgedachten Graf Paarischen monatlichen postämtlichen CassaContingens aus denen übrigen Einkünften, insoweit solche erklecklich, und solchemnach ohne Graf Paarischen Entgelt, sowol monatlich alle Unkosten, welche zur Verschaffung der benötigten Postamts-Nothdurften erfordert werden, als auch auf Vorlegung Graf Paarischen interims Quittungen deren Postmeistern und Officianten ausgewechselt werden wird, vor die hiesige Wienerische, wie auch vor die bei anderen Postämtern stehende, derzeit bestellte und künftig succedirende Postbeamte und Bediente, alle zu ihrer Subsistenz erforderliche Salaria, wie nicht weniger die bishero von der kais. Hofkammer denen Posten wegen Führung der ordinari gereichte Besoldungen daraus ordentlich bezahlet, insoweit sie gemelte Einkünften aber wider Verhoffen nicht erklecklich sein möchten, solche oberzählte Nothdurften, Salarien und Besoldungen aus anderen Unsern Cameral Mitteln richtig abgeführet und entrichtet werden sollen.

Quarto, daß zu desto bequemerer Aufsicht und Beförderung des Postwesens sowol der jetzig, als künftige Vasallus, Possessor und Director in seiner eigenen Behausung die zur Postamtirung erforderliche Gelegenheit und Commoditaet, gleichwie es bishero geschehen, ohne weiteren Entgelt des kais. aerarii fürohin zu verschaffen gehalten sein solle. So viel aber den hiesigen, zum Obrist Postamte gehörigen Poststall betrifft, wollen Wir solchen ihme Grafen von Paar und seinen Lehen-Succeßoren cum omni comodo et onere dergestalten fürohin perpetuirlich überlassen, daß er und dieselbigen sowol an denen darzu nötigen Leuten und Pferden, als allen andern Erfordernussen auf sein und ihre Unkosten um bisherig gewöhnliche Rittgeld versehen und versorgen, hingegen Uns und Unserm aerario Jährlich Zweitausend Gulden bezahlen, oder sich abziehen lassen, wie auch das sogenannte Aufsitzgeld und der neue Aufschlag Unserm aerario vorbehalten sein solle. Damit aber pro

Quinto auch deme vorgesehen werde, wann etwan wider besseres Verhoffen das Postwesen durch Kriegsläufe, Contagion oder andere Unglücksfälle gehindert, folgbar auch in der Ertragnuß gemindert würde, so sollen derlei in einem oder andern Land sich äußernde Unglücksfälle und Calirung deren Postintraden der Graf Paarischen Famili an ihrem obigen utili der jährlichen 66.000 Gulden so lang und viel zu keinem Abbruch gereichen, als lang die aus anderen Unsern Erblanden einkommende Postgefäll zu vollkommener Abstattung des jährlich erstgedachten Graf Paarischen utilis und der davon monatlich fallenden Ratae erklecklich sein werden, wie dann anbei erst gedacht Graf Paarischer Famili in ihr arbitrium und meram facultatem gegeben und gesetzet wird, ihr monatliches Contingent davon bei einer Cassa allein, und bei welcher ihr gefälliger, oder bei mehreren in berührten Unsern Erblanden haltenden Cassen divisim omnium primo zu erheben und ihre Contentirung zu suchen. Anbelangend pro

Sexto, das bei diesen Postlehen ihnen Vasallis zustehende honorificum, selbtes solle bei ihme vorgedachten Grafen v. Paar und dessen mit investirter Famili und Successorn allerdings verbleiben, und mithin erwähnte Famili nicht allein bei denen bisherigen Titeln, praerogativen, immunitaet, auch übrigen Ehren und Bedienung auf Unsern Reisen, sondern auch bei der ihr wohl zukommenden Administration und Direktion und allen andern postamtlichen Verrichtungen, expeditionen, ordinationen, Correspondenzanweisungen, Quittirungen, wie solches bishero exerciret worden und werden können, wie auch sonderbar bei gegenwärtigen tract und Punkten bestens geschützet und handgehabt werden. So viel aber die Auf- und Annehmung, auch Bestraf- und Absetzung deren Postofficianten anbetrifft, da solle der zeitliche Postlehens Possessor und Director zu denen fürnehmern Postdiensten bei denen Sechs Hauptstationen in Ländern, worzu vor dermalen im Königreich Hungarn Pressburg, im Königreich Böheimb Prag, im Markgrafthum Mähren Brünn, in dem Land unter der Enuß Wienn, in dem Land ob der Enuß Linz, dann in I. Ö. Gratz benennet sein, Uns bei künftiger Erledigung (massen es vor jetzo mit denen wirklichen Angestellten sein Verbleiben hat) zu jeder derselben Ersetzung drei Subjecta vorschlagen, wo sodann derjenige, welchen Wir zur erledigten Stelle gnädigst resolviren werden, bei dem Obristen Postmeister, gleichwie bisher geschehen, das jurament abzulegen, die behörige Instruktion zu empfangen, auch sonsten demselben in Postamtssachen allen Respekt und Gehorsam zu leisten, und also völlig von ihm zu dependiren haben solle, daß er Obrist Postmeister gegen einen solchen Beamten auch mit gemessener Bestrafung, wie auch mit der Suspension vom Postdienst unmittelbar verfahren könne. Dahingegen soll es mehrgedachten zeitlichen Postlehens-Possessori und Directori zustehen und gebühren, die übrigen sammentliche Postofficier, Postmeister, Postbeförderer und alle andern Beamte (für welche er auch zu stehen hat), nicht weniger alle unter ihm von Altersher gestandenen Couriers immediate aufzunehmen und anzustellen, auch verschuldten Dingen nach zu Corrigiren, und zu bestrafen, oder auch zu suspendiren, jedoch ohne vorherige Anzeige nicht zu entsetzen. Auf welche bestehende Anzeige wieder diese zu entsetzen kommende Beamte in denen Böheim: und Österr: Reichs-Landen bei denen Hofkanzleien, in denen Hungarischen Provinzen durch Anstellung einer Commission, damit der Postdienst nicht leide, alsogleich und Summarissime verfahren werden solle. Wie denn auch diejenigen Officianten, so zur Versorg- und Controlirung deren Cassen Unsere kaiserl. Hofkammer aufnehmen wird, von derselben allein zu dependiren haben werden.

Pro Septimo, daß jener Punkten halber, welche wegen Einführung fernerer Postintraden, Nutzungen und Gefäll, auch Einricht-Exequier- und Vollziehung desjenigen, was sowol zu Conservir-, als augmentir- und Beförderung Unseres bei diesem Postwesen versirenden Lehenherrlichen und Landsfürstlichen Interesse gedeihen mag und kann, über all obstehendes noch weiters zwischen vorerwähnter Unserer deputirten Hofcommission und gedacht Graf Paarischen Famili bishero abgeredet, verglichen und einhellig geschlossen worden, eine ordentliche, diesen Rezeß und obigen Sieben Punkten in nichts praejudicirliche Instruktion verfasset

und derselben von ihnen Grafen von Paar und ihren künftigen Lehen Successoribus gehorsamst jederzeit nachgelebet werden solle. Und endlichen

Pro Octavo, daß es im übrigen bei denen bisherigen Lehenbriefen allerdings und aller Orten sein gänzliches Verbleiben haben und behalten, und sie Unsere Vasalli auch denen Lehenrechten gemäß sich jederzeit verhalten, und mithin ihrer Lehen-Schuldigkeit nach, all dasjenige beobachten sollen, was getreue Lehenleut zu Nutzen und Diensten ihres Lehenherrn schuldig und pflichtig sind. Wie auch nach reiflich überlegten Sachen und von mehr gedachter Graf Paarischen Famili als Unseren treugehorsamsten Lehensleuten und Vasallen, Uns allunterthänigst vorgestellten Bewegursachen gnädigst befunden, daß obstehende Punkten nicht minder der Billigkeit gemäß, als zu Nutzen und Frommen des Publici, auch Beförderung Unsers dabei mitwaltenden Land-fürstlichen und Lehenherrlichen Dienstes und Rechten allerdings eingerichtet und gereichen thuen. Als haben Wir Sie nach allen ihren Inhalt und Begriff aus Königl: Landsfürstl: und Lehenherrlicher Macht und Vollkommenheit wissentlich und wohlbedeutlich hiemit gnädigst ratihabiret und approbiret, zusagen und versprechen auch hiemit gnädigst für Uns und Unsere Erben und Nachkommen viel ermelte Graf Paarische Famili als Unsere treue gehorsamste Lehenleute bei allen diesen obstehenden, von Uns gnädigst hiemit confirmirten Punkten furohin kräftigst zu schützen und Sie dargegen von Niemanden in einige Weis turbiren und graviren zu lassen, Uns gnädigst versehend, daß auch sie Graf Paarische Famili nach Inhalt ihres Uns darüber unterthänigst zu gestellten Revers deme allen treugehorsamst nachkommen und wie bisher, also auch furohin nach Ausweis deren Lehenrechten und ihrer Uns unterthänigst abgelegten Pflicht gemäß sich jederzeit erzeigen werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtig Unseren Ratihabitions- und Confirmations-Brief eigenhändig unterschrieben, mit gewöhnlichem Unserm Insigl bekräftigt, und vorgedachten Carl Joseph Grafen von Paar als dermaligen Possessori und Directori des Postwesens Extradiren lassen." (H. H. u. St. A. Reichsakten, in specie Postwesen 21—II). Gleichfalls unterm 1. Juli 1722 stellte Carl Joseph Graf von Paar für sich und seine Gewaltsgeber, sowie Franz Leopold Graf von Sternberg, und Heinrich Christoph Graf von Oed als Curatoren der noch minderjährigen Lehensanwärter einen Revers aus, in welchem sie sich verpflichteten, den obigen Receßpunkten Vollzug zu leisten — und nachzuleben. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/1. v. J. 1807, Nr. 366, Z. 34.337 — 1703.)

Unter demselbem Datum wird Graf Paar verständigt, daß ihm der Kaiser für seine langjährigen und ersprießlichen Dienste, sowie in der Erwartung, daß derselbe im Hinblicke auf seine lange Erfahrung und Kenntnisse in Postsachen bei der neuen Einrichtung und Verbesserung des Postwesens sich beeifern werde, das A. H. Interesse, Nutzen und Frommen mit treuem Rat zu befördern und seine früheren Verdienste mit neuen zu vermehren, über das vertragsmäßige Aequivalent von 66.000 fl noch jährlich 9000 fl auf Lebensdauer aus der Postamtskasse bewilligt habe. (H. K. A. Gedenkbuch v. J. 1722.)

Am 22. Februar 1726 wurde dem Johann Adam Graf von Paar, Obrist Reichs-Hof- und General Erbland Postmeister der Lehenbrief für das Obrist Postmeisteramt in Österreich unter und ob der Enns ertheilt und beigefügt, daß die neue Investitur dem zwischen der Hofkammer und der Gräflich Paarischen Familie des Posterträgnisses halber errichteten Rezesse unabbrüchig sein solle. (Cod. Austr. P. IV. S. 383.) Weitere Lehensverleihungen erfolgten für Leopold Graf von Paar im Jahre 1737, und für Johann Wenzel Graf von Paar 1741.

Am 12. Dezember 1743 wurde von der Kaiserin Maria Theresia für den Obristen Reichs-Hof- und General Erbland-Postmeister Johann Wenzel Graf von Paar ein neuer Confirmations- und Ratificationsbrief ausgefertigt, in welchem zunächst erwähnt wird, daß im Interesse des Dienstes notwendig befunden wurde, in dem Postwesen in den Erbkönigreichen und Landen ein und anderes dergestalt abzuändern, daß von jenen, denen das Directorium des Postwesens anvertraut wird, zugleich die Anstellung der Postmeister, Curier und der gesamten zum Postwesen

gehörigen Personen mitbesorgt werde. Weiters wird unter Berufung auf den Receß vom 1. Juli 1722 erwähnt, daß der Graf Paarischen Familie die durch die früheren Lehensbriefe ertheilte und bestätigte Würde des Obristen Hof- und General Erbland Postmeisters bis zur Auslöschung des Gräflich Paarischen Mannesstammes beständig verbleiben, derselbe auf den vom kaiserl. Hofe zu unternehmenden Reisen in der Qualität eines Hofpostmeisters fungieren, ihm hiebei der Rang gleich nach dem Obrist Stallmeister beibehalten werden solle und in solchen Fällen die Postmeister mit Subordination an ihn gewiesen werden. Auch solle es ihm freistehen, zu solchen Reisen die benötigten Postoffiziers und Subalternen aus dem Obristen Hofpostamt selbst zu erwählen und die dazu erforderlichen Dispositionen nach seinem besten Befunde zu treffen. Die Besetzung der Postmeisterstellen in den kgl. Erblanden behielt sich die Kaiserin selbst vor, doch wurde dem Grafen in Erledigungsfällen das Vorschlagsrecht von drei qualifizierten Individuen eingeräumt. Um seinem Charakter die Vorzüglichkeit zu belassen, wurde bestimmt, daß er für seine Person samt Gefolge auf Privatreisen von den Postmeistern gratis bedient werde, und die Postfreiheit für seine, wie für die Korrespondenz seiner Gemalin und Kinder genießen solle. Weiters wurde dem Obrist Hofpostmeistor das bisher geübte Jus Compossessionis Cassae fernerhin bewilligt. Dem Grafen von Paar und seinen Lehensfolgern wurde ferner die Nutzung des Poststalles, wofür bisher dem aerar jährlich 2000 fl abzustatten waren, „fürohin in perpetuum gratis cum omni commodo et onere, um solchen gegen das gewöhnliche Rittgeld nach eigenem Gefallen zu nutzen", eingeräumt. In jenen Fällen, wo das kais. Hoflager an anderen Orten gehalten wird, soll er befugt sein, den ersten Ritt zu haben, dann aber mit den dortigen Postmeistern zu alternieren. Auch soll ihm, wann der kais. Hof zu Laxenburg residiert, täglich ein Ritt mit 4 Pferden gelassen werden, dagegen er gehalten sein, die Lokalität für das Postamt in seinem Hause unentgeltlich beizustellen, und die für das kais. Hoflager nach Laxenburg und Schönbrunn oder andere in der Nähe gelegenen Orte gehörenden Briefschaften unentgeltlich dahin zu befördern. (H. K. A. Gedenkbuch 1743.)

Anläßlich der im Jahre 1783 erfolgten Aufhebung der Hofpostkommission wurde dem Fürsten Johann Wenzel von Paar in Anbetracht seiner rühmlichen Dienstleistung und zum Merkmal der A. H. Zufriedenheit die Besetzung der im ganzen Poststande erledigten Dienstesstellen derart eingeräumt, daß er bei Erledigung einer Postverwalters-, Kontrollors-, Hauptpostwagen-Expeditors- und Kontrollors-, dann kontrollirenden Postoffiziers-, und erblichen Postmeistersstelle seinen Vorschlag zur A. H. Genehmigung vorzulegen, alle übrigen minderen Bedienstungen aber ohne Rückfrage selbst zu besetzen habe. (H. H. u. St. A. Staatsratsakte.)

Am 15. März 1793 wurde dem Fürsten Wenzel von Paar gegen Verzicht auf die rezeßmäßige Gegensperre bei der Obristen Hofpostamtskassa die seinem verstorbenen Vater (Johann Wenzel Fürsten von Paar) eingeraumte erweiterte Aktivität auch für seine Person verliehen (H. K. A. Cam. Fasc. 9/2 Nr. 964). Im Jahre 1795 wurde derselbe mit dem Görzerischen Postregal belehnt (H. K. A. Cam. Fasc. 9/8 Nr. 779—1646). Seinem Sohne und Lehensnachfolger Carl Fürst von Paar wurden die Befugnisse der Dienstbesetzungen nicht mehr ertheilt.

Die Absicht Kaiser Franz I., dem Postwesen der Monarchie eine andere Einrichtung und bessere Verfassung zu geben, führte zu neuen Verhandlungen und zu dem mit dem Fürsten Carl von Paar abgeschlossenen Rezesse vom 15. Juli 1813, nach welchem derselbe den im Rezesse vom Jahre 1743 seiner Familie zugesicherten Rechten förmlich entsagte. Nach dem neuen Rezesse vom Jahre 1813 bestanden die Postlehens-Gerechtsame der Familie Paar künftig nur im folgenden: 1. dem Fürsten von Paar wurde die Bewilligung ertheilt, den bisher mit dem Postlehen verbundenen Poststall in Wien von dem Lehen zu trennen und an einen tauglichen Besitzer als eine erbliche Post und als ein freies Eigenthum zu veräußern, weiters wurde genehmigt, daß vom 1. Jänner 1813 an für die Zukunft von Seite des Wiener Poststalles für alle Privatritte von Wien

aus auf die ersten um Wien liegenden Poststationen das Rittgeld für 1 Pferd statt des bisherigen Ausmaßes als einfache Station, als $1\frac{1}{2}$ Station berechnet, mithin für $1\frac{1}{2}$ Posten abgenommen werde. Der künftige Besitzer des Poststalles hat alle den erblichen Postmeistern zustehenden Rechte zu genießen, in Dienstsachen den nämlichen Verbindlichkeiten zu unterliegen und wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten eine Kaution von 50.000 fl WW. zu leisten. 2. Soll dem Fürsten und seinen männlichen Lehenserben, nach deren Abgang aber den Mitbelehnten des Fürstlich Paarischen Mannesstammes die Würde des kais. österr. Oberst Hof- und General-Länder Postmeisters bis zur Erlöschung des Fürst Paarischen Mannesstammes immerwährend verbleiben. 3. Soll derselbe in dieser Eigenschaft den Hof auf den Reisen bedienen und hiebei den Rang nach dem Oberststallmeister beibehalten. 4. Sollen bei solchen Hofreisen von der das Postwesen administrierenden Hofstelle auf Anzeige des Fürsten die zur Begleitung nötigen Postbeamten bestimmt, dieselben, sowie auch die auf der Reiseroute befindlichen Postmeister in Disziplinarsachen zur Folgeleistung an den Fürsten angewiesen und ihm auch freigestellt werden, sich einen aus den bestimmten Postbeamten zur Beihilfe auszuwählen. 5. Auf seinen Privatreisen soll er für seine Person und sein mitreisendes, ihm zugehöriges Gefolge von den Postmeistern in jenen Provinzen, auf welche sich die Belehnung erstreckt, unentgeltlich bedient werden. 6. Soll er in der Korrespondenz für sich, seine Gemalin und Kinder als künftige Lehensanwärter die Postfreiheit genießen. 7. Soll das Quantum von 66.000 fl WW. in monatlichen gleichen Raten aus dem Postgefälle bezahlt und das Recht zum Empfange dieser Gelder als eine auf dem Postgefälle haftende Schuld angesehen werden, in welcher keine wie immer geartete Veränderung eine Verminderung zu bewirken hat. 8. Diese Aequivalentsgelder unterliegen nicht allein dem gesetzmäßigen Mortuarium und der Erbsteuer in eintretenden Fällen, sondern auch den allgemeinen Extrasteuern, wie solche von Zeit zu Zeit ausgeschrieben werden. 9. Wird dem Fürsten und seinen Lehensnachfolgern sowohl bei seinen Privatbedienungen, als bei seinen Hofamtsverrichtungen das Posthorn als besondere Auszeichnung zu führen gestattet. 10. In allen übrigen Punkten hat es von den früheren Rezessen von den Jahren 1722 und 1743 ganz abzukommen, auch hat es von jenen Rechten und Befugnissen, welche dem verstorbenen Oberst Hof- und General Erblandpostmeister Wenzel Fürsten von Paar für seine Person, insbesondere unterm 15. März 1793 bewilligt wurden, ganz abzukommen. 11. Da Carl Fürst von Paar für sich und seine Familie vermöge seiner Erklärung vom 22. Dezember 1812 mit Zustimmung seiner drei Brüder Johann, Ludwig und Niklas Grafen von Paar und mit Zustimmung des fürstlich Paarischen Fideicommiß-Curators und des Posteritaets-Curators den vom Kaiser verlangten Rechten vollständig entsagt, dieselben abgetreten, und auf solche gänzlich und für immer Verzicht geleistet hat, so wird ihm dagegen vom Kaiser und für die kaiserlichen Nachfolger versprochen, daß die Fürsten von Paar als getreue Lehensleute nach der Ordnung der Erstgeburt auch künftig zu ewigen Zeiten in dem Besitze des kaiserl. Postlehens mit jenen Ehren und Nutzungsrechten, wie solche vorhin festgesetzt worden, kräftigst geschützet werden, die Fürsten von Paar hingegen sollen als Vasallen und Lehensleute, sowie es die Lehensrechte vorschreiben, verbunden sein, getreu und gewärtig zu sein, und alles dasjenige zu vollziehen, was getreue Lehensleute zum Nutzen und Besten ihres Lehensherrn zu leisten verpflichtet und schuldig sind. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/2 Nr. 430 und 552.)

Durch die Pariser Friedensschlüsse und durch die Traktate des Wiener Kongresses sind mehrere, vorhin abgerissene Provinzen und Gebiete, in welchen die Paarische Familie das Obriste Hof- und Länder-Postmeisteramt zu Lehen hatte, in den Verband der österreichischen Monarchie zurückgekommen. Über das Ansuchen des Carl Fürsten von Paar um die Lehensinvestitur in den zurückgefallenen Provinzen wurde mit dem Postlehens-Rezesse vom 27. August 1819 der Rezeß vom 15. Juli 1813 auch auf die revindizierten mit dem Königreich Illyrien verbundenen Herzogthümer Kaernten, Krain und Provinzial-Kroatien, in

der mit dem Königreich Illyrien incorporierten Grafschaft Görz und Gradiska, in dem dem österr. Küstenlande zugeschlagenen Gebiete von Triest und Fiume, und dem zu Österreich ob der Enns wieder vereinigten Inn- und Hausruck-Viertel, jedoch mit Ausnahme der im Innviertel gelegenen Postämter zu Altheim, Braunau, Ried und Schaerding, erweitert, in dem ersteren Rezesse jedoch bestimmt, daß der Fürst und seine Lehensnachfolger keineswegs berechtigt sein sollen, wegen des topographisch erweiterten Wirkungskreises des Obristen Hof- und General-Länder Postmeisteramts auf ein höheres Geldaequivalent als die 66.000 fl. Anspruch zu machen, widrigenfalls diese Verleihung, bezieh. Ausdehnung des Obersten Hof- und Gen. Länder Postmeisteramts auf die vorerwähnten Provinzen für erloschen anzusehen und als nicht ertheilt geachtet werden solle. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/1 Nr. 1010.)

Carl Fürst von Paar ist am 30. Dezember 1819 gestorben. Am 22. Oktober 1827 wurde der verwitweten Fürstin Guidobaldine von Paar als Vormünderin der noch minderjährigen fürstlich Paarischen Familie der Postlehensrezeß vom 6. Oktober 1827 für die männliche Deszendenz übermittelt, welcher mit jenem vom 27. August 1819 gleichlautend ist.

Auf diesen Grundlagen wurden dem Lehensnachfolger Carl Fürsten von Paar auch die Lehenbriefe vom 29. April 1836 und 17. Dezember 1851 ausgefertigt. In dem letzteren Lehensbriefe heißt es unter anderem: „. . . so haben Wir ihm Carl Fürsten von Paar für sich und seine ehelichen Nachkommen männlichen Geschlechts das Lehen vorbenannten Hof- und General Landespostmeisteramts in dem Erzherzogthum Österreich ob und unter der Enns, jedoch mit Ausnahme der im Innviertel gelegenen Postämter zu Altheim, Braunau, Ried und Schärding, in dem Königreich Böhmen, in der Markgrafschaft Mähren, in dem Herzogthum Ober- und Nieder Schlesien, in dem Herzogthum Steiermark, in dem mit dem Königreich Illyrien verbundenen Herzogthum Karnten und Krain, in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und in dem Gebiete der reichsunmittelbaren Stadt Triest, ferner in dem Königreich Ungarn, in dem Königreich Kroatien und Slavonien, in dem Großfürstenthum Siebenbürgen mit Inbegriff des Sachsenlandes und der Woiwodschaft Serbien sammt dem Temeser Banate mit allen in dem Rezesse von 15. Juli 1813 festgesetzten Bedingungen . . . verliehen . . .“ (F. M. A. Nr. 890 F. M.)

Als große Lehensware für das der fürstlichen Familie Paar verliehene Post-Lehen wurden in jedem Veränderungsfalle an Lehentaxen eingeholen: *a)* für sämtliche deutschen, böhmischen und illyrischen Provinzen 846 fl 40 kr; *b)* für Ungarn 750 fl und *c)* für Siebenbürgen 250 Gulden.

B. Die österreichischen Postlehen der Familie Taxis.

1. In Tirol und den Vorderösterreichischen Landen.

Die Familie der Grafen von Thurn und Taxis war seit Anfang des 16. Jahrhunderts im Besitze der Posten in Tirol und den vorderösterreichischen Landen und mit dem obersten Hof- und General-Erbpostmeisteramte daselbst betraut. Die Bezirke von Botzen, Trient und Roveredo, in welchen die Familien der Freiherrn von Taxis und Fedrigotti besondere Gerechtsame besassen, waren hierunter nicht begriffen. Im Jahre 1769 fand sich die österreichische Staatsverwaltung bestimmt, die Postverwaltung in Tirol und Vorderösterreich zu incamerieren und der Gräflich Taxischen Familie für die Abtretung des aus dem Postgefälle in diesen Ländern genossenen Bezuges, samt den dort eingeführten Postwägen ein Aequivalent von jährlichen 17 200 fl auszusetzen. Dieses Aequivalent wurde im Jahre 1772 auf den Betrag von 20.000 Gulden W. W. erhöht und unterm 25. August 1773 das Obriste Postamt und Aequivalent von der Kaiserin Maria Theresia dem Joseph Grafen von Taxis als ein wahres Manns- und Freilehen mit gänzlicher Ausschließung der weiblichen Descendenz gegen dem verliehen, daß er zur Unter-

bringung des Postamtes einen geeigneten Ort unentgeltlich verschaffen, als dermaliger Praeses der Post Kommission eine genaue Obsicht auf richtige Besorgung des A. H. Interesses und Beste des Dienstes übernehmen, auf jeden Belehnungsfall eine Lehentaxe von 100 Dukaten erlegen, und in Ansehen des Postaequivalents weder für sich, noch für seine männliche Nachkommenschaft an das Aerar einen weiteren Anspruch zu machen nicht befugt sein solle, dagegen wurde ihm der freie Genuß des Poststalles beigelassen. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/7 Nr. 306.)

Am 20. September 1793 wurde unter den gleichen Modalitäten von Kaiser Franz II. das Postamt und Aequivalent dem Sohne des Joseph Grafen von Taxis Alexander — zu Lehen verliehen.

Durch den Pressburger Frieden (1805) fiel Tirol an Bayern. Alexander Graf von Taxis bezog auch nach dem Eintritte der bayrischen Regierung das Postaequivalent von 20.000 fl W. W. C. M. weiter bis Ende Juli 1807. Um diese Zeit hat das Bayrisch Tirolische Landes-Kommissariat als Provinzial Kuratel nur die Hälfte des Postaequivalents mit 12.000 Gulden Reichswährung bei der Tirolischen Hauptkassa aus dem Grunde zugewiesen, weil das Postaequivalent nicht allein für die Posten in Tirol, sondern auch zugleich für jene der Vorlande, deren Erträgnisse nicht mehr in die Tirolische Hauptkassa flossen, ausgemessen worden ist. Über vielfache Reklamationen wurden unterm 28. März 1809 einstweilen jährlich an Aequivalent 18.000 fl entrichtet, bis ein definitivum erfolgen würde. Da jedoch bald darnach der Krieg ausbrach, ist die Abrechnung und Zahlung der im Rückstande gebliebenen 6000 fl nicht erfolgt. Am 2. Jänner 1811 erfolgte die kgl. Entschließung, daß die jährliche Bezahlung von 24.000 fl R. W. nicht mehr geschehen könne, weil die Krone Bayern sich nicht mehr im vollen Besitze des ehemaligen Oberpostamtsbezirkes Innsbruck durch die Abtretung eines Theiles vom Pusterthal und des Wälsch Tirol befindet. Bis August 1813 erhielt Alexander Graf von Taxis den Aequivalentsbetrag von 12.000 fl RW. in monatlichen Raten. Mit dieser Zeit hörte die Bezahlung der monatlichen 1000 fl auch auf, weil die bayrische Regierung ohne Zustimmung des Grafen von Taxis ausgesprochen hat, daß statt der obigen 12.000 fl in Geld, demselben Grundrenten von den ehemaligen deutschen Ordensgütern im Rentamtsbezirke Brixen in einem Anschlagpreise von 12.121 fl $13^{3}/_{4}$ kr. in allodialer Eigenschaft unter der Bedingung überlassen werden, daß er sich mittels Reverses verpflichte, auf alle weiteren Forderungen an die Krone Bayern hinsichtlich des Postaequivalents zu verzichten. Im Dezember 1813 stellte Graf von Taxis den verlangten Revers aus, machte jedoch den Vorbehalt, seine Rechte gegen andere Staaten, die sich im Besitze der seinen Voreltern verliehenen Posten befinden, geltend zu machen.

Gleich nach der Wiedervereinigung Tirols mit Österreich im Jahre 1814 machte Gf Alexander v. Taxis dringende Vorstellungen um Wiedereinsetzung in den vollen Genuß seines ehemaligen Postaequivalents von 20.000 fl. Mit dem Hofkammerdekrete vom 17. August 1818 Z. 36.513—1766 wurde dem Landesgubernium in Tirol die A. H. Entschließung bekannt gegeben, nach welcher sich S. M. geneigt erklärte, dem Grafen Alexander von Thurn und Taxis entweder das von der Hofkammer ausgemittelte Aequivalent von 12.000 fl C. M. als eine auf das Postgefall fundierte Rente in der Eigenschaft eines Mannslehens flüßig zu machen, wenn er das ihm von der Krone Bayern verliehene Allod Sterzing und Mühlbach von allen durch ihn kontrahierten Hypothekarlasten völlig depurirt zurückstellt, oder den gedachten Grafen in der Art zu behandeln, daß ihm die Rente von Sterzing und Mühlbach in einem Anschlage von 6666 fl 40 kr C. M. W. W. als ein Allod überlassen bleiben, und nur ein Avers von jährlichen 5333 fl 20 kr C. M. in der Eigenschaft eines Mannlehens zur Ergänzung der obigen 12.000 fl darauf gezahlt werde, und nur auf dieses die Nachfolger einen Lehenanspruch haben. Gf v. Thurn und Taxis hat sich für die letztere Alternative entschieden und den geforderten Revers dahin ausgestellt, daß er und alle seine Mitbelehnten wegen des Postaequivalents keine weitere Forderung mehr machen wollen. Der bezügliche Rezeß wurde dem Grafen Thurn und Taxis am 29. März 1820 unter Z. 6278

zugestellt und über das lehenbare Postaequivalent von 5333 fl 20 kr C. M. der erforderliche Lehenbrief ausgefertigt; auch wurde ihm und seiner Familie das Oberst Hof- und General Erblandenpostmeisteramt in Tirol und den reoccupierten V. Ö. Erblanden mit den diesem Amte anklebenden Ehrenpraerogativen unter dem Lehenbande verliehen.

Alexander Graf von Thurn Valsassina und Taxis ist am 25. Mai 1834 gestorben. Da das Lehen von seinem Sohne und Lehenfolger Josef Graf von Thurn Valsassina und Taxisegehörig requiriert wurde, ist ihm vom Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg das Aequivalent von 5333 fl 20 k C. M. W. W. beim Cameral Zahlamte in Innsbruck angewiesen worden.

2. In Trient und Bozen.

Am 20. Februar 1683 wurde die Postamts-Konzession über das Postwesen in Trient, Bozen und Neumarkt den Bordogna von Taxis, so lange deren vom männlichen Stamme vorhanden sind, ertheilt. Am 13. Oktober 1708 wurde von Kaiser Joseph I. dieses perpetuirliche Successionsrecht bei den Hauptpostämtern in Trient und Bozen in ein wahres Mannslehen umgewandelt und angeordnet, daß die Taxis beim O. Ö. Lehenhof investiert werden.

Am 18. Juli 1714 erfolgte unter Kaiser Karl VI. die erbliche Belehnung als „Obriste Postmeister an der Etsch".

Nach Ableben des Lorenz Anton Freiherr Bordogna von Taxis im Jahre 1715 wurde die Investitur der beiden lehenbaren Postämter zu Trient und Bozen dem Ferdinand Philipp Bordogna Freiherr von Taxis ertheilt. Anläßlich der im Jahre 1769 erfolgten Inkamerirung des Tiroler Postwesens wurde dem damaligen Postlehensträger und Obrist Postmeister zu Bozen, Ferdinand Philipp Freiherr von Taxis ein Aequivalent von 5205 fl 9 kr. und jenem zu Trient, Johann Franz Freiherr von Taxis ein solches von 3479 fl 44 kr ausgemessen. Gegen dieses Ausmaß haben die beiden Taxis Beschwerde erhoben. Im Jahre 1774 kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem das jährliche Aequivalent für Bozen auf 5800 fl WW., und für Trient auf 4200 fl (im Jahre 1785 auf 4421 fl) erhöht wurde. Außerdem wurde den Lehensträgern der Vorschlag zu allen in Erledigung kommenden Postoffiziersstellen, das Honorificum der Postadministration, die Befugnis der Ernennung der minderen Beamten, sowie der Bezug der Extra Estaffeten-Emolumente eingeräumt.

Im Jahre 1776 trat nach dem Ableben des Ferdinand Philipp Freiherr v. Taxis dessen Sohn, Lorenz Michael, und nach dessen Tode noch im gleichen Jahre der nächstälteste Sohn Ferdinands, Franz Joseph Freiherr von Taxis in die Lehensrechte als Obrister Postmeister zu Bozen und an der Etsch. 1798 war Lehensträger zu Trient Alois Freiherr von Taxis.

Am 30. Oktober 1807 wurde von Maximilian Joseph, König von Baiern die folgende Lehensurkunde für Ferdinand Freiherr von Taxis ausgefertigt: „Wir Maxmilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, bekennen, nachdem Uns durch die Bestimmungen des Pressburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805, dann durch die Erlöschung des Reichsverbandes und der Rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 die Oberlehenherrlichen Rechte über alle im ganzen Umfange und Begriff der gefürsteten Grafschaft Tirol und der Fürstenthümer Trient und Brixen gelegenen Lehen (mit Einschluß der vormals vom Salzburgischen oder einem anderen auswärtigen Lehenhofe ausgegangenen, der deutschen Reichs- und Domkapitel'schen, der Feltrinischen, Haller-Sonnenburger, auch sämmtlicher übrigen Stifts- und Klosterlehen) zugefallen sind, die Wir nun als regierender Herr und Landesfürst inhaben, daß darauf vor Uns gekommen sey Unser lieber getreuer Ferdinand Freiherr von Taxis Bordogna und Valnegra und Uns a. u. gebeten habe, daß Wir ihm als Seniori familiae für sich selbst und als Lehensträger seines Bruders Egid Freiherrn von Taxis (massen dessen anderer Bruder

Damian den geistlichen Stand angetreten hat, auch anstatt weiland seines Vaters Bruders Joseph Hieronimus, item statt der von dem letzt gewesenen Lehentrager Alois Freiherr von Taxis zuruckgelassenen Söhne Peter Vigil, Johann Nepomuk Alexander und Felix, dann anstatt desselben Bruders Peter Paul, beide Postämter zu Trient und Bozen sammt den dazu gehörigen Orten und Posten, welche im Nachfolge des Hofdekrets vom 29. Hornung 1683 und hierin bestimmter Successionsordnung unterm 29. Mai 1709 der Freiherrlich von Taxischen Familie zu einem rechten Mannslehen überlassen, sohin aber vermög Hofresolution vom November 1769 die ob solchen beiden Postämtern von ihnen Freiherrn von Taxis ehevor bezogenen Postgefälle eingezogen und anstatt deren ihnen ein jährliches Aequivalent u. z. für das Postamt zu Botzen einschließlich des ehevorigen Aequivalent-Zusatzes per 308 fl W. W., id est 369 fl 36 kr nach dem 24 fl Fuß, in Folge Hofdekrets vom 29. August 1744 . . . 5800 fl W. W. oder nach dem 24 fl Fuß 6960 fl, für das Postamt zu Trient aber einschließlich des ehevorigen Zusatzes per 221 fl. W. W. id est 265 fl 21 kr nach dem 24 fl. Fuß, nunmehr 4421 fl W. W., oder nach dem 24 fl Fuß 5305 fl 12 kr. bestimmt, und der freie Genuß des Poststalles beigelassen worden, worauf ihnen mit Rucksicht auf die Verhältnisse auch die Ritt- und Wartgelder für die Postamter zu Botzen und Trient durch verschiedene Hofdekrete, und insbesondere durch jenes vom 26. April 1784 bemessen und das Befugniß eingeräumt wurde, die oben erwahnten Aequivalente nebst den Ritt- und Wartgeldern aus den incamerirten Postgefällen in Quartalfristen zu empfangen und die Verwaltung beider Postämter als ein gnadigst beigelassenes Honorificum ferners auszuüben, zu Lehen wieder zu verleihen a. g. geruhen möchten, da ihm nun sothane Postämter und die dafür ausgemessenen Aequivalente mit den zu diesen beiden Postamtern gehörigen Postämtern und Orten auf Unseren A. H. Regierungsantritt und darauf ausgeschriebene allgemeine Lehenberufung, wie auch auf Ableben des Alois Freiherr von Taxis als letztgewesenen Senioris Familiae und Lehentragers von Uns zu empfangen gebührten; so haben Wir seiner Bitte willfahrt und ihm Ferdinand Freiherrn von Taxis Bordogna und Vallenigra als Seniori Familiae für sich selbst und als Lehentrager, wie obsteht, bemelte Postämter und Aequivalente zu rechten Mannlehen a. g. verliehen, verleihen auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, was Wir ihm zu Recht daran verleihen sollen und mögen, also daß sie und ihre eheliche männliche Leibserben solches Lehen nach Inhalt der wegen der Administration und des Lehensgenußes unterm 22. März 1710 und 10. Jänner 1711 ergangenen, den hierüber getroffenen Vergleich bestätigenden Resolutionen, auch nach Maßgab mehrerwähnter anderweitiger Hofdekrete inhaben, nutzen und genießen sollen und mögen, als Lehens- und Landrecht ist.

Und er Ferdinand Freiherr von Taxis soll Uns davon allzeit getreu, gehorsam, dienstlich und gewärtig seyn, auch die Couriers und Estaffeten nach aller ihrer Möglichkeit jedesmal befördern, und in dem übrigen alles dasjenige thun und vollziehen, was ein getreuer Lehen-Vasall seiner Lehen-Herrschaft den gemeinen und tyrolischen Lehenrechten nach zu thun schuldig und verbunden ist, wie dann auch dieses Lehen auf jeden Veränderungsfall von Uns und Unseren Erben wieder gebührend empfangen, der gewöhnliche Lehen-Revers abzugeben und jedesmal Unserm tyrolisch Gubernial-Taxationsamte 120 fl W. W. an Lehentax zu bezahlen sind. Inmassen Uns er Ferdinand Freiherr von Taxis dann darum gelobt, und einen leiblichen Eid zu Gott geschworen hat. Ohne Gefährde Mit Urkund dieses Briefs. Gegeben in Unserer Hauptstadt Innsbruck am 30. Tag des Monats Octoberim Jahre Eintausend Achthundert und sieben." (H. K. A. Cam. Fasc. 9/6 Nr. 702 Z. 1854—71.)

Als im Jahre 1809 Wälschtirol mit Bozen an das Königreich Italien fiel, setzte die italienische Regierung das Aequivalent auf 14.918 Lire 88 Cent. herab.

Nach dem Falle des französischen Kaiserreichs wurde 1814 Tirol mit Österreich wieder vereinigt, und wurden dem Ferdinand Freiherr von Taxis als Lehensträger der Oberpostämter Bozen und Trient die lehenbaren Postaequivalente im früheren Ausmaße wieder angewjesen und vom 1. November 1820 ab dem Provinzial Kameral Zahlamte in Innsbruck zur Auszahlung übertragen.

C. Das Postlehen in Roveredo.

Nach dem Ableben des Postmeisters Giovanni Simenconi zu Roveredo wurde dieses Postamt von Erzherzog Ferdinand Karl am 8. April 1649 dem O. Ö. Regiment-rat und Kommissär an den italienischen Grenzen Grafen Cosmos de Cosmi übertragen und am 22. Februar 1652 samt allen Gerechtigkeiten, Nutzen und Einkommen als ein Fideikommiss rdergestalt verliehen und investiert, daß dasselbe jederzeit der älteste seiner ehelichen männlichen Descendenz besitzen, nach deren Abgang aber sein leiblicher Bruder Johann Baptista und seine Söhne darin sukzedieren sollten. Eine gleiche Konfirmation erfolgte von Erzherzog Sigmund Franz zu Österreich unterm 26. November 1664, doch wurde die Bedingung gestellt, daß Graf Cosmos und seine Nachfolger schuldig sein sollten, dieses Postamt, falls sie selbst nicht in loco sein würden, jedesmal durch einen deutschen Substituten verwalten zu lassen, welcher ein „National und im Land angesessener, hiezu auch qualifizierter Unterthan sein solle". Am 9. Juli 1666 wurde diese Konfirmation von Kaiser Leopold erneuert. (Arch. Min. d. Inn. V. C. 4. Nr. 31). 1673 folgte im Amte Piram Graf von Cosmi, 1681 Camillo Graf von Cosmi, 1689 Almericus Graf von Cosmi.

Mit dem 1740 erfolgten Tode des Josef Camillo Grafen de Cosmi ist die Graf Cosmische männliche Linie zu Verona gänzlich erloschen und sonach die derselben als Fideikommiss verliehen gewesene Post zu Roveredo frei geworden. Diese Post wurde nun am 15. Juni 1740 dem Mathias Cresseri von Breitenstein gegen den von ihm angebotenen Erlag von 34.000 Gulden in der Eigenschaft als Mannslehen für sich, seine Söhne und deren männliche Deszendenten verliehen.

Im Jahre 1753 hat Josef Modest Fedrigotti von Ochsenfeld den Konsens zum Kaufe dieses Lehens vom Freiherrn von Cresseri erhalten. Anläßlich der 1769 erfolgten Inkamerierung des Postwesens in Tirol wurde dem Lehensträger ein Acquivalent von jährlich 3460 fl in C. M. W. W. ausgesetzt. Im Postlehen folgten Josef Maria von Fedrigotti, Peter Graf von Fedrigotti († 1831), Josef Graf von Fedrigotti († 1837) und Anton Graf von Fedrigotti, welchem die Lehenserneuerung für sich und seinen Bruder Ludwig im Jahre 1837 vom Gubernium für Tiro und Vorarlberg als landesfürstliche Lehenstube verliehen wurde.

D. Das Reichspostlehen in Venedig.

Nach dem Ableben des letzten Vasallen Karl Ferdinand Grafen von Thurn und Taxis wurde vom Kaisor Franz II. unterm 23. Februar 1797 dem Franz Grafen von Colloredo und seinen ehelichen männlichen Nachkommen das Oberste und General-Postmeisteramt im Staate Venedig und seinem ganzen Gebiete bis Trient als wahres Mannslehen (das sogenannte Flandrische Reichspostlehen) verliehen. Die in lateinischer Sprache ausgefertigte Urkunde lautet in wörtlicher Übersetzung wie folgt: „Wir Franz II, von Gottes Gnaden erwälter römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, E. H. von Österreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Steiermark, Kärnten und Krain, Großherzog von Toscana, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, Herzog von Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern, Württemberg, Ober und Nieder Schlesien, Mailand, Mantua, Parma, Piacenza, Quastalla, Oswiečim und Zator, Calabrien, Barri, Montferrat und Teschen, Fürst von Schwaben und Caropolis, Graf von Habsburg, Flandern, Tirol, Hanau, Kyburg, Görz und Gradiska, Markgraf des heil. Römisches Reiches Burgau, Ober und Nieder Lausitz, St. Pont a Mousson und La Mentana, Graf von St. Namur, der Provinz Vaudemont, Blamont, St. Zutphen, Saarwerda, Salma und Falkenstein, Herr der Mark Slavonien und St. Mecheln, bekennen und machen hiemit allermänniglich bekannt, daß Wir, nachdem Unser und des heiligen Römischen Reiches Lehen des obersten Amtes der Postkuriere im Staate und des ganzen Gebietes Venedig bis Trient nach dem Ableben des letzten Vasallen Carl Ferdinand Grafen von Thurn und Taxis er-

ledigt ist, uns nichts mehr zu Herzen nehmen, als jenen öffentlich ein besonderes Zeichen Unseres kaiserlichen Wohlwollens und Gnade zu geben, welche nicht allein von Alters her durch die Verdienste ihrer Vorfahren, sondern sich vor Allem besonders durch ihre eigenen Uns nützlich erwiesen. Indem Wir daher die rühmliche Rechtschaffenheit, unerschütterliche Treue und überhaupt Eifer, mit welchem sich der ansehnliche und rühmliche Ritter des goldenen Vließes, Kammer-Präsident und Unser wirklich geheimer Rat, Konferenz- und Unser geheimer Kabinets-Minister und des heiligen Reichs getreuer lieber Franz, des heiligen Reichs Graf von Colloredo um Uns, das heilige Römische Reich und Unser kaiserliches Haus wohl verdient gemacht und hievon bei jeder sich ergebenden Gelegenheit unzweifelhafte Proben gegeben hat, bedenken, Ehren und begünstigen Wir hiemit in der Uns angeborenen Milde, mit welcher Wir alle Unsere und des heiligen Reiches liebe Getreuen, welche ihre Devotion und Treue Uns und dem heiligen Reiche aufrichtig erzeigen und für ihre Person zu erzeigen sich bemühen, und haben aus Unserem festen Wissen, mit wohlbedachtem Mut, reiflichem Entschluße, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit dem benannten Franz Grafen von Colloredo und seinen ehelichen männlichen Nachkommen im Staate Venedig und seinem ganzen Gebiete bis Trient Unser oberstes und General-Postmeisteramt oder vielmehr der Kuriere und öffentlichen Laufer (nach vorher von demselben geleisteten und von seinen Nachfolgern gegebenen Falles immer pflichtgemäß zu leistenden Schwur der Treue und des Gehorsams) an erster Stelle zu Lehen gegeben, verliehen und gespendet, wie Wir es ihm gegenwärtig geben, verleihen und spenden, so, daß er das besagte Postamt im Venetianischen Gebiete als ein wahres Mannslehen von Uns und Unsern Nachfolgern in ununterbrochenem Besitze behalten möge, alle und jede mit dem besagten Lehen verbundene Vorrechte, Besitz, Ehren, Würden, Begünstigungen, Bequemlichkeiten, Vorteile nutzen und nießen möge und solle, jedoch unter den vom besagten Graf von Colloredo Uns reversmäßig verbürgten und von dessen Nachfolgern in welchem Falle immer klar zu verbürgenden Bedingungen, nicht dem Hindernisse zu bereiten, was dagegen eingewendet oder geändert werden könnte, was Alles Wir durch Macht und Wissen, wie oben, beschränken und beschränkt wissen wollen, doch unbeschadet Unserer, des heiligen Römischen Reichs und Anderer Rechte.

Weshalb Wir den hochansehnlichen Fürsten, wie die Venetianische Herrschaft und deren Beamte und Diener in Wohlwollen verhalten und in Milde auffordern, dem Orator aber, den Beamten und Dienern und Unsern Untergebenen und jedweden des heiligen Reichs, welche sich sowohl in der Stadt selbst und im Venetianischen Gebiete, als wo immer in Italien und den übrigen Provinzen gegenwärtig und künftig aufhalten, strenge befehlen, daß sie den oft genannten Franz Grafen von Colloredo als den höchsten Vorgesetzten Unserer kaiserlichen Posten erkennen, halten, ansehen und ehren, und denselben oder die durch ihn hiezu Bestimmten im Gebrauche oder der Ausübung dieses Postamts sowohl in der Stadt Venedig und den anderen diesem Gebiete zugehörigen Orten, als auch außerhalb des Venetianischen Gebietes, ebenso im ganzen Distrikte von der Stadt Venedig bis Trient alle und jede diesem Amte anhängenden Begünstigungen und Vorrechte frei nutzen, nießen, besitzen und genießen lassen, in denselben fest halten und beschützen, und fleißig darauf sehen, daß er durch jene, denen es zukommt, festgehalten und beschutzt werde, und diesen Unsern Investitur- und Privilegienbrief festiglich befolgen und auch von anderen, so viel es an ihnen liegen wird, befolgen lassen, in wie weit der oberste Fürst, Senat und die Venetianische Herrschaft Uns die Angelegenheit in Erkenntnis Unseres kaiserl. Wohlwollens angenehm zu machen, Unsere und des heiligen Reichs schwerste Ungnade und außerdem eine Strafe von 50 Mark Goldes zur Hälfte an unseren Fiscus, oder das kaiserl. Aerar abzuführen, zur anderen Hälfte aber dem an ihrem Nutzen Unrecht leidenden zu bezahlen, zu vermeiden wissen werden. Mit Urkund dieses Briefs, Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem anhangenden kaiserl. Siegel. Gegeben zu

Wien am 23. Februar 1797, Unserer Reiche des Römischen, Ungarischen und Böhmischen im fünften." (H. K. A. Cam. Fasc. 9/8 Nr. 914 ex 1814.)

Mit dem Ratifikations- und Konfirmationsbriefe Kaiser Franz II. vom 23. Februar 1804 erfolgte die Einlösung des Reichspostlehens in Venedig. Vom November 1803 wurde die Leitung dieses Postwesens samt der Anstellung sämtlicher bezüglichen Personen und die freie Benützung in die österr. Staatsverwaltung übernommen und mit der Kameral-Hofpostamtsexpedition vereinigt. Dem Reichsvasallen Grafen von Colloredo, seinen männlichen Lehenserben und Erbeserben, welche bei allen Vorrechten, Freiheiten und dem Reichsverbande nach dem Lehenbriefe vom 23. Februar 1797 unbeschränkt zu verbleiben hatten, wurde ein jährliches Aequivalent von 10.000 Gulden bei der Wiener Kameralkassa angewiesen. (H. K. A. Venezia. Regalia delle Poste J IX 1796—1813.)

Anläßlich der Losreißung der venetianischen Staaten vom Kaiserreiche war der Lehenbrief und das Aequivalent von 10.000 fl erloschen. Im September 1814 hat nun die Gräfin Victoria Colloredo, geborene Gräfin Crenneville, um Verleihung des Venetianischen Reichspostlehens für ihren minderjährigen Sohn Franz gebeten. Das Aequivalent von 10.000 fl C. M. wurde vom Zeitpunkte der Wiederbesitznahme der Venetianischen Staaten, vom 26. April 1814 an zur Zahlung bei der k. k. Zentralkassa zu Venedig wieder angewiesen. (H. K. A. C. F. 9/8 Nr. 648 ex 1819).

E. Das römische Postlehen.

Kaiser Karl VI. verlieh mit Urkunde vom 16. März 1740 dem Michael Fürsten von Thurn und Taxis die Österreichische Postgerechtigkeit in Rom unter der ausdrücklichen Bedingung, daraus ein Majorat zu bilden, das nach Absterben der männlichen Deszendenz auf die weibliche Linie übergehen habe. Aus der Belehnungsurkunde geht hervor, daß der Monarch dieser fürstlichen Familie aus besonderer Huld und Gnade dadurch die Existenz sichern und ihr eine gewisse jährliche Revenue zuwenden wollte. Michael Fürst von Thurn und Taxis blieb im Besitze dieser schon seinen Vorfahren verliehenen, vorhin dem Erzhause Österreich zugehörigen Postgerechtigkeit in Rom bis zum Jahre 1755, wo die Kaiserin Maria Theresia die Einlösung des römischen Postlehens vom genannten Fürsten bewilligte. Die Einlösungssumme wurde auf 200.181 fl C. M. festgesetzt. Von dieser Summe wurden dem Übereinkommen gemäß 46.000 fl C. M. zur Bezahlung privater Ausstände verwendet, der Rest von 154.181 fl C. M. bei dem Wiener Stadt-Banco zu 6% Interessen deponiert. Dieser letztere Betrag sollte nach den in der Belehnungsurkunde vom 16. März 1740 enthaltenen Bestimmungen das Stammkapital des Majorats bilden und so lange bei dem Wiener Stadt-Banco mit einer Verzinsung von 6% deponiert bleiben, bis sich eine Gelegenheit zu einem vorteilhaften Ankauf einer Herrschaft in den österr. Erbstaaten ergeben werde. Fürst Michael von Thurn und Taxis gab hiezu seine Einwilligung. Als in der Folge die Interessen beim Wiener Stadt-Banco von 6 auf 5, und später auf 4% reduziert wurden, ist dem Fürsten Michael von Thurn und Taxis der hiedurch verminderte Interessenbezug auf den vormaligen Betrag von 9250 fl C. M. wieder gebracht und das Kapital entsprechend erhöht worden.

Im Jahre 1766 wurde das den Jesuiten in Mantua gehörige Gut „la corte Mantovana" zum Verkaufe öffentlich ausgeboten. Fürst Michael von Thurn u. Taxis fand diese Besitzung für seine Familie vorteilhaft, und da das beim Wiener Stadt-Banco hinterlegte Kapital nach dem erklärten Willen der Kaiserin Maria Theresia ohnehin zum Ankauf einer Herrschaft bestimmt war, bat derselbe um Überlassung des erwähnten Gutes gegen Verzicht auf das Kapital, indem der Wert dieser Besitzung demselben gleichkommen und der Ertrag aus dem Gute den erwähnten Interessenbetrag erreichen dürfte. Der Ertrag der Corte Mantovana im Jahre 1768 von 9976 fl C. M. gegen den Interessengenuß vom Wiener-Stadt Banco per 9250 fl C. M. ergab einen größeren Nutzen von 726 fl C. M. jährlich.

Dessenungeachtet wurde das erwähnte Gut von den Jesuiten gekauft, und um das Aerar von der Interessenzahlung zu entlasten, statt des Bancokapitals von 154.181 fl C. M. als Fürstlich Thurn Taxisches Majoratsgut substituiert und als bedungenes Aequivalent für die abgetretene Postgerechtigkeit in Rom dem Michael Fürsten von Thurn und Taxis übergeben und eine eigene Urkunde ausgefertigt, in welcher zugleich die Rechte des k. k. Hofes auf dessen Rückfall nach Erlöschung der männlichen und weiblichen Deszendenz des genannten Fürsten vorbehalten wurden.

Schon Fürst Michael von Thurn und Taxis administrierte das Gut Corte Mantovana, von nun an auch „Torriana“ genannt, sehr unvollkommen und auf eine Art, welche eine Deterriorierung desselben besorgen ließ. Eine fortwährende Verminderung des Ertrages, der nicht einmal den vorigen Interessengenuß mehr erreichte, war die Folge davon.

Um das Interesse des Aerars für den möglichen Rückfall zu sichern, und um die beabsichtigte Verbindung seines Sohnes mit einer Gräfin Colloredo zu erleichtern, wurde dem genannten Fürsten über einen vom Hof- und Staatsminister Fürsten von Kaunitz unterm 13. November 1777 erstatteten und von Maria Theresia genehmigten Antrag der Vorschlag gemacht, das Gut unter eine Administration zu stellen. Allein auch die eingeleitete Administration hatte nicht den gewünschten Erfolg und die Torriana wurde überdies durch Einrisse des Po beträchtlich deterrioriert.

Fürst Michael von Thurn und Taxis stellte daher die Bitte um Wiederherstellung des ehemaligen Geld-Fideikommisses gegen Rückgabe des Gutes Torriana, allein Maria Theresia wies dieses Ansuchen zurück und befahl, die Administration fortzusetzen. Als im Jahre 1790 Michael Fürst von Thurn und Taxis starb, wurde auf Ansuchen seines Sohnes, des Fürsten Anton, mit Genehmigung Kaiser Leopold II. die Verpachtung und Adminisstation der Torriana aufgehoben und die Verwaltung des Gutes dem genannten Fürsten übergeben. Im Jahre 1804 erfolgte das Ableben des Fürsten Anton, des letzten männlichen Deszendenten der Familie, und dieses gab der bestandenen italienischen Regierung Veranlassung zur Einziehung des Gutes Torriana. Torriana wurde vom 22. November 1806 bis letzten April 1813 durch das Demanio verwaltet und erst in letzterem Jahre verordnete der damalige Vicekönig von Italien die Zurückgabe dieses Gutes als ein Allod zur freien Disposition der Familie.

Postmeister.

Unter Kaiser Ferdinand I. durften die Postmeister für die Angelegenheiten des Hofes über ihre ordinari noch 3 Pferde halten, doch waren sie verpflichtet, gegen den Bezug eines jährlichen Pauschales von 20 fl zur Verwahrung der Briefe in Wien, Prag, Trient, Innsbruck und Augsburg immer „Pulgen“ und Wachstücher in Vorrat zu halten.

Aus einer Urkunde vom Jahre 1651 geht hervor, daß den Postmeistern die von den aufgegebenen Briefen und Paketen eingehobenen Gelder als ein Regale verblieben. Von den kais. Beamten, dann den Botschaftern und Agenten, welche die Portofreiheit genossen, erhielten sie Neujahrsgeschenke.

Im Jahre 1722 wurden den Postmeistern in Eger, Pilsen, Glatz, Laibach, Ofen und Oedenburg, dann jenen auf der Strasse zwischen Wien und Prag, Graz, Breslau, Linz, Preßburg und Oedenburg die Hälfte, den übrigen aber $^{2}/_{3}$ von dem eingenommenen Briefporto (Briefportoanteil) belassen, der Überrest war pro Aeratio zu verrechnen.

Im Jahre 1726 wurde das Aufsitzgeld aufgehoben und das Rittgeld auf 15 Groschen gegen dem herabgesetzt, daß von den Postbeförderern die pro Surrogato selbst angebotenen 6000 Gulden dem Aerar richtig abgeführt werden. (H. K. A. Postakten 1723—1736.)

Mehreren Postmeistern wurde das eingehobene Briefgeld gegen Zahlung eines bestimmten Betrages ganz in Bestand überlassen.

Vom 1. Februar 1751 an wurde den Unterwegs-Postmeistern, welche an Briefgeldern vierteljährig bis 60 fl verrechneten, die Hälfte, jenen, deren Briefgeld-Einnahmen 129 fl erreichten, $^{1}/_{3}$ und jenen mit einer Einnahme von 200 fl und darüber $^{1}/_{4}$ als Briefportoanteil bemessen. Für die Besorgung der Postwagengeschäfte erhielten sie 5% von der Fahrposteinnahme. Als besondere Vorrechte wurden den Postmeistern schon mit dem Patente Erzherzog Ferdinands vom 2. April 1603 die Befreiung von Militäreinquartierung im Posthause und mit dem Patente Kaiser Ferdinands II. vom 26. Mai 1623 auch die Befreiung von aller Wacht und anderer dergleichen Lasten, Kriegskontributionen und Auflagen eingeräumt. Ebenso waren sie von der Jagdrobott enthoben.

Um den Postmeistern in den Erbstaaten bei der damaligen Teuerung aller Artikel eine ergiebige Hilfe zu verschaffen, wurde im Jahre 1809 jenen Postmeistern, welche statt einer bestimmten Besoldung einen Anteil am Briefporto genossen, falls derselbe jährlich 200 fl nicht betrug, gegen Einziehung dieses Anteiles ein jährlicher Gehalt von 200 fl bewilligt und der bestandene Unterschied in der Bezahlung der Aerarial- und Privatritte aufgehoben.

Bis zum Jahre 1722 war das Postinstitut in Österreich mit allen Einkünften ein Erblehen, womit die Familie Paar belehnt war. In diesem Jahre trat, wie bereits früher erwähnt wurde, die gräfliche Familie die Posteinkünfte der Staatsverwaltung gegen Entschädigung ab, und hatte der jeweilige Erstgeborene nur noch die Leitung des Postwesens als eine Staatsanstalt zu besorgen, bis im Jahre 1813 der Staat auch diese Leitung übernahm. Das ursprüngliche Erblehensverhältnis hatte zur Folge, daß der in jener Zeit auf die Briefbeförderung beschränkte Postdienst den Postmeistern in ähnlicher Form, wie das ganze Postinstitut dem Erblehensträger, von diesem letzteren gleichsam ebenso erblich gegen unentgeltliche Beförderung der ordinari Posten, zugleich aber denselben der Pferdewechsel behufs Beförderung der Reisenden ausschließend eingeräumt wurde. Im Verlaufe der Zeit entwickelte sich das Postinstitut in allen seinen Zweigen, es wurde unmittelbare Staatsanstalt, und der Begriff des Staatsgefälles stand nunmehr im Widerspruche mit manchen, in den Verleihungsurkunden des Postmeisterdienstes enthaltenen Bedingungen, namentlich jenen, welche sich auf die Teilnahme an dem Portoerträgnisse bezogen. Dessenungeachtet wurde die Verleihungsform mittelst der Erblichkeitsprivilegien, wo diese einmal bestanden und selbst bei neuen Verleihungen beibehalten, und nur hie und dort teils zu speziellen, teils zu allgemein angeordneten Klauseln die Zuflucht genommen, um das Interesse des Staatsgefälles zu wahren und dem Postinstitute eine freiere Entwicklung zu sichern.

Bezüglich der Portoanteile erfolgte im Jahre 1798 die Entscheidung, daß die Postmeister auf die im Interesse der Staatsfinanzen verfügte Portoerhöhung keinen Anspruch machen können, daher bei Bemessung der Portoanteile das Drittel, um welches der Portosatz erhöht worden war, in Abschlag gebracht wurde. Die angenommene Tendenz, das Postwesen gleich anderen Staatsanstalten als einen Lohndienst durch die Postmeister besorgen zu lassen, führte jedoch in der Praxis nicht zum Ziele. Die angeordneten Vorbehalte wurden teils den Privilegien eingeschaltet, teils weggelassen, was einen neuen Unterschied in den vorhandenen Erblichkeitsprivilegien herbeiführte. Es gab Privilegien, mittelst welcher lediglich der erbliche Postdienst verliehen wurde, andere sicherten dem Postmeister einen angemessenen Lohn, andere einen bestimmten Anteil an der Portoeinnahme usw. Hiezu gaben wohl die langwierigen Kriege und die hierauf folgenden Finanzverlegenheiten, durch welche die Postmeister hart mitgenommen wurden, die nächste Veranlassung. Es galt, den Postdienst im Ganzen unter schwierigen Verhältnissen zu erhalten und dazu bot die Aufrechthaltung des bestehenden die gelegenste Auskunft.

Nach hergestellter Ordnung im Staatshaushalte und mit der fortschreitenden Entwicklung des Postwesens traten die Folgen hervor, welche das in früherer Zeit

durch die Verhältnisse herbeigeführte, höchst ungleichförmige Verfahren bei Bestellung der Postmeister in das Rechtsverhältnis dieser letzteren gegenüber der Staatsverwaltung gebracht hatte. Zahlreiche Beschwerden und Rechtsstreite wurden, gestützt auf sehr verschiedenartig lautende Verleihungsurkunden, gegen die Staatsverwaltung aus Anlaß von Einrichtungen erhoben. Die Ansicht, daß die Befugnis, den Postdienst auszuüben, das wesentlichste Recht der Postmeister bilde, zeichnete der Staatsverwaltung die Bahn vor, welche bei dem Fortschreiten der Posteinrichtungen gegenüber den Postmeistern einzuschlagen war. Die Ansprüche der erblichen Postmeister wurden nur nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Privilegien gewürdigt, die durch Dekrete den Postmeistern übertragenen persönlichen Rechte durch Einschränkung der Übertragung derselben in engere Grenzen gewiesen, und durch die bei neuen Verleihungen eingeführten Dienstverträge war der Weg zu einem künftigen, allgemeinen rein vertragsmäßigen Dienstverhältnisse zwischen den Postmeistern und der Staatsverwaltung eröffnet worden. (Vgl. F. M. A. Cam. Fasc. 9 Nr. 569 ex 1839.)

Und so entstanden dreierlei Klassen von Postmeistern, und zwar: 1. Erbliche, welche nach Inhalt ihres Privilegiums berechtigt waren, ihre erbliche Poststation ohne Rücksicht auf die Zeit des Besitzes an die Glieder der Familie abzutreten oder an ein zum Postdienst fähiges Individuum nach dem Regalpreis zu verkaufen. Die erblichen Postmeister waren mit Ausnahme weniger verpflichtet, die Briefpost wöchentlich 2 mal auf zwei Seiten unentgeltlich zu befördern. 2. Nicht erbliche, welche nach einem 10 jährigen untadelhaften Besitze der Poststation nur die Befugnis hatten, ihre nicht erbliche Station an ein geeignetes Individuum nach vorläufiger Genehmigung der Hofkammer um den Regalpreis abzutreten. Wenn jedoch der Postmeister nicht durch 10 Jahre den Postdienst versehen hatte oder wenn er gestorben und die Abtretung der Station an ein anderes Individuum nicht vorher angesagt wurde, wurde diese Befugnis eingezogen und der erledigte Postdienst nur gegen Abschließung eines Vertrages wieder verliehen. 3. Jene Postmeister, mit welchen ein Dienstvertrag bestand und in welchem eine gegenseitige halbjährige Aufkündigung ausbedungen wurde.

Die Postmeister wurden nicht als wirkliche Staatsbeamte angesehen und ihre Witwen und Kinder erhielten keine Pension und keine Erziehungsbeiträge. Die Stationen wurden öfters an Bürger verliehen, die ihre Handwerke oder Gewerbe neben der Postmeisterstelle fortführten.

Im Jahre 1840 wurde daran gegangen, die von den Postmeistern bezogenen Portoanteile einzustellen und statt derselben Porto-Anteils-Aequivalente nach bestimmten Dividenden, beziehungsweise jährliche Bestallungen festzusetzen.

III. Die Organisation der österreichischen Postanstalt.

1. Verwaltungsdienst.

Mit dem allmählichen Fortschreiten menschlichen Wissens und allgemeiner Bedürfnisse ist die Post nach ihrem dreifachen Zwecke: 1. Briefe und Zeitungen schnell und sicher zu befördern (Briefpost), 2. für Reisen einzelner Personen zu dienen (Extrapost) und 3. Frachtstücke, beschwerte Briefe und zugleich reisende Personen zu verführen (Postwagen), eine der wichtigsten Anstalten jeder wohlgeordneten Staatsverwaltung geworden, und mit Recht nannte dieselbe Freiherr von Lilien „Das große allgemeine Verbreitungsmittel alles menschlichen Wissens und Wirkens, eine Weltanstalt zur Beförderung der Kultur, des Handels, der Betriebsamkeit und der Gewerbe". In den späteren Zeiten hat man das Postwesen auch zu einem Mittel für höhere Staatszwecke und zu einer Finanzquelle gemacht.

Die Post wurde eine politisch kameralistische Anstalt, nach Grundsätzen der Politik und Staatswirtschaft als ein Regale behandelt und der Oberleitung der Finanzbehörde unterstellt.

Wenn auch anfänglich in Österreich zunächst die Hofpostmeister in gewissem Sinne alle Dispositionen und Einrichtungen im Postwesen über ergangenen Befehl des Regenten zu treffen hatten, an denselben unmittelbar ihre Berichte und Anträge erstatteten, somit gewissermassen als leitende und verwaltende Organe erscheinen, so geht doch aus einzelnen Urkunden hervor, daß schon im 16. Jahrhunderte die Hofkammer einen wesentlichen Einfluß auf dasselbe als oberste administrative und finanzielle Hofstelle ausübte.

Im Jahre 1743 wurde auf Grund des Graf Paarischen Recesses, nach welchem dem Grafen nur das honorificum des General Erblandpostmeisters belassen, alle übrige Wirksamkeit im Postwesen aber benommen worden ist, die Oberaufsicht und Direktion des Postwesens von der Kaiserin Maria Theresia in den gesamten Erblanden dem Hofkanzler Confix Anton Grafen von Uhlefeld übertragen, demselben alle zum Postwesen gehörigen Personen mit Ausnahme der Kontrollore unterstellt und von ihm ernannt. Sie erhielten von ihm die Anstellungsdekrete, hatten den Amtseid bei ihm abzulegen, von ihm die Instruktionen zu empfangen und von ihm allein zu dezendieren. Die Postkontrollore wurden über Vorschlag der Hofkammer von der Kaiserin ernannt und von dieser Kammer auch alle Postangelegenheiten, welche in das „pecuniale" fielen, allein besorgt. In Angelegenheiten, welche sowohl die Administration, als das „pecuniale" betrafen, hatte die Hofkammer mit dem Grafen Uhlefeld das Einvernehmen zu pflegen, und war hierüber ein gemeinschaftlicher Vortrag an die Kaiserin zu erstatten.

Über einen Vortrag des Grafen von Uhlefeld, daß das Postwesen hauptsächlich in das „Oeconomicum und pecuniale" einschlägt, wurde im Jahre 1750 die Direktion des Postwesens in den Erblanden dem Präsidenten des geheimen Direktoriums in Publicis et Cameralibus, Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz übertragen und demselben der Freiherr von Lilien beigegeben. Bei dieser politisch kameralistischen Hofstelle wurde sogleich ein eigenes Post-Direktorium errichtet. In Betreff der Staats- und geheimen Angelegenheiten blieben jedoch das Obrist-Hofpostamt und die übrigen Postverwaltungen auch fernerhin an den geheimen Hof- und Staatskanzler gewiesen.

Im Jahre 1755 wurde der Oberste Hof- und General-Erblandpostmeister Wenzel Graf von Paar um die Pachtung des Postgefalles bittlich, diesem Ansuchen jedoch nicht willfahrt. Hingegen wurde über den Antrag des Postdirektoriums und des obersten Kanzlers eine vom Postdirektorium abhängende eigene Kommission in Postsachen unter dem Praesidium des vorgenannten Grafen von Paar eingesetzt, welche ihre Wirksamkeit mit Anfang November 1755 begann. Den Sitzungen dieser Kommission hatten beizuwohnen ein k. k. Hofrat, der Obrist-Hofpostamtsverwalter und noch 4 andere Postbeamte. Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse an das Obriste Hofpostamt oder an die bestellten Kontrollierungen, an die Länderrepräsentationen, sowie die Zuschriften an die Dikasterien hatten durch das Postdirektorium zu erfolgen, hingegen wurden die minderen unmittelbar an Postoffiziers oder Postmeister ergehenden Expeditionen und Dienstdekrete unter Fertigung des Grafen von Paar und Mitunterschrift des Referenten erlassen. Bei diesem Anlasse wurden dem Graf von Paar zum Teile wieder gewisse Befugnisse eingeräumt, er konnte zu erledigten Postoffiziers- oder Postmeisterstellen (Postverwalter, Kontrollore und Postwagen-Expeditoren ausgenommen) 3 Individuen vorschlagen, Offiziere und Postmeister in Eid nehmen, denselben Instruktionen erteilen, die Stundenzettel und Amtskorrespondenzen in seinem Namen ausfertigen lassen und die Suspension von Postorganen verfügen. Diese Kommission führte ursprünglich die Bezeichnung: „subdelegierte k. k. Ober-Post-Commission", vom 14. Februar 1756 an aber die Benennung: „in Postsachen subdelegierte Hofcommission".

Im Jahre 1780 hat die innere Verfassung der Hofpostkommission eine Änderung dahin erfahren, daß ihr die Veranlassung der Gradualvorrückungen, die Anstellung der Postamts- und Postwagen-, dann der Rechnungsoffiziers, Kanzlisten, Akzessisten, Praktikanten, Briefträger, Amtsdiener, Postwagenexpeditoren und der Postmeister in nicht erblichen Stationen eingeräumt wurde. Sie konnte die Retardanz-, Briefschwärzungs- und sonstigen Geldstrafen nachsehen, auch Absentierungsbewilligungen erteilen, Beamte suspendieren, an Stelle erkrankter Beamten Substituten aufnehmen, Kondukteure und Packer u. dgl., wenn sie es verdienten, entlassen, mit Ausnahme der Packer in den Ländern, wo sie von den Postwagen-Expeditoren aufzunehmen waren. Bezüglich der Besetzung höherer Dienstesstellen (Oberpostamtsverwalter und deren Adjunkten, Kontrollore, Hauptpostwagen-Expeditoren und Kontrollore, Kassiere, kontrollierende Offiziers, Kassaoffiziers, Postbuchhalter, Revisoren), der Verleihung erblicher Poststationen, Errichtung neuer Poststrassen, Versetzung von Poststationen, Personalvermehrung, Erhöhung der Besoldungen, Verminderung der Posttarife oder Rittgelder, Aufhebung einer schon bestehenden oder Einleitung einer neuen Postwagenfahrt, überhaupt bezüglich aller Gegenstände, welche der Mitwirkung der Hofkammer bedurften, hatte sie an die letztere ordentliche Vortragsprotokolle einzusenden.

Als im Jahre 1781 Kaiser Joseph II. die Anordnung getroffen hatte, daß auch bei den untergeordneten Stellen die Geschäfte möglichst vereinfacht und durch ein möglichst geringes Personale besorgt, „alles Mechanische oder Unnötige und auf Formalitäten sich gründende sorgfältigst vermieden werden solle“, wurde dem Hofkammer-Präsidenten die unmittelbare Leitung sämtlicher Chefs der untergeordneten Stellen übertragen, und auch dem Fürsten von Paar bei der Hof-Postkommission die nämliche Autorität und Leitung des dort angestellten Personals dergestalt eingeräumt, daß derselbe an keine bestehenden oder gebräuchlichen Formalitäten gebunden, sondern nur verpflichtet war, die Geschäfte nach den im Jahre 1780 aufgestellten Hauptgrundsätzen zu behandeln.

Im Jahre 1783 hat Kaiser Joseph II. anläßlich der allgemein vorgenommenen neuen Einrichtung der Hof- und Länderstellen und Festsetzung ihrer Agenden auch rücksichtlich des Postwesens und dessen Leitung folgende Bestimmungen erlassen: „1. Die in Wien bestehende Post-Hofkommission wird mit 1. Mai 1783 aufgehoben. 2. Die Handhabung der Postgeneralien und Patente, u. z. nicht nur insoweit selbe die Privilegien begünstigen und den Schutz der Postbeamten, sondern auch derselben Schuldigkeit in Beförderung der Passagiers betreffen, haben sich die Länderstellen angelegen zu halten. Zu diesem Zwecke wird den Postverwaltungen, welche zwar unter diesem Namen noch ferners, jedoch nicht als Mitteldinge zwischen den Länderbehörden und den Postmeistern, sondern nur dergestalt bestehen bleiben, daß jeder Postverwalter der Stelle eines Postmeisters allein vorstehe, aufgetragen, der Landesstelle alle in Postsachen erflossenen Generalien, Patente, Edikte, gedruckte Nachrichten, Normalresolutionen u. s. w. vorzulegen, und in allen Fällen, wo es um vorgedachte Gegenstände zu thun ist, sich lediglich an dieselbe zu wenden. Wenn es die Landesstelle an entsprechender Handhabung gebrechen ließe, haben die Postverwaltungen hievon die Anzeige an die „vereinigte Böhmisch-Österreichische Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation“ zu machen. 3. Den Länderstellen wird die Bestrafung der Übertreter der Postgeneralien und Patente, sowie der Postbeamten, der letzteren jedoch mit der Beschränkung überlassen, daß wenn es sich um die Suspension oder Entlassung eines Postbeamten oder Postmeisters vom Dienst handelt, sie hievon jedesmal die Anzeige an die vereinigte Hofstelle zu machen und die Entschließung der letzteren zu gewärtigen hat. 4. Den Länderstellen wird die Nachsicht der wegen Briefschwärzungen und Poststörrerischen Fuhrwesen auferlegten Strafen eingeräumt. 5. Da die Erhaltung der Poststrassen in den Wirkungskreis der Länderstellen gehört, haben sich die Postverwaltungen und mittelst derselben auch ihre Distrikts-Postmeister bei wahrgenommenen Gebrechen um Abhilfe entweder direkte an die Kreisämter oder an die Landesstelle, bei nicht erfolgender Remedur aber an die vereinigten Hofstellen

zu wenden. 6. Die Anlegung neuer Postkurse und Poststationen, deren Abänderung, Aufhebung und Übersetzung bleibt der vereinigten Hofstelle vorbehalten. 7. Von sich ereignenden Angriffen und Beraubungen der Post, vom Verluste beschwerter Briefe ist jedesmal sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen. Postmeister, welche näher gegen Wien als gegen die Landesstelle gelegen sind, haben über derlei Vorfälle auch die direkte Anzeige an die vereinigten Hofstellen zu erstatten. 8. Bezüglich der Manipulation und inneren Regie des Postgefälles hat es durchgehends bei der bisherigen Behandlungsart mittelst der weiters zu bestehenden Hofpostbuchhaltung ohne Einfluß der Länderstellen und Kameral-Buchhaltungen zu verbleiben. In allen die Manipulation betreffenden Gegenständen ist die Entscheidung unmittelbar von den vereinigten Hofstellen einzuholen. Ebenso bleiben den letzteren Änderungen in den Brieftaxen ausschließlich vorbehalten. 9. Dem Fürsten von Paar wurde die Ersetzung der bei dem ganzen Postbestande erledigten Dienststellen, wie bisher, dergestalt belassen, daß er bei Erledigung einer Postverwalters-, Kontrollors-, Hauptpostwagenexpeditors- und Kontrollors-, dann kontrollierenden Postoffiziers- und erblichen Postmeisterstelle seinen Vorschlag zur A. H. Genehmigung vorzulegen hat. Alle übrigen minderen Postdienststellen hat er ohne Rückfrage mit tüchtigen Individuen selbst zu besetzen. 10. Besoldungsverleihungen, Zulagen, Rittgelderhöhungen, Beihilfen, außerordentliche Pensionen für die Postbeamten, ihre Witwen und Kinder, dann besondere Belohnungen werden allein vom A. H. Orte bewilligt. 11. Über extraordinari Rittgelder, Amtsauslagen und andere nicht systemisierte Ausgaben u. s. w. haben die Länder- an die vereinigten Hofstellen zu berichten. 12. Die bisher bestimmten Tage und Stunden zum Ablauf der Posten bleiben unverändert. 13. Neue Portofreiheiten sind niemandem zuzugestehen. Zur Erteilung derselben ist die höchste Einwilligung erforderlich. 14. Bei Absentierungs-Lizenzen ist, wenn die Entfernung innerhalb des Landesbezirks erfolgt, die Einwilligung der Landesstelle, bei Entfernungen außerhalb des Landesbezirke oder der Erbländer, die Genehmigung bei den vereinigten Hofstellen anzusuchen. 15. Die Retardanzausweise sind den vereinigten Hofstellen vorzulegen. 16. Die Eintreibung ausständiger Portoreste erfolgt durch die Landesstellen. 17. Die Postwagen-Expeditions-Beamten und die Regie des Postwagen-Gefälles werden nur von der Wiener Hauptpostwagens-Expedition und Kontrollierung versehen, welch letztere ihre Abhängigkeit allein von den vereinigten Hofstellen (Vereinigte Böhm. Österr. Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Bancodeputation) zu nehmen hat, mithin ihr Personale in Dienstsachen den Länderstellen ohne besondere Aufträge nicht untergeordnet ist. 18. Die Abfuhr der Gefällsgelder ist quartaliter nach der von der Hofpostbuchhaltung darüber ausgefertigten Abrechnung in die Landes-Kameralkassa zu leisten. 19. Dem Fürsten von Paar wurde auch die rezeßmäßige Befugnis, bei ausbrechendem Kriege die Feldpostämter zu bestellen, bestätigt.

Das Oberste Hofpostamt wurde unmittelbar den vereinigten Hofstellen untergeordnet. (H. K. A. Cam. Fasc. 9 Nr. 88, 454 und 533 ex 1783.)

Im Jahre 1769 erfolgte auch die Aufstellung einer O. und V. Ö. Hofpostkommission zu Innsbruck unter dem Vorsitze des Obrist Postmeisters Grafen von Taxis. Das Postwesen in Tirol war derart bestellt, daß alle Angelegenheiten, welche die bloße Manipulation, Anstellung neuer Postmeister, überhaupt die Postamtierung unmittelbar zum Gegenstande hatten, von der Hofpostkommission mit Beiziehung eines Gubernialrates behandelt, jene Angelegenheiten hingegen, welche ein Politikum, Publikum oder Kommerziale beim Postwesen betrafen, beim O. Ö. Gubernium nach Einvernehmen mit der Hofpostkommission entschieden wurden.

Vom 1. Jänner 1774 an wurde die O. u. V. Ö. Hofpostkommission in Ansehung der Tiroler Postgeschäfte dem Tiroler Landesgubernium gänzlich untergeordnet, und mit letztem Oktober 1774 aufgehoben.

Mit 1. November 1774 wurde das Tirolische und Vorderösterreichische Postwesen mit dem Erbländischen vereinigt und sind die bezüglichen Agenden der Wiener Hofpostkommission übertragen worden.

(Im Jahre 1791 wurde die Hofkammer von der böhm. österr. Hofkanzlei getrennt, 1792 die Finanz- und Kommerz-Hofsteile mit der genannten Kanzlei (dem Direktorium) wieder vereinigt, 1797 vom Direktorium getrennt und 1801 wieder vereinigt; 1802 erfolgte die Trennung der Hofkammer von der Hofkanzlei und die Vereinigung der Ministerial-Bankodeputation u. s. w. in eine Hofstelle unter der Benennung: „K. k. Hofkammer, Ministerial-Banco-Hofdeputation, Finanz- und Commerz-Hofstelle.“ 1816 erfolgte die Errichtung eines Finanzministeriums. Die verschiedenen Abteilungen der Hofkammer wurden unter dem Namen „Allgemeine Hofkammer“ vereinigt).

Nach dem Tode des Oberst-Hof- und General-Länder-Postmeisters Wenzel Fürsten von Paar sind die demselben für seine Person zugestandenen besonderen Befugnisse in Postangelegenheiten erloschen. In Folge der mit seinem Nachfolger Karl Fürsten von Paar eingeleiteten Unterhandlungen wurden vom 1. Jänner 1813 an alle auf die Administration des Postwesens Einfluß nehmenden Gerechtsame eines jeweiligen k. k. Obrist-Hof- und General-Länder-Postmeisters in sämtlichen Provinzen der Monarchie eingestellt und ist die unmittelbare Leitung sämtlicher Postgeschäfte ausschließlich an die landesfürstlichen Behörden übergegangen.

Bis zum Jahre 1829 stellte sich die Organisation der österr. Postanstalt wie folgt, dar: Seit der im Jahre 1783 erfolgten Auflösung der Hofpostkommission bildete das Postgefälle zwei von einander getrennte Verwaltungszweige — die Briefpost und die fahrende Post — deren oberste Leitung sich bei der allgemeinen Hofkammer vereinigte, welcher zunächst die Besetzung der ihr vorbehaltenen Dienstplätze, die Regulierung der Postläufe und die hierauf sich beziehenden Verhandlungen über Verträge mit fremden Staaten, ferner alle Gegenstände, welche sich auf die Postgesetzgebung und die allgemeinen Resultate des Postgefälls bezogen, zustanden.

Für die Briefpost waren als Organe der Verwaltung in den deutsch-österreichischen Provinzen, mit Ausnahme von Niederösterreich, Ober-Post-Verwaltungen aufgestellt und der Landesstelle der Provinz untergeordnet. In Niederösterreich bestand eine Oberste Hofpostamts-Verwaltung mit dem Geschäftskreise der Provinzial-Postverwaltungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie unmittelbar der Hofkammer untergeordnet war. Der Einfluß, welchen die Landesstellen auf das Briefpostgefälle zu nehmen hatten, bestand in der Handhabung der Gesetze und Vorschriften in Postsachen, in den Anschaffungen zum Gebrauche des Dienstes, in der Besetzung erledigter Dienstplätze, beziehungsweise in Besetzungsvorschlägen derselben an die Hofkammer.

Den Oberpostverwaltungen und der Obersten Hofpostamtsverwaltung in Wien oblag nebst der Aufsicht über die Poststationen ihrer Provinz das Geschäft manipulierender Briefpostämter in ihrem Standorte. Sie bildeten zugleich die Gefällskassen, aus welchen die Poststationen ihre Befriedigung erhielten, nur in Wien bestand eine eigene Postkassa, welche unmittelbar der Hofkammer untergeordnet war.

Im Königreich Ungarn bestand unter der Aufsicht der Statthalterei und der ungarischen Hofkammer zu Ofen, Preßburg, Kaschau, Essegg, Temesvar und Warasdin, in Siebenbürgen unter dem Gubernium und dem Thesaurariat in Hermannstadt eine eigene Oberpostverwaltung. Die Verhandlungen der Landesstellen in Postsachen gelangten dort mittelst der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei zur allgemeinen Hofkammer.

In der Militärgrenze gab es bloß Kambiatur-Poststationen, über welche die Militärbehörde zu wachen hatte.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche waren zu Mailand und Venedig Postdirektionen aufgestellt, welche nebst der Briefpost auch diePostwagensanstalt unter der Leitung des Guberniums zu verwalten hatten. Diesen Direktionen waren in den einzelnen Provinzen (Delegationsbezirken) Postinspektorate zugewiesen, welchen die Aufsicht über die Poststationen oblag.

Für die Fahrpost, welche mit Ausnahme der lomb.-venetian. Provinzen unabhängig von den Landesstellen und von den Postverwaltungen als ein eigener Verwaltungszweig behandelt wurde, bestand (seit 1772) ein Zentral-Verwaltungsamt

in Wien — die Postwagens-Haupt-Expedition und Kontrollierung, welche seit 1808 die Benennung „Haupt-Postwagens-Direktion“ erhielt. Dieselbe hatte die Aufsicht über die Manipulation und Verrechnung dieses Postdienstzweiges in allen Provinzen zu führen. Derselben waren die in den Provinzen aufgestellten Postwagens-Expeditionen untergeordnet, auch war ihr im lomb.-venet. Königreich, wo keine Postwagens-Expeditionen dieser Art bestanden, der entsprechende Einfluß auf die dortigen Postdirektionen und Inspektorate in Manipulationssachen der Fahrpost zugewiesen.

Für das Abrechnungsgeschäft befand sich bei dieser Direktion eine ihr untergeordnete provisorische Rechnungskonfektion. Die letztere erhielt von allen Ämtern die Rechnungen und alle auf den Dienst der Fahrpost Bezug nehmenden Dokumente und Ausweise. Ihre Amtshandlung unterlag der Kontrolle der Hofposthuchhaltung.

Die Kassageschäfte der Fahrpost wurden in den Provinzen von den Postwagens-Expeditionen, in Wien, wo die Direktion zugleich die Postwagen-Expedition für die Residenzstadt bildete, von der Postkassa besorgt, welche aber rücksichtlich der Fahrpost nicht der Hofkammer, sondern der Direktion der fahrenden Posten untergeordnet war.

Die Anschaffung der Erfordernisse, als Wagen, Felleisen, Packpapier, Drucksorten u. s. w. und die Gebahrung mit denselben war einer eigenen, provisorisch aufgestellten Oekonomie-Verwaltung übertragen, welche zugleich das Oekonomikum der obersten Hofpostamtsverwaltung und der Briefpost zu besorgen hatte und dem Direktor der Fahrpost untergeordnet war.

Die Komptabilität des Postgefälles war einer eigenen Rechnungsbehörde — der Posthofbuchhaltung — anvertraut, deren Wirksamkeit sich mehr oder weniger über beide Zweige des Postgefälles in allen Provinzen der Monarchie erstreckte. Sie hatte außerdem die Influenzen und Postenläufe der Briefpost in Evidenz zu halten, den Oberpostverwaltungen und Postämtern Instruktionen zu erteilen und Zahlungsanweisungen über die von ihr liquidierten Forderungen der Poststationen zu erlassen.

Diese getrennte Verwaltung der Brief- und der Fahrpost konnte jedoch ohne Nacteil für die Anstalt und für das Ärar nicht länger aufrecht bleiben und so wurde auf Grund der A. H. Entschließung vom 27. April 1829 die Vereinigung der Direktion der fahrenden Posten mit der Obersten Hofpostamtsverwaltung in Wien, dann der Postverwaltungen mit den Postwagenexpeditionen in den Provinzen genehmigt und angeordnet, daß die Zentralstelle in Wien den Namen „Oberste Hofpostverwaltung“ und die vereinten Postbehörden in den Provinzen jenen von „Ober-Postverwaltungen“ zu führen haben. Zum Obersten Hofpostverwalter und Hofrate wurde der damalige Regierungsrat Maximilian Otto Ritter von Ottenfeld*), ernannt. Die oberste Hofpostverwaltung war zur Leitung der Verwaltung der vereinigten Postanstalten und des damit verbundenen finanziellen Gefälles eingesetzt. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich auf alle Provinzen und die in denselben bestehenden Postanstalten. Sie war der allgemeinen Hofkammer, dann in Gegenständen, welche das Postwesen in Ungarn und Siebenbürgen betrafen, der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei untergeordnet. In administrativen Gegenständen stand ihr als Hilfsamt die Posthofbuchhaltung zur Seite. Ebenso bestand bei derselben ein Kursbureau und eine Rechnungskanzlei.

Die Oberste Hofpostverwaltung wurde mit 1. Februar 1849 aufgelöst.

Vom Mai 1848 an übernahm das Finanzministerium die oberste Leitung der Postanstalt. Mit A. H. Entschließung vom 22. Dezember 1848 wurde die Leitung der Postanstalt vom Finanzministerium an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten übertragen.

Mit der A. H. E. vom 13. Jänner 1850 wurde die Errichtung einer diesem Ministerium unterstehenden Generaldirektion für Kommunikationen genehmigt, welche mit 1. März 1850 in Wirksamkeit trat. Sie zerfiel in 3 Abteilungen: 1. für den Eisenbahnbetrieb mit der Unterteilung für technische und für administrative Betriebsgegenstände, 2. für das Postwesen, 3. für die Telegraphie. An der Spitze der

---

*) Siehe „Österreichische Postbiographie“ I.

Abteilungen für Eisenbahnbetrieb und Postwesen stand je ein Generaldirektor mit dem Range und Charakter eines Sektionsrates; die Abteilung für Telegraphie wurde durch den Telegraphendirektor geleitet. Dem Generalpostdirektor unterstanden unmittelbar das Kursbureau, die Oekonomie-Verwaltung und die in den einzelnen Kronländern des Reichs errichteten provisorischen Postdirektionen, dann die Oberpostdirektion in Verona und die Postexpeditionen auf fremden Staatsgebieten, mittelbar die diesen Behörden untergeordneten Postanstalten. Der Gen. Direktion für Kommunikationen war auch das Institut der Inspektoren (Kommissäre) zugewiesen. Sie hatte die Besetzung der Stellen der Posteleven, Postoffiziale, Kontrollore bei den Postämtern, der subalternen Beamten der Postökonomie-Verwaltung und der Postkassen, dann der Postkondukteure vorzunehmen. Die Geldgebahrungen der 2. Abteilung wurden durch die N. O. Postkassa realisiert. In Rechnungsangelegenheiten hatte sie mit der Posthofbuchhaltung in Korrespondenz zu treten.

Im Jahre 1851 bestand im Handelsministerium die folgende Geschäftsverteilung: Sektion I für Handel und Gewerbe; Sektion II für öffentliche Bauten; Sektion III für die Kommunikationen u. z. Departement 1 für Angelegenheiten des administrativen Postdienstes, Departement 2 für Angelegenheiten des administrativen Eisenbahndienstes auf den Staatsbahnen, Departement 3 für Angelegenheiten des administrativen Telegraphendienstes, Departement 4 für legislative Angelegenheiten im Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Betriebswesen; Sektion IV für administrative Statistik, Rechnungswesen und Journalistik.

Am 1. November 1851 hat das Handelsministerium die Leitung des administrativen Telegraphenwesens mit der Leitung des Postwesens vereinigt, aus diesem Grunde erfolgte auch die Vereinigung der 3. mit der 1. Abteilung der Generaldirektion für Kommunikationen.

Im Dezember 1851 wurde in Durchführung der neuen Eisenbahnbetriebsordnung beim Handelsministerium eine General-Inspektion für die Kommunikations-Anstalten provisorisch aufgestellt, welcher zugleich die bisherigen Post- und technischen Telegraphen-Kommissäre untergeordnet wurden.

Mit 1. Jänner 1852 wurde die Generaldirektion für den Eisenbahnbetrieb und das Postwesen, sowie die Direktion des Telegraphen, welche bisher die dem Ministerium untergeordnete Generaldirektion der Kommunikationen ausgemacht haben, aufgelöst und an Stelle derselben eine Generaldirektion der Kommunikationen eingesetzt, die zugleich als eine Sektion des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten einen selbständigen, aber integrierenden Teil desselben zu bilden hatte, und an deren Spitze der mit den Funktionen eines Generaldirektors betraute Sektionsleiter gestellt wurde.

Mit der A. H. E. vom 10. Oktober 1853 wurde die Auflösung der Generaldirektion für Kommunikationen genehmigt und wurden die von derselben besorgten leitenden Geschäfte in Kommunikations-Angelegenheiten als Gestion des Handelsministeriums in der für die übrigen Zweige dieses Ministeriums geltenden Form geführt. Mit A. H. E. vom 21. November 1853 wurde auch die General-Inspektion für Kommunikations-Anstalten aufgehoben und deren Funktionen dem Handelsministerium übertragen.

Mit 31. Dezember 1859 hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zu bestehen aufgehört und wurden die Agenden desselben, somit auch die oberste Leitung des Postwesens, dem Finanzministerium zugewiesen. Behufs Vereinfachung der Geschäfte wurde den Postdirektionen aller Kronländer und der Ober-Postdirektion in Verona ein erweiterter Wirkungskreis eingeräumt. Mit 1. November 1862 überging die Leitung des Postwesens wieder an das Handelsministerium.

Mit A. H. E. vom 17. Februar 1866 wurde die Organisierung einer eigenen Abteilung für Post- und Telegraphen-Angelegenheiten im Ministerium für Handel und Volkswirtschaft genehmigt. An der Spitze der Sektion stand der Generaldirektor.

Vom 1. Mai 1867 an wurde die oberste Leitung und Verwaltung des Postwesens in Ungarn und Siebenbürgen vom kgl. ungarischen Handelsministerium übernommen. Mit diesem Zeitpunkte traten die Postdirektionen in Budapest, Preß-

burg, Odenburg, Kaschau, Großwardein, Temesvar und Hermannstadt und die ihnen unterstehenden ungar. und siebenbürg. Postanstalten mit den bei denselben befindlichen Postbeamten und sonstigen Postbediensteten aus dem Dienstverbande mit dem k. k. Handelsministerium. Eine Ausnahme trat bezüglich der in der Serbisch Banater Militärgrenze bestandenen, in den Bezirk der Postdirektion Temesvar gehörenden Postämter und Postexpeditionen und den bezüglichen Bediensteten ein, welche mit 1. Mai 1867 der Postdirektion in Agram zugewiesen wurden und mit derselben unter der Leitung des k. k. Handelsministeriums verblieben.

Vom 1. April 1868 an wurde die oberste Leitung und Verwaltung des Postwesens in Zivil-Kroatien und Slavonien vom kgl. ungarischen Handelsministerium, jene des Postwesens in der Militargrenze vom Reichs-Kriegsministerium übernommen. Die k. k. Postdirektion in Agram mit den ihr unterstehenden Postämtern und Postbediensteten wurde dem kgl. ung. Handelsministerium untergeordnet während die Ämter und Postbediensteten in der kroatisch-slavonischen und Serbisch Banater Militärgrenze dem in Semlin aufgestellten Postinspektorate, welches innerhalb des den k. k. Postdirektionen eingeräumten Wirkungskreises die unmittelbare Leitung der Geschäfte zu übernehmen hatte und dem Reichs-Kriegsministerium unterstellt war, zugewiesen wurden.

Zu Folge der A. H. E. vom 10. September 1870 überging das Postwesen der k. k. Militärgrenze vom 1. Jänner 1871 ab in die Verwaltung des kgl. ungarischen Handelsministeriums und wurde mit dem letzteren Zeitpunkte das Postinspektorat in Semlin aufgehoben.

Postdirektionen. Mit 1. März 1850 sind zur Leitung des administrativen Postdienstes in sämtlichen Kronländern an Stelle der früheren Oberpostverwaltungen, dann auch in Salzburg, Kärnten und Schlesien, in welchen Ländern eigene Oberpostverwaltungen nicht bestanden, provisorische Postdirektionen in Wirksamkeit getreten, welchen die mit der Ausübung des Dienstes betrauten Individuen und sämtliche Postanstalten in ihrem Bezirke untergeordnet waren. Es bestanden Postdirektionen in Wien, Linz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Graz, Laibach, Klagenfurt, Salzburg, Innsbruck, Zara, Triest, Ofen und Pest, Preßburg, Ödenburg, Kaschau, Großwardein, Agram, Temesvar und Hermannstadt. In Verona eine Oberpostdirektion. Im Jahre 1851 wurden die Postdirektionen zu Krakau, Czernowitz, Troppau, Salzburg, Klagenfurt und Laibach aufgelöst und die Verwaltungsgeschäfte der beiden ersteren der Postdirektion in Lemberg, jene der anderen den angrenzenden Postdirektionen in Brünn, Linz, Graz und Triest übertragen.

Vom 1. März 1852 wurden die k. k. Telegraphenämter in den Kronländern den betreffenden Postdirektionen untergeordnet. In Folge Neuorganisation der Staatstelegraphenanstalten wurden die Postdirektionen ihres Wirkungskreises in Telegraphenangelegenheiten im Jahre 1856 wieder enthoben und wurde die unmittelbare Oberaufsicht und Vollziehung des gesamten Telegraphenwesens der Direktion der k. k. Staats-Telegraphen in Wien übertragen.

Zu Folge A. H. E. vom Jänner 1860 wurde die lombardisch-venetianische Oberpostdirektion in Verona aufgelöst und an deren Stelle eine Postdirektion (Direzione delle poste) in Venedig errichtet.

Zu Folge A. H. E. vom 21. Oktober 1860 wurden die Postdirektionen in Linz, Zara, Preßburg, Oedenburg, Kaschau und Großwardein aufgelassen und die Agenden der Postdirektion Linz jener in Wien, Zara jener in Triest und der übrigen jener in Pest zugewiesen, im Jahre 1863 aber wieder aktiviert. Im Jahre 1872 erfolgte die Aufstellung einer Postdirektion in Czernowitz und 1876 die Kombinierung der dortigen Telegraphen-Direktion mit der Postdirektion.

Auf Grund der A. H. E. vom 5. März 1873 wurde das Wiener Stadtpostgebiet aus dem Amtsbereiche der Postdirektion für Österreich unter der Enns ausgeschieden und für dasselbe eine eigene Postdirektion mit der Bezeichnung „k. k. Postdirektion für Wien und Umgebung“ errichtet. Auf Grund der A. H. E. vom 12. November 1881 wurden die Postdirektionen für „Wien und Umgebung“ und „Österreich unter der Enns“ zu einer Behörde unter der Bezeichnung „k. k. Postdirektion für Öster-

reich unter der Enns" vom 1. Dezember 1881 ab vereinigt. Mit demselben Tage wurde die k. k. Telegraphendirektion für Österreich unter der Enns aufgelassen und mit der Besorgung der Agenden derselben die vorgenannte Postdirektion betraut.

Mit 1. März 1882 wurden die k. k. Telegraphendirektionen in Linz, Innsbruck und Graz, dann mit Ende Dezember 1883 jene in Triest, Zara, Brünn, Prag und Lemberg aufgelassen und deren Agenden an die betreffenden Postdirektionen übertragen. Mit Ende Dezember 1883 wurden auch die Telegraphen-Haupt- und Bezirkskassa in Wien, sowie die übrigen Telegraphen-Bezirkskassen, dann das Telegraphen-Zentraldepot in Wien aufgelassen und deren Agenden den betreffenden Postdirektionskassen, beziehungsweise der Post-Ökonomie-Verwaltung zugewiesen.

In Folge der Vereinigung der Telegraphen- mit den Postdirektionen erhielt jede der letzteren vom 1. Jänner 1884 an die Bezeichnung: „k. k. Post- und Telegraphen-Direktion".

2. Aufsichts-, Kontrolls- und Kassadienst.

Schon seit 1724 wurden Visitierungen der Haupt- und anderen Poststationen durch eigens hiezu bestimmte Postorgane vorgenommen. Im Jahre 1753 wurde der Postmeister Baltasar Hofer in Namiest in der Eigeschaft eines „Commissarius" mit der Visitierung der Posten betraut. In dem bezüglichen Dekrete heißt es: „Es hatten Ihre Majestät zu dero besseren Dienst und Aufrechthaltung des sämmtlichen Postwesens nothwendig befunden, einen Commissarius aufzustellen, welcher in den österreichischen und böhmischen Erblanden die Posten von Zeit zu Zeit visitieren, wie selbe bestellet untersuchen, die findenden Fehler und Gebrechen verbessern und die Postmeister zu ihrer Dienstschuldigkeit anhalten solle". Später oblag es den Postverwaltungen in den Provinzen, sämtliche ihnen untergebene Poststationen und Postämter zu visitieren und sowohl von der Manipulation, als dem Stande der Pferde und der Beschaffenheit des Personals Einsicht zu nehmen. Auch den Kreisämtern ist die Visitierung der Landpoststationen übertragen worden.

Damit den Oberpostverwaltungen für die von ihrem Amtssitze entfernten Bezirke Organe verschafft werden, welche im Kreise derselben den Gang und Zustand des Postdienstes wahrnehmen, in dringenden Fällen aber handelnd einwirken, wurden im Jahre 1839 zur Überwachung und Beaufsichtigung der Postämter und Poststationen Postinspektorate und die bei einzelnen Postämtern angestellten Beamten in der Eigenschaft als Postinspizienten bestimmt, welche dieselbe Amtswirksamkeit wie die wirklichen Postinspektorate auszuüben hatten. In den deutschen Provinzen wurden die Ärarial-Absatzpostämter in Postinspektorate umgestaltet und den Aerarial-Absatz-Postmeistern der Titel „Postinspektor" erteilt. Als Postinspizienten wurden die kontrollierenden Postoffiziale bei den Absatzpostämtern bestimmt.

Mit A. H. E. vom 27. November 1845 wurde die Hofkammer ermächtigt, die k. k. Zentralinspektoren der Finanzwache zugleich als Zentral-Postinspektoren zu verwenden.

Im Jahre 1845 wurden der Obersten Hofpostverwaltung zur Beaufsichtigung des Dienstbetriebes 2 Postkomissäre zugewiesen, mit welchem Amte der kaiserliche Ratstitel verbunden war. Bei Dienstreisen gebührte denselben auch die unentgeltliche Beförderung durch die Postmeister. Mit 1. Mai 1850 ist das Institut der Postkommissäre im ganzen Umfange des Reiches in Wirksamkeit getreten; im Jahre 1853 wurde dasselbe aufgehoben, im Jahre 1873 aber wieder eingeführt.

Was den Kontrolldienst im Postwesen betrifft, entbehrte derselbe bis auf die Zeiten Kaiser Karl VI. ja selbst der Kaiserin Maria Theresia einer festen kameralistischen Grundlage. Nähere Aufschlüsse über das damalige Kontrollwesen gibt ein Manuskript des Obrist-Postamts-Kameral-Kontrollors Philipp Anton Wiesner vom Jahre 1748: „Unvorgreifliche Gedanken, wie das k. k. Postregale um ein namhaftes verbessert, und dabei die so hochnötige wahre Controlorie eingeführt

werden könnte". Wiesner sagt darin: „Den Grafen von Paar und ihrem unendlichen Fleiß hat man es zu danken, daß die hierländigen Posten sowohl in Städten, als auf dem Lande also gut und ordentlich eingerichtet sind, daß man mit wenigen Unkosten allhier besser, als in den meisten auswärtigen Staaten mit großem Aufwand nicht geschieht, befördert wird, wie denn jene Passagiers und Curiers, welche große Reisen zu machen haben, ihre Freude nicht bergen können, wann sie aus anderen Ländern kommen, wiederum die erste österreichische oder andere Erbland-Poststation betreten, nicht minder ist der Briefwechsel in besagten Erblanden so löblich regulirt, daß die Briefschaften mit besonderer Geschwindigkeit und ziemlicher Acuratesse nicht allein durch ganz Europa, sondern auch in andere Weltteile befördert werden. Überdies fehlt es nicht an den löblichsten, in Postsachen ergangenen landesfürstlichen Verordnungen, Universalien und dergleichen.

Allein ein einziges scheint noch an der Vollkommenheit dieses sonst so schönen Werkes abzugehen, ich meine die so nothwendige rechte Controllorie. An der bisherigen Übergehung dieses so wichtigen Werkes ist keine andere Ursache gewesen, als daß in jenen Zeiten, wo die Grafen von Paar die sämmtlichen Postgefälle für sich allein genossen, sie von den meisten Postmeistern keine Verrechnung des Briefporto verlangt und sich mit dem allein begnügt, was ihnen ein solcher bei Antretung seines Officii für die Station per Pausch bezahlet, oder was einige andere an jährlichen Bestand abgeführt, und was sonst bei dem allhiesigen Obrist Postamt eingegangen, nach solcher Zeit aber und bei Übernahme dieser Gefäll niemand vorhanden gewesen sein mag, der einige Kenntniß von solcher Controllorie besessen und seit dem aus Sorge, sich odios zu machen, keiner sich getraut hat, damit aufzutreten.

Ich melde allhier nicht umsonst, daß es ein odioses Werk sei, wann einer allein gegen 500 Postbeamte aufstehen, diesen mehrere Verrichtungen aufbürden, ihre bisherigen Gemächlichkeiten abstellen und ihnen den Weg zum nefas abschneiden solle. Ein Theil derselben findet da und dort Gehör, und bei solcher Gelegenheit werden die besten Gedanken, so den aleinigen a. h. Dienst zum Endzweck haben, oft dergestallten untergraben und angeschwärzet, daß eine solche Person entweder gar nicht gehört, oder das, was sie vorträgt, simpliciter verworfen wird.

Dermalen besteht die in den Erblanden eingeführte Controle lediglich in dem, daß ein Controlor dasjenige quantum in Empfang nimmt, was theils bei seinem Hauptpostamt eingeht, und theils von den Landstationen in ihren einsendenden Extrakten generaliter angesetzt und verrechnet wird; davon macht er sodann jedem seine Privatberechnung, was ihm entweder über das angesetzte Briefporto und Rittaufschlag hinaus gebührt, oder was einer über Abzug seiner Besoldung dem aerario herein zu bezahlen habe. Ich übergehe hiebei, was hierorts bei dem Obrist Postamt die Controlores noch besonders zu verrichten haben, wo der Zußammenfluß von allen Ländern ist, da über alles in das pecuniale einschlagende ihr Bericht abgefordert wird, und sie folgsam das universale zu respiciren haben, mithin als Controlores, Cassierer, Taxatores, Expeditores, Concipisten, ja sogar Abschreiber agiren müssen, bei allen dem bleibt das feine zurück und man muß blindlings glauben, was jeder angibt, empfangen oder eingenommen zu haben; ich stelle nicht in Abrede, daß unter so vielen auch viele emsige, accurate und gewissenhafte Beamte sich wirklich befinden werden, allein es zeigt auch die Erfahrung, daß unter solchen nicht minder verschiedene nachlässige und mit einem weiten Gewissen anzutreffen sind, welche zum Theil weder ein Protokoll über das bei ihnen eingehende Briefporto führen, mithin quid pro quo verrechnen, andere aber anstatt des Briefporto von den Parteien Heu, Haber und derlei Sachen annehmen, und den Werth hiefür sich alleinig zu eignen, ohne den dem aerario daran gebührenden Antheil zu verrechnen. Verschiedene Postmeister geben per Pausch ein gewisses quantum, damit sie der Formirung der Extrakte überhoben sind, diejenigen, so ihren guten Conto dabei finden, begehren eine Verlängerung dossen nach der anderen, wann der terminus der Bestandzeit expirirt, jene hingegen, auf deren Stationen durch Veränderung der Zeiten und Umstände der

Briefporto etwas abnehmet, bewerben sich um einen Nachlaß, und wann sie diesen nicht erhalten, heben sie den Bestand auf und verrechnen, was sie gerne wollen, mithin leidet das A. H. Aerarium auf allen Seiten den Schaden.

Allem diesem abzuhelfen, ist also kein anderes Mittel als die Einführung einer genauen Controlorie, mittels welcher alle von einem Ort zum andern absendende Briefe einkartiert, und das hievon eingenommene Porto in den Karten angeführt wurde . . . .“ (H. K. A. Postakten 1737—1764.)

Anläßlich der Einführung einer neuen Manipulation ergingen auch in den Jahren 1750 und 1751 die die Sicherheit des Ärars und eine genaue Kontrolle ins Auge fassenden Instruktionen an die Hauptpostämter, die Postwagenanstalten, die Poststationen und das Obriste Hofpostamt. Im Jahre 1774 wurde eine neue Rechnungsmanipulation genehmigt, wonach der Hofpostbuchhaltung nur die Liquidierung der gesamten postamtlichen Journale und Rechnungen, die Zensurierung bezw. Kontrollierung derselben aber der Kameral-Hauptbuchhalterei vorbehalten worden ist.

Dadurch wurde die das Kassawesen mitbesorgende Obrist-Hofpostamtskontrollierung entbehrlich, lediglich in eine Obrist-Hofpostamtskasse umgeändert und auch die in Ofen aufgestellte Postbuchhaltung aufgehoben. Die Hofpostbuchhaltung hatte durch die Hofpostkommission lediglich ihre Abhängigkeit von der Hofkammer als administrierende Stelle zu nehmen. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/2 Nr. 410.)

Im Jahre 1785 wurde die Hofpostbuchhaltung, wie früher, wieder der unmittelbaren Leitung der Rechenkammer untergeordnet.

Vom 1. Mai 1827 an wurde die Postwagen-Gefällshauptkassa mit der Hofpostkassa vereinigt, welche rücksichtlich der Briefpostgefällsgelder, wie vorher, unmittelbar der allgemeinen Hofkammer unterstellt blieb, rücksichtlich der Postwagengefällsgelder aber sich nach den Weisungen der Postwagensdirektion zu verhalten hatte.

3. Ausübender Dienst.

Über die anfängliche Organisation der österreichischen ausübenden Postanstalten finden sich in den Urkunden keine weiteren Daten vor. Die älteste dieser Postanstalten war das aus dem seit 1526 bestandenen Obristhofpostmeisteramte hervorgegangene Oberste Hofpostamt in Wien, dessen bereits früher in ausführlicherer Weise gedacht wurde.

Im Patente Kaiser Karl VI. vom 17. August 1722 kommt der Ausdruck: „Ordinari Postamt“ und „zur Briefsammlung hinterlassene Bestellte“ vor. Im Patente vom 6. Juni 1726 werden von den Postämtern dependierende bezw. von denselben angestellte ordentliche Briefsammler erwähnt. In der Botenordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 17. Dezember 1748 wird bestimmt, daß vom General- und Obrist-Postamte in Wien in den Orten, wo es nötig befunden wird, besonders in den Städten und Märkten, wo keine Posten sind, ein eigener, im Orte wohnhafter, des Lesens und Schreibens kundiger Briefsammler bestellt werde, bei welchem alle Briefe des Ortes und der Nachbarschaft aufgegeben und abgenommen werden können.

Diesen Briefsammlern wurde zur Pflicht gemacht, das Interesse des Postregals bezüglich des Briefporto ebenso, wie die Postmeister, zu besorgen. In späterer Zeit wurden Briefsammlerstellen immer von der Hofkammer, und nur über spezielle Weisung von den Länderstellen verliehen. Im lombardisch-venetianischen Königreiche bestanden sie unter der Benennung „Post Comessi a prorrigione“. Im Jahre 1850 wurde die Benennung „Briefsammlung und Briefsammler“ in „Postexpedition und Postexpedient“ umgewandelt.

Im Jahre 1722 fungierten (außer Ungarn) als Hauptpostämter: Wien, Prag, Linz, Graz, Laibach, Brünn; ferner Breslau. 1751 erscheinen als weitere Hauptpostämter Klagenfurt, Görz, Troppau, dann in Ungarn Preßburg, Kaschau, Ofen, Szegedin, Temesvar, Hermannstadt, Peterwardein, Essegg, Ödenburg und das Postamt Warasdin.

Nach Wien gehörten folgende Poststationen: a) auf den Reichsstraßen Purkersdorf, Sieghartskirchen, Perschling, St. Pölten, Mölk, Kemmelbach, Amstetten; b) auf den mährischen Straßen: Wolkersdorf, Gaunersdorf, Poisdorf; c) auf den böhmischen Straßen: Lanzendorf, Stockerau und Malleharn, Hollabrunn und Nondorf, Pulkau, Langau, Fratting, Zlabings und Piessling, Königsegg; d) auf den Grazer Straßen: Traiskirchen, Neustadt, Neunkirchen, Schottwien; e) auf den ungarischen Straßen: Fischamend, Deutsch-Altenburg; f) auf den kroatischen Straßen: Achau, Wimpassing, Groß-Höflein.

Nach Prag: Deutschbrod, Czaslau, Kolin, Planian, Ovał, Neuhaus, Budweis, Wittingau, Wessely, Tabor, Sudomierschitz, Wottitz, Bistritz, Nespeck, Jessenitz, Tursko, Welwarn, Budin, Lobositz, Aussig, Teplitz, Peterswald, Brux, Dussnik, Zditz, Zerhowitz, Mauth, Rokitzan, Pilsen, Staab, Stankau, Teinitz, Klentsch, Ploschnit, Mies, Tschernoschin, Plan, Sandau, Eger und Karlsbad, Asch, Radonitz, Lischau, Nimburg, Königstadtl, Chlumetz und Chrudim, Königgratz, Jaromierz, Nachod, Kolchowitz, Lakowitz, Saaz.

Nach Linz: Strenberg, Enns, Efferding, Peyerbach, Eisenbrun, Wels, Lambach, Vöcklabruck, Frankenmarkt, Neumark, Haag, Steyer, Weitersdorf, Freistadt, Gopliz.

Nach Graz: Mürzzuschlag, Krieglach, Merzhofen, Bruck a. d. Mur, Rettelstein, Peggau, Wildon, Ehrenhausen, Marburg, Windisch-Feistritz, Ganowitz, Pettau, Sauritsch, Krapina.

Nach Klagenfurt: Leoben, Knittelfeld, Judenburg, Unzmarkt, Neumarkt, Friesach, St. Veit, Villach, Paternion, Spital, Sachsenburg, Greifenburg, Ober-Drauburg.

Nach Laibach: Cilli, Franz, St. Oswald, Potpetsch, Oberlaibach, Lohitsch, Corgnial.

Nach Görz: Ottognano, Gorizziza, Szernizza, Adelsberg, Wippach, Dornegg, Präwald, Fiume, Triest.

Nach Brünn: Nikolsburg, Pohrlitz, Lechwitz, Wischau, Proßnitz, Hof.

Nach Troppau: Jagerndorf, Zuckmantel, Würbenthal, Freudenthal, Braunseifen, Sternberg, Dorf Teschen, Dobrohlawitz, Mährisch-Ostrau, Teschen, Jablunka, Bielitz, Skotschau.

Zum Hauptpostamte Preßburg gehörten 19, zu Kaschau 38, zu Ofen 34, zu Szegedin 5, zu Temesvar 14, zu Hermannstadt 32, zu Peterwardein 7, zu Essegg 9, zu Ödenburg 7 und zum Postamte Warasdin 12 Poststationen.

Im Jahre 1753 wurde das Postamt Triest von Görz abgesondert und zu einem Hauptpostamte erhoben und wurden demselben die Stationen Corgnial, S. Giovanni di Duino und Fiume unterstellt.

Die Vorstände der Hauptpostämter führten den Titel „Postverwalter“.

Durch die im Jahre 1788 erfolgte Auflassung der Hofpostkommission erfuhr auch der frühere Organismus der Postanstalt mehrfache Veränderungen, welche bereits im Punkte 1 Erwähnung fanden.

Oberpostverwaltungen bestanden 1783 in Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest, Roveredo, Trient, Bozen, Innsbruck, Linz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg; im Jahre 1810 hingegen nur mehr in Graz, Linz, Prag, Brünn und Lemberg. (In Ungarn zu Preßburg, Ofen, Güns, Essegg, Warasdin, Semlin, Temesvar, Kaschau und Hermannstadt.) Die Oberpostverwalter in den österreichischen Ländern hatten die Bezirkskassa unter sich, mehrere Kontroll- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen, die im Bezirke ihrer Verwaltung liegenden Postämter zu inspizieren und in Ansehung des Poststalles, der Beförderung der Ordinari Briefpost, der Estafetten, des Postwagens, der Kuriere und Privatreisenden alle jene Pflichten zu erfüllen, welche einem gewöhnlichen Postmeister oblagen. Dieser ausgedehnte Pflichtenkreis wirkte höchst hemmend auf den Dienst. Behufs Beseitigung dieses Übelstandes wurde im Jahre 1810 der Poststall von den Oberpostverwaltungen getrennt und den zur Besorgung desselben aufgestellten Postmeistern nebst der unentgeltlichen Unterkunft im Aerarialpostgebäude oder einem Zinsäquivalente eine jährliche Bei-

hilfe von 1000 Gulden erfolgt. Für die Beförderung der Ordinari Briefpost, Amtsestafetten und für die Verführung der Postwagen erhielten dieselben die für Ararialritte bestimmte Rittgebühr aus der Oberpostamtskassa, für die Beförderung der loco aufgegebenen Estafetten das gewöhnliche Aufsitzgeld.

Für die Besorgung der Geschäfte der Fahrpost bestanden, wie bereits erwähnt, in Wien die Postwagen-Hauptexpedition und Kontrollierung, später die Haupt-Postwagen-Direktion, und in den Provinzial-Hauptstädten die Postwagenexpeditionen, welch letztere auch über die Postwagenämter ihres Bezirkes die Aufsicht zu führen hatten.

Anläßlich der im Jahre 1829 erfolgten Vereinigung der Provinzial-Postwagenexpeditionen mit den Postverwaltungen fand auch auf Grund der A. H. E. vom 6. März 1830 eine Neuorganisierung der Oberpostverwaltungen statt. Solche wurden errichtet für Mähren und Schlesien in Brünn, Böhmen in Prag, Galizien in Lemberg, Küstenland in Triest, Tirol und Vorarlberg in Innsbruck, Österreich ob der Enns in Linz, Steiermark in Graz und Illyrien in Laibach. Die von der obersten Hofpostverwaltung als Postinspektorate beantragten Absatzpostämter wurden nur als Absatzpostämter reguliert und den Vorstehern derselben gleich jenen der übrigen Absatzpostämter der Titel „Aerarial-Postmeister“ beigelegt. Dem Vorsteher der österr. Briefsammlung in Krakau wurde der Rang eines Ärarial-Postmeisters eingeräumt; die Vorsteher der Absatzpostämter in Trient und Roveredo, welche bisher „Postamtskontrollore“ benannt wurden, hatten den Titel „Postamts-Verweser“ zu führen.

Es bestanden (außer den Oberpostverwaltungen) Absatzpostämter, Poststationen, Briefsammlungen und Postrelais.

Im Jahre 1837 fungierten als Ärarial-Absatz-Postämter: *a)* in Niederösterreich: Wr. Neustadt, St. Pölten und Krems; *b)* in Mähren und Schlesien: Troppau, Iglau, Olmütz und Bielitz; *c)* in Oberösterreich (bezw. Salzburg): Salzburg und Steyer; *d)* in Böhmen: Karlsbad, Eger, Teplitz, Czaslau, Königgrätz, Rumburg, Pilsen, Budweis, Reichenberg; *e)* in Illyrien: Klagenfurt und Villach; *f)* in Tirol und Vorarlberg: Bregenz, Bozen, Trient, Roveredo, Landek, Feldkirch, Brixen; *g)* in Galizien: Podgorze, Czernowitz, Stanislau, Bochnia, Brody, Tarnow, Przemysl; *h)* in Steiermark: Marburg, Bruck a. d. Mur; *i)* im Küstenland: Capo d'Istria.

Im Jahre 1850 sind an Stelle der Oberpostverwaltungen provisorische Postdirektionen getreten. Als Vorstand des im Sitze einer Postdirektion befindlichen Postamtes hatte ein „Postamts-Verwalter“ die gesamte Postmanipulation zu leiten. Die früheren Amtsbenennungen der Manipulationsämter: „Hofpostamt, Oberpostamt, Postinspektorat, Aerarial-Postamt, Absatz-Postamt“ hörten auf, und trat an deren Stelle überall die Benennung: „Postamt“. Die verschiedenen Postanstalten erhielten folgende Amtsbenennungen: *a)* k. k. Postamt für jene Postanstalten, wo bloß der Manipulations- ohne Poststalldienst besorgt wurde; *b)* k. k. Postamt und Poststation, wo beide Verrichtungen in der Person eines Postmeisters vereinigt waren; *c)* k. k. Poststation, wo entweder der Poststall allein oder getrennt vom Amtsdienste besorgt wurde; *d)* k. k. Postexpedition für die ehemaligen Briefsammlungen.

Mit 1. August 1850 wurden 2 fahrende Postämter (bureaux ambulants) auf der Eisenbahnstrecke zwischen Wien und Oderberg in Wirksamkeit gesetzt; mit 8. April 1851 zwischen Wien—Prag und Bodenbach; mit 1. August 1851 zwischen Wien und Gloggnitz. Die Anzahl dieser fahrenden Postämter vermehrte sich mit dem fortschreitenden Ausbaue der Eisenbahnen. Die stabilen Postanstalten in den Eisenbahnhöfen führten ursprünglich die Bezeichnung: „k. k. Postamt“, oder „k. k. Postexpedition“ im Bahnhofe zu N. N., je nachdem dieselben von landesfürstlichen Beamten oder von Postmeistern geleitet und besorgt wurden.

Im Jahre 1868 wurde zunächst in Niederösterreich die Ruralpost (Landbriefträgerdienst) ins Leben gerufen, 1869 auch in einem Teile Böhmens. Im Jahre 1873 erfolgte die Einführung des Landbriefträgerdienstes in allen Kronländern.

Im Jahre 1873 fand eine Reorganisierung der nicht ärarischen Postanstalten statt. Die Inhaber der kleineren Postämter bis zu einer Jahresbestellung von 300 fl. hatten den Titel „Postexpedienten“, jene von größeren Postämtern, alle erblichen und jene Postmeister, die ein Postamt, das mit einer Poststation verbunden war, oder eine Poststallhaltung versahen, den Titel „Postmeister“ zu führen.

Im Jahre 1899 erfolgte die Einteilung der nicht ärarischen Postämter hinsichtlich der Ausübung des Amtsdienstes nach Maßgabe ihrer jährlichen Arbeitsleistung in 3 Klassen mit der Unterteilung in Stufen.

Im Jahre 1900 wurden neue Normalbestimmungen rücksichtlich der Personalverhältnisse bei den nicht ärarischen Postämtern erlassen, nach welchen die Postmeister die selbständigen und verantwortlichen Vorsteher der Postämter I. und II. Klasse sind, mittelst Dekretes ernannt werden, Beamte der Post- und Telegraphen-Anstalt sind und durch die Anstellung in ein dauerndes Dienstverhältnis zu derselben treten. Besonders verdiente Postmeister der I. Statusklasse können vom Handelsministerium zu Oberpostmeistern ad personam ernannt werden. Die selbständigen Inhaber von Postämtern III. Klasse führen den Titel „Postexpedienten“ und werden mittels Dienstvertrages gegen halbjährige Kündigung bestellt. Gleichzeitig fand eine Neuregulierung der Bezüge statt.

Mit 1. Juli 1900 wurden in Orten, wo die Aufstellung eines Postamtes noch nicht gerechtfertigt war, zur Erleichterung des Postverkehrs Hilfsstellen unter der Bezeichnung „Postablagen“ errichtet.

Im Jahre 1901 wurde angeordnet, daß jenen Personen, welche den Beförderungsdienst bei den nicht erblichen Poststationen bezw. am Sitze eines Ärarialamtes besorgen, der Titel „Poststallhalter“ zuzukommen hat, während jene, welchen der sonstige Beförderungsdienst übertragen ist, lediglich als „Postfahrtenunternehmer“ zu bezeichnen sind.

Im Jahr 1910 fand eine neuerliche Regelung der Personalverhältnisse bei den Postämtern I. und II. Klasse statt. Nach derselben bestehen Oberpostmeister als Vorstände der Postämter I. Klasse, 1. und 2. Stufe und Postmeister bei den Postämtern I. Klasse 3. und 4. Stufe, und bei den Postämtern II. Klasse.

IV. Postgesetzgebung, Postpatente und Postordnungen.

1. Unter Ferdinand I.

Die älteste Postordnung ist die König Ferdinands I. vom 20. August 1535. Sie erging an den Regenten und die Räte des Regiments der niederösterreichischen Lande und betrifft Bestimmungen über die Abfertigung der Briefe vom Hofe, dann von den Regierungen und Hauptmannschaften an den Hof. Es wird dem Hofpostmeister aufgetragen, den Postboten in allen Legern (Stationen) zu verkünden, daß sie keinen Brief annehmen sollen, worauf „Cito oder ain Justicia“ steht, es wäre denn, daß solche Briefe von den Regierungen oder den Hauptmannschaften gefertiget seien, was aus den Postzetteln zu entnehmen ist. Es habe sich bisher zugetragen, daß durch den Mißbrauch der erwähnten Bezeichnungen, welche auf den Briefen in „schlechten und partheien Sachen“ gemacht wurden, „die posterey mit denselben briefen eylendts geferttigt vnd die posst pherdt damit abgemergelt worden seyen, das in vnnsern Sachen daran vnns vnd vnsern Lannden gelegen gewesen, dest langsamer beschaid kommen vnd vil verabsaumbt worden ist“. Es wird daher dem Regenten und den Räten befohlen, daß sie durch den Kanzler bei ihrer Verwaltung verordnen lassen, daß wenn in Hinkunft Posten an den Hof gefertigt werden, die Postzettel durch ihn neben dem Postmeister unterschrieben und wenn die Sache eilend ist, in diese Postzettel und auf den Paketen etliche

Cito. und wenn die Sachen mehr als der Eile bedurfen, zu diesen Cito noch eine Festina gemacht werden, darum die Abfertigung der Postzettel durch den Kanzler geschehen soll. „Das folgt aus der vrsach, das nach Empfahung der brief, so an vnns vnd in vnsern Sachen gefertigt werden die posst durch erwennten Posstmeister mit partheyen Sachen souil weniger aufgehalten vnd verzogen wirdet, zu dem die posst pherdt dester mehr gerasster befunden werden, vnd in nöttige Sachen von stat kommen mügen.“ (H. K. A. Postakten.) Zu dieser Postordnung erhielt der Hofpostmeister Anton von Taxis unterm 26. August 1536 eine eigene Instruktion, von welcher bereits im Abschnitte II Punkt 1 (Periode der Hofpostmeister) Erwähnung geschah.

2. Unter Mathias.

Erzherzog Mathias erließ unterm 6. März 1600 ein Patent wegen Darleihung von Rossen während der Eisgefahr. „ . . . demnach an bestellung vnd fortfürderung der posten vnter disem hungarischen Landtag der Röm: Kay: Myt: vnd der hungarischen Granizen vill gelegen, dieselben aber yetzo allhie wegen der Eyßgefahr bey Presprug mit den Rossen nit übergefürrt oder vortgefürdert werden kunnen, damit nun hierunter nichts verabsaumbt werde, So ersuchen Wir Euch in der Röm: Kay: Mayt: vnsers genedigisten freundtlichen geliebten Herrn vnd Bruedern namen, genediglich beuehlendt, Jr die Landleuth, vnd Ewere Vnterthanen wolłet auf ersuchen vnd begern deß hiesigen vnd der andern Postmeister zu Peternel, Vischament vnd deren Verwalter, Postbotten vnd Curir, die notturfft von gueten gerechten Rossen, souil man deren Yedesmals bedürfftig, gegen Parer bezallung, weilen eß nur vmb wenige tage Zuthun, biß sich der Thonawstromb gar eröfnet, vnd man mit Plötten oder Post Zillen am hieigen vfer überkhomen kann, guetwillig darleichen vnd Zu ainichen saumbsahl oder verhinderung nicht vrsach geben . . . Geben auf dem Khunigl: Schloß Prespurg den 6. tag Monats Martij Ao 1600.“ (H. K. A. Postakten 1601—1643).

3. Unter Ferdinand II.

Am 2. April 1603 (Graz) erging ein Patent Erzherzogs Ferdinand wegen Beförderung der Posten aus Walschland und Abstellung eingerissener Mißstände. „Wir Ferdinand etc. Embieten allen vnd jeden vnsern nachgesetzten Obrigkhaiten vnd Landtleuthen, nicht weniger allen zwischen hie vnd Venedig so wol von dannen nach Wien in disem vnsern Landtsfürstlichen Gebiet geseßnen Obristen: vnd andern Postmaistern, Postbefürderern, derselben Verwaltern, vnd allen denen, so bey dem angerichten Postweesen bestelt vnd verwent sein, beynebens auch denen Stetten, Marckten, Gerichten, auch hin vnd wider raisenden Bekhandten vnnd vnbekhandten Curiern, vnnd sonst Meniglich, denen dises vnser offne Patent zuuernemen fürkombt, vnser gnad, vnd alles guets. Vnd könden Euch nit pergen, das vns mehrmals mit beschwärung furkomben, vnd anbracht worden, welcher gestalt, fürnemblich die auß Italia vnnd von Venedig herans ablauffenden Ordinari vnd extra Ordinari Posten mit aufgebung vngebreuchigen schweren sachen, als Weinlaglen, Trüchen, Scatln, vnnd dergleichen, beladen vnnd beschwärt, vnd mit solchen schwären pürden die Posten in vil weeg gehindert vnd verabsaumbt werden. Sowol auch am andern dises fürkumbt, wie das sich der Postmaister vnd Postbefürderer vnderschidliche Grundt Obrigkaiten anmassen, mit denen Postbefürderern zuschaffen, die zur Post bestölte Roß jhres gefallens zu glegner oder vnglegner zeit mit gewalt zunemmen, vnd jhrer gelegenhait nach, dort vnd dahin zugebrauchen. Wie dann fürs dritte, die hin: vnd wider raisende Curier, wann sie die Ordinari, oder andere vnsere extra Ordinari Posten gleich antreffen, daß sie doch dieselben nit mitnemen oder füren, sonder das widerspil mit pochen, poldern, ja gar drölichen worten, vnd schlögen von denen Postbefürderern erzwingen wöllen, daher dann offtermals geschehen, das so wohl die Ordinari Post, als auch vnsere aigne Sachen, biß in zehen vnd zwölff stund zu zoiten auffgehalten, vnd verligen bliben. Gleicherweiß, vnd zum Vierten, seind wir auch dessen mit beschwär be-

richtet worden, wann an ainem oder andern Ort Kriegßuolck am an: vnnd abzug, durch die Stätt, Märckt, vnd ander Flecken gefüert, das jrer der Postfürderer auch nit verschont, sondern mit gleichmessiger einlosierung des frembden volcks, sowol zu fürfallenden auffpotten vnnd anzügen, sie zu gleicher pürd, vngeacht sie sonsten mit dem Mhuesamben Postwesen genuegsamb zuthuen, gezogen worden. Wie nit weniger zum fünfften, dise beschwärung am Tag, das offtermals etliche von hier oder andern Orten auß, mit jren aignen Rossen, Item Gutschen vnd dergleichen, auch thails wol gar zu Fueß jhre Raisen anstellen, aber vnuersehens wo es jnen zu sün kombt, an disem oder jhenen orth, ain oder mehr Roß von den Posten begern, vnd haben wollen, vnd da man jnen dieselben mit guetem verwaigert, (wie dann dise Ordnung altershero gehalten worden, das man solchen raisenden, welche nit von dem Ersten Orth oder Hauht Post von dannen sie abraisen, die Post nemben, kaine Post Roß hernach geben solle) Sie so dann die Roß mit gewalt selbst auß dem Stall nemen, vnd damit jhres gefallens fortreitten wöllen. Dabey auch endtlichen vnnd zum Sechsten, meniglichen bewust, wann jezu zeiten Gefürste Personen, Podtschafften, oder ander, so wol bekhandt als vnbekhandte, durchs Landt, oder hieheer zu: oder von vns raisen wöllen, vnd dieselben etwo mehrer Roß, als man bey denen Posten in bestallung zu erhalten schuldig, bedürfftig gewesen, man damit langsamb, oder wol gar nit aufkhommen, welches dann ein schimpfliches ansehen, neben andern mehr vngelegenhaiten geben. Damit aber solche obstehunde, alle vnd jede verhinderungen, beschwarnussen, vnordnungen, mißbreuch, auffhalt: vnd versaumbnuß vnnserer aignen, vnd das gemaine wesen antreffenden sachen, muglichst abgestelt: der nothwendigen Posten mehrere befürderung, vnd in allem ein bessre Ordnung fürgenommen, vnnd erhalten werde, So sindt wir zu menigliches nachrichtung, dise vnsere Patent außzufertigen, geursacht worden. In welcher krafft wir nun dises gnedig vnd ernstlich an: vnd bey allen vnd jeden Posten vnserer Fürstenthumben vnnd Lande, hiemit beuolchen vnd geordnet haben wöllen, das kainer wer der sey (ausser dessen was vnsre aigne sachen berüern, oder von vns selbst, oder vnserer nachgesetzten Obrigkaiten vnd Officiern in vnserm Namen etwo beschehen mochte) hinfüro weder Laglwein, Trüchen, Scatln vnd dergleichen schwäre sachen ferners nit mehr denen Posten auffgeben, sondern solche schwäre Wahren gleichwol mit andern gelegenhaiten, oder Sämbfarten fortschicken, so wenig auch die Postfürderer vmb besserer Fortfürderung der lauffenden Posten willen, bey ernstlicher vnnd hocher straffvermeidung dergleichen nit annemen sollen. Als wol wir auch über das allen vnd jeden Grundtherrschafften, vnder welchen diser oder jener Postfürderer gesessen, hiemit auch dises auferlegt: vnd gebotten haben wöllen, das jhr (außer dessen, was sie die Postfürderer, auch von jren Gründen oder Hausern zuraichen schuldig) sie im wenigsten beschwären, noch jrer Personen vnd haltunden Postroß willen (Nachdem sie damit nur in vnsern bestallungen vnd pflichten sein) mit jnen jchtes schaffen, jr die Postmaister vnd denselben vntergebene. Euch auch wider dise vnsere verordnung weiter, als obgemelt, nicht bedrengen lassen, sondern, da es beschähe, bey vns vmb einsehung gehorsamblich einkommen sollet, innassen dann auch obgemelter anregung nach, hiemit allen vnd jeden raisenden Curirn dises mandiert vnd beuolchen sein solle, das umb weniger vnserer sachen verhinderung willen, Sie die antreffende Ordinari oder extra Ordinari Posten, ohne weigerung vnd ainiche entschuldigung alßbaldt mitfüeren, auch sich deß poldern vnd aller droungen gegen denen Postfürderern also enthalten sollen, damit wir nit zu andern ernstlichen einsehen vorsursacht werden, wie sie dann auch auff solche der Posten mitnembung erzaigende vnbilliche verwaigerung, bey denen andern Posten gar nit gefürdert, oder jhnen ainiche Postroß erthailt werden sollen. Als wol wir dann auch dises bey allen Grundt Obrigkaiten, Stetten, Märkten, vnd Gerichten hiemit geordnet und statuiert haben wöllen, das ainichen Postmaistern, Postfürderer oder wo vnsere Posten gelegt, in denen Durchzügen mit einlegung ainichen Kriegsuolcks, ainer oder mehr Personn durchauß kein vngelegenheit oder beschwärung zugefüegt, sondern wie mit denselben, also auch

zu furfallenden auffpoten jrer Personen verschont, vnd gantzlich Exempt sein sollen, angesehen: das sie ohne das zu vnser und deß Kriegswesens angehorigen Sachen Tag vnd Nacht Sorg tragen, vnd mehrers als andere bemuehet sein mussen, sie auch mit disem zu desto mehrer vleissiger abwart: vnd verrichtung jrer Dienste bewegt werden. Als wenig auch dises ferners wie obstehet zu geduldeu, sondern mit disem ernstlich eingestellt, vnd Inhibiert sein solle, das hinfüro kainem mehr wer der jmmer seye, vnd nicht von vns gefertigte Patent zuweisen haben würde, gestatt oder zugolassen werden, das er aignes gewalts, oder mit betroung ain oder mehr Roß, auß den Stallen nemen, oder die Postfürderer darzu nöttigen, sondern da ainer auff diese warnung mit dergleichen aigenthättigen Fräuel oder Muetwillen bedretten, der solle zur straff ain Mark Löttigs Goldts vnableßlich zubezalen: derjenige aber, so es nit im vermögen, mit dem Leib solche straff außzustehen vnd zu buessen schuldig sein. Wie dann gegen furweisung diß alle vnd jede Obrigkait vnd Gericht jnen den Postmaistern auff jr begern gegen dergleichen gewaltthättern beyzuspringen, vnd alle geburliche hulff zulaisten, ebenmessig verbunden sein sollen. Als wol wir auch ferner vnd zum beschluß, jnen allen Obrigkaiten, vnd Gerichten in allen vnd jeden Flecken hiemit auch aufferlegt vnd gebotten haben wollen, wann sich zutragt (wie dann offters beschicht) das etwo fürstliche Personen, derselben Podtschafften, andere bekaundte oder vnbekanndte Personen auff der Post raisen, vnnd etwo mehr Roß als sie die Postmaister vnd Postfürderer in bestallung zu erhalten schuldig, bedurfftig, vnd jr die Gericht von jnen Postfürderern vmb hulff angesprochen würdet, das jr sodann ohne alle waigerung vnd auffducht bey ewerm vndergebenen Burgern vnd Nachparschafften gegen der geburlichen bezahlung, vnnd das sie euch disfals auch ohne allen Schaden halten, jnen geburliche hulff vnd beystandt zu erzaigen schuldig sein sollet. Vnd wie nun diß alles so obstehet, vnser Landtsfürstlicher willen vnnd maynung, also wollen wir auch denselbigen souil jeden berüren wirdet, vestigklich gehalten, euch den Obristen, wie auch andere vnsere Postmaister, Postfürderer vnd alle hierzue bestolte, zu allem getrewen wachtsamben vleiß und Fürsehung, das alle Postsachen schuldigermassen befurdert vnd gleicher weiß von den Raisenden kein billiche klag wider euch gehört, noch anderes ernstliches einsehen bey uns geursacht werde, hiemit alles ernsts vermahnt, vnd disem allen gehorsamblich zugeleben mandiert vnd geboten haben. Geben in vnser Statt Grätz den Andern Aprilis im Aintausendt Sechshundert vnd im dritten Jahr." (Patentsammlung des Archivs des k. k. Ministeriums des Innern.)

Diese Urkunde erweist sich als das erste allgemeine Postpatent; es gibt Aufschluß uber die damaligen Mißbräuche, sichert den Postleuten den nötigen Schutz, verleiht ihnen das Vorrecht der Befreiung von Militäreinquartierung und ermahnt sie anderseits zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten. Allein die Gewalttatigkeiten gegen die Postorgane dauerten fort. Aus einem unterm 31. August 1621 vom bevollmächtigten Kommissär für Böhmen, Karl Fürst von Liechtenstein, für Böhmen erlassenen Postpatente geht hervor, daß sich auf den „kaiserlichen, vornehmlich und allein zu Ihrer Majestät und des heiligen Römischen Reichs, auch der Konigreich und Lande wohlangesehenen, ordentlich bestellten Posten allerlei Unordnungen zur Verhinderung des Postwesens begeben. Viele unterstehen sich, wann ihnen die Post zu nehmen bewilligt wird, die Postknechte zu schlagen, so daß fast keiner mehr dienen will. Es werden ungewöhnlich große Truhen und Felleisen mitgeführt., welche nicht zu erheben sind, und davor auch der Postillion weder auf- noch absitzen kann. Durch starkes Antreiben der Postpferde werden dieselben krumm und untauglich gemacht, oft tot geritten, so daß die in kaiserlichen Sachen reitenden Kuriere, oder sonst vornehme, von oder zu der kaiserl. Majestät oder Churfursten und Stände reisenden Personen, für welche die Posten zunachst bestimmt sind, nicht befördert werden können, und bisweilen gar keine, oder aber ganz untaugliche Rosse, mit denen man mehr gehindert als befördert wird, vorhanden sind. Damit nun die Posten als Ihrer Majestät hohes selbst eigenes Regal im gebürlichen esse erhalten werden, wird

im Namen S. M. befohlen, daß sich in Hinkunft alle auf der Post Reisenden der Ruinirung der kaiserl. Post und der in den ausgesetzten Poststädten gehaltenen Rosse, namentlich aber des Überreitens der eingelegten Posten gänzlich enthalten. Nachdem ferner auf dem Lande öfters Personen, welche nicht von Prag aus geritten, noch daselbst Erlaubniß genommen, sondern anderswoher auf die Postläger kommen, um nach ihrem Gefallen hin und wieder zu postieren und die Postillione mit Schlagen und Drohworten gewalttatig zur Hergebung der Rosse zwingen, wird allen Postmeistern, derselben Verwaltern, Postbeförderern, Postillionen, und allen anderen, bei denen das Postwesen eingelegt, bestellt und angeordnet ist, befohlen, daß sie keinem, wenn er nicht von Prag aus mit Bewilligung geritten, oder eine Erlaubniß-Bolette vorzuweisen hätte, unterwegs aufzusitzen erlauben, noch einige Rosse ausfolgen. Sollten sie von einigen Personen hiezu genötigt werden, sind dieselben von dem Gerichte in Arrest zu bringen." (Patentsammlung des H. H. u. St. A.)

Im Postpatente Kaiser Ferdinand II. dto. Wien 15. September 1621 für Österreich unter und ob der Enns wird angeordnet: 1. Die Postmeister oder Postboten sollen Niemandem ohne einem von Hof, der Reichs- oder Hofexpedition, oder dem General-Feldmarschall ausgestellten Passierzettel ein Roß zu geben schuldig sein oder Macht haben. 2. Derjenige, welcher dawider die Rosse mit Gewalt nimmt, und etwa in seinen eigenen Privatsachen von der Poststraße ab und auf die Seiten hin und wieder gebrauchen wollte, soll gestraft werden. 3. Jeder soll, ehe er „auf das Roß sitzt", das gebräuchige Postiergeld — von jedem Roß oder Person eine halbe Krone — bezahlen und also reiten, wie es von Alters her postbräuchig ist, die Rosse nicht übertreiben, daß sie hernach gar umfallen müssen. 4. Kein Postmeister oder Postbote soll verbunden sein, Felleisen oder Bündel im Gewichte über 40 oder 50 Pfund zu führen. Wenn solches geschahe, soll dafür besonders bezahlt werden.

Die Obrigkeiten sollen den Postorganen im Falle der Not guten Schutz und Beistand leisten, damit sie von niemandem beschwert oder vergewaltätigt werden. (Patentsammlung Minist. d. Innern.)

Im Postpatente des Statthalters in Böhmen Karl Fürst von Liechtenstein dto. Prag 4. März 1623 für Böhmen wird im Namen des Kaisers der Unfug „in so übler Traktirung der Leute und Roße bei Leibesstrafe abgestellt. Außer der behördlichen Bewilligung und an gehörigen Orten gefertigtem Zettel soll sich niemand unterstehen, sich der Rosse zu bemächtigen, und wenn die Bewilligung erfolgt, die Rosse nicht mit schweren Truhen und Felleisen beladen, weil die Posten nicht für die Abführung von Mobilen und Waaren, sondern nur für die Personen allein bestehen. Sollte sich jemand unterfangen, dieser Verordnung entgegen zu handeln, sollen die Postverwalter und Knechte mit Hilfe und Assistenz der benachbarten Inwohner sich desselben bemächtigen oder wohl versichern und hierüber berichten, oder die Personen selbst einliefern, wo dann gegen die Verbrecher und Frevler, ohne Ansehung oder Respektierung der Personen mit solcher Bestrafung, woran sich andere zu spiegeln unfehlbar, verfahren werden soll. Nachdem bei den schweren Läufen, wie alle anderen Sachen, auch die Roßfutterung, Beschläge und andere Nothdurften, ja auch die Rosse selbst in 4 und 5 fachen Werth gestiegen, und keine Möglichkeit ist, in Bestall- und Unterhaltung des Gesindes und der Rosse mit der vorigen Bezahlung auszulangen, werden künftig für ein jedes Roß (außer der kaiserl. Curiere, welche die Curierschilde führen), 2 Gulden 30 kr. zu bezahlen sein." (H. K. A. Patentsammlung.)

Im Postpatente Kaiser Ferdinand II. dto. Wien 26. Mai 1623 wird erwähnt, daß die reisenden Kuriere die Posthalter und Verwalter, auch deren Postknechte und zugehörigen Leute mit allerhand verübendem Mutwillen, Frevel, auch harten Streichen, Hauen und Verwundungen traktieren, ihnen die Rosse mit Gewalt wegnehmen, dieselben mit Auflegung schwerer Felleisen vorsätzlich krumm oder wohl gar zu Boden reiten, wodurch dann öfters aus Mangel der Rosse die eigenen kaiserlichen sehr eiligen Sachen, Schreiben und Befehle merklich verhindert und niemals

zur rechten Zeit weder ins kaiserliche Hoflager, noch nach anderen Orten geliefert werden. Die Kuriere und andere postreisende Personen unterstehen sich auch, wenn zuweilen die Postrosse vom kaiserlichen Hof aus nicht sogleich zugegen oder sonst zu sehr abgeritten sind, und ihnen die Zettel zur Erlangung der Postrosse nicht allsobald erteilt werden, und sie sich mit anderen Mitteln auf die erste Post begeben, die Postverwalter dortselbst zu zwingen, Rosse herzugeben, und ungeachtet erheblicher Entschuldigung und nicht unbilliger Verweigerung, sich dieselben eigenmächtig und mit Gewalt selbst zu nehmen, mit großen, schweren Felleisen und Truhen zu belegen, damit Berg und Tal wider den gewöhnlichen Postbrauch 2, 3 und mehr Posten ohne Abwechslung der Rosse zu rennen, die unterwegs antreffenden kaiserlichen Ordinari-Postfelleisen nicht zu übernehmen, ja sogar auch von der Hauptpost aus kein „Pagetl“ mit sich führen zu wollen. Diese Unfuge werden bei Leibesstrafe verboten. Außer der kaiserlichen Bewilligung und bei der gehörigen Hofstelle gefertigtem Postzettel, welcher jedesmal bei der Hauptpost aufzuweisen und daselbst zu hinterlassen ist, soll sich niemand unterstehen, sich der Postrosse zu bemächtigen und bei erfolgter Bewilligung dieselben mit Felleisen über 40 oder 50 Pfund im Gewichte zu beschweren. Gegen Zuwiderhandelnde sollen die Postverwalter oder ihre Knechte die zunächst gelegene Obrigkeit um Assistenz anrufen, darüber berichten oder aber die Übertreter an den kaiserlichen Hof selbst einliefern. Wenn die Obrigkeiten Hilfe und Assistenz verweigern sollten, sollen sie verbunden sein, den den Postmeistern und Knechten hieraus entstandenen Schaden abzustatten. Bei den teueren Zeiten, wo mit der vorigen Bezahlung das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist ad interim — mit Ausnahme von den eigenen kaiserlichen und aller Erzherzoge zu Österreich Kurieren, welche die gewöhnlichen Kurierschilde führen — für jedes Roß der Betrag von 2 fl. 30 kr. zu bezahlen. Wer dies verweigert, dem soll kein Postroß gegeben werden. Damit die Postverwalter aller Orten, wo die kaiserlichen Posten eingelegt und gehalten werden, desto besser dem bestellten Postwesen obwarten und die ihnen aufgegebenen Sachen und Schreiben bei Tag und Nacht befördern mögen, sind sie von aller Beleg- und Einquartierung des Kriegsvolks zu Roß und Fuß, wie auch von aller Wacht und andern dergleichen onerum, Kriegskontribution und Auflagen gänzlich befreit. (H. K. A. Postakten 1601—1643.)

Am 9. August 1624 wurde das Patent vom 13. September 1621 wiederholt.

Mit dem Patente dto. Wr.-Neustadt 26. September 1625 wurde bei dem Umstande, als die allgemeine Teuerung nachgelassen hat, insbesondere Hafer und anderes Futter wohlfeiler geworden ist, der Betrag für die Benützung eines Postrosses mit 6 Schilling Pfennig oder 45 kr. festgesetzt. Zugleich wurden die früher erlassenen Postgeneralien und Mandate erneuert. (H. K. A. Patentsammlung.)

4. Unter Ferdinand III.

Unter dto. Wien 3. Janner 1642 wurde rücksichtlich der Reichspost ein dem Patente vom 26. Mai 1623 ähnliches Patent erlassen. In demselben fehlt nur die Festsetzung der Gebühr für die Benützung der Postrosse. (Hörnigk. De regali postarum jure.)

Das Patent dto. Wien 26. Juni 1649 handelt von der Beförderung der Post aus Welschland. Es wird darin erwähnt, daß die aus und durch Italien kommenden Briefe und Schreiben sehr spat und viel langsamer, als es der Zeit nach geschehen könnte, in Wien einlangen, worüber sich die am Hofe anwesenden päpstlichen, spanischen und venetianischen Botschafter öfters beschweren. Es wird daher den zwischen Wien und Venedig gelegenen Postmeistern, Verwaltern und Beförderern ernstlich anbefohlen, solche Briefe nicht aufzuhalten oder liegen zu lassen, sondern ohne Verzug weiter zu senden, die Postzetteln allerorts gebräuchigermaßen zu unterschreiben, und in denselben Stunde der Ankunft und Abfertigung sowie die Ursache einer etwaigen Verzögerung vorzumerken. (Arch. Min. d. Inn. I. Ö. 1237—1748. V. C. 4 Nr. 8 ex 1649.)

Das Patent dto. Graz 11. Februar 1651 ist lediglich eine Wiederholung des Patentes vom 2. April 1605. (H. K. A. Patentsammlung.)

Das Patent dto. Wien 30. April 1652 handelt von der Postbeförderung auf den vier Posten in Krain und von der Abstellung der Lehenrosse und Schiffe für Kuriere und Postreisende. Der Postmeister zu Laibach, Mathias Strobl sowie die drei Postbeförderer zu Oberlaibach, in „Pierbaumberwald“ und Creutz, Gregor Tschitsch, Jo. Andree Tschitsch und Franz Gergel, haben darüber Beschwerde geführt, daß sich unterschiedlicher Herrschaften Untertanen, besonders zu Laibach und Oberlaibach, dem alten Postgebrauche zuwider, strafmäßig unterstehen, den auf der Post ankommenden Kurieren entgegenzulaufen, dieselben abzureden und um billigeres, als das gewöhnliche Kuriergeld beträgt, bald mit Lehenrossen zu Land, bald mit Schiffen zu Wasser, zu befördern, so daß nunmehr auf den erwähnten vier Posten kein Kurier die Post gebraucht. Die bei den Obrigkeiten diesfalls geführte Beschwerde sei erfolglos geblieben. Es wird den Obrigkeiten anbefohlen, dergleichen Mißbräuche einzustellen, die Dawiderhandelnden zu bestrafen und wird den genannten Postbeförderern das Recht eingeräumt, „wenn sie dergleichen Verbrecher ertappen und in actu der Fortführung der Curiere betreten“, denselben Pferd und Schiff abzunehmen. (Arch. Min. d. Inn. I. Ö. 1237—1748. V. C. 4 Nr. 9 ex 1652.)

5. Unter Leopold I.

Kaiserliches Patent vom 7. Mai 1661, daß beim Grazer Postamte für Briefe, und zwar von 1 Bogen 3 kr., vom Loth 6 kr. zu bezahlen sei. (H. K. A. Postakten 1660—1672.)

Das Patent Kaiser Leopolds I. ddo. Wien 15. Jänner 1662 für Österreich ob und unter der Enns stellt sich zumeist als eine Wiederholung früherer Postpatente dar. Es wird darin angeordnet, „daß keiner, ausser den eigenen kaiserlichen Sachen und die vom Kaiser selbst oder seinen nachgesetzten Obrigkeiten im kais. Namen aufgegeben werden, weder Truhen, noch dergleichen schwere Sachen den Posten aufgeben, die Postbeförderer solche auch nicht annehmen, sondern mit anderen Gelegenheiten fortschicken sollen. Die Postbeförderer sollen außer dem, was sie von ihren Gründen und Häusern zu reichen schuldig, weiters nicht beschwert werden; die Grundherrschaften sollen mit denselben und den Postrossen nicht das geringste schaffen, noch dieses auch durch andere thun lassen, sondern wenn dieses geschähe, dem kais. Kämmerer und Obristen Reichs-Hof- und der Erbkönigreiche und Länder General-Postmeister Carl Grafen von Paar behufs weiterer Maßnahmen hievon die Anzeige machen. Die Postreisenden sollen die antreffenden Ordinari und extraordinari Posten ohne aller Weiger- und Entschuldigung annehmen und mitführen, sich aller Drohungen und Tätlichkeiten, als Schlagen und Verwunden der Postbeförderer und ihrer Leute, gänzlich enthalten, widrigens sie bei anderen Posten gar nicht befördert und außerdem bestraft werden. Die Postverwalter und Postbeförderer sollen in den Durchzügen mit Einquartierung von Kriegsvolk oder Soldaten, mit Auflagen, allen Wachten und andern Personal oneribus, Kriegs-Kontributionen verschont werden. Niemandem wird gestattet, sich eigenmächtig oder mit Bedrohungen ein oder mehrere Rosse aus den Ställen zu nehmen, oder die Postbeförderer hiezu zu nötigen, widrigens er eine Mark lötigen Golds Strafe zu bezahlen, und wenn er es nicht im Vermögen hätte, solche Strafe mit dem Leibe auszustehen hat. Die Obrigkeiten und Gerichte in den Städten, Flecken und anderen Orten haben den Postverwaltern und Postbeförderern auf ihr Anrufen wider dergleichen Gewaltübende alle gebührliche Assistenz zu leisten, würden sie solche verweigern, hätten sie außer sonst zu gewärtigender Strafe auch für den den Postbeförderern oder ihren Knechten dadurch erwachsenden Schaden aufzukommen. Im Falle als fürstliche Personen, ihre Botschafter und andere Leute, die auf der Post reisen und etwa mehr Rosse, als die Postverwalter und Postbeförderer in Bestallung zu halten schuldig sind, bedürften, haben die Obrigkeiten

den letzteren bei den Bürgern und Nachbarschaften mit Beschaffung der notwendigen Rosse und Notdurften gegen billige Bezahlung alle Hilfe zu erweisen. Weil durch vielfältige Aufladung großer Truhen und schwerer Felleisen, auch so ungewöhnliches Überreiten der Posten die Rosse krumm, untüchtig und manchmal gar zu Boden geritten werden, soll man von einer postreisenden Person Truhen oder Felleisen über 40, meistens 50 Pfund, mit der Post zu führen nicht annehmen und wenn jemand aus Mutwillen, Frevel und übermütiger Strapezierung ein Roß untüchtig oder gar zu Boden reiten würde, solle derselbe dem Postbeförderer um solchen Schaden Satisfaktion zu geben schuldig und keiner befugt sein, die von der vorigen Post gehabten Rosse weiter als bis auf die nächst gelegene Post zu gebrauchen, sondern bei jeder Post sowohl, als unterwegs abzuwechseln". Als neue Weiterungen kommen in diesem Patente vor: „Nachdem auch durch Verbauung der alt gewöhnlichen Poststeige an Beförder- und Überbringung Unserer und des gemeinen Wesens anbetreffenden Ordinari Posten und Staffetten bishero merklich und überaus viel verhindert werden, als wollen Wir, daß nicht allein diejenigen Poststeige und Strassen, so bis dato gebraucht werden und noch unverbaut sind, auch ferner also unverbauter gelassen, sondern auch diejenigen, so entweder schon wirklich verbaut und zugeschlossen worden, alsobald auf Begehr- und Anzeigung ein oder des anderen Postbeförderers wiederum eröffnet und beständig offen gelassen, vorderist aber beide in guten Stand erhalten und zu dem Ende die notwendige Reparierung derselben jederzeit zur rechten Weil vorgekehrt, nicht weniger die Posten, da bei unstätem und bösem Wetter die Strassen also verderbt, mit Wasser und Kot überschwemmt, auch die Wege also grundlos sind, daß daselbst die Posten weder Tag noch Nachts füglich durchkommen können, auf abseitigen Rain und Wegen durchgelassen werden, und die Postbeförderer auf solchem Fall die Zäune durchzubrechen, von sich selbst befugt sein sollen". „Gleicher gestalten befehlen Wir allen Ernstes, daß sich die Lehenrößler inskünftig nicht unterstehen sollen, Briefe zu sammeln, das Posthorn zu gebrauchen, die Leute von der Post abspenstig zu machen, oder mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleisen die reisenden Personen zu führen. Im Betretungsfalle sollen denselben Posthorn und Rosse, wie von Alters gebräuchig und statuiert ist, weggenommen und sollen dieselben außerdem gestraft werden".

„So oft sichs begibt, daß Unser obrister Reichs-Hof- und in Unsern Erbkönigreich und Landen General-Postmeister entweder aus Unserem Befehl neue Posten einlegt, oder aber eine vacirende ersetzet, soll diesen Postbeförderern, wenn sie nicht mit eigener Wohnung und Stallungen selbst versehen sind, jederzeit das gehörige Quartier und Accomodament zur Wohnung und Stallungen, jedoch gegen Bezahlung leidentlichen Bestands unweigerlich erfolgt werden." (H. H. u. St. A. Patentsammlung 10.)

Am 7. November 1664 erließ Erzherzog Sigmund Franz von Österreich ein Patent an den Hof- und Obristen Erbpostmeister der O. und V. Ö. Lande, Franz Werner Freiherrn von Thurn und Taxis, seine untergebenen Postmeister und Postverwalter zwischen Augsburg und alla di Trento, Innsbruck und Freiburg im Breisgau, dann Innsbruck und Salzburg, daß der erwähnte Obrist Postmeister „seines tragenden Amtes wegen, in Person oder durch seine Substituten alle obstehenden Posten zu visitieren, zu bereiten, Unordnung und Fehler ab-, dagegen gute Ordnung anzustellen habe." (A. M. d. I. II. A. 4 Nr. 22.)

Am 8. März 1672 erging ein dem Patente vom 15. Jänner 1662 gleiches Generalmandat.

Am 16. April 1695 wurden von Kaiser Leopold I. zwei Postordnungen erlassen. Die eine ist eine Wiederholung der Patente vom 15. Jänner 1662 und 8. März 1672 und raumt den Postbeförderern wider diejenigen, welche Gewalt brauchen, Not- und Gegenwehr ein, und gestattet den Boten und Lehenrößlern, ein differentes Horn zu führen, damit sie nächtlicher Weile vor verschlossenen Orten ein Zeichen ihrer Ankunft oder bei dem Wasser zum Überholen geben

können. Das alte Botenwerk soll gelassen, die Mißbräuche aber und das neue gänzlich abgestellt werden.

Die zweite ist ihrem Sinne nach eine Postmeisterordnung und enthält folgende Bestimmungen: „1. Jeder Postverwalter, Postverweser und Postbeförderer soll zufolge abgelegter Eidespflichten die ihm anvertraute Post in eigener Person besitzen und bedienen und von derselben ohne wichtige Ursache und vorher erlangter Lizenz nicht über drei Tage abwesend sein. 2. Dieselben sollen zur Bedienung der Posten gute, ehrliche, katholische Leute, Postillione u. dgl. Bediente, denen man wohl vertrauen kann, halten, zumal wann durch Untreue, Unfleiß, Nachlässigkeit oder anderwärtiges Verbrechen eines Postillions oder anderen Bedienten Schaden, Verlust oder andere Inconvenienz entstünde, der Postverwalter, Postverweser oder Postbeförderer hiefür zu stehen schuldig und gehalten ist, welche jedoch hernach an des Postillions oder anderen Bedienten Besoldung und Liedlohn, oder beschaffener Sachen nach an dessen Personen sich wieder zu erholen haben. 3. Alle an dieselben ergehenden Amtsverordnungen und Dekrete sollen sie nicht allein lesen und vernehmen, sondern denselben auch jedesmal gehorsamst nachkommen, widrigens sie Bestrafung zu gewärtigen hätten. 4. Kein Postbeförderer soll dem anderen seine Postillione durch Geschenk, Versprechen oder andere dergleichen Persuasionen abreden oder abspenstig machen, viel weniger den Postillionen zugelassen sein, vor der Zeit und ohne Abschied aus dem Dienst zu treten, und sich anderwärts wiederum in Dienst zu begeben; soferne ein Postillon hiewider handeln, oder auch ein Postbeförderer einen Postillon, der von seinem gewesenen Herrn keinen Abschied vorzuweisen hat, in Dienst aufnehmen würde, sollen beide empfindlich gestraft, und der Postillion in keinem Postdienst weiter gelitten werden. 5. Soll ein jeder Postverweser und Postbeförderer über diejenigen Pferde, worauf die kaiserliche Besoldung gereicht wird, um die vorfallenden Ritte desto fürsorglicher fortzusetzen, sechs gute, brauchbare und zum Postfahren und Reiten dienliche Pferde samt wenigstens zwei Kaleschen mit allem dazu notwendigen tauglichen Geschirr, Sättel und Zeug, stets unterhalten und solche zu Versehung des Postdienstes gehörigen Pferde durch anderwärtige schwere Feld- und Wirtschaftsarbeit nicht dergestalt verderben und abmatten, daß sie hernach bei jähling vorkommendem Ritt entweder nicht zu Hause, oder zum Postlaufen untauglich sind. 6. Die wochentlich zweimal hin und wider gehenden Ordinari Posten soll ein jeder Postverweser und Postbeförderer sowohl nachts als tags jedesmal zu Pferd, keineswegs aber bei Vermeidung von 10 fl. Strafe zu Fuß oder durch andere zufällige Gelegenheit in der vorgeschriebenen Zeit und Stunde befördern, sonderlich aber, weil die sogenannten eigenen Posten und Staffetten um ihrer Eilfertig- und Erheblichkeit halber eine mehrere Beschleunigung erfordern, so sollen selbe in einem starken Trab gleichfalls in der anbefohlenen Zeit und Stunde befördert werden. 7. Damit solches desto besser zu seiner Wirklichkeit komme, sollen die Stundzettel, worin keiner dem andern in Vormerk- und Einschreibung der Stunden im geringsten übervorteilen oder zu kurz tun, viel weniger an einem Ort die Ordinari Posten länger, als zur Herabnehmung der an jeden Ort gehörigen, und Wiederhinzuthuung der etwa mitgebenden Briefe unumgänglich vonnöten ist, die Staffetten aber im geringsten nicht aufgehalten werden sollen, von den Hauptposten in und außer den kaiserlichen Erblanden jedesmal zurückgefordert, examiniert und nachgesehen und der Saumselige oder sonst Schuldige, falls er nicht erhebliche und unvermeidliche Ursache beizubringen und im Stundenzettel vermeldet hätte, nach Befund mit unnachsichtlicher Strafe belegt werden. 8. Wenn ein Postillion auf der Gegenpost die Ordinari oder eine andere Staffette antrifft, soll er selbe ohne Widersprechen annehmen und mit sich zurückführen, wegen Annehm- und Auswechslung der Ritte aber wird ein jeder mit seinem Gegenreiter nach beiderseitigem Gutbefinden sich gütlich zu verstehen wissen. 9. So oft ein Postreisender oder Kurier auf einer Post ankommt, soll derselbe gegen gewöhnliche Bezahlung, welche vor der Abfahrt erlegt werden soll, mit den notwendigen Pferden entweder zum Fahren oder zum Reiten, je nachdem es jedes Orts Gelegenheit und Beschaffenheit zuläßt, schleunigst

und unaufgehalten befördert werden. 10. Nachdem öfters die auf der Post Reisenden von den Postbeförderern mehr Pferde, als nötig, mit Gewalt erzwingen, die Postkalesche oder mit sich führende Chaise mit zwei und drei Bedienten beladen, hingegen aber nach Belieben per Pausch dafür bezahlen, was sie selbst wollen, überdies auch den Postbeförderern, wenn sie dem sich widersetzen, sich mit den spöttlichsten Schmach- und Drohworten, ja mit Prugeln, Degen und anderem Gewehr nicht ohne augenscheinlicher Gefahr ihres Lebens und ärgerliche Beschimpfung des Postwesens gewaltsam begegnen und mithin zum öftern nicht den halben Teil des schuldigen Rittgeldes bezahlen, wodurch die Postbeförderer nicht allein in Schaden gebracht, sondern auch die alten, bei dem Postwesen wohlhergebrachten Usus und Gewohnheiten zu ferneren üblen Konsequenzen benachteiligt werden, so soll es zur Verhütung solcher Mißbräuche, und damit so wenig die Postbeförderer in anforderndem Rittgeld exzedieren, als ein Postreisender Ursach haben möge, wider die Postbeförderer einige Ungerecht- oder Gewalttätigkeit zu bezeugen, bei dem uralten Herkommen und der Universalregel sein unabänderliches Verbleiben haben, daß nämlich, so oft einer auf einer Postkalesch oder leichter Chaise (da die anderen Chaisen, die nur mit einem Pferd geführt werden, wie auch die schweren großen Kohlwägen verboten und bei Strafe von den Postbeförderern nicht zu befördern sind) auf der Post ankommt, derselbe nach Anzahl der bei sich habenden Personen und überdies für den Postillion a parte und ungehindert die Kalesch oder Chaise nur mit zwei Pferden bespannt wäre, das gewöhnliche Rittgeld, id est von der Person $1/2$ Reichsthaler bezahlen soll . . . . 11. Wenn so viel Ritte nacheinander vorkommen, daß es einem Postbeförderer unmöglich wird, wegen Mangels der Pferde alle miteinander zu befördern, und es geschieht, daß einige auf der Post Reisende die Postbeförderer mit Ungestüm anfahren, so daß sie sich fast nicht sehen lassen oder selbst vom Haus weglaufen müssen, so soll in solchen Fällen ein Postbeförderer, wenn er wegen vorheriger vieler Ritte keine Pferde bei der Hand haben, noch von seinen Nachbarn um billige Bezahlung sich solche verschaffen könnte, mit aller Bescheidenheit die auf der Post Reisenden zur Geduld verweisen, nach sich gebotener Gelegenheit zur Beförderung aber dieselben aufs möglichst beste fortführen. Würde aber jemand bei so augenscheinlicher Unmöglichkeit zur Beförderung den Postbeförderern unziemliche Gewalt anzutun sich nicht scheuen, so wird den Postbeförderern mit Zuziehung der Ortsobrigkeit und wenn es die höchste Not erfordert, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, und eine in allen Rechten zugelassene Defension vorzukehren, Fug und Macht erteilt. 12. Keineswegs aber soll ein Postbeförderer schuldig sein, für den Fall er mit Pferd und Leuten bis etwa auf ein einziges Pferd entblößt wäre, dieses übrig gebliebene Pferd jemandem erfolgen zu lassen, sondern solches soll zu Ihrer kaiserlichen Majestät eigenen Diensten zurückbehalten werden, damit nicht Not sei, eine ankommende Staffette liegen zu lassen oder zu retardieren. 13. Viele auf der Post Reisende sind in dem irrigen Wahn, es sei ein Postbeförderer gehalten, jedweden auf diese Weise, wie er von der Haupt- oder einer anderen Post, id est etwa fahrend oder reitend wegkommt, wieder weiter zu befördern. Weil aber wegen Unterschied des Weges, da es an Orten teils ganz eben und gleich, daher zum Fahren bequem, an anderen aber bergig, tief, morastig und also besser und gelegener zu reiten ist, eine Differenz gemacht und nach jedes Orts Gelegenheit die Beförderung geschehen muß, so soll jeder postreisende Kavalier oder Kurier solches von selbst vernünftig considerieren und wider die Gebühr keinen Postbeförderer beschweren, sondern mit solcher Beförderung, wie es jedes Orts Beschaffenheit, auch andere Circumstantiae zu lassen, sich befriedigen. 14. Damit vermittelst des zu des allgemeinen Wesens Dienst eingerichteten Postwesens nicht etwa verdächtige, oder andere einer begangenen Missetat halber flüchtige Personen in oder außer Land geführt werden, oder sich der Post zu ihrer Flucht und Sicherheit bedienen mögen, soll kein Postverweser oder Postbeförderer bis auf die sechsts Post von hier (Wien) bei wirklicher Entsetzung seines Dienstes, auch beschehener Dingen noch Leib- und Lebensstraf, einige fremde

oder unbekannte Menschen, die nicht von der Haupt- oder anderen Post bei ihnen ankommen, oder sonst einen Passierungszettel oder ein Dekret vom Obrist Hofpostmeister vorzuweisen haben, befördern. 15. Ebensowenig soll ein Postverweser oder Postbeförderer Niemanden abseits der ordinari Poststrassen, sondern einen jeden denselben Weg, wie insgemein die ordinari Posten und Staffetten geführt werden, von Post zu Post befördern, es sei denn, daß eine wohlbekannte, im Lande angesessene Person auf ihre Herrschaften, Güter oder andere Orte außer der Poststrasse geführt zu werden verlangen würde. In diesem Falle ist solches zu tun einem Postbeförderer erlaubt, wenn dies nur ohne Verhinderung des ordinari Cursus und ohne Schaden und Nachteil des Gegenreiters, oder sonst wegen Weite oder Schlimme des Wegs geschehen kann. 16. Weil durch die Generalien den Lehenrößlern, die Leute mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleisen, sowie das Posthörnlein zu führen, und das Briefsammeln eingestellt, jedoch ein differentes Horn zugelassen wurde, sollen die Postverwalter, Postverweser und Postbeförderer acht haben, daß dawider nicht gehandelt werde. 17. Weil den auf dem Land, und sonst den Obrigkeiten in Städten, Märkten und Flecken, auch kaiserlichen und anderen Beamten und Bedienten an der richtigen Bestellung ihrer Briefe viel gelegen, wird den Postbeförderern ernstlich befohlen, auf die der ordinari oder den Staffetten beigebundenen Unterwegsbriefe, besonders wenn dabei etwas specialiter rekommandiert wird, fleißig und genau Obsicht zu haben, und alle Briefe entweder durch die hiezu bestellten Herrschafts- und dergleichen Boten, oder sonst durch sichere, schleunige Gelegenheit ohne Verzug richtig bestellen zu lassen, wegen des Briefporto aber niemanden uber die von Alters gewesene und beim Obrist Hofpostamte gebräuchliche Taxe zu beschweren, mit den Herrschaften, Klöstern und deren Beamten, oder sonst anderen, die ihre Briefe nicht stück-, sondern bestandweis, oder unter Vorwand einiger Freiheit gegen jährliche Diskretion bezahlen, nach Proportion der Vielheit ihrer aufgebenden und abnehmenden Briefe leidentlich, jedoch ihnen selbst unschädlich, zu traktieren und akkordieren, damit dem Postwesen und sonderlich ihren Sukzessoren diesfalls kein Präjudiz zugezogen werden möge. Schließlich werden die gesamten Postverwalter, Postverweser und Postbeförderer angewiesen, die jüngst publizierten kaiserl. Generalien für sich selbst und ihre Unterhabenden in steter und fester Observanz zu halten, wider die von S. M. ratifizierte Postordnung nicht handeln oder dies von andern zu tun gestatten, sondern soll, so oft von einer auf der Post reisenden Person dem zuwider gehandelt würde, jeder Postbeförderer, wenn es in loco seiner Post geschieht, dergleichen Contravenienten nicht befördern, oder wenn unterwegs einiger Exzeß sich begibt, durch den Postillion dem nächsten Postbeförderer solches denunzieren, wo sodann die Dawiderhandelnden nicht nur nicht weiter befördert, sondern über den Casus auch berichtet und die fernere Notdurft von Amtswegen bei Hof, oder wo sonst nötig vorgekehrt werden solle, allermassen sich die Postverweser und Postbeförderer der allermöglichsten Manutenenz, Hilfe und Protektion sich zu versichern haben . . ." (H. H. u. St. A. Patentsammlung N. 13, 1695—1703, und Cod. Austr.)

Mit dem Patente dto. Wien 12. Juli 1698 werden verschiedene, im Postwesen eingerissene Mißbräuche abgestellt. Die kaiserl. Bediensteten sollen gegen die ihnen erteilte Postbefreiung nicht exzedieren, diese Befreiung nicht auf ihre Domesticos oder andere Particulares ausdehnen, sondern dieselbe nur pro qualitate officii gebrauchen, sich aller Durchschwärzung und Unterschlagung fremder Briefe, wie auch der geschriebenen, schon so oft verbotenen „Zeitungsblatteln" und anderer Exzesse in den Korrespondenzen und Agentien um so gewisser enthalten, als gegebenen Falles das kaiserl. Obrist Hofpostamt gemäß der alten Observanz befugt sein solle, dergleichen verdächtige Briefe und Pakete, jedoch in Gegenwart der Partei oder eines seiner Organe zu eroffnen. Die Übertreter sollen nicht allein ihrer Befreiung verlustig, sondern auch zur Bestrafung angezeigt werden. Niemandem gebührt das Gratiale neuerlicher Verleihung der Postbefreiung, das-

selbe bleibt ausschließlich dem Kaiser vorbehalten. „Damit die auf der Post häufig versendeten geschriebenen „Partiarlar-Blattel" und Zeitungen, worin öfters publica und höchst verbotene Secreta, welche bei den Ausländern schädliches Nachdenken und andere gefährliche Confusionen verursachen, dannenhero in allweg sollten verschwiegen bleiben, wider Eid und Gewissen pflegen ausgesprengt zu werden, fernerhin desto leichter abgestellt und verhütet werden mögen", wird dem General-Hof-Erbpostmeister die ihm ohnedem von Amtswegen zustehende Veranstaltung und Disposition zur Verfassung derlei geschriebener Zeitungen dergestalt eingeräumt, daß zur Verhütung aller Unordnung solche verfaßte „Blättel" jedesmal der landesfürstlichen Regierung ad censuram gebracht, sodann gemäß derselben Zensur, ohne nachher etwas weiter dazu zu setzen oder davon zu nehmen, nach fernerer Veranlassung des General-Hof- und Erbpostmeisters, welchem hiefür die Verantwortung obliegt, entweder abgeschrieben, oder ungehindert nach Belieben gedruckt und abgegeben werden mögen. Die Abschickung unzensurierter, geschriebener oder gedruckter Blättl und Zeitungen ist verboten. (Cod. Austr. II. T. S. 175.)

Die ddo. Wien 24. November 1699 erschienene Postordnung ist mit dem Patente vom 16. April 1695 identisch.

Die für Schlesien erlassene Postordnung Kaiser Leopold I. dto. Breslau 16. November 1702 bestimmt: 1. Daß jeder Postverwalter oder Beförderer die ihm anvertraute Post in eigener Person besitzen und bedienen, nicht aber anderen Unvereideten um Geld vermieten, oder auch ohne Geld überlassen, und ohne Lizenz nicht über drei Tage abwesend sein soll. 2. Zur Bedienung der Posten sollen gute, ehrliche, möglichst katholische Leute und tüchtige Postillione, nicht aber unkräftige Buben und liederliche Personen genommen werden. Ein untreuer Postillion soll, anderen zum Exempel, den gerichtlichen Obrigkeiten und Justizmitteln zur Bestrafung übergeben werden. 3. und 4. Wie im Punkte 4 und 5 der Postordnung vom 16. April 1695. 5. Die hin und wieder gehenden ordinari Posten sollen in den vorgeschriebenen Stunden und zwar die zu Pferd angelegten jedesmal zu Pferd ohne Mitnahme von Waren, großen Paketen und Personen, die fahrenden aber mit Kalesche, mit 4 bis 6 Personen besetzt und die eigenen Posten und Staffetten im Galopp oder starkem Trab befördert werden. 6. Wie im Punkte 7 der P. O. von 1695. 7. Wenn ein Postillion auf der Gegenpost die ordinari oder eine Staffette antrifft, soll er dieselbe mit sich zurückführen, es ist jedoch keinem Postbeförderer gestattet, um den Ritt zu ersparen, auf einen rückkehrenden Postillion zu warten und die Post oder Staffette bei sich liegen zu lassen, ferner einen Reisenden, den er mit seinen Pferden auf eine Poststation geführt, ohne Wissen des dortigen Postbeförderers zu dessen Nachteil mit diesen Pferden zurückzubefördern, oder die nächste Poststation und ausgesetzten Meilen zum eigenen Vorteile zu überfahren. 8. Kein Postbeförderer soll bei Verlust seines Dienstes die an andere Stationen lautenden versiegelten ordinari Briefpakete, Briefbeutel und Staffetten ohne besondere Erlaubnis eröffnen, sondern dieselben an den Adreßort verschlossen liefern, auch die an andere Postsädte gehörigen einzelnen Briefe aus eigener Gewinnsucht denjenigen, in deren Amt sie gehören, nicht entziehen. 9. Die auf dem fahrenden Postkurse dienenden Postbeförderer haben die ihnen anvertrauten Waren und Pakete in dem mitgehenden Frachtzettel vorzumerken, und dafür zu sorgen, daß in den kais. Zollämtern alles richtig angesagt und verzollt werde. 10. Die Briefe sind auf das beschleunigste zu bestellen, unbestellbare Briefe an den Aufgabeort zurückzusenden. Niemand soll mit dem Brief- und Paketporto über die publizierten Tarife beschwert, und hiebei der Unterschied gemacht werden, daß von den im Inlande aufgegebenen und verbleibenden Briefen und Paketen, und zwar vom Loth in Briefen, und vom Pfund in Paketen, sowie auch von 100 Thalern an Geld, nur die Hälfte des sonst gewöhnlichen Porto genommen und bei Sendungen auf kürzere Wegstrecken eine billige Moderation beobachtet werde. 11. Wie im Punkte 10 der P. O. von 1695. Bei der ordinari fahrenden Post soll nur ein Reichs-Orth (= $^{1}/_{4}$ Thaler) per Person

und Meile bezahlt werden. 12., 13., 14., 15. Wie im Punkte 11, 12, 13 und 14 der P. O. von 1695. Unbekannte Leute, welche nicht von der Hauptpost aus mit Postpferden ankommen, oder nicht mit einem Passierungszettel von derselben versehen sind, sollen bis auf die vierte einfache Post nicht befördert werden. Die Postbeförderer sind schuldig, wenn Reisende bei ihnen zuerst die Post nehmen, dieselben bezüglich ihrer Person und ihres Standes zu befragen. Diejenigen Postbeförderer, deren Stationen die nächsten an die Hauptpost sind, haben, wenn Reisende von ihnen dahin zu befördern sind, deren Namen auf einem Zettel zu verzeichnen, und letzteren durch ihre Postillions beim Hauptpostamte abgeben zu lassen. 16., 17. Wie im Punkte 15 und 16 der P. O. von 1695. Das Botenwesen soll möglichst gehemmt und unterbrochen werden." (H. K. H. Zirkularsammlung.)

6. Unter Karl VI.

Unterm 1. März 1715 erließ Kaiser Karl VI. das Reichspostpatent. (H. K. A. Postakten 1700—1717).

Das Patent dto. Laxenburg 12. Juni 1722 handelt von den Portofreiheiten, dem Rittaufschlage und Briefporto. Jedermann ist gehalten, vom 1. Juli seine Briefe nach dem festgesetzten Posttarife zu bezahlen. Frei sind nur die kaiserlichen und die Briefe des kais. Erzhauses, jene der Hofämter und Stellen in Amtssachen, der Vorstände der vornehmeren Hofämter und Hofstellen, des Reichshofrates und der Reichskanzlei, der Vorstände der Länderstellen und der dort befindlichen Amtsleute in Amtssachen. Die Briefschaften, welche in den Erblanden verbleiben, müssen mit der Bezeichnung „ex officio" versehen werden. Von den nicht das Publikum (den öffentlichen Dienst) betreffenden Expeditionen, ist das gewöhnliche Porto zu entrichten. Bezüglich der Rittgelder wird festgesetzt, daß wo bisher per Pferd oder Person 15 Groschen auf einer einfachen, bei eineinhalb und doppelten Posten das Rittgeld in gleicher Proportion bezahlt worden ist, künftig 17 Groschen pro Pferd und Person zu entrichten sind sonach der neue Aufschlag zwei Groschen per einfacher Post zu betragen habe. Das bereits in Wien übliche Aufsitzgeld wird auch in den Hauptstädten Preßburg, Prag, Olmütz, Brünn, Breslau, Graz, Laibach und Linz eingeführt. Betreffs des Briefporto, an welchem bisher bei den in den ungarischen, böhmischen, nieder- und innerösterreichischen Erbkönigreichen und Ländern angestellten Poststationen für den halben Bogen, oder in schwereren Paketen für das halbe Lot 3 kr. bezahlt wurden, ohne Unterschied, ob der Brief von diesen oder von anderen Stationen kommt oder dahin ablauft, wird für billig befunden, daß die Briefe, welche von Poststationen einlaufen oder abgeben, wobei das Aerarium weder bei der Aufnahme nach Abgabe einigen Nutzen hat, in einer höheren, jene aber, welche von anderen dem Aerar das Porto vergütenden Stationen ankommen, in einer geringeren Taxe bezahlt werden sollen. Es wird daher als Norm festgesetzt, daß von den, in den ungarischen, böhmischen, nieder- und innerösterreichischen Erbkönigreichen und Ländern gelegenen Poststationen ankommenden oder dahin abgehenden Briefen der halbe Bogen nebst dem Kouvert zu 4 kr. und in schwereren Paketen das halbe Lot im gleichen Werte, von Briefen aber, welche von den obgenannten Poststationen nicht einlaufen oder dahin abgeschickt werden, der halbe Bogen mit 6 kr. bezahlt werde. Für Pakete mit 1 Pfund oder mehr im Gewichte, sollen von den 32 Lot 2 nachgesehen und soll das Porto nur für 30 Lot abgenommen werden. Nachdem es infolge dieses Unterschiedes in den Taxen bei dem Wiener Hof- und Generalpostamte wegen der zahlreichen Korrespondenz behufs Vermeidung von Unordnungen erforderlich wird, daß die eine Gattung von Briefen an einem, die andere aber an dem anderen Fenster ausgeteilt und angenommen werde, hat jedermann seine abzusendenden Briefe schon vorhin zu Hause zu sortieren. Um die Korrespondenz nicht aufzuhalten und die Pakete zeitlich schließen zu können, sollen die Briefe in Wien an beiden Posttagen um 8 Uhr abends, und

in Linz um 12 Uhr mittags um so gewisser auf der Post sein, als im widrigen Falle dieselben durch die Postamter nicht befördert werden könnten. (H. K. A. Zirkularsammlung, und Cod. Austr. IV. S. 93).

Am 17. August 1722 erschien das bereits im Abschnitte 1 erwähnte Botenpatent.

Am 1. Juni 1726 wurde ein Patent bezüglich der Post- und Fuhrwesenstaxe und Ordnung erlassen. Es wird darin erwähnt, daß infolge sehr wohlfeiler Fourage viele unbefugte Lohnkutscher und Lehenrößler sich auf das Fuhrwesen dergestalt verlegen, daß selbe sogar die Reisenden mit 4 Pferden auf Postart und viele Meilen Wegs führen und auf dem Lande unterlegte Pferde halten. Dieses wird abgestellt: ferner wird vom Anfang Juli das frühere Postaufsitzgeld gänzlich aufgehoben und werden anstatt der vorhin für ein Pferd bezahlten 17 Groschen von den Reisenden 15 Groschen eingehoben, das Postgeld künftig nicht nach den Personen, sondern nach der Anzahl der eingespannten Pferde bezahlt. Die hiesigen (Wiener) Landkutscher und Roßausleiher werden in der in ihren Privilegien enthaltenen Zahl von 20 belassen, und wird jedem derselben gestattet, über in ihren Privilegien zugestandenen 12 Zugpferde nebst 1 Reitpferd noch 7, mithin in Hinkunft 20 Pferde zu halten. Als Taxe haben sie des Tags von einem Pferde, wenn dasselbe 4 Meilen Wegs fährt und noch am selben Tage zurückkommen kann, 1 Gulden, folglich für 4 Rosse 4 Gulden, auf weitere Distanzen aber und wenn sie noch am selben Tage zurückkommen, für 1 Roß 1 fl 15 kr, mithin für 4 Pferde 5 Gulden, falls aber die Fuhr auf etliche und mehrere Tage ginge, pro Tag für 1 Roß nur 1 Gulden, in den Rast- und Warttagen aber für jedes Pferd nur 36 kr. zu begehren, dafür den Knecht zu verköstigen, die Fourage ohne Entgeld der Reisenden beizuschaffen, den Wagen und alles zum Fuhrwesen Nötige herzugeben.

Die Landkutscher und Roßausleiher haben auf ihren Pferden die vorhin üblichen „Kommeter" zu führen und wird ihnen gestattet, mit ihren gewöhnlichen Wagen oder mit Chaisen über Land zu fahren. Außer der Post und den bürgerlichen Landkutschern und Roßausleihern darf niemand mit 3 oder 4 Pferden über Land um Lohn fahren. Bei den Lehenwägen inner den Linien bleibt es bei dem, daß selbe auf 4 Meilen Wegs, jedoch nur mit 2 Pferden, fahren können, sie dürfen jedoch auf dem Lande nicht unterlegte Pferde halten, noch weniger zusammenspannen, und müssen ihre Gebühr, wie vorher, dem Armenhaus abstatten. Wenn ein solcher unbefugter Lohnkutscher, Lehenrößler oder anderer Fuhrmann zur Beeinträchtigung des Postfuhrwesens und der bürgerlichen privilegierten Landkutscher und Roßausleiher gegen diese Anordnung handeln würde, sollen dessen Roß und Wagen dem Armenhaus in der Alsergasse verfallen sein. (H. K. A. Fasc. 10 und Cod. Austr. IV. S. 389.)

Im Patente vom 1. Juni 1726 bezüglich der unbefugten Lehenrößler und verbotenen Briefsammlung der Boten wird angeordnet, daß dort, wo der Postkurs geht, oder durch die Posten die Briefe bestellt werden können, den ordinari und den Herrschaftsboten die Briefsammlung verboten und den Herrschaftsboten nur jene Briefe mitzunehmen gestattet wird, welche ihnen von ihrer Herrschaft mitgegeben werden. In jenen Orten hingegen, wo die Briefe durch die Post nicht bestellt werden können, steht es jedermann frei, seine Briefe durch andere Gelegenheit bestellen und überbringen zu lassen.

Am 6. Juni 1726 wurde ein Botenpatent für Böhmen erlassen. Es wird jedermann gestattet, für sich und mit seinen eigenen Briefschaften einen Boten zu schicken, und durch denselben die Antwort zurückbringen zu lassen. Ein solcher Bote kann auch, wenn zwischen dem Ausgangs- und Endorte seines Ganges ordentliche Poststationen nicht aufgestellt, oder von den Postämter dependierende Briefsammler vorhanden sind, nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen und abgeschickt hat, sondern auch jene von anderen Leuten annehmen und befördern.

Alle in- und ausländischen Boten, Lehenrößler, Landkutscher und Fuhrleute sollen bei ihrer Ab- und Rückreise in Orten, wo sich kaiserl. Poststationen oder Briefsammler befinden, bei sich ergebendem Verdachte von Briefschwärzungen visitiert werden. Um allem Unterschleif vorzubeugen, werden die Boten, Lehenrößler, Landkutscher, Fuhrleute und sonstige unbefugte Briefsammler ohne einen von den Postämtern gratis zu erteilenden Passierzettel bei dem Tor in den Städten nicht hinausgelassen, außer jenen, welche von ihren Obrigkeiten mit eigenen Kennzeichen und Pflichten versehen sind und glaubwürdige Atteste vorweisen, daß sie ermahnt worden seien, keine fremden Briefe anzunehmen. (H. K. A. Patentsammlung.)

Unterm 13. Juni 1735 wurde den Postämtern die Annahme von Briefen mit dem Inhalte von Geld und anderen Praziosen untersagt. (Vgl. Cod. Austr. IV. S. 881.)

7. Unter Maria Theresia.

Die Bestimmungen der Postordnung ddo. Wien 14. Dezember 1748 stimmen mit jenen der Patente vom 15. Jänner 1662 und 16. April 1695 dem Wesen nach überein. Den Boten und Landkutschern wird befohlen, Reisende nur mit einerlei Pferden zu befördern, wie auch den Postreisenden nicht erlaubt wird, sich unterwegs von der Post abzuwenden und eine andere Gelegenheit zu nehmen, es sei denn, daß sie sich an einem Orte 3 Tage aufgehalten haben, wo ihnen dann freistehen soll, sich der Post oder eines anderen Fuhrwerkes zu bedienen. Unter dem gleichen Datum erschien auch eine Postmeister- und Botenordnung.

In der Postmeisterordnung sind die Punkte 1 bis 7 mit jenen der Postmeisterordnung Kaiser Leopold I. vom 16. April 1695 identisch. Punkt 8 lautet: „Wann sich begibt, daß ein Postillion auf der Gegenpost die ordinari oder eine andere Staffette antrifft, soll er selbige ohne Widerrede anzunehmen und mit sich zurückzuführen schuldig sein, wegen Annehm- und Auswechslung der Ritte aber wird ein jeder mit seinem Gegenreiter noch beiderseits Gutbefinden sich gütlich zu verstehen wissen, und nach solcher Verständniß, wenn etwa auf einer Post von des Gegenreiters Pferden einige vorhanden sind, oder wenn einem unterwegs ein anderer Ritt begegnet, so soll ein jeder Passagier sowohl im ersten casu sich von den Gegenreiters Pferden annehmen und befördern, als auch im andern Falle unterwegs die Wechslung unwidersprechlich zu gestatten gehalten sein. 9. So oft ein Passagier auf einer Post ankommt, soll derselbe gegen das gewöhnliche Postgeld, welches sogleich beim Aufsitzen zu bezahlen ist, mit den nothwendigen Pferden, entweder zum Fahren, oder zum Reiten, auf das schleunigste befördert werden. Wenn aber wegen des höchsten Dienstes und vorfallender Reisen, oder sonst wichtigen Ursachen die Postritte aus Mangel der Pferde nicht sogleich befördert, auch von den Landeseinwohnern die Pferde nicht beigeschafft werden könnten, so haben sich die Passagiers zu gedulden, und soll einer nach dem andern, gleichwie sie ankommen, so geschwind als möglich bedient werden. Da im Falle aber ungehindert aller Vorstellung der augenscheinlichen Unmöglichkeit, jemand den Postmeister wider Verhoffen gleichwohl eine ungeziemende Gewalt anthun, und sie mit vorbal oder real Injurien traktiren würde, so wird ihnen, wenn es die höchste Noth erfordert, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und eine in allen Rechten zugelassene Defension fürzukehren, hiemit Fug und Macht ertheilt .... 10. Weil auf den Poststationen vielseitige Ungelegenheiten, Streit und Tätigkeiten sich darum ereigneten, weil die Postreisenden sich allzu schwerer und in den vorigen Postgeneralien verbotener Wägen bedienten, dieselben nicht allein mit großen Kisten, Truhen und anderen schweren Sachen vorne und hinten, so viel immer darauf zu bringen war, bepakten, sondern auch nebst den im Wagen befindlichen Personen annoch ein oder zwei Bediente zurück und vorne auf dem Kutschersitze, und diese annoch mit grossen Peitschen immer auf den Postknecht und Pferde zugehauen, und sie fast aus dem Athem gejagt, aufsitzen lassen, und

dennoch mit so viel Pferden, mit wie viel sie von hier, oder einer anderen Hauptpost, wo die Wege gut und die Posten nicht so lange beschwerlich, abgefahren, auch auf anderen längeren beschwerlichen Posten, wo nicht möglich also fortzukommen, befördert sein wollen: Als werden hiemit in kraft dieses nicht allein die schweren, in vorigen emanirten Postgeneralien nicht erlaubten Wägen, sondern auch allzuschwere Bepackung mit Bagage und Leuten, und Führung der Peitschen gänzlich verboten, die Reisenden aber auf das unterm 1. Juni 1726 von Kaiser Karl VI. in Sachen emanirte und hiemit in allem und jedem confirmirte Patent verwiesen, vermöge welchem dieselben a proportione der allzuschwer bepackten Wagen oder mehrerer Anzahl der Personen, wo es die Not erfordert, auch mehrere Pferde ohne Weigerung zu nehmen gehalten, dahingegen auch der Postmeister die Reisenden zur Nehmung und Bezahlung mehrerer Pferde, als sie zur Beförderung ihrer Personen und Bagage nöthig haben, zu zwingen nicht befugt sein sollen. 11. Im Falle ein Postmeister wegen häufiger Ritte an Leuten und Pferden also entblößt, daß er nur ein einziges Pferd zu Hause hat, so soll niemand ihm dieses Pferd aus dem Stalle zu nehmen befugt, noch er solches herzugeben schuldig sein, sondern zu Unsern eigenen Diensten auf- und zurückbehalten werden, damit nicht Noth sei, eine vorkommende Staffette erliegen zu lassen. 12. Wie Punkt 13 im Patente vom 1. Juni 1726. 13. Wenn Reisende den Postmeistern auf der ganzen Strasse, welche sie zu passieren haben, ihre Reise mittelst eines mit der ordinari vorauszuschickenden Laufzettels oder durch eine Staffette kund machen und die nötigen in Bereitschaft zu haltenden Pferde bestellen lassen, ist das Wartgeld von 30 kr. pro Pferd zu bezahlen. 14. Keinem sollen im Obristen Hofpostamte Pferde verabfolgt werden, der nicht den Erlaubnißzettel vom Reichsvizekanzler, oder dem Hof- und Staatskanzler beibringt, ingleichen sollen die Postmeister auf der 1. und 2. Station Passagieren, welche nicht per posta, sondern mit anderen Gelegenheiten dahin kommen, Postpferde nicht erfolgen, auch wenn sie den vorerwähnten Erlaubnißzettel bei sich hätten, es sei denn, daß sie zugleich einen vom Obristen Hofpostamte ausgestellten Amtspaß hätten, daß sie unbedenklich per posta weiter befördert werden können. Ingleichen sollen die Postmeister von Wien bis auf die 6. Post, fremden oder unbekannten Menschen, welche nicht von der Haupt- oder einer Post bei ihnen ankommen, oder einen Amtspaß vorzuzeigen haben, Postpferde nicht ausfolgen, widrigens sie nicht nur ihres Dienstes entsetzet, sondern nach Umständen am Leibe gestraft würden. 15. bis 17. wie im Patente von 1726; im Punkte 17 fehlt die Bestimmung vom J. 1726 bezüglich des Pauschakkordes."

Die wesentlichsten Bestimmungen der Botenordnung wurden bereits im Abschnitte I „Botenwesen" angeführt.

Das Patent vom 21. März 1750 betrifft die Regulierung des Briefporto und die Einführung von Diligencen. Es lautet: „Wir Maria Theresia etc. geben zu vernehmen, daß gleichwie Unsere unermüdete Sorgfalt Wir dahin widmen, die innerliche Wohlfahrt Unserer Länder durch hierzu diensame Anordnungen zu befördern, also Wir in Sonderheit Unser Augenmerk auf all dasjenige richten, was Unseren getreuesten Unterthanen zur Aufnahme ihres pflegenden Handels und Wandels, mithin zur Emporbringung des Comercii gedeihlich sein kann; da nun die sowohl in- als ausländische Correspondenz einen nicht geringen Theil des erstbemelten Comercii ausmacht, und Wir beobachtet haben, daß Unsere bisherige Posttaxe, so viel die schwereren Briefe und Paketen belanget, den Handelsleuten und anderen Correspondenten beschwerlich gefallen sei, nebst dem Wir auch die von Inländern und Fremden vorgebrachte Beschwerden, daß von ihren Dienern zum öftern für die auf die Post schickenden, schwereren Briefe ein mehreres, als die Post überkommen, angerechnet, vielmals auch zu ihrem größten Nachtheil von jenen die Briefe, um den Betrag deren sich zu Nutzen zu machen, gänzlich unterschlagen und auf die Post gar nicht aufgegeben werden, in gnädigste Erwägung gezogen, und dem abhilfliche Maß zu geben, Uns entschlossen haben, als ist von Uns gnädigst angeordnet worden, daß a primo Junii dies 1750. Jahres an gerechnet,

fürohin von den bei Unsern in den hungarischen, böhmischen, nieder- und innerösterreichischen Ländern bestellten Postämtern und Stationen aufgebenden Briefen, welche über gesagte Länder nicht weiter hinausgehen, sondern in solchen abgegeben werden (außer deren, so an Postbefreite adressirt werden, als welche nach der bisherigen Brieftaxe per 4 kr. von einem einfachen Briefe bei der Aufgabe zu frankieren sein) gar keine Tax oder Zahlung entrichtet, sondern solche gänzlich frei u. z. täglich angenommen, dahingegen an dem Orte der Abgebung von den einfachen und geringeren Briefen der doppelte Porto mit 8 kr. von einem einfachen Briefe, weil bei der Aufgebung nichts bezahlt wird, entrichtet, von den schwereren Briefen aber ein wenigeres bezogen, der gestalten auch und nach eben solcher Taxe alle von anderen und fremden Ländern ankommenden Briefe bei der Abnehmung bezahlt werden sollen. So viel hingegen die über vorbenannte Erbkönigreich und Länder weiters in jenseitig angehörige Länder, als Toskana, Mayland, Mantua, die österreichischen Niederlande, Tirol und Vorderösterreich, ingleichen die in das Römische Reich abgehenden Briefe belanget, diese zahlen bei der Aufgebung wie vorhin 6 kr. von dem einfachen Briefe. Welche aber in weitere und fremde Länder abgehen, zahlen bei der Aufgebung eben so viel, als bei der Abnehmung, nämlich 8 kr., jedoch übrigens mit gleichmäßiger Moderirung der Taxe von den schwereren Briefen, nach Inhalt der neu abgefaßten Posttaxe, welche bei den in Anfangs gemelten Unsern Erbkönigreichen und Ländern bestellten Postämtern öffentlich wird ausgehängt werden, und auch sonst zu haben ist.

Damit nun auch die schwereren Waaren und Sachen, so die reitende Ordinari Post nicht aufnehmen kann, richtig und schleunig befördert werden mögen, so sind Wir gnädigst bedacht gewesen, zum Behufe des Comercii Diligencen, oder wochentlich abgehende und ankommende Postwägen einzuführen, deren Wir noch mehrere, wohin es weiters fürträglich sein kann, gnädigst anordnen werden . . . ." (H. K. A. Fasc. Nr. 7, 1750—1771.)

Nach dem Patente vom 5. August 1750 werden nicht nur tägliche Posten in das Reich, nach Graz, Prag, Brünn, Olmütz, Znaim und Preßburg hin und zurück errichtet, „damit jedermann täglich Gelegenheit habe, in seinen Angelegenheiten zu schreiben", sondern auch eigene Postwagen nach Linz, Passau, Triest, Prag und zurück, welche wöchentlich an bestimmten Tagen ab- und Tag und Nachts postmäßig fortgehen, auf Rechnung des Ärars unterhalten, und überdies noch ein neuer Postwagen nach Troppau und Breslau vom 29. August an etabliert. Die Taxe für die mit diesen Diligencen reisenden Personen, für Waren, Pakete, Geldgruppi u. dgl. wird ermäßigt. In den Ländern, wo fahrende Posten eingerichtet sind, ist keinem Boten, Fuhrmann u. dgl. gestattet, Geldpakete, mit Geld oder Pretiosen beschwerte Briefe, dann Waren im Gewichte bis 20 oder unter 20 Pfund zur Beförderung anzunehmen. Wenn die fahrende Post derart beladen wäre, daß sie ein dergleichen nicht 20 Pfund schweres Paket nicht mehr annehmen könnte, bleibt es dem Aufgeber freigestellt, solches gegen eine ihm von der Postwagenexpedition gratis zu erteilende Bollette mit beliebiger Gelegenheit zu verschicken. (H. K. A. Fasc. Nr. 10, 1750—1752.)

Mit dem Patente vom 27. August 1750 wird den Postreisenden neuerlich verboten, die Postpferde zu übertreiben und Peitschen mit sich zu führen. Den Postknechten wird es erlaubt, wenn auf der Straße auf sie oder auf die Pferde geschlagen würde, mitten auf dem Wege die Pferde auszuspannen und nach Hause zu reiten. (H. K. A. Fasc. Nr. 10.)

Im Patente vom 20. September 1751 wird erwähnt, daß außer den Diligencen nach den meisten Hauptstädten der Erbkönigreiche und Länder „Journaliere" oder tägliche reitende Posten eingerichtet werden. Des weiteren wird die inländische Brieftaxe bezüglich der bei einer Landpoststation aufzugebenden und an eine andere Landpoststation oder einen nächstliegenden Ort adressierten Briefe derart herabgemindert, daß von dergleichen einfachen Briefen, wenn sie nicht an ein Haupt- oder Absetzungspostamt dirigiert sind oder über ein solches noch weiter laufen, sondern bei einer anderen innerhalb gelegenen Landpoststation abgelegt

werden, nicht mehr als 3 kr. bei der Aufgabe und ebensoviel bei der Abnahme des Briefes vom 1. November 1751 an bezahlt werden sollen. Wenn aber ein bei einer Landpoststation aufgegebener Brief an ein inländisches Hauptpostamt oder über ein solches weiter dirigiert wird, sind am Aufgabe- und am Abgabeorto je 4 kr. zu zahlen. Ferner wird die Taxe von inländischen größeren und schwereren Schriftenpaketen ermäßigt.

Am 16. Mai 1760 wurde ein „Passage-Geld"-Patent erlassen. Nach demselben ist von allen, welche mit der Post oder anderen gedungenen leichten Fuhren die Linien oder auf dem Lande eine Wegschranke passieren, nebst der bisherigen Linien- oder Wegemautgebühr ein Passagegeld, und zwar zwei Groschen von jedem Pferde zu entrichten. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/1 Nr. 180 ex 1773.)

Das Postpatent vom 8. Februar 1772 erneuert im allgemeinen die Bestimmungen der früheren Patente vom 8. März 1672, 16. April 1695 und 14. Dezember 1748. Ergänzt werden dieselben durch die Anordnung, daß es sonst nirgends als nur bei den Hauptpostämtern erlaubt ist, mit der Ordinarii einen Passagier fahren zu lassen, welche Erlaubnis jedoch nur wohlbekannten und akkreditierten Leuten zu erteilen ist. Bei beigestellten Aushilfspferden wird der Postmeister ermächtigt, sich von dem an die Pferdebeisteller zu zahlenden Postgelde pro Pferd und einfache Post 6 kr., bei $1\frac{1}{2}$ Posten 9 kr. und bei doppelten Posten 12 kr. abzuziehen.

Den Wirten, Bürgern und Bauern auf dem Lande wird verboten, Reisende auf der Poststraße um Geld mit gedeckten Wagen oder Kaleschen zu befördern und wird ihnen nur mit Zeißelwagen (worunter solche ohne Sitz und mit rohrenen Decken verstanden werden) um Geld zu fahren bewilligt; auch wird keinem Wirte erlaubt, Passagieren ein Reitpferd zu geben. Nur dann, wenn ein Passagier von einem Orte abfahren wollte, wo keine Post oder Landkutscher wären, können Wirte, Bürger und Bauern denselben um Geld auch mit Kaleschen und gedeckten Wagen zur nächsten Poststation führen. (H. K. A. Patentsammlung.)

8. Unter Joseph II.

Mit dem Patente vom 24. Oktober 1782 wird das Postpatent vom 8. Februar 1772 vollinhaltlich bestätigt.

Das Patent vom 15. September 1785 enthält die Bestimmungen über die auf das Postregale zu führenden gerichtlichen Vormerkungen und lautet: „Bisher ist die Gewohnheit bestanden, bei erblichen oder mit Bewilligung verkauften Posten das Regale, d. i. das Befugniß zur Posthaltung als eine Realität anzusehen, deren Werth auf einige tausend Gulden anzuschlagen, und darauf, wie auf die übrigen bei der Posthaltung gemeiniglich vorfindigen, wahren Realitäten eine ordentliche Vormerkung oder rechtliche Verhypothezierung Platz greifen zu lassen. Dadurch geschah es, daß zuweilen die öffentliche Postverwaltung darunter gelitten, weil bei ausbrechenden Konkursen und dem durch die vorgemerkten Schulden zu hoch getriebenen Kaufschillinge der Posten sich nicht leicht Käufer gefunden, und die Postverwaltung unsicheren Händen anvertraut werden mußte. Zuweilen liefen auch die Privatgläubiger Gefahr, die keine Sicherheit hatten, weil nach dem landesfürstlichen Vorbehalte die erblichen Postmeister wegen Verbrechen oder übler Verschung ihrer Erblichkeit entsetzt werden können. Diese Art der gerichtlichen Vormerkung auf das Regale hat daher künftig nicht mehr statt, und ist allein als ein Privateinverständniß zugelassen, daß wenn eine Veränderung mit einer erblichen, oder der Verkauf einer zwar nicht erblichen, jedoch von einem Postmeister durch volle 10 Jahre ohne Ausstellung versehenen Poststation von Uns bewilligt würde, das Befugniß zur Posthaltung in einen billigen Anschlag kommen möge, weil in solchen Fällen Wir geneigt sind, dieses Befugniß vorzüglich demjenigen Käufer oder Übernehmer zu verleihen, welcher, insoferne er die zu dem Postdienste erforderlichen Eigenschaften besitzt, von dem Verkäufer dazu vorgestellt wird.

Bei Konkursfällen, oder wenn ein mit der Erblichkeit begabter Postmeister wegen Schulden unvermögend wird, die Post selbst fortzuführen, kann sie zwar gerichtlich sequestrirt und durch einen tauglichen, geprüften und von Unserer politischen Landesstelle begnehmigten Administrator für den Verschuldeten oder die Massa fortgeführt werden. Diese Verwaltung kann jedoch niemals länger dauern als 6 Monate, binnen welcher Zeit die Gläubiger, oder die Vertreter der Masse die Bewilligung zur Veräußerung anzusuchen, und sodann bei dem Verkaufe nach den oben bestimmten Maßregeln sich zu benehmen haben. Übrigens verordnen Wir hiemit, daß um den öffentlichen Postdienst nicht in Gefahr geraten zu lassen, Stallbesoldungen, Rittgelder, Briefportoantheile und Gebühren, welche den Postmeistern wegen Beförderung des Postwagens nach einem Pauschquantum ausgemessen werden, als bloße persönliche Löhnungen, die wegen täglicher oder wochentlicher Besorgung der Ordinärritte gegeben werden, in Zukunft keiner gerichtlichen Pfändung unterliegen sollen". (H. K. A. Cam. Fasc. 9/1 Nr. 578.)

Am 11. Mai 1786 wurde ein Patent bezüglich der Versendung der Bankozettel, Obligationen, Wechselbriefe und Anweisungen erlassen. Mit demselben wird die frühere Vorschrift, bei der Aufgabe eines beschwerten Briefes die darin enthaltene Summe in den Postämtern offen zu zeigen und nach Verhältnis derselben ein erhöhtes Porto zu bezahlen, aufgehoben und jedermann freigestellt, Bankozettel und Obligationen auf der reitenden Post ohne alle Anzeige und nur gegen Entrichtung des gewöhnlichen Postporto zu versenden. Die Gewährleistung des Ärars für derlei Versendungen hört auf, und geschehen dieselben auf jedermanns eigene Gefahr. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/1 Nr. 155.)

Am 18. Dezember 1788 erschien eine neue Briefpostordnung.

9. Unter Franz II.

Am 21. Oktober 1796 wurde das Postpatent für Westgalizien erlassen.

Mit den Patenten vom 18. Juni 1798, 8. Oktober 1803 und 20. August 1806 wurde das Briefporto erhöht. Als Gründe für diese Erhöhung wurden im ersteren Patente angeführt, „daß seit mehreren Jahren die gute Einrichtung der fahrenden und reitenden Posten zum Vortheile und zur Gemächlichkeit der Reisenden sowohl, als des Briefwechsels vorzüglich zum Augenmerke genommen und in dieser Absicht die zu langen Strecken mit Mittelstationen unterlegt und an allen Hauptstrassen der tägliche Verkehr eingeführt worden sind. Indem aber durch diese dem Publikum so gedeihlichen Anstalten, die noch durch verschiedene andere Vorkehrungen, vorzüglich in Rücksicht auf Geldversendungen erweitert werden, dem Aerar bereits bedeutende neue Auslagen zugewachsen sind, wurde bei dem Briefporto eine im Vergleiche zu anderen Ländern sehr mäßige Erhöhung billig befunden". (H. K. A. Cam. Fasc. 9/1.)

Im Patente vom Jahre 1803 wird als Grund der Erhöhung angegeben, daß die Bedeckung der unausweichlichen Staatserfordernisse erheischt, auch das Postgefälle zu einem ergiebigeren Ertrage zu bringen. Durch die Portoerhöhung im Jahre 1806 sollte der eingehende reine Ertrag lediglich zur Tilgung der in Umlauf befindlichen Wiener Stadt-Bankozettel verwendet und an die hiezu eigens bestimmte Bankozettel-Tilgungskassa abgegeben werden.

Die mit dem Hofkammerdekrete vom 10. Juli 1817 kundgemachten Vorschriften haben der Postwagenanstalt auf denjenigen Straßen, welche der Postwagen befährt, das ausschließliche Recht gesichert, alle Frachtstücke unter 10 Pfund, welche von dem Eigentümer nicht selbst verführt oder mit eigener Gelegenheit abgesendet werden, zu verführen. Diese Verführung kann jedoch einem dritten übertragen werden, wenn er das Frachtstück postämtlich siegeln läßt und einen Erlaubnisschein gegen Erlag der Hälfte der Gebühr löst.

Mit dem Hofdekrete vom 31. Dezember 1819 wurde aus den früheren Patenten angeordnet, daß nebst der Post nur die durch besondere Befugnisse und

Erwerbssteuerscheine dazu berechtigten Fuhrleute Reisende auf der Poststraße in halb oder ganz gedeckten Wagen oder in offenen Kaleschen fuhren dürfen. Allen Wirten, Bürgern und Untertanen, die nicht in diese Klasse von berechtigten Fuhrleuten gehören, sind solche Fahrten nicht erlaubt, die Wagen, mögen ihnen oder den Reisenden gehören, ausgenommen von Orten, wo keine Post und kein berechtigter Fuhrmann ist, bis zur nächstgelegenen Poststation; ebenso ist ihnen die absichtliche Umfahrung der Postorte nicht gestattet. Alle berechtigten Fuhrleute dürfen auf der Poststraße vor Zurücklegung von 6 Posten oder bevor der Reisende, den sie führen, nicht 3 Tage an einem Ort zugebracht hat, keine Pferdewechslung vornehmen.

Am 30. Juli 1827 wurde bekanntgemacht, daß die Unternehmung der Eilfahrten mit dem Gebrauche der Postpferde und unter dieser Benennung einzig der Staatsverwaltung in der Ausübung des Postregals zusteht.

Die Postpatente, auf welche sich die Rechte der Postanstalt bisher gründeten, rührten, wie aus dem Vorangehenden zu ersehen, aus lang verflossenen Jahrhunderten her, sie paßten nicht mehr auf die so sehr veränderten Verhältnisse. Das Stellfuhrwesen, welches in früherer Zeit gewisse Beschränkungen erfahren, reifte förmlich zu einer Nebenpostanstalt, wodurch nicht allein die Postmeister in ihren Vorrechten und ihrem Erwerbe verkürzt, sondern auch dem Postinstitute selbst wesentliche Schädigungen zugefügt wurden. Bei dem Mangel einheitlicher und präziser gesetzlicher Bestimmungen darüber, was in das Reservat der Postanstalt gehört und was im Transportwesen der Privatbetriebsamkeit überlassen ist, stand das Postinstitut mit derselben in fortwährender Kollision, aber auch vielfache im Widerspruche stehende behördliche Entscheidungen und ein immerwährender Kampf zwischen den politischen und Kameralbehörden waren die Folge, indem die ersteren der Privatbetriebsamkeit einen möglichst freien Spielraum lassen wollten, die letzteren aber das Staatsmonopol zu schützen trachteten. Von der dringenden Notwendigkeit überzeugt, daß diesen Übelständen nur durch die Schaffung eines neuen und vollständigen Postgesetzes abgeholfen werden kann, hat Kaiser Franz im Jahre 1832 die Zusammenstellung eines solchen Gesetzes angeordnet. Langwierige Verhandlungen fanden statt, ohne zu einem greifbaren Ergebnisse zu führen, so daß sich Kaiser Ferdinand I. unterm 17. Oktober 1835 veranlaßt fand, die allgemeine Hofkammer dringendst aufzufordern, das österreichische Postwesen zeitgemäß zu verbessern und auf eine der Wichtigkeit dieses Instituts, dem Handel, dem Verkehr und dem Nationalwohlstand entsprechende Stufe der Vollkommenheit zu heben. Am 30. August 1836 erließ Kaiser Ferdinand an seinen oersten Kanzler das folgende Handbillet: „Ich habe vernommen, daß der Vorschlag der allgemeinen Hofkammer wegen Einführung eines neuen Postgesetzes bei der vereinigten Hofkanzlei sich in der Verhandlung befindet. Da es Mir daran liegt, daß diese Verhandlung mit der der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Beschleunigung zu Ende geführt und meiner Schlußfassung unterzogen werde, so mache Ich Ihnen zur Pflicht, darauf einzuwirken, daß Meine Willensmeinung erfüllt werde." Am 5. November 1837 kam nun das neue Postgesetz zustande, dessen Grundbestimmungen nach heute in Wirksamkeit stehen.

10. Unter Ferdinand I.

Das Postgesetz vom 5. November 1837 wurde mit der folgenden Kundmachung publiziort:

„Wir Ferdinand I. etc. In Erwägung der wichtigen Vortheile, welche eine zweckmäßige Einrichtung der Staatspostanstalt Unseren treuen Unterthanen gewährt, und in Absicht, die in dieser Anstalt gelegenen Mittel zur Belebung des Verkehrs zu vervollkommnen, haben Wir Uns bestimmt gefunden, die auf das Postwesen sich beziehenden Gesetze und Vorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu lassen. Wir haben hienach befolen, daß nicht nur die gesetzlichen Anordnungen in klare Bestimmungen zusammen gefaßt, und die Grenzen der dem

Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte, Befugnisse und Vorzüge genau festgestellt werden, sondern daß auch hiebei dem Verkehre und der Erwerbstätigkeit Unserer treuen Unterthanen jede Erleichterung, die sich mit dem Zwecke und Wesen der Postanstalt vereinigen läßt, zu Theil werde.

Insbesondere haben Wir den Frachtentransport von dem ausschließenden Vorbehalte der Postanstalt gänzlich auszuscheiden, und auch in Absicht auf den Umfang, dann die Art der Ausübung der übrigen ausschließenden Rechte der Postanstalt erhebliche Beschränkungen in den bisherigen Bestimmungen stattfinden zu lassen, angeordnet.

Nach diesen Grundsätzen ist das beiliegende Gesetz abgefaßt worden, welches das Wesen und den Umfang des Postregals bestimmt, und mit dem 1. Julius 1838 in Unseren Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in Wirksamkeit zu treten hat. Von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, treten die bisher bestandenen Anordnungen rücksichtlich desjenigen, worüber dieses Gesetz eine Bestimmung enthält, außer Kraft.

Über die Art und Weise der Verwaltung und Benutzung des Postregals und über die Einrichtung und Tarife der Postanstalten werden die Vorschriften auf der Grundlage dieses Gesetzes, durch besondere Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Bis dahin ist sich nach den bemerkten Beziehungen einstweilen nach den bisherigen Anordnungen zu benehmen.

Die den Postmeistern und anderen Personen auf vorschriftsmäßige Art eingeräumten Rechte oder auferlegten Verbindlichkeiten, welche sich auf besondere, vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorschriftsmäßig zu Stande gekommenen Verleihungen oder Verträge gründen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, vielmehr haben diese Verleihungen und Verträge für die Beurtheilung der gedachten Rechte und Verbindlichkeiten auch künftig, bis ihre Erlöschung den Gesetzen gemäß erfolgt, zur Richtschnur zu dienen."

Nach diesem Gesetze begründen die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen das Postregale.

Der Sachentransport, auf den sich der Staatsvorbehalt bezieht, begreift in sich Briefe und periodische Schriften. Außer den Postanstalten ist niemandem gestattet, Briefe und periodische Schriften aus einem Orte in den anderen zu befördern, wenn beide Orte mit einander in unmittelbarer oder mittelbarer Postverbindung stehen. Ausgenommen hievon sind Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Warenführern offen oder von Gefällsämtern unter amtlichem Siegel mitgegeben werden, periodische Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist, ferner Briefe und periodische Schriften, wenn dieselben weder versiegelt, noch auf irgendeine andere Art verschlossen sind, oder durch eine zum Hausstande des Absenders oder Adressaten gehörende, oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet werden und außerdem derjenige, der den Transport veranlaßt oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftigt. Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Boten jeder Art, die an der Grenze des Staatsgebietes anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sachen, welche das Verbot trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung innerhalb des Staatsgebietes wünschen, den Grenzzoll- und Kontumazämtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren zu übergeben.

Bezüglich des Transportes im Umfange eines Ortes (Lokotransport) unterliegen nur Briefe der Beschränkung, daß in dem Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staatspostanstalt besteht, niemandem gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

Die dem Staate im Personentransporte vorbehaltenen Rechte beziehen sich auf den Transport zu Wasser und zu Land. Es ist untersagt, auf dem Meere, auf Seen, Flüssen oder Kanälen Anstalten zu einer in bestimmten Zeiträumen

stattfindenden regelmäßigen Beförderung von Reisenden zwischen zwei oder mehreren Orten zu errichten oder zu unterhalten, für deren gegenseitige Verbindung in derselben Richtung zur See oder auf derselben Wasserstraße eine Staatspostanstalt zum Transporte besteht. Ebenso ist untersagt, auf Straßen, auf welchen Staatspostanstalten zur Beförderung der Reisenden bestehen, Reisende mit Pferdewechsel zu befördern, wenn der Reisende nicht früher in ununterbrochener Fahrt 12 Meilen mit denselben Pferden zurückgelegt, oder nicht wenigstens 48 Stunden an demselben Orte, wo der Pferdewechsel stattfindet, verweilt hat. Dieses Verbot des Pferdewechsels auf Poststraßen bezieht sich jedoch nicht auf den Fall, in welchen ein Reisender sich durch Pferde, die sein Eigentum sind, weiter befördern läßt.

Der Staat übt die ihm rücksichtlich des Sachen- und Personentransportes vorbehaltenen Rechte durch eigene Anstalten (Postanstalten), oder durch Einhebung einer Gebühr von Privatunternehmungen aus. In ersterer Beziehung ist es den das Postregale verwaltenden Behörden vorbehalten, an allen Orten, an denen solches zweckmäßig erkannt wird, Postanstalten zu errichten, so lange es angemessen gefunden wird, aufrecht zu erhalten und für Rechnung des Staatsschatzes verwalten zu lassen oder deren Betrieb und Verwaltung anderen Personen für ihre Rechnung zu gestatten.

Zu den besonderen Vorzügen und Auszeichnungen der Postanstalt gehören: *a)* die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder sowie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Gerätschaften können weder mit einem Verbote belegt, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden; *b)* auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden; *c)* die Posthäuser sind frei von Militäreinquartierung, die Postmeister und ihre dem Postdienste gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeiten und anderen Personen zu solchen Frohn- und anderen Dienstleistungen, durch die sie dem Postdienste entzogen werden, nicht verhalten werden. Die Postmeister haben jedoch die auf ihrem Haus- oder Grundbesitze haftenden Steuern, Gaben und andere Leistungen zu tragen; *d)* nur die Postbediensteten sind berechtigt, sich des Posthorns zu bedienen und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen; *e)* allen Wagen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbare Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorn gegebenes Zeichen ausweichen.

Die Bestimmungen rücksichtlich des Sachentransportes mittels der Fahrpost wurden mit der am 6. Juli 1838 kundgemachten und vom 1. November 1838 ab in Wirksamkeit getretenen Fahrpostordnung erlassen. Am 18. Dezember 1838 erfolgte die Verlautbarung der mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit getretenen Postordnung für Reisende mit Extrapost, am 20. Dezember 1838 die Verlautbarung der mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit getretenen Briefpostordnung, am 24. Dezember 1838 die Kundmachung des Estaffetenunterrichts; am 16. März 1839 wurde eine Dienstinstruktion für die k. k. Poststationen hinausgegeben, am 20. August 1839 ein Reglement für Privatunternehmungen von Personentransporten mittels periodischer Fahrten zu Lande.

Mit diesen Reformen hat die österreichische Post den Ansprüchen des fortschreitenden Verkehrslebens einen Teil ihrer früheren Monopolsrechte geopfert, aber auch den Grundstein zu ihrer weiteren modernen Entwicklung gelegt.

II. Unter Franz Josef I.

Mit dem Patente Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. vom 26. Dezember 1850 wurde das Postgesetz vom 5. November 1837 provisorisch auch für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft, das Temeser Banat und die Militargrenze mit 1. Februar 1851 in Wirksamkeit gesetzt.

Mit dem Gesetze vom 31. März 1865 über den periodischen Personentransport wurde der Staatsvorbehalt des Personentransportes zu Wasser und zu Lande mit der Beschränkung aufgehoben, daß es verboten bleibt, auf Poststraßen, das ist solchen Straßen, auf denen Poststationen bestehen, wie auch auf anderen Straßen, welche zur Umfahrung benutzt werden können, Anstalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wagen (Extraposten) zu errichten oder zu unterhalten. Bei dem periodischen Personentransporte dürfen die Abzeichen der Staatspostanstalt, welche zu Wasser in der Postflagge, zu Land in dem Posthorn und dem besonderen Dienstkleide bestehen, nur von jenen Privatunternehmungen angewendet werden, welchen hiezu ausdrücklich die Befugnis erteilt wird.

Das Gesetz vom 2. Oktober 1865 enthält die Bestimmungen über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt (Portofreiheit), das Gesetz vom 6. April 1870 jene zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

V. Der Sachen- und Personentransport der österreichischen Post.

1. Die Briefpost.

Seit dem Beginne regelmäßiger Posteinrichtungen wurde der Post das ausschließliche Recht der Briefbeförderung eingeräumt. Zum Schutze dieses Rechtes — des Postregales — wurden schon in den alten Postpatenten und Generalien die erforderlichen Maßnahmen getroffen und wurde namentlich allen Boten, Lehenrößlern u. dgl. das Sammeln, Befördern und Austeilen der Briefe unter empfindlicher Strafandrohung verboten.

Anfänglich beschränkte sich die Bestimmung der Postanstalt nur auf den Transport von Briefen und kleineren Sendungen.

Bis zur Errichtung des Postwagens (fahrende Post) wurden Korrespondenzen und Pakete nur mit der reitenden (ordinari oder extraordinari) Post befördert. Um diese Posten in ihrem schnelleren Laufe nicht zu behindern, durften dieselben patentmäßig mit schwereren Privatsendungen nicht belastet werden und mußten solche mit Privatgelegenheiten befördert werden, wenn sie nicht mittels extraordinari Posten (Stafetten) versendet werden wollten.

Nach der Postordnung vom 13. Juni 1735 wurde den Postämtern die Annahme von Briefen mit dem Inhalte von Gold und anderen Pretiosen untersagt.

In der Postordnung Kaiser Leopold I. vom 16. April 1695 wird zuerst die Rekommandation von Briefen erwähnt.

Am 21. März 1750 erschien eine Verordnung bezüglich der Auf- und Abgabe der Briefe und Pakete. Nach derselben waren Briefe in das Ausland von den inländischen zu Hause jederzeit zu separieren, da bei den Postämtern in den Hauptstädten ein besonderes Fenster zur Aufgabe der ausländischen und ein anderes für die inländischen Briefe bestimmt war. Die Briefadresse hatte deutlich geschrieben zu sein. Insoferne ein Brief an einen Markt, Flecken, Dorf, Schloß, Kloster zu bestellen kam, war in der Adresse die nächstgelegene Stadt oder Poststation zu benennen. Silbergeld wurde auf den Posten nicht angenommen, Gold und Juwelen wurden auf Verlangen gegen Aushändigung eines Postscheines befördert. Die Annahme von Viktualien bei der Ordinari Post war verboten. Die Abgabe der Briefe geschah bei den Postämtern in den Hauptstädten in 24 Stunden nach eingelangter Ordinari. Nach dieser Zeit waren dieselben den Briefträgern zur Bestellung auszufolgen.

Unterm 15. August 1754 wurde von der Kaiserin Maria Theresia verordnet, daß mit den O. Ö. Herrschaften, Städten, Märkten und Gemeinden zur Beförderung

ihrer Wirtschaftskorrespondenzen mit dem Oberpostamte in Linz Pauschkontrakte abgeschlossen werden sollen.

Am 3. Juli 1769 wurde vorgeschrieben, daß auf allen Briefschaften der Aufgabeort anzumerken sei.

Nach der Verordnung vom 7. Dezember 1803 konnten Briefe und Pakete bis fünf Pfund zur Briefpost aufgegeben werden; es blieb jedoch freigestellt, die das Gewicht von ein Pfund übersteigenden Briefschaften und Pakete der fahrenden Post zu überweisen.

Mit 1. Oktober 1859 wurden im internen Postverkehre Expreßbriefe, mit 1. Juni 1886 Kartenbriefe eingeführt, mit 1. Februar 1891 Bahnhofbriefe zugelassen.

Einen weiteren Geschäftszweig der Briefpost bildet die Annahme, Versendung und Bestellung von Drucksachen, Mustern und Proben, Zeitungen und Korrespondenzkarten gegen ermäßigte Taxen.

A. Schon in der Posttaxordnung vom 20. September 1751 wurde für gedruckte Sachen, Rechnungs- und Wirtschaftsakten, wie auch Sachen von geringerem Gewicht „zu mehrer Favorisierung des Publici, wenn die Ordinari nicht ohnedem beschwert ist", ein proportioniertes und moderiertes Porto zugelassen, bezüglich dessen sich die Aufgeber bei den betreffenden Postämtern melden konnten. Diese Portobegünstigung wurde jedoch am 26. Jänner 1789 wieder aufgehoben.

Mit Hofkammerdekret vom 20. Mai 1819 wurde gegen Frankozwang bei der Aufgabe die Postgebühr für ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke sowie auch Warenmuster, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Adresse mittels Briefpost versendet werden, mit einem Drittel des gewöhnlichen Briefporto festgesetzt, der Betrag durfte jedoch nicht geringer als die Taxe für den einfachen Brief sein. Diese Portoermäßigung wurde am 26. April 1836 auch auf die gedruckten und lithographierten Preislisten der Handelsleute, dann auf die Börsezettel ausgedehnt. Derlei Sendungen durften jedoch keine Briefe beigeschlossen werden. In dem Portoregulativ vom 15. Mai 1842 wurde für Kreuzbandsendungen und Warenproben die gleiche Ermäßigung beibehalten, derlei Sendungen aber nur bis zum Gewichte von zwei Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen. Vom 1. Juli 1848 ab wurde für Zeitungen, welche außer dem Wege der Pränumeration durch die k. k. Postämter versendet wurden, sowie für andere Drucksorten, denen außer der äußeren Adresse etwas geschriebenes nicht beilag, dann für Korrekturbogen ohne Manuskript, ferner für Warenmuster, bei Versendung unter Kreuzband und Frankierung bei der Aufgabe der vierte Teil der Briefportogebühr, als Minimum aber 1 kr. Konventionsmünze eingehoben.

Nach den Bestimmungen über die Briefportotaxen vom 26. März 1850 war für Kreuzbandsendungen ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 kr. für das Lot bei der Aufgabe zu entrichten. Den Warenproben und Mustern durfte im Falle der Taxermäßigung nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Ausmittlung der Taxe mit den Mustern mitzuwägen war. Warenproben und Muster genossen übrigens diese Portobegünstigung als Briefpostsendungen nur bis zum Gewichte von 16 Lot einschließlich.

Anläßlich der Einführung der österr. Währung im Jahre 1858 wurden die vorgenannten Gebühren auf 2 kr. Ö. W. pro Lot festgesetzt. Nach der kais. Verordnung vom 21. November 1865 wurde der Portosatz für Kreuzbandsendungen mit 2 kr. Ö. W. bis zum Gewichte von ausschließlich 1 Zollot, von 1 bis 2 Zollot mit der doppelten, von 2 bis 3 Zollot mit der dreifachen Gebühr usw., für Sendungen mit Warenproben und Mustern aber bis ausschließlich 2 Zollot mit der einfachen Briefportogebühr, von 2 bis ausschließlich 4 Zollot mit der doppelten, von 4 bis ausschließlich 6 Zollot mit der dreifachen Gebühr usw. festgesetzt.

Vom 1. Oktober 1866 an betrug die Taxe für Drucksachen, Warenproben und Muster bei Versendung mit der Briefpost im Inlande 2 kr. für je $2^1/_2$ Zoll-

lot; die Sendungen durften das Gewicht von 15 Zollot nicht übersteigen und durfte den Warenproben und Mustern kein Brief mehr angehängt oder beigeschlossen werden.

Mit 1. Juli 1872 wurde das Porto für derlei Sendungen im internen Postverkehre und im Wechselverkehre mit Deutschland, wie folgt, festgesetzt: bis 3 Lot oder 50 Gramm 2, über 3 bis 6 Lot oder 100 Gramm 4, über 6 bis 9 Lot oder 150 Gramm 6, über 9 bis 12 Lot oder 200 Gramm 8, über 12 bis 15 Lot oder 250 Gramm 10 Neukreuzer. Zugleich wurden Drucksachen bis zum Gewichte von 1 Pfund oder 500 Gramm zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen. Die Taxe für solche Sendungen im Gewicht über 15 Lot bis 1 Pfund betrug 15 Neukreuzer.

Vom 1. Juli 1875 wurde das Maximalgewicht der mit der Briefpost zu versendenden Drucksachen innerhalb der österr.-ungar. Monarchie und im Wechselverkehre mit Deutschland auf 1 Kilogramm ausgedehnt. Die Taxen betrugen bis 50 Gramm 2, über 50 bis 250 Gramm 5, über 250 bis 500 Gramm 10, über 500 bis 1 Kilogramm 15 Neukreuzer. Die Taxe für Warenproben bis zum Maximalgewichte von 250 Gramm betrug ohne Unterschied des Gewichtes 5 Neukreuzer.

Mit 1. März 1891 wurde die Taxe für Drucksachen im Gewichte über 50 bis 150 Gramm im internen und im Verkehre mit Ungarn auf 3 kr. herabgesetzt.

Nach den Posttaxordnungen vom 25. November 1899 und 22. Dezember 1906 betragen die Gebühren für Drucksachen bis 50 Gramm einschließlich 3 h, über 50 bis 100 Gramm 5, über 100 bis 250 Gramm 10, über 250 bis 500 Gramm 20, über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 h, für Warenproben, ob solche allein oder mit Drucksachen vereint versendet werden, bis 250 Gramm einschließlich 10 h, bei größerem Gewichte 20 h.

B. Zeitungen. Eine besondere Einnahmsquelle für die Postbeamten bildete das „Beneficium correspondendi", aus welchem sich mit der Zeit die Institution der sogenannten Postzeitungen entwickelte. Derartige geschriebene Zeitungen bestanden schon zur Zeit des Krieges Kaiser Maximilian I. mit den Venetianern. Solche Nachrichten in Zettelform wurden aus verschiedenen Städten an große Handelshäuser gesendet, welche über die Weltlage orientiert sein wollten. Da es nun für die Postbeamten am leichtesten war, derartige schriftliche Mitteilungen anderswohin zu versenden, entwickelte sich mit der Zeit ein reger Verkehr mit geschriebenen Zeitungen, welche unter Kuvert an die Adressaten gelangten. (Vergl. Menčík: Über das alte Postamt in Wien.)

Mit der Zeit hatten sich der Versendung solcher geschriebenen Zeitungen auch andere Ämter und Kanzleien bemächtigt, was zu allerhand Unzukömmlichkeiten führte, so daß sich Kaiser Leopold I., wie bereits im Abschnitte IV erwähnt wurde, veranlaßt fand, mit dem Patente vom 12. Juli 1698 die Verfassung und Versendung solcher geschriebener „Particular Blättel" ausschließlich dem Hof- und General-Erbpostmeister unter gewissen Verpflichtungen einzuräumen.

Im Jahre 1722 wurde rücksichtlich der Zeitungen mit den Postbeamten ein Vergleich dahin getroffen, daß sie von jedem Zeitungsexemplare dem Ärar einen gewissen Betrag als Portoentschädigung entrichten. Dem Postverwalter Nell in Prag wurde der Vertrieb der gedruckten Zeitungen für ein halbes Jahr um den Betrag von 500 fl. überlassen, bezüglich der geschriebenen Zeitungen „solle er dem Aerar einigen Nutzen verschaffen". Diese Zeitungsemolumente erreichten eine ziemliche Höhe, so daß beim Wiener Obristen Hofpostamte für jeden Postbeamten im Jahre über 600 Gulden entfielen. Dagegen waren die Beamten genötigt, sich zur Sortierung der Zeitungen, Schreiben der Adressen, Kuvertierung, Austragung in die Stadt und dgl. auf ihre Kosten eigene Personen zu halten und die Auslagen für Papier, Schreibmaterialien usw. zu bestreiten.

In den Jahren 1751 und 1752 wurde den Buchhändlern verboten, ausländische Zeitungen zu verkaufen und auszugeben, da hiezu allein die Postämter, welche hievon die gebührende Taxe Stück für Stück zur Postamtskassa zu ent-

richten haben, berechtigt waren. Derlei ausländische Zeitungen konnten nur beim Obrist Hofpostamte bestellt werden.

Mit der A. H. E. vom 6. Mai 1789 wurde angeordnet, daß vom 1. Juni 1789 an alle Zeitungen, Broschüren und Journale, die durch die Post kommen, der Stempelung unterliegen. Für Zeitungen und Tagblätter wurde die Stempelgebühr mit $1/2$ kr., für Broschüren die gleiche Gebühr, jedoch für jeden Bogen festgesetzt. Der Stempel hatte das österreichische Wappen zu tragen.

Die Verleger der inländischen Zeitungen wurden stückweise nach dem von ihnen angekündigten Preise bezahlt, die Preise der ausländischen nach dem Kurse in W. W. berechnet; die Stempelgebühr wurde dem täglich im Amte erscheinenden Stempelbeamten entrichtet und von den Parteien eingehoben. Die Ober-, Absatz- und sonstigen Postämter erhielten von jeder politischen Zeitung 2, von jeder literarischen 1 Gulden W. W.

Im Jahre 1848 wurden jenen Wiener Zeitungsredaktionen, welche die durch die Post zu versendenden Zeitungen selbst mit Kuvert, Kreuzband oder Schleife und der erforderlichen Adresse versehen und so der Postzeitungsexpedition übergeben, Erleichterungen in der Art gewährt, daß ihnen die früher für die Postkassa eingehobene Kuvertgebühr jährlicher 24 kr. C. M. pro Zeitungsexemplar verabfolgt, die postämtliche Versendungsgebühr statt mit 20 nur mit 15% des Pränumerationsbetrages bemessen und den von den Pränumeranten an die Redaktionen unmittelbar eingesendeten Pränumerationsgeldern die Portofreiheit eingeräumt wurde.

Im Jahre 1858 wurden an Stelle des Zeitungsstempels zur Entrichtung der Stempelgebühr für ausländische Zeitungen eigene Stempelmarken eingeführt; mit dem Gesetze vom 27. Dezember 1899 RGB. 261 wurde der Zeitungsstempel aufgehoben.

Im Laufe der Zeit wurden den inländischen Zeitungsredaktionen gegen bestimmte Verpflichtungen rücksichtlich der Aufgabe und Versendung der Zeitungen mehrfache Gebühren-Begünstigungen zugestanden. Für inländische Zeitungen, welche von den Zeitungsunternehmungen zur Beförderung an die Abonnenten aufgeliefert werden, sind nach der Taxordnung vom 22. Dezember 1906 für jedes Exemplar einer wochentlich mehrmals erscheinenden Zeitung ohne Unterschied des Gewichtes sowie für jedes Exemplar einer zwar seltener, mindestens aber 2mal im Monate erscheinenden Zeitung bis zum Gewichte von 250 Gramm 2 h zu entrichten. Übersteigt das Gewicht einer Nummer einer solchen Zeitung 250 Gramm oder erscheint die Zeitschrift seltener als 2 mal im Monate, beträgt das Porto für jedes Exemplar 2 h für je 100 Gramm. Das Porto für gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen beträgt für jede Beilage bis 10 Gramm $1/3$, über 10 bis 20 Gramm $2/3$, über 20 bis 30 Gramm 1 h.

C. Korrespondenzkarten. Mit 1. Oktober 1869 wurden von der Postverwaltung zur Beförderung kurzer schriftlichen Mitteilungen nach allen Orten Österreich-Ungarns gegen eine Gebühr von 2 Neukreuzer Korrespondenzkarten eingeführt; seit dem Jahre 1870 wurden dieselben im Verkehre mit Deutschland und seit 1871 im Verkehre mit fremden Staaten gegen bestimmte Gebühren zugelassen. Mit 1. August 1880 wurden Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort, vom 15. Oktober 1884 ab portofreie Korrespondenzkarten mit und ohne Antwortskarte eingeführt. Vom 1. Jänner 1885 ab wurden auch durch die Privatindustrie hergestellte Korrespondenzkarten zugelassen. Die gegenwärtige Gebühr beträgt im internen Verkehre Österreich-Ungarns sowie in jenem mit Bosnien, Deutschland, Montenegro und Serbien 5, mit dem übrigen Auslande 10 h pro Karte (im Frankierungsfalle), im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

2. Die Fahrpost.

Bis zur Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia fand durch die Postanstalt ein Sachentransport (Beförderung von Frachten und Geld- oder Wertsendungen) mittels einer Fahrpost nach heutigem Begriffe nicht statt. Im Jahre 1774 erschien ein Verzeichnis über die Ankunft und den Abgang der Posten in Wien, in welchem auch die Ankunfts- und Abgangstage der ordinari Postwagen (im Unterschiede zu den ordinari oder Briefposten) aufgeführt sind. In einem am Schlusse angefügten „Notandum“ heißt es: „Alles, was an Geld, Paketen und andern Sachen mittels dieser Postwägen bestellt werden solle, muß wenigstens 2 Stunden vor Abgang besagter Wägen zur Expedition gebracht werden, indem alles ordentlich vorher eingeschrieben und kartiert werden muß, mithin nicht erst dann angenommen werden kann, wann die Post abgehen solle.“ In dieses Jahr dürfte sonach der Beginn des Sachentransportes mittels der fahrenden Post fallen.

Im Jahre 1748 wurde dem Fürsten von Taxis gestattet, einen wochentlich von Wien nach Regensburg und weiters abgehenden Postwagen — Diligence — anzulegen, mit welchem jedoch innerhalb des österreichischen Gebietes Brief- und Aktenpakete nicht befördert werden durften.

Die Beförderung von kleinen Verschlägen, Truhen, Schachteln und Paketen im Gewichte unter 8 Pfund nach Orten, wo Postwagen verkehrten, durch Boten wurde mit der Botenordnung vom 11. Dezember 1748 untersagt, sonach dieser port der Postanstalt vorbehalten.

Im Jahre 1749 ordnete die Kaiserin Maria Theresia an, daß auf den Hauptstraßen nach und nach Postdiligencen eingeführt werden sollen und daß sich jemand finden möchte, dieses Werk zu übernehmen. Daraufhin hat der fürstlich Taxische Bevollmächtigte in Wien, Freiherr von Lilien, einen solchen Postwagen von Wien nach Passau und von Wien nach Prag und zurück und zwar letzteren vom 1. Juli 1749 an auf der Landstraße über Enzersdorf, Stockerau, Malleberu, Hollabrunn, Jetzelsdorf, Znaim, Frainer Wirtshaus, Budwitz, Schelletau, Iglau, Deutschbrod, Habern, Czaslau, Kolin, Planian Oval nach Prag mit der Fahrdauer von $39^{1}/_{2}$ Stunden probeweise auf seine eigenen Kosten mit dem Anerbieten eingerichtet, denselben bei sich ergebenden Nutzen und allenfälligem Verlangen der k. k. Hofkammer zu überlassen. Der Fahrpreis pro Person wurde von Wien nach Prag mit 13 fl. und die Gebühr für 1 Zentner Effekten mit 7 fl. 20 kr. festgesetzt, was sich um 1 fl. 20 kr. beziehungsweise 41 kr. billiger stellte, als die frühere Postbeförderung auf der Poststraße.

Im Jahre 1750 wurden bereits eigene Postwagen (Diligencen) nach Linz, Passau, Triest, Prag, Troppau, Breslau und zurück auf Rechnung des Ärars unterhalten, welche wochentlich an bestimmten Tagen ab- und Tag und Nacht postmäßig fortgingen. Die Taxe für die mit diesen Diligencen reisenden Personen, dann für Waren, Pakete, Geldgruppi und dgl. wurde ermäßigt. Zugleich wurde mit dem Patente vom 5. August 1750 in den Ländern, wo fahrende Posten eingerichtet waren, keinem Boten, Fuhrmann und dgl. gestattet, Geldpakete, mit Geld oder Pretiosen beschwerte Briefe, dann Waren im Gewichte bis oder unter 20 Pfund zur Beförderung anzunehmen.

Mit der Zeit wurden die Postwagenfahrten auf den meisten Postrouten eingeführt; am 21. Juni 1777 wurde auch eine Postkonvention mit den Kurfürstlich Sächsischen Höfen bezüglich einer fahrenden Post zwischen Prag und Löbau, Prag und Dresden, Adorf und Eger abgeschlossen.

Mit dem kaiserlichen Reskripte vom 9. März 1776 wurden die Bestimmungen rücksichtlich der Haftpflicht für die bei der Postanstalt aufgegebenen Wertsendungen erlassen. Hienach hatte die Postanstalt für die aufgegebenen Gelder, Bankozettel, Obligationen ex fundis publicis oder Privatschuldverschreibungen, dann Pretiosen nur in dem Falle zu haften, wenn die Briefe offen zu den Postämtern gebracht, die darin enthaltenen Stücke denselben vorgezeigt und hiefür ein Rezepisse mit Benennung aller Stücke ausgefertigt wurde. Demjenigen, der sich dieser Vorschrift unterzog, wurde der erlittene Schaden unmittelbar vom Ärar ersetzt, wenn die im Rezepisse enthaltenen Stücke ganz oder zum Teile im Bereiche der Erbländer durch Untreue oder Nachlässigkeit der wirklich verpflichteten Beamten oder der Postillione verloren oder zugrunde gehen sollten. Wegen der

durch unvorhergesehene Zufälle, wie Feindesmacht, Straßenräuberei, Feuersbrunst oder Überschwemmung entstandenen Schäden konnte ein Ersatz nicht gefordert werden. Die Reklamationsfrist wurde für Sendungen nach dem Inlande auf 3, für solche nach dem Auslande auf 6 Monate festgesetzt.

Im Jahre 1783 wurde mittels Hofdekretes jenem Denunzianten, welcher einen Veruntreuer eines beschwerten Briefes ausfindig machen und überweisen sollte, nebst Verschweigung seines Namens und Verheißung der Straflosigkeit, wenn der Angeber auch Mitwirker gewesen wäre, eine Belohnung von 100 Dukaten zugesichert. (Im Jahre 1843 ist diese Bestimmung außer Kraft getreten.)

1785 wurde das Gewicht der Frachtstücke, welche nach dem Patente vom 5. August 1750 dem Postwagen bis 20 Pfund zur Beförderung ausschließlich vorbehalten blieben, auf 10 Pfund herabgesetzt.

Im Jahre 1823 wurde der bisherige Zwang, alles gemünzte Geld, dann Banknoten, Einlösungs- und Antizipationsscheine nur mittels des Postwagens versenden zu können, aufgehoben und die Wahl der Mittel zur Versendung von Geldbeträgen, wie auch die Versendungsart der Staatspapiere lediglich dem Ermessen der Parteien überlassen.

Mit Mai 1823 wurden zur Beförderung von Reisenden auf mehreren Hauptrouten Posteilwagen eingeführt, mit welchen außer dem in 20 Pfund bestehenden Gepäcke der Mitreisenden auch Geldbriefe, Pretiosen und kleinere Postwagenstücke befördert worden sind. Jeder Eilwagen mußte in der Regel mit vier Pferden bespannt werden. Auf jenen Straßenzügen, wo solche Posteilfahrten bestanden, wurden die ordinari Postwagen aufgehoben und statt derselben Brancard (Gepäck-)wagen errichtet, welche die Bestimmung hatten, den mit dem Posteilwagen Reisenden das Gepäck vor- oder nachzuführen und alle sonst mit dem Postwagen beförderten Gegenstände aufzunehmen. Auf jenen Straßen, wo keine Eilwagen verkehrten, gingen nach wie vor Postwagen, mit denen auch Reisende befördert wurden. In diese Zeitperiode fiel auch die Einführung von Extrafahrten (Extrapost) mittels viersitziger leichter Wagen oder gedeckter Kaleschen und mit einer Bespannung von zwei Pferden. Bei diesen Fahrten war es den Reisenden überlassen, nach Gefallen unterwegs auf Poststationen zu übernachten. Im Jahre 1825 wurden die Eilfahrten auch auf Neben- und Seitenrouten ausgedehnt. Im gleichen Jahre wurde auch die Briefpostbeförderung mit der Eilpostfahrt in Verbindung gebracht.

Nach der Dienstinstruktion für die Poststationen vom Jahre 1839 bestanden Fahrposten als regelmäßige ärarische Beförderungsanstalten für Reisende und Sendungen unter folgenden Benennungen: *a)* Kurierfahrten (zur schleunigen Beförderung der Briefpost und nebenbei von Reisenden nach der Zahl der Plätze des Wagens, dann nach Umständen von Geldsendungen und kleinen Frachten); *b)* Mallefahrten (zur vereinten Beförderung der Brief- und Fahrpostsendungen, dann von Reisenden); *c)* Eilfahrten (zur Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck unter Mitbeförderung der Briefpost und teilweise von Fahrpostsendungen); *d)* Packfahrten (Brancardwagenfahrten zur Beförderung von Fahrpostsendungen, insbesondere größerer und schwererer Frachtstücke, der Briefpost und nach Umständen eines Reisenden).

Nachnahmen. Seit 1. Juni 1860 werden Sendungen mit Nachnahme bei der Fahrpost zur Beförderung zugelassen. Der Nachnahmebetrag durfte anfänglich 50 fl. ö. W. nicht überschreiten. Für derlei Sendungen ist das nach Gattung, Wert und Gewicht entfallende Porto, dann für die Vermittlung der Nachnahme eine besondere Provision zu entrichten. Der zulässige Nachnahmebetrag wurde im Laufe der Zeit bis auf 500 fl., bezw. 1000 K erhöht und die Provision mehrfachen Änderungen unterzogen. Gegenwärtig beträgt diese Provision im Inlande 2 h. für je 4 K, mindestens jedoch 12 h.

Vom 15. Dezember 1871 ab wurden im internen Verkehre Österreich-Ungarns gestempelte Postnachnahmekarten eingeführt, mittels welcher die Einziehung rückständiger Forderungen bis zur Höhe des für Nachnahmesendungen jeweilig festgesetzten

Maximalbetrages bewerkstelligt werden konnte. Dieselben wurden mit 1. März 1883 wieder aufgehoben.

Vom 1. Juli 1892 an können im internen wie im Verkehre mit Ungarn und einzelnen Staaten im Auslande rekommandierte Briefpostsendungen mit Nachnahme versendet werden.

3. Post-(Geld-)Anweisungen.

Vom 1. Oktober 1850 an konnten bei Postämtern, wo Staatsbeamte angestellt waren, Geldbeträge bis zu 50 fl. gegen Anweisungen auf Postämter gleichen Ranges bar eingezahlt werden. Für solche Postanweisungen war die tarifmäßige Gebühr für Papiergeldsendungen nach Abzug der Frankotaxe für einen einfachen Brief zu entrichten. Der Absender mußte die Anweisung mit der Briefpost an den Empfänger unter Kuvert einsenden und den Brief mit der entsprechenden Frankomarke versehen. Die Auszahlung der bar eingelegten Beträge erfolgte nach vorausgegangenem Aviso an den Vorzeiger der Anweisung. Der einzuzahlende Betrag wurde im Laufe der Zeit bis auf 1000 fl. und an die n.-ö. Postkasse bis auf 5000 fl. erhöht.

Mit 15. März 1867 wurde eine Abänderung im Postanweisungsverfahren vorgenommen. Es konnten Geldanweisungen bis zum Betrage von 25 fl. ö. W. gegen die gleichmäßige Gebühr von 10 Nkr. bei allen Postämtern des Inlandes angenommen und ausgezahlt werden. An mehreren größeren Postorten konnten dieselben nach einem anderen dieser Postorte bis 1000 fl. und nach Wien bis 5000 fl. ö. W. ausgestellt werden. Für diese höheren Postanweisungen wurde das gewöhnliche Fahrpostporto wie für eine Geldsendung im gleichen Wertbetrage eingehoben, wobei das Gewichtsporto für Postanweisungen über 25 bis 50 fl. bis 5 Meilen mit 10, über 5 bis 50 Meilen mit 15 und über 50 Meilen mit 20 Nkr., für Postanweisungen über 50 fl. aber mit dem gewöhnlichen Minimalsatze zu berechnen war. Vom 20. Mai 1868 an konnten Geldbeträge zur Zahlung auch im telegraphischen Wege angewiesen werden. Die Maximalbeträge der Postanweisungen sowie die Gebührensätze für dieselben erfuhren in verschiedenen Zeiträumen mannigfache Änderungen, bis im Jahre 1890 die Postanweisungen über mehr als 500 fl. (sogenannte Kassaanweisungen) eingestellt und im österreichisch-ungarischen Verkehre sowohl für gewöhnliche, als telegraphische Postanweisungen die Wertgrenze mit 500 fl. festgesetzt wurde. Gegenwärtig sind für gewöhnliche Anweisungen im österreichisch-ungarischen Verkehre folgende Gebühren ohne Unterschied der Entfernung festgesetzt: Für Beträge bis einschließlich 20 K 10 h, über 20 bis 100 K 20 h, über 100 bis 300 K 40 h, über 300 bis 600 K 60 h und über 600 bis 1000 K 1 K.

Vom 15. September 1884 an wurden portofreie Postanweisungen und im Jahre 1904 eigene Zeitungsanweisungen zur Überweisung der Bestellungen und Bezugsgelder für die im Inlande erscheinenden Zeitungen an die Zeitungsadministrationen eingeführt.

Der Postanweisungsverkehr mit dem Auslande ist nach besonderen Übereinkommen geregelt.

Postaufträge. Die Einführung des Postauftragsverkehres im internen Verkehre erfolgte mit 1. November 1882. Gegenwärtig können Geldbeträge bis inklusive 1000 K durch Postaufträge (Postmandate) eingezogen werden.

4. Estafetten.

Unter Estafetten wird der zur Versendung von Briefen, Schriften und anderen Gegenständen vom Versender begehrte Transport mittels besonderer Ritte verstanden. Von solchen Transporten (extraordinari Posten) wird schon in den ältesten Postpatenten und anderen Schriftstücken erwähnt. Die Beförderung von Estafettensendungen durch die österreichische Post wurde mit 9. April 1897 eingestellt.

5. Der Personentransport.

Wie wenig bequem in älteren Zeiten das Reisen mit der Post selbst für Personen höchster Stellung war, beweist ein Schreiben der Gemahlin des Erzherzogs Ferdinand vom Jahre 1608, in welchem sie ihn vom Reichstage zu Regensburg an das Todeslager seiner Mutter nach Graz rief und ihn bittet, er möchte sich mit dem „Postreiten“ nicht zu viel auferlegen, damit er nicht erkranke. (Vergl. Hurter, Ferdinand II., V B. Seite 316.)

Der Personentransport durch die Post war ursprünglich von einer behördlichen Bewilligung abhängig. Es sollten die Postmeister oder Postboten niemandem ohne einen behördlich ausgestellten Passier-(Passagier-)Zettel Postpferde erfolgen.

Durch besondere Anordnungen wurde bestimmt, wer diesen Zettel auszufertigen hatte.

Die Ausweisung mit Passierscheinen oder Pässen seitens der Postreisenden wurde zufolge kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1857 aufgehoben.

Welchen Drangsalen aber die Postbeförderer rücksichtlich des Personentransportes ausgesetzt waren, geht aus dem Patente des Erzherzogs Ferdinand vom 2. April 1603 und den weiter folgenden Patenten hervor, so zwar, daß sich Kaiser Leopold I. veranlaßt fand, mit der Postordnung vom 16. April 1695 den Postbeförderern wider diejenigen, welche Gewalt brauchen, das Recht der „Noth- und Gegenwehr“ einzuräumen. Hierüber, wie über weitere Bestimmungen rücksichtlich des Personentransportes wurde bereits im Abschnitte IV, dann V, Punkt 2, Erwähnung getan.

VI. Das österreichische Posttarifsystem.

A. Das Briefporto.

1. Die Festsetzung einer Gebühr für die Beförderung von Briefen mittels der Post hat anfänglich nicht bestanden. Im Jahre 1585 wurde der damalige Hofpostmeister Hans Wolzogen aufgefordert zu berichten, wie mit Rücksicht auf die großen Unkosten des Postwesens auf die Briefe der Parteien eine leidentliche Taxe zu schlagen wäre, und wer darunter exempt sein solle. Unterm 15. Jänner 1585 berichtet derselbe hierüber an den Präsidenten und die verordneten Hofkammerräte, daß er sich erinnere, daß vor einigen Jahren ein gleiches Vorhaben gestellt wurde, daß man jedoch davon in der Erwägung Umgang genommen habe, daß sich eine solche Neuerung nicht allein ohne besondere Beschwerden nicht einführen ließe, sondern auch nur einen geringen Nutzen abwerfen würde. Vornehmlich wurde auch dabei erwogen, daß dies zum Verluste der kaiserl. Majestät Reputation und zu merklicher Nachrede gereichen würde.

Vom kaiserl. Hofstaate und den bei demselben befindlichen fremden und ausländischen Personen finden sich nicht 10 oder 12, die von ihren Briefen zahlen. „Man fange an in der kais. Maj. Kammer, man komme auf Ihre Maj. geheimen Räthe, Kammerräthe, auf alle Kanzleien, auf das Hofgesind insgemein, auf die Kapellen und Musici, Deutsche und Wellische hoch und niederen Standes, so bestehe nicht geringe Sorge, daß sich keiner derselben ohne besondere Beschwerde dahin gewinnen ließe, für seine Briefe zu zahlen, weil sie alle von alten Zeiten und undenklichen Jahren her exemt und frei gewesen sind.

Außer dem Hofgesinde befinden sich beim Hofe 5 Botschafter, als der Nuntius, des Königs zu Hispanien, der Venedische, Mantuanische und Florentinische und dann 3 Agenten oder Secretarii, als des Königs zu Frankreich, Ferara und Savoij, der hispanische Orator, welcher für seine Briefe bisher nicht einen Pfennig bezahlt hat. Die anderen 4 Botschaften und 3 Agenten haben zwar für ihre Briefe bisher gezahlt, es sind deren aber so wenige, daß es der Mühe nicht werth sei, eine Ordinari Post damit abzufertigen.

Wie viel der Kaufleute, die mehr Kramer, bei Hofe sind, das ist bekannt, er wisse aber deren nicht mehr als 4, welche in 14 Tagen oder 3 Wochen einmal nach Venedig oder Mailand schreiben und weil es wenige Briefe sind, zahlen sie auch, was ihnen beliebt.

Und weil bisher bei allen Postämtern dergleichen Zustand, und das Briefgeld den Hof- und anderen Postmeistern freigelassen worden, wie denn ein jeder mit Empfang, Einnehmung, Überschickung und Überantwortung der Briefe nicht geringe Mühe, Sorge und Verantwortung das ganze Jahr hindurch habe, ... so wolle er sich versehen, daß es Ihre Maj. bei dem jetzigen Gebrauche verbleiben lassen werde . . . . . Nachdem er aus Erfahrung wisse, daß eine solche Tax und Neuerung nichts austragen würde, so könne er hiezu nicht einrathen. Es sei besser, man belasse es bei der alt hergebrachten Gewohnheit, als daß man später mit Spott davon wieder abgehen müßte.“ (H. K. A. Postakten 1526—1599).

Ebenso berichtet der Preßburger Postmeister Hans v. Paar unterm 9. Juli 1588, daß ihm unbekannt sei, was für einen Nutzen die Einführung einer Brieftaxe Ihrer kaiserl. Majestät bringen würde, da in sein Amt nur amtliche Sendschreiben gebracht werden. Wenn etwa monatlich einmal ein Bürgersmann ein Sendschreiben aufgibt, so schenkt er dem Postknecht ein paar ungarische Denari. Würde für Privatbriefe eine Taxe festgesetzt werden, würden solche Briefe reisenden Leuten mitgegeben, nicht aber zur Post gebracht werden.

Im Jahre 1629 wurde über eine Beschwerde des Obrist-Postmeisters Hans Christoph Freiherr v. Paar, daß sich fast jeder weigere, die Brieftaxe zu bezahlen, angeordnet, daß mit Ausnahme der wirklichen geheimen Räte und derjenigen kaiserlichen Personen, welche dienstliche Schreiben mit der Post abzufertigen haben, alle anderen Personen für ihre abzusendenden Briefe und dgl. die von Alters gebräuchige Posttaxe unweigerlich bezahlen sollen, widrigens v. Paar Briefe ohne Bezahlung wider seinen guten Willen anzunehmen nicht schuldig sei.

Aus einem Berichte der Buchhalter und „Raith“-Räte vom 11. Jänner 1631 geht hervor, daß in den Akten über Brieftaxen nichts gefunden wurde, solche sind auch nie verrechnet worden, so viel sei aber bekannt, daß die Hofpostmeister die Briefgelder als ein Regale genossen haben. Es sei in Erinnerung, daß noch zu Zeiten des Hofpostmeisters Carlo Magno für Briefe auf denjenigen Posten, die über Graz und Venedig und sonsten ins Welschland gingen, nach dem Gewichte und zwar von der Unze, deren zwei 3 Lot machen, 12 kr. bezahlt werden mußten. Was durch Tirol und Augsburg aus Italien kam, bezahlte vom Lot 6 kr.; aus dem Reich, teils nach dem Lot, und zwar pro Lot 6 kr., das meiste aber nach dem „Gesicht“. (H. K. A. Postakten 1601—1643.)

1661 berichtet Graf Carl v. Paar, daß es mit den Brieftaxen in Wien und anderen Orten so gehalten wird, daß von einem halben Bogen 3, von einem ganzen Bogen, wie auch vom Lot 6 kr. bezahlt werden. Mit dem kaiserl. Patente vom 7. Mai 1661 wurde angeordnet, daß beim Grazer Postamte die gleichen Taxen zu entrichten sind.

Im Postpatente Kaiser Leopold I. vom 16. April 1695 wird den Postbeförderern befohlen, wegen des Briefporto niemand über die von Alters gewesene und bei dem Obrist-Hofpostamte gebräuchige Taxe zu beschweren, mit den Herrschaften, Klöstern und deren Beamten oder sonst anderen, die ihre Briefe nicht stück-, sondern bestandweise oder unter Vorwand einiger Freiheit gegen jährliche Diskretion bezahlen, nach Proportion der Vielheit ihrer aufgebenden und abnehmenden Briefe leidentlich, jedoch ihnen selbst unschädlich, zu akkordieren.

2. Mit dem Patente Kaiser Karl VI. vom 12. Juni 1722 wurde eine zweistufige Brieftaxe festgesetzt, und zwar *a)* für Briefe von und nach den ungarischen, böhmischen, nieder- und innerösterreichischen Erbkönigreichen und Ländern 4 kr. für den halben Bogen nebst Kuvert, bei schwereren das halbe Lot in gleichem Werte; *b)* für Briefe aus und nach anderen Postorten 6 kr. für den halben Bogen. Bei Sendungen im Gewichte von 1 Pfund und darüber werden nur 30 Lot für 1 Pfund berechnet. Diese Taxen wurden sowohl bei der Auf- als bei der Abgabe ein-

gehoben, so daß sich die vorhin angegebenen Beträge auf 8 bezw. 12 kr. für den einfachen Brief stellten. Diese Taxe zeigte sich jedoch so hoch, daß noch im selben Jahre, und zwar mit dem Patente vom 16. Oktober 1722 eine Moderierung in der Progression vorgenommen wurde. Es stellten sich sonach die Brieftaxen wie folgt:

I. Stufe 8 kr. pro Lot:

Von		pro Lot
1 —10	Lot	8 kr.
10 —20	„	6 „
20 — 1	Pfund	5 „
1 — $1^1/_2$	„	4 „
$1^1/_2$— 2	„	3 „
2 — 4	„	2 „
Über 4	„	1 „ bezw.

das Pfund zu 30 kr.

II. Stufe 12 kr. pro Lot:

Von		pro Lot
1 —10	Lot	12 kr.
10 —20	„	9 „
20 — 1	Pfund	6 „
1 — $1^1/_2$	„	4 „
$1^1/_2$— 4	„	3 „
Über 4	„	$1^1/_2$ „ bezw.

das Pfund 45 kr.

Gleichzeitig wurde beim Obersten Hofpostamte in Wien, dann bei den Hauptpostämtern Prag, Brünn, Breslau, Linz und Graz im gegenseitigen Verkehre die vollständige Frankierung der Briefe (ganze statt der früheren Halbfrankatur) bei der Aufgabe gestattet, so daß bei der Abgabe die Ausfolgung ohne einer weiteren Gebühr stattfand.

3. Vom 1. Juni 1750 ab wurde eine neue Taxordnung eingeführt, zufolge welcher die obligate Halbfrankatur abgestellt und die Einhebung der ganzen Gebühr bei der Zustellung der Sendungen angeordnet wurde. Es blieb jedoch freigestellt, inländische Briefe auch bei der Aufgabe gegen Bezahlung der bei der Abgabe ausgemessenen Taxe zu frankieren. Das Maximalgewicht der im Inlande zu versendenden Briefe und Pakete durfte 8 Pfund nicht übersteigen, schwerere mußten bei der fahrenden Post aufgegeben werden.

a) Die einheitliche, bei der Abgabe einzuhebende Taxe für in- und ausländische Briefe in den ungarischen, böhmischen, nieder- und innerösterreichischen Erbkönigreichen und Landen betrug: Für den einfachen Brief ($^1/_2$ Lot) 8 kr., für den doppelten (1 Lot) 16 kr., für $1^1/_2$ Lot 24 kr., für 2 Lot 32 kr., für 3 Lot 48 kr., für 4 Lot 1 fl. Von 4 Lot bis 10 Lot stieg das Porto pro Lot um 10 kr., von 11 bis 19 Lot um 8 kr., von 20 bis 28 Lot um 4 kr., von 29 Lot bis 2 Pfund um 3 kr., bis 3 Pfund um 2 kr., bis 5 Pfund um $1^1/_2$ kr., über 5 Pfund um 3 kr. für jedes weitere Lot.

b) Die Taxe für Briefe nach Toskana, Mailand, Mantua, den österreichischen Niederlanden, Tirol, Vorderösterreich und in das Römische Reich betrug für den einfachen Brief 6, für den doppelten 12, für $1^1/_2$ Lot 18, für 2 Lot 24 kr., von 3 bis 5 Lot stieg das Porto um 12 kr. pro Lot, von 6 bis 11 Lot um 10, von 12 bis 19 Lot um 8, von 20 bis 26 Lot um 4 kr., von 27 Lot bis 2 Pfund um 3 kr., bis 3 Pfund um 2, bis 5 Pfund um $1^1/_2$ kr., über 5 Pfund um 3 kr. pro Lot.

Die Taxe für die nach anderen fremden Landen aufgegebenen Briefe wurde mit den Beträgen wie unter *a)* festgesetzt.

Für mit der Briefpost beförderte Juwelen und andere Pretiosen wurden für je 100 fl. Wert 1 Reichstaler, für jeden Dukaten in Gold 1 Groschen an Porto bezahlt.

4. Mit dem Patente vom 20. September 1751 wurde vom 1. November 1751 ab eine neue Taxordnung eingeführt, welche mit einer geringen Änderung die Taxsätze für ausländische Briefe beibehielt, für inländische Briefe aber unter Wieder-

aufnahme der obligaten Halbfrankierung (gleiches Porto bei der Aufgabe und außerdem bei der Abgabe einzuheben) eine Art Distanzporto nach drei Klassen festsetzte, und zwar:

a) für inländische Briefe von einem Hauptpostamte zum anderen (3. Klasse) für $^1/_2$ Lot 4, für 1 Lot 8 kr., von 2 bis 5 Lot um 8 kr., von 6 bis 10 Lot um 6 kr., von 11 bis 20 Lot um 4, von 21 Lot bis 1 Pfund um 3, bis 2 Pfund um 2, bis 3 Pfund um $1^1/_2$, bis 5 Pfund um 1 kr. pro Lot mehr.

b) Für inländische Briefe zwischen einem Hauptpostamte und einer Zwischenstation (4. Klasse) für $^1/_2$ Lot 4, für 1 Lot 8 kr., von 2 bis 5 Lot um 4, von 6 bis 10 Lot um 2, von 11 Lot bis 5 Pfund um 1 kr. pro Lot mehr.

c) Für inländische Briefe der zwischen den Hauptpostämtern gelegenen (Mittel-)Stationen unter sich (5. Klasse): für $^1/_2$ Lot 3, für 1 Lot 6 kr., von 2 bis 5 Lot um 2, von 6 Lot bis 5 Pfund um 1 kr. pro Lot mehr.

Nachdem die Gebühr sowohl bei der Aufgabe wie auch bei der Abgabe einzuheben war, stellte sich der Gesamtportobetrag pro Brief auf den doppelten Betrag der angegebenen Tarifsätze.

In diesen drei Klassen wurde vom Gewichte von 4 Pfund an das Pfund nur zu 30 Lot berechnet.

5. Mit 1. November 1789 trat eine neue Taxordnung ins Leben. Es wurden nur zwei Taxklassen für Briefe mit der Gewichtsprogression von $^1/_2$ zu $^1/_2$ Lot festgesetzt. *a)* Zur I. Klasse gehörten alle Briefe, die in fremde Staaten, in das Römische Reich, die österreichischen Niederlande und wällischen Staaten und in das Großherzogtum Toskana gingen oder aus selben einlangten. Die Taxe betrug für $^1/_2$ Lot 8 kr., bis 5 Lot für jedes $^1/_2$ Lot um 8 kr. mehr; über 5 bis 10 Lot um 5 kr., über 10 bis 20 Lot um 4 kr., über 20 Lot bis 1 Pfund um 2 kr. pro $^1/_2$ Lot, über 1 bis 5 Pfund um 2 kr. pro Lot mehr.

b) Zur II. Klasse gehörten alle Briefe, welche aus den böhmischen, österreichischen, galizischen, ungarischen und siebenbürgischen Erblanden, aus Tirol und den österreichischen Vorlanden einlangten oder in dieselben abgesendet wurden. Die Taxe, welche vom Absender bei der Aufgabe und außerdem vom Empfänger bei der Abgabe zu entrichten war, betrug: für $^1/_2$ Lot 4 kr., für 1 Lot 8 kr., über 1 bis $14^1/_2$ Lot um 2 kr., von 15 Lot bis inklusive 1 Pfund um 1 kr. pro $^1/_2$ Lot, über 1 Pfund für jedes Lot um 1 kr. mehr. Die inländischen Briefe konnten auch bei der Aufgabe gegen Bezahlung des Auf- und Abgabsportos (sonach gegen den doppelten Betrag der angegebenen Tarifsätze) frankiert werden. Pakete im Gewichte über 5 Pfund wurden zur Beförderung mit der Briefpost nicht angenommen. Für einen rekommandierten Brief mußte bei der Aufgabe nebst der Brieftaxe eine Gebühr von 6 kr. bezahlt werden; wenn die Abgabe eines rekommandierten Briefes gegen Empfangschein (Rezepisse) erfolgen sollte, was der Aufgeber selbst auf dem Briefe anzumerken hatte, waren 3 kr. beim Aufgabsamte zu entrichten.

6. Vom 1. November 1791 ab wurde die Taxe für die inländischen Briefe (obige II. Klasse) in der Weise abgeändert, daß sowohl bei der Auf- als bei der Abgabe für Briefe von $^1/_2$ bis 5 Lot für jedes $^1/_2$ Lot um 4 kr., von $5^1/_2$ bis 10 Lot um 3 kr., von $10^1/_2$ bis 20 Lot um 2 kr., von $20^1/_2$ Lot bis 1 Pfund um 1 kr. pro $^1/_2$ Lot und über 1 bis 5 Pfund um 1 kr. pro Lot mehr zu bezahlen war. (Gesamtportobetrag pro Brief sonach das Doppelte.)

7. Mit dem Patente Kaiser Franz II. ddo. 18. Juni 1798 wurde das Briefporto vom 1. August 1798 an erhöht und wie folgt festgesetzt:

a) I. Klasse (ausländische Briefe): von $^1/_2$ bis 5 Lot 12 kr., von $5^1/_2$ bis 10 Lot 8 kr., von $10^1/_2$ bis 20 Lot 6 kr., von $20^1/_2$ Lot bis 1 Pfund 4 kr. für jedes $^1/_2$ Lot.

b) II. Klasse (inländische Briefe bei der Aufgabe und bei der Abgabe): von $^1/_2$ bis 5 Lot 6 kr., von $5^1/_2$ bis 10 Lot 4 kr., von $10^1/_2$ bis 20 Lot 3 kr., von $20^1/_2$ Lot bis 2 Pfund 2 kr., für jedes $^1/_2$ Lot, über 2 bis 5 Pfund $1^1/_2$ kr. pro Lot. (Gesamtporto pro Brief im doppelten Betrage.)

8. Eine abermalige Erhohung des Briefporto fand vom 15. November 1803 ab mit nachstehenden Taxen statt:

a) I. Klasse (ausländische Briefe): durchgehends 16 kr. für je $^{1}/_{2}$ Lot.

b) II. Klasse (Briefe aus und nach den böhmischen, österreichischen, galizischen, ungarischen und siebenbürgischen Erblanden, Tirol, den österreichischen Vorlanden, dem Venetianischen, Dalmatien und Albanien zu gleichem Teile bei der Auf- und Abgabe): durchgehends 8 kr. für je $^{1}/_{2}$ Lot bei der Aufgabe und ebensoviel bei bei Abgabe, sonach Gesamtporto 16 kr. für je $^{1}/_{2}$ Lot.

9. Vom 1. November 1806 trat eine weitere Erhöhung des Briefporto um die Hälfte der im Punkte 8 angegebenen Gebührensätze ein; es betrug sonach das Porto für ausländische und das Gesamtporto für inländische Briefe 24 kr. für je $^{1}/_{2}$ Lot.

10. Vom 1. Juli 1810 wurde die bisherige Taxe für Auslandsbriefe von 24 kr. auf 48 kr. für je $^{1}/_{2}$ Lot erhöht.

11. Vom 1. Oktober 1810 ab wurde im inländischen Verkehre das System des Distanzporto eingeführt, und zwar eigene Portosätze: a) für Briefe, welche durch eine Strecke von 4 Poststationen und b) für Briefe, welche auf eine weitere Distanz als 4 Poststationen zu befördern waren, wobei es keinen Unterschied machte, ob die eine oder die andere dieser 4 Poststationen mehr als 2 Postmeilen enthielt. Für Briefe unter a) wurde das Porto mit je 8 kr. für die Aufgabe und für die Abgabe, somit das Gesamtporto mit 16 kr., für jene unter b) mit je 16 kr. für die Aufgabe und für die Abgabe, somit das Gesamtporto mit 32 kr. in Bankozetteln für je $^{1}/_{2}$ Lot Gewicht festgesetzt.

12. Zufolge des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 hatte die Entrichtung des Briefporto vom 15. März 1811 an in der Valuta der Einlösungsscheine zu erfolgen. Die Gebühr für den einfachen, $^{1}/_{2}$ Lot schweren Brief wurde bei Entfernungen bis 4 Poststationen mit je 4 kr., bei Entfernungen über 4 Poststationen mit je 7 kr. für die Aufgabe und für die Abgabe, zusammen also mit 8 kr., bezw. 14 kr. in Einlösungsscheinen festgesetzt, die Taxe für Auslandsbriefe mit 14 kr. für je $^{1}/_{2}$ Lot.

13. Mit 1. Februar 1814 wurde die vorige Brieftaxe für Entfernungen bis 4 Poststationen beibehalten, für Entfernungen über 4 Poststationen aber von 7, bezw. 14 kr. auf 8, bezw. 16 kr. W. W. pro $^{1}/_{2}$ Lot, die Taxe für Auslandsbriefe pro $^{1}/_{2}$ Lot von 14 auf 16 kr. W. W. erhöht. Die Rekommandationsgebühr betrug 6 kr., die Gebühr für Rezepisse sowohl bei der Aufgabe als bei der Abgabe beim Hauptpostamte in Wien 4 kr., bei allen übrigen Ämtern 3 kr., für ein Retourrezepisse in Wien 1 fl., bei allen anderen Postämtern 20 kr. W. W.

14. Mit 16. Mai 1815 wurde im Inlandsverkehre das Porto für Briefe bis 4 Poststationen bis zu 10 Lot mit 6 kr., über 10 bis 20 Lot mit 4 kr., über 20 Lot bis 1 Pfund mit 3 kr. für jedes $^{1}/_{2}$ Lot, über 1 bis 5 Pfund mit 2 kr. für jedes Lot, und über 4 Poststationen mit 12, bezw. 8 und 6 kr. W. W. bei der Auf- und bei der Abgabe, zusammen also mit dem doppelten Betrage festgesetzt. Das Porto für Auslandsbriefe betrug bis 10 Lot für jedes $^{1}/_{2}$ Lot 24 kr., über 10 bis 20 Lot 16 kr., über 20 Lot bis 1 Pfund 12 kr. pro $^{1}/_{2}$ Lot, über 1 Pfund 6 kr. pro Lot. Rekommandationsgebühr 12 kr. W. W.

15. Vom 1. Juni 1817 an erhielt das System des Distanzporto eine weitere Ausdehnung. Die Briefgebühr im inländischen Verkehr wurde nach 7 Abstufungen für Entfernungen von je 3 Poststationen, im ausländischen Verkehre nach 5 Abstufungen für die gleichen Entfernungen festgesetzt, wobei bezüglich des Auslandes die Entfernung vom Aufgabsorte bis zur Grenze, bezw. von der Grenze bis zum Abgabsorte in den Ländern des Kaiserstaates galt. Bei der inländischen Korrespondenz wurde die frühere Halbfrankatur (Entrichtung der halben Gebühr bei der Aufgabe und der halben bei der Abgabe) aufgehoben und die Portogebühr nur einmal, und zwar bei der Abgabe vom Empfänger des Briefes entrichtet. Die Frankierung bei der Aufgabe blieb freigestellt. Für die Aufgabe der unfrankierten Briefe wurden bei allen Postämtern eigene Behältnisse (Briefkästen) bereit gehalten,

in welche die Briefe eingelegt werden konnten. Die Briefgebühr mußte in jedem Lande in der gangbaren Währung erlegt werden. Die Gewichtsprogression wurde mit je $^{1}/_{2}$ Lot bestimmt.

Die Portogebühr für Briefe im inländischen Verkehre wurde, wie folgt, bemessen:

I. Stufe (bis einschließlich 3 Poststationen): Von $^{1}/_{2}$ bis 16 Lot je 6 kr. in Einlösungsscheinen, bezw. 2 kr. C. M., über 16 Lot bis 1 Pfund um 3 kr. in Einlösungsscheinen oder 1 kr. C. M. pro $^{1}/_{2}$ Lot mehr. Ferner bei gleichen Gewichtsgrenzen und für je $^{1}/_{2}$ Lot.)
II. Stufe (über 3 bis 6 Poststationen): 12 kr. und 6 kr. in E. Sch., bezw. 4 kr. und 2 kr. C. M.
III. Stufe (über 6 bis 9 Poststationen): 18 und 9 kr. in E. Sch., bezw. 6 und 3 kr. C. M.
IV. Stufe (über 9 bis 12 Poststationen): 24 und 12 kr. in E. Sch., bezw. 8 und 4 kr. C. M.
V. Stufe (über 12 bis 15 Poststationen): 30 und 15 kr. in E. Sch., bezw. 10 und 5 kr. C. M.
VI. Stufe (über 15 bis 18 Poststationen): 36 und 18 kr. in E. Sch., bezw. 12 und 6 kr. C. M.
VII. Stufe (über 18 Poststationen): 42 und 21 kr. in E. Sch., bezw. 14 und 7 kr. C. M.

Für Briefe im ausländischen Verkehre:

I. Stufe (bis einschließlich 3 Poststationen): von $^{1}/_{2}$ bis 16 Lot 6 kr. in E. Sch., bezw. 2 kr. C. M., über 16 Lot bis 1 Pfund 3 kr. in E. Sch., bezw. 1 kr. C. M. für je $^{1}/_{2}$ Lot.
II. Stufe (über 3 bis 6 Poststationen): 24 und 12 kr. in E. Sch., bezw. 8 und 4 kr. C. M.
III. Stufe (über 6 bis 9 Poststationen): 30 und 15 kr. in E. Sch., bezw. 10 und 5 kr. C. M.
IV. Stufe (über 9 bis 12 Poststationen): 36 und 18 kr. in E. Sch., bezw. 12 und 6 kr. C. M.
V. Stufe (über 12 Poststationen): 42 und 21 kr. in E. Sch., bezw. 14 und 7 kr. C. M.

Bei Sendungen im Gewichte über 1 Pfund wurde die Gebühr nach vollen Loten berechnet.

Die Gebühr für einen rekommandierten Brief betrug 12 kr. W. W., bezw. 4 kr. in Metallmünze, die Gebühr für ein Rezepisse sowohl bei der Auf- als bei der Abgabe 6 kr. W. W. oder 2 kr. Metallmünze, die Gebühr für ein Retourrezepisse in Wien 1 fl. W. W. oder 20 kr. Metallmünze, bei den anderen Postämtern 36 kr. W. W. oder 12 kr. Metallmünze.

Vom 1. Februar 1818 an wurden die obigen Briefportogebühren in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates (das lombardisch-venetianische Königreich ausgenommen) nur in Konventionsmünze eingehoben.

16. Mit dem Hofkammerdekrete vom 15. März 1842, Zahl 11.380–419 wurde ein neues Portoregulativ hinausgegeben, welches in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates mit 1. August 1842 in Wirksamkeit trat.

Der neue Tarif statuierte nur 2 Entfernungsstufen nach der geographischen Lage der Postorte nach Meilen in gerader Linie, und zwar die I. Stufe für Entfernungen bis einschließlich 10, die II. für solche über 10 Meilen. Der Portosatz für den einfachen, inländischen Brief (bis $^{1}/_{2}$ Lot) betrug in der I. Stufe 6, in der II. 12 kr. C. M. Nach Maßgabe des Gewichtes stieg das Brief- und Schriftenporto wie folgt:

Bis einschließlich $^{1}/_{2}$ Lot war der 1fache, über $^{1}/_{2}$ bis $^{3}/_{4}$ Lot der $1^{1}/_{2}$fache, über $^{3}/_{4}$ bis 1 Lot der 2fache, über 1 bis $1^{1}/_{2}$ Lot der 3fache, über $1^{1}/_{2}$ bis 2 Lot der 4fache, über 2 bis 3 Lot der 5fache, über 3 bis 4 Lot der 6fache, über 4

bis 6 Lot der 7fache, über 6 bis 8 Lot der 8fache, über 8 bis 12 Lot der 9fache, über 12 bis 16 Lot der 10fache, über 16 bis 24 Lot der 11fache, über 24 bis 32 Lot der 12fache Briefportosatz von 6 oder 12 kr. (nach Maßgabe der Entfernung) usw. von 8 zu 8 Lot Mehrgewicht ein einfacher Briefportosatz mehr einzuheben.

Für Briefe innerhalb des eigenen Bestellungsbezirkes eines Postamtes (Stadtpost) war bis zum Gewichte von einschließlich 2 Lot der besondere Portosatz von 2 kr., bei größerem Gewichte der vierte Teil der nach der vorhin angedeuteten Gewichtsprogression von 2 kr. entfallenden Gebühr zu entrichten. Die Rekommandationsgebühr wurde auf alle Entfernungen mit 6 kr., die Gebühr für ein Retourrezepisse wie für einen einfachen Brief (6, bezw. 12 kr.) festgesetzt. Die Ausstellung von Auf- und Abgabsrezepissen hatte unentgeltlich zu erfolgen.

17. Vom 1. März 1843 ab wurde der mit 10 Meilen bemessene Rayon unter Beibehaltung des Portosatzes von 6 kr. auf 20 Meilen in gerader Linie erweitert.

18. Vom 1. Juni 1848 wurde im Inlandsverkehre (mit Ausnahme Ungarns) der Portosatz für den einfachen Brief auf die Entfernung bis einschließlich 10 Meilen von 6 kr. auf 3 kr. C. M. herabgesetzt, für die Entfernungen von 10 bis 20 Meilen, dann für alle übrigen Entfernungen blieben die früheren Portosätze von 6 und 12 kr. aufrecht.

Zugleich wurde die Einhebung einer Bestellgebühr für Briefe in allen Orten, wo Ärarialpostämter bestanden, aufgehoben.

19. Vom 1. April 1849 ab wurde für den einfachen Brief auf die Entfernung über 10 bis einschließlich 30 Meilen (statt 10 bis 20 Meilen) der Portosatz von 6 kr. eingehoben.

20. Mit 1. Juni 1850 wurden zur Frankierung der Briefpostsendungen B r i e f m a r k e n und gleichzeitig neue Briefportotaxen im inländischen Verkehr eingeführt. Die Gewichtsprogression wurde von Lot zu Lot festgesetzt. Die Taxe für einen einfachen Brief (bis inklusive 1 Lot) betrug *a)* im Bezirke des Aufgabeamtes selbst (Stadtpost) 2 kr., *b)* bei einer Entfernung bis 10 Meilen einschließlich 3 kr., *c)* über 10 bis 20 Meilen 6 kr, *d)* über 20 Meilen 9 kr. C. M. Für Briefe von 1 bis einschließlich 2 Lot war das doppelte, von 2 bis 3 Lot das dreifache Porto für den einfache Brief usw. einzuheben. Die Rekommandationsgebühr betrug für Briefe im eigenen Bestellungsbezirke (Stadtpost) 3 kr., für alle anderen 6 kr. C. M., die Gebühr für ein Retourrezepisse war gleich jener für einen einfachen Brief.

Für ausländische Briefpostsendungen galten die bisherigen Bestimmungen.

21. Auf Grund des Münzpatentes von 27. April 1858 wurden die internen Briefportogebühren vom 1. November 1858 an in österreichischer Währung, wie folgt, festgesetzt: Lokalporto bis 16 Lot 3 kr., Porto bis einschließlich 10 Meilen 5 kr. pro Lot, bis 20 Meilen 10 kr, über 20 Meilen 15 kr. Ö. W. pro Lot. Rekommandationsgebühr für Lokalbriefe 5, für die übrigen 10 kr, Retourrezepissegebühr 10 kr. Ö. W.

22. Mit der kaiserl. Verordnung vom 21. November 1865 wurde die Portogebühr für Briefe, welche zwischen den Orten des Inlandes gewechselt wurden, ohne Unterschied der Entfernung mit dem gleichmäßigen Betrage von 5 kr. Ö. W. für den einfachen Brief festgesetzt. Das Lokalporto mit 3 kr. blieb aufrecht. Für Gewichtsbestimmungen bei der Briefpost galt das Zollgewicht als Grundlage. Als einfacher Brief war derjenige zu behandeln, welcher weniger als 1 Zollot im Gewicht hatte, für Briefe von 1 bis ausschließlich 2 Zollot war das doppelte, von 2 bis ausschließlich 3 Zollot das dreifache Briefporto usw. zu entrichten.

23. Vom 1. Jänner 1868 an wurde im internen österreichischen Verkehr das Gewicht des einfachen Briefes mit 1 Zollot inklusive bestimmt.

24. Vom 1. Juli 1873 an war für inländische Briefe, deren Gewicht $^{9}/_{10}$ Zollot (= 15 Gramm) überstieg, bis zum Gewichte von 15 Zollot (= 250 Gramm) nur das zweifache Porto zu entrichten. Briefe im Gewichte von mehr als 15 Zollot

waren von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen. Hienach betrug das Porto für den gewöhnlichen frankierten Brief bis $^{9}/_{10}$ Zollot einschließlich 5, bei größerem Gewichte 10 Nkr., für den gewöhnlichen unfrankierten Brief 10 bezw. 15 Nkr.; für frankierte Lokobriefe bis $^{9}/_{10}$ Zollot 3, bei größerem Gewicht 6, für unfrankierte 6 bezw. 9 Nkr.

25. Vom 1. Jänner 1883 ab wurde unter Aufrechthaltung der zweistufigen Brieftaxe das Gewicht der einfachen Briefe im internen Verkehre Österreich-Ungarns von 15 auf 20 Gramm erhöht. Die Taxe für einen frankierten Brief bis 20 Gramm betrug daher auf alle Entfernungen 5, bei größerem Gewichte (über 20 bis 250 Gramm) 10 Nkr., für unfrankierte 10 bezw. 15. Nkr. Die gleiche Gewichtserhöhung galt auch für Lokobriefe.

26. Mit 1. Jänner 1900 trat eine neue Posttaxordnung innerhalb des österreichischen Postgebietes in Kraft. Das Porto für gewöhnliche frankierte Briefe bis zum Gewichte von 20 Gramm einschließlich wurde im Ortsverkehre und im Landbestellbezirke des Aufgabepostamtes mit 6 h, im Fernverkehr mit 10 h, bei größerem Gewichte mit 10 bezw. 20 h festgesetzt. Bei unfrankierten Briefen trat ein Zuschlagsporto, und zwar ohne Unterschied des Gewichtes bei Lokalsendungen mit 6, im Fernverkehr mit 10 h hinzu. Rekommandationsgebühr und Gebühr für Rückschein 25 h.

27. Mit der am 16. Jänner 1907 in Kraft getretenen Posttaxordnung wurde das Porto für einen gewöhnlichen frankierten Brief o h n e U n t e r s c h i e d d e r E n t f e r n u n g bis zum Gewichte von 20 Gramm mit 10 h, bei einem Gewichte von mehr als 20 Gramm mit 20 h, für unfrankierte die doppelte Gebühr eines frankierten Briefes festgesetzt.

B. D a s F a h r p o s t p o r t o

Bis zur Errichtung der Postwagen (fahrenden Posten) wurden Sendungen mit Geld, Waren usw. nach den diesfalls festgesetzten Bestimmungen mit der ordinari Post (reitenden, oder Briefpost) befördert.

1. Die erste Taxordnung für den Fahrposttransport findet sich im Jahre 1750 in einem gedruckten Verzeichnisse über sämtliche ordinari Postwagen und Tarife vor. Die Taxen für Waren sowie die Passagiergebühren waren auf den einzelnen Routen verschieden, nur die Taxen für Aktensendungen blieben die gleichen. Die Waren wurden nach dem Gewichte und nach Maßgabe der Entfernungen des Aufgabeortes vom Bestimmungsorte, große und lange, doch leichte Pakete nach Proportion taxiert. Für kontante Barschaften und Pretiosen wurde die Postgebühr nach Maßgabe der Beförderungsstrecke und für je 100 fl. Wert bemessen.

Für jede einzelne Taxstufe wurde das Entfernungsausmaß mit je 4 Meilen, die Gewichts progression bis 20 Pfund mit je 5, über 20 mit je 10 Pfund festgesetzt.

2. Nach dem Tarife vom Jahre 1754 wurde bei gleichem Entfernungsausmaße wie unter 1. die Gewichtsprogression bis 10 Pfund mit je 1 Pfund, über 10 bis 20 mit je 5, und über 20 mit je 10 Pfund fixiert.

3. In dem Tarife über Barschaften und Pretiosen vom Jahre 1783 wurden die Gebühren nach der Entfernung von 4 zu 4 Meilen für Dukaten nach Stucken, und für Silbergeld nach Gulden bemessen. Für Sendungen mit Gold war nur die Hälfte, für Obligationen, Bankozettel und Wechsel nur der vierte Teil der Gebühr für Silbergeld zu bezahlen.

4. Im Jahre 1802 wurde das Postwagenporto für das Silbergeld und für die das Gewicht von 15 Pfund übersteigenden Frachtstücke um ein Drittel erhöht. Sehr große, jedoch leicht wiegende Frachtstücke wurden um einige Grade höher taxiert. Für Frachtstücke von hohem Werte wurde in dem Falle, als sich die Portogebühr nach dem Geldtarife höher als nach dem Gewichtstarife stellte, die höhere Gebühr nach dem Geldtarife eingehoben.

Für jede Geldsendung mußte ohne Rücksicht darauf, ob derselben ein Brief beigegeben war oder nicht, das Briefporto mit 12 kr. bezahlt werden.

5. Nach dem Hofkammerdekrete vom 18. Dezember 1806 wurde vom 1. Februar 1807 an die bisherige Taxe für Frachten um ein Drittel, die Taxe für Bankozettel, Wechselbriefe und Anweisungen an Überbringer um die Hälfte, die Taxe für bares Geld, Gold, Silber, Pretiosen und solche Wertsendungen, von denen das Porto nach dem Werte und nicht nach dem Gewichte zu bezahlen ist, ebenfalls um die Hälfte erhöht.

6. Weitere Portoerhöhungen bei der fahrenden Post fanden in den Jahren 1809 und 1810 statt. Im Jahre 1811 wurde die Entrichtung des Porto in der Valuta der Einlösungsscheine, im Jahre 1817 in Konventionsmünze angeordnet.

7. In den Jahren 1818 und 1820 fand eine Herabsetzung der Postwagengebühren statt.

8. Im Jahre 1842 wurde ein neues Portoregulativ für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates erlassen, welches mit 1. August 1842 in Wirksamkeit getreten ist. Dieses Regulativ schuf die erste Grundlage für eine systemmäßige Gebührenbemessung im Sachentransporte der Fahrpost.

Die Bemessung des Porto für die Beförderung der Fahrpostsendungen auf inländischem Gebiete erfolgte nach dem Verhältnisse des Wertes und des Gewichtes, wobei noch die Rekommandationsgebühr und die Briefpostgebühr in Anwendung kam.

Das Wertporto betrug für jedes 100 fl. C. M. nach Maß der Entfernung bis 2 Meilen 2, über 2 bis 6 Meilen 4, über 6 bis 10 Meilen 6, über 10 bis 16 Meilen 8, über 16 bis 22 Meilen 10, über 22 bis 28 Meilen 12, über 28 bis 36 Meilen 14, über 36 bis 44 Meilen 15, über 44 bis 52 Meilen 16, über 52 bis 60 Meilen 17 kr. und von da von 10 zu 10 Meilen 1 kr. mehr.

Für Wertsummen unter 100 fl. wurde bis einschließlich 25 fl. ein Viertel, über 25 bis 50 fl. die Hälfte des für 100 fl. festgesetzten Portobetrages eingehoben. Für Werte über 50 fl. entfiel der volle Portosatz für 100 fl. Bei Wertsummen über 1000 fl. wurde für den Mehrbetrag die obige Gebühr bis zur Wertsumme von 10.000 fl. um ein Sechstel, über 10.000 fl. um ein Drittel ermäßigt.

Das Gewichtsporto betrug bei Sendungen von 8 Lot bis einschließlich 1 Pfund auf 3 Meilen 2 kr., bis 36 Meilen von je 3 zu 3 Meilen, über 36 bis 100 Meilen von je 4 zu 4 Meilen, über 100 Meilen von je 5 zu 5 Meilen je 2 kr. mehr.

Für Sendungen im Gewichte unter 8 Lot war die Hälfte der für 1 Pfund festgesetzten Portogebühr zu entrichten.

Für Sendungen von höherem Gewichte als 1 Pfund wurde für das Mehrgewicht bis einschließlich 6 Pfund für jedes Pfund, über 6 bis 22 für je 2, über 22 bis 52 für je 3 und über 52 bis 100 Pfund für je 4 Pfund die Hälfte des Portosatzes für 1 Pfund, vom Mehrgewichte über 100 Pfund aber für je 5 Pfund der volle Portosatz für 1 Pfund eingehoben.

Die Rekommandations- und die Briefportogebühr im gleichen Ausmaße wie für Briefpostsendungen.

Für die Versendung von Schriften und Dokumenten ohne und mit angegebenem Wert, für Sendungen mit Geld und Geld vorstellenden Effekten, für vermischte Sendungen und auch für Waren, Pretiosen und sonstige Effekten bestanden besondere Taxierungsbestimmungen.

Mit 1. August 1843 und 1. Juli 1844 traten in dem Portoregulativ mehrfache Modifikationen ein.

9. Mit 1. Jänner 1850 traten rücksichtlich der Fahrpostgebühren folgende Bestimmungen in Wirksamkeit: *a)* Für alle Fahrpostsendungen ohne Unterschied des Inhaltes, Wertes, Gewichtes und Enfernung war eine Grundtaxe mit dem unveränderlichen Betrage von 10 kr. zu entrichten. *b)* Bei Fahrpostsendungen ohne angegebenen Wert, oder mit dem angegebenen Werte von weniger als 50 fl. hatte die Taxierung lediglich nach dem Gewichte, bei Sendungen mit einer Wertangabe von 50 fl. und darüber sowohl nach dem Werte, als nach dem Gewichte stattzufinden.

Die Portogebühr nach Wert und Gewicht der Sendungen betrug für jedes 100 fl. vom Werte und für jedes Pfund vom Gewichte bis einschließlich 5 Meilen 1 kr., über 5 bis 50 Meilen für jede weiteren 5 Meilen, über 50 bis 100 Meilen für jede weiteren 10 Meilen, und über 100 Meilen für jede weiteren 20 Meilen je 1 kr. mehr.

Besondere Taxbestimmungen bestanden für Sendungen mit Banknoten, Wechsel, Obligationen, für kleine Gold- und Silbersendungen, und für Schriften ohne und mit angegebenem Werte.

10. Mit 1. November 1858 wurden die Postgebühren in österreichischer Währung bemessen.

11. Auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 21. Jänner 1867 fand eine Ermäßigung der inländischen Fahrpostgebühren in folgender Weise statt: Als Gewichtsporto war für jedes Zollpfund oder den Teil desselben $1^{5}/_{10}$ Nkr., und zwar bis auf die Entfernung von 50 Meilen für je 5, von 50 bis 100 für je 10 und von 100 für je 20 Meilen zu berechnen und wurde hiebei ein Minimalportobetrag festgesetzt. Für Sendungen, deren Gewicht 5 Zollot und deren Wert 50 fl. nicht überstieg, wurde das Gewichtsporto bis 5 Meilen mit 10, über 5 bis 50 Meilen mit 15 und über Meilen mit 20 Nkr. bestimmt.

Für Lokalfahrpostsendungen (Maximalgewicht 5 Zollpfund) war statt des Gewichtsporto ein fixer Betrag von 10 kr. einzuheben.

Das Wertporto betrug für je 150 fl. Ö. W. oder den Teilbetrag bei Lokalsendungen 2, bei allen übrigen Sendungen bis einschließlich 5 Meilen 3, über 5 bis 15 Meilen 5, über 15 bis 50 Meilen 10, über 50 Meilen 15 Nkr.

Portoermäßigungen erfuhren Sendungen im Werte von mehr als 1500 fl. (für den übersteigenden Wertteil nur die Hälfte des Wertporto), dann Sendungen, deren Wert 100 fl. Ö. W. nicht überstieg (Wertporto bis 20 Meilen 3, über 20 bis 80 Meilen 5, über 80 Meilen 10 Nkr.).

12. Vom 1. November 1878 ab trat ein neuer Tarif für Fahrpostsendungen im internen Verkehre in Wirksamkeit. Für jede Fahrpostsendung war ein Gewichtsporto und für Sendungen mit deklariertem Werte außerdem noch ein Wertporto einzuheben. Das Gewichtsporto wurde nach 3 Abstufungen bemessen, und zwar für Pakete *a)* bis 500 Gramm bei Entfernungen bis 10 geographische Meilen (I. Zone) einschließlich mit 12 kr., auf alle weiteren Entfernungen (II. bis VI. Zone) mit 24 kr.; *b)* über 500 Gramm bis 5 Kilogramm für die I. Zone mit 15 kr., auf alle weiteren Zonen mit 30 kr.; *c)* über 5 Kilogramm für die ersten 5 Kilogramm mit den Sätzen wie unter *b)*, dann für jedes weitere Kilogramm bis 10 geographische Meilen (I. Zone) 3 kr., über 10 bis 20 (II. Zone) 6 kr., über 20 bis 50 (III. Zone) 12 kr., über 50 bis 100 (IV. Zone) 18 kr., über 100 bis 150 (V. Zone) 24 kr. und über 150 Meilen (VI. Zone) 30 kr. Für Sperrgutsendungen um die Hälfte obiger Sätze mehr.

Für Briefe mit Wertdekleration (ohne Unterschied des Gewichtes bis 250 Gramm) für die I. Zone 12 kr., für alle weiteren Zonen 24 kr.

Für Lokalfahrpostsendungen, welche $2^{1}/_{2}$ Kilogramm nicht übersteigen durften, an Gewichtsporto 12 kr., an Wertporto für je 150 fl. oder den Teil hievon 3 kr.

Als Wertporto ohne Unterschied der Entfernung: bis 50 fl. 3 kr., über 50 fl. 3 kr. für je 150 fl., Minimum 6 kr.

Vom 1. April 1886 wurde das Gewicht bei Fahrpostsendungen im Lokalverkehre, und zwar bei ärarischen Ämtern bis 50 Kilogramm, bei nicht ärarischen bis 30 Kilogramm ausgedehnt. Das Gewichtsporto wurde nach der I. Zone, das Wertporto wie oben bemessen.

Vom 1. September 1890 ab fand die Entrichtung der Postgebühren im Fahrpostverkehre mittels Postmarken statt.

13. Mit 1. Jänner 1900 trat eine neue Posttaxordnung für den Verkehr innerhalb des österreichischen Postgebietes und mit Ungarn in Kraft, welche noch gegenwärtig wirksam ist. Die Gebühren sind, wie folgt bemessen:

a) Für Pakete ohne Wertangabe wird das Porto nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben. 1. bis 5 Kilogramm auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich (I. Zone) 30 h, auf alle weiteren Entfernungen 60 h; 2. über 5 Kilogramm für die ersten 5 Kilogramm wie unter 1., dann für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil für die I. Zone 6, für die II. Zone 12, für die III. Zone 24, für die IV. Zone 36, für die V. Zone 48 und für die VI. Zone 60 h. Für Sperrgut die Hälfte mehr. Für unfrankierte Pakete bis 5 Kilogramm außer dem Porto ein Zuschlag von 12 h.

b) Für Sendungen mit Wertangabe wird eine Porto- (Gewichts-) und eine Versicherungsgebühr (Wertporto) eingehoben. An Porto: 1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichtes für die I. Zone 24, auf alle weiteren Entfernungen 48 h, für unfrankierte Briefe ein Portozuschlag von 12 h. 2. Für Pakete der nach a) sich ergebende Betrag. An Versicherungsgebühr (Wertporto) ohne Unterschied der Entfernung bei einer Wertangabe bis K 100 einschließlich 6, bei höherer Wertangabe für je K 300 oder einen Teil hievon 6 h. Minimum aber 12 h. Bei offen aufgegebenen Geldbriefen ist die Versicherungsgebühr im $1^{1}/_{2}$fachem Betrage zu entrichten.

c) Für dringende Paketsendungen außer dem tarifmäßigen Porto und etwaigem Eilbestellgeld die Gebühr von 1 K 20 h für jedes Stück.

VII. Postkurse.

Wie schon früher erwähnt, wurden in alten Zeiten Postverbindungen durch Boten unterhalten und Poststationen je nach Bedarf errichtet, umgelegt und aufgehoben. 1439 gingen Boten nach Breslau, Ödenburg, Bruck, Prag, Krakau, Passau und Linz. 1451 organisierte Roger I von Taxis in Tirol und Steiermark auf eingerichteten Pferdewechseln eigene Reitboten, um die Verbindung zwischen Italien und den Erbländern zu sichern. 1496 wurden die bestandenen Posten über das Wormser Joch gegen Augsburg und Worms aufgehoben, dagegen Posten von Chur nach Feldkirch und von da einerseits über Bludenz nach Innsbruck, anderseits über Lindau nach Worms gelegt. 1505 wurde eine Post von Hagenau über Innsbruck nach Wien, 1507 von Innsbruck nach Ravenna, von Innsbruck nach Venedig und Straßburg, dann durch das Pustertal nach der Drau, Radmannsdorf bis Triest errichtet.

1509 gingen Posten von Nassareit nach St. Maria im Münstertal, von Innsbruck nach Riva, aus der Au in Krain nach Laibach; 1512 durch das Pustertal nach Villach, nach Trier, Köln und Worms; 1513 von Sterzing nach Glurns; von Innsbruck nach Artois, in die Niederlande; 1514 von Innsbruck nach Wels und Linz; von Linz nach Wien und Graz; 1515 eine Hofpost von Innsbruck bis Bern; 1516 von Konstanz in die Schweiz. In demselben Jahre legte Franz von Taxis eine reitende Post von Brüssel nach Wien und Italien an; 1517 bestand eine Post von Innsbruck über Füssen nach Marchdorf und in die Niederlande; 1521 bestanden Posten von Innsbruck nach Zürich, Augsburg, Villach, Meran, Linz, Görz, Sterzing und dem Jaufen; 1522 wurde eine Post von Wien nach Nürnberg errichtet; 1527 die Post von Innsbruck nach Wien aufgehoben und für die Dauer des kaiserlichen Hoflagers in Prag eine solche von Innsbruck über Augsburg nach Prag gelegt; 1529 bestand eine Postverbindung mit Graubünden; 1530 eine Verbindung zwischen Wien und Preßburg.

1556 gingen Boten und eigene Landposten von Wien und Prag nach Stuttgart und ganz Schwaben; 1558 bestand eine Postverbindung von Wien über Ödenburg und Warasdin nach Szigeth; 1559 unterhielten der Hofpostmeister Christoph von Taxis und der Postmeister zu Venedig, Rogiero v. Taxis, auf ihre eigenen Kosten eine wöchentliche Post zwischen Augsburg und Venedig.

Nach einem vom Hofpostmeister Paul Wolzogen im Jahre 1563 vorgelegten Verzeichnisse über die Postmeisterämter bestanden Postrouten von Wien nach Linz, Innsbruck, Italien, Augsburg, den Niederlanden, Prag, Raab, Komorn, Preßburg, Kaschau, Kanizsa, Graz. Im Jahre 1586 richtete der Kölner Postmeister Jakob Hennot über kaiserlichen Auftrag einen Postkurs von Venedig über Trient und Innsbruck nach Augsburg ein.

1592 wurde eine Fußpost von Wien nach Krakau, 1605 eine solche von Linz nach Wien, 1619 eine reitende ordinari Post von Bruck a. d. Mur nach Salzburg, 1626 eine Post von Wien über Olmütz nach Neisse und Breslau, 1631 von Prag nach Frankfurt a. d. Oder, 1643 eine Fußpost von Prag über Glatz nach Breslau, 1658 eine reitende Post zwischen Regensburg und Prag, 1663 eine Extrapost von Wien nach Ung. Altenburg eingeleitet.

Im Jahre 1665 hat das Erzstift Salzburg aus eigenem landesherrlichen Postregale fahrende und reitende Posten angelegt und vom Kaiser Leopold ein Versicherungsdekret erhalten, daß den Erzbischöfen zu Salzburg im Postwesen kein Eintrag geschehen solle.

1697 ging der Postkurs von Wien nach Augsburg über St. Pölten, Amstetten, Linz, Wels, Altheim, Braunau und München; von Augsburg nach Innsbruck über Füssen und Nassereit; von Wien nach Hamburg über Stockerau, Hollabrunn, Neuhaus, Tabor, Prag, Aussig, Peterswalde, Dresden, Leipzig, Braunschweig und Lüneburg; von Innsbruck nach Trient über Steinach, Brenner, Brixen, Bozen; von Wien nach Cöln über St. Pölten, Linz, Passau, Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Frankfurt; von Wien nach Ala über Linz, Wels, Salzburg, Innsbruck, Bronner, Bozen, St. Michael. 1707 wurde eine fahrende Post zwischen Regensburg und Eger eingerichtet.

Im Jahre 1720 bestanden von Wien aus folgende Postkurse: a) über Bruck a. d. Mur, Graz, Laibach, Görz, Treviso, Venedig, Ravenna, Rom nach Neapel; von Bruck a. d. Mur über Leoben, Klagenfurt, Villach, Oberdrauburg, Lienz, Sillian nach Brixen; b) über Linz, Wels, Salzburg, Schwaz, Innsbruck, Brenner, Brixen, Bozen, Trient, Ala, Mantua, Modena, Bologna, Florenz nach Rom; von Linz über Efferding nach Passau; von Lambach über Haag, Braunau, München, Augsburg nach Ulm; c) über Linz, Passau, Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Frankfurt, Cöln, Körmond, Brüssel, Gent, Brügge nach Ostende; d) über Hollabrunn, Zlabings, Neuhaus, Tabor, Prag, Lobositz, Aussig, Peterswald, Dresden nach Leipzig; e) über Wolkersdorf, Poisdorf, Nikolsburg, Pohrlitz, Brünn, Wischau, Proßnitz, Olmütz, Sternberg, Zuckmantel, Neisse, Breslau, Frankfurt a. d. Oder, Berlin; f) über Achau, Ödenburg, Steinamanger, Kanizsa, Fünfkirchen, Esseg, Peterwardein, Belgrad, Sofia, Philippopel, Adrianopel, nach Konstantinopel; g) über Fischamend, Deutsch Altenburg, Wieselburg, Raab, Komorn, Buda (Ofen), Mohacs, Esseg usw. wie unter f); von Deutsch Altenburg über Preßburg, Leutschau Eperies, Kaschau, Tokai, Dees, Klausenburg, Hermannstadt nach Kronstadt.

Die Briefposten verkehrten nach den einzelnen Routen in der Regel höchstens zweimal in der Woche an bestimmten Tagen.

Nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1744 verkehrten tägliche Posten nur zwischen Wien und Preßburg, Brünn, Olmütz, Prag, Graz, Linz und Passau. In diese Zeitperiode fiel auch der Verkehr von ordinari Postwagen, von denen einer täglich nach Preßburg und nach Krems, Zwettel, Linz, Salzburg, Ofen, Graz, Laibach, Triest, Prag wöchentlich ein- bezw. zweimal abging und dort ankam.

1745 wurde eine tägliche Briefpost — sogenannte Journalierpost — zwischen Frankfurt und Wien eingeleitet: die Kosten von Frankfurt bis Passau wurden vom General-Reichspostmeister Fürsten von Taxis, von Passau bis Wien vom Ärar getragen. Solche Journalierposten, welche die Beförderung der Korrespondenz durch eine tägliche Gelegenheit in möglichst kürzester Zeit zum Zwecke hatten, wurden nun im Laufe der Zeit nach allen Hauptorten des Staates, wie auch auf anderen Nebenrouten, wo dies die Verhältnisse notwendig erscheinen ließen, ein-

gerichtet. 1805 verkehrten solche Posten von Wien nach Linz, Prag, Brünn, Krakau, Lemberg, Ofen, Graz, Laibach, Triest und Venedig.

Im Jahre 1750 verkehrten auf Rechnung des Ärares eigene Postwagen — Diligencen — nach Linz, Passau, Triest, Prag, Troppau, Breslau und zurück.

Im Jahre 1763 wurde ein neuer Postkurs zwischen Triest und Venedig angelegt, auf welchem zu Sagrado der Isonzo mittels eines großen Schiffes überfahren werden mußte. Nachdem die Schiffsleute behufs unaufgehaltener Beförderung der ordinari Posten und Estafetten stets in Bereitschaft stehen mußten, wurden dieselben über Anordnung der Kaiserin Maria Theresia von allen Roboten befreit und von gewalttätiger Rekrutenstellung verschont.

Die Briefpost- und Postwagenkurse wurden nach und nach wesentlich vermehrt und überall nach Erfordernis eingeleitet.

VIII. Postverkehr mit dem Auslande. Postverträge.

Am 21. Juni 1777 wurde mit dem Kurfürstlich Sächsischen Hofe eine Postkonvention bezüglich eines reitenden Postkurses und einer fahrenden Post zwischen Löbau und Prag, eines Postkurses zwischen Prag, Gabel und Zittau, einer Diligence zwischen Prag und Dresden, eines Karlsbad-Annaberger Postkurses und einer fahrenden Post zwischen Adorf und Eger abgeschlossen. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Konvention sind: Die reitende Post aus Prag wird so abgefertigt, daß sie von Rumburg zweimal wöchentlich in Löbau an bestimmten Tagen eintreffe. Mit diesen zwei reitenden Posten werden alle aus Böhmen, Mähren, Österreich, Ungarn, Siebenbürgen, Kärnten, Krain, Friaul und sämtlichen inkorporierten k. k. Ländern und aus Italien in die Ober-Lausitz gehörigen Briefe an das Postamt Löbau spediert. Von allen diesen nach und durch Sachsen laufenden Briefen soll das gewöhnliche Abgabsporto in die Kurfürstlich Sächsische Postamtskasse fallen. Alle aus Böhmen durch Sachsen nach Schlesien, Brandenburg, Preußen, Polen und Rußland gehörigen Briefe erhalten ungehinderten Durchzug, die übrigen Briefe, die durch die Ober-Lausitz über Leipzig nach Braunschweig, Hamburg, Schweden, Dänemark und Niedersachsen laufen, werden vom Postamte Rumburg in ein besonderes Postpaket an das Kurfürstlich Sächsische Oberpostamt zu Leipzig eingeschlossen und wird dieses Amtspaket, sowie jenes, welches das Oberpostamt Leipzig an das Postamt Rumburg einsendet, frei passiert. Bei diesen zwei Posten, welche der Postmeister Quirner zu Löbau durch einen verpflichteten Postillion mit Kurfürstlich Sächsischen Postinsignien nach Rumburg zu überliefern hat, hat das Postamt Löbau ein Briefpaket an das Oberpostamt Prag und an das Postamt Rumburg zu schließen, in ersteres die nach und über Prag, Wien, V. Ö., Tirol und ganz Italien, in letzteres aber die nach Rumburg, dasige benachbarte Dörfer und nach allen diesseits Prag liegenden k. k. Poststationen gehörigen Briefe zu packen, alles dafür eingehobene Frankogeld für das Kurfürstlich Sächsische Postärarium zu behalten und eine Korrespondenz beizulegen, auf welcher die Anzahl der Briefe ohne Namen der Empfänger zu benennen ist. Ebenso wird das Postamt Rumburg bei jeder dieser zwei reitenden Posten ein ordinär Postpäckel nach Löbau mit den auf dasigem ganzen Kurse eingegangenen Briefen nach Sachsen schließen, eine ähnliche Korrespondenz beilegen und kein Porto dafür fordern, sondern solches gleichfalls der Kursächsischen Postkasse ganz überlassen. Hingegen wird das Postamt Löbau von dem zu Rumburg, noch von einer sonstigen k. k. Poststation für die aus Schlesien, Brandenburg, Preußen, Polen und Rußland einlaufenden, nach Böhmen gehörigen Briefe einige Auslagen zu erhalten haben . . . . Die fahrende Post zwischen Prag und Löbau verkehrt wöchentlich einmal tour und retour und wird auf alleinige k. k. Kosten, Gefahr und Gewinn unterhalten. Alle von Löbau nach Rumburg einkommenden Passagier- und Frachtengelder werden ganz zur k. k. Postwagenkasse

gezogen. Der Postmeister Quirner zu Löbau, welcher diese Postfahrt einmal wöchentlich übernimmt und den Postwagen durch einen verpflichteten Postillion mit Kurfürstlich Sächsischen Postinsignien nach Rumburg liefern soll, wird die in k. k. Landen eingeführte Bezahlung von 45 kr. für jedes Pferd pro einfache Post von zwei Meilen, mithin für jede Fahrt nach Rumburg 3 fl. und für die nötige Vorspann eine jährliche Bezahlung von 25 fl. und für seine Bemühung eine Remuneration von 50 fl. in Summe also jährlich 231 fl. aus der Prager Diligencekasse erhalten, ihm aber obliegen, alle Passagier- und Frachtgelder nach der k. k. Posttariftaxe abzunehmen und zu verrechnen, und alle Quartale an die k. k. Postwagenkasse in Prag einzusenden.

Der Postkurs zwischen Prag, Gabel und Zittau wird wöchentlich zweimal eingerichtet.

Die Diligencewagen zwischen Prag und Dresden werden wöchentlich einmal von Prag abgehen und auf k. k. Unkosten bis Zehist überbracht werden; bei dem von Dresden auf Kurfürstlich Sächsische Unkosten bis Peterswalde einmal wöchentlich ausfahrenden Postwagen hat jeder Kondukteur in Peterswalde nach gepflogener Mautverhandlung die Ladung auszuwechseln und seinen Weg retour zu nehmen. Die Passagier- und Frachtgelder werden zu Prag franko Zehist, und zu Dresden franko Peterswalde abgenommen. Jeder Teil hat diese Gelder für sich einzuziehen.

Beim Karlsbader und Annaberger Postkurse hat ein Postbote aus Karlsbad wöchentlich zweimal nach Johann Georgenstadt zu gehen und die Briefe und Pakereien zu der nach Schneberg und Leipzig zweimal wöchentlich abgehenden Post zu überbringen, hingegen der Kurfürstlich Sächsische Postbote von Annaberg nicht bis Karlsbad, sondern nur bis Joachimstal zu gehen, die vom Annaberger Postkurs nach Karlsbad gehenden Briefe an den daselbst angestellten Postbriefkollekteur, welcher solche nach Karlsbad zu befördern hat, abzugeben und die aus Karlsbad nach Annaberg und diesen Postkurs gehörigen Briefe wieder zu empfangen. Die Spedition soll jedes Jahr mit April anfangen und mit Oktober enden. Im Winter soll die Korrespondenz nach und aus Karlsbad nach Sachsen über Hof spediert werden. Extraposten können die Poststationen Karlsbad, Annaberg, Johann Georgenstadt, Zwickau, Schneberg und Eybenstock einander zuführen, Adorf aber nur bis Zwota. Den beiderseitigen Postmeistern soll unbenommen sein, die in und aus Karlsbad reisenden Badegäste mit ihren Wagen und Geschirr, gleich den Lohnkutschern, jedoch ohne Postlivree und Horn zu führen und abzuholen.

Die fahrende Post Adorf—Eger verkehrt wöchentlich einmal auf Kurfürstlich Sächsische Unkosten.

Weitere Spezialverträge wurden abgeschlossen:

1. Mit Deutschland: am 6. September 1818 mit Sachsen, am 1. Mai 1819 mit Bayern, am 1. November 1820 mit Preußen. Am 6. April 1850 wurde der Vertrag über die Grundlagen eines „deutsch-österreichischen Postvereines" zwischen Österreich, Preußen und Bayern und am 15. Mai 1850 auch Sachsen abgeschlossen. Der Verein bezweckte die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxierung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen. Im Jahre 1851 sind dem Vereine beigetreten: Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, die Fürstlich Reußischen Lande, Baden und Württemberg. Am 15. Dezember 1851 kam der revidierte deutsch-österreichische Postvertrag zwischen Österreich und Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und dem Thurn und Taxischen Postgebiete zustande. Nachdem der revidierte Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden war, haben die beteiligten Regierungen für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge in einen Vertrag zusammenstellen zu lassen. Dieser Vertrag wurde am 18. August 1860 zu Frank-

furt a. M. abgeschlossen. Am 23. November 1867 ist mit dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden ein Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen anstatt jener des deutsch-österreichischen Postvertrages vom Jahre 1860 für den Verkehr mit allen jenen Ländern, welche bisher dem deutsch-österreichischen Postverein angehörten, dann mit Lauenburg und Schleswig in Anwendung kamen. Der norddeutsche Bund umfaßte das Königreich Preußen und Sachsen, die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar, die Herzogtümer Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, die Fürstentümer Lippe, Reuß, Schwarzburg, Waldeck, die freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck und die nördlich vom Main gelegenen Teile des Großherzogtums Hessen. Am 7. Mai 1872 der Postvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland, am 25. Juli 1872 das Übereinkommen mit Bayern und Württemberg.

2. Mit Frankreich: am 1. Jänner 1818 und 3. September 1857.

3. Mit Griechenland: am 1. Mai 1834, 9. Dezember 1850, 5. April 1867 und 4. Dezember 1878.

4. Mit Großbritannien und Irland: am 16. Oktober 1865.

5. Mit Italien: mit Toskana am 9. August 1817 und am 5. November 1850 über die Grundlagen des österreichisch-italienischen Postvereines; am 23. April 1867; mit dem Kirchenstaate am 15. Oktober 1815 und 30. März 1852; mit Modena am 30. Dezember 1817, am 3. Juli 1849 und 29. Oktober 1851; mit Parma am 13. Dezember 1817; 3. Juli 1849 und 17. September 1851; mit Sardinien am 1. Jänner 1819; 28. September 1853; 23. Juli 1856 über die Auswechslung von Reisenden, Geld- und Warensendungen.

6. Mit Montenegro: am 25. Mai 1871.

7. Mit den Niederlanden: am 19. Dezember 1851, betreffend die Beförderung der niederländisch-indischen Post über Triest.

8. Mit Ostindien: das Abkommen vom Jahre 1875, betreffenden den gegenseitigen Austausch von Paketsendungen.

9. Mit Polen: am 17. August 1819.

10. Mit Rußland: am 16. August 1819; am 30. Jänner 1843 bezüglich Beseitigung des Frankierungszwanges; am 14. Juli 1850; am 23. April 1854; am 9. Februar 1866; am 21. Mai 1873; am 1. April 1898.

11. Mit Rumänien: am 24. Juli 1868; am 15. Februar 1903.

12. Mit Spanien: am 30. April 1852.

13. Mit der Schweiz: am 22. Juni 1816; am 6. Juni 1847; am 26. April 1852; am 15. Juli 1868; am 2. Februar 1879 in betreff des Fahrpostverkehrs, und am 12. August 1900 das Übereinkommen betreffs Regelung der besonderen Beziehungen zwischen der österreichischen und schweizerischen Postverwaltung.

Besondere Postverträge mit der Generalpostdirektion in Bern am 1. Juni 1828; in Zürich am 18. Mai 1825; in Chur am 1. November 1820; in Genf am 1. Jänner 1831; mit dem Oberpostamte in Schaffhausen am 1. Jänner 1819; mit der Postdirektion in St. Gallen am 21. Mai 1825; in Tessin am 1. Jänner 1835.

Infolge Aufhörens der Fussacher Messagerie wurde mit Graubünden am 1. August 1826 ein eigener Postvertrag abgeschlossen. Nach demselben sollen direkte Verbindungen zwischen den österreichischen, k. k. Posten in Vorarlberg und der Lombardei und den Posten des Kantons Graubünden bestehen. Die Briefposten aus Vorarlberg werden wöchentlich zweimal, und zwar das erstemal vereint mit der Fahrpost, das zweitemal mit eigenem Ritt oder Fußboten, jene aus der Lombardei wöchentlich dreimal, und zwar auf der Straße über den Splügnerberg und Chiavenna, einmal vereint mit der Fahrpost, das zweitemal mit eigenem Ritt oder Fußboten auf der Straße über den St. Bernhardinsberg und Bellenz, das drittemal mit Benützung der Posten des Kantons Zürich im Kanton Tessin abgefertigt. Außerdem werden noch Botenkurse eingerichtet zur Verbindung der Täler und Gegenden von Bergell, Ober- und Unter-Engadin mit Chiavenna; zur Verbindung der Gegenden von Poschiavo (Puschlav) mit Tirano; zur Verbindung

des unteren Engadins von Martinsbruck mit Nanders; und ein wöchentlich zweimaliger Kurs mit der Kurierpost über Bellenz zur Verbindung mit dem Misexertale. Die Beförderung der Briefposten hat entweder mittels Postillionen oder mittels der Boten in Postmontur und mit den Postinsignien versehen, zu erfolgen. Die weiteren Bestimmungen handeln von den Kosten, welche teils von der österreichischen Postanstalt, teils von Graubünden zu tragen sind.

14. Mit Serbien am 14. Dezember 1868 und am 4. März 1907.

15. Mit der Thurn und Taxischen Postverwaltung am 25. Mai 1817; am 16. September 1829, nach welchem zu jeder Zeit Postverbindungen für Instradierung und Auswechslung der gegenseitigen Korrespondenz stattfinden sollen, und zwar von Seite Böhmens von Eger auf der Route über Hof mit Schleiz im Fürstentum Reuß; von Seite Österreichs und Vorarlbergs durch Bayern mit dem Königreich Württemberg; von Seite der Lombardei und Vorarlbergs durch die eidgenössischen Kantone und das Großherzogtum Baden mit Frankfurt a. M. Die Thurn und Taxische Postverwaltung erstreckte ihre Amtswirksamkeit auf das Königreich Württemberg, Kurfürstentum Hessen, Großherzogtum Hessen, die Landgrafschaft Hessen-Homburg und Grafschaft Meissenheim, das Herzogtum Nassau, Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha, Fürstentum Lichtenberg, Herzogtum Sachsen-Meinigen-Hildburghausen, sämtliche als Erbmannthronlehen; das Herzogtum Sachen-Altenburg als Pacht; das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen, Reuß-Ebersdorf, Reuß-Greitz, Reuß-Lobenstein, Reuß-Schleitz, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg-Bückeburg, Waldeck, Birkenfeld, sämtlich zufolge eines Postüberlassungsvertrags, das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt mit Ausnahme der Stadt Frankenhausen und Umgegend als Erbmannthronlehen, das Amt Arnstadt im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, als Erbmannthronlehen, die freien Bundesstädte Frankfurt a. M. als Fürstlich Thurn Taxische Postanstalt, Bremen, Hamburg und Lübeck desgleichen. Ein weiterer Postvertrag wurde am 31. März 1851 abgeschlossen.

Allgemeiner Postverein. Am 9. Oktober 1874 wurde zu Bern ein Vertrag bezüglich der Gründung eines allgemeinen Postvereines zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Ägypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei abgeschlossen, welchem späterhin noch andere Staaten beigetreten sind. Die Länder, zwischen welchen der Vertrag abgeschlossen wurde, bildeten nach demselben für den wechselseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet unter der Bezeichnung: „Allgemeiner Postverein“.

Die Bestimmungen des Vertrages erstreckten sich auf Briefe, Korrespondenzkarten, Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere. Als Zentralorgan wurde ein internationales Postbureau (Bern) errichtet, dessen Kosten von den Verwaltungen aller vertragschließenden Staaten getragen werden. Alle drei Jahre soll ein Kongreß von Bevollmächtigten der am Vertrage teilnehmenden Länder zusammentreten, um den Verein weiter auszubilden, notwendige Verbesserungen einzuführen und die gemeinsamen Angelegenheiten zu besprechen. Jedes Land hat eine Stimme und kann sich durch einen oder mehrere Abgeordnete oder durch Delegation eines anderen Landes vertreten lassen. Der Vertrag trat am 1. Juli 1875 in Kraft.

Weltpostverein. Auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden im Jahre 1874 zu Bern abgeschlossenen Vertrages sind die Bevollmächtigten der Regierungen der dem allgemeinen Postvereine beigetretenen Länder in Paris zu einem Kongresse zusammengetreten, auf welchem am 1. Juni 1878 zwischen denselben ein neuer Vertrag geschlossen wurde. Nach demselben bilden die Länder, zwischen welchen der Vertrag abgeschlossen ist, sowie jene, welche demselben fernerhin beitreten werden, für den wechselseitigen Austausch der Korrespondenzen ein einziges Postgebiet unter der Bezeichnung „Weltpostverein“. Die Bestimmungen des Ver-

trages erstrecken sich auf Briefe, Postkarten, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Warenproben.

Unter gleichem Datum wurde zu Paris ein Übereinkommen, betreffs Austausches von Briefen mit Wertangabe (Lettre de valeur), am 4. Juni 1878 ein Übereinkommen, betreffs Austausches von Postanweisungen und am 3. November 1880 ein Übereinkommen über den Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe (Colis postaux) im internationalen Verkehre abgeschlossen.

Am 21. März 1885 wurde zu Lissabon der Additionalakt zum Pariser Weltpostvereinsvertrage vom 1. Juni 1878, und am 4. Juli 1891 der Weltpostvertrag zu Wien abgeschlossen, welchem sich unterm gleichen Datum die Übereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, von Postanweisungen, Postpaketen, über den Postauftragsdienst und über die Vermittlung von Zeitungsabonnements und periodischen Druckschriften durch die Post anreihten.

Weitere Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines wurden am 15. Juni 1897 zu Washington und am 26. Mai 1906 zu Rom geschlossen.

IX. Die österreichische Feldpost.

Bezüglich des Feldpostwesens finden sich folgende Daten vor:

Am 22. August 1496 wurde eine Feldpost von Sondrio aus errichtet.

Am 23. November 1532 entschuldigten sich Kanzler und Regenten der niederösterreichischen Lande bei König Ferdinand, daß die Posten, welche vom Obrist-Hauptmann Hanns Catzianer ankommen, nicht früher bestellt werden können, da in Ungarn zu wenig „Postleger" seien, es solle aber in Hinkunft besser werden.

Am 13. März 1549 beschwerte sich der Postverwalter zu Linz Moritz v. Paar durch den Hofpostmeister Mathias v. Taxis bei König Ferdinand I., daß der Graf zu Salm die Legung neuer Posten von und zu dem „Veldleger" verweigert habe. König Ferdinand befahl hierauf dem letzteren, darauf zu sehen, daß künftig dergleichen nicht mehr vorkomme.

Am 11. März 1566 berichtete der Feldpostmeister Pettauer, daß er samt den Feldpostboten über acht Monate keine Besoldung empfangen habe: der Ausstand betrage über 1900 fl. Im Jahre 1566 wurde auch der Komorner Postmeister Georg Schott vom Kaiser Maximilian zum Feldpostmeister mit fünf Postpferden in das Feldheer „dißhalb der Thuenaro" aufgenommen. Auf jedes Pferd erhielt er 8 fl. monatlich (H. K. A. Postakten 1526—1599.)

Am 8. November 1567 beantragte der Feldoberst Lazarus v. Schwendi, das Feldpostmeisteramt wieder aufzuheben und die Posten wieder durch die Ordinari Post befördern zu lassen. Dem Feldpostamte waren ein Feldpostmeister und zwei Feldkuriere zugewiesen.

Am 17. Juni 1596 legte der n.-ö. Postmeister H. Ch. Wolzogen ein Partikulare über die Kosten vor, die seinem Verwalter samt 2 Kurieren, 4 Postrossen, den Postillionen und für einen „Kutschy", welcher den Verwalter samt seinen Amtssachen geführt, anläßlich des Feldpostwesens vom Juli bis November 1595 erwachsen sind, und zwar für den Verwalter monatlich 15 fl., für jeden Kurier das tägliche Liefergeld von 30 kr., für jedes Postroß monatlich 10 fl., für den Wagen täglich 14 Pfg. (H. K. A. Postakten 1526—1599.)

Am 26. Juli 1600 wurde vom Erzherzog Mathias zur Versehung des Feldpostwesens Markus Antonius Gaffer v. Paar bestimmt: auf jedes Pferd samt Knecht erhielt er monatlich 10 Taler und zu seiner Ausstaffierung 300 fl. Zur Bedienung der Feldpost unterhielt er 3 Kuriere, 4 Postrosse und 1 Wagen.

Am 16. Juli 1602 teilte Kaiser Rudolf II. seinem Bruder Erzherzog Mathias mit, daß sein Hofdiener und n.-ö. Postmeister Carlo Magno, welcher auch das Feldpostwesen versehen solle, dem vorgewesenen Feldpostmeister mit der Anzahl Pferde und Knechte gleichgehalten werden solle. Am 26. Juli 1602 wurde angeordnet, daß Magno das Feldpostwesen durch einen tauglichen Verwalter versehen lassen solle. Damit er sich für das Feld mit Rossen, Zelten, Wagen und Knechten desto besser ausstaffieren möge, sollen ihm 200 fl. in Abschlag gereicht werden.

Am 30. September 1620 berichtete der Hofpostmeister Carlo Magno, daß über kaiserlichen Auftrag die Posten von und zu dem Feldlager über Linz und Budweis eingelegt werden sollen, daß aber derzeit von Linz aus keine Post dahin bestehe, sondern erst eingerichtet werden müsse. Da bis Prag 12 Posten vonnöten seien, auf deren jede wenigstens 100 fl. erforderlich sind, möge die Hofkammer das Entsprechende veranlassen.

Am 11. Februar 1631 berichtete der Prager Postmeister Ferdinand Prugger an die Räte, Statthalter und Landoffiziere des Königreichs Böhmen, daß bei dem jetzigen, sehr gefährlichen Kriegswesen die von Ihrer Majestät und der katholischen Liga von und zu derselben Armada durch Kuriere und eigene Stafetten wöchentlich sehr nötig hin und wider gehenden Schreiben durch Sachsen und die Mark Brandenburg nicht sicher fortzubringen seien, inmaßen unlängst ein kaiserlicher Kurier, der mit kaiserlich und kurfürstlich bayerischen Schreiben zum Generalleutnant Grafen v. Tilly gegen die Dessauer Elbschanze oder wo Ihre Exzellenz anzutreffen, abgefertigt wurde, vier Meilen außer Leipzig von acht Reitern angesprengt, des Pferdes, aller Schreiben und was er bei sich gehabt, beraubt, ganz ausgezogen und hernach ins Oberteil des Schenkels geschossen worden ist. Graf v. Tilly will daher, daß alle vom kaiserlichen Hof und aus dem Reich kommenden Schreiben nicht mehr nach Leipzig, sondern so lang sich derselbe zu Frankfurt a. d. Oder befinden wird, der größeren Sicherheit wegen von Prag durch Schlesien oder Lausitz auf dem nächsten Wege überschickt werden. Da aber an diesen Orten keine Ordinari Gelegenheit ist und eigene reitende Posten deshalb zu unterlegen zu viel Unkosten bereiten würden, erscheint es notwendig, daß diesfalls entweder bei der böhmischen Kammer angeordnet werde, daß vom Rentamt zu fünf oder sechs Meilen eigene Tag und Nacht laufende Fußboten angestellt oder durch ein offenes Patent allen Städten, Märkten und Flecken zu fünf und sechs Meilen, wie es die Gelegenheit bis Frankfurt geben wird, befohlen werde, so oft ihnen dergleichen eigene Posten zukommen, solche bei Tag und Nacht auf eigene Unkosten sicher und schleunigst hin und wider zu befördern. (H. K. A. Postakten 1601 bis 1643.)

Im Monate Juni 1636, als die Armada noch am Rhein zu Drussenheimb kampierte, wurde der Wr.-Neustädter Postmeister Jakob Schlögl nach Ableben des früheren Feldpostmeisters Christof Zunscht auf Intervention des Hoch- und Deutschmeisters v. Stadion vom Generalleutnant Grafen Gallas und dem Generalkommissär Freiherrn v. Walmerode als Feldpostmeister gegen eine Besoldung monatlicher 40 fl. bestellt. (H. K. A. Postakten 1644—1659 und 1673—1687.)

Als derselbe bei Landau auf diesen Dienst resignierte, ist an dessen Stelle der Feldkriegskanzellist Bonett als Feldpostmeister aufgenommen worden.

1657 wurden durch den Obrist-Hof- und Erblandpostmeister Karl Grafen v. Paar, um mit der in Polen stehenden königlichen Armada leichter zu korrespondieren, zwischen Wien und den polnischen Grenzen auf dem kürzesten Wege noch sechs Posten, und zwar zu Wischau, Kremsier, Bistritz, Weißkirchen, Neutitschein und Peterswald angelegt und den dahin neu bestellten Postbeförderern als Anrittgeld eine halbe Jahresbesoldung mit je 96 fl. und dem Kurier, welcher die Posten einlegt und 28 Posten zu reiten hatte, als Rittgeld 24 fl., Trinkgeld 7 fl. und Liefergeld 24 fl. bezahlt.

1671 wurde in dem Reichs- und holländischen Kriege gegen die Krone Frankreich, Johann Georg Metzger, damaliger Graf Paarischer Sekretär, später Postmeister zu Brünn, als Feldpostmeister zu der unter Kommando des Generalleutnants

Montecuccoli gestandenen kaiserlichen Armee im Reich abgeschickt, 1673 aber zurückberufen und an seine Stelle Johann Eberhard Rebell, damaliger Graf Paarischer Sekretär, zum Feldpostmeister bestellt.

Am 24. April 1672 erhielt Karl Graf von Paar die Weisung, dem Generalleutnant, bestellten Obristen zu Raab und Obrist Land- und Hauszeugmeister Raimund Grafen von Montecuccoli zu seinem bevorstehenden Abmarsche „mit denen Völkchen nach Eger" vom Hofpostamte zwei Kuriere und einen Postoffizier mitzugeben; und die Posten auch an den Orten und Plätzen, wo er mit dem Hauptquartiere hinkommen oder sich befinden wird, ordentlich nach Wien einzurichten. Ein Feldpostmeister erhielt zu jener Zeit eine monatliche Besoldung von 100 fl., ein Feldkurier die Post- oder Rittgelder, und wenn Mittel vorhanden waren, etwas in Abschlag der Besoldung, in den Feldzügen eine Zulage bis 15 Gulden. (H. K. A. Postakten 1660—1672.)

Als der Frankfurter Reichspostmeister Johann Wezel die zur kaiserlichen Armee gehörigen Briefe zurückgehalten und dafür vom Feldpostamte die bare Bezahlung und Gutmachung begehrt hat, erhielt er unterm 9. Jänner 1674 vom Kaiser Leopold den Befehl, die von der kaiserlichen Armada abgehenden oder an dieselbe einlangenden Pakete jedesmal uneröffnet dem gewöhnlichen Postenlaufe nach ihrer Bestimmung zuzuführen. (H. H. u. St. A. Antiqua 638.) Der Feldpostmeister Rebell ist bis zum Ende des Krieges verblieben. Als im Jahre 1674 die kaiserliche Armee zerteilt wurde und ein Korps unter General Souches, das andere aber unter Duc de Bourneville am Ober-, bezw. Unterrhein lagerte, und bei jedem Korps ein besonderes kaiserliches Feldpostamt eingerichtet worden ist, wurde zum Bournevillischen Korps der Wiener Obrist Postamtsoffizier Max Franz Bartuschka im März 1674 als Feldpostmeister mit kaiserlichen offenen Patenten abgeschickt, nach welchen die Reichsposten mit den kaiserlichen Feldpostämtern in gutem Vernehmen und Korrespondenz stehen und denselben alle dahin gehörigen Briefe zuführen und vice versa wieder annehmen sollen.

Am 8. Mai 1689 wurde dem Grafen v. Paar befohlen, den zum Feldpostmeister bei der unter dem Oberkommando des Herzogs v. Lothringen stehenden Hauptarmee im römischen Reich bestimmten Heinrich Gottfried Wittekind nebst drei Feldkurieren sogleich dahin zu beordern und mit dem Respekt und Gehorsam an die in Capite kommandierende hohe Generalität der Ordnung und dem Herkommen nach zu weisen; ferner für die unter dem Kurfürsten von Bayern stehende Armada im römischen Reich, welche nach dem Kurfürsten der Feldmarschall Graf von Caprara zu kommandieren hat, und zu der in Ungarn unter Kommando des Ludwig Markgrafen zu Baden zu formierenden Armada je einen Feldpostamtsoffizier mit zwei Feldkurieren zu bestellen und dieselben anzuweisen, den Respekt und Gehorsam an ihre vorgesetzten Generals zu tragen. Unterm 12. Mai 1689 teilte die Hofkammer dem Karl Joseph Grafen v. Paar über sein bezüglich des Feldpostwesens bei der kaiserlichen Armada im römischen Reiche geschehenes Erinnern mit, „daß man zwar kein Bedenken habe, ihm das Feldpostamt zu seiner Disposition und guten Einrichtung zu überlassen, daß es zuvor jedoch nicht üblich gewesen sei, einem Feldpostmeister außer der Besoldung von monatlichen 100 fl. etwas weiteres zu reichen, sondern wenn vom Proviant oder Fourage daneben etwas gegeben worden, solches wieder an der Verpflegung zu defalcieren, weil in dem vorigen französischen Kriege das General-Kriegskommissariat dafür gehalten, es könne das Postwesen bei der Armee nicht allein ohne allen Entgelt des aerarii publici gar wohl bestritten, sondern auch über alle Unkosten pro Cassa Campestri noch ein namhaftes davon gehalten werden. Man zweifle also nicht, daß der Graf bei den jetzigen der kais. Maj. obliegenden großen Kriegs- und Hofausgaben ermeltes Feldpostwesen, wo nicht unentgeltlich auf sich nehmen, doch wenigstens mit dem monatlichen Auswurf sich begnügen lassen werde." Auf dieses hin berichtete Graf Paar, „daß in allen deutschen Kriegen bis Ende 1647 einem Feldpostmeister die Besoldung monatlicher 100 fl. allein und niemals Ausstaffierungsgelder gegeben wurden. Im letzten französischen Kriege 1672 seien dem damaligen

Feldpostmeister Metzger nur die monatliche Besoldung von 100 fl., seinem Nachfolger Rebell aber, als er mit einem Schreiben von Wien in das Reich gegangen, für Reisegeld, 6 Pferde und einen Rüstwagen in allem 540 fl., und 1676 demselben in Ansehung seines Wohlverhaltens 500 fl. Ausstaffierungsgelder nebst der monatlichen Verpflegung, welche in Geld 100 fl. ausgetragen, gereicht worden. Dem 1674 zum Korps des Duc de Bourneville von Wien entsendeten Postoffizier Bartuschka sind zu seiner Ausstaffierung 500 fl. aus dem kais. Hofpostamt gereicht worden. Auch bei Anfang des Türkenkrieges 1683 sind dem jetzigen Postverweser zu St. Pölten, Johann Michael Dörffler, welcher in qualitate eines Feldpostmeisters der kais. Armee zugegeben wurde, 500 fl. zu seiner Equipage erfolgt worden." Hierüber wurden unterm 2. September 1689 dem Grafen v. Paar „für diesmal und ohne weitere Consequenz" 1000 fl. zur Adjuta für die zwei Feldpostämter im Reich bewilligt. (H. K. A. Postakten 1688—1700.)

1691 wurde Johann Caspar Werner, welcher vorher am Schwarzwald ein Partikularfeldpostamt bedient hatte, zur Hauptarmee ins Reich als Feldpostmeister abgeschickt.

Die Besorgung des Feldpostdienstes im Reiche durch Graf Paar hatte nun wiederholte Streitigkeiten zwischen demselben und dem General-Reichserbpostmeister Grafen zu Thurn, Valsassina und Taxis und beiderseitige Beschwerden bei den höchsten Staatsstellen im Gefolge. So beklagte sich im Jahre 1689 der Reichspostmeister Eugenius Alexander Graf v. Taxis beim Reichshofrate, daß vom Hofkriegsrate zwei gräflich Paarische Feldpostmeister zur Bedienung der Armeen im Reiche abgeordnet seien (siehe oben) ungeachtet er (Taxis) mit solchem Regal privative belehnt worden, und knüpfte daran die Bitte, die Paarischen Postmeister zu entsetzen und die Administration der Feldpost ihm zu übertragen. Aber auch anderweitige Vorkommnisse gaben Anlaß selbst zu kaiserlichem Einschreiten.

Im Jahre 1691 hat der Kurfürst von Sachsen bei der Armee am Rhein ein eigenes Feldpostamt mit sich geführt. Auf die hierwegen vom Grafen v. Paar eingebrachte Beschwerde hat der Kaiser das folgende Schreiben ddo. Wien 2. Juli 1691 an den genannten Kurfürsten gerichtet: „Euer Lbden belieben ab hiebei verwahrten Anschluß seines mehrern Inhalts zu vernehmen, was an Mich Mein Cammerer und Obrist Reichs-Hof- und Meiner Erbkönigreich und Landen General-Erbpostmeister Carl Joseph Graf von Paar wegen des von Eur Lbden angestellten Feldpostamts und dadurch ihm zuwachsenden Nachtheils in Unterthänigkeit gelangen lassen. Gleichwie Ich nun von E. Lbden genugsam versichert bin, daß dero Intention keineswegs ist, weder Mir in dem Mir reservierten hohen Postregal, weder ihm Grafen von Paar in seiner Befugniß und hergebrachten Poßeßion das geringste Nachtheil zuzufügen, sondern es vielmehr bei dem alten Herkommen, gleich es des Churfürsten zu Bayern Lbden im vorigen Feldzug auch gethan, gern bewenden zu lassen. So trage Ich zu Eur Lbden das freundliche Geheime Vertrauen, thue es auch an dieselbe gnädiglich gesinnen, Sie werden zu Abschneidung derer etwa sonsten anwachsenden Irrungen und Confusionen die gehörige Verfügung zu thun nicht entgegen sein, daß dero Feldpostamt abgestellet und neben dem Meinen kein anderes Feldpostamt bei alldasiger Armee am Rhein gehalten werden möge. An dem, neben dem es an sich selbsten billig, beschieht mir von E. L. ein sonder angenehmes Gefallen, den Ich hingegen mit Y. verbleibe". (H. H. u. St. A. Antiqua 638.) Ein gleicher kaiserlicher Handbrief erging unterm 9. Juli 1691 an den Kommandierenden Grafen Caprara, in dem es unter anderem heißt: „Wie Ich nun sein des Grafen von Paar Anlangen nicht unbillig zu sein befinde, indem erstlich dessen angezogener Lehensbrief klar, er auch in dessen ruhiger possession bisher gewesen, und eben des Churfürstens in Bayern Lbd., welche auch eigene Feldpostamt vor einem Jahr bei erzälter Armee einzuführen und zu halten vermeint, bei Vernehmung erwähnter seiner Jurium davon ganz unbedenklich abgestanden ist, also wollet Ihr die Nothdurft ingleichen des Churfürsten in Sachsen Lbd. mit guter manier vorstellen und daroh sein, damit auch von demselben das zu introduciren vermeinte eigene Feldpostamt abgestellet und obverstandner Gf. v. Paar bei seiner diesseitigen Befugniß

unbekümmert und ungekränkt gelassen werde . . . ." (H. K. A. Postakten 1688—1700.)

Dessen ungeachtet wurde das Kurfürstlich sächsische Feldpostamt nicht aufgelassen, was eine neuerliche Beschwerde des Grafen v. Paar zur Folge hatte. Kaiser Leopold erließ daher unterm 14. Juni 1692 an den kommandierenden General am Rhein den folgenden Befehl: „Nachdem Wir bei Unseren im Reich agirenden Armeen Niemandem als Unserm Obristen Hofpostmeister die Bestellung der Posten gestatten thun, dieses auch bei letzthin vorgewester Versammlung zu Augsburg dem Churfürstlichen Collegio zu wissen gethan, welches dann diesfalls mit Uns einig worden, daß Graf von Paar in seiner hierin langwierig hergebrachten possessione ruhig gelassen werden möge, massen Wir dann zu diesem Ende sowohl an den jetzt regierenden Churfürsten, als auch an Unseren General Reichs- und Niederländischen Erbpostmeister Grafen von Taxis gewendet haben . . . ." Das kaiserliche Schreiben gleichen Datums an den Grafen von Taxis lautet: „Wir haben Uns mit mehrern vortragen lassen, wie daß des Churfürstens zu Sachsen Lbd. nicht allein der Feldposten bei Unserer im Reich sich befindenden Armee sich anmaße, sondern auch Du mit Ihr Lbd. diesfalls in guter Intelligenz stündest, und zu Beförderung solch Unserm Reichs-Hofpostamt höchst nachtheiligen Eingriffes Dich mit gedachter Ihr Lbd. um ein gewisses verglichen hättest. Gleichwie Wir aber die Bestellung der Posten bei Unsern im Reich stehenden Armeen Jemand anderm, als Unserem belehnten Reichs-Hof- und Erbland-Postmeister, dem Grafen von Paar, nicht gestatten können, gestalten Wir dann solch Unsere gnädigste Intention bei letzt vorgewesenem Wahltag unseres geliebten Sohnes Lbd. zum Römischen König dem Churfürstlichen Collegio intimirt, Uns zu unterthänigen Ehren auch dasselbe sich damit verstanden, und es nur an deme ist, daß Du Dich mit ermeltem Grafen von Paar wegen Beifuhrung der Briefe und Pakete der Billigkeit nach vergleichest, bei Unserer gefaßten gnädigsten Resolution Wir es auch gnädigst gelassen, und ihn Grafen v. Paar hierin nicht beschwert sehen wollen, sondern zu dem Ende Unsere an Weiland den letztverstorbenen Churfürsten zu Sachsen diesfalls abgelassene dehortatoria, auch an obgedacht Jetzig Churfürstens Lbd. an heut ergehen lassen. Als ist benebens Unser gnädigster Befehl an Dich hiemit, daß Du Dich der Chursächsischen Corresponденz allerdings enthaltest, und Deine subordinirte Postmeister in Unsern und des heil. Römischen Reichs Städten Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Heilbronn und Schaffhausen anweisest, ermeltem Grafen von Paar im Reich bestellten Feldpostamt alle hilfliche Hand zu bieten, und der Churfürstlich Saechsischen Privatpost keine Briefe zuzuführen, noch von derselben anzunehmen." (H. H. u. St. A. Antiqua 638.)

Im spanischen Erbfolgekriege schrieb Kaiser Leopold am 12. September 1701 dem Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden, daß er bei der Reichs-Armada ein Feldpostamt aufzustellen befohlen habe, daß dem Grafen von Paar oder seinen hiezu bestellten Bedienten bei Führung der nötigen Feldkorrespondenz von Niemandem Eintrag geschehen solle und von den nächstgelegenen Reichspostämtern die benötigte Kommunikation verschafft werden möge. In gleichem Sinne schrieb der Kaiser auch an den Fürsten von Taxis. Hierüber beschwerte sich der letztere, und der Kurfürst von Mainz intervenierte zu dessen Gunsten beim Kaiser und schrieb auch an den Reichsvizekanzler. Am Schlusse dieses Schreibens heißt es: „und gleichwie dieses der höchsten Gerechtigkeit gemäß ist, und ich ohnedem des Herrn Reichsvicekanzlers Eifers in Conservation der Reichsgesetze versichert genug bin, also verlasse mich auch darauf gänzlich und zweifle anbei nicht, weil der mehr gemelte Graf von Paar des Herrn Reichsvicekanzlers Schwager ist, er werde die Unbilligkeit der Sachen demselben im Vertrauen auch von selbsten vorzustellen nicht abgeneigt sein."

Weil der am 12. September 1701 an den kommandierenden General Markgrafen von Baden erlassene Befehl bezüglich des Feldpostamtes von keinem Erfolge begleitet war, ergingen an denselben am 12. Februar 1702 diesfalls neuerliche kaiserliche Weisungen. Auf Grund derselben schrieb der Markgraf von

Baden ddo. Lang Kandel den 15. Mai 1702 an den Grafen Taxis nach Augsburg und Baron Wetzel nach Frankfurt, daß sich die Reichspostalter nächst der Armee unterstehen, Briefe, die an die Generalität und sonsten zur Armee gehören, nach ihrem Belieben auch ein und andere Posten zurückzuhalten und die Prätension zu formieren, daß, wer solche haben wollte, darum eigens schicken solle, und dann auch gesamte Reichspostämter mit dem anwesenden kaiserlichen Feldpostamt gegen Seiner Majestät Befehl die nötige Korrespondenz bisher unterlassen und für das künftige difficultiren . . . Diese Verweigerung könne keineswegs gestattet werden; im Beharrungsfalle würde man sich gezwungen sehen, nicht nur auf andere dispositiones bedacht zu sein, sondern auch Seiner Majestät zu berichten, daß man seitens der Reichspostämter den Dienst vielmehr zu verhindern, als zu befördern suche . . . Es möge daher ernstlich befohlen werden, daß die Reichspostämter alle zur Armee gehörigen Briefe an das anwesende und von Seiner Majestät zu diesem Ende herausgestellte Feldpostamt einschicken, die ordentliche Korrespondenz anfangen und kontinuieren. (H. H. St. A. Antiqua 638.)

Die Sache kam von neuem an den Reichshofrat. Taxis erwähnt in seiner diesfälligen Vorstellung, „man nehme seine Jura nicht zu Herzen und man müsse sich endlich wegen des gegen Paar nicht haltenden Schutzes beschweren und wider die letzteren aus der kais. geheimen Reichshofkanzlei ergangenen Befehle des Juris naturalis defensiones gebrauchen, oder es möchte wohl gar deswegen ein gemeines Reichsgravamen zu besorgen sein."

In der vom Grafen von Paar eingebrachten Gegendeduktion wird erwähnt: „Das Feldpostamt sei ein essentiale connexum des Hofpostamts und über Menschen Gedenken nie davon getrennt gewesen, sondern fast von 100 Jahren her allezeit von den Paar verwaltet worden. Es gehöre mit zu dem kaiserlichen Generalstab und folge demselben, sei auch bei des römischen Königs Josephs Wahl mit dem Churfürstlichen Collegio ausgemacht worden, daß in der Capitulation nichts davon gedacht, sondern relicto jure allein die Abstellung der Mißbräuche dem Kaiser recommandiert, und es wegen der strittigen Punkten bis zu Austrag der Sache bei der Leopoldinischen Capitulation verbleiben solle, wie denn auch der Taxische Zusatz verworfen worden; mithin gebe und nehme dieses keinem Theil nichts, sonst wäre in der noch streitigen Vergleichssache das Judicium elusorium, und es würden der Churmainzischen und Taxischen Erklärung zuwider, alle Urtheile sammt allem jure quaesito auf einmal unbillig vernichtet . . ." (Vergl. Beust. Versuch einer Erklärung des Postregals).

Hierauf erfolgte unterm 26. Ju[…]
der Graf von Paar bei Bestellung des[…]
bei der kaiserl. Armee in dem Reich[…]
gehindert zu lassen und zu manuten[…]
wegen der von denen Taxischen Be[…]
zuführenden, den kaiserl. Hof- au[…]
Correspondenzbriefen ein billig mä[…]
Commissarios versucht werden solle.[…]
pagne ein Pauschalbetrag von 1000[…]
Lasten erweislich, sondern der E[…]
geschworenen Reversalien zu den ge[…]
wurden ihm seitens des Grafen Paar[…]
von Taxis aber nicht akzeptiert).

Nachdem ein Ausgleich im gütli[…]
26. Oktober 1702 die weitere Ents[…]
Administration des Feldpostamts na[…]
zu lassen, hingegen aber schuldig […]
von Taxis dabei zu lassen und zu […]
wie anno 1666 auf Reichs- und Wa[…]
verglichen worden, mit demselben […]
seiner ferneren praetension und For[…]

[…]nt
[…]post-
[…]ldpost-
[…]iegsdauer
[…]Gnadenwege
[…]der Fortbezug
[…]esetzung frei ge-
[…]Personalstand eines
[…]nach der Starke der
[…]bis 6 Postillionen und
[…]der Feldpostoffizier 400 fl.

der Feldpost zur Ruhe zu weisen, und es lediglich bei dem Vergleich de anno 1666, zu dessen Unterschreib- und Fertigung der Graf von Paar sub termino [illegible] angewiesen wird, alles seines Inhalts ein für alle mal, wie auch wegen der fremden Briefe bei der bisher gepflogenen Observanz ohne einige Neuerung zu lassen und solches gleichfalls, wie hiemit geschieht, aufzuheben, bei Vermeidung der in der Traktation von Ao 1666 enthaltenen Strafe." (H. H. u. St. A. Antiqua 638.)

Dieser Entscheidung gegenüber stellte Graf Paar die Ungelegenheiten vor, welche durch die Beiziehung eines Taxischen Bedienten unfehlbar erfolgen würden, „er wolle lieber den Nutzen des Feldpostwesens nach Abzug der Kosten, oder auch Gewinn und Verlust mit Taxis teilen; und ersuche ein anderes friedseliges und behutsames Mittel durch kaiserliche Entscheidung oder durch eine Kommission zu treffen." Hierüber erstattete der Reichshofrat sein Gutachten an den Kaiser, worauf jedoch lange Zeit keine Resolution erfolgte. (Vergl. Beust.)

Am 26. April 1702 wurde bei dem unter Kommando des Feldmarschalls Herzog Karl von Lothringen abgegangenen Detachement ein kleines Postamt mit einem Schreiber und 4 Pferden aufgestellt, am 30. April 1703 aber wieder aufgelassen.

Am 1. Februar 1704 wurde dem Feldmarschall Sybert Graf von Heuße, welcher mit dem Oberkommando in Ungarn und Siebenbürgen betraut worden ist, ein Postoffizier mit Postillionen, Pferden, Wagen und Kaleschen beigegeben.

Die Anstände bei der kaiserlichen Feldpost im Reiche dauerten fort. Am 11. Juli 1704 hat der gräflich Paarische Anwalt von Heinisch dem Kaiser angezeigt, daß sich jetzt ein königlich preußischer Feldpostmeister hervortue, „es möge deswegen an Chur Brandenburg und an die kommandierende Generalität reskribiert und dem Fürsten von Taxis die Notdurft ganz gemessen mit schärferer Demonstration anbefohlen werden." Unterm 22. Jänner 1706 schrieb Kaiser Joseph I. an den König von Preußen, daß sich der Reichs-Obrist Hof- und General-Erbland Postmeister Carl Joseph Graf von Paar darüber beschwert, daß vom Könige während des Feldzuges im Reiche bei der Reichsarmee eine eigene Kabinettfeldpost aufgerichtet und ihn dadurch an seinen über die Feldpost bei der Reichsarmee privative per infeudatione et rem iudicatam erlangten juribus et emolumentis sehr praeiudiziert und geschadet werde. In dem Briefe heißt es dann weiter: „Wie Wir nun in Kraft obtragenden A. H. Lehenherrlichen Amts in alle Weg schuldig und gehalten sind, ihm Grafen von Paar hierin die hilfliche Hand zu bieten und denselben bei dem völligen Genuß solch seines hergebrachten Rechts zu handhaben, so versichere Ich Mich zu Eur Lbden hiemit fr: Oheimb und brüderlich, Sie werden künftighin von solch angelegter Feld-Cabinet-Post von selbsten abstehen und dadurch den Grafen von Paar in seinen juribus et emolumentis weiters nicht verkürzen lassen . . ." (H. H. u. St. A. Antiqua 638.)

Zur Unterlegung und Erhaltung einer Feldpost bei dem in Niederungarn unter Kommando des Generalfeldmarschalls Grafen Guido von Starhemberg stehenden Korps wurden vom 15. Juli 1706 die Gage für einen Postoffizier mit monatlich 60 fl und für einen Kurier monatlich 6 Mund- und 2 Pferdeportionen bewilligt. (H. K. A. Postakten 1700—1717.)

Am 21. Februar 1712 reskribierte der Hofkriegsrat an Graf Paar, daß sich „bei dem in die Niederlande abzuschickenden Kriegskorps ein Feldpostamt mit der nötigen Anzahl der gewöhnlichen Kuriere zu gleicher Zeit zu verfügen und „bei ein und anderem dahin gehenden Regiment anzuhängen habe. Inzwischen, bis der Hofkriegsrats-Präsident und Generalleutnant Prinz Eugen von Savoyen herüber kommen und bei gedachtem Korps anlangen wird, soll das Personale auf den General der Kavallerie Carl Colonna zu Fels das gebührende Aufsehen haben und den Verordnungen Vollzug leisten." Am 2. März 1712 wurde angeordnet, daß das in die Burgundischen Lande abzugehende Feldpostamt samt Bagage seinen Zug dahin mit dem Splenischen Husarenregiment nehme. Während des Zuges soll

sich das Feldpostamt derart verhalten, daß alle Exzesse unter schwerer Verantwortung vermieden bleiben. (H. K. A. Postakten 1700—1717.)

Am 9. September 1712 reskribierte Kaiser Karl VI. rücksichtlich der Streitigkeiten an den Fürsten Taxis: „Deiner Lbden ist vorhin bekannt, was ein Zeit hero zwischen deroselben und dem Grafen von Paar an Unseren kais. Reichshofrat wegen Unserer kaiserl. Feldposten für Strittigkeiten in ohnerörterten Rechtsstreit anhängig seien. Nun sind zwar anjetzo die diesfalls vorhandenen acta in Unserem kais. Reichshofrat zur gebührenden Relation gebracht, anheut aber suspensa ulteriori relatione die gute Intention verordnet worden; daher Wir dann nicht zweifeln, es werden von beiden Theilen die behörigen Vollmachten zu obigem Ende nächstens beigebracht werden. So Wir Deiner Lbd. mit gnädigstem Versehen hiemit notificiren lassen wollen. Sie werde inzwischen und bis zu gut- und rechtlichem Ausgang der Sachen sich mit Unserem kaiserl. Feldpostamt wegen der Correspondenz, Abnahm deren Briefe und deren Cabinetposten solcher gestalten betragen, damit dadurch Unserem kaiserl. Interesse sowohl, als dem bono publico nicht geschadet sosten auch alle fernere Weiterung vermeidet werden möchte." (H. H. St. A. Antiqua, 638.)

Am 30. Jänner 1734 befürwortete der Kurfürst Philipp Carl zu Mainz beim Kaiser die Bitte des General-Reichs-Erbpostmeisters Fürsten zu Thurn und Taxis, ihn bei den jetzigen Kriegsläufen bei seinen Gerechtsamen zu manutenieren, da er bereits ein Feldpostamt bei Seiner Majestät und sonstigen postierten Truppen am Rheinstrom aufgestellt, auch künftighin bei Formierung der Armee und angehenden Kampagne notdürftig sorgen lassen würde.

Am 16. Februar 1734 wurde Graf Paar verständigt, daß sowohl bei der im Römischen Reich, als in Italien zu stehen kommenden kaiserlichen Armee ein Feldpostamt aufzustellen ist und jedem Feldpostmeister zur Anschaffung der benötigten Pferde, Kaleschen und Amtserfordernisse gegen Verrechnung 2000 fl. zu verabfolgen sind. Nachdem das kaiserliche Kammeralärar alle Unkosten zu bestreiten hat, sollen demselben alle eingehenden Brief- und Rittgelder, dann die 40 fl. Postmeisterbesoldung nebst den 10 Mund- und 10 Pferdeportionen, welche das Feldpostamt aus der Kriegskassa, bezw. dem Feldproviantamt zu empfangen hat, zugute kommen. An Brieftaxe sollen im Römischen Reich nach dem Fürst Taxischen Fuß für den ordinären Brief, der im Reiche 10 kr. kostet, 8 kr. in Italien aber nach österreichischem System für den inländischen Brief 4 kr., für den ausländischen 6 kr. bei der Auf- und Abgabe bezahlt werden. Damit aber alle, sowohl die eigenen kaiserlichen, als die in deren Verpflegung stehenden Auxiliartruppen sich danach zu richten wissen, wurde durch den Hofkriegsrat verlautbart, daß bei der Armee keinem anderen als dem kaiserlichen Feldpostamte die Sammlung und Austeilung der Briefe vorbehalten und gestattet wurde. Die Postfreiheit kam nur den kommandierenden Generalen, dem kaiserlichen Generalkriegskommissariat, der Feldkriegskassa, dem kaiserlichen Proviantamt zu. Zugleich wurde die Reichskanzlei beauftragt, den Fürsten Taxis zu erinnern, daß seine subordinierten Postämter die zur Armee gehörigen Briefe und Pakete dem Feldpostamte zuzuführen und von diesem zu übernehmen haben. (H. K. A. Postakten 1723—1736.)

Mit 31. Jänner 1736 wurde das Feldpostamt im Römischen Reich und mit 2. Dezember 1736 jenes in Italien wieder aufgelassen. Bezüglich des Feldpostwesens in dieser Zeitperiode ist folgendes zu bemerken: Die zu den Feldpostämtern zugewiesenen Beamten (Feldpostoffiziere) wurden nur auf Kriegsdauer aufgenommen, daher bei Auflösung der Feldpost wieder entlassen. Im Gnadenwege wurde denselben zumeist, jedoch nur auf eine beschränkte Zeit der Fortbezug des Feldpostgehaltes gewährt und wurde auf dieselben bei Besetzung frei gewordener Postdienststellen besondere Rücksicht genommen. Der Personalstand eines jeden Feldpostamtes bestand aus 1 Feldpostmeister, und je nach der Stärke der Armee aus 3 bis 4 Postoffizieren, 1 Amtsdiener, 4 bis 6 Postillionen und 2 Stafettenjungen. Der Feldpostmeister erhielt 800 fl., jeder Feldpostoffizier 400 fl.,

jeder Postillion 40 fl., jeder Stafettenjunge 20 fl. jährlich an Besoldung und außerdem an Kostgeld der Postmeister 3 fl., jeder Postoffizier 2 fl. täglich, der Amtsdiener für Kost und Lohn täglich 24 kr., der Postillion 3 fl. und der Stafettenjunge 1 fl. 30 kr wöchentlich. Jedes Feldpostamt wurde mit der benötigten Anzahl Pferde, Kaleschen, Rüstwagen und den sonstigen Amtserfordernissen ausgerüstet. Die Pferdefourage mußte vom Feldpostamte gegen bare Vergütung aus dem Militärmagazine bezogen werden.

1756 erfolgte die Aufstellung eines Feldpostamtes bei den Truppen in Böhmen, 1757 die Aufstellung von eigenen Feldestafetten-Kondukteuren, welche die von und zu der Armee expedierten Estafetten von Station zu Station zu begleiten hatten. Ein solcher Kondukteur erhielt außer dem Rittgelde täglich 1 fl. Feldpostmeister war der Olmützer Postverwalter Caspar Hofer.

Als im Jahre 1759 angeordnet wurde, daß der bei der Reichsarmee befindliche österreichische Feldpostbeamte zurückberufen und das Postwesen bei der kombinierten Reichsarmee künftig nur durch das kaiserliche Reichspostamt besorgt werden soll, überreichte Graf Paar unterm 21. März 1759 dagegen eine Vorstellung, in welcher er ausführt: „Ich würde nicht ermangelt haben, dieserhalben sogleich das behörige zu verfügen, soferne nicht meine aufhabenden Pflichten mich verbindeten, zuforderst annoch ein so andere Ihrer k. k. Majestät A. H. Jura, Dienst und Interesse betreffende a. u. Vorstellungen zu machen, u. z. bestehen diese im nachstehenden: Es haben nämlich meine Urgroßeltern und Vorfahren schon im 30 jährigen Reichs- und Schwedenkrieg, als die kaiserl. Truppen unter Commando Ihrer Durchl. des E. H. Leopold Wilhelm, wie auch der kais. Generalen Gallas, Hatzfeld, Tilly, Pappenheim, Piccolomini im Reich und in den Niederlanden gestanden, jederzeit mit exclusion des Reichspostgeneralats die Feldpostämter bestellt, und diese von weiland Kaiser Mathia verliehen. Durch so viele dessen Nachfolger auf dem kais. Thron aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus von Österreich bestätigte praerogationen bis auf jetzige Zeiten und sogar noch damalen conserveriret, als Ihrer Maj. Armeen im letzteren französisch- und bayrischen Krieg nicht als Kaiserliche, sondern als Königlich Hungarische und Böhmische in dem Römischen Reich agiret, und obzwar von Zeit zu Zeit das Reichspostgeneralat sich hierinnen einzudringen versuchet, ist jedoch selbiges nicht nur vigore des von dem Lamoral Freiherrn von Taxis, als mit dem Reichspostgeneralat am ersten belehnten anno 1615 ausgestellten Revers, kraft welchem derselbe für sich und seine succeßores sich kräftigst verbunden, unter keinerlei Vorwand Ihr kais. Maj. Obristen Hof- und österreichischen Postämtern einigen Eintrag, Irrung, Verhinder- oder Beschwerniß zufügen zu sollen, noch zu wollen, sondern auch von darumben allemal abgewiesen worden, dieweilen die Correspondenz von dem kais. Hof an dero Generalat und vice versa von diesem an jenen, viel sicherer in solcher Leut Händen geachtet worden, welche Ihr Maj. alleinig verpflichtet und zugethan sind.

Im gegenwärtigen Krieg u. z. anno 1757 vereinigten sich mit Ihrer Maj. eigenen, auch ein Theil Reichstruppen unter dem vorhin ungewöhnlichen Namen einer Reichsarmee, und da bei selbiger sich ein Feldpostamt befand, war dieses gar froh, daß man dessen abgehend- und ankommende Briefpaketer durch Böhmen nach dem Reich unentgeltlich beförderte, gleichwie das k: k: seine Expeditiones sowohl anhero, als in andere Länder ebenfalls ohne Anstand abschickte. Nachdem also die Reichstruppen, welche ehehin nur unter dem Namen Auxiliar-Völker bei den kaiserl. Armeen sich befunden, jetzo eine eigene Armee formirten, getraute ich mich um so weniger mit einiger Vorstellung gegen das mitgebrachte Reichsfeldpostamt auszulangen, als anno 1745 zur Zeit, als die Sächsische Armee sich mit der von Ihrer k. k. Maj. conjugirt hatte, derselben ihr eigenes Feldpostamt gestattet worden, mithin auf diesen Vorgang das Reichspostgeneralat sich beziehen und mit gutem Fug ein gleiches hätte praetendiren können. Da aber meines Wissens wiederholtem Reichspostgeneralat selbst niemals beigefallen, bei jetzigen Conjuncturen das k. k. Feldpostamt verdringen und aus seiner Activität setzen

zu wollen, solcher dem A. D. Erzhaus zustehend, von so vielen Kaisern demselben erworbenen praerogativ aber ohne alle Noth freiwillig sich zu begeben, ein solcher Vorgang wäre, welcher seiner Zeit von den übelsten Folgerungen sein dürfte, wo im Gegentheil ein solches Recht zu conserviren, von anderen grosse Summen hierauf billig würden verwendet werden, anstatt daß bei dermaliger Verfassung durch solches k. k. Feldpostamt dem aerario vielmehr annoch ein Nutzen zufließen muß, gestalten die vorhandenen Rechnungen zeigen, daß bei diesem detachirten Feldpostamt vom 1. 7^bris bis Ende 9^bris 1758 an Briefporto eingegangen 4499 fl. 45 kr., an Rittgeldern 617 fl. 46 kr. und an Estaffeten-Rittgeldern 338 fl. 37 kr., zusammen also in einem Jahr 5456 fl. 8 kr., wobei annoch anzumerken kommt, daß nachdem in heuriger Campagne dieses k. k. Corps d'armée um ein namhaftes gegen voriges Jahr verstärket wird, diese Einnahm nicht minder um eben so viel zu nehmen müsse, ohne daß dieserwegen mehrere Pferde dabei zu halten erforderlich, sondern sogar auch noch diese Anzahl verlangenden falls vermindert werden kann . . . .

Gleichwie jedoch zu verhoffen, es werden Ihre K. K. Maj. nach Vernehmung dieser Umstände nicht gemeint sein, von dero und dem Durchl. Erzhaus durch beinahe anderthalb saecula zustehenden juribus und praerogativen, von welchen sowohl dermalen, als in künftigen Zeiten die Sicherheit deroselben Correspondenz abhanget, einen so ansehentlichen Theil zu sacrificiren, so stelle vielmehr gehorsamst anheim, daß nachdem der übrige Stab ohnedies mit dem von der Reichsarmee vereinigt, folgsam das k. k. Feldpostamt fürohin nicht minder unter dem Commando des H. Prinzen von Zweybrücken stünde, ob nicht vielmehr dieser Herr anzugehen wäre, womit derselbe fürohin belieben möchte, bei Expedirung deren an Ihre kaiserl. Majestäten und deroselben commandirenden Generalen absendenden Estafetten des k. k. Feldpostamts sich zu bedienen, gleichwie solches ohnehin mit denen dahin einlaufenden beschiehet, als welche sowohl von hier als der Hauptarmee an das diesseitige Feldpostamt dirigiret, und durch selbes Sr. Durchlaucht zu Handen gelangen. Es beruhet jedoch Alles von Ihr k. k. Maj. a. g. Entschluß und Verfügung. Wien den 21. Merzen 1759."

Hierüber ergingen unterm 29. März 1759 Dekrete an den Grafen Paar und Wilczek, daß Ihre Maj. nach mit der Reichskanzlei gepflogenem Einvernehmen resolvierten, daß 1. die k. k. Feldpost, wie bisher, noch fernerhin, bei der kombinierten Armee verbleiben, 2. alle k. k. Generals, Offiziers und andere in Ihro k. k. Maj. Diensten stehende militares ihre Briefe nirgends anders als allda abgeben, dahingegen 3. denen Reichstruppen frei bleiben solle, sich dieser oder der Reichspost zu bedienen, 4. was des commandierenden Generals Prinzen zu Pfalz Zweybrüggen Durchl. an den kais. Reichsvizekanzler abgehen lassen, wird auf die Reichspost aufgegeben werden; was aber dieselbe an den k. k. Hofkriegsrat oder an das Directorium in publicis et cameralibus abschicken, gehört auf die k. k. Feldpost, wo übrigens 5. in Ansehung deren Ritten jedem freigelassen werden solle, sich dieser oder jener Post zu bedienen. (H. K. A. Fasc. Nr. 13.)

Im Jahre 1778 wurde bei den beiden Armeen in Böhmen und Mähren je ein Feldpostamt errichtet, und als Feldpostmeister der Obrist-Hofpostamtsoffizier Ignatz Heldt bestimmt. Dem Feldpostamte in Böhmen wurden 6 Postbeamte, 1 Amtsdiener, 7 Postillone, 6 Estafettenjungen, 40 Reitpferde und 20 Wagen; jenem in Mähren 3 Beamte, 3 Postillione, 4 Estafettenjungen, 20 Reitpferde und 10 Wagen zugewiesen. Außer den gewöhnlichen Feldpostgebühren wurden dem Feldpostmeister 5 Brot- und 4 Pferdportionen, einem wirklichen Feldpostoffizier 2 Brot- und 2 Pferdportionen aus den Magazinen verabfolgt.

Im Jahre 1787 fand die Aufstellung von Feldpostämtern bei der Hauptarmee in Ungarn und bei den an der türkischen Grenze versammelten Korps in Slawonien, im Temesvarer Banat, Kroatien, Siebenbürgen und Galizien, im Jahre 1790 bei der Armee in Mähren und dem Truppenkorps in Böhmen und Galizien statt. Dem Feldpostamte bei der Hauptarmee in Mähren wurden 5 Beamte, 1 Amtsdiener, 7 Postillione inklusive Oberknecht, 10 Stalljungen, 1 Schmied, 20 Reit-

pferde, 1 Amtswagen mit 6 Pferden, 1 Rüstwagen mit 6 Pferden, 1 Fouragewagen mit 6 Pferden, 1 Feldschmiede mit 2 Pferden und 14 Kaleschen mit 16 Pferden; jenem beim böhmischen und galizischen Korps je 2 Beamte, 3 Postillions und 3 Stalljungen, dann je 3 Kaleschen inklusive des Fouragewagens mit 12 Pferden und je 8 Reitpferde zugewiesen.

1790 wurde auch für die Geschäftsgebarung bei der Feldpost eine eigene Instruktion erlassen.

Als es sich im Jahre 1793 um die Aufstellung eines Feldpostamtes bei der Reichsarmee handelte, erfolgte über einen diesbezüglichen Vortrag des Directorium in cameralibus et publico politicis unterm 15. März 1793 die nachstehende kaiserliche Resolution: „In der Zuversicht, daß Fürst von Taxis nach seiner mir bekannten Devotion und Ergebenheit, die gute und klaglose Bedienung Meiner im heiligen Römischen Reich operierenden Armee und davon abgesonderten Corps mit tätigem Ernste sich angelegen sein lassen werde, hat es von Bestellung eines eigenen österreichischen Feldpostamtes und detachirter Feldposten abzukommen, und ist deren Errichtung lediglich dem erwähnten Fürsten zu überlassen.“ Hievon wurde der Hofkriegsrat, die geheime Hof- und Staatskanzlei, Fürst Paar und der Fürst Taxische Bevollmächtigte Freiherr v. Wunsch, und zwar letzterer mit dem Beisatze verständigt, daß man sich versieht, daß die Militärparteien zu nichts weiterem, als zur Bezahlung des einfachen inländischen Briefporto werden verhalten werden. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/12 Nr. 484—38.)

Über die im Jahre 1797 errichteten Feldpostanstalten enthalten die Akten des k. u. k. Hofkammerarchivs folgende Daten:

Am 16. April hat das Generalkommando der mobilen Armee in Niederösterreich aus dem Hauptquartier Wieden um die allsogleiche Aufstellung einer Feldpost ersucht. Dieselbe wurde mit einem Stande von 4 Beamten, 1 Amtsdiener, 10 Postillionen und 10 Etafettenjungen errichtet. So lange die Armee in Wien verblieb, wurden 4 Pferdezüge aus dem Wiener Poststalle beigestellt. Der damalige Poststallpächter Leopold Dassanofsky bezog hiefür das Rittgeld und empfing die Fourage vom Feldpostamte. 24 Pferde wurden angekauft. Von den 40 Pferden wurden 20 zum Fahr-, 20 zum Estafettendienste bestimmt. An Fuhrwerken waren 1 halbgedeckte Kalesche, 3 ungedeckte, 1 Rüst-, 1 Amts-, bezw. Leiterwagen, 1 Fouragewagen und 1 Feldschmiede vorhanden.

Am 17. Mai berichtete das in Mürzzuschlag stehende Hauptfeldpostamt, daß es vom kommandierenden FZM. Freiherrn v. Terzi den Auftrag erhielt, dem unter Kommando des FZM. Grafen v. Wallis voraus marschierenden Truppenkorps zur Besorgung der nötigen Estafettenexpedition und Beförderung der Kuriere ein detachiertes Feldpostamt mitzugeben. Hiezu wurde 1 Beamter mit 2 Postillionen und 6 Pferden ausersehen. Zugleich hat das Hauptfeldpostamt, das zu Detachierungen erforderliche Personale von den Oberpostämtern in Graz und Klagenfurt beizustellen.

Am 10. Juli übermittelte FZM. Wallis aus seinem Standorte Görz an den FZM. Terzi den Status des italienischen Feldpostamtes mit dem Bemerken, daß von dem Personale der Feldpostdirektor Bisdomini und 1 Postoffizier mit 9 Knechten und 18 Pferden sich beim FML. Baron Hotze in Dienstleistung befinden. Bei der nunmehrigen Lage und Stellung der Armee und Korps scheint sowohl das Personale der Feldpost, als auch die Anzahl der Pferde und Knechte überflüssig zu sein, indem man in den Erblanden fast überall der Journalpost sich bedienen kann; etwas anderes wäre es, wenn seinerzeit in fremde Staaten vorgerückt würde, und allenfalls Personale und Pferde geteilt bleiben müßten. (Der Status des italienischen Feldpostamtes bestand aus 6 Beamten, 22 Postillionen und 40 Pferden.)

Am 13. Juli berichtete der FML. Hotze aus Villach an das Armeekommando, daß vom bestandenen Armeegeneralkommando für das Korps in Kärnten 1 Postoffizier mit 8 Pferden bestimmt wurde, was ausreicht, solange das Korps in Kärnten steht. Sollten aber im Venetianischen, wo besonders im Kanaltal bis Udine keine Posten sind, Unterlegsposten zur Erhaltung der Korrespondenz mit Kärnten und mit dem Armeekommando angelegt und auf 2 oder 3 Stationen 4 Pferde aufgestellt werden müssen, würde die dermalige Anzahl nicht zu viel sein. Bei der Villacher Feldpost befindet sich nur 1 Postoffizier, 8 Postknechte und 16 Pferde. Der Feldpostmeister bezieht täglich an Besoldung 20 Mailänder Lire, wovon er aber den Stallmeister und die übrigen Erfordernisse der fahrenden Post aus eigenem bestreiten muß; der Postoffizier bezieht 7 Mailänder Lire, jeder Postillion $1^1/_2$ Mailänder Lire nebst einer täglichen Brotportion. Der dermal in Villach befindliche Feldpostmeister besorgt mit Postoffizieren das ganze Postwesen, sie machen täglich ihre Speditionen und Amtspakete nach Görz und Laibach an die Feldpostämter, dann nach Wien und Brixen.

Am 1. August berichtete der Feldpostmeister Neumann aus Laibach an das Armeegeneralkommando des FZM. Freiherrn v. Terzi: „Das Feldpostpersonale besorgt die Beförderung der Militärkorrespondenz, die Expedierung der Militärstaffetten und Ritte, die Verrechnung der eingehenden Aerarialgelder, zu welcher Beschäftigung das dermalige Personale keineswegs überflüssig ist, indem jedes vorher errichtete Hauptfeldpostamt ohne Inbegriff der Detachierungen aus 7, 8 oder mehr Individuen bestand und durch diese geringe Anzahl des Personals die nicht unbeträchtliche Korrespondenz im Hauptquartier sowohl, als auch an die auswärtigen Korps des F. Z. M. Graf von Wallis, F. M. L. Baron Hotze, Kerpen und Hadik, dann G. M. Seckendorf und Rukavina besorgt werden muß, wodurch eine solche Menge der Briefstücke sich sammelt, daß von der Errichtung desselben, d. i. vom 24. April 1797 bis jetzt etliche 30.000 Stück Briefe durch selbes expediert worden sind. Die Knechte und Pferde sind nicht nur zur Leistung der vorfallenden Ritte und Staffettenbeförderung, sondern auch im Falle eines Marsches zur Weiterbringung der Wägen, nämlich einer Feldschmiede, eines Fouragewagens, eines Rüstwagens, 4 halbgedeckter und 2 offener Kaleschen erforderlich.“

Bezüglich der Feldpost bei der italienischen Armee teilt der Hofkriegsrat in seiner Note vom 31. Oktober folgendes mit:

„Bei der italienischen Armee bestehen 2 Feldpostämter, wovon das eine der Armee bei ihrer Vorrückung von Wien aus beigegeben wurde, und das andere das italienische ist, welches gleich zu Anfang des Krieges in Italien mit Genehmigung Sr. kgl. Hoheit des E. H. Ferdinand unter der Leitung des bevollmächtigten Ministers Grafen von Wilczek errichtet wurde, ohne daß der Hofkriegsrat dabei einen unmittelbaren Einfluß hatte. Das erstere befindet sich bei der unter Kommando des F. Z. M. Baron Terzi stehenden Armee, das andere bei dem Korps des F. Z. M. Graf Wallis, und ein Theil davon bei jenem des F. M. L. Hotze. So lange die Armee in Italien stand, hat das italienische Feldpostamt seine Rechnungen dem Mailänder Hauptppstamte gelegt. Seit dem Rückzuge der Armee sind die Journale an den Hofkriegsrat gelangt.“

Zufolge Armee-Generalkommandobefehles ddo. Laibach den 16. Jänner 1798 wurde das Hauptfeldpostamt in Laibach aufgelöst; die italienische Feldpost hingegen ist mit der unter Kommando des Grafen Wallis stehenden Armee in das Venetianische vorgerückt.

Im Jahre 1799 wurde in Tirol eine Feldpost errichtet, welche bei der erfolgten Vereinigung des Corps d'armée von Tirol mit der Armee von Italien nach Italien verlegt, aber noch im selben Jahre wieder aufgelöst wurde.

Zur Vermittlung der Korrespondenz des mit seinem Korps bei Reute stehenden FML. Fürsten von Reuß und des mit einer Abteilung bei Feldkirch den oberen Landesteil von Vorarlberg deckenden GM. Jellachich wurde eine Journalpost von Reute und Innsbruck über Landeck und den Arlberg nach Feldkirch eingeleitet.

Im Jahre 1801 wurde bei der unter Kommando des FZM. Grafen von Sztaray stehenden vereinten böhmisch-mährisch-schlesischen Legion ein Feldpostamt errichtet und zum Feldpostmeister der Prager Postoffizier Wenzel Bottmann ernannt. In diesem Jahre kam es abermals wegen der Feldpost zu Differenzen. Nachdem das Reichspostgeneralat bei der Hauptarmee in den k. k. Erbstaaten ein Reichsfeldpostamt aufgestellt hatte, erging unterm 27. Jänner 1801 an den

damaligen Obrist Hof- und General-Erblanden-Postmeisteramts-Administrator Grafen Dietrichstein die Weisung „für den Fall, als E. H. Karl bei der untergebenen Armee eines Feldpostamts bedürfte, solches in den k. k. Erbstaaten den bestehenden Rechten und der Pflicht gemäß zu bestellen, sonach das Reichsfeldpostamt zurückzuweisen". Gleichzeitig wurde der Fürst Taxische Bevollmächtigte, Freiherr v. Wunsch, unter Hinweis darauf, daß das Reichsfeldpostamt in den k. k. Erbstaaten zu amtieren nicht befugt ist, ersucht, daß das vom Reichsfeldpostamte seit dem Eintritte in die k. k. Erbstaaten bezogene Briefporto nach Abzug der Kosten rückersetzt werde. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/12 Nr. 396—273.)

Graf Dietrichstein berichtete nun an Erzherzog Karl unterm 9. Februar 1801, wie folgt: „Ich säume nicht, Euer Kgl. Hoheit, da ich mir in dieser Angelegenheit höchst dero Bestimmung unterthänigst erbitte, zugleich jene Gründe gehorsamst vorzulegen, aus welchen die Amtirung des Reichsfeldpostamtes bei der k. k. Armee, so lange diese in den Grenzen der höchsten Erbstaaten sich befindet, wenigstens auf die Art, wie selbe dermal besteht, nicht wohl zulässig ist. Nach den bestehenden Rezessen und Gewohnheiten steht dem Fürsten von Taxis nur dann die Errichtung eines Feldpostamtes bei der k. k. Armee zu, wenn sich dieselbe außer den Grenzen der k. k. böhmisch-österreichischen Erbstaaten entweder im Reich oder Italien befindet; tritt die Armee aber in die Grenzen der k. k. Erbstaaten zurück, so hören auch die diesfälligen Rechte des Fürsten von Taxis auf, und treten jene des Obristhofpostmeisters ein, welcher sodann das Feldpostamt zu bestellen hat. Vorzüglich aber verdient das höchste Aerarium Rücksicht, weil dieses bei dem Bestande des Reichsfeldpostamtes sowohl das Postporto von den bei demselben auf- als von selbem abgehenden Partikularbriefen, als auch die Beträge, welche von der Feldoperationskassa für Couriere und Estaffeten bezahlt werden, verliert, da das Reichsfeldpostamt alle diese Bezüge nur zum Vortheile des Fürsten von Taxis verrechnet. Nebst dieser auf Recht und Rezesse, dann den Nutzen des höchsten Aerariums gestützten Betrachtung spricht auch die Gewohnheit und vorzüglich das allerneueste Beispiel vom Jahre 1797 für die Errichtung eines eigenen Feldpostamtes, denn als damals die Armee um Wien gelagert war, wurde auf A. H. Befehl ein eigenes Feldpostamt errichtet, welches bei der damals bis an die Grenzen Italiens vorgerückten k. k. Armee bis zum Friedensschlusse von Campo formio verblieb. Sollte jedoch wegen Kürze der Dauer die Errichtung eines eigenen erbländischen Feldpostamtes nicht genehmigt werden, wäre der Reichsfeldpostdirektor von Haisdorf anzuweisen, daß zwar dieses Reichsfeldpostamt ohne Praejudiz oder ohne andurch dem Fürsten von Taxis ein Recht für ähnliche Fälle einzugestehen, bei der Armee fernerhin bestehen kann, er jedoch das eingehende Postporto und Rittgebühren zu verrechnen und den über die Erhaltung seines Feldpostamts und dessen Personals erübrigenden Betrag, auf welchen der Fürst von Taxis nie ein Recht haben kann, in die höchste Postkassa abzuführen habe . . ." (H. K. A. G. Postm.-Amtsaktiv. Akten Nr. 25).

Erzherzog Karl antwortete hierauf unterm 26. Februar 1801, daß es nicht mehr nötig sein dürfte, ein eigenes neues Feldpostamt zu errichten. Das Reichsfeldpostamt wurde anfangs März 1801 aufgelöst und die Korrespondenz der Armee unmittelbar durch die oberste Hofpostamtsverwaltung besorgt. Zu diesem Behufe wurde derselben die Dislokation der Armee mitgeteilt und deren Geheimhaltung zur Pflicht gemacht.

Am 10. April 1801 wurde die böhmisch-mährisch-schlesische Legion aufgelöst. Mittels Schreibens des Legionskommandos, Hauptquartier Buweis ddo. 10. April 1801 wurde das Feldpostamt angewiesen, sich am 12. April mit dem Hauptquartier nach Prag zu verfügen und sich daselbst ebenfalls aufzulösen.

Am 2. September 1805 erging an den Gouverneur von Tirol, Grafen von Brandis ein Präsidialschreiben des Inhalts, daß die Zusammenziehung der kais., auch k. k. Armee die Aufstellung auch einiger Abteilungen von Feldpostämtern in Innsbruck, Landeck oder Meran und für die italienische Armee in Trient notwendig mache. Die vom Gouverneur zu ernennenden Feldpostbeamten sollen

treue, rechtschaffene, des Postdienstes und nebst der deutschen, auch einer oder der anderen Sprache möglichst kundig, die Stafettenreiter und Postknechte aber treue, nüchterne, starke Menschen sein.

Der Stand der Feldpostämter war folgender:

1. Bei der Armee in Italien: *a*) zu Padua: 1 Feldpostmeister, 4 Feldpostoffiziere, 1 Postwagenbeamter, 1 Buchhaltungsbeamter, 1 Kondukteur, 1 Amtsdiener, 1 Schmied, 6 Stafettenreiter, 6 Postknechte, 34 Pferde, 5 halbgedeckte, 4 offene leichte Kaleschen, 1 Amtswagen für die Kanzlei, 1 Rüstwagen zur Bagage, 1 Leiterwagen zur Fourage, 1 Feldschmiede; *b*) bei der Abteilung in Trient: 1 Unterfeldpostmeister, 2 Postoffiziere, 2 Postknechte, 2 Stafettenreiter, 8 Pferde, 1 halbgedeckte, 1 offene Kalesche, 1 Rüstwagen, 1 Leiterwagen.

2. Bei den Feldpostämtern in Tirol: *a*) bei der Abteilung im nördlichen Tirol zu Innsbruck: 1 Unterfeldpostmeister, 2 Feldpostoffiziere, 1 Amtsdiener, 2 Postknechte, 2 Stafettenreiter, 10 Pferde, 1 halbgedeckte, 2 offene Kaleschen, 1 Rüstwagen, 1 Leiterwagen; *b*) bei der Abteilung in Mittel-Tirol zu Landeck oder Meran: 1 Unterfeldpostmeister, 1 Postoffizier, 2 Postknechte, 2 Stafettenreiter, 8 Pferde, 1 halbgedeckte, 1 offene Kalesche, 1 Rüstwagen, 1 Leiterwagen.

3. Bei der Armee in Deutschland (zur Zeit in Wels): 1 Feldpostmeister, 4 Feldpostoffiziere, 1 Postwagenbeamter, 1 Buchhaltereibeamter, 1 Kondukteur, 1 Postamtsdiener, 1 Schmied, 6 Stafettenreiter, 6 Postknechte, 32 Pferde, 5 halbgedeckte, 4 offene Kaleschen, 1 Amtswagen, 1 Rüstwagen, 1 Leiterwagen, 1 Schmiede.

An Gerätschaften für alle Feldpostämter: Feldsessel, Tische, Kassetruhen, Felleisen, Fächer für Briefschaften, Papiere u. dgl., Pferdegeschirr, Sattel- und Reitzeug.

Am 26. September 1805 wurde eine eigene Instruktion für die Feldpostämter hinausgegeben. Nach derselben sind die Feldpostämter lediglich zum Dienste der Armee gewidmet, sie haben sich bei schwerster Ahndung mit Beförderung der Briefschaften oder Frachten von anderen Parteien nicht abzugeben; hingegen wird das Militär, und was zu selbem gehört, alle Briefschaften bei den Feldpostämtern aufzugeben und von selbem die einlangenden Briefe zu empfangen haben.

Für Briefe, beschwerte Schreiben und Frachtstücke sind die in den k. k. Staaten eingeführten Tarife anzuwenden . . .

Bei dem Feldpostamte der Hauptarmee wird eine Journal- oder tägliche Post, bei den übrigen Abteilungen der Feldpostämter nach Umständen und Befehl des kommandierenden Generals eine wochentlich zweimalige oder öftere Post eingeführt. Nach Schluß der Post werden alle Briefe kartiert, gepackt, und wenn das Feldpostamt zu Padua oder sonst wo im Venetianischen, dann außer den k. k. Staaten sich befindet, einem der vom Armeekommando angestellten Kuriere zur Beförderung bis an die Absatzstation oder Oberpostamt in den k. k. Staaten, welche vom Armeekommando dazu jeweilig bestimmt werden, übergeben. Zu Kurieren wird das Armeekommando Oberoffiziere oder auch vertraute geschickte Unteroffiziere verwenden. Der Kurier erhält den gewöhnlichen Stundenpaß, in welchem die Pakete anzumerken sind, und eine gewöhnliche Karte für alle beschwerten Briefschaften in duplo, von denen er ein Exemplar mit den Paketen und beschwerten Briefschaften dem Absatz- oder Oberpostamte zu übergeben, das andere aber mit Bestätigung der richtig geschehenen Übergabe dem Feldpostamte zurückzubringen hat. Auf gleiche Weise hat der Kurier vom Absatz- oder Oberpostamte die an die Armee gehörigen Sendungen in einem Felleisen wohlverwahrt zu übernehmen und an das Feldpostamt zu überbringen. Beschwerte Briefe werden dem Kurier allzeit mit der erforderlichen Bedeckung wöchentlich nur einoder zweimal mitgegeben. Das Postrittgeld, Trink- und Schmiergeld haben die Kuriere auf allen Stationen wie jeder andere Reisende taxmäßig zu bezahlen. Für dermalen wird des Feldpostamt der italienischen Armee in Padua seine beschwerten und unbeschwerten Briefschaften durch den Kurier bis Villach, jenes

der deutschen Armee bis Linz schicken, und von diesen Postämtern die Briefe für die italienische und deutsche Armee übernehmen.

Die Feldpostämter in Tirol übergeben ihre Briefe an das Postamt, wo sie sind, oder wenn sie außerhalb der Poststraße liegen, dem nächsten Postamte, und erhalten auch von dort die Briefschaften für die Armeekorps. Die Manipulation geschieht nach den für die k. k. Postämter erlassenen Vorschriften. Die Feldpostämter werden mit ihrer amtlichen Korrespondenz in Geschäften der Briefpost an die oberste Hofpostamtsverwaltung, in Geschäften des Postwagens an die Postwagenshauptexpedition und Kontrollierung in Wien und durch diese an die k. auch k. k. Finanz- und Kommerzien-Hofstelle verwiesen. (H. K. A. Cam. Fasc. 9—11 Nr. 549.)

Über die Verhältnisse des bei der Armee in Deutschland aufgestellten Feldpostamtes berichtete der Feldpostmeister Linz aus Weißkirchen unterm 5. Dezember 1805 an die Hofkammer: „Schon längst würden wir unsere Pflicht erfüllet und von der Erreichung des Hauptquartiers der kais., auch k. k. Armee Deutschlands sowohl, als von dem Anbeginn unserer Amtshandlung der P. T. Hofkammer die untertänige Anzeige gemacht haben, wenn wir nicht wegen der eingetretenen, schnell aufeinander erfolgten widrigen Zufälle in beständige Bewegung gesetzt, und eben dadurch von unserem Vorhaben gänzlich abgehalten worden wären. Denn, als wir am 2. Oktober 1805 das Hauptquartier in Mindelheim antrafen, erhielten wir in Abwesenheit des en chef commandierenden Hr. Generalen Erzherzog Ferdinand Kgl. Hoheit, von dem General FML. von Stiepsitz den Befehl, erst am 11. Oktober auf die uns vorgeschriebene Art mit der Beförderung der Feldpostamtlichen Pakete durch eigene Kuriers bis an die k. k. Grenzen, wozu das Oberpostamt zu Linz zum Absatz bestimmt wurde, den Anfang zu machen. Wir verständigten daher von diesem Befehl sogleich nicht nur das Obriste Hofpostamt zu Wien und das Oberpostamt zu Linz, sondern brachten auch alsbald die für die Armee gehörigen Briefschaften, die an Porto über 600 fl. betrugen, von dem kais. Reichspostamt zu Mindelheim gegen bare Bezahlung an uns, und machten an die kais. Reichspost-Direktion zu Augsburg das Ansuchen, uns alle dort befindlichen beschwerten und unbeschwerten Briefe für die kaiserl., auch k. k. Armee gegenwärtig nach Mindelheim, in der Folge aber immer an das dem Hauptquartier der Armee zunächst gelegene kais. Reichspostamt zu senden. Allein schon am 6. Oktober, mithin noch bevor wir unseren innigsten Wünschen entsprechen und nach allen Kräften nützlich und wirksam sein konnten, wurde jäh von Mindelheim über Memmingen, Illerdiesen, Weisenhorn nach Waldstaedten unweit Ulm aufgebrochen, und während des letzten Marsches ebenso schnell über Oberhausen, Memmingen, Kempten, Reitti bei Innsbruck, von da auf Ordre des Hn FML. Marquis Chastellers nach Salzburg, auf welcher Route wir den Hn FML. Grafen von Meerfeld antrafen und uns an ihn anschließen sollten, retiriert.

Wir langten nach Salzburg, ohne den Hn FML. Grafen von Meerfeld, noch sonst jemanden von der kais. auch k. k. Armee daselbst anzutreffen; ganz isoliert verwendeten wir uns an den Hn FML. und churfürstlichen Minister Marquis von Manfredini, von dem wir über St. Gilgen und Ischl nach Aussee gegen Steiermark angewiesen wurden; wir setzten nun unsere Reise bis nach Ischl alsbald und um so mehr fort, als man uns in Salzburg nur mit Not ein Quartier einräumte, keineswegs aber für die Pferde die nötige Fourage abreichen wollte; wir fanden uns bemüssigt, uns diese gegen bare Bezahlung zu verschaffen. In Ischl fanden wir unsere Pferde, wovon wir auf h. Armeebefehl am 11. Oktober von Memingen aus 6 Stück nebst 3 Postillionen und 2 Kaleschen mit dem Postoffizier Terpenitz nach Ulm absenden, auch ein auf unserer Retirade krank gewordenes Pferd zu Volters in Tirol zurücklassen mußten, und eins in Salzburg gänzlich verloren haben, dergestalten abgemattet, daß wir uns die uns bevorstehende Tour über die außerordentlichen Gebirge damit zu machen nicht getrauten, sondern uns entschlossen, nachdem wir in sichere Erfahrung brachten, daß FML. von Meerfeld mit einem Teil der russisch kais. Truppen sich zu Braunau im Innviertel befinde,

mit Leut und Pferden über den Gmundner See nach Gmunden zu überschiffen, um dadurch desto eher zum Ziel zu gelangen und uns an gedachten Hn General FML. anzuschließen. So glücklich wir auch dieses unser Vorhaben durchsetzten und noch mittelst 4 Fahrzeugen am 29. Oktober nach beiläufig 4 Stunden in Gmunden landeten, auch an selbem Tag bis Lambach fortreisten, alldort den Hn FML. von Meerfeld antrafen und sofort nach dieser überstandenen beschwerlichen Reise endlich unser bestimmtes Ziel erreicht zu haben glaubten, so sehr fanden wir uns getäuscht, da wir, nachdem wir dem Hn FML. in Lambach 4 Pferde zurückließen, uns eiligst nach Kromsmunster, wo auf weiteren Befehl nebst den 4. annoch 6 Pferde samt dem Akzessisten Hofmann zurückblieben, von Kremsmünster nach Stadt Steyer, wo sich der Hr Graf Meerfeld nur 6 Pferde nebst 2 Kaleschen zurückbehielt, endlich wegen neuerlich eingetretenen widrigen Zufällen von Stadt Steyer über Losenstein, Weyer, Altenmark, Reifling, Eisenerz und Vordernberg nach Leoben begeben mußten.

In Leoben erhielten wir von dem Hn Obrist Wachtmeister des kais. auch k. k. Generalstabs von Habermann die Weisung, uns alsbald nach Gratz über Bruck zu verfügen, und als wir gemäß des von dem kommandierenden Hn Generalen von Sztaray Excell. erhaltenen Befehls auf der Reise von Gratz über Furstenfeld und Körmend nach Holitsch begriffen waren, übergab uns der Postmeister zu Steinamanger den in Abschrift beiliegenden Befehl des FML. von Stiepsicz, vermög welchem wir uns nicht über Güns und Oedenburg, sondern Papa, Raab und Tyrnau nach Holitsch begeben sollten. Allein der Vizegespann zu Raab, von dem wir die Instradierung über Tyrnau forderten, versagte uns diese wegen der Feindesgefahr, und wies uns an das General-Kommando nach Ofen an, von welchem wir über Gran und Neuhäusel nach Wallachisch Meseritsch instradiert wurden. In Wall. Meseritsch erfuhren wir, daß die vereinigte russisch kaiserlich und k. k. Armee sich zwischen Olmütz und Brünn befinde. Wir brachen daher ungesäumt von da auf, und waren in der sicheren Hoffnung, die erst genannten Armeen zu erreichen; eben gestern auf der Reise nach Olmütz begriffen, als uns zu Ober Aujezd der FML. von Stiepsicz begegnete, und uns wegen eines bei Brünn sich ereigneten Vorfalles und Annäherung des Feindes wieder zurück nach Weißkirchen, und von dort nach Ung. Brod über Wall. Meseritsch, Wsetin und Brumow anwies, wohin wir uns ungeachtet der gegenwärtigen Jahreszeit und der ausgetretenen Wasser, bekannten äußerst gefährlichen Straßen morgen verfügen.

Sowie eine hochlöbl. Hofkammer aus obiger Erzählung zu entnehmen geruhen wird, wie sehr wir uns mit Aufopferung unserer Gesundheit und Anstrengung, ohne irgend eine Gefahr zu scheuen, bemühten, nach unseren möglichsten Kräften tätig und wirksam zu sein, ebenso sehr sind wir nicht nur über das Verhängnis, welches uns mit dem besten Willen, unseren obhabenden Pflichten genauest nachzukommen, jedesmal vereitelt hat, sondern auch über die dem höchsten aerario ohne aller Schuld verursachten Auslagen, die bereits über die zur Herstellung dieses Feldpostamtes bestimmte Summe in erhobenen 6000 fl bestehen, äußerst betroffen, und wir sehen uns daher in die Notwendigkeit gesetzt, um die Weisung zu bitten, wie wir uns in der Folge und besonders in dem Fall zu benehmen haben, wenn wir auch diesmal wider alles Vermuten das Unglück haben und zur Ausübung des Dienstes nicht gelangen sollten." (H. K. A. Cam. Fasc. 9—11 Nr. 36.)

Nachdem sich der Kaiser mit einem Teile der Hofstellen nach Olmütz begeben hatte, wurde angeordnet, daß aus allen österreichischen Ländern eine Journalpost nach Olmütz und zurück eingeleitet werde.

Am 12. Jänner 1806 wurde das Feldpostamt der deutschen, am 20. Februar 1806 jenes der italienischen Armee aufgelöst.

Am 3. März 1809 hat der Hofkammer-Präsident Graf O'Donell dem Fürsten Paar mitgeteilt, daß die Zusammenziehung der Armee in Böhmen in Verbindung mit einem detachierten, dazu gehörigen Korps im Lande ob der Enns, dann einer weiteren Armee in den Innerösterreichischen Landen die schleunigste Herstellung

der hiezu nötigen Feldpostämter mit Personal, Pferden und Requisiten erforderte, und behufs Zeitersparnis die entsprechenden Vorkehrungen beim Hofkriegsrate und den Landesgouverneuren eingeleitet wurden.

Dem Hauptfeldpostamte in Böhmen wurden zugewiesen: 1 Oberst Feldpostamts-Verwalter zur allgemeinen Direktion und Übersicht, 2 Feldpostmeister, 4 kontrollierende, 8 manipulierende Feldpostoffiziere, 10 Akzessisten, 6 Amtsdiener, 1 Buchhaltereibeamter, 2 Schmiede, 2 Oberpostknechte, 56 Postillione, zugleich Estafettenreiter, 104 Pferde, 12 halbgedeckte, 16 offene Kaleschen, 2 Amtswägen für die Postkanzlei nebst hiezu gehörigem Fache und Kastel für Briefschaften, 4 Rüst-, 4 Leiterwägen für Fourage, 2 Feldschmieden, 15 Kuriersättel, 4 Postamtssiegel, 2 Kassatruhen.

Dem Hauptfeldpostamte in den Innerösterreichischen Landen: 3 Feldpostmeister, 3 kontrollierende, 4 manipulierende Feldpostoffiziere, 6 Akzessisten, 4 Amtsdiener, 1 Buchhaltereibeamter, 1 Schmied, 1 Oberknecht, 28 Postillione, zugleich Estafettenreiter, 52 Pferde, 6 halbgedeckte, 6 offene Kaleschen, 1 Amtswagen, 3 Rüst-, 3 Leiterwägen, 1 Feldschmiede, 9 Kuriersättel, 4 Postamtssiegel, 2 Kassatruhen.

Außerdem wurde ein Feldpostamt in Galizien mit 1 Feldpostmeister, 1 kontrollierenden, 1 manipulierenden Feldpostoffizier, 2 Akzessisten, 1 Buchhaltereibeamten, 2 Amtsdienern, 1 Schmied, 15 Postillionen, 38 Pferden, 5 halbgedeckten, 4 offenen leichten Kaleschen, 1 Amts-, 1 Rüst-, 1 Leiterwagen, 1 Feldschmiede aufgestellt. Ferner erhielt dieses Amt 3 Kuriersättel, 2 Amtssiegel, 2 Kassatruchen.

Zur besonderen Auszeichnung wurde sämtlichen Feldpostbeamten vom Kaiser eine Kampagneuniform bewilligt. Dieselbe bestand in einem dunkelgrau melierten Kapot mit blauem stehendem Kragen und blauen Aufschlägen im militärischen Schnitt mit glatten gelben Knöpfen, einem Hut mit den Ehrenzeichen und einem weißen, nicht gar hohen Federbusch, einer schwarz lackierten Kuppel samt Säbel oder Degen mit dem gewöhnlichen Post-Portepee, woran der kais. Adler und das Posthorn gestickt ist.

Für die Postillione wurde eine Uniform, bestehend aus einem roten Postrockel, einer gelben Weste, einem Hut mit schwarz und gelben Federbusch, einem Posthorn mit schwarz und gelber Schnur und einem ordinären tuchenen Mantel, auf Kosten des Ärars angeschafft.

Den besoldeten Feldpostbeamten wurde eine zweimonatliche Gratisgage bewilligt.

Am 11. März 1809 wurde angeordnet, daß die Bediensteten des Feldpostamtes in Innerösterreich nach Graz einzurücken und sich dort beim Landespräsidium wegen ihrer weiteren Bestimmung zu melden haben. Der für das Hauptfeldpostamt in Böhmen bestimmte Oberst Feldpostamts-Verwalter hatte nach Linz, das übrige Personale an den Sammelplatz Budweis abzugehen.

Ein weiteres Feldpostamt trat bei der k. k. italienischen Armee des Erzherzog Johann in Wirksamkeit.

Zur Herstellung der Kommunikation mit dem Hauptquartiere des Kaisers und jenem des Erzherzogs Generalissimus wurden vom 8. Mai 1809 ab von Wien täglich zwei Kuriere abgeschickt, welche gemeinschaftlich bis Stockerau und von da nach zwei verschiedenen Routen abzugehen hatten, und zwar der eine Kurier mit den Depeschen an den Kaiser, den gesamten Hofstaat, den Minister in auswärtigen Angelegenheiten Graf Stadion, das Armeeministerium, das Hauptfeldpostamt usw. ins kaiserliche Hauptquartier nach Znaim, der andere mit den Depeschen an den Erzherzog Generalissimus oder an das Armee-Generalkommando über Horn, Zwettl in der Richtung gegen Böhmisch Gratzen zum Hauptquartier des Erzherzogs Generalissimus. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/2.)

Am 10. Mai 1809 wurde behufs sicherer Beförderung der Briefschaften nach den ungarischen Provinzen, sowie nach Innerösterreich und Italien eine detachierte Briefexpedition vor der Brücke zu Floridsdorf aufgestellt, welche die eingelaufenen Briefschaften und Depeschen ordentlich zu kartieren und über Lassee und Schloßhof nach Preßburg zu befördern hatte.

Im Mai 1809 hat der das französische Feldpostwesen dirigierende Marschall Duroc die Absendung eines Beamten des Wiener Obersthofpostamtes in das französische Hauptquartier verlangt, welcher der französischen Feldpostdirektion in jedem nötigen Falle an die Hand zu gehen hat. Zu diesem Dienste wurde am 19. Mai 1809 der oberste Hofpostamtsoffizier Brendel v. Sternburg bestimmt. Derselbe hatte das französische Hauptquartier überall hin zu begleiten, die Feldpostdirektion bei der französchen Armee in den österreichischen Ländern zu besorgen, alle Anstalten zu treffen, welche zum Dienste der französischen Feldpost erforderlich sind und von derselben verlangt werden. Sämtliche Postmeister wurden beauftragt, dem Brendel Gehorsam zu leisten und seinen Verfügungen pünktlichst nachzukommen. Zur Durchführung der ihm gestellten Aufgaben und um allfälligen Unfug der französischen Offiziere hintanzuhalten, wurden ihm französische Gendarmen als Assistenz beigegeben.

Die aus Galizien zur böhmischen Armee einberufene Feldpostabteilung wurde am 17. September 1809 nach Komorn zu dem dem kaiserlichen Hoflager zugeteilten Detachement dirigiert. Im Oktober 1809 bestand eine Hauptfeldpost-Direktion in Totis mit 1 Direktor, 1 Feldpostmeister und 3 Beamten; im Hoflager zu Totis befanden sich 5 Feldpostbeamte, bei den Feldpostabteilungen in Leitomischl 1 Feldpostmeister und 3 Beamte, in Neuhäusel 6 Beamte, in Freistadtl 2 Beamte.

Am 1. Jänner 1810 wurden sämtliche Feldpostanstalten aufgelöst.

Im Mai 1812 wurde bei dem in Galizien aufgestellten Observationskorps ein Feldpostamt errichtet.

Während der Dauer des Feldzuges 1813 bestand ein eigenes Postamt im A. H. Hoflager. Unterm 29. November 1813 erstattete der Staats-Konferenz und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Fürst Metternich einen Vortrag an den Kaiser bezüglich besserer Einrichtung des Feldpostdienstes, nach welchem den Feldpostämtern bestimmte Dienstobliegenheiten vorgezeichnet und der Felddienst von jenem des kais. Hoflagers getrennt werden sollen. In Stattgebung dieses Vortrages wurde die Aufstellung einer Feldpostdirektion als leitende Behörde und die Errichtung eines eigenen Hoffeldpostamtes genehmigt.

Im Jahre 1815 fungierte bei der Armee in Frankreich eine Feldpostdirektion mit den ihr unterstellten Feldpostämtern, welche Ende November 1815 vereinigt und mit Ausnahme eines kleinen, beim General der Kavallerie Baron Frimont zurückgebliebenen Detachements zur Rückkehr in die österreichischen Staaten angewiesen wurden. Am 8. Dezember traf die aufgelöste Feldpostanstalt mit einem Stande von 18 Beamten, 6 Amtsdienern, 5 Oberknechten, 75 Postillonen, einen Sattler und Schmied, 127 Pferden und 45 Wagen in Wien ein.

Zufolge H. K. Dekretes vom 9. Februar 1815 wurde für die Feldpostbeamten folgende Uniform bestimmt: Graumelierter Rock mit Unterfutter von gleichem Tuche, schwarzem Kragen und Aufschlägen, weißtuchenes Gilet, lange grüne Beinkleider mit Stiefel und Sporen, Hut und Knöpfe wie bei der Galauniform, stählener Säbel ohne Portepee.

Während des Aufenthaltes eines österreichischen Armeekorps in Neapel wurden die Korrespondenzen von Mantua nach Florenz, Rom und Neapel durch besondere Militärkuriere befördert. Nach der Rückkehr dieses Truppenkorps wurden diese Expeditionen am 1. März 1818 eingestellt und die Korrespondenzen für die k. k. Missionen in Florenz, Rom und Neapel durch die gewöhnlichen zwischen Mantua und Florenz verkehrenden Postkuriere befördert.

Am 5. November 1822 hat der Hofkriegsrat bezüglich der Korrespondenz der im Königreiche beider Sizilien dislozierten k. k. Armee bekanntgegeben, daß nach dem Tarife zur Militär-Okkupationskonvention vom 18. Oktober 1821 nur jene Briefe und Pakete an die kgl. neapolitanischen und sizilianischen Postämter zur unentgeltlichen Expedition gewiesen sind, welche den inneren Dienst der k. k. Armee im Königreiche beider Sizilien betreffen. Die über die Grenzen dieses Königsreichs reichende Dienstkorrespondenz aber muß durch das k. k. Feldpost-

amt befördert werden. Als mit A. H. E. vom 20. Dezember 1826 die gänzliche Räumung des Königsreichs beider Sizilien von den k. k. österreichischen Truppen angeordnet wurde, hatte sich das Feldpostamt an die am 12. Februar 1827 von Neapel aufbrechende Marschkolonne des Hauptquartiers anzuschließen und mit demselben die Rückreise nach dem Kaiserstaate fortzusetzen.

Im Jahre 1851 wurde eine neue Feldpostinstruktion herausgegeben, nach welcher ein Feldpostamt aus je einem Feldpostmeister, Kontrollor und Postbuchhaltungsrevidenten, ferner aus Feldpostoffizialen und Akzessisten, Amtsdienern und dem Stallpersonale zu bestehen hatte. Als Montur erhielten die Postillione einen Korsenhut mit einem gelben und schwarzen Federbusch, ein rotes Röckel mit schwarzem Tuchkragen und Ärmelaufschlägen samt Armschild und gelben Knöpfen, ein weißtuchenes Gilet mit gelben Knöpfen, eine graue mit Leder besetzte Reitbose, einen grauen Mantel mit Rogenkragen und schwarz tuchenem Kragenumschlag, eine Stalljacke von blau und weiß gestreiftem Zwilch, eine runde Mütze von grauem Tuch, ein Posthorn mit gelb und schwarzer Schnur und eine Peitsche.

Am 30. November 1848 wurde beim FM. Fürst Windischgraetz in Schönbrunn ein k. k. Feldpostamt mit zwei Hofpostamtsoffizieren errichtet.

Zur Besorgung der Postgeschäfte bei dem unter Kommando des FML. Grafen v. Legeditsch stehenden vierten Armeekorps, welches aus Vorarlberg nach Deutschland abgerückt war, wurde am 19. November 1850 ein eigener Postbeamter bestimmt, welcher mit den Postämtern in Linz und Wien täglich Briefpakete zu wechseln hatte. Das Feldpostamt dieses Armeekorps wurde am 4. Februar 1852 aufgelöst.

Im Jahre 1855 wurden in Krajova, Piteschti, Plojeschti, Giurgevo, Slatina und Buzeu in der Wallachei, dann in Fokschan, Tekutsch, Berlad, Vasluj, Roman und Bakau in der Moldau k. k. Feldpostexpeditionen aufgestellt, welche sich auch mit der Vermittlung der Korrespondenzen von Zivilpersonen zu befassen hatten. Am 26. November 1855 wurde die Expedition in Vasluj aufgelassen, dafür eine solche in Foltischeni errichtet. Im Jahre 1856 wurden die Feldpostexpeditionen in Krajova und Slatina auch mit dem Fahrpostdienste betraut. Infolge Abzuges der k. k. Besatzungstruppen aus den Donaufürstentümern wurden im Jahre 1857 sämtliche daselbst bestandenen Feldpostanstalten aufgehoben.

1859 wurde bei der in Sardinien operierenden zweiten Armee ein k. k. Feldpostamt aufgestellt und zum ersten Male für die gewöhnlichen Briefe der Militärmannschaft die Portofreiheit zugestanden. Im Juli 1859 ist im Hauptquartier des Armee-Oberkommandos der ersten und zweiten Armee ein gemeinschaftliches Hauptfeldpostamt in Verona aufgestellt worden, welches alle für die einzelnen Truppenkörper und Militärs beider Armeen bestimmten Korrespondenzen und Geldsendungen zu empfangen, nach den verschiedenen Armeekorps zu verteilen und durch die im Hauptquartier jeder Armee und bei jedem Armeekorps befindlichen Detachements und Exposituren an die Bestimmung zu befördern hatte.

Mit 1. August 1859 wurden sämtliche Feldpostanstalten aufgelöst.

Im Jahre 1864 wurde bei der nach Holstein abgesendeten k. k. österreichischen Brigade eine Feldpost aufgestellt und für alle bei den k. k. Feldpostämtern aufgegebenen und einlangenden unrekommandierten Privatbriefe der österr. Militärs (Offiziere, Beamte und Mannschaft) die Portofreiheit bewilligt.

Mit 15. Juni 1866 wurde bei der k. k. Nordarmee in Böhmen und mit 22. Juni 1866 bei der k. k. Südarmee in Italien der Feldpostdienst eingerichtet und durch ein Hauptfeldpostamt und mehrere Exposituren ausgeübt. Die den Militärpersonen eingeräumte Portofreiheit für ihre gewöhnlichen Privatbriefe wurde auch auf Geldsendungen bis einschließlich 75 fl. ö. W. ausgedehnt. Im Juli 1866 wurde die im lombardisch-venetianischen Königreich bestandene Feldpost aufgelöst, hingegen beim siebenten Armeekorps ein selbständiges Feldpostamt in Görz aufgestellt und der Postdirektion in Triest untergeordnet. Um diese Zeit befand sich das Hauptfeldpostamt der Nordarmee in Wien. Infolge Vereinigung der Nord- mit der Südarmee und der neuerlichen Konzentrierung eines Teiles der vereinigten Armee an den südlichen Grenzen der Monarchie wurde im August 1866

das Hauptfeldpostamt nach Rücklassung einer Filiale von Wien nach Görz verlegt und das dort beim siebenten Armeekorps bestandene selbständige Feldpostamt aufgelöst. Es bestanden sonach als selbständige Feldpostämter das Hauptfeldpostamt in Görz und die Filiale desselben in Wien. Jedem derselben war eine Anzahl Expposituren zugewiesen. Da das zweite Armeekorps in Graz und Umgebung stationiert war, wurde ein selbständig kartierendes und verrechnendes Filial-Feldpostamt in Graz aufgestellt. Weitere Filial-Feldpostämter wurden in Laibach und Klagenfurt errichtet. Mit Ende August 1866 wurden sämtliche Feldpostanstalten aufgelöst, nur beim siebenten Armeekorps wurde bis 18. September 1866 ein Feldpostamt mit dem Sitze in Cormons belassen.

Im Jahre 1878 wurde bei den in Bosnien und der Herzegowina eingerückten k. k. Truppen der Feldpostdienst eingerichtet. Zur Leitung der Feldpostangelegenheiten in Bosnien bestand eine Feldpostdirektion mit dem Amtssitze in Brod a. S., welcher 3 Feldpostleitungen, 11 Feldpostexposituren und 14 Etappenpostämter untergeordnet waren. Bei der von Dalmatien aus operierenden Infanterie-Truppendivision hatten den Feldpostdienst eine Feldexpositur und die auf den Etappenlinien zu errichtenden Postämter zu besorgen. Die Leitung der Feldpostangelegenheiten dieser Division oblag dem Postdirektor für Dalmatien.

Nach Auflösung des zweiten Armeekommandos, bezw. Errichtung des Generalkommandos in Sarajevo wurde die Feldpostdirektion von Brod a. S. nach Sarajevo verlegt und ihr Wirkungskreis auch auf die Feldpostanstalten in der Herzogowina ausgedehnt. Mit 1. Juli 1879 wurde auch den Zivilpersonen die Mitbenützung der Feldpostanstalten gestattet. Im Jahre 1879 wurden auch im Sandschak Novibazar drei Feldpostexposituren, und zwar je eine in Plevlje, Priepolie und Priboj errichtet. Mit 16. November 1879 wurden die Feldpostanstalten in Bosnien und der Herzogowina ihres mobilen Charakters entkleidet und in stabile Militärpostanstalten umgewandelt. Die Feldpostdirektion in Sarajevo fungierte von da ab als Militärpostdirektion und wurde zunächst dem Chef des Generalkommandos in Sarajevo untergeordnet. Die bisherigen Feldpostanstalten in Bosnien und der Herzogowina erhielten die Benennung „K. k. Militärpostämter“. Im November 1901 wurden auch die Feldpostexposituren im Sandschak Novibazar aufgelassen.

X. Die österreichische Post und die Familie Paar.

Die gräfliche Familie Paar stammt von dem mailändischen Geschlechte Belliboni oder Belidori von Casnio ab, welches nach Deutschland gekommen und 1170 von Kaiser Friedrich I. in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden ist. Der Kaiser schenkte ihnen das Schloß samt der Stadt und Herrschaft Paar als ein Reichslehen, worauf sie den alten Namen Belliboni v. Casnio ablegten und jenen „Reichs-Freiherrn von Paar“ annahmen.

Martin v. Paar, welcher Postmeister in Preßburg und mit Kamilla, der Tochter des Peter v. Spino verheiratet war, hatte vier Söhne, Peter, Josef, Mundinus und Johann Baptist, welchen Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1559 alle Privilegien und Diplome, die sie vom Kaiser Maximilian I und König Ludwig von Ungarn empfangen hatten, bestätigte, ihre Wappen vermehrte und auch den Peter v. Paar, welcher damals Postmeister in Preßburg war, besonders belobte, daß er Kaiser Karl V. „mit dem Postwesen große Dienste gethan, und keine Lebensgefahr darüber gescheut hätte“.

Johann Baptist Freiherr v. Paar vermählte sich mit Afra Sidonia, der Tochter des Christophor Freiherrn v. Haimb, brachte die Herrschaft Hartberg in Steiermark an sich und wurde Obrister Hof- und Erblandpostmeister des Erzherzogs Karl in den innerösterreichischen Landen. Aus dieser Ehe stammten drei Söhne, Johann Friedrich, Rudolf, Großprior des Malteser-Ordens in Böhmen und Hans Christoph. (Vergl. Beust: Erklärung des Postregals, II. B., Seite 959.)

18*

Nach dem Tode seiner Ehegattin ging Johann Baptist Freiherr v. Paar am 6. Mai 1590 in Leibnitz eine zweite Ehe mit Demuth v. Gleinitz ein, aus welchem Anlasse er unter Anführung der Verdienste, die er sich zu Zeiten Kaiser Ferdinands um die Verwaltung der Hofpost- und Quartierämter und andere dem Erzhause mühevoll geleisteten Dienste erworben, an Kaiser Rudolf II. die Bitte stellte, „diese Ehrenfreude mit einem kaiserlichen Gesandten zu verherrlichen".

Dieser Bitte wurde willfahrt und dem Paar ein silbernes, vergoldetes Trinkgeschirr im Werte von 70 fl. überreicht. (H. K. A. Familienakten Paar.) Kaiserliche Auszeichnungen dieser Art waren in früheren Zeiten nicht selten, wiederholt wurden zu Hochzeiten vornehmerer Postmeister über deren Ansuchen Gesandte als Vertreter des Kaisers entsendet und zumeist Trinkgeschirre gespendet, ein Beweis, welch ansehnliche soziale Stellung die damaligen Postmeister innehatten.

Mit dem Lehenbriefe des Erzherzogs Ferdinand vom 11. Dezember 1596 wurde dem Johann Baptist Freiherr v. Paar und seinen männlichen Leibeserben das Erbpostmeisteramt in Steyer (Steiermark) als rechtes Mannslehen verliehen. Hierüber wurde Ausführlicheres bereits im Abschnitte II „Postlehensverleihungen" erwähnt.

Nach Ableben des Johann Baptist Freiherrn v. Paar folgte dessen Sohn Hanns Friedrich und nach dem Tode des letzteren Hanns Christoph Freiherr v. Paar im Hof- und Erblandpostmeisteramte in Steyer, welch letzterer sich am 12. November 1606 mit Katharina Freiin von und zu Herbersdorf und Preuenkhen vermählte.

Im Jahre 1613 belobte Kaiser Mathias den Fleiß und die Emsigkeit des Grazer Postmeisters Hanns Christoph Freiherr v. Paar, welche derselbe anläßlich der zur kaiserlichen Hochzeitssolemnität durch seine untergebenen Postboten vollzogenen „Herausführung von köstlichen Waaren und Edelsteinen aus Venedig" bekundete, mit der Zusicherung „diese Willfährigkeit bei sich ergebender Gelegenheit mit kaiserlichen Gnaden zu erkennen".

Wie bereits im Abschnitte II unter 1 „Periode der Hofpostmeister" erwähnt wurde, hat Hanns Christoph Freiherr v. Paar zufolge Vergleiches vom 24. Oktober 1622 von dem damaligen Obristen Hofpostmeister in Österreich, Ungarn, Böhmen und inkorporierten Ländern, Hanns Jakob Magno, dieses Obriste Hofpostmeisteramt mit allem Zugehör um 15.000 fl. und sechs Kutschpferden gekauft und das österreichische Obriste Hofpostmeisteramt am 1. Mai 1623 angetreten. Von da ab verblieb dieses Amt in der Familie Paar.

Seinem Sohne Rudolf Freiherrn v. Paar wurde zufolge Hofdekretes ddo. 11. Februar 1624 die bisher pfandweise besessene Herrschaft und Stadt Hartberg in Steiermark unter der Bedingung zum Eigentume überlassen, daß solche für immer bei dem Geschlechte der Paar zu verbleiben habe. (A. M. d. I., IV., P. 1, Nr. 2.)

Am 4. September 1624 wurde dem Hanns Christoph Freiherrn v. Paar vom Kaiser Ferdinand II. das Obriste Hofpostmeisteramt über die Posten in den Erbkönigreichen Ungarn und Böhmen und deren inkorporierten Provinzen, wie auch im Erzherzogtume Österreich unter und ob der Enns zu einem Mannslehen verliehen. Am 1. Juni 1629 erfolgte die Lehensverleihung bezüglich des Obristen Hofpostmeisteramts in den innerösterreichischen Erblanden, am 9. April 1630 die neuerliche Verleihung neben anderen auch über die Posten in Österreich unter und ob der Enns als Mannslehen. (Siehe Abschnitt II „Postlehensverleihungen.")

Am 25. März 1635 wurde der Obrist Hof-Post- und Erbpostmeister in Steyer Hanns Christoph Freiherr v. Paar, Herr auf Hartberg und Krottenstein, vom Kaiser Ferdinand II. beauftragt, „bei jetzo im heil. Römischen Reich und sonsten angestellter Kriegsverfassung und Empörungen eine sichere Post von Wien bis in das Land Schlesien in die Stadt Breslau anzulegen". Zu diesem Zwecke wurde ihm ein kaiserliches Patent erfolgt, nach welchem die Fürsten und Stände in Ober- und Niederschlesien verpflichtet wurden, in allen Städten, Märkten, Flecken und Dörfern, durch welches Gebiet, Grund oder Boden der Poststeig und Boten zu legen am bequemsten erachtet würde, zu verordnen, daß dem Obristen

Hofpostmeister oder seinem Abgesandten die Gelegenheit der Straßen gezeigt, zur Bestellung der Postverwalter, Logierung und anderer Notdurften um gebührliche leidliche Bezahlung aller guter Wille und Vorschub erwiesen und an den Orten, wo die Posten in die Städte gelegt, auf einige Zeit, bis taugliche Leute zu Postboten dahin abgeordnet werden, durch die Bürgerschaft jeden Ortes die Posten mit ihren Pferden gegen Bezahlung versehen werden mögen. (H. K. A. Postakten 1601—1643.)

1637 folgte dessen Sohn Rudolf, 1639 Ferdinand und 1645 Karl Freiherr v. Paar im Obrist-Hofpostmeisteramte, welch letzterem vom Kaiser Ferdinand III. am 2. Oktober 1645 die Lehen in Ungarn, Österreich unter und ob der Enns, dann in Böhmen und dessen inkorporierten Ländern, und am 19. Jänner 1646 in den innerösterreichischen Erblanden verliehen wurden. Derselbe war mit Franziska Polyxena v. Schwanberg verehelicht und hatte zwei Söhne, Karl [illegible] Joseph Ignaz.

[illegible] al-
[illegible] 1813.

[illegible] kten von
[illegible] ember 1817
[illegible] wieder mit der
[illegible] denen sie das-
[illegible] origen Regierungen
[illegible] d. K. A. Cam. Fasc.

[illegible] 1819 siehe Abschnitt II

[illegible] 19 gestorben. Im Jahre 1821
[illegible] um Erteilung eines Indultes zur
[illegible] eramt bis zur Großjährigkeit ihres
[illegible] v. Paar gebeten.

[illegible] selben der Postlehensrezeß vom 6. Ok-
[illegible] enz übermittelt, welcher mit jenem vom
[illegible] uf gleichen Grundlagen wurden dem Lehens-
[illegible] e späteren Lehenbriefe ausgefertigt.

[illegible] nderten standen sonach Glieder der Familie Paar
[illegible] n Postwesens, welches in dieser Zeit immer größeren
[illegible] sich die Paars hiebei besondere Verdienste erworben
[illegible] derholten Privilegien und Begünstigungen sowie die
[illegible] uszeichnungen, welche ihnen seitens der Monarchen zuteil

[illegible] orgenannten, standen noch folgende Paars im Postdienste: Seit
[illegible] ritz v. Paar die zwei ordinari Posten Linz und Erla, welche ihm
[illegible] er verschrieben wurden. 1563 war dessen Witwe Maria v. Paar,
[illegible] in Linz.

[illegible] 9 war Peter v. Paar, 1586 Hans v. Paar, Postmeister in Preßburg,
[illegible] oseph v. Paar, Postmeister in Augsburg, 1594 Johann Paul v. Paar,
[illegible] t Postmeister in Venedig, 1600 Marcus Antonius Gaffer v. Paar, Feld-
[illegible] tmeister.

zember 1743 mit Johann Wenzel Graf v. Paar ein neuer Konfirmations- und Ratifikationsbrief ausgefertigt. (Siehe Abschnitt II „Postlehensverleihungen" und Abschnitt III „Organisation der österreichischen Postanstalt".)

Im Jahre 1755 wurde eine eigene Kommission in Postsachen unter dem Präsidium des Grafen v. Paar eingesetzt und wurden demselben wieder erweiterte Befugnisse eingeräumt. (Siehe Abschnitt III.)

Im Jahre 1769 wurde Johann Wenzel Graf v. Paar „in Ansehung seines uralten und seit mehreren Saeculis in den Erblanden durch ausnehmende Thaten und so treu als ersprießliche Dienste sich vorzüglich berühmt gemachten Geschlechtes, wie auch in Rücksicht seiner selbst eigenen und um das kaiserliche, königliche und Erzherzogliche Haus in den aufgehabten Geschäften zu seinem immerwährenden Ruhm und A. H. Zufriedenheit erworbenen staatlichen Verdienste in den Fürstenstand des Erbkönigreichs Böhmen und dessen incorporirten Landen mit dem Prädikat Hochgebohren dergestalt erhoben, gewürdigt und gesetzt, daß auf dessen Ableben nach Ordnung der Erstgeburt von seiner eheleiblichen Männlichen Descendenz, allzeit der erstgeborene und so fort de primogenito ad primogenitum, so lange der männliche Stamm dauert, Secundum Ordinem linealis Successionis et Primogeniturae in der Fürstlichen Würde succedieren können und mögen". (H. K. A. Familienakten Paar.)

Anläßlich der 1783 erfolgten Aufhebung der Hofpostkommission wurden dem Fürsten Johann Wenzel v. Paar rücksichtlich der Besetzung der erledigten Postdienststellen weitere Befugnisse zugestanden. (Siehe Abschnitt II „Postlehensverleihungen") und diese Befugnisse, jedoch nur für seine Person, aus besonderer Gnade auch auf Galizien, für welches Land er nicht belehnt war, ausgedehnt. (H. H. und St. A. Staatsratsakte.)

Im Jahre 1786 wurde dem Fürsten die Verpachtung des Obristen Hofpoststalles gegen seine Haftung für die gute Beförderung der Ordinari-Posten, der Postwagen und des Publikums bewilligt.

Fürst Johann Wenzel v. Paar ist am 5. Juli 1792 gestorben und mit diesem Zeitpunkte sein Sohn Wenzel in den Postlehensgenuß und die damit rezeßmäßig verbundenen Vorrechte getreten. Die seinem Vater nur ad personam eingeräumten besonderen Personalbefugnisse wurden ihm jedoch erst am 15. März 1793 zugestanden, als er auf die ihm rezeßmäßig zugestandene Gegensperre bei der Obersten Hofpostamtskasse verzichtete. Im Jahre 1795 wurde Wenzel Fürst v. Paar mit dem Görzerischen Postregal belehnt. Seinem am 12. August 1796 eingereichten Gesuche um Belehnung über das ost- und westgalizische Postregale wurde nicht willfahrt.

Als sich im Jahre 1800 Fürst Wenzel v. Paar eingetretener Verhältnisse wegen von der Amtsführung zurückgezogen, wurde der Hofrat bei der Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei Josef Graf Dietrichstein und als der letztere im Jahre 1803 zum Gouverneur in Mähren und Schlesien ernannt worden, der Hofrat bei der vereinigten Böhmisch-Österreichischen-Galizischen Hofkanzlei Franz Graf v. Althan zum Administrator des Obristen Hof- und General-Erbland-Postmeisteramts bestellt. Am 12. Dezember 1804 hat Fürst Wenzel v. Paar die Geschäftsleitung beim Obristen Reichshof- und General-Erblanden-Postmeisteramte wieder übernommen.

Durch die Verpachtung des Wiener Poststalles ist derselbe ganz in Verfall gekommen: der Pächter Leopold Dassanowsky hat infolge ungünstiger Einflüsse den größten Teil seines Vermögens eingebüßt. Infolgedessen hat Fürst Paar im Jahre 1805 den Pachtkontrakt mit Dassanowsky aufgehoben und den Poststall wieder in eigene Regie übernommen.

Besondere Verdienste hat sich Fürst Paar im Jahre 1809 erworben, als das niederösterreichische Postwesen unter französischer Administration gestanden ist, worüber näheres noch folgen wird.

Im Jahre 1810 wurde dem Fürsten die wirkliche Geheimratswürde verliehen.

Wenzel Fürst v. Paar ist am 22. November 1812 gestorben. Seinem Sohne und Amtsnachfolger Karl Fürsten v. Paar wurden die dem Fürsten Wenzel nur für seine Person und auf Lebenszeit verliehenen besonderen Rechte und Personal-

befugnisse nicht mehr zugestanden und die Landesbehörden der deutschen Erbstaaten beauftragt, nunmehr alle in die erloschenen Rechte und Befugnisse des Fürsten einschlagenden Anträge und Vorschläge direkt an die k. k. Hofkammer zur Genehmigung und Entscheidung zu erstatten. Eine diesbezügliche Verständigung erging auch behufs gleicher Verfügung an die ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei.

Noch zu Lebzeiten des Fürsten Wenzel v. Paar wurden Verhandlungen wegen Abtretung der Postgerechtsame und des freien Verkaufes des Wiener Poststalles, dessen Besorgung zur Lehenspflicht gehörte, gepflogen. Den damaligen Vereinbarungen ist nun die Familie Paar beigetreten und so kam der kaiserliche Konfirmationsbrief vom 15. Juli 1813 bezüglich des Paarischen Rezesses zustande, von welchem bereits im Abschnitte II „Postlehensverleihungen" die Rede war. Fürst Paar hat die ihm erbeigentümlich gehörige Gerechtigkeit des Wiener Poststalles samt Pferden, Wagen und sonstigen Requisiten und einem Teile der zum Poststalldienste gewidmeten Gebäude an den Wiener bürgerlichen Großfuhrmann und Hausinhaber Josef Ritter um den Betrag von 50.000 Gulden W. W. verkauft.

Für die bei den Verhandlungen an den Tag gelegte Willfährigkeit wurde dem Fürsten Karl v. Paar die Geheimratswürde verliehen.

Nachdem zufolge einer A. H. E. in den öffentlichen Urkunden der Ausdruck „Erblande" nicht mehr zu gebrauchen war, hatte der jeweilige Lehensträger Fürst v. Paar den Titel „Kaiserl. Österreichischer Oberst Hof- und General-Länder-Postmeister" zu führen. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/2 Nr. 552 ex 1813. Z. 18090—1010.)

Am 7. September 1814 wurden sämtliche Fürst Paarische Postakten von der k. k. Hofkammer übernommen. Zufolge A. H. E. vom 25. November 1817 wurde der Fürstlich Paarischen Familie das Postlehen in jenen wieder mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Gebietsteilen verliehen, in denen sie dasselbe vor der Abtretung wirklich besaß und wo von den vorigen Regierungen keine Verfügung zugunsten dritter Personen erfolgt ist. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/2 Nr. 73.)

Bezüglich des Postlehensrezesses vom 27. August 1819 siehe Abschnitt II „Postlehensverleihungen".

Karl Fürst v. Paar ist am 13. September 1819 gestorben. Im Jahre 1821 hat die verwitwete Fürstin Guidobaldine v. Paar um Erteilung eines Indultes zur Belehnungserneuerung über das Erbpostmeisteramt bis zur Großjährigkeit ihres Sohnes und Lehennachfolgers Karl Fürsten v. Paar gebeten.

Am 22. Oktober 1827 wurde derselben der Postlehensrezeß vom 6. Oktober 1827 für die männliche Deszendenz übermittelt, welcher mit jenem vom 27. August 1819 gleichlautend ist. Auf gleichen Grundlagen wurden dem Lehensnachfolger Karl Fürsten v. Paar die späteren Lehenbriefe ausgefertigt.

Seit mehr als zwei Jahrhunderten standen sonach Glieder der Familie Paar an der Spitze des erbländischen Postwesens, welches in dieser Zeit immer größeren Aufschwung genommen. Daß sich die Paars hiebei besondere Verdienste erworben haben, beweisen die wiederholten Privilegien und Begünstigungen sowie die höchsten persönlichen Auszeichnungen, welche ihnen seitens der Monarchen zuteil geworden sind.

Außer den vorgenannten, standen noch folgende Paars im Postdienste: Seit 1524 versah Moritz v. Paar die zwei ordinari Posten Linz und Erla, welche ihm auf Lebensdauer verschrieben wurden. 1563 war dessen Witwe Maria v. Paar, Postmeisterin in Linz.

1539 war Peter v. Paar, 1586 Hans v. Paar, Postmeister in Preßburg, 1562 Joseph v. Paar, Postmeister in Augsburg, 1594 Johann Paul v. Paar, Obrist Postmeister in Venedig, 1600 Marcus Antonius Gaffer v. Paar, Feldpostmeister.

XI. Die österreichische Post und die Familie Taxis.

1451 organisierte der Oberstjägermeister der Grafschaft Tirol, Rogiero von Taxis in Tirol und Steiermark auf eingerichteten Pferdewechseln eigene uniformierte Reitboten, um in den italienischen Kriegen Friedrich III. die Verbindung zwischen Italien und den Erblanden zu sichern.

1489 erscheint Johannet Dax (Taxis) als Tiroler Postmeister in Habsburgischen Diensten. Von da ab befanden sich Glieder der Familie Thurn und Taxis im Besitze der Posten in den Tiroler und Vorderösterreichischen Landen. 1506 hat Maximilian I die Verwaltung des Innsbrucker Postamtes dem Gabriel de Taxis übertragen.

Am 13. März 1530 verlich König Ferdinand I. das Obriste Postmeisteramt in Tirol und angehörigen Landen dem Joseph de Taxis als Belohnung für seine geleisteten Dienste, mit allen damit verbundenen Ehren, Privilegien, Ausnahmen, Freiheiten, Prärogativen und Emolumenten, wie sie die übrigen Postmeister entweder durch Gewohnheit oder von Rechtswegen genossen haben. (A. Min. d. I. II. A. 4 Nr. 22 ex 1666.)

Im Jahre 1541 sicherte Kaiser Karl V. dem Gabriel, Sohn des Joseph von Taxis die Anwartschaft auf das Innsbrucker Postamt im Falle Ablebens seines Vaters zu. 1564 ernannte Erzherzog Ferdinand den Gabriel v. Taxis während seines Aufenthaltes in Tirol zum Hofpostmeister, damit die Besoldung eines eigenen Hofpostmeisters entfalle. In einer Urkunde von 1583 kommt derselbe als Obrister Hof- und Postmeister der Ober- und Vorderösterreichischen Lande vor. Nach seinem Tode wurde vom Erzherzog Ferdinand dieses letztere Amt am 20. September 1583 seinem Sohne Paul v. Taxis verliehen.

Nach dem Tode des Paul v. Taxis wurde dessen Sohn Andree v. Taxis vom Erzherzog Maximilian am 23. März 1615 zum Obristen Hof- und Postmeister der Ober- und Vorderösterreichischen Lande bestellt. Nach dessen Absterben überging dieses Amt auf Grund einer Verleihungsurkunde des Erzherzogs Leopold vom 20. Oktober 1620, an seine beiden Brüder Wolf Dietrich und Paul v. Taxis „wie sie sich selbsten deswegen mit einander vergleichen werden".

Am 27. Juni 1645 wurde von der Erzherzogin Claudia das Hof- und Obriste Postmeisteramt in Tirol und den übrigen Ober- und Vorderösterreichischen Landen dem Paul Freiherrn v. Taxis und seinem Geschlechte erblich verliehen. Unterm 30. Juli 1650 wurde von Erzherzog Ferdinand Carl angeordnet, daß Paul Freiherr v. Taxis diejenigen Regalien der Posten, gleichwie sie der kais. Obrist Postmeister Freiherr v. Paar genießt, innehaben solle, nämlich, daß alle in Erzherzoglichen Diensten stehenden, darunter auch die geistlichen und Ordenspersonen für die aufgegebenen und ankommenden Briefe beim Postamte nichts zu bezahlen, dagegen zum neuen Jahre nach Belieben mit einer Verehrung sich einzustellen haben, daß in diesen Landen für eine Post und ein Pferd ein halber Reichsthaler Rittgeld bezahlt und die Postbeförderer oder Posthalter, die vom Erzherzog bezahlt werden, vom Taxis als Obristen Postmeister an- und aufgenommen, auch nach Verbrechen abgestraft werden sollen; auch sollen für ein Paket Briefe bei der Auf- und bei der Abgabe vom Lot 6 kr., was aber weniger, so nicht zu wägen, vom Bogen 6, und vom halben Bogen 3 kr. bezahlt werden. (Arch. Min. d. Inn. C. A. 4 Nr. 15 ex 1740.)

Nach dem Tode des Paul Freiherrn v. Taxis trat dessen Sohn Franz Werner Freiherr v. Taxis im Jahre 1661 das Hof- und Obristo Postamt in den Ober- und Vorderösterreichischen Landen an. Am 7. November 1664 erging ein Patent des Erzherzogs Siegmund Franz, „wornach Franz Werner Freiherr v. Thurn und Taxis in Person oder durch seine Substituten alle Posten zwischen Augsburg und Trento, Innsbruck und Freiburg im Breisgau, dann zwischen Innsbruck und Salzburg seines tragenden Amts halber zu visitieren, zu bereiten, Unordnung und Fehler ab-, dagegen gute Ordnung anzustellen, und die ihm untergebenen Postmeister und Postverwalter im Erzherzoglichen Namen in die schuldige Pflicht zu nehmen habe".

Am 17. Februar 1666 erteilte ihm Kaiser Leopold I. die Konfirmation über das Oberste Postmeisteramt in den Ober- und Vorderösterreichischen Landen. In dem Konfirmationsbriefe heißt es, „daß die Taxische Familie das Obriste Postmeisteramt nicht allein in O. und V. Ö. Landen in die 200 Jahr lang mit sonderbarem Fleiße, Treue und Aufrichtigkeit versehen, und ohne Irrung und Unterbrechung ruhig genossen, sondern auch am kaiserl. Hof, im Königreich Ungarn, Böhmen, Spanien, in den Niederlanden, Burgund, im Römischen Reich, zu Venedig, Rom und Mailand von unerdenklichen Jahren her bereits inngehabt, auch theils noch innhaben, auch von weiland der Erzherzogin Claudia seel. Andenkens den 27. Juni 1645, damals gewesene bevollmachtigte Regiererin selbiger O. und V. O. Landen dem Paul v. Taxis als sein Franz Werners Vatern und seinen Descendenten das Obriste Postmeisteramt in O. u. V. Ö. Landen erblich verliehen, auch folgends durch weiland beide Erzherzoge Ferdinand Carl und Siegmund Franz Christseel. Angedenkens den 2. November 1661 und 7. November 1664 obgedachten Franz Werner Freiherrn von Thurn und Taxis confirmirt worden" . . .

Weiter heißt es: „Wann wir dann gnädiglich angesehen und wahrgenommen die langwierigen, getreuen, emsigen und beständigen Dienste, welche Uns, dem heil. Römischen Reich und Unserm Löbl. Erzhaus Österreich, auch dem gemeinen Vaterland die Freiherrn von Thurn und Taxis in Krieg und Friedenszeiten vermittelst dieses Postwesens und in anderweg so viel Jahr hero nützlich und willfährig erwiesen, solches auch noch fürohin also zu praestiren des allunterthänigsten Erbietens sein, auch wohl thun können, sollen und mögen, Wir auch jederzeit geneigt sein, Unserer getreuen Diener und Unterthanen Ehr und Nutzen aufs Beste zu betrachten und zu befördern, und sie bei ihren Rechten, Privilegien und alten Herkommen zu schützen und zu schirmen, insonderheit aber deren Voreltern und Geschlecht, auch sie selbst sich gegen Uns und Unser gesammtes Erzhaus in mehreren Wegen verdient gemacht und noch in steter wirklich und getreuen Dienstbarkeit befinden, auch darin also zu verharren gedenken. Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, auch von sonderen Gnaden wegen, ihm Franz Werner und seinem Bruder Siegmund Maximilian Freiherrn von Thurn und Taxis sammt ihren Descendenten angeregtes, bis dato wohlversehene Obriste Postmeisteramt in dieser unserer Fürstlichen Grafschaft Tirol, auch übrigen O. und V. Ö. Landen mit allen diesen Recht und Gerechtigkeiten, alten guten Gewohnheiten und Herkommen, wie solches alles seine Vorfordern und er bis dato her gebracht, genutzt und genossen, a. g. confirmirt und bestätigt, thun das auch confirmiren und bestätigen ihnen dasselbe aus Kais. Kgl. und Landfürstlicher Machtvollkommenheit hiemit in Kraft dies Briefs, so viel Wir auf des O. Ö. Wesen erhaltenen Bericht oder Gutachten von Recht oder Gewohnheit wegen, denen zu confirmiren und zu bestätigen haben . . ." (Arch. Min. d. Innern II. A. 4 Nr. 22).

Am 4. März 1673 wurde dem Franz Werner Freiherr v. Taxis vom Kaiser Leopold I. der Titel und das Prädikat: „Hof- und General-Erbpostmeister der O. und V. Ö. Lande" verliehen.

Im Jahre 1727 erscheint Leopold Graf v. Taxis und im Jahre 1769 Joseph Graf v. Taxis als Obrist Hof- und General-Erbpostmeister in Tirol und V. Ö. Anläßlich der im Jahre 1769 erfolgten Inkamerierung der Postverwaltung in Tirol und Vorderösterreich wurde dem Grafen Joseph v. Taxis, bezw. der Gräflichen Taxischen Familie für die Abtretung des aus dem Postgefälle in diesen Ländern genossenen Bezuges samt den dort eingeführten Postwägen an das ärarium camerale, jedoch unter Beibehaltung des Genusses aus dem Poststall, ein Äquivalent von jährlich 17.200 Gulden ausgesetzt und ihm hiezu aus besonderer Gnade noch eine Pension jährlicher 2000 fl. dergestalt verliehen, daß dieselbe nach seinem Tode auf seine ihn allenfalls überlebende Gattin übergehen, im Ablebensfalle der letzteren aber dem Ärar wieder anheimfallen solle. Gelegentlich dieser Inkamerierung erfolgte auch die Aufstellung einer O. und V. Ö. Hofpostkommission in Innsbruck unter dem Vorsitze des Grafen Joseph v. Taxis.

Im Jahre 1772 wurde das obige Äquivalent von 17.000 auf 20.000 Gulden W. W. erhöht und unterm 25. August 1773 das Obriste Postamt mit dem hiefür ausgewiesenen Äquivalent als ein wahres Mannes- und Freilehen mit Ausschließung der weiblichen Deszendenz verliehen.

1791 war dessen Sohn, Alexander Graf v. Thurn und Taxis Obrist Hof- und General-Erbpostmeister in Tirol und V. Ö. bezüglich dessen bereits im Abschnitte II B. „Postlehensverleihungen" ausführlicheres erwähnt wurde.

Die Graf Taxischen Lehensposten in den O. und V. Ö. Landen waren im Jahre 1766: Innsbruck und Hall, Straß (Volters), Kundl, Rattenberg, Wörgl, Elman, Waidringen, Schönberg, Stainach, Brenner, Sterzing, Brixen und Klausen, Mittewald, Kolmann, Teutschen, Ala, Dierschenbach (Zierl), Barvis (Platten), Nassereit, Lermos, Haiterwang (Reute), Freiburg, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Engen, Altdorf, Stockach, Weißbach, Schwabbruck, Vintel, Bruneggen, Niederndorf, Sillian, Mittewald a. D., Lienz, Schwatz, Hurlach.

Nach dem am 25. Mai 1834 erfolgten Tode des Alexander Grafen v. Thurn und Taxis ist das Lehen an seinen Sohn Joseph Graf v. Thurn Valsassina und Taxis übergegangen.

In Bozen und Trient stand an der Spitze des Postwesens die Familie Bordogna de Taxis. Schon im Jahre 1549 erscheint Laurentius Bordogna de Taxis, im Jahre 1563 Johann Baptist Bordogna de Taxis als Postmeister in Trient, welch letzterem auch die zwei Posten Valargna und Roverbella, dann am 1. Jänner 1576 das Postamt Bozen auf Lebensdauer verliehen wurde. (Siehe Abschnitt II, Punkt 3).

Noch am 2. April 1576 wurde seinem Sohne Ferdinand die Post zu Bozen auf Lebensdauer verliehen und die Anwartschaft auf die seinerzeitige Übertragung der Posten zu Triont, Neumarkt, Valargna und Roverbella versprochen.

1578 erhielt Lorenz Bordogna v. Taxis, der älteste Sohn des Johann Baptist, die Konfirmation auf die Post in Bozen im Falle Ablebens seines Bruders Ferdinand. Nach dem Tode des Lorenz Bordogna v. Taxis wurde 1651 die Investitur des Postamts zu Trient seinen beiden Söhnen Johann Baptist und Ferdinand Bordogna v. Taxis erteilt.

Am 2. Juni 1666 wurde vom Kaiser Leopold der nach Lorenz Bordogna verwitweten Lucia Bordogna v. Taxis über deren Ansuchen ein Konfirmationsbrief ausgefertigt, nach welchem dieselbe und nach ihrem Tode ihre drei Söhne Johann Baptist, Peter Paul und Lorenz sukzessive die Posten zu Bozen, Trient, Neumarkt, Valargna und Roverbella noch ferner innehaben sollen, „doch mögen sie sich befleißen, ihre Posthäuser allzeit mit guten Rossen und Knechten wohl zu versehen, zu verfahren und in gutem Stand zu erhalten". (A. Min. d. Inn. II a 4 Nr. 23).

Am 20. Februar 1683 wurde die Konzession über das Postwesen in Trient, Bozen und Neumarkt den Bordogna v. Taxis, so lange deren von männlichem Stamme vorhanden sind, erteilt und am 13. Oktober 1708 dieses Sukzessionsrecht vom Kaiser Josef I. bei den Hauptpostämtern in Trient und Bozen in ein Mannes-lehen umgewandelt.

In einer Urkunde Kaiser Karl VI. vom 18. Juli 1714 wird der Belehnung als „Obriste Postmeister an der Etsch" erwähnt. Unter gleichem Datum wurde den Bordogna v. Taxis der Freiherrenstand verliehen. 1742 war Lorenz Anton und nach dessen Tode 1745 Ferdinand Philipp Freiher v. Taxis Bordogna und Valnigra Obrist Postmeister an der Etsch. 1769 Johann Franz Obrist Postmeister in Trient und Ferdinand Philipp Freiherr v. Taxis Obrist Postmeister in Bozen.

Ferdinand Philipp starb am 28. Februar 1776. Nachdem auch dessen erstgeborener Sohn Lorenz Michael im selben Jahre mit Tod abgegangen, ist das lehenbare Postamt zu Bozen dem nächstältesten Sohne Franz Josef Freiherr von Taxis zugefallen. 1779 war Obrist Postmeister und Lehenträger zu Trient und an der Etsch Josef Freiherr v. Taxis, 1790 Franz, 1798 Alois Freiherr v. Taxis. Weiteres siehe Abschnitt II B. Postlehen der Familie Taxis, Punkt 2.

Seit 1526 erscheinen Glieder der Familie Taxis als Hofpostmeister in Wien. Der erste Hofpostmeister war Anton v. Taxis. Ihm folgte 1548 Mathias, 1559

Christoph v. Taxis. Am 26. Mai 1611 überging das Hofpostmeisteramt in Wien von der Witwe des Hofpostmeisters Georg Fichl v. Fichlberg an den Sohn des Reichsgeneralpostmeisters Leonhard Freiherrn v. Taxis Lamoral Freiherr v. Taxis, welcher anläßlich des Antrittes des Reichspostgeneralats am 19. September 1612 vom Hofpostmeisteramte enthoben wurde. Am 20. Juli 1615 verlieh Kaiser Mathias ihm und seiner männlichen Deszendenz das Reichspostgeneralat als ein männliches Reichsregal und Lehen, wogegen er sich mittels Reverses vom gleichen Datum verpflichtete, „den kaiserl. Obristen-Hof- und österreichischen Postämtern keinen Eintrag, Irrung, Verhinderniß oder Beschwerniß, wie und auf was Weis solches immer geschehen und zugehen möchte, thun oder zufügen zu sollen, noch zu wollen, sintemalen Ihre Kais. Maj. für sich und derselben Nachkommen am Reich und dem hochlöbl. Haus Österreich vorberührte Obrist Hof- und Österreichische Postämter gänzlich abgesondert und ausgeschlossen, und darunter im wenigsten begriffen und verstanden haben wollen" (H. K. A. Postakten 1601—1643).

Im Jahre 1624 ist Lamoral Freiherr v. Taxis gestorben und wurde das Reichspostgeneralat mittels Lehenbriefes vom 17. August 1624 seinem Sohne Leonhard Graf v. Taxis verliehen, welcher in dem Reverse vom 14. Februar 1628 bezüglich des Obristen Hof- und der n.-ö. Postämter die gleichen Verpflichtungen, wie dies sein Vater getan, übernommen hat. Leonhard Graf v. Taxis ist im Jahre 1628 gestorben. Nach seinem Tode übernahm dessen Witwe Alexandrine, geborene v. Rye, die Verwaltung des Generalreichspostamts für ihren noch minderjährigen Sohn Claudius Lamoral.

Außer den vorgenannten standen noch folgende Taxis im österreichischen Postdienste: 1. als Postmeister in Venedig 1541 Roger v. Taxis; 1585 David v. Taxis; 1596 Ferdinand v. Taxis; 1650 Octavius de Taxis als Reichspostmeister; 1772 Graf de la Torre Valsassina Taxis als Reichspostmeister. 2. als Postmeister in Kunsterweg und Brixen 1552 Ludwig v. Taxis; 3. in Trient 1522 David de Taxis; 4. in Raab 1612 Ferdinand v. Taxis; 5. in Augsburg 1522 Johann Anton de Taxis; 1551 Inocenz de Taxis; 1552 Christoph v. Taxis; 6. in Rom 1564 Johann Anton de Taxis; 1740 Michael Fürst von Thurn und Taxis (siehe Abschnitt II. E. Römisches Postlehen); 7. in Prag 1532 Ambros de Taxis; 8. in Kufstein 1546, dann in Füssen 1554 Inocentius de Taxis; 9. in Verona 1558 Postverwalter Simon und Anton de Taxis.

XII. Taxis kontra Paar.

Die den Familien Taxis und Paar erteilten Postlehensverleihungen gaben Anlaß zu wiederholten Differenzen zwischen den Lehensträgern und zu beiderseitigen Klagen.

Im Jahre 1636 wurden sowohl vom Obrist Hofpostmeister Hanns Christoph Freiherr v. Paar, als auch von Alexandrine Gräfin v. Taxis, geborene v. Rye, Witwe nach dem Generalreichspostmeister Leonhard Grafen v. Taxis, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Claudius Lamoral, Beschwerden beim Reichshofrate bezüglich Besorgung der Postgeschäfte beim damaligen kurfürstlichen Kollegialtag in Regensburg erhoben. Hierüber erging seitens des Reichshofrats, ddo. Regensburg 6. Oktober 1636, der Bescheid, „daß S. kais. Maj. wollen, daß die Fertigung der Correspondenz und Austheilung der Briefe, auch Einziehung der Emolumente für diejenigen Briefe, die zum kais. Hofstaat anlangen, wie auch an die Personen, welche dem kaiserl. Hof nachfolgen, dem alten Herkommen nach, wie auch des General Postmeisters eigens deswegen gegebenen Revers gemäß, dem kaiserl. Hofpostamt zustehen und verbleiben, und mehr besagte Gräfin von Taxis oder deroselben allhier (Regensburg) angesetzter Postmeister sich hinfüro mit Annehm- und Austheilung derselben Briefe weiters, als was die allhiesige Bürger und Kaufleut betrifft, nicht anmassen, auch bei jedesmal ankommenden Posten und Staffeten die Felleisen und Pakete, wie sichs gebührt, zur kaiserl. Reichs-

10*

kanzlei versperrt und uneröffnet, damit sie daselbst eröffnet werden, sammt der gebräuchigen Correspondenz unverzüglich überliefern solle." (H. H. u. St. A. Mainzer Erzkanzlerarchiv, Postalia Nr. 4.)

Bei dem 1640 in Regensburg versammelten allgemeinen Reichstage entstanden zwischen Taxis und Paar die gleichen Streitigkeiten, wie 1636 beim Kurfürstentage. Der Regensburger Reichspostmeister Johann Antonius von Ponzon hat sich beim Kaiser beklagt, daß ihm das Hofpostamt bei diesem Reichstage nicht allein die Stafetten und Partikularbriefe der Kurfürsten und Stände des Reichs und deren abgeordneten Räte, Botschaften und Gesandten, auch anderer Personen, die zum kais. Hofstaat weder gehörig, noch demselben nachfolgen, mit Gewalt zu entziehen, sondern auch die Korrespondenzen, Post- und Stundenzettel anzumaßen sich unterstehe. Hierüber erließ der Kaiser unterm 4. August 1640 ein decretum declaratorium, worin es heißt: „Weil in dem 1636 ergangenen und sub dato 8. Juni 1640 wieder erneuerten Dekrete nicht verstanden, auch darinnen nicht befindlich, daß gedachtes Hofpostamt in Kraft dessen auch die an die Churfürsten und Stände des Reichs und deren abgeordneten Räthe, Botschaften und Gesandten, oder auch an andere fremde Handels- und Kaufleute ankommenden Briefe und Pakete, welche dem kais. Hofstaate immediate nicht zugethan, an sich ziehen solle, so wird dem Freiherrn von Paar anbefolen, daß er diesfalls dem Reichspostamt in Regensburg in Einsamml- und Austheilung derjenigen Briefe und Pakete, welche an die dort anwesenden Churfürsten und Stände, des Reichs oder derselben Räthe, Botschaften und Gesandte, auch andere fremde Handels- und Kaufleute, welche dem kais. Hof nicht nachfolgen, noch immediate darunter gehörig, einlaufen und von ihnen aufgegeben werden, wie auch an Fertigung der Correspondenzen, Post- und Stundenzettel weiter keinen Eintrag thun, sondern sich dem bevor ausgegangenen Dekrete und der jetzigen Erläuterung und declaration gemäß verhalten solle." (H. H. u. St. A. Postwesen im Reich.) Durch diese Erläuterung wurden jedoch die obwaltenden Streitigkeiten nicht beendet, indem man Taxischerseits dem Paar jedes Befugnis, irgendwo im Reiche eine Postverrichtung auszuüben, absprach. Die Gräfin Alexandrine v. Taxis überreichte am 15 September beim Reichshofrate eine diesfällige Klage und bat, dem Paar unter Strafe alle Briefsammlung und Austeilung im ganzen Reiche ohne Unterschied zu verbieten. Zugleich wandte sie sich an das kurfürstliche Kollegium mit der Bitte, ihr Gesuch zu unterstützen (vergl. Hörnigk „de regali postarum jure").

Am 12. Juni 1641 erstattete das Kurfürstliche Kollegium sein Gutachten dahin, „daß es dem von der Gräfin v. Taxis behaupteten Grundsatze, daß dem Erblandpostmeister außerhalb der Grenzen der k. k. Erblande keine Verrichtungen in Postsachen zustehen, und daß durch die Belehnung der von Paar mit dem Hofpostmeisteramte den kais. Reichsposten durchaus nichts habe entzogen werden können, ganz beistimme, weil das Reichspostamt viel älter, und quoad totum imperium schon lange vorhin jus quaesitum et fundatum gehabt habe. Der Unterschied beider Postämter sei nicht von den Personen, sondern von den Wahlstätten selbst herzunehmen. Wie der Reichspostmeister dem Hofpostmeister in den kais. Erblanden keinen Eintrag thun wolle, dürfe auch der kais. Hofpostmeister dem kais. Reichspostamte keinen Eintrag thun. Auch sei der Reichspostmeister darauf belehnt und müsse die Posten im ganzen Reiche auf seine alleinigen Kosten erhalten, daher er auch allein das Regale genießen müsse." Ein allgemeines Reichsgutachten vom 27. September 1641 stimmte ebenfalls dafür, die Gräfin in ihren Rechten zu schützen.

Über die Taxischen Klagen entschied der Reichshofrat unterm 16. August 1656: „In Sachen Herrn Lamoraldi Claudij Francisci Grafen v. Taxis Klägers eines: Gegen und wider H. Carl Grafen v. Paar beklagten anderntheils, das kaiserl. Hofpostamt betreffend, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagter von des Klägers angestellter Klag zu absolviren und zu erledigen sei, als Er davon absolvirt und erlediget wird" (H. H. u. St. A. Reichshofratsakten).

Noch an demselben Tage bat Carl Graf Paar um Ausfertigung eines Lehenbriefes über das Oberste Hofpostamt von der Reichshofkanzlei. Unterm 9. No-

vember 1656 wurde ihm vom Kaiser Ferdinand III. der Lehenbrief über das „Oberste Reichshofpostmeisteramt" erteilt. (Siehe Abschnitt II, A. Postlehen der Familie Paar.) Taxis hat noch am 17. September 1656 beim Kaiser Beschwerde erhoben, in der er erwähnt, daß das Reichshofpostamt vom Reichspostamte nicht getrennt sein könne. Sollte jedoch das Reichshofpostamt als ein besonderes ihm nicht schon verliehenes Amt gehalten werden, bitte er, ihn damit zu belehnen, Paar aber abzuweisen. Das Gesuch wurde am 21. November 1656 aus den im Kollegialgutachten 1641 angeführten Gründen unterstützt. Weil aber Paar bereits mit dem Reichshofpostamte in der Reichskanzlei belehnt war, wurde dem Kurfürsten von Mainz am 7. Dezember geantwortet: „Taxis habe sich reservirt, dem kais. Hofpostamte keinen Eintrag zu thun, den Revers aber dem Churfürsten verhehlet. Da das Reichspostwesen ein Reichsregale sei, so sei dafür keine Consequenz zu befahren".

Nach dem Tode Kaiser Ferdinand III. wurde bei Abfassung der kaiserl. Wahlkapitulation im kurfürstlichen Kollegium das Reichspostwesens wieder zur Sprache gebracht und im Art. 35 der Kapitulation Kaiser Leopolds vom Jahre 1658 festgesetzt: „Und demnach auch wider die im Heil. Röm. Reich verordnete Post einige Beschwerden geführt werden, so sind zwar dieselben nach Anweisung Instrumenti Pacis auf die beim nächstfolgenden Reichstag erfolgenden Erinnerungen auszustellen. Wir sollen und wollen aber zur gänzlichen Aufhebung der zwischen Unseren Postämtern haftenden Differentien in Erwägung des vom Churfürstlichen Collegio in Anno 1641 auf dem Reichstage zu Regensburg wegen des Reichspostamts eingegebenen Gutachtens und der im selbigen Reichsabschied beschehenen Verordnung die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Obrist Reichspostamt in seinem Esse erhalten und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilligt oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichspostmeister wider alle von Unserem kais. Hofpostamt jenen bis daher im Reich beschehene, oder noch ferner anmaßende Eingriff und Verschließung absonderlicher Amtspakete gehandhabt, und sowohl im Beisein Unserer kaiserl. Person und Hofstaat, als abwesend derselben bei ruhiger Einnahm-Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittelst der Reichsposten ankommenden und abgehenden Briefe und Pakete gegen erhebendes billiges Postgeld belassen, und was dem und gemeltem Reichsabschied zuwider, auf einerlei Weise und Wege ergangen und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben sein. Hingegen Unser kais. Erbland Hofpostamt bei seiner in anno 1624 erlangten Investitur und des General Reichspostmeisters auf dieselbe ertheilten Revers in denen Erblanden ganz unbeeinträchtigt verbleiben und dabei geschützt werden solle". (Vgl. Huttner, Postwesen unserer Zeit.) Diesen Artikel ließ nun Graf Taxis dem Grafen von Paar unter dem Kurmainzischen Siegel zustellen; Graf Paar sandte jedoch denselben durch einen Notar wieder zurück.

Noch im selben Jahre ersuchte Graf Paar um Erneuerung der Belehnung mit dem Obersten Reichshofpostmeisteramte, welche ihm auch von Kaiser Leopold I. mit dem Lehenbriefe vom 23. September 1659 erteilt wurde.

Am 13. Oktober 1659 schrieb Lamoral Graf v. Thurn und Taxis an Churmainz, „daß, das Bisthum Passau ungeachtet seiner Beschwerde zu Passau ein abgesondertes Postwesen angestellt, ein ordentliches Lehen daraus gemacht und den Grafen von Paar damit zu investiren intentionirt und bereits die Vertröstung gegeben, was dem General-Reichspostregal und den Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilten kais. Befehlen und Patenten, daß im Heil. Röm. Reich keine andere als die Reichspost gestattet, und was de facto dawider neu attentirt worden, aufgehoben werden soll, zuwiderlauft, sonderlich daß von Paar solches Postamt de facto schon unter seiner Direktion, Disposition und Administration hat, ungeachtet er (Taxis) bei dem Kaiser und E. H. Leopold Wilhelm dasselbe mit der Reichspost zu conjugiren geboten, wurde er doch mit einer abschlägigen Resolution abgefertigt, also sich Paar wider die Capitulation und Constitutiones Imperii dem Reichspostregal und ihm höchst praeiudicirlich in das Reichspostwesen eindrängt und dabei manutenirt wird". (H. H. u. St. A. Mainzer Erzkanzlerarchiv Nr. 5.)

Am 15. Februar 1666 vermittelte Kurmainz zwischen dem General-Erbpostmeister im Röm. Reich, Burg- und Niederlanden Lamoral Claudius Franz Grafen v. Taxis und dem Obristen Reichshof- und General-Erbland-Postmeister Carl Grafen v. Paar bezüglich der früheren Streitigkeiten einen Vergleich, welcher folgende Bestimmungen enthielt: 1. „Alle zwischen den beiden Generalpostmeistern vorgekommenen Prozesse und Differenzen sollen gänzlich aufgehoben sein und künftig unter denselben eine vertrauliche Correspondenz und freundliche Neigung gepflogen werden. 2. Weil Ihro kais. Maj. wollen, daß Ihre eigene Handbriefe, Pakete, Missiven, auch deroselben aus ein und anderen Kanzleien ausgefertigten Decrete und Befehle durch keine anderen als des Grafen von Paar Hände empfangen und spediert werden sollen, soll also demzufolge während der Zeit, als sich Ihre kais. Maj. samt dem Hofstaat im Reich bei Reichs- und Wahltagen in Person aufhalten werden, der Empfang und die Spedirung aller obigen Schreiben und Kanzleibefehle, wie auch aller dem kais. Hof nachfolgenden päpstlichen, königlichen, auswärtigen Republiken, auch Churfürsten und der Stände, ordinari nuntium, Botschaften, Oratoren, Gesandten, Residenten und Agenten und anderer dem kais. Hofstaat angehörigen Personen einlangenden und abgehenden Briefe einzig und allein dem Grafen von Paar oder seinen Bedienten, und unter seiner Versiegelung zu kommen. 3. Die Annahme und Bestellung aller übrigen an die Churfürsten und Stände des Reichs und deren abgeordneten Räthe, Botschaften und Gesandten, oder auch an andere fremde Handels- und Kaufleute, Bürger und Inwohner, welche dem Hofstaat immediate nicht zugethan, noch demselben nachfolgen, ankommenden und von denselben abgehenden Briefen und Paketen soll dem Grafen von Taxis allein verbleiben, und demselben von dem Grafen von Paar und den seinigen darin, wie auch an Fertigung der Correspondenz, Post- und Standzettel weiter kein Eintrag gethan werden. 4. Bezüglich der Emolumente und des Porto von den von beiden Theilen empfangenden und abschickenden Briefen soll zur Verhütung mehrerer Confusion und Gezänke, von allen Briefen, welche nicht frei sind, während der Anwesenheit I. M. das Briefporto in eine dazu bestimmte, von beiden Theilen verschlossene Truhe zusammengelegt, in einem jeden Amt eine gewisse Person dazu in beider Namen, kein Porto zu unterschlagen, sondern alle eingehenden Emolumente in solchen Truhen, deren jedes Amt eine eigene auf oberwähnte Art haben solle, jedesmal zu bringen, in Pflicht genommen, und sollen solche nachher unter beide Grafen zu gleichen Theilen getheilt werden. 5. Dem Grafen von Thurn und Taxis soll die Bestellung der Post durch das Stift und die Stadt Passau, als ohnedem zum Reich gehörig, abgetreten werden. 6. Beide Interessenten, sowie deren Erben und Nachkommen sollen diese Contractspunkte gewissenhaft einhalten, derjenige, welcher eines oder das andere nicht einhalten würde, soll nicht allein in die kaiserliche Ungnade, sondern auch in eine Strafe von 60 Mark löthigen Golds verfallen“.

Dieser Vergleich wurde von Kurmainz und dem Grafen v. Taxis, jedoch nicht auch vom Grafen v. Paar unterschrieben. Trotz mehrfacher Einwendungen seitens des Grafen v. Paar bestätigte der Kaiser diesen Vergleich und erließ auch unterm 15. März 1678 ein Dekret, in welchem der Vergleich nochmals konfirmiert und dem Grafen v. Taxis das Postamt zu Passau zugesprochen wird. (Vgl. Beust. I. B., S. 175—177.)

Als sich Kaiser Leopold im Jahre 1689 nach Augsburg begab und sämtliche Kurfürsten des Reichs zu einer Besprechung eingeladen hatte, erhielt Carl Joseph Graf v. Paar unterm 26. Juli 1689 die Verständigung, „daß es nothwendig sei, daß während der kaiserl. Anwesenheit in Augsburg das kaiserl. Obriste Hofpostamt dem Herkommen gemäß und nach Inhalt des am 6. Oktober 1656 ergangenen und am 16. August 1656 per sententiam confirmirten kais. Dekrets sowohl wegen Fertigung der Correspondenz, als Theilung der Briefe und anderes der Nothdurft nach bestellt und verwaltet werde; es möge also der kais. Obrist Hofpostmeister die Verfügung thun, damit in Administrierung des ihm anvertrauten kais. Reichs-Obrist-Hofpostamts Zeit Ihrer Maj. Anwesenheit in

Augsburg kein Abgang erscheine, und dem Anno 1656 ergangenen Dekrete in allem gebührend nachgelebt werde“. (H. K. A. Postakten in Fasc. 1725—1736.)

Bei dem 1690 zu Augsburg eröffneten Wahlkongreß des römischen Königs Joseph erhob der Fürst v. Taxis am 10. Jänner bezüglich des obigen am 26. Juli 1689 an den Obristen Hofpostmeister Grafen v. Paar ergangenen Dekrets Vorstellungen und beschwerte sich namentlich darüber, daß der Vergleich vom Jahre 1666 seitens des Grafen v. Paar nicht respektiert werde. In dem diesfälligen, dem Churfürstenkollegium überreichten Memorial erwähnte Taxis auch unter anderem, „daß zur Zeit, als der Kaiser 1683 während der Belagerung Wiens mit seinem Hofstaat nach Passau kam, Graf Paar ungeachtet des Vergleichs sich neuerlich unverantwortliche Eingriffe erlaubte, sich im Passauer Postamte einlogirt und es gleichsam verdrungen, alle Briefgelder sich zugeeignet, die Fertigung der ein- und abgegangenen Briefe an sich gezogen, und die Amtirung selbst nach des Kaisers Abreise unbefugt fortgesetzt habe“. Die hierüber im Wahlprotokolle vom 23. Jänner 1690 ad Art. 34 erfolgte Resolution lautete: „Es wäre bei dem Vergleich billig zu lassen, oder, da die beiden Parteien sich nicht dazu verstehen wollten, dieselben an den Reichshofrat, wo die Sache anhängig, zu remittiren, verfolglich von diesen beiden Punkten in hoc articulo zu abstrahiren; es solle bei der Leopoldina bleiben, des Feldpostamts sollte in der Capitulation nicht gedacht, Ihrer kais. Maj. aber die Abstellung dieser Mißbräuche und abusuum recommandirt werden“. (Vgl. Beust., I. B., S. 178 und II. B. S. 986.)

Im Jahre 1691 übergab Kurmainz beim Reichshofrate eine neuerliche Taxische Beschwerde und bat, den fortgesetzten Paarischen Usurpationen und Beeinträchtigungen zu steuern, damit der Graf Paar mit der Bestellung der Feldposten bei der kais. Armee sich begnügen, und mit Taxis wegen Beifuhrung der Briefe der Billigkeit nach sich abfinden müsse.

Am 26. Juni 1702 erfolgte das Urteil des Reichshofrats, „daß es bei dem von Ihrer kais. Maj. confirmirten Vergleiche sein Verbleiben haben soll und Graf Paar denselben zu unterschreiben schuldig sei, jedoch mit dem Vorbehalte, daß noch wegen Beitrag der in actis geklagten Onerum und richtiger Postordnung ein gütlicher Vergleich zwischen ihnen durch dazu verordnete Commissarios versucht werden solle; wegen Bestellung des Feldpostamtes und dessen exercitio bei der kais. Armee im Reich sei Graf Paar dabei zu lassen und zu manuteniren, jedoch mit dem Vorbehalte, daß wegen der von den Taxischen Bedienten dem Feldpostamte mit Unkosten zuzuführenden, dero kais. Hof-, auch anderer Chur- und Fürsten betreffenden Correspondenzbriefen ein billig mäßiger Vergleich durch dazu deputirende Commissarios versucht werden solle“. (H. H. u. St. A. Antiqua 638).

Als dies fruchtlos blieb, erfolgte am 26. Oktober 1702 der weitere Reichshofrätliche Bescheid, „daß es lediglich bei dem Vergleiche de 1666, zu dessen Fertigung der Graf von Paar sub Termino Octidui angewiesen wird, all seines Inhaltes ein für allemal, wie auch wegen der fremden Briefe bei der bisher gepflogenen Observanz ohne einige Neuerung zu lassen“. Graf Paar unterschrieb den Vergleich abermals nicht. Gegen die Reichshofrätlichen Urteile interponierte der Reichsgeneralpostmeister das remedium restitutionis, worauf im Jahre 1712 in der Hauptsache eine neue Commisio ad amicabilem erkannt wurde, welche sich aber wieder zerschlug. Seitdem blieb diese Sache unerledigt.

Während des Interregnums im Jahre 1741 hat Graf Paar beim Rheinischen Reichs-Vikariats-Hofgericht zu Augsburg um die Erneuerung seiner Reichsbelehnung über das kais. Obriste Hofpostamt, wurde jedoch am 24. November 1741 ein für allemal abgewiesen. Bei dem darauf erfolgten Wahlkonvent sah das Kurfürstliche Kollegium das Paarische Hofpostamt, da die kaiserl. Würde von Österreich auf ein anderes Haus transferiert wurde, als erloschen an. In der Wahlkapitulation Kaiser Karl VII. wurde eines Hofpostamtes nicht gedacht, es hieß darin: „Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß

Unser General Kaiserl. und Reichs Obrist Postamt in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilligt oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bei Unserer Kaiserl. Person und Hofstaaten, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Pakete gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde". In der Wahlkapitulation Kaiser Franz I. ist die gleiche Bestimmung aufgenommen. (Vgl. Beust, I. B., S. 185.)

Bei der Wahl und Krönung Kaiser Franz I. hat Graf Paar den A. H. Hof von Wien ins Reich in der Eigenschaft des Obersten Reichshofpostmeisters begleitet. In Aschaffenburg wurde ihm bekannt gegeben, daß der Fürst v. Taxis nach Hanau käme, um die Bedienung des Kaisers bis Frankfurt zu übernehmen. Graf Johann Wenzel v. Paar hat dessenungeachtet den Dienst des Obersten Reichshofpostamtes auf der ganzen kais. Reise und selbst in Frankfurt durch zwei Postoffiziere und einen Briefträger versehen lassen. Über seinen erhobenen Protest ist ihm das folgende decretum salvatorium ddo. Frankfurt a. M. den 13. Oktober 1745 (unterzeichnet Graf Colloredo) zugekommen: „Von der Röm. Kais. Maj. Francisci dero Kämmerern, Reichs-Hof- auch Erbkönigreich und anderen General-Erbpostmeistern Grafen von Paar in Gnaden anzuzeigen: A. H. besagt Ihro Maj. sei des mehrern a. u. vorgetragen worden, was massen derselbe wegen jenem, was allhier in Frankfurt der A. H. Postbedienung halber vor sich gegangen, ein allermildestes Decretum Salvatorium sich demütigst ausbitte. Ihre Kais. Maj. haben dahero mildest geruht, seines Herrn Obrist Postmeisters Grafen von Paar gehorsamste Bitte huldreichst zu gewähren, Erklären hiemit a. g., daß dieselbe niemals gemeinet gewesen, weder annoch wären, seinen alten Gerechtsamen das geringste zu benehmen oder abgehen zu lassen, vielmehr ihn Grafen in dem Genuß so viel, als Er jederzeit seinen anführenden Gerechtsamen gemäß erweisen kann, und es mit den Reichs-Constitutionen vereinbarlich ist, kräftigst zu schützen, allermildest geneigt sind, also auch für diesmal all jenes, was etwa geschehen sein möchte, ihm unnachtheilig anzuziehen sei".

Im Jahre 1764 überreichte Graf Johann Wenzel v. Paar dem Kaiser ein ausführliches Promemoria und bat zugleich um Schutz in Ausübung des Obersten Reichshofpostmeisteramts und um Anweisung der kgl. Kurböhmischen Wahlbotschaft, damit diese bei der bevorstehenden Wahl eines Römischen Königs sich nach äußersten Kräften allen vom Fürsten v. Taxis erhebenden Eingriffen widersetze. (H. H. u. St. A. Reichsakten, in specie Postwesen 21—III.)

Bei der Krönung Kaiser Josef II. wurde Taxischerseits die Postbedienung fortgesetzt.

Am 12. Juni 1790 überreichte der mittlerweile in den Fürstenstand erhobene Johann Wenzel v. Paar eine neuerliche Vorstellung an den Kaiser, in welcher er nach vorheriger Darlegung des ganzen Verlaufes der zwischen seiner und der Taxischen Familie bestehenden Differenzen hervorhebt, „daß seine Familie durch vier Kaiser in ihrem Obristen Reichshofpostamts-Rechte zu jener Zeit erhalten worden, als die abfallenden Emolumente noch unmittelbar bei einer Krönung, einem Reichs-Collegialtag und bei einer bestehenden Reichsarmee derselben zuflossen, wie vielmehr sollten sie erhalten werden, da nach dem vom Kaiser Karl VI. unterm 22. Juli 1722 errichteten Rezesse der Nutzen dem Aerar zufällt. Dieser Receß hat aus dem Paarischen ein Erzherzogliches Eigenthum gemacht, ihm bleibe nichts als die Ehre, die A. H. Person zu bedienen übrig, und sei es gegenwärtig des Kaisers eigene Sache, zu überlegen, ob es der Dignitaet der A. H. Person nicht angemessen sei, ihren eigenen Reich-Hofpostmeister wieder herzustellen und in seine vorigen Rechte sowohl bei der Reichsarmee, als Krönung in Frankfurt wieder einzusetzen . . . Niemand kann mit Grund im Reich dieser Bedienung widersprechen, bis nach vollendeter Krönung hat Fürst Taxis zur Bedienung eines Erzherzogs kein Recht, und nach derselben sollte es der A. H. Person angemessen sein, wenn beide, — General Reichs- und Obrist Reichshofpostmeister, — die Bedienung vollendeten".

Am 10. August 1790 hat der Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürst von Kaunitz dem Fürsten v. Paar eröffnet, „daß auf Befehl des Kaisers die vom Paar in Betreff seines Anspruches, auf der kaiserlichen Reise nach Frankfurt das Postbefugniß auszuüben, überreichte Vorstellung der kgl. Wahlbotschaft in Frankfurt mit dem Auftrage zugeschickt wurde, entweder den Anspruch des Fürsten Paar auf dem Wahlconvente bestens zu unterstützen, oder falls dagegen wichtige Bedenken obwalten sollten, dieselben anzuzeigen, worauf die Wahlbotschaft berichtete, daß der diesfällige Anspruch des Fürsten Paar bereits bei mehreren Wahlconventen für unstatthaft angesehen, auch letzlich sogar vom kais. Reichshofrate für unstatthaft erklärt worden sei, und es bei solcher Lage nicht thunlich wäre, daß der Kaiser eine Sache unterstützte, welche bereits durch ein zu Rechtskraften erwachsenes Urtheil eines höchsten Reichsgerichtes entschieden worden. Mithin der Fürst von Paar zwar den Kaiser auf der Reise nach Frankfurt als Oberster Hofpostmeister allerdings begleiten könnte, jedoch die Bedienung des Kaisers mit Postpferden und die Bestellung der Hofbriefpakete dem General Reichspostmeister Fürsten von Thurn und Taxis überlassen werden müßte. Da der Kaiser nicht anders als diesem wohlgegründeten Gutachten der Wahlbotschaft beitreten konnte, habe derselbe auf besonderes Einrathen des Hof- und Staatskanzlers beschlossen, es dem Fürsten Paar völlig frei zu stellen, den Hof auf die ersterwähnte Art zu begleiten, oder aber diese Begleitung auch zu unterlassen, wenn er dieselbe ohne Ausübung des Postbefugnisses seinen Gerechtsamen nachtheilig zu sein glaubte, als welche nach eigenem Befunde im gehörigen Wege gegen den Fürsten von Taxis weiters geltend zu machen, dem Fürsten von Paar vollkommen bevor bleibt".

Hierauf erwiderte Fürst Paar unterm 21. August 1790: „Der Oberste Reichs-Hof- und General Erblanden Postmeister gibt sich die Ehre, des H. Haus-Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz-Rittberg Liebden annit seine volle Danknehmigkeit für die unterm 10. d. gefällig gewesene Eröffnung des dermaligen Resultates über seinen Anspruch auf die Begleitung S. M. nach Frankfurt mit Ausübung des Postbefugnisses, zu versichern, hienächst aber die Erinnerung beizufügen, daß er zwar den hohen Werth der Gnade, welche ihm S. M. dadurch bezeigen, daß Höchstdieselbe ihm erlauben, aber auch zugleich freistellen, S. M. auf dero Reise nach Frankfurt auf eine dem obgedachten Resultat entsprechende Art zu begleiten, vollkommen erkenne und zu schätzen wisse; jedoch derselben in jenem Maß nicht theilhaftig werden könne, indem er die Eigenschaft als Obrister Reichshof- und General Erblanden-Postmeister nur bis an die Grenzen beibehalten, folglich auch die seiner Charge anklebende Befugniß nur bis dahin ausüben könnte, und sodann solche an den Fürsten von Taxis abtreten müßte, dadurch aber seinen gemachten Anspruch, der auf die Gerechtsame S. M. als Erzherzogen von Österreich einen nicht weniger starken und wichtigen Bezug hat, offenbar als ungegründet zu erkennen scheinen würde, da er doch vielmehr aus Überzeugung, daß das von dem höchsten Reichsgericht in Sachen gefällte Urtheil nicht auf ganz unumstößlichen Rechtsgründen ruhet, sich vorbehaltet, seinerzeit diesen Anspruch gegen den Fürsten von Taxis im gehörigen Weg weiters geltend zu machen." (H. K. A. Gen. Erbl. Postm. Amts-Aktiv. Akten Nr. 290.)

Die bezüglich des Feldpostwesens zwischen Taxis und Paar bestandenen Differenzen wurden bereits im Abschnitte IX „Feldpost" besprochen.

XIII. Die österreichische Post im Orient.

Die Postexpedition in Konstantinopel wurde seit den frühesten Zeiten von einem Beamten der k. k. Internuntiatur besorgt.

Im Jahre 1748 versah den Postdienst der k. k. orientalische Sprechknabe Josef Geitler in Pera. Für jeden in Konstantinopel aufgegebenen oder dort eingelangten einfachen Brief wurden 5, für einen doppelten Brief oder Bogen 10

und für jede Unze 15 Para an Briefporto eingehoben. Geitler bezog für seine Mühewaltung 6% vom eingehobenen Briefporto. Er hatte genaue Rechnung zu legen und die eingehobenen Geldbeträge monatlich dem Internuntius abzuführen. Die Post von Konstantinopel bis an die Grenze und von da zurück wurde reitend durch sechs Janitscharen vermittelt. Bis 1752 wurden die Briefe zwischen Wien und Konstantinopel einmal, später zweimal monatlich befördert. Die Beförderungsdauer von Wien nach Konstantinopel betrug 17 bis 19 Tage. Der Straßenzug für den Postverkehr ging über Semlin und Belgrad.

Im Jahre 1777 wurde vom österreichischen Vizekonsul von Gamerra in Salonich dortselbst eine Briefpostbeförderung als Privatunternehmung eingerichtet. Als im Jahre 1781 von Seite Englands die Instradierung seines ostindischen Korrespondenzzuges über Semlin beantragt worden war, wurde vereinbart, daß diese ostindischen Postpakete nur durch die österreichischen Gesandtschafts-Janitscharen von Konstantinopel bis an die syrmische Grenze und von da zurückgebracht werden sollen. Später wurde wegen Bedürfnisses einer regelmäßigen Handelskorrespondenz zwischen Makedonien und den k. k. Erbstaaten dem österreichischen Konsulate in Salonich bewilligt, eine ordentliche Briefpost anfänglich mittels Fußboten, später mit berittenen Tartaren über Semlin oder Alt-Orsova zu errichten.

Im Jahre 1783 besorgte den Postdienst in Konstantinopel der Legationskonzipist Martin von Summerer.

Bei Ausbruch des Krieges 1788 wurde für den Briefverkehr zwischen Wien und Konstantinopel die neapolitanisch-türkische Post benützt. Nach beendigtem Kriege 1791 wurde die Straße über Hermannstadt und Bukarest gewählt; je nach den obwaltenden Verhältnissen wechselten die Beförderungswege. 1827 wurde die Konstantinopler Post von Wien über Ofen bis Hermannstadt in einer Strecke von 57 Posten oder 114 Postmeilen mittels Kuriers in 136 bis 145 Stunden befördert, wozu ein Unteroffizier von einem Grenzregimente verwendet wurde. Von Hermannstadt ging die Route über Bukarest ($20^3/_4$ Posten oder $41^1/_2$ Postmeilen) nach Konstantinopel. Zwischen Hermannstadt und Bukarest wurde die Post durch zwei jener Unteroffiziere, welche dem k. k. Agenten in Bukarest zugeteilt waren, auf kleinen wallachischen Wagen (Talika) verführt. Die Wegentfernung von Bukarest nach Konstantinopel betrug 117 Stunden und wurde von den Janitscharen im Sommer in sechs bis sieben, im Winter in sieben bis neun Tagen zurückgelegt.

Nach einem Berichte des Internuntius vom 26. Juli 1824 bestanden in der Türkei auf den Hauptstraßen Poststationen, welche jährlich entweder an Meistbietende versteigert oder auch in Erbpacht gegeben wurden. Diese Posthalter hatten die Verpflichtung, den Tartaren oder anderen in Amtsgeschäften reisenden Beamten der Pforte die nötige Anzahl Postpferde unentgeltlich oder gegen eine äußerst geringe Abgabe zu liefern. Diese Begünstigung war auch den österreichischen Postkurieren auf der Strecke von Adrianopel oder Kirklissa an der Donau bis Orsova oder Rustschuk mit Inaam- oder Gnaden-Fermanen zugestanden; der zu große Druck, der hieraus auf den Gemeinden lastete, hat jedoch die Pforte veranlaßt, anfangs 1824 alle Inaam-Fermans ohne Unterschied aufzuheben und zu bestimmen, daß von jeder Postmeile und für jedes Pferd ein Rittgeld von 20 Para entrichtet werden müsse.

Späterhin war die österreichische Postexpedition in Konstantinopel in den Händen des k. k. Rates Steindl v. Plessend, welcher nebst einem Gehalte von 1300 fl. aus den Bruttoeinnahmen der Postexpedition eine 6%ige Provision bezog.

Rücksichtlich der Sicherheit der Post in der Türkei wurde im Art. 13 des Sistover Friedensvertrages folgendes festgesetzt: „La sublime porte otomanne prendra aussi les mesures le plus efficaces et les plus solides, affin que ces Couriers puissent desormais aller et venir avec toute sureté et protection.“

Vor Besetzung der Wallachei durch russische Truppen unterhielten die Hospodaren zum Behufe ihrer eigenen diplomatischen Korrespondenz mit Wien

einen geregelten Estafettenwechsel bis an die Grenze Siebenbürgens. Der k. k. österreichische Agent durfte sein Paket, in welches auch die Korrespondenz des Bukarester Publikums eingeschlossen wurde, unentgeltlich mit den fürstlichen Depeschen versenden und erhielt auf gleiche Art die ankommenden Briefe. Als im Postwesen einige Veränderungen eingetreten waren, hat der Pächter der wallachischen Post gegen diese Versendung Einwendungen erhoben, welche zur Folge hatten, daß nach einem Übereinkommen mit demselben die Agentie von dem Bruttobriefportoerträge zwischen Bukarest und der Grenze $^4/_9$ dem wallachischen Pächter abgeben mußte. Die Postgeschäfte der k. k. Agentie in Bukarest wurden durch den Agentiebriefträger und zwei Agentiefeldwebel besorgt. Die Agentie kartierte nur mit dem Oberpostamte in Hermannstadt.

In der Zeitperiode von 1820 aufwärts erfolgte der Postverkehr mit Jassy über Czernowitz, jener mit Belgrad, Serres und Salonich über Semlin. Zwischen Semlin und Belgrad wurde die Post mittels türkischer Schiffsleute (Kaigesie) befördert. Für die wichtigeren türkischen Handelsplätze wurden die Briefe gewöhnlich unter der Adresse des in Belgrad befindlichen k. k. Konsuls versendet. Zwischen Semlin und Salonich besorgten über Serres Tartaren oder Postkuriere auf Kosten des Konsuls in Salonich die Briefpostbeförderung. Aus der Levante langten auch über Suczawa, Kronstadt, Mitrowitz, Brod, Cattaro, Zara, Zengg, Fiume und Triest Briefe ein. Der Cancelliere des k. k. Konsuls zu Skutari sandte regelmäßig zweimal monatlich Briefe aus Skutari, Antivari, Durazzo, Alessio und Dulcigno mittels eines eigenen Boten auf der 18 Meilen langen Strecke bis Cattaro über Sobargo di Antivari, Budua und Pastrovichio. Im Jahre 1826 wurde zu Skutari von den Handelsleuten ein Privatpostamt unterhalten. Die Briefe wurden von Skutari nach Castel Lastua mit türkischen und von da nach Cattaro mit österreichischen Boten und ebenso zurück versendet.

Zwischen Smyrna und Konstantinopel unterhielten den Postverkehr vornehme Handelsleute auf ihre Kosten und Gewinn durch einen Janitscharen der europäischen Konsuln.

Die k. k. Postexpedition in Konstantinopel unterstand der k. k. Internuntiatur, erhielt jedoch bezüglich der Manipulation und Verrechnung die Weisungen von der Obersten Hofpostverwaltung. Der die Postexpedition besorgende Internunz-Attaché bezog 9% Provision von den Portogebühren, von welchen er jedoch die Amtserfordernisse und Besoldung der Dienerschaft bestreiten mußte. Vom Jahre 1844 ab hatte der Postexpeditor bei der k. k. Internuntiatur in Konstantinopel den Titel „Postdirektor“ zu führen.

Im Jahre 1836 wurden bei den k. k. Agentien in Bukarest, Jassy und Bottuschan, dann beim k. k. Konsulate in Galatz zur Besorgung der Postgeschäfte ordentliche „Postexpeditionen“ eingerichtet. Die das Postgeschäft verrichtenden Agentiebeamten erhielten als Entlohnung Anteile von der Bruttoeinnahme im Ausmaße von 5% in Bukarest und Jassy und von 10% in Bottuschani und Galatz.

Im Jahre 1837 wurde angeordnet, daß in allen wichtigen Plätzen des Orients, welche die Dampfschiffe des Lloyd austriaco berühren, insofern nicht mit den dortigen Regierungs-Postanstalten die Pakete gewechselt werden, Postexpeditionen aufgestellt werden. Insoferne an solchen Orten k. k. Konsulate oder Konsularagentien bestehen, sollen diese das Postgeschäft gegen eine angemessene Entschädigung übernehmen, an anderen Orten aber soll die Bestellung eines eigenen Postagenten erfolgen.

Nach dem am 13. Juni 1837 mit dem Österr. Lloyd abgeschlossenen Vertrage war derselbe verbunden, mit entsprechend gebauten und genügende Sicherheit gewährenden Dampfschiffen regelmäßig monatlich zwei Fahrten zwischen Triest, Konstantinopel und Alexandrien mit Berührung von Korfu, Patras, Piräus, Syra, Smyrna und der Insel Kandia auf seine Kosten und Gefahr zur Beförderung der Reisenden, Gelder, Waren und Korrespondenzen zu unterhalten und hatte das Recht, diese Fahrten auch nach anderen Orten auf den jonischen Inseln, in

Griechenland und im Oriente, insoferne es in seiner Konvenienz liegt und er hiezu von den betreffenden auswärtigen Regierungen die Befugnis erhält, auszudehnen. In den Orten der fremden Staaten, welche die Dampfschiffe berührten, hatten die dort bereits aufgestellten k. k. Postexpeditionen die Amtshandlung bezüglich der nach und über Österreich abzusendenden oder von da empfangenden Briefe zu besorgen. Mit den Fahrten zwischen Triest und Konstantinopel wurden Briefpakete zwischen dem Hofpostamte in Wien und dem Oberpostamte in Triest einerseits, dann den k. k. Postexpeditionen in Korfu, Smyrna, Konstantinopel und den kgl. griechischen Postämtern in Patras, Athen und Syra andererseits befördert.

Am 6. November 1837 hat der Lloyddampfer „Principe Metternich" mit Berührung von Ankona, Korfu, Patras und Kanea die Fahrt nach Alexandrien unternommen. In Alexandrien wurde eine k. k. Postexpedition errichtet und dem vom dortigen k. k. Generalkonsulate zur Besorgung des Postgeschäftes bestimmten Organe eine Entlohnung von 6% der dortigen Briefportoeinnahme bewilligt.

Im Jahre 1842 wurde genehmigt, daß die Postpaketbote des Österr. Lloyd auf dem Hauptmaste nebst der k. k. Postflagge zugleich eine Schiffsflamme von gelber und schwarzer Farbe führen und im Jahre 1845 die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Österr. Lloyd gleich den durch Postmeister besorgten inländischen Postanstalten rücksichtlich ihrer dem Postdienste gewidmeten Dampfschiffe als ein zum Betriebe der k. k. Staatspostanstalt gehöriges Institut erklärt.

Im März 1841 wurden eine der obersten Hofpostverwaltung untergeordnete k. k. Postexpedition in Belgrad, am 1. September 1845 k. k. Postexpeditionen in Gallipoli, Samsun, Varna, Tultscha und Ibraila und 1846 eine k. k. Postexpedition in Adrianopel errichtet.

Im Jahre 1849 wurden die k. k. Postexpeditionen in Konstantinopel, Galatz, Ibraila, Salonich, Serres, Belgrad, Bukarest, Bottuschani und Jassy der Oberpostverwaltung in Niederösterreich, jene in Alexandrien, Beirut, Kanea, Zesme, Korfu, Dardanellen, Gallipoli, Larnaka, Rhodus, Samsun, Smyrna und Tenedos der Oberpostverwaltung für das Küstenland unterstellt. Mit der Errichtung von k. k. Postdirektionen erfuhr diese Unterstellung im Jahre 1850 eine Änderung, indem die damals bestandenen k. k. Postexpeditionen in Konstantinopel, Varna, Galatz, Ibraila, Salonich, Serres und Belgrad der Postdirektion in Wien, jene in Alexandrien, Beirut, Kanea, Zesme, Korfu, Dardanellen, Gallipoli, Larnaka, Rhodus, Samsun, Smyrna, Trapezunt der Postdirektion in Triest, jene in Bukarest der Postdirektion Hermannstadt, jene in Bottuschani und Jassy der Postdirektion in Lemberg untergeordnet wurden.

Diese Unterordnungen erfuhren in den folgenden Jahren mehrfache Abänderungen.

1851 wurde beim k. k. Vizekonsulate in Mostar eine k. k. Postexpedition aufgestellt, und sind späterhin noch mehrere derartige Postanstalten in der Türkei errichtet worden.

Mit 1. Dezember 1869 wurde das Postamt in Konstantinopel dem k. k. Handelsministerium unmittelbar untergeordnet; weiters wurden diesem Postamte mehrere Konsulats- und Lloydpostexpeditionen zugewiesen.

In demselben Jahre wurden die k. k. Postexpeditionen in der Moldau und Wallachei, dann jene in Belgrad, 1878 die Lloydpostexpedition in Larnaka, 1879 die Postexpeditionen in der Dobrudscha (Küstendsche, Sulina, Tultscha und Czernawoda), 1880 Burgas in Ostrumelien, Sofia und Widdin in Bulgarien, dann Serres, 1881 Volo in Thessalien, 1884 Kustschuk und Varna in Bulgarien, 1889 Alexandrien, 1891 Tenedos, 1909 Adrianopel, Tschesme, Gallipoli, Lagos und Rodosto aufgelassen, so daß mit Ende des letzteren Jahres in der Türkei noch folgende k. k. Postämter (Postexpeditionen) bestanden, und zwar in Alexandrette, Beirut, Kaipha, Kandia, Kanea, Kavalla, Dardanellen, Dedeagatsch, Durazzo, Ineboli, Jaffa, Janina, Jerusalem, Kerassunde, Konstantinopel, Latakia, Mersina, Metelin, Prevesa, Rettimo, Rhodus, Salonich, Samsun, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Skio, Skutari, Smyrna, Trapezunt, Tripolis (Syrien), Valona und Vathi.

XIV. Die österreichische Post in Italien.

Am 30. September 1564 hat Kaiser Maximilian II. den Johann Anton de Taxis in Anbetracht seiner dem König Philipp von Spanien und auch ihm geleisteten Dienste zum kaiserl. Postmeister in Rom mit allen Ehren, Privilegien, Freiheiten, Vorrechten, Vorzügen und Emolumenten, welche die übrigen Postmeister genießen, ernannt und ihm die Verpflichtung auferlegt, die kaiserl. Briefe und sonstigen Geschäfte mit größter Treue, Eifer, Schnelligkeit und Fleiß selbst und durch seine Boten und Diener zu befördern. (H. H. u. St. A. Postarum cursus in Imperio IV.)

Am 16. März 1740 verlieh Kaiser Karl VI. dem Michael Fursten v. Thurn und Taxis die österreichische Postgerechtigkeit in Rom. Im Jahre 1755 wurde der Mailändische Kanzler Graf Christiani ermächtigt, die Verhandlungen wegen Einlösung der Österreich vorhin allezeit zuständig gewesenen und den Taxis verliehenen Postgerechtigkeit in Rom mit Michael Fürsten zu Thurn und Taxis zu pflegen. Am 5. November 1755 erfolgte die kaiserl. Ratifikation des zwischen dem vorgenannten Grafen und den Genuesern unter dem Namen „Cambiaso" am 11. September 1755 geschlossenen Rezesses wegen Einlösung der österreichischen Post in Rom. (H. K. A. Fasc. Nr. 8. Siehe Abschnitt II, Punkt E, „Römisches Postlehen".)

Schon in älteren Zeiten unterhielt eine Gesellschaft „Bergamosker" mit Bewilligung des Venetianischen Senats einen regelmäßigen Postenlauf im Inneren der Republik, der sich auf den Päpstlichen Staat und die Lombardie ausdehnte. Diese Gesellschaft unterhielt in Rom ein von ihr abhängiges Postamt und bezog das ganze Erträgnis desselben. Das der Gesellschaft erteilte Privilegium erstreckte sich auch auf die zwei päpstlichen Handelsstädte Ankona und Sinigaglia.

Mailand sowie andere fremde Regierungen hatten gleichfalls ihre besonderen Postämter in Rom.

Beim Sturze der Venetianischen Regierung bestand noch die Gesellschaft der Venetianischen Kuriere.

Nach dem Einrücken französischer Truppen in Rom wurde die daselbst bestandene österreichische Post aufgehoben. Da hiedurch nicht nur der beträchtliche Nutzen, welchen dieses Postgefälle eintrug, sondern auch das Kapital von mehr als 200.000 fl., welches der Familie Taxis zu Mantua als Äquivalent für die Abtretung dieser Post ausgezahlt worden, verloren ging, wurde in Erwägung gezogen, wie die österreichische Post in Rom in Verbindung mit der k. k. Post in Venedig wieder hergestellt werden könnte. (H. K. A. Venezia, Regalia delle poste J. IX.)

Als durch den Frieden zu Preßburg vom 26. Dezember 1805 das österreichische Venedig mit Dalmatien abgetreten wurden, behielt die italienische Regierung das Postrecht in Rom. Nach Umwälzung des Kirchenstaates wurde das Venetianische Postamt der Briefpost der Stadt Rom einverleibt. Bei Wiederherstellung des päpstlichen Thrones und als durch den ersten Frieden von Paris 1814 Venedig mit seinem Gebiet wieder Österreich zufiel, das nun alle italienischen Provinzen zu dem „Lombardisch Venetianischen Königreich" verband, wurde die österreichische Post in Rom nach dem alten Gange wieder hergestellt.

Carl V. hat das Haus Taxis mit dem kaiserl. Postwesen in Venedig mit Einwilligung der Republik belehnt.

Im Jahre 1541 erscheint Roger v. Taxis, 1585 David v. Taxis, 1596 Ferdinand v. Taxis als Postmeister in Venedig. Am 23. April 1627 erging an letzteren ein Dekret Kaiser Ferdinands II., daß die österreichische Post in Venedig nicht mit der Reichspost vereinigt oder vermischt werden darf. Ihm folgte 1650 Oktavius de Taxis als Reichspostmeister.

Die Posten von Görz bis inklusive Venedig wurden bereits im 16. Jahrhunderte unter Erzherzog Carl von Johann Baptist Freiherrn v. Paar ohne Entgelt der Republik Venedig errichtet, auch wurde in der Stadt Venedig ein österreichischer Postadministrator gehalten.

Bezüglich der österreichischen Post in Venedig bestanden mancherlei Differenzen mit dem Staate Venedig. Um dieselben zu beheben, kam es am 1. Jänner 1652 zu dem Kapitulatum von Venedig, nach welchem im Falle der Vakanz dieser Post der Venetianischen Republik das Recht eingeräumt wurde, drei Personen, welche sowohl derselben, als auch dem Kaiser genehm sind, zur Administration der österreichischen Post in Vorschlag zu bringen, von denen einen auszuwählen und mit dem Amte zu betrauen, der Kaiser berechtigt ist. Die Administration der österreichischen Post in Venedig war verpflichtet, die Post treu zu verwalten, die Briefschaften fleißig zu befördern, dem Obrist Hofpostmeister und dessen Amtsnachfolgern gebührlichen Respekt zu erweisen, mit demselben Korrespondenz zu pflegen und an ihn die Posteinnahmen abzuführen. Vom österreichischen Postadministrator in Venedig hatten die zwischen Venedig und Görz befindlichen Postbediensteten zu dependieren und von ihm ihre Besoldung zu empfangen; es wurde ihm auch das Recht eingeräumt, gegen dieselben im Falle verschuldeter Verstoße mit Geldstrafen vorzugehen, sie nach Umständen mit kaiserl. Genehmigung des Dienstes zu entlassen und andere an ihre Stelle zu setzen.

Zum Administrator der österreichischen Post in Venedig wurde unter den vorerwähnten Modalitäten Horatius Piatti bestimmt. Seinem Nachfolger Alexander Conte Saviolli wurde am 19. April 1700 vom Kaiser Leopold eine Instruktion hinausgegeben, nach welcher derselbe vermöge obigen Kapitulatums dahin verwiesen wird, daß er ratione officii vom Obristen Reichshof- und General-Erblandpostmeister Carl Joseph Grafen v. Paar und seinen Lehensfolgern seine Dependenz haben, demselben in Amtssachen allen Gehorsam und gehörigen Respekt prästieren, ihm alle Vorfallenheiten ohne Verzug berichten, darüber dessen Befehl erwarten und selbem strikte nachkommen solle. Weiter hat er dem genannten Generalpostmeister über alle Posteinkünfte halbjährig ordentliche Rechnung zu legen. Statt der früheren Besoldung von 650 fl. werden ihm 1000 fl. jährlich gewährt; er hat im Zentrum der Stadt die Behausung oder das Amt samt dem Briefträger aus eigenem zu unterhalten und pro Regali dem Obristen Postmeister die wöchentlichen Zeitungen zu überschicken. Es bleibt ihm unbenommen, statt der Verrechnung der Posteinkünfte sich mit dem Obristpostmeister auf einen gewissen jährlichen Bestand privatim zu vergleichen. Weil der Obristpostmeister den Postbeförderern im Staate Venedig aus seinen eigenen Einkünften des österreichischen Postamtes in Venedig die jährliche Besoldung bezahlen läßt, soll der Administrator von den Postbeförderern die bezüglichen Quittungen einziehen und dem Obristpostmeister einschicken. Weil die Ein- und Absetzung der Postbeförderer im Staate Venedig zwischen Venedig und Görz ein kaiserl. Reservat ist, welches aber vom Kaiser dem Obristpostmeister übertragen wurde, soll der Administrator über deren Bestellung, Abdankung und anderen Bestrafung dem Obristpostmeister nicht vorgreifen, sondern dergleichen an ihn zur Disposition und Verordnung gelangen lassen. Wegen schneller Beförderung der Briefe sollen die Posten nicht schwer belastet werden, auch hat er allen Fleiß auf die rasche Abfertigung der ihm vom Botschafter oder den anwesenden Ministern übergebenen Briefe samt des empfangenen Pulgo publico della Republica sowie auf die unverzügliche Bestellung der mit der Ordinari und Stafetten einlangenden Sendungen an die Minister zu verwenden, wie auch ohne Vorwissen derselben keinen Kurier oder Stafetten abzufertigen. 1741 war Alexander Conte Sebastiani, 1751 Fabrizio Conte Abriani österreichischer Postadministrator in Venedig.

Lange Jahre war Ruhe. Als sich jedoch der Venetianische Corriere Maggiore wiederholte Eingriffe in das österreichische Postregale zu Schulden kommen ließ, indem er die von Rom und dortigen Orten ankommenden Stafetten mit Umgehung des österreichischen Postamtes in Venedig in die Erbländer spedierte, unrechtmäßigerweise Postmeister zu Pordenone und Sazile einsetzte und als auch die Republik die Brieftaxe erhöhen wollte, dekretierte Kaiser Leopold unterm 3. Februar 1803 an den Botschafter in Venedig, Grafen Berka: „daß soferne die Republik dem Corriere Maggiore solchen Unfug nicht einstellt, Wir den auf Unserm territorio befindlichen Postmeistern befehlen lassen werden, daß sie dergleichen vom Corriere Maggiore spedirende und von Unserm österr. Postamt in Venedig mit dem sonst gewöhnliche Staffeten-Zettel nicht versehene Staffeten weiters nicht befördern sollen. Ingleichen ist die beschehene Einbringung besagter 2 Postmeister nicht allein contra antiquum usum et possessionem, sondern wider das Capitulatum de ao 1652, daher Wir auch diesen Eingriff keineswegs leiden können, sondern Dir hiemit befehlen, daß Du sowohl in einem als andern dem Senat die Notdurft repräsentiren und die Remedir- und Abstellung ohne weiteren Anstand begehren wollest, im widrigen Wir wegen dieses Punktes die gehörige Remedirung vi dicti Capitulati selbsten vorkehren lassen, ja endlich wohl gar eine andere disposition bei nicht unterlassenden Neuerungen und Eingriffen mit Unserem österr. Postamt zu Venedig vornehmen werden. Sintemal die Erhöhung der Brieftaxe nicht allein Unserem österr. Postamte praeiudicirlich, sondern auch Unseren Unterthanen, welche mit den Venedigern correspondiren und die Briefporti reciproce bezahlen müssen, beschwerlich falle, können Wir solche um so viel weniger zulassen, weil dem sicheren Vernehmen nach zu diesem neuen aggravio weder Rom, noch Florenz, ja sogar die Stadt Brescia, so doch der Republik unterthänig ist, sich nicht verstanden und solche simpliciter abgeschlagen haben". (Arch. Min. d. Inn., V. C. 4, Nr. 1.)

Am 16. April 1806 wurde das österreichische Postamt sowie das Flandrische Reichspostamt mit allen anderen ausländischen Postämtern in Venedig vom italienischen Gubernium in Venedig auf Befehl des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien aufgehoben und dem errichteten Generalpostamte in Venedig einverleibt. Durch diese Maßnahme gingen alle bisher ruhig besessenen kaiserlichen und österreichischen Rechte und Einkünfte verloren. Das Flandrische Postamt war ein Reichslehen, mit welchem nach Abgang der Familie Taxis der Graf Franz v. Colloredo und seine männliche Nachkommenschaft vom Kaiser belehnt wurden und welches vom genannten Grafen durch Vertrag vom 23. Februar 1804 gegen ein Pauschale jährlicher 10.000 fl. rückübernommen worden ist. (Siehe Abschnitt II, D. Reichspostlehen in Venedig.) Das österreichische Postamt gründete sich auf die mit der Republick geschlossenen Verträge.

Wie schon vorhin erwähnt, fiel 1814 durch den ersten Pariser Frieden Venedig mit seinem Gebiet wieder Österreich zu und mußte zu einer Organisierung des Postwesens im lomb. venetian. Königreiche geschritten werden. Viele der früheren Einrichtungen wurden beibehalten, so die Anstalt der Corrieri, die Privatpostwagenanstalt Franchetti, Ballabio e Bessana, dann die Messageri und Pedoni. In der Lombardie bestand keine Postwagenanstalt. Im Venetianischen, wie im Mailändischen wurde die Übernahme und Zustellung der Pakete von der Compagnia dei Corrieri besorgt. Ebenso durfte jeder Kurier in seinem viersitzigen Wagen Passagiere aufnehmen. Die vorhergehende italienische Regierung hatte der Gesellschaft Franchetti, Ballabio e Bessana vom 1. März 1813 bis 1. März 1840 das Recht eingeräumt, eine Postwagenanstalt einzuführen, von deren Einnahmen 10% für die Staatskasse bedungen wurden. Ihre Fahrten gingen von Mailand nach Venedig und Novara zweimal, nach Mantua, Verona und Genua einmal wöchentlich.

Zur Beförderung der Korrespondenzen aus den Hauptstädten der Provinz in jene des Distriktes wurden eigene Boten verwendet, welche, wenn sie sich zu ihrem Dienste eines Pferdes oder Wagens bedienen mußten, „Messageri", wenn sie ihren Dienst zu Fuß verrichteten, „Pedoni" genannt wurden. Die Messageri hatten fixen, vom Postgefälle bezogenen Sold, die Pedoni hingegen, welche vornehmlich in Mailand bestanden, hatten keine Besoldung vom Gefalle, sondern bezogen die Gebühr für die Briefzustellungen (1 Soldo di Milano pro Stück), dann geringe Gebühren für die Zustellung von schwereren Paketen und Frachtstücken, zum Teile auch eine jährliche Unterstützung von den Gemeinden. Die Pedoni in Mailand wurden von der Postdirektion mit Patenten versehen.

Die Leitung des Postwesens wurde den Finanzsenaten in Mailand und Venedig und die Verwaltung den in diesen Städten befindlichen Postdirektionen übertragen. Der Postdirektor war zugleich Vorsteher des Postamtes; ihm war eine Hauptkasse und zur Besorgung des Rechnungswesens eine eigene Buchhaltung zugewiesen.

Im Lande bestanden sogenannte Departementalpostämter, dann Distrikts- und Kantonalpostämter; die beiden letzteren Ämter hatten bloß einen Administrator oder Commesso, der keinen Gehalt, sondern einen Anteil von den Briefgebühren bezog und eigentlich Pächter seines Amtes war. Die Postställe waren von den Postämtern abgesondert und verpachtet.

1822 bestanden folgende Postinspektorate: *a)* in der Lombardie zu: Mantua, Breszia, Bergamo, Kremona, Komo, Pavia, Chiavonna, Lodi; *b)* im Venetischen zu: Padua, Verona, Udine, Treviso, Vicenza, Rovigo, Belluno.

Mit 1. Jänner 1829 wurden die Postdirektionen und Postinspektorate im lomb.-venet. Königreich zu der k. k. Oberston Hofpostverwaltung und den Gubernien in dasselbe Verhältnis gebracht, in welchem die Postverwaltungen in den deutschen Provinzen standen.

1850 bestand eine Oberpostdirektion in Verona, an deren Stelle 1860 eine Postdirektion in Venedig errichtet wurde.

XV. Beiträge zur Geschichte der Post einzelner österreichischer Länder.

1. Dalmatien.

Die Republik Venedig, einzig darauf bedacht, in Dalmatien ihre Flotten zu bemannen und Salz zu erzeugen, hatte während des Besitzes Dalmatiens bis in das Jahr 1797, für den Verkehr in diesem Lande nicht das geringste getan. Es gab weder Straßen, noch Postämter, weder beständige Fußboten, noch unterlegte Stationen. Reisende mußten entweder zu Meer oder zu Lande auf Saumpferden, zu Fuß oder in größeren Gesellschaften auf den elenden Wegen der Gefahr der Plünderung und des Mordes preisgegeben, ihre Reise einleiten. Briefe und Gelder wurden entweder durch eigens gedungene Fußboten oder durch gemietete Schiffspatrone um oft überspannte Preise bei geringer Verläßlichkeit vermittelt. Die amtliche Korrespondenz, auf einzelne Städte der Meeresküste beschränkt, wurde längs der Küsten Dalmatiens und der Republik Ragusa bis nach Kattaro durch ein Aerarialschiff mit Venedig und den Städten Dalmatiens unterhalten.

Unter dem ersten österreichischen Besitz von 1797 bis 1805 mußte sogleich für die Verbindung mit den übrigen Ländern des Kaiserstaates und im Inneren gesorgt werden, um die amtliche Korrespondenz zu befördern. Es wurde daher von dem damaligen Hofkommissär Grafen v. Thurn die Landmiliz der Sardarien, eine Art unentgeltlicher Landsoldaten, deren Dienst als Robot betrachtet worden ist, zu Ordonanzdiensten herangezogen und zur Beförderung und Bestellung der amtlichen Militär- und Zivilkorrespondenzen verwendet. Sie hatten eine bestimmte Wegstrecke zurückzulegen und erhielten für jeden im Postdienste zugebrachten Tag 4 Lire oder 20 Kreuzer.

Mit Edikt vom 6. April 1803 wurde vom Gubernium vom 2. Mai 1803 an ein ordentlicher, wöchentlich zweimaliger Postkurs für die amtliche und Privatkorrespondenz durch Fußboten mit geschlossenen und versiegelten Felleisen auf zwei Straßen eingeleitet. Die eine Straße stellte von Zara bis Imoschi und Vergoraz die Verbindung im Inneren des Landes, die andere von Zara längs der Meeresküste die Verbindung bis Narenta an die Grenze der Republik Ragusa her. In jeder Station bestanden zwei Fußboten, welche für jede von Station zu Station zurückgelegte italienische Meile 3 Gazzette oder $1^1/_2$ Kreuzer Botenlohn erhielten.

Die Eröffnung und Weiterleitung der Felleisen wurde einem Kanzlisten der Superioritäten anvertraut. Die Postgebühr für den einfachen Brief im Inneren Dalmatiens betrug 6 Gazzette oder 3 Kreuzer, welcher Betrag sowohl bei der Aufgabe als bei der Abgabe eingehoben wurde, so daß sich die Gesamtgebühr für den einfachen, $^1/_2$ Lot schweren Brief auf 12 Gazzette oder 6 Kreuzer stellte. Der doppelte, 1 Lot schwere Brief kostete das Doppelte usw. Die Gebühr für die außerhalb Dalmatiens gehenden oder von auswärts einlangenden Briefe wurde mit dem doppelten Betrage, also mit 6 Kreuzer für den einfachen Brief festgesetzt.

In Zara und Sebenico bestanden Postämter, in allen anderen Orten der Postenläufe wurde das Postgeschäft von einem Beamten der Ortsobrigkeit besorgt, welchem hiefür 20% von den Posteinnahmen des Ortes überlassen wurden. Der Überschuß mußte in die nächstgelegene Filialkasse Sebenico oder Spalato abgeführt werden. Der gesamte Kostenaufwand für das dalmatinische Postwesen betrug damals rund 4200 fl. jährlich.

Diese Einrichtung, so zweckmäßig sie auch den damaligen Zeitverhältnissen und der Beschaffenheit des Landes angepaßt schien, hatte jedoch nicht den beabsichtigten Erfolg. Die Boten vertrauten ihre Postfelleisen oft Weibern, Kindern und fremden Personen zur Beförderung an oder schifften sich ein, statt den Weg zu Land zu machen. Die Kanzleibeamten der Ortsobrigkeiten verstanden das so einfache Postgeschäft nicht oder sie vernachlässigten es aus Bequemlichkeit. Es mußte sonach diesen Übelständen abgeholfen werden. Im Jahre 1803 wurde ein Oberpostverwalter für Dalmatien und Albanien, Namens Kratey, bestellt und beauftragt, die Manipulation und Verrechnung in Ordnung zu bringen und weitere entsprechende Vorschläge zu machen.

Im Jahre 1804 wurde infolge Vermittlung des Gouverneurs FML. Baron Brady und mit Zustimmung des Senats der Republik Ragusa in Ragusa auf österreichische Kosten ein kaiserl. Postamt aufgestellt.

Über die Vorschläge des Kratey und des Postdirektors in Ragusa, Angelo Maria Frezzo, wurden durch Gubernialverordnung ddo. Kattaro den 12. November 1804 die Capi territoriali, Colonelli, Sardari und Capitani mit dem Postgeschäfte gegen Belohnungen von jährlich 86 bis 300 fl. betraut, wovon sie jedoch die wöchentlich viermaligen Botengänge — je zwei tour und retour — bestreiten mußten. Die Briefpakete wurden von Zara nach Obrovazzo und über das Likaner Gebirge nach Gospich durch reitende Boten, nach den übrigen Städten Dalmatiens teils durch reitende, teils durch Fußboten befördert. Für jene reitenden Boten, welche die Beförderung nach Gospich besorgten, erhielt der Postmeister in Obrovazzo 17 fl. für jeden Ritt von Zara bis Gospich. Die Fußboten, welche die Pakete von Zara durch ganz Dalmatien beförderten und manchmal zwei bis drei deutsche Posten zurücklegen mußten, erhielten für jeden Gang 8 Lire oder 40 Kreuzer.

In Ragusa wurden drei kaiserl. Untertanen als Boten angestellt, welche aus der Kameralkasse in Cattaro zusammen jährlich 450 fl. erhielten. Sie mußten wöchentlich einmal die Postpakete von Narenta bis Castelnuovo in Albanien befördern. Von Castelnuovo durch Albanien wurde ein Fußbote mit einer Entlohnung von 10 fl. monatlich verwendet.

Bei einem Gewichte der Felleisen von 12 Oka oder 27 Pfund wurde ein Saumpferd oder Esel und in Gegenden, wo selbst das Weiterkommen der Reittiere nicht möglich war, ein zweiter Mann zur Beförderung der Post beigestellt.

Seit Jänner 1805 wurden in Ragusa und Cattaro zur Besorgung des Postgeschäftes Privatpersonen mit einem Jahresgehalte von 100 fl. und dem Bezuge von 10% vom eingehobenen Briefporto verwendet.

Im Jahre 1805 bestanden Poststationen in folgenden Orten: Zara, Obrovazzo, Benkovaz, Oztrokleza, Skardona, Sebenico, Dernis, Knin, Trau, Spalato, Almissa, Macarsca, Gradaz, Fort Opus, Lissacz, Ragusa, Castelnuovo, Cattaro.

Unter der französischen Regierung von 1806 bis 1813 stand das Postwesen in Dalmatien unter der Leitung der Postdirektion in Laibach; in Knin bestand ein Zentralpostamt, von wo aus die Verbindung über Zermagno außer Dalmatien, und im Innern über Radusich, Ostrovicza, Benkovaz und Sebenico nach Zara hergestellt wurde. Die Briefpost wurde durch Kuriere befördert.

Nach der Besitznahme des Landes durch die kaiserlich österreichischen Truppen im Jahre 1813 hat der Gouverneur von Dalmatien, Freiherr v. Tomassich unterm 1. Februar 1814 angezeigt, daß er es nicht rätlich halte, die Postgeschäfte in den Händen französischer Untertanen zu belassen, er habe daher den französischen Postverwalter in Zara seines Dienstes enthoben und den Gospicer Postmeister Kopriva als Postverwalter daselbst provisorisch angestellt. Im Interesse der Beschleunigung des Postverkehres wurden neue Postkurse errichtet und die Stationen mit Postmeistern besetzt.

Im Jahre 1831 wurde das Postwesen in Dalmatien, wie folgt, neu organisiert: Zur Leitung der Postgeschäfte in Dalmatien wurde die Oberpostverwaltung in Zara bestimmt. Postämter (außer Zara) bestanden in Scardona, Sebenico, Trau, Spalato, Almissa, Macarsca, Narenta, Slano, Ragusa, Ragusa vecchia, Castelnuovo, Cattaro, Budua, Dernis, Knin, Sign, Imoschi, Nona, dann auf den Inseln Arbe, Pago, Brazzo, Lesina, Lissa, Curzola, Stagno.

In allen Orten, wo Zoll- und Dazioämter bestanden, fungierten dieselben zugleich als Postämter; wo Zoll- und Dazioämter nicht bestanden, wurde das Postgeschäft dem im Orte befindlichen Sanitäts-, oder irgend einem anderen Verwaltungsamte übertragen. In Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro wurde mit Rücksicht auf die größere Ausdehnung des Postverkehres den dortigen Zollämtern je ein Postoffizial zur Besorgung der Postgeschäfte zugeteilt und dem Zolleinnehmer untergeordnet.

Auf fahrbaren Straßen wurde die Briefpost in kleinen Wagen, sonst reitend oder mittels Fußboten befördert. Der Poststall wurde im Versteigerungswege an Private gegen Vertrag überlassen, welche sich „K. k. Poststallhalter" nennen und bei Verführung der Post und Reisenden das Posthorn gebrauchen durften. Die den Botendienst versehenden Personen führten den Titel „k. k. Postboten" (Quellen: H. K. A. Dalmazia J. V.).

2. Galizien.

Zufolge des in Wien am 3. Mai 1815 zwischen den Höfen von Wien, Sankt Petersburg und Berlin geschlossenen Traktates wegen Erklärung der Stadt Krakau mit ihrem Gebiete zu einer freien Stadt und Festsetzung ihrer Konstitution wurde den drei Schutzmächten Österreich, Rußland und Preußen das Recht eingeräumt, in Krakau für ihre Rechnung Postämter zu errichten; auch blieb es der Freistadt anheimgestellt, in der Stadt Krakau selbst und in dem dazugehörigen Gebiete auf ihre Rechnung Postanstalten einzurichten. Am 16. Mai 1818 wurde nun eine k. k. österr. Postexpedition in Krakau in Wirksamkeit gesetzt, welche unter der Aufsicht und Kontrolle des Ärarial-Postamtes Podgorze stand.

3. Niederösterreich.

A. Die kleine Post in Wien.

Im Juni 1771 unterreichte Josef Hardy einen Plan wegen Errichtung einer kleinen Post in Wien und in den anliegenden Vorstädten. Der Vorschlag des Hardy fand die kaiserliche Genehmigung und wurde ihm und seiner Kompagnie am 20. Jänner 1772 von Maria Theresia bezüglich der Errichtung dieser kleinen Post ein Privilegium auf die Dauer von zehn Jahren erteilt. Er wurde verpflichtet, über die Gebarung der kleinen Post ordentliche Rechnung zu legen, dieselbe jährlich der Hofkammer einzusenden und den vierten Teil des Reingewinnes dem Ärar abzuführen. Am 8. Februar 1772 erging ein diesfälliges kaiserliches Patent,

nach welchem Hardy vom 1. März 1772 an alle Briefe und Pakete, welche ihm oder seinen Beamten freiwillig zur Beförderung übergeben werden, von einer Gegend der Stadt in die andere, dann in die Vorstädte und bestimmte, außer den Linien gelegenen Orte bestellen und die dort aufgegebenen in die Stadt oder die Vorstädte adressierten Briefe und Pakete wieder hereinbringen lassen solle. Zu diesem Ende soll ein Hauptamt in der Mitte der Stadt und eine hinlängliche Zahl anderer davon abhängender, von einem Ende der Stadt bis zum anderen gelegener Unterämter, wo die Briefe und Pakete abgegeben werden können, errichtet werden. Von dort sollen die Briefe gestempelt auf das Hauptamt durch die Briefträger gebracht werden. Die erste Austeilung der Briefe und Pakete soll gegen 8, die zweite gegen 11 vormittags, die dritte gegen 2 und die letzte gegen 5 Uhr nachmittags erfolgen, so daß zwischen jeder Austeilung der Briefe und Pakete dem Publikum etwa zwei Stunden freigelassen werden, um die empfangenen Briefe zu beantworten. Dem Hardy und Komp. wurde gestattet, die Errichtung dieser kleinen Post und die Aufgabestellen der Briefe durch Aushängung öffentlicher Tafeln oder anderer Zeichen bekanntzumachen und von den durch seine Leute zu bestellenden Briefen oder Paketen nachfolgende Taxen einzuheben:

Für einen Brief oder ein Paket bis 6 Lot inklusive
  in der Stadt und bis an die Linien . . . . . . 2 kr.
in die außer den Linien gelegenen Orte . . . . 3 „
für einen Brief oder ein Paket über 6 Lot bis
  1 Pfund inklusive in der Stadt . . . . . . 3 „
von der Stadt bis an die Linien . . . . 4 „
für einen Brief oder ein Paket von 1 bis 3 Pfund
  in der Stadt . . . . 4 „
in der Vorstadt bis an die Linien . . . . . . 6 „
für die auf dem Lande einzusammelnden, in die Stadt
  oder die Vorstädte zu bringenden Briefe bis 6 Lot 3 „

Für die in den Vorstädten einzusammelnden und von einer Vorstadt in die andere oder in die Stadt zu tragenden Briefe und Pakete das nämliche Porto wie für die Stadtbriefe. Über 6 Lot schwere Briefe und Pakete durften in den Orten außer den Linien weder angenommen, noch bestellt werden.

Sollte in den Briefen Geld versendet und dieses im Bureau von dem Beamten im Briefe verschlossen und der bezügliche Betrag auf der Außenseite des Briefes angemerkt werden, hat Hardy und Komp. für den Geldeinschluß auf die nämliche Art zu haften, wie es bezüglich der auf der Diligence versendeten Gelder vorgeschrieben ist. Weiters wurde zugesichert, daß diese kleine Post in kaiserlichen Schutz und Protektion genommen, wider alle Beeinträchtigungen und unbillige Zumutungen durch den kaiserlichen Kammerprokurator verteidigt und diesfällige Streitsachen bei der Justiz-Banko-Deputation entschieden werden sollen. Dem Hardy und Komp. wurde freigegeben, seine Beamten, Briefträger und Boten wegen ungehörigen Handlungen im Amte zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen.

Der kleinen Post wurden folgende außer den Linien Wiens gelegene Ortschaften und Dörfer einverleibt: *a)* Nußdorfer-Linie: Nußdorf, Weidling, Kahlenbergerdörfel, Klosterneuburg, Ober- und Niederdöbling, Heiligenstadt, Grinzing, Ober- und Nieder-Sievring; *b)* Währinger-Linie: Währing, Weinhaus, Gersthof, Pötzleinsdorf; *c)* Hernalser-Linie: Hernals, Dornbach; *d)* Lerchenfelder-Linie: Neulerchenfeld, Ottakring; *e)* Mariahilfer-Linie: Schönbrunn, Penzing, Hietzing, Breitensee, Baumgarten, 3 Häuser, 5 Häuser, 6 Häuser, Hütteldorf, St. Veit, Lainz; *f)* Hundsturmer-Linie: Hetzendorf, Erlaa, Speising, Rodaun, Mauer, Perchtoldsdorf, Ulmansdorf, Atzgersdorf; *g)* Matzleinsdorfer-Linie: Mödling, Enzersdorf, Brunn, Neudorf, Siebenhirten, Steinhof, Zesendorf, Leopoldsdorf, Inzersdorf, Neusiedl; *h)* Favoriten-Linie: Rothneusiedel, Ober- und Nieder-Laa, Ludwigsdorf, Lanzendorf; *i)* St. Marxer-

Linie: Ebersdorf, Simmering, Schwechat: *k)* Außer dem Tabor: Eipeldau, Kagran, Jedlesee, Leopoldau, Stammersdorf (H. K. A. Cam. Fasc. 9—5 Nr. 106, 49).

Bezüglich dieser kleinen Post erließ Hardy eine Nachricht an das Publikum, in welcher er die Einrichtung der Anstalt, die Stationen der Landboten und ihre zu begehenden Ortschaften, die Aufstellungsorte der Unterämter in der Stadt und den Vorstädten und die sonstigen Verrichtungen außer dem Postgeschäfte des näheren bespricht. Zu den letzteren Verrichtungen gehörte die Besorgung allerlei Kommissionen, wie die Austragung von Zirkularen, die Anzeige von Sterbefällen und Beerdigungen, Vorladungen, die Abtragung von Gegenständen ins Versatzamt und Auslösung derselben u. dgl. Die Bestellung der Briefe und die Besorgung von Kommissionen konnte auch durch eigene Expreßboten vollzogen werden. Die Expreßgebühr betrug für Gänge in die Stadt 5 kr., in die Vorstädte 10 kr., aufs Land und außerhalb der Linien 24 kr., auf weitere Entfernungen 36 und 51 kr.

Das Oberamt der privilegierten kleinen Post in Wien befand sich in der oberen Bäckerstraße Nr. 782. Die Kompagnons des Hardy waren die Advokaten Johann Baptist Schoutten v. Bergestraeten und Karl Chevalier de Briennen in Brüssel. Im Jahre 1773 ist der letztere aus der Gesellschaft ausgetreten. Hardy hat nun sein Privilegium an Schoutten abgetreten, welches auf letzteren unterm 3. Juli 1773 für den Rest der Privilegiumsdauer übertragen und am 3. Februar 1777 auf weitere zehn Jahre verlängert wurde.

Die kleine Post hatte jedoch nicht den erhofften Erfolg. Unter der Leitung des Hardy vernachlässigt, schloß sie im ersten Betriebsjahre mit einem Defizit von 3907 fl. ab. Die Benützung dieser Anstalt seitens des Publikums war verhältnismäßig gering, dasselbe bediente sich zur Vermittlung der Briefe und Pakete in die Stadt, die Vorstädte und die Umgebung Wiens vielseitig privater Personen.

Schoutten suchte nun die Rentabilität der Anstalt durch Verbesserungen zu heben. Er führte sechs Briefeinsammlungen ein, von denen die erste um 6 Uhr früh, die letzte um 1/2 8 Uhr abends stattfand. Die meisten Landstationen wurden mit Wien in eine täglich zweimalige Briefbotenverbindung gesetzt.

Die Briefboten wurden mit einem blechenen Kästchen zur Sammlung der Briefe versehen, welches an einer gelben, über die Achsel hängenden Schnur getragen wurde. Sie gingen mit Holzklappern durch die Straßen; ließ sich das Geklapper hören, konnte man den Boten rufen und die Briefe, nachdem sie vorher von demselben gestempelt wurden, in das Kästchen durch die daselbst angebrachte Öffnung legen. Mit Rücksicht auf das Geklapper wurde die kleine Post im Volksmunde auch „Klapperpost" genannt. Die Boten trugen ein einheitliches Kleid, welches aus einer gelben Jacke mit schwarzen Aufschlägen und einer gelben Weste, später aus einer grauen Jacke bestand.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wurden in dem in der Singerstraße Nr. 931 befindlichen und von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends offen gehaltenen Oberamte Papierbögen und unbeschriebene, vom Oberamte gestempelte Kuverts ausgegeben, und zwar zum Preise von einem Groschen per Bogen, und von 5 kr. für 2 Kuverte. Auf Verlangen besorgte auch die kleine Post gegen eine geringe Entschädigung die Abholung der bei der großen Post eingelangten Briefschaften, ebenso die Übertragung der Briefschaften zum Obersten Hofpostamte gegen die Gebühr von 1 kr. per Brief.

Auch außerhalb der Amtsstunden konnte man sich der kleinen Post bedienen, die Gebühr für einen Gang vom Oberamte in die Stadt betrug 7, in die Vorstadt 17 kr. und außer der Linie 1 Gulden.

Im Dezember 1773 wurde angeordnet, daß der kleinen Post die beim Obersten Hofpostamte einlangenden und an die derselben eingeräumten Landstationen lautenden Briefe zur Bestellung ausgefolgt werden. Im Juli 1782 hat sich Schoutten mit Franz Anton Gilowsky v. Urazowa assoziiert. Am 22. April 1783 wurde über beiderseitiges Ansuchen dem letzteren das von Johann v. Schoutten bisher cessionario nomine innegehabte, ursprünglich dem Josef Hardy verliehene Privilegium auf die kleine Post in Wien übertragen und weiter zediert.

Gilowsky löste das Privilegium von Schoutten um den Betrag von 30.000 Gulden ab. Gilowsky war daher nunmehr alleiniger Inhaber dieses Privilegiums. Am 1. September 1783 wurde das auf seinen Namen lautende Privilegium von Kaiser Joseph II. für die Dauer vom 1. September 1783 bis Ende Februar 1792 ausgefertigt. Am 1. Jänner 1784 erschien eine „Ankündigung der neuen Einrichtung der k. k. priv. kleinen Post in Wien". Rücksichtlich der Sicherheit wird bekanntgegeben, daß die Beamten und alle Postillions (hierunter waren die Briefträger und Boten zu verstehen) mit Kautionen versehen sind und das ganze Personal in Eidespflichten der Treue und Verschwiegenheit steht. In der Stadt und in allen Vorstädten wird im Sommer fünfmal, im Winter viermal täglich spediert, auf das Land und vom Lande das ganze Jahr täglich einmal. Eilboten können nach Belieben, auch in der Nacht abgefertigt werden. Jeder, der der kleinen Post einen Brief übergibt, erhält einen kleinen gedruckten Zettel, auf welchem die Gattung des Briefes (Stadtbrief, Postbrief, Landbrief) und der Tag der Aufgabe bemerkt wird. Jeder Brief wird in ein Journal eingetragen, die Journalsnummer am Briefe angesetzt und der letztere mit einem Stempel, welcher den Monatstag und die Stunde der Spedierung vom Postamte enthält, versehen. Aufzugebende Gelder, Präziosen und Obligationen müssen beim Oberamte in einem eigenen Protokolle, bei einem Unteramte, Kollekteur oder Bezirkspostillion, ebenso wie auch gewöhnliche Briefe und Pakete in einem mit dem großen Siegel der k. k. priv. kleinen Post versehenen Büchel vom Aufgeber eigenhändig eingeschrieben werden. Als Beweis der Empfangnahme galt die Unterfertigung des Übernehmenden im Protokolle, bezw. Büchel in Gegenwart des Aufgebers.

Die Stadt war in vier Viertel geteilt. Jedes Viertel hatte seinen eigenen Postillion und eigenen Bezirkskollektanten. Jede Vorstadt (Mariahilf, Spittelberg, Josefstadt, Alsergasse, Roßau, Leopoldstadt, Landstraße und Wieden) hatte ebenfalls einen eigenen, in der betreffenden Vorstadt wohnenden Postillion und nach Maßgabe ihrer Ausdehnung einen oder mehrere Bezirkskollektanten. (In den Vorstädten bestanden 14 Unterämter, bezw. Kollektanten). Jede Hauptlandstation hatte mit den zugeteilten Märkten und Dörfern einen dort ansässigen Postillion und jeder Markt und jedes Dorf einen Kollektanten. Landstationen bestanden in Penzing, Perchtoldsdorf, Mauer, Mödling, Gaudenzdorf, Himberg, Schwechat, Stadl Enzersdorf, Klosterneuburg und Währing. Jede Station versah den Dienst auch für die in ihrer Nähe gelegenen Ortschaften.

Die Stadt- und Vorstadt-Postillione mußten im Winter vier- und im Sommer fünfmal ihren Bezirk nach dem ihnen vorgeschriebenen Postkurse dergestalt durchwandern, daß sie immer um die bestimmte Stunde auf gewissen Plätzen und in gewissen Straßen eintrafen, nach vollendetem Postkurs die bei ihren Kollektanten mittlerweile aufgegebenen Briefe abholen und eine halbe Stunde vor jeder Expedition im Oberamte anlangen konnten, wo ihnen sodann die für ihren Bezirk eingegangenen Briefe übergeben wurden, welche beim nächsten Postkurs bestellt werden mußten.

Die Landpostillione mußten täglich die ihnen zugeteilten Landstationen durchgehen, die bei ihren Kollektanten aufgegebenen Briefe abholen und mit denselben mittags im Oberamte eintreffen, von wo sie im Winter um 1/2 3 und im Sommer um 3 Uhr mit den ihnen zugehörigen Briefen nach ihren Stationen wieder abgefertigt wurden und die Bestellung nach Möglichkeit noch an demselben Nachmittage zu vollziehen hatten.

Auf den Hauptlandstationen befanden sich die Kollekturen meistens in der Behausung der Postillione. Die Unterämter und Kollekturen waren durch Aushängung eines kaiserlichen Adlers vor ihrem Lokale gekennzeichnet.

Außer dem Postgeschäfte besorgte die kleine Post die Bestellung von Privatankündigungen jeder Art, die Einholung mündlicher Auskünfte, gerichtliche Zustellungen für Agenten und Advokaten, alle Gattungen Einladungen, die Bekanntmachung von Sterbefällen, Beerdigungen, Vorladungen der Gläubiger, Zünfte und dergleichen und befaßte sich auch mit der Austragung und Aufpappung der An-

kündigungszettel des Nationaltheaters. Man konnte durch sie Sachen ins k. k. Versatzamt tragen und aus selbem abholen lassen. Auch Fremde, die jemanden aufsuchen oder eine Wohnung ausfindig machen wollten, konnten sich der kleinen Post bedienen, indem ihnen von derselben ein Postillion, nach Umständen auch ein Beamter zur Begleitung wie Erteilung aller verlangten Auskünfte beigegeben wurde.

Eine besondere Korrespondenzerleichterung wurde dem Publikum durch die Einführung offener Zettel gewährt. Es war dies nichts anderes als gegenwärtig unsere Korrespondenzkarten, ja sogar solche mit bezahlter Antwort sind. Zweck war der gleiche, nur die Form war verschieden. Damals war es ein gewöhnlicher Zettel, heute ist es eine zierliche Karte. Es kann daher mit vollem Rechte behauptet werden, daß Gilowsky bei seiner kleinen Post in Wien die Grundidee zu dieser später wohl lange Zeit hindurch in Vergessenheit gebliebenen Art von Korrespondenzvermittlung geschaffen hat. Gilowsky führte nämlich in seiner Ankündigung folgendes an: „Man darf nicht eben immer Briefe schreiben, um in Geschäften mit seinen Freunden zu korrespondieren, sondern man kann auf einem offenen Zettel, wenn es der Inhalt zuläßt oder mit abgeredeten Chiffern die Kommissionen auf einem Zettel niederschreiben, welcher sodann durch einen Eilboten oder mittels des ordentlichen Postkurses an seine Adresse bestellt und auf Verlangen auch sogleich oder einige Stunden darnach mit der vom Empfänger selbst darauf geschriebenen Antwort an die aufgebende Person zurückgestellt werden kann, nur muß im letzteren Fall sowohl des Aufgebers als Empfängers Wohnort bemerket sein“.

Im Dezember 1783 hat Gilowsky mit dem Wiener Magistrat einen Kontrakt bezüglich Übernahme der gerichtlichen Zustellungen gegen die Gebühr von 3 Pfennigen per Stück abgeschlossen; diese Gebühr wurde später auf 2 kr. per Stück erhöht.

Das Personal der kleinen Post bestand aus dem Direktor (Gilowsky), einem Buchhalter, einem Expeditor, einem Journalisten; drei Stadtbriefträgern (Postillions) mit einer Besoldung von je 7 fl. monatlich und 10% der Briefgelder; acht Vorstadtbriefträgern und neun Landpostillions ohne Besoldung, jedoch mit Belassung der vollen Gebühr für die von ihnen eingesammelten Briefe, wovon sie jedoch dem Amte ein Pachtquantum von 4 bis 10 kr täglich zu bezahlen hatten, ferner sechs supernumerären Postillions mit einem Bezuge von je 6 fl. monatlich. Sämtliche Postillione hatten eine Uniform, bestehend aus Rock, Weste, Beinkleid, Hut, Mantel und Postschnur.

Als im Monate Mai 1784 in Schwechat und Neudorf ordentliche Poststationen errichtet wurden und die Briefbestellung daselbst und in den umliegenden Ortschaften durch diese Stationen zu erfolgen hatte, wurde Gilowsky angewiesen, seine dort befindlichen Boten zurückzuziehen. Daraufhin erbat sich Gilowsky unter Hinweis auf den ihm hiedurch erwachsenden Schaden anderweitige Begünstigungen, wie die Überlassung der Bestellung der Postbriefe in die Vorstädte, die Zuteilung der neuen Landstation Baden und die Nachsicht des an das Ärar zu zahlenden Gewinnstanteiles für die restliche Dauer des Privilegiums. (Die beim Hofpostamte eingelangten Vorstadtbriefe wurden bisher durch einen Briefträger des Obersten Hofpostamtes bestellt, welcher zu diesem Zwecke auf eigene Kosten sieben Gehilfen unterhielt und als Entlohnung 20% vom Erträgnisse des Briefgeldes bezog.)

Diesem Ansuchen wurde nicht willfahrt, es erfolgte vielmehr unterm 25. Juli 1784 an die vereinigte Böhmisch-Österreichische Hofkanzlei die folgende kaiserliche Resolution: „Da die Kanzlei selber bekennt und es erwiesen ist, daß die Beförderung der Postbriefe in die Vorstädte schlecht durch einen einzigen Menschen, der dadurch einen großen Gewinn hat, besorgt wird, so ist Mir anzuzeigen, in wie lang der Gilowsky noch das Privilegium der kleinen Post zu genießen hat, weil Ich gesinnt bin, bei dessen Aufhörung dieselbe nicht mehr hintanzugeben, sondern solche selbst in Administration zu nehmen und sie mit der großen Post verbinden zu lassen.“ (H. H. u. St. A. Staatsrath Nr. 2838.)

Diese A. H. Resolution gab Veranlassung zu Verhandlungen mit Gilowsky wegen Abtretung seines Privilegiums, welche zu dem am 21. Februar 1785 vom Kaiser genehmigten, zwischen der k. k. Hofkammer und Gilowsky abgeschlossenen Vergleiche (Zessions-Instrument) vom 4. Februar 1785 führten. Nach demselben hat Gilowsky seinem Privilegium und allen hieraus entspringenden Rechten und Nutzungen für sich, seine Erben und Nachkommen entsagt und vom 1. April 1785 an alle hievon abfallenden Einkünfte und Gerechtigkeiten dem Ärar derart überlassen, daß das Geschäft der kleinen Post von diesem Zeitpunkte ab von der k. k. Obersten Hofpostamtsverwaltung besorgt und auf Rechnung des Ärars geführt werden soll. Für diese Überlassung hat das Ärar dem Gilowsky einen Entschädigungs- und Abfindungsbetrag von 24.000 Gulden bezahlt und sich verpflichtet, diejenigen Utensilien und Gerätschaften, wie auch Kleidungen der Postillione, welche als brauchbar befunden werden, nach einem billigen Schätzungswerte abzulösen.

Mit 1. April 1785 wurde nun die kleine Briefpost mit dem Obersten Hofpostamt vereinigt und von derselben die Bestellung der bei der großen Post einlaufenden, in die Vorstädte lautenden Briefe und Pakete besorgt. Das Oberamt der kleinen Post wurde aus der Bäckerstraße in das Kameralhaus des Obersten Hofpostamtes in der Wollzeile Nr. 818 verlegt und durch in Eid und Pflicht stehende Beamte versehen. Die früheren Brieftaxen, Speditionen usw. wurden beibehalten.

Der Bestand dieser kleinen Briefpost währte bis zum Jahre 1830. Die vielen Gebrechen, welche derselben anhafteten, machten eine Neuorganisation dieser Institution notwendig, welche in der Errichtung einer eigenen Stadtpost in Wien bestand.

B. Die Stadtpost in Wien

Mit 18. August 1830 wurde die kleine Post in Wien aufgehoben und eine Stadtpost errichtet, welche die Vermehrung der Korrespondenzgelegenheit für die Bewohner Wiens unter sich, die schnellere Verteilung der angekommenen Briefe und Sendungen und die größere Bequemlichkeit der vom Hofpostamte entfernt wohnenden Korrespondenten in der Aufgabe ihrer Briefschaften und Sendungen zum Zwecke hatte. Zu diesem Behufe wurden die Stadt und Vorstädte in sechs Hauptbezirke und diese zusammen in 46 Bestellungsbezirke abgeteilt. Den ersten Hauptbezirk bildete die innere Stadt; den zweiten bildeten die Vorstädte Leopoldstadt und Jägerzeile; den dritten die Vorstädte Roßau, Althanischer Grund, Lichtenthal, Thury, Himmelpfortgrund, Michaelbayrischer Grund, Alsergrund; den vierten die Vorstädte Josefstadt, Strozzischer Grund, Alt- und das außer der Linie gelegene Neulerchenfeld, Breitenfeld, Schottenfeld, Neubau, St. Ullrich oder am Platzl, Spittelberg, Mariahilf; den fünften die Vorstädte Windmühle, Laimgrube, Magdalenengrund, Gumpendorf, Hundsthurm, Reinprechtsdorf, Margarethen, Nikolsdorf, Matzleinsdorf, Lorenzer Grund, Hungelbrunn, Wieden; den sechsten die Vorstädte Landstraße, Weißgärber und Erdberg.

In jedem Hauptbezirke war ein Postamt errichtet. Das Postamt im ersten Hauptbezirke leitete als Stadtpost-Oberamt unter der Aufsicht der obersten Hofpostverwaltung die Geschäfte der Stadtpostanstalt. Außer dem Stadtpost-Oberamte und den fünf Filialämtern waren noch an 122 verschiedenen Orten Briefsammlungen aufgestellt. Die Verbindung zwischen dem Stadtpost-Oberamte und den Filialämtern wurde dreimal täglich durch einspännige zweiradrige Karriolwagen unterhalten und die Verbindung zwischen den Stadtpostämtern und den Briefsammlungen durch täglich fünfmal ab und zu gehende Boten hergestellt. Für jeden Bestellungsbezirk war ein eigener Briefträger bestimmt; die Bestellung der Sendungen erfolgte fünfmal täglich. Beim Stadtpost-Oberamte und bei den fünf Filialämtern konnten Briefe, Geldsendungen und Pakete bis zum Gewichte von zehn Pfund, bei den Briefsammlungen Briefe und wertlose Pakete bis zum Gewichte von einem Pfund angenommen werden.

Für die Stadtpostsendungen wurde ein eigener Tarif festgesetzt. Die Gebühr für Lokosendungen innerhalb der Linien Wiens betrug:

bei einem Gewichte	für den gewöhnlichen Brief	für den rekommandierten
bis 4 Loth	2 kr.	6 kr.
über 4 bis 8 Loth	3 "	7 "
" 8 " 16 "	4 "	8 "
" 16 " 24 "	5 "	9 "
über 24 Loth bis 1 Pfund	6 "	10 "

Für Pakete über 1 bis inklusive 4 Pfund stieg die Gebühr um 1 kr. per Pfund, über 4 bis 10 Pfund um 1 kr. für je 2 Pfund. Die Gebühr für Geldsendungen bis 100 Gulden betrug 6 kr., über 100 bis 500 Gulden 8 kr., über 500 bis 1000 Gulden 10 kr. und für jede weiteren 1000 Gulden 2 kr. mehr.

Für weiter (außer dem Lokotransporte) gehende Sendungen wurden Sammlungs- und für die Bestellung der von auswärts eingelangten Sendungen Bestell-, bezw. Avisogebühren eingehoben.

Für die außer den Linien Wiens gelegenen Ortschaften wurde die bestehende Boteneinrichtung beibehalten. Die nächsten Umgebungen Wiens waren in 11 Bestellbezirke eingeteilt. In Klosterneuburg, Mauer, Perchtoldsdorf, Mödling, Inzersdorf und Himberg bestanden Briefsammlungen. Der Briefsammler führte den Namen „Landbote“ und kam täglich oder einige Male wöchentlich zum Stadtpostoberamte, um dort die gesammelten Briefe aufzugeben und die für seinen Bestellbezirk eingelaufenen Briefe und Gelder zur Bestellung zu übernehmen. Die Bestellung in den übrigen Bezirken Döbling, Währing, Penzing, Hietzing und Simmering wurde durch eigene zum Status der Stadtbriefträger gehörige Briefträger oder Landboten besorgt, welche von den Parteien auch Briefe aufnahmen. Die Landboten, welche zugleich Briefsammler waren, bewerkstelligten ihren Botengang größtenteils mittels Stellfuhren oder Gesellschaftswagen, die sie auf eigene Rechnung unterhielten. Sie bezogen von der Postanstalt keinen Lohn, sondern bestimmte Gebühren für jeden aufgenommenen oder bestellten Brief.

Mit Anfang Juni 1851 wurde die Stadtpostanstalt auf die nächste Umgebung Wiens am rechten Donauufer ausgedehnt. In den vorzüglichsten Landorten wurden Briefsammlungen errichtet, und zwar in Petersdorf (Perchtoldsdorf) Braunhirschengrund, Ober-Döbling, Dornbach, Gaudenzdorf, Gersthof, Grinzing, Heiligenstadt, Hernals, Himberg, Hietzing, Hütteldorf, Inzersdorf, Klosterneuburg, Mauer, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Mödling, Nußdorf, Penzing, Rodaun, Ober-St. Veit, Simmering, Währing, Weidling, Weinhaus und Fünfhaus. Diese Briefsammlungen zerfielen in zwei Klassen; jene der ersten Klasse waren mit der Annahme und Bestellung, jene der zweiten bloß mit der Annahme von Postsendungen betraut.

Bei den Landbriefsammlungen wurden nur Briefe und Pakete ohne Wert bis zum Gewichte von einem Pfund aufgenommen; jene der ersten Klasse bestellten auch die mit der fahrenden Post eingelangten Geldbriefe, die Avisi über Pakete und alle Briefpostgegenstände. Der Landposttarif für Briefe bis zum Gewichte von einem Pfund wurde für Briefe in die oder aus der Stadt und die Vorstädte um 1 kr. und für Briefe von einem Landbezirke in den anderen um 2 kr. höher als die vorhin erwähnten Stadtposttarifsätze bemessen.

Mit 1. Oktober 1852 wurde die Stadtpostanstalt auch auf das linke Donauufer bis in das Marchfeld ausgedehnt; zu diesem Behufe sind in Floridsdorf und Groß-Enzersdorf Briefsammlungen erster Klasse errichtet worden, welche eine tägliche Postverbindung mit Wien unterhielten.

Mit 1. September 1847 fand eine Neuregulierung der Wiener Stadtpostanstalt statt. Das bisherige Stadtpostoberamt und die Filialämter in den Vorstädten wurden aufgehoben. Den Geschäftsbetrieb der neuen Stadtpostanstalt leitete das im Briefpostgebäude in der Wollzeile befindliche Hofpostamt. In demselben Gebäude befanden sich die zur Besorgung des Briefpostdienstes bestimmten Ämter, nämlich das Zentralbriefaufgabsamt und das Zentralbriefabgabsamt.

Die zum Fahrpostdienste bestimmten Ämter, nämlich das Fahrpostaufgabsamt, dann das Geldbrief- und Frachtenabgabsamt sowie die mit letzterem in Verbindung gestandene hauptzollämtliche Abteilung befanden sich im Hauptzollamtsgebäude auf dem alten Fleischmarkt.

An die Stelle der Filialämter in den Vorstädten traten Hauptbriefsammlungen (Briefsammlungen erster Klasse); solcher Hauptbriefsammlungen gab es neun. Außerdem befanden sich in der Stadt und in den Vorstädten 57 Filialbriefsammlungen (Briefsammlungen zweiter und dritter Klasse) und in der Umgebung Wiens 27 Landbriefsammlungen. Diese Briefsammlungen hatten an ihrem Amtslokale ein Schild mit dem k. k. Adler und der Aufschrift: „K. k. Briefsammlung Nr. . . . . . . Klasse“ ausgehängt. Bei den Briefsammlungen erster Klasse konnten frankierte, unfrankierte und rekommandierte Briefe, dann Geldbriefe und Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 10 Pfund, bei jenen zweiter Klasse nur unbeschwerte, frankierte und unfrankierte, bei jenen dritter Klasse nur unbeschwerte unfrankierte Briefe aufgegeben werden. Bei jeder Briefsammlung erster und zweiter Klasse befanden sich zwei Briefsammlungskasten, wovon der eine vor der Briefsammlung ausgehängt war und zur Einlegung der unfrankierten Briefe diente; in den anderen im Innern der Briefsammlung aufgestellten Kasten wurden seitens des Briefsammlers die frankierten Briefe nach erfolgter Taxierung und Stempelung hinterlegt.

Die Abholung der bei den Briefsammlungen in der Stadt und in den Vorstädten aufgegebenen Briefe erfolgte täglich fünfmal durch die dem Zentralbriefaufgabsamte zugeteilten Einsammler, welche vor der Öffnung der Briefsammlungskasten das Publikum durch eine bei der Briefsammlung angebrachte Glocke und dreimaliges Läuten derselben von dem Schlusse der Aufgabe für die bezügliche Expedition in Kenntnis zu setzen hatten. Die Ablieferung der eingesammelten Briefe erfolgte an das Zentralbriefaufgabsamt, welches dieselben sortierte, die weitergehenden dem Briefexpeditionsamte und die in der Stadt Wien und ihrer Umgebung zu bestellenden dem Zentralbriefabgabsamte übermittelte. Durch diese Einsammler wurden auch zweimal des Tages die bei den Briefsammlungen erster Klasse aufgegebenen Geldbriefe und Frachtstücke übernommen und zum Fahrpostaufgabsamte überbracht. Mit den Briefsammlungen auf dem Lande bestanden wenigstens zweimalige, im Sommer auch viermalige tägliche Verbindungen mit dem Hofpostamte.

Die Gebühr für einen jeden Stadtpostbrief bis einschließlich 16 Loth betrug 2 kr., die Rekommandationsgebühr 3 kr. Bei Aufgaben von mehr als 50 Stück frankierten Briefen durch den nämlichen Aufgeber wurde die Gebühr auf ein Drittel ermäßigt.

Der Bestelldienst der Wiener Stadtpostanstalt war, wie folgt, geregelt: Das Zentralbriefabgabsamt hatte alle auf die Bestellung der Briefe in der Stadt, den Vorstädten und der Umgebung Wiens bezüglichen Verrichtungen und in den Vorstädten auch die Bestellung der Geldbriefe, kleineren Pakete und Avisi zu besorgen. Die Bestellung erfolgte fünfmal täglich, und zwar um $^{1}/_{2}$8 Uhr früh, um 9 und 11 Uhr vormittags, um 3 und 5 Uhr nachmittags. Die innere Stadt war in 12, die Vorstädte waren in 43 Bestellbezirke geteilt; für jeden Bezirk waren zwei Briefträger bestimmt. Die Stadtbriefträger und jene für die Leopoldstadt und Weißgärber hatten sich zu Fuß in ihre Bezirke zu begeben, in die anderen Vorstadtbezirke wurden sie in eigenen Wagen bis zum Beginn ihres Bezirkes und ebenso wieder zum Zentralbriefabgabsamte zurückgeführt.

Für die Zustellung eines Briefes war die Bestellgebühr von 1 kr. zu entrichten.

Das Geldbriefabgabsamt besorgte die Bestellung der Geldbriefe und Avisi in der inneren Stadt durch eigene Briefträger, das Frachtenabgabsamt die Benachrichtigung der Adressaten mittels Aviso von dem Einlangen der für sie bestimmten Sendungen, welche im Amte selbst zu beheben waren.

Im Jahre 1850 wurde angeordnet, daß die in Wien und Umgebung aufgestellten Briefsammlungen erster Klasse die Bezeichnung: „Postexpedition" und die betreffenden Briefsammler den Titel „Postexpedient" zu führen haben.

Im Laufe der Zeit wurden in der Stadt ärarische Filialpostämter, in einzelnen Vorstadten und der Umgebung Wiens an Stelle der Postexpeditionen Ärarialpostämter errichtet und die Briefsammlungen gänzlich aufgehoben.

C. Die Niederösterreichische Post im Jahre 1809.

Das Kriegsjahr 1809 übte auf die Gestaltung des niederösterreichischen, speziell des Wiener Postwesens einen gewaltigen Einfluß. Da die Feldpostangelegenheiten dieses Jahres bereits im Abschnitt IX „Österreichische Feldpost" besprochen wurden, soll hier nur mehr der damaligen internen Zustände gedacht werden.

Gleich beim Einzuge der französischen Behörden in Wien hatten sich dieselben aller öffentlichen Kassen bemächtigt und alle Auszahlungen, die nicht von ihnen angewiesen wurden, eingestellt. Sie bezogen alle Gefällseinnahmen, sonach auch jene der Brief- und fahrenden Post, welche sie in eigene Verwaltung unter der Leitung eines französischen Direktors brachten. Der Dienst wurde durch die Beamten des obersten Hofpostamtes und der österreichischen Postwagen-Direktion auf französische Rechnung besorgt, welche die eingehobenen Postgelder an die Kasse des französischen Generalreceveur abzuführen hatten. Die niederösterreichische Landesregierung und Fürst Paar bildeten die Vermittlungsstellen in allen Postangelegenheiten.

Als am 10. Mai die Vorstädte Wiens von französischen Truppen besetzt wurden und schon bekannt war, daß die große Donaubrücke abgebrannt werden soll, erhielt das Wiener Poststallamt den Befehl, keine Postpferde mehr abzugeben. Am 29. Mai hat die französische Behörde verlangt, daß ein Relais von acht Pferden, vier Postillionen und vier gedeckten Kaleschen ins Hauptquartier des französischen Kaisers nach Ebersdorf gestellt werden. Zu dieser Beistellung wurde anfänglich die Poststation Schwechat, später jene in Laxenburg verhalten. Anläßlich der Verlegung des französischen Hauptquartiers von Ebersdorf nach Schönbrunn hatte das Relais die Poststation Neudorf abwechslungsweise mit jener in Laxenburg beizustellen. Nachdem häufige Ritte von Schönbrunn nach Laxenburg und Neudorf vorkamen, wurde das Kreisamt zu Traiskirchen beauftragt, für die Unterstützung der Station Neudorf mit Aushilfspferden und Kaleschen vorzusorgen. Als sich die Laxenburger Postillione bei ihrer Rückkehr beklagten, daß wegen Abnahme der ihnen mitgegebenen Fourage durch französische Truppen ihre Pferde dienstunfähig geworden seien, daß sie selbst großen Mangel an Lebensmittel haben und als sie erklärten, eher aus dem Dienste treten zu wollen, als im Hauptquartier ohne Obdach für sie und ihre Pferde zu verbleiben, wurde die Poststation Laxenburg beauftragt, am 11. Juni abermals acht Pferde mit vier Postknechten und drei Kaleschen nach Schönbrunn zu stellen und sich mit Fourage auf 5 bis 6 Tage zu versehen, und zwar um so sicherer, als bei der geringsten Verzögerung der Postexpeditor und die Knechte mit französischem Militär abgeholt würden und sie die schärfste Ahndung zu gewärtigen hätten.

Am 15. Juni teilte der niederösterreichische Regierungspräsident Graf v. Bissingen dem Fürsten v. Paar mit, daß der französische Generalgouverneur mit Bewilligung des Major-Generals Prinzen von Neuschatel zur Sicherheit des Postdienstes einen eigenen Tagesbefehl erlassen und zugleich angeordnet habe, daß die Postpferde, um sie leichter kennbar zu machen und um alle wegen ihrer Wegnahme sich ergebenden Streitigkeiten zu beseitigen, am rechten Schenkel mit dem Buchstaben N zu bezeichnen seien.

Mit welchen Unbilden und Schwierigkeiten die Postmeister zu kämpfen hatten, geht aus der Eingabe der Postmeister von Kemmelbach, St. Pölten, Sieghartskirchen, Perschling und Purkersdorf vom 17. Juni an die oberste Hofpost-

amtsverwaltung hervor, in welcher sie um die Verfügung baten, daß sich nicht alles der Posten bedienen dürfe, sondern daß man nur Generale, andere hohe Stabsoffiziere und Kuriere zu befördern habe. In dieser Eingabe heißt es weiter: „Wie können sie im Stande sein, so viele Pferde aufzutreiben, da man alle Vorspanne, sogar die Ochsentreiber und das auf der Straße wegen Mattigkeit liegen gebliebene Rindvieh mittelst Post verführen müsse. Nicht 50, sondern 90 bis 100 Pferde werden jetzt täglich (da die Kaleschen theils gebrochen, mehrentheils aber verführt sind) in die schwersten Leiterwägen, die oft mit 12 bis 15 Pferden nebst Koffers und Mantelsäcken bepackt sind, gespannt. Es ist skandalös, aber zugleich sehr bedauernswürdig, 2 Pferde an einen solchen Wagen gespannt zu sehen. Bald werden sie nicht nur keine Wagen, sondern auch keine Pferde und keine Postillione haben, weil von den vielen Strapazen schon Pferde und Leute krank sind und sich so der wichtigste Dienst für den Staat und das allgemeine Beste enden muß. Am meisten zu bedauern sind die Stationen, welche sich in so kleinen Orten befinden, wo kein Platzkommandant und keine Wachen ausgetheilt, die ganz hilflos ohne Unterstützung jeder Mißhandlung ausgesetzt und preisgegeben sind, weil keine Sicherheit und Ordnung gehandhabt wird."

Am 23. Juni richtete der Staatskonferenz- und Armeeminister Graf Zichy, welcher die Oberleitung der drei österreichischen Kreise auf dem linken Donauufer für so lange übernommen hatte, als die Verbindung mit der niederösterreichischen Regierung unterbrochen war, aus Gaunersdorf an den Hofkammer- und Finanzhofstelle-Präsidenten Graf O'Donel die folgende Note: „Die feindliche Besitznahme der Hauptstadt hat den Postwagenkurs zur Armee und nach Ungarn ganz unterbrochen. Um dem abzuhelfen, wurde von Brünn zweimal wöchentlich ein Postwagenkondukteur mit dem gewöhnlichen Tagkourier über das k. k. Hoflager nach Preßburg abgeschickt, welcher die zur Armee nach Ungarn gehörigen beschwerten Briefe in dem gewöhnlichen Felleisen, aber als Extrapaket mitnehme. Dieser Kondukteur wird dem detachierten Feldpostamte im Hauptquartier des Generalissimus die für die Armee bestimmten Pakete übergeben und sodann seinen Weg bis Preßburg fortsetzen, wo die weitere Beförderung nach Ungarn zu besorgen ist."

Als sich die Zahl der Blessierten beträchtlich vermehrte und bereits alle Spitäler und Klöster und sonstigen großen Gebäude, die zur Aufnahme derselben geeignet waren, sowohl innerhalb der Linien Wiens, als auch im Bezirke des Kreises Unter-Wienerwald mit Verwundeten angefüllt waren und daher der nötige Raum für die Unterbringung weiterer österreichischer Verwundeten mangelte, wurde der Fürst v. Paar vom Grafen v. Bissingen ersucht, seine Reitschule im Poststallgarten für ein Spital einzuräumen.

Hierauf bemerkte Fürst Paar, „daß bereits ein französischer Offizier de Sareté diese Reitschule für französische Blessierte und Kranke in Beschlag nehmen wollte, wegen verschiedener Gebrechen des Objektes davon aber Umgang genommen habe. Als dies der französischen Postdirektion bekannt wurde, äußerte sich dieselbe, daß alle zur Post gehörigen Gebäude als Proprietät des französischen Kaisers anzusehen seien und ohne Einverständnis der französischen Behörde und des Postdepartements nichts dahin einquartiert und darüber nichts verfügt werden könnte. Die Landesregierung wird daher ersucht, über die Anlegung eines Spitales in der Poststallreitschule, die zu seiner Wagenschupfe dient, Rücksprache mit der französischen Behörde zu pflegen, um Unannehmlichkeiten und Auftritte zu beseitigen, die schon einigemale bei Einquartierungsverlangen im Poststall sich ereignet haben und der Fürst sich mit der französischen Behörde, da überhaupt seine derzeitige Direktion und sein Eigentumsgenuß im Poststalle sehr beschränkt sei, nicht verwickeln könne."

Ungeachtet französischerseits den Postmeistern durch Beigebung von Gendarmen und Militär aller Schutz versichert wurde, hatten sich dennoch viele Postmeister mit ihren Pferden beim Vordringen der Franzosen von ihren Poststationen entfernt. Die Folge davon war Ausplünderung und Zerstörung der Post-

hauser. So erging es namentlich den flüchtig gewordenen Postmeistern in Stammersdorf und Gaunersdorf. Am 10. Juli wurde der dem französischen Hauptquartier als Feldpostmeister zugewiesene k. k. Obrist Hofpostamtsoffizier Brendl v. Sternburg von der französischen Behorde beauftragt, die Poststation Stammersdorf wieder zu organisieren. Derselbe setzte die beiden genannten Stationen mit Militärpferden und herbeigeholten Wagen in Stand und ließ die Postmeister durch französische Gendarmen aufsuchen. In Lang-Enzersdorf wurde an Stelle des flüchtig gewordenen Postmeisters ein französischer Postmeister mit der Führung des Postdienstes betraut.

Die überhand nehmende Teuerung der Fourage ließ eine Erhöhung des Rittgeldes von 2 auf 3 fl. per Pferd und Station dringendst notwendig erscheinen. Da diese Erhöhung dem kaiserlichen französischen Ärar, welches den Überschuß der Gefälle bezog, zur Last fallen müßte, hat Graf Bissingen den Generalintendanten des kaiserlichen französischen Kriegsheeres Grafen v. Daru ersucht, diese Erhöhung vorläufig für drei Monate zu bewilligen. Zugleich wandte sich die niederösterreichische Landesregierung an den französischen Generalgouverneur der Stadt Wien und Niederösterreich Grafen v. Andreossy, daß die Bestimmungen der allgemeinen österreichischen Postordnung vom Jahre 1748, welche durch Hofkammerdekret vom 12. September 1807 eingeschärft wurde, mittels eines Tagesbefehles den französischen Reisenden zur Darnachachtung, den bei den Postämtern angestellten Gendarmen aber zur Überwachung der Befolgung derselben bekanntgegeben werden möchten. Am 7. August erstattete Fürst Paar folgende a. u. Vorträge an den Kaiser über Postenläufe und rückständige Besoldungen: „E. k. M. geruhten mir bei A. H. dero Abreise aufzutragen, mich des Postwesens anzunehmen und mir das Beste desselben angelegen sein zu lassen. Ich hatte hierüber gleich anfangs und seither schon öfters Beratungen mit den französischen Behörden, weil das Verlangen des Publikums sehr dringend war, daß zur Erleichterung des darniederliegenden Comerzes der sämtliche Postenlauf sowohl der Brief- als fahrenden Post geöffnet werden möchte. Die französische Behörde zeigte sich dazu bereitwillig, indem sie nicht allein den Cours in das Reich, sondern auch jenen durch Steiermark, Kärnten, Krain nach Triest und in ganz Italien herstellen ließ, wohin sowohl die Brief- als fahrende Post an den gewöhnlichen Tagen befördert wird. Auch wird auf Befehl des Kaisers Napoleon eine besondere gerade Route von Passau über Landshut, Augsburg und Ulm nach Straßburg eröffnet, um alle Umwege zu beseitigen. Nur die Straßen nach Mähren, Böhmen und Ungarn sind noch immer gesperrt, denn die Mährische geht nur bis Brünn, die Prager nur bis Znaim, die Pilsner bis Göpfritz und die ungarische nur bis Preßburg und Raab, weil die Vorposten der kaiserlich österreichischen Armee durchaus keine Post passieren lassen. Um daher dem sehr leidenden Comerz einigermaßen aufzuhelfen, ergeht an E. K. M. mein a. u. Antrag, an die Vorposten-Kommandanten die A. H. Befehle zu erlassen, daß die Ordinarien und Postwagen nach Ungarn, Böhmen und Mähren ohne Anstand hin und zurückfahren können."

„Auf meine a. u. Vorstellung, womit E. M. dem hiesigen Postamtspersonale bei diesen bedrängten Zeitumständen einen weiteren Gehaltsvorschuß A. g. zu bewilligen geruhen möchten, geruhten E. M. mir A. H. dero Entschluß dahin bekannt zu machen, daß, da das französische Gouvernement alle Gefälle und so auch das Postgefälle bezieht, demselben obliege, auch die Regieauslagen zu bestreiten. Diese A. H. Entschließung habe ich der französischen Behörde insoweit bekannt gemacht, daß ich darauf gedrungen, daß die Bestallungen der Postgefällsbeamten aus der Postkassa von der französischen Behörde entrichtet werden möchten. Der Generalintendant Daru hat sich zwar mit vieler Bescheidenheit gegen mich geäußert, jedoch zur Zeit nicht ganz willfährig, sondern der Satz wird immer behauptet, die französischen Behörden wollten itzo die Beamten E. M. nicht besolden, sollte es aber wieder zum Kriege kommen, so würden sie alsdann den Beamten, die nötig wären, ihre Salarien entrichten, jedoch nach Abzug des

dreimonatlichen Vorschusses. . . Im äußersten Falle, wenn von der französischen Behörde aller Vorstellungen ungeachtet, keine Bestallung zu erzwingen sein würde, werden die hilflosen Postbeamten zu E. M. landesvatorlicher Gnade und Milde ihre a. u. Zuflucht nehmen. . . Auch Fürst Paar habe seine rückständigen Aequivalentsgelder noch nicht erhalten."

Für die Dauer des Kongresses zu Altenburg wurde dortselbst am 12. August eine vom Wieselburger Postmeister zu unterhaltende Aushilfsstation errichtet.

Am 1. September kam der Obersten Hofpostamtsverwaltung in Wien das folgende Schreiben des französischen Finanzministers v. Bignon bezüglich der Ernennung des Briefpostdirektors von Barbegnière zu:

Vienne a 1^{mr} 7^{br} 1809.

J'ai l'honnour de vous prévenir, que Son Excell. Monsieur l'Intendant Général a nommé Monsieur Barbegnière, directeur de la poste aux lettres, vou voudres bien, Messieurs le reconnaitre en cette qualité, lui rendre compte de votre gestion depuis l'Entrée des troupes françaises a Vienne, lui comuniquer vos registres, louis fournir tous les renseignements, qui il vous demandera, et enfin vous conformer à tous les ordres, qu'il poura vous donner pour tout, qui ce concernera le service, qu'il digne. Recevés Messieurs l'assurance de ma parfait consideration.

L'administrateur général de finances et de Domaines
Ed. Bignon m. p.

à la Direction de la post aux lettres.

Sowie die Briefpost, wurde auch die fahrende Post innerhalb der französischen Demarkationslinie von einem seitens des französischen Gouvernements eigens angestellten „Coodirecteur" verwaltet.

Am 3. September erschien der folgende Tagbefehl des Major Général de l'armée, Prinzen von Neuchatel bezüglich der Erhöhung des Postrittgeldes auf 3 Gulden:

Armée d'Allemagne.

État Major Général.

Au Quartier impérial de Schönbrunn, le 3. Sept. 1809.

ORDRE DU JOUR.

Sa Majesté l'Empereur et ROI voulant donner aux maitres de poste des pays héréditaires d'Autriche une nouvelle preuve de sa protection spéciale, a décidé que, prennant en considération la cherté des fourages, le prix de la poste qui jusq' à présent a été fixé à deux florin, et porté par conséquent à trois florins par cheval et par station en papier de la Banque de Vienne.

Les gendarmes en sauve-garde dans le maisons des maitres de poste tiendront la main à l'exécution de cet ordre, qui sera affiché par-tout où besoin sera, et spécialement à la porte de toutes le maisons de post dans les États héréditaires d'Autriche.

Le Prince de Neuchatel, Vice-connétable, Major-général:
Alexandre.

Pour amplication:
Le Général de Devision, s. Chef de l'État-major général:
Comte Mathieu Dumas.

Am 10. Oktober wurden die monatlichen Bestallungen der Wiener Postbeamten für die Monate September und Oktober ausbezahlt, die Äquivalentsgelder des Fürsten v. Paar sowie die Gebühren für die seit Mai beförderten Ordinarien, Estaffetten und Postwagen hingegen blieben ausständig.

Am 16. Oktober ist Kaiser Napoleon von Schönbrunn abgereist, die Rückkehr des französischen Hauptquartiers, der französischen Truppen und Beamten erfolgte am 20. November.

Nach Abschluß des Wiener Friedens am 14. Oktober 1809 wurde die Kurieranstalt und Postbeförderung nach allen Richtungen wieder in Gang gesetzt und wurden nach den am 20. Oktober ausgewechselten Friedensratifikationen die von den Franzosen besetzten Provinzen sowie alle Gefälle mit Ausnahme der Domänen, letztere erst mit 1. November — für österreichische Rechnung wieder verwaltet, wonach von diesem Zeitpunkte ab die französischen Autoritäten kein Gefallserträgnis mehr zu beziehen hatten.

Am 10. November hat eine Abteilung der Hofkammer die Besorgung der ihr zustehenden Dienstgeschäfte wieder übernommen: am 20. Dezember begann die Amtswirksamkeit sämtlicher Hofstellen. (Quellen: H. K. A. Obrist-Reichs-Hof- und General-Erblanden-Postmeisteramts-Aktivitätsakten, dann Pester Flüchtungsakte 1809.)

4. Salzburg.

Schon im Jahre 1590, mithin 5 Jahre vorher, ehe Taxis vom Kaiser Rudolf II. zum Generalpostmeister im heiligen Reiche ernannt wurde, hat der Erzbischof Wolf Dietrich am 1. August den Salzburger Bürger Hans Schraierer zu seinem Postmeister mit einem förmlichen Bestallungsbrief aufgenommen und ihm nebst einem monatlichen Gehalte von 28 fl. aus der fürstlichen Kammer, bewilligt, „von menikhlich das ordentliche postgelt", wie bei anderen Posten gebräuchlich, einzunehmen. Das Salzburgische Territorial-Postwesen hat also schon mit Ende des 16. Jahrhunderts eine gewisse Organisation gehabt. Vorher wurde die Korrespondenz in- und außerlands durch eigene Boten befördert. Als 1665 Kaiser Leopold I. auf seiner Reise zum Reichstage nach Salzburg kam, erwirkte der damalige Erzbischof Guidobald v. Thun am 3. November 1665 ein kaiserl. Versicherungsdekret über die Erhaltung des Salzburger Postregals. Später erhielt das Salzburger Postamt den Titel eines „Hochfürstlich Salzburgischen Hofpostamts". Dieser Titel blieb ihm bis zur Errichtung des weltlichen Kurfürstentums 1802 unter der Regierung des Erzherzogs von Österreich und Großherzogs von Toskana Ferdinand, Kurfürsten von Salzburg, von dem es zum „Churfürstlich Salzburgischen Oberst-Hofpostamte" erhoben wurde. Gleichzeitig wurden die beträchtlicheren Poststationen der Salzburgischen Provinzialstädte zu Laufen, Titlmoning, Hailein, Werfen, Radstadt und Mauterndorf zu förmlichen Postämtern umgestaltet.

Im Jänner 1763 wurde dem Salzburger Erzbischof die Konzession zur Errichtung eines reitenden Postkurses nach Gmünd gegen die Bedingung erteilt, daß sich diese Konzession nur auf die Salzburgischen Briefe, das heißt die Korrespondenz der Salzburgischen Untertanen und jene Amtskorrespondenz erstrecke, welche die in Steiermark und Kärnten gelegenen Erzstiftlichen Herrschaften und geistlichen General-Vikariate betreffen und daß die Reparierung der verfallenen Straßen in dem zum Erzstift Salzburg gehörigen Gerichte Lamberg zwischen Oberdrauburg und Lienz vom Erzstifte auf dessen Kosten vorgenommen und die Straßen fortan in wandelbarem Stande erhalten werden. (H. K. A. Cam. Fasc. 9.)

Am 20. November 1771 wurde zur Beseitigung vorgekommener Anstände mit Salzburg ein Vergleich dahin getroffen, daß das Salzburgische Hofpostamt an die k. k. Oberste Hofpostamtskassa in Innsbruck für Briefe von Salzburg nach Innsbruck und Hall und zurück von jedem halblötigen Stück 2 Kreuzer und von allen über Innsbruck laufenden Briefen 3 Kreuzer für jedes halbe Lot, für Briefe hingegen, die von Salzburg über Innsbruck in die Vorlande und Schweiz lauten, kein Porto zu vergüten habe, während für die Briefe aus den Vorlanden und der Schweiz via Innsbruck nach Salzburg für das $^1/_2$ Lot 4 Kreuzer zu ent-

richten waren. Das Erzstift wurde berechtigt, auf seine Kosten einen Posthalter in Unken anzustellen. Das Oberste Hofpostamt in Innsbruck hatte für die Beförderungsstrecke Unken—Salzburg 2 fl. und für jene Unken—Waydring 1 fl. W. W. pro Pferd zu bezahlen. Die Salzburgischen ordinari Zillertaler, Fager und Hopfgartner Boten waren vom 1. Jänner 1772 ab abzustellen, es blieb jedoch dem Erzstifte freigestellt, zeitliche Extraboten im Amtssachen zu verschicken. Infolge dieser Botenaufhebung hatte das Hofpostamt Innsbruck die Beförderung aller Salzburgischen Amtspakete von und nach den Pflegeämtern Zillertal, Fugen und Hopfgarten durch die k. k. Poststationen Wörgl und Straß gegen ein jährliches, von Salzburg zu berichtigendes Pauschquantum von 20 fl. W. W. zu übernehmen. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/6, Nr. 240.)

Am 23. Dezember 1783 wurde mit dem Erzstift Salzburg ein Vertrag bezüglich des durch dessen Gebiet fahrenden Postwagens abgeschlossen.

Mit 1. Jänner 1807 wurde das Postwesen im Herzogtum Salzburg und Fürstentum Berchtolsgaden als ein freies, unabhängiges, mit keinem Lehen gebundenes Regale des Kaisers, wie in den übrigen österreichischen Erblanden organisiert und in Salzburg eine eigene Oberpostamtsverwaltung und eine eigene Postwagenexpedition errichtet. Im Jahre 1818 wurde die Oberpostverwaltung in Salzburg aufgelöst, die Leitung des dortigen Postwesens der Linzer Oberpostverwaltung übertragen und Salzburg in ein Grenz-Absatzpostamt umgewandelt.

5. Schlesien.

Um das Jahr 1578 hat die Schlesische Kammer reitende Boten zur Beförderung der Korrespondenz nach dem kaiserl. Hofe unterhalten, die Stadt Breslau hingegen andere ordinari Boten nach Hamburg, Nürnberg und Leipzig zur Beförderung der Korrespondenz der Kaufmannschaft und anderer Privatpersonen. 1632 wurde durch die Schlesische Kammer eine Post zu Pferde nach Wien angelegt und daselbst ein eigener Postagent bestellt. 1650 wurde von Breslau aus eine Postverbindung mit Hamburg, 1652 mit Prag, 1673 mit Krakau, 1684 mit Warschau, 1693 eine reitende Post nach Holland, 1694 eine fahrende Post nach Leipzig, 1704 eine Post von Troppau nach Teschen eingerichtet. Die Kosten hiefür, wie auch jene für den Wieners Kurs wurden aus dem Breslauer Postgefälle bestritten. Das Postwesen in Ober- und Nieder-Schlesien wurde durch die Schlesische Kammer verwaltet. 1717 erscheint Johann Reinhard v. Ruttenstein als Postdirektor in Ober- und Nieder-Schlesien.

Mit Genehmigung Kaiser Karls VI. wurde das schlesische Postgefälle dem Breslauer Oberpostverwalter Hermann Crusius verpachtet. Der zwischen der Hofkammer und Crusius am 24. Oktober 1726 abgeschlossene Pachtkontrakt enthielt folgende Bestimmungen: 1. Die Hofkammer überläßt über kaiserl. Ratifikation dem Crusius die Administration sämtlicher kaiserl. Postgefälle im Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien vom 1. Jänner 1727 durch drei nacheinanderfolgende Jahre. Er verbleibt der Schlesischen Kammer subordiniert. 2. Dem Crusius wird die Besorgung der Postgefälle, jedoch unter der Direktion und Einsehen der Schlesischen Kammer, mit Aufhebung des bisher bestellt gewesenen Post-Direktorii gänzlich anvertraut; hingegen soll eine eigene Kommission angeordnet werden, an welche er sich in vorfallenden Postamtsangelegenheiten zu wenden haben wird. 3. Die Oberpostamtsoffizianten in Breslau als auch die Postbeförderer am Land sind nach der Schlesischen Kammer an Crusius gewiesen, der Oberpostamtskontrollor aber verbleibt der kaiserl. Universal-Bankalität subordiniert. 4. Crusius verbindet sich durch drei Jahre (es wäre denn, daß während dieser Zeit innerliche Kriegs-, Sterb- oder andere casus fortuiti majores sich ereigneten) über Abzug aller in der Verrechung des Postamts dermalen stehenden Besoldungen und Ausgaben, die Erträgnis der Schlesischen Postgefälle auf jährlich 30.000 fl. sicherzustellen und folglich in den kontraktmäßigen drei Jahren 90.000 fl. Bargeldüberschuß in die

kaiserl. Bankalkasse richtig abzuführen, auch für das versprochene Quantum in proprio zu haften und gutzustehen. 5. Wäre, daß während dieser Zeit des Kontrakts ein ganzer Postkurs eingestellt oder die Korrespondenz durch Krieg-, Sterb- oder andere Casus fortuitos majores merklich gehemmt, folglich die Postgefälle dadurch geschwächt würden, daß die Einkünfte eines Jahres das andere nicht übertragen könnten, solle mit Crusius bezüglich des erlittenen Schadens billiges Abkommen getroffen werden. 6. Obligiert sich Crusius, nicht allein die eingehenden Gefälle monatlich mit einem ordentlichen, vom Kontrollor mit unterschriebenem Geldzettel in die Bankalkasse richtig abzuführen, sondern auch alles, was an Postgefällen ein- und ausgeht, getreulich zu verrechnen . . . 7. Für die diesfalls an sich nehmende Gefahr und Mühe sollen von dem über das fixierte jährliche Quantum der versicherten 30.000 fl. mehreres abführenden Superplure 5%, dann statt der gebetenen Besoldungsverbesserung und für die bei den vorzunehmenden Visitationen auslegenden Reise- und Zehrungsspesen oder Liefergelder noch andere 5% zusammen also 10% von dem ad aerarium über die sichergestellten 30.000 fl. abführenden Überschuß bonifiziert werden. 8. Ist Crusius verbunden, keine Abänderungen in Postsachen ohne Genehmhaltung der kaiserl. Schlesischen Kammer vorzunehmen, das dermalige Personale beim Oberpostamte und auf dem Land mit dem jetzigen Gehalt und Genuß beizubehalten, nichts in Afterbestand zu belassen, das Postporto von Briefen, Paketen und Überfrachten nur nach dem ausgesetzten Tarife abzufordern, viel weniger den vom 1. Juli d. J. aufgehobenen Pferdeaufschlag und Aufsitzgeld von den Passagieren abzufordern. Weil 9. resolviert worden, daß anstatt des aufgehobenen Pferdeaufschlages von den Postbeförderern auf dem Land (außer denen, so keine Besoldung genießen, also welche hievon dispensiert sind), bei jedesmaligem Ritt von einem Pferd auf einer einfachen Post 3 kr., auf einer doppelten aber 6 kr. dem Aerario entrichtet und verrechnet werden sollen, also wird Crusius darauf zu sehen haben, daß dieses Äquivalent dem Aerario in richtige Verrechnung gebracht werde. 10. Alle von der Schlesischen Kammer abschickende kaiserl. Stafetten sollen, wie in den übrigen Erblanden bei den Poststationen gehalten wird, durchaus franko spediert werden. 11. Bezüglich der Portofreiheiten bleibt es bei der bisherigen Observanz . . . (H. K. A. Postakten 1723—1726.)

6. In Vorderösterreich.

Im Jahre 1512 hat Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Augsburg zur besseren Handhabung des Landfriedens das Römische Reich in zehn Kreise eingeteilt, welche Einteilung 1521 auf dem Reichstage zu Worms und 1522 auf jenem zu Nürnberg von allen Ständen des Reichs bestätigt wurde. Unter diesen Kreisen war auch der österreichische begriffen, dessen Teile unter anderen aus der gefürsteten Grafschaft Tirol und den Vorderösterreichischen Ländern bestanden. Die Besetzung der Post in diesen Landen, dann bis Augsburg, Salzburg und Ala di Roveredo stand den regierenden Landesfürsten in Tirol zu. Über die bezüglichen Verleihungen wurde bereits im Abschnitte II, B. I, „Postlehensverleihungen" und XI, „Die österr. Post und die Familie Taxis" näheres angeführt.

In den Jahren 1607, 1608 und 1609 hat der Generalpostmeister im Reich Leonhard v. Taxis sowie dessen Sohn Lamoral v. Taxis gebeten, ihnen das oberste Postmeisteramt in den O. und V. Ö. Landen zu unterstellen, beziehungsweise zu bewilligen, eigene Nebenposten auf ihre Kosten dort zu errichten oder aber anzuordnen, daß die österreichischen Postmeister bezüglich der niederländischen Expedition und Felleisen sowohl dem Generalpostmeister zu Brüssel, als dem Obristen Postmeister in Tirol untergeordnet werden, beiden den Schwur der Treue leisten, beide als ihre Vorgesetzten erkennen und von beiden ihre Anstellungspatente erhalten sollen. Über diese Ansuchen erfolgte jedesmal ein abweislicher Bescheid. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/6.)

Als Kaiser Mathias auf den deutschen Thron kam, erhob er das allein einem römischen Kaiser reservierte Postregal zu einem Lehen, welches er 1615 dem Lamoral Frh. v. Taxis dergestalt verlieh, daß sich dieses Lehen auch auf seine männliche Nachkommenschaft erstrecken solle. Obwohl nun durch diesen Lehenbrief die kaiserl. Willensmeinung dahin ging, daß dem Lehenträger das Jus ac exercitium universale postarum in toto complexu Imperii und in allen dessen Teilen ohne Ausnahme zuständig sein sollte, so wollte doch Kaiser Mathias von diesem Rechte und dessen Ausübung einen Teil des österreichischen Kreises ausnehmen, indem er von seinem Vasallen einen Revers abforderte, kraft dessen sich derselbe verbunden, dem kaiserl. Hof- und den n.-ö. Postamtern keinen Eintrag, Hinderung oder Beschwerung zu tun. (H. H. u. St. A. Staatsrat Nr. 626 ex 1773.)

Nicht minder wurde in der kaiserl. Resolution vom 18. Juli 1668 deklariert, daß das dem Oktavio von Thurn und Taxis bei der Reichskanzlei ausgefertigte Diplom über das Postwesen im Reich und Tirol den Erzherzoglichen und O. Ö. Ländern nicht präiudizieren soll. (A. Min. d. Inn. II. A. 4, Nr. 9.)

Dessenungeachtet hat sich das General-Reichspostamt wiederholte Eingriffe in das vorderösterreichische Postwesen zu Schulden kommen lassen, indem dasselbe von Ulm bis Schaffhausen durch das V. Ö. Territorium Echingen, Riedlingen, Memingen und Meeßkirch neue Posten gelegt, dann zu Stockach, wo sich ein österreichischer Posthalter befand, einen Reichsposthalter eingesetzt und über Waldsee, Ravensburg und Wolfsegg neue Posten gelegt hat, wodurch den nächstgelegenen österreichischen Posten ein nicht unbeträchtlicher Schaden erwachsen ist. Im Jahre 1750 wurde in Kempten neben dem österreichischen vom Hof- und General-Erbpostamt in Innsbruck dependierenden Postmeister ein Reichspostmeister bestellt, welcher die früher vom österreichischen Posthalter versehenen Ritte nach Lindau, Memingen und Augsburg an sich zog. Die dagegen erhobenen Proteste des Innsbrucker Postamtes blieben unberücksichtigt. (H. H. u. St. A. Postwesen im Reich 1745—1754.)

Anläßlich der 1769 vollzogenen Inkamerierung des Tiroler und Vorderösterreichischen Postgefälls ist eine neue Einrichtung des V. Ö. Postwesens notwendig geworden, welche neuerliche Differenzen mit dem vom Taxis zu Lehen tragenden Reichspostgeneralate zur Folge hatten. Behufs Begleichung dieser Differenzen wurde im August 1771 eine gemeinschaftliche Kommission in Freiburg angeordnet, bei welcher seitens der Taxischen Deputierten mehrere die kaiserl. Gerechtsame berührende Fragen aufgeworfen wurden. Auf den hierüber von der Hofkammer erstatteten Vortrag resolvierte die Kaiserin Maria Theresia am 17. Juli 1772 unter Hervorhebung der dem kaiserl. Erzhause zustehenden Rechte, wie folgt: „Bei allem dem will Ich bloß in der Absicht, um wegen der Vermischungen und der diesseitig auf dem Reichsterritorio gelegenen Stationen allen Weiterungen auszuweichen, gestatten, daß wegen des V. Ö. Postwesens nicht stricte nach dem diesseitigen Rechte sich benommen, sondern durch einen Mittelweg ein gütliches Abkommen mit dem Taxis vorgeschlagen werden möge." (H. H. St. A. Staatsrat Nr. 1511.)

Am 12. Juli 1774 wurde nun zwischen der Hofkammer und dem kaiserlichen Reichspost-Generalate ein Vertrag geschlossen, dessen wesentlichste Bestimmungen lauteten: „1. Die vier Stationen Hurlach, Schwabbruck, Schwabdiesen und Sammeister haben bei dem k. k. Ober- und Vorderösterreichischen Postgeneralat für allzeit zu verbleiben, doch mögen die Postbedienten auf der Füssner Route die Reichsordinari in der Postlivrée des Reichsgeneralats, jedoch ohne Nachtheil der österreichischen Gerechtsame noch ferners verführen. 2. Verbindet sich das kaiserliche Reichspost-Generalat für den freien und ungehinderten Durchzug des niederländischen Felleisens, der Venetianer Estaffete und überhaupt zur Unterhaltung des doppelten Venetianischen Kurses vom 1. Juli 1774 dem k. k. Ober- und Vorderösterreichischen Postgeneralat nach Innsbruck jährlich 10.000 fl. oder quartaliter 2500 fl. in österr. Währung zu bezahlen, dagegen aber die ordinari verschlossen und un-

gehindert, wie dermal und zuvor durch Tirol hin und herlaufen, jedesmal auf das schleunigste befördert, auch alle in Tirol von Füssen bis Ala incl., dann auf dem Seitenkurs von Trient über Borgo aufgestellten k. k. Posten von eben dieser letzt gesetzten Summe pro 10.000 fl. für die Überführung der ordinari und Venetianer Estaffeten, folglich ohne sonstigen Beitrag vom kais. Reichspost-Generalat bezahlt werden sollen. 3. Verbindet sich das k. k. Ober- und V. Ö. Postgeneralat den eigenen Tiroler Postlauf von Füssen über Weisbach und Kempter-Wald bis Kempten allein zu unterhalten, so daß die an die Reichspostämter diesem Kurs nach lautenden Pakete allzeit unentgeltlich hin und wieder mitgeführt werden sollen. 4. Nachdem mittelst dem durch Tirol von Augsburg und vice versa aus Italien verschlossen zu verführenden Amtspakete die Zeitungsnutzung entzogen wird, so verspricht das kais. Reichspost-Generalat hiefür, dann für die das ganze Jahr hindurch nächtlicher Weile zu beschehende richtig und schleunige Expedition der ordinari Posten an das kais. Reichs Ober- und V. Ö. Postgeneralat zu Innsbruck jährlich 400, also quartaliter 100 fl. W.-W. zu bezahlen . . . 6. Damit das kais. Reichspost-Generalat die bis nunzu in den V. Ö. Landen eingeführten Postläufe ferner und ohne Unterbrechung in seiner Ordnung behalten, auch die diesen Postläufen nachlaufenden Reichspost-Felleisen sicher befördern möge, so soll das kais. Reichspost-Generalat salvis juribus austriacis in dem Besitz der in austriaco aufgestellten Posten belassen werden. Sollte aber die Notwendigkeit erfordern, zur Fortsetzung eines Hauptpostkurses auf ein oder anderer dieser Ortschaften die kais. Reichsposten in einen anderen V. Ö. Ort zu versetzen, soll 7. dem kais. Reichspost-Generalate alle hilfreiche Hand geboten werden, wenn anders eine solche Übersetz- oder Einrichtung nicht zum Nachtheil der k. k. V. Ö. Posten gereichte, und das kais. Reichspost-Generalat gehalten sein, diese Übersetz- oder Einrichtung mit Einverständniß der V. Ö. Regierung und Kammer, dann des V. Ö. k. k. Postgeneralats zu veranlassen und hierwegen freundschaftlich zu correspondieren. 8. Sollen die Stationen von Günsburg incl. bis excl. Altdorf und Stockach bei dem k. k. O. und V. Ö. Postgeneralat stets verbleiben. 9. Soll dem k. k. O. und V. Ö Postgeneralat die Ernennung der Postmeister auf dem Hauptpostkurs von Innsbruck nach Freiburg als zu Kempten, Leydkirch, Stockach und Engen allein, jedoch mit dem Vorbehalt überlassen werden, daß alle kais. Reichs-ordinarien und Estaffeten ungehindert, wie zuvor, passieren und in kais. Reichs-livrée gegen die gewöhnlichen Rittgebühren verführt, auch die zu ernennenden Postmeister deswegen und quoad praestanda in Pflichten des kais. Reichspost-Generalats genommen und von demselben patentirt werden sollen. 10. Verbinden sich beide Postgeneralate an den ergangenen Reichs- und k. k. Botenpatenten festzuhalten . . . 13. Werden Ihre K. K. Maj. den Fürsten von Thurn und Taxis bei dem, was in diesem Vertrag zugesagt worden, auch in der Ausübung schützen . . . 15. Dieser Vergleich soll durch 20 nacheinander folgende Jahre gehalten, mithin keinem Theile freigelassen werden, selben zu brechen oder aufzuheben . . ." (H. K. A. Cam. Fasc. 9/8 Nr. 66.)

Am 22. Februar 1777 wurde zwischen der Hofkammer und dem Fürsten Karl Anselm von Thurn und Taxis ein Pachtkontrakt bezüglich der Posten in den österr. Vorlanden unter folgenden Bedingnissen abgeschlossen:

„1. Dem genannten Fürsten und dessen Nachkommen wird die Administration der Posten in sämtlichen österr. Vorlanden vom 1. April 1777 an auf 20 nach einander folgende Jahre gegen dem überlassen, daß er dafür jährlich 15.000 Gulden in Reichswährung, den Conventionsthaler zu 2 fl. 24 kr. gerechnet als Pachtschilling bezahlen und hievon die Hälfte $\frac{1}{2}$jährig im vorhinein an die Innsbrucker Oberpostamtskassa abführen solle. 2. Für diesen Pachtschillig wird dem Fürsten die Einhebung und der Genuß aller bei den dortländigen Oberpostämtern, Postämtern und Stationen eingehenden Gelder und Einkünfte, folglich auch das von den Postämtern Basel, Bern und Zürich der Waldshuter Postkassa dermalen zu bezahlende Transito- oder Auslagen-Porto auf die Pachtungszeit eingeräumt; ferner wird demselben nicht nur der Bezug des von dem Postamt Schaffhausen zu der

Innsbrucker Oberpostamtskassa bisher abgeführten Transito- oder Auslagen-Porto gänzlich überlassen, und werden daher von dem Innsbrucker Oberpostamte alle nach Schaffhausen laufenden Briefe nach Stockach geleitet werden, sondern werden auch die von den kais. Reichspostämtern Memmeringen und Lindau zur Innsbrucker Oberpostamtskassa bisher abgeführten Auslagengelder während der Pachtung gänzlich aufhören und abgestellt werden. 3. Wird der Fürst befugt sein, während der Pachtungszeit die erwähnten Posten gut und gehörig zu administrieren, in Postangelegenheiten und wegen Beförderung derselben Vorsehung zu thun und den Beamten ihre Verrichtungen vorzuschreiben. 4. Wird demselben gestattet, die Ortschaften, wo dermalen Posten sind, abzuändern, aufzuheben, zu versetzen und neue aufzustellen, so jedoch, daß diese lediglich zum Besten und Vortheil des correspondierenden überhaupt und sonderlich des V. Ö. Publikums und Comerziums geschehen, und vorher darüber jederzeit die Anfrage unmittelbar bei der k. k. Hofkammer oder der k. k. V. Ö. Landesstelle gemacht werden soll. 5. Sollen alle bei den k. k. V. Ö. Posten aufgestellten Beamten und übrigen Postbedienten bei ihrer Bedienstung, ihrem Amt, Gehalt und sonstigem erlaubten Genuß während ihrer Lebensjahre und Vermögenheit den Dienst zu versehen, oder doch, wenn ein oder der andere derselben bei Abänderung eines Postamtes seinen Gehalt verlieren, oder Alters und Gebrechlichkeit halber zu weiterer Versehung seines Dienstes untüchtig werden sollte, selber im ersten Falle bei dem Genuß einer gleichmäßigen Pension bis zu seiner weiteren Unterbringung verbleiben, im zweiten Falle hingegen mit Belassung von $\frac{2}{3}$ oder doch der Hälfte von seinem Gehalt in den Jubilationsstand versetzt werden; jedoch sind unter den pensionsfähigen Postbeamten die Postmeister nicht begriffen. 6. Soll der Fürst von Taxis die Macht haben, jene Postbeamten, die sich pflichtwidrig vergehen und in ihren Amtsschuldigkeiten sträflich, oder im Dienste selbst sich nachlässig bezeigen, zu züchtigen, zu bestrafen, der Besoldung zu entsetzen, zu verändern und andere anzustellen. 7. Werden Ihre k. k. Apost. Maj. auf die Beibehaltung oder Versorgung jener Postbeamten, welche von der Anstellung des Fürsten Thurn und Taxis nach Ablauf der Pachtjahre sich etwa vorfinden und zur Versehung des Dienstes tauglich sind, dann ihre Schuldigkeit getreulich beobachten, nach Beschaffenheit der Umstände Rücksicht nehmen. 8. Der Generaldirektor oder Commissarius besagter Posten wird nur mit A. H. Begnehmigung angestellt werden können. 9. Sollen die in den V. Ö. Landen publizierten Post- und Botenpatente, dann die übrigen in Postsachen erflossenen A. H. Normalresolutionen, insoweit solche nicht bloß in die Manipulation und innerliche Administration des Gefälles einschlagen, nicht minder 10. die allda eingeführten Posttarife während der Pachtung in ihrer vollen Kraft verbleiben, auch wird von den Schweizer Postämtern kein höheres Transito- oder Auslagen-Porto als dermalen abgefordert werden. 11. Sollen die nach Italien, nicht minder in die Vorlande in Zukunft bestehenden Ordinarien, Estaffeten und überhaupt alle durch die V. Ö. Lande Reisenden den in selben bestehenden Postrouten nach und in dem vorgeschriebenen k. k. Post-Uniform befördert werden. 12. Wird der Fürst von Taxis zu den Direktor-, Verwalter-, Controllors- und anderen Postbedienstungen geborene, oder von Ihrer k. k. Apost. Maj. naturalisierte Unterthanen in den V. Ö. Ortschaften anstellen, und wo einer, der es nicht wäre, aus Versehen oder Hintergehen bestellt würde, allsogleich einen anderen anstellen. 13. Sollen alle bei den k. k. V. Ö. Posten anzustellenden Ober- und Unterbeamten und Postbediente in die k. k. Pflichten wegen Sicherheit der Correspondenz und genauester Befolgung der Posttarife genommen werden . . . 16. Wird der Fürst von Thurn und Taxis nicht befugt sein, einigen Theil der Posteinkünfte zu beschweren oder zu verpfänden . . . 19. Sollen alle den A. H. Dienst betreffenden Pakete und Briefe portofrei sein . . . 21. Sollte wider besseres Vermuthen während der Pachtjahre ein innerlicher Krieg, Pest oder Hungersnot als welche als casus fortuiti majores et insoliti anzusehen sind, sich ereignen, und der Fürst von Thurn und Taxis dadurch das stipulierte Pachtquantum in toto abzuführen außer Stand gesetzt werden, so soll auch derselbe

zu dem bedungenen Pachtschilling nicht gebunden werden, sondern selbem ebenso viel, als das Postgefall des casus fortuiti nach Inhalt der Rechnungen weniger als das Pachtquantum ausmacht, ertragen hat, nachgelassen werden. 22. Die zwischen der kais. auch k. k. Hofkammer und dem kais. Reichspost-Generalat im Jahre 1774 geschlossene Convention soll während der 20jährigen Pachtungszeit in ihrer vollen Kraft bestehen, es wäre denn, daß durch gegenwärtigen Pachtkontrakt etwas darin abgeändert und anders reguliert worden wäre . . . 24. Werden nach Verlauf der Verpachtung, wovon jedoch die Aufkündigung von einem wie dem anderen Theile zwei Jahre vorher zu geschehen hat, von dem Fürsten Thurn und Taxis alle Oberpostämter, Postämter und Poststationen des k. k. V. Ö. Postgeneralats, so wie selbe in Verpachtung übernommen worden, auf das genauste zurückgestellt werden. 25. Wird der Fürst von Thurn und Taxis verbunden sein, nicht nur das vorstehende und überhaupt all jenes, so einem guten und treuen Administrator gebührt und zusteht, genau zu beobachten, sondern auch hierüber den erforderlichen Eid zu Handen desjenigen abzulegen, den Ihre Maj. zu ernennen finden werden." (H. K. A. Cam. Fasc. 9/7 Nr. 120.)

Zu den damaligen k. k. Vorderösterreichischen Postämtern und Stationen gehörten:

Das Oberpostamt Freiburg mit den Filialstationen Steig, Neustadt, Undingen, Pforn, Engen, Stockach, Lurgen, Marcktdorf, Fürnass, Radolphzell, Singen, Waldshut, Laufenburg, Mumpf, Rheinfelden, Krotzingen, Stenzingen, Klosterwald, Mengen, Riedlingen, Echingen, Ehrbach, Günzburg.

Das Oberpostamt Bregenz mit den Filialstationen Altdorf, Bergetreit, Leutkirch, Kimratshofen, Kempten, Kempterwald, Weissbach, Füssen, Dornweith, Weiller, Hohenems, Feldkirch, Nonnenbach, Untereschach, Warthausen, Waldsee, Sammeister, Schwabbruck, Schwabdiessen, Hurlach.

Das Oberpostamt Konstanz.

Als durch den Teschener Frieden vom 13. Mai 1779 das „Innviertel" von Bayern an Österreich überging, hat sich die Kaiserin Maria Theresia der Ausübung des Postregales im Innviertel begeben und den Besitz der in diesem Distrikt bestehenden Reichsposten Braunau, Schärding, Ried und Altheim dem kais. Reichspost-Generalat gegen Ausstellung eines Reverses de non praeiudicando juribus et privilegiis austriacis und gegen dem belassen, daß die amtliche Korrespondenz von den dortigen Poststationen unentgeltlich angenommen und abgegeben und das Postporto, wie das Passagierrittgeld „auf einem dem dortigen Publikum nicht beschwerlichen Fuß eingerichtet werden soll". (H. K. A. Cam. Fasc. 9/8, Nr. 177.)

Am 13. Februar 1795 wurde der mit dem Fürsten von Thurn und Taxis bezüglich der Verpachtung der V. Ö. Postämter und Stationen abgeschlossene Vertrag vom 22. Februar 1777 den Vertragsbestimmungen gemäß seitens der k. k. Hofkammer gekündigt. (H. K. A. Cam. Fasc. 9/6 Nr. 136.)

QUELLEN.

1. K. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv:

Patente: 1617—1724.
Postwesen im Reich (sive Reichspost) 1599, 1610, 1655, 1656, 1659, 1707, 1715, 1754.
Postarum Cursus in Imperio IV.
Reichs-Akten in specie Postwesen 21 - II.
Reichs-Hofrats-Akten. Antiqua 637.
Postwesen, Antiqua: 547: Paar contra Mayersheimb Postgelder 1669—1675; 630: Postwesen in Böhmen, in specie Brugger 1621—1622; 637: Postwesen im Reich: 1662—1666: Paar contra Taxis: in specie Gräfin Taxis contra Paar: Fasc. I. Taxis contra Paar 1659—1702; 638: Taxis contra Paar 1689—1717; 639; 622 Nr. 2.
Mainzer Erzkanzler-Archiv. Postalia 2. 1618—1630.
Kleinere Reichsstände 519. Thurn und Taxis 1557—1769.
Staatsratsakte: 1765, 1767—1771, 1772—1780, 1782—1789, 1805, 1813.
Österreichische Akten: Oberösterreich 1510—1754; Niederösterreich 1565—1578, 1618—1634, 1741—1749, 1750—1769; Steiermark Fasc. 15: 1571—1586; Fasc. 25 b: 1602—1637; Facs. 35: 1619—1650.

2. K. u. k. Gemeinsames Finanzarchiv (K. u. k. Hofkammerarchiv).

Postakten 1526—1599; 1601—1613; 1614—1659; 1660—1672; 1673—1687; 1688—1700; 1700—1717; 1718—1722; 1723—1736; 1737—1764.
Diensterseтzung bei dem allhiesigen k. k. Obrist Hofpostamt 1750—1765. Fasc. Nr. 1 (Hofpostkommission).
Poststationes, Erblichkeits-Privilegia und Bedienstungen 1750—1771. Fasc. Nr. 3.
Postkurs in den k. k. Erblanden 1755—1770. Fasc. Nr. 4.
Journalieres. Postwagen, Konvention mit Sachsen 1754—1771, dann Postwagen-Taxordnung und Tarifen zu dem Mantuaner Postwagen. Fasc. Nr. 5.
Miscellanea 1755—1762.
Briefportoverrechnung. Bonifikation in officiosis, Quartals-Extrakte und Briefsammlungen 1750—1768. Fasc. Nr. 6.
Postfreiheiten und neue Posttaxordnung 1750—1771. Fasc. Nr. 7.
Venetianische Postadministration und Einlösung der Postgerechtigkeit in Rom 1750—1763. Fasc. Nr. 8.
Inquisitionsacta der malversierenden Postbeamten und Verbot auf deren Besoldungen 1751—1761. Fasc. Nr. 9.
Botensachen in den k. k. Erblanden 1750—1752, 1753—1768. Fasc. Nr. 10.
Poststöhrerisch Fuhrwesen, Straßen- und Häuser-Reparationen, Ordinari Spedierung, Miscellanea 1750—1752, 1753—1755, 1756—1758, 1759—1771. Fasc. Nr. 11.
Postkommission, subdelegierte, An- und Aufstellung, dann Erhöhung und Nachsicht des Rittaufschlages 1751—1767. Fasc. 12.

Aufstellung der Feldpostämter bei der k. k. Armee, dann Postpferdstellung zu den k. k. Reisen. Fasc. Nr. 13.
Untersuchungskommission der Posten und Einrichtung der Kartierung, Abschickung der Estaffeten 1750—1760. Fasc. Nr. 14.
Kameral-Fascikel 8 vom Jahre 1755.
Kameral Fascikel 9. 1762—1820.
K. Oberst Reichs-Hof- und General-Erblanden Postmeisteramts-Aktivitätsakten 1783—1812.
Pester Flüchtungsakten 1809.
Postpatente 1623, 1625, 1651, 1695, 1699, 1702, 1773. Zirkularien und Diverse.
Österreichisches Gedenkbuch 1494—1497 (3 a); 1521—1523 (20); 1561—1565; 1564 (63, 95, 97); 1565 (98); 1620—1624.
Familien-Akten: Paar (Sig. B. P. 1); Taxis (Sig. D. T. 30)
N. Ö. Kommerz Nr. 23. 1750—1778.
Venezia Regalia delle Poste. J. IX. 1796—1813.
Dalmazia: Poste et affari relativi. J. V. 1796—1813.
Bankal. Postportogelder und Postwesen in Genere. Nr. 19.

3. Archiv des k. k. Finanzministeriums:

Kameral-Acta. Fasc. 9: 1821—1825, 1826—1837, 1838, 1839—1843, 1844—1847, 1847—1848.
Finanzministerial-Acte 1814—1818, 1822, 1825, 1826, 1827—1829, 1830—1831, 1835—1836, 1837, 1842—1843, 1844—1848.

4. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern:

Erbpostmeisteramt. Fasc. 110. IV. D. 4.
Patentsammlung: Postordnung K. II. Ferdinand vom 2. April 1603; Postordnung Ferdinand II. vom 13. September 1621.
Akten nach Archivprotokoll für Inner-Österreich 1237—1748, für Niederösterreich 1512, für Tirol 1350—1748.

5. Codex Austriac.:

Pars II. S. 167—170, 173, 174, 175, Suppl. 108; Pars IV. S. 91, 93, 101, 196, 383, 389—391, 881.

6. Sonstige und Literatur:

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen: Österreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. 1522—1564. Von Karl Oberleitner. XXII. B. S. 60—61 und Beilage XXXI. S. 148—150 (Postordnung 1535).
Hofstaat König Ferdinand I. i. J. 1554. Von Friedrich Firnhaber. XXVI. B. S. 8.
Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter. Von Ferdinand Menčik. 87 B. S. 451.
Beust Joachim Ernst v. Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals. Jena 1747.
Bucholz, Ferdinand I. Wien 1831.
Crole, König, Illustrierte Geschichte der Post.
Crusius, topographisches Postlexikon 1798, 1802.
Dessary, österreichische Postverfassung. Wien 1818.
Dimitz Geschichte Krains.

d'Elvert, Geschichte der Verkehrsanstalten in Mähren und österr. Schlesien, Brünn 1855.
Fontes rerum Austriacarum. Diplomata et Acta.
Geschichte der Stadt Wien. Vom Altertumsvereine zu Wien.
Handschrift in der k. k. Hofbibliotek 14856 Suppl. 2238: „Tractatus de Observationibus Postae Historico-praticis oder Summarische, aber wohl gegründte anmerkung, was durchgehents beym würckenden Haubt-Postambt zu beobachten. Anno 1715".
Hörnigk, Ludwig von, De Regali postarum jure.
Hof- und Kammerzahlmeister-Rechnungsbücher 1543—1715 (k. k. Hofbibliotek).
Hofschematismus 1619 u. f.
Hormayer, Archiv.
Huber, Geschichte Österreichs.
Hüttner, G. F., Beiträge zur Kenntnis des Postwesens. — Das Postwesen unserer Zeit. Leipzig 1860.
Hurter, Ferdinand II.
Koch, Maximilian II.
Kropatschek J., Handbuch der Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 an.
Kübeck von Kübau, Karl Friedrich Freih. von, Aus den Tagebüchern. Wien 1909.
Merian (Zeiller), Topographie. Frankfurt a. M. 1650.
Mathias, Wilhelm Heinrich, Über Posten und Postregale. Berlin 1832.
Schlager, Wiener Skizzen.
Spaun, Anton R. v., Verkehrsmittel unserer Gegenden in früheren Jahrhunderten. Linz 1848.
Tomasin, Die k. k. Post in Triest.
Verordnungsblatt der obersten Hofpostverwaltung.
„ für Posten, Eisenbahnbetrieb und Telegraphen.
„ über die Verwaltungszweige des österr. Handelsministeriums.
Verordnungen für die österr. Postämter, Postbeilage des Finanzministeriums.
Verordnungsblatt (Ministerium für Handel und Volkswirtschaft).
Postverordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.
Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.
Zeitschrift für Post und Telegraphie. Wien (R. Spies & Co.).



DRUCKFEHLER-VERZEICHNIS.

Seite 4, Zeile 6 und 11 von oben soll es heißen Wolzogen statt Wollzogen; ebenso Seite 5, Zeile 1 von oben und Seite 17, Zeile 12 von unten.

Seite 4, Zeile 18 von unten Teuerung statt Theuerung, Zeile 17 von unten befördert statt beförderte, Zeile 16 von unten Verordnung statt Voroidnung.

Seite 6, Zeile 25 von oben separierte statt separirte, Zeile 26 von oben inkorporierte statt incorporirte, Zeile 20 von unten „als" erstes Wort einzuschalten „ist", Zeile 8 von unten Dienstes statt Diensten, Zeile 7 von unten Unterkommen statt Unterkommens, Zeile 4 von unten Hier statt ier.

Seite 8, Zeile 28 von oben Briefsammler statt Briefsammler, Zeile 2 von unten Kommerz statt Kemerz, ausländischen statt ausländischne.

Seite 9, Zeile 20 von oben Waren statt Waaren, Zeile 18 von unten Kenntnis statt Kenntniß, Zeile 2 von unten erwogen statt erwegen.

Seite 10, Zeile 25 von oben Klagen statt Klegen, Zeile 16 von unten Waren statt Waaren, Seite 27, Zeile 16 von unten Ware statt Waare.

Seite 11, Zeile 9 von unten etabliert statt etablirt.

Seite 14, Zeile 8 von oben Postillionstrinkgeld statt Postilionstrinkgeld

Seite 15, Zeile 9 von oben Witwen statt Wittwen, ebenso Seite 28, Zeile 13 von oben, Seite 35, Zeile 27 von oben, Seite 36, Zeile 6 von oben.

Seite 16, Zeile 2 von unten Not statt Noth, Seite 17, Zeile 19 von unten Notdurft statt Nothdurft

Seite 21, Zeile 8 von unten dotiert statt dotirt.

Seite 25, Zeile 1 von oben Unser statt Uunser.

Seite 26, Zeile 7 von unten bezahlen statt bezalen.

Seite 27, Zeile 14 von unten Beteiligung statt Betheiligung.

Seite 29, Zeile 3, 5, 19 von oben Rat statt Rath, Zeile 4 von oben inkorporierten statt incorporirten, Zeile 13 von oben dirigieren statt dirigiren.

Seite 31, Zeile 1 von oben Teiles statt Theiles, Zeile 5 von oben Einnahme statt Einname.

Seite 32, Zeile 1 von unten Kassakontrollore statt Cassa Controlore.

Seite 33, Zeile 14 von oben Neuregulierung statt Neuregulirung, Zeile 15, 16 von oben Teile statt Theile, Zeile 18 von unten Abteilungen statt Abtheilungen.

Seite 34, Zeile 11 von oben konfirmieren statt confirmiren, Zeile 20 von oben erteilt statt ertheilt, Zeile 31 von oben dermaßen statt dermessen.

Seite 38, Zeile 23 von oben Vorteile statt Vortheile, Zeile 28 von oben erteilen statt ertheilen, Zeile 36 von oben Eigentum statt Eigenthum, Zeile 37 von oben sukzedierende statt succedirende, Zeile 17 von unten Untertan statt Unterthan, Zeile 15 von unten legitimieren statt legitimiren.

Seite 39, Zeile 1 von oben Erteilung statt Ertheilung, Zeile 6, 11 von oben privilegierten statt privilegirten, Zeile 24 von oben annektiert statt annektirt.

Seite 41, Zeile 20 von oben lautenden statt laufenden, Zeile 8 von unten konzessionierte statt concessionierte.

Seite 54, Zeile 11 von unten das statt dss.

Seite 55, Zeile 8 von oben Taxis statt Taxise.

Seite 57, Zeile 6 von oben dergestalt statt rdergestalt, Zeile 29 von oben Tirol statt Tiro.

Seite 63, Zeile 19 von oben dependieren statt dezendieren.

Seite 64, Zeile 6 von unten haben statt hat.

Seite 65, Zeile 28 von oben Landesbezirkes statt Landesbezirke.

Seite 67, Zeile 30 von oben Nachteil statt Naeteil.

Seite 75, Zeile 2 von oben Jahresbestallung statt Jahresbestellung

Seite 78, Zeile 23 von oben eweren satt ewern.

Seite 84, Zeile 2 von unten sechste statt sechsts.

Seite 85, Zeile 16 von unten das Wort „sehr" zu streichen.

Seite 86, Zeile 2 von oben Particular statt Partiarlar, Zeile 14 von unten Poststädte statt Postsädte

Seite 87, Zeile 11 von oben H. K. A. statt H. K. H.

Seite 89, Zeile 28 von oben nach statt noch.

Seite 98, Zeile 23 von unten Drucksachen statt Drucksorten.

Seite 101, Zeile 18 von oben Transport statt port.

Seite 105, Zeile 21 von unten Lot statt Let.

Seite 111, Zeile 16 von oben 12 statt 10 h

Seite 113, Zeile 18 von oben soll es lauten mit 15 und über 50 Meilen mit 20 Nkr. bestimmt.

Seite 119, Zeile 20 von oben Sachsen Altenburg statt Sachen Altenburg, Zeile 3 von unten der statt der.

Seite 127, Zeile 16 von oben sonsten statt sosten.

Seite 142, Zeile 28 von oben Publikums statt Publikums.

Seite 143, Zeile 8 von unten Außer statt Außer.

Seite 144, Zeile 25 von unten von statt vou.

Seite 148, Zeile 3 von oben Erzkanzlerarchiv statt Ezkanzlerarchiv, Zeile 21 von oben nach dem Worte Stände der Beistrich zu streichen.

Seite 149, Zeile 13 von oben Reichspostwesen statt Reichspostwesens

Seite 160, Zeile 12 von oben Brescia statt Breszia